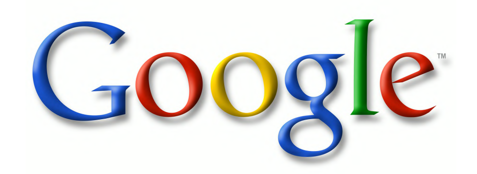





VE RI TAS
HARVARD COLLEGE LIBRARY
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

Geschichte

der

Universität Heidelberg.

Nach handschriftlichen Quellen nebst den wichtigsten Urkunden

von

JOHANN FRIEDRICH HAUTZ,

Grossherzoglich Badischem Hofrathe und Professor in Heidelberg,

nach dessen Tode herausgegeben

und

mit einer Vorrede, der Lebensgeschichte des Verfassers und einem alphabetischen Personen- und Sachregister

versehen

von

Dr. KARL ALEXANDER Freiherrn v. REICHLIN-MELDEGG,

öffentl. ordentl. Professor der Philosophie an der Hochschule daselbst.

Erster Band,

welcher die Vorrede, das Leben des Verfassers von dem Herausgeber, die Einleitung und den scholastischen Zeitraum von 1386 bis 1556 enthält.



MANNHEIM.

Druck und Verlag von J. Schneider.

1862.

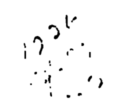
Die Geschichte der Universitäten in ihrer nationalen Bedeutung thut dar, wie die ganze geistige Entwickelung unserer Nation von jeher an die Universitäten geknüpft war, und dass es auch keine Richtung des Staates gibt, welche nicht von diesem Mittelpunkte der höheren Bildung aus erweckt, begründet und befestigt wurde.

Die Universitäten sind die einzigen Institute, welche für die Zukunft da sind, für diese im tiefsten Sinne, wie sie sich nicht aus einer oberflächlichen Gegenwart, vielmehr aus der tiefsten Wurzel der Vergangenheit erzeugt, den Durchgangspunkt in einer belebten Gegenwart sucht.

H. Steffens.

Ein academischer Lehrer wirkt bei gleichen Kräften tiefer in den Staat hinein und hinunter als tausend Autoren, die er noch dazu mit bilden half; auf seinem Lehrstuhle dreht er eine Spinnmaschine von tausend Spindeln um. Eine Academie ist die eigentliche innere Staatsmission und Propaganda, da sie eben die rüstige, leicht empfangende und lange fortgebärende Jugend mit ganzen Generationen befruchtet.

Jean Paul.



INHALT.

Seite.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine kirchliche Zustände in dem 13. und 14. Jahrhundert.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine wissenschaftliche Zustände. Schulen und Universitäten vor und zur Zeit der Gründung der Universität Heidelberg.

ERSTES BUCH.

Von den ersten Anfängen der Universität unter der Regierung der Kurfürsten Rudolph II. und Ruprecht I. bis zur Umgestaltung der Universität durch den Kurfürsten Otto Heinrich.

1346—1556.

Scholastische Zeit.

ERSTE PERIODE.

Von den Anfängen der Universität unter der Regierung der Kurfürsten Rudolph II. und Ruprecht I. bis zur Reform der Universität durch den Kurfürsten Friedrich I. (1346—1449).

Seite.

Erster Abschnitt.

Die Universität unter der Regierung der Kurfürsten Rudolph II. und Ruprecht I. (1346 bis 1390).

Seite.

Erster Abschnitt.

Die Universität unter der Regierung des Administrators und nachmaligen Kurfürsten Friedrich I. 1449—1476.

Zweiter Abschnitt.

Die Universität unter der Regierung des Kurfürsten Philipp. 1476—1508.

Dritter Abschnitt.

Die Universität unter der Regierung des Kurfürsten Ludwig V. 1508—1544.

Vorrede.

In keiner Zeit fühlte man, trotz mancher entgegenwirkender Hemmnisse, den Werth unserer hohen Schulen mehr und nahmen diese einen höheren Standpunkt wissenschaftlich freier Erkenntniss ein, als in der unsrigen. Aber auch in den längst vergangenen Jahrhunderten behaupteten die Hochschulen, nicht nur als die Träger der damaligen Wissenschaft, sondern auch als selbstständige, mit grossen Sonderrechten ausgerüstete, ursprünglich kirchliche Körperschaften, eine so wichtige Stelle im Entwicklungsgange der Menschheit, dass ihr Anfang und Fortgang nicht minder mit unserer geistigen und sittlichen Bildungsentwickelung, als mit unserer Staats-, Religions- und Kirchengeschichte, im innigsten Zusammenhange stehen. Es ist aber auch unsere Zeit, welche immer mehr erkennt, dass man die Gegenwart, ihre Ziele und Aufgaben für den Staat, das Volk und die Einzelnen erst durch eine genaue Kenntniss der Vergangenheit richtig

erfasst, und dass unsere ganze Zukunft grossentheils von der wahrhaft verstandenen Vergangenheit und Gegenwart abhängt. Zu einem solchen Verständnisse führt allein die Geschichte, und gerade in unseren Tagen hat die Betreibung der geschichtlichen Forschung merkliche Fortschritte gemacht. Nicht in allgemeinen Umrissen, allgemeinen Weltgeschichten oder neuen Auffassungen, Ausführungen und Ansichten längst bekannter Dinge, die sich nach Maassgabe der Meinungen des Tages ändern, sondern in gründlicher, auf die ersten handschriftlichen Quellen zurückgehender Untersuchung und Darstellung einzelner Geschichtsstoffe sucht und findet man mit unermüdetem Fleisse und fortschreitender Sachkenntniss die Grund- und Bausteine zur Erkenntniss des längst vergangenen Lebens der Völker.

In der Reihe dieser für die Geschichtserforschung so überaus wichtigen Einzelschriften (Monographien) nehmen die Geschichten unserer Hochschulen, welche am meisten vor allen europäischen Anstalten derselben Art das Merkmal der wissenschaftlichen Unabhängigkeit bewahrten und die höchste Stufe der geistigen Ausbildung errangen, eine der bedeutendsten Stellen ein. Erhielten auch schon im vorigen und in dem ersten Viertheile dieses Jahrhunderts die Hochschulen Erlangen, Göttingen, Helmstädt, Königsberg, Leipzig, Tübingen und Würzburg durch Fikenscher, J. St. Pütter, P. J. Bruns, K. v. Strombeck, Arnold, H. G.

Kreussler, J. D. Schulze, A. Ch. Zeller, J. N. Stoll, Böck, Bönicke und J. C. Goldmayer mehr oder minder, ganz oder theilweise ihre geschichtliche Erforschung, so hat sich doch in neuerer Zeit die geschichtliche Untersuchung ganz besonders diesem Zweige zugewendet und die Geschichte älterer und neuerer Hochschulen, wie von Basel, Berlin, Cöln, Erfurt, Freiburg im Breisgau, Göttingen, Greifswalde, Königsberg, Prag, Rostock, Tübingen, Wien u. s. w., fand an Vischer, R. Köpke, Bianco, Kampschulte, H. Schreiber, E. F. Rössler, Kosegarten, M. Töppen, Tomek, Krabbe, Klüpfel, Kink u. A. ihre würdigen Bearbeiter.

Eine der ältesten und bedeutungsvollsten Hochschulen ist die im Jahre 1386 zu Heidelberg gegründete. Grössere oder kleinere Vorarbeiten zu ihrer künftigen Geschichte behandelten seit dem siebenzehnten Jahrhunderte die Gründung der Hochschule, ihre Literatur, Professoren, Rectoren, zur Anstalt gehörige Bursen, Collegien oder Contubernien, die Statuten oder Gesetze, Reformen, Facultäten u. s. w.; einzelne enthielten auch Urkunden oder urkundliche Auszüge. Dahin gehören im 17. Jahrhundert die Schriften von Georg Sohn, David Pareus, J. Heinr. Hottinger, Georg Frank und im achtzehnten von Ludw. Christ. Mieg, Friedr. Lucä, Joh. Peter Kayser, Christoph Jacob Kremer, Daniel Wilhelm Nebel, Wolfg.

Wilh. Riesmann, J. H. Andreä, Carl Ludwig Tolner, J. Jung, Carl Casimir Wund, Franz Schönmetzel, Ignaz Kreusler, Johann Schwab, B. G. Struv, J. W. L. F. Flad und Friedr. Peter Wund. Immer fehlte noch eine umfassende und vollständige Benützung des reichhaltigen handschriftlichen Stoffes, eine Verarbeitung desselben zu einer Geschichte der Hochschule und eine Mittheilung aller wichtigen dahin gehörigen Urkunden. Eine solche Geschichte und das dazu gehörige Urkundenbuch werden mit dem vorliegenden Werke den Lesern zum erstenmale vorgelegt.

Mein verstorbener Freund Hautz arbeitete die grössere Zeit seiner vierzigjährigen Lehrwirksamkeit an der hiesigen Mittelschule (Lyceum) an dieser Geschichte der Hochschule Heidelberg. Seine theilweise aus handschriftlichen Quellen entstandenen Schriften über Micyllus, den Ursprung und Fortgang der Heidelberger Mittelschule, die Neckarschule, die Stipendien u. s. w. müssen als eben so viele Vorarbeiten zu diesem grössern Werke bezeichnet werden. Ihre gründliche, durchaus quellenmässige und gewissenhafte Ausarbeitung und ihre günstige Aufnahme in den ersten öffentlichen Blättern sprechen am entschiedensten für die Befähigung ihres Verfassers zur Vollendung der vorliegenden Geschichte. Das vieljährige, sorgfältige Sammeln und Sichten des Stoffes kann den Werth derselben in den Augen der Kenner nur erhöhen.

Der Verfasser hat zu diesem Zwecke die öffentlichen Handschriftensammlungen (Archive) zu Heidelberg, Karlsruhe, München, Speier und Strassburg und viele Sammlungen einzelner Gelehrten benutzt, und war für freundliche Unterstützung seines Werkes den Herren Geheimen Hofrath Dr. Bähr und Hofrath Dr. Häusser in Heidelberg, Pfarrer Lehmann zu Nussdorf in der bayerischen Pfalz, Archivdirektor Mone und Geheimen Hofrath Vierordt in Karlsruhe, Archivar Franz Zell zu Freiburg im Breisgau und den Archivdirektoren in München, Strassburg und Speier zu bestem Danke verpflichtet.

Die Reichhaltigkeit der von dem Verfasser benutzten handschriftlichen Schätze geht aus dem hier folgenden Verzeichnisse derjenigen ungedruckten Urkunden hervor, welche aus dem hiesigen Universitäts-Archive der Geschichte der Hochschule Heidelberg zu Grunde gelegt wurden. Wir halten ihre Angabe für um so zweckmässiger, als diese Handschriften in dem Werke selbst nur zerstreut an den einzelnen betreffenden Orten ohne eine nähere Beschreibung angeführt werden.

Es gehören nämlich hieher:

1) Annales eorum, quae acta scriptave sunt in republica literaria Academiae Heidelbergensis 1386—1421. 1562 (epitom. actt. 1565—1567). 1568—1578. 1583—1597, 1599—1610. 1617—1620. 1625. 1652—1656

(Concept. Protok. 1653. 55. 56. 59. 60.) 1661. 1677—1687. 1697—1712. 1717. 1719. Jan. 1724. Mai 1727 bis Ende 1734 (1681 bis 1686 doppelt Annalen und Protokolle) 1734 bis 1817, 63 voll. Fol. (die Jahre 1739 und 1748 fehlen). Erster Band von 1386—1413 auf Pergament.

2) Acta facultatis artium Academiae Heidelbergensis v. 1391—1620, 5 voll. Fol. Pergament. Der erste Band geht bis 1452.

3) Historia universitatis Heidelbergensis bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts, 1 vol. Fol. Pergament.

4) Matrikelbücher der Universität Heidelberg von 1386—1661 und von 1704—1810 (im ersten Bande auch verschiedene Legate, besonders von Büchern und andere Bemerkungen), 4 voll. Perg. 1 vol. Papier.

5) Statuta facultatis theologicae Heidelbergensis (Promotionen, Stipendien und andere, die theologische Facultät betreffende Bemerkungen, 1 vol. Fol. Pergament.

6) Statuten und Decrete der Univ. Heidelberg bis zum Jahre 1549, 1 vol. Fol. Perg.

7) Copien verschiedener Kauf- und Schenkbriefe der Univ. Heidelberg, päpstliche Bullen, Privilegien u. dgl., von Gründung der

Universität bis gegen Ende des 15. Jahrh., 1 vol. kl. Fol. Pergament.

8) Zwei alte Universitätskalender auf Pergament, der erste (calendarium primum) dem ersten Bande der Matrikelbücher, der zweite (calendarium secundum) einer alten Handschrift beigeheftet. Der erste Kalender enthält Bemerkungen von 1390—1426. M. s. Karl Büttinghausen's Programma ex antiquissimo Academiae Heidelbergensis Calendario Miscella Palatina exhibens, Heidelb. typis J. J. Haener, 1771, Fol.

9) Rotuli. Statutum de ordine rotuli et caput rotuli studii Heidelbergensis in coronatione Bonifacii IX ad apostolicam sedem (1389) transmissi (nebst Briefen der Universität an den Papst), 1 vol. Pergament.

10) Acta matricula et statuta facultatis juridicae (1491—1581), 2 voll. 4. Pergament.

11) Acta facultatis theolog. Acad. Heidelb. ab anno 1558—1739—1800, 2 voll. Fol.

12) Acta. Protocollum sententiarum, missivarum et aliorum actorum facultatis juridicae Heidelb. de anno 1595—1624, 5 voll. Fol.

13) Protocollum Academiae sub curatorum administratione 1651 u. 1652, 1 vol. Fol.

14) Protocollum consistoriale Acad. de anno 1673—1688, Concept-Protokolle anno 1682 bis 1684, 5 voll. Fol.

15) Verzeichniss der Rectoren der Universität Heidelberg von 1479—1738 (bei jedem Rector die Zahl der Studiosi), 1 vol. Fol.

16) Protokoll der philosophischen Facultät v. J. 1705—1771.

17) Annuae collegii societatis Jesu Heidelb. 1715—1772, 1 vol. Fol.

Besonders wichtig sind die von Hautz benutzten Pfälzischen Copialbücher. Der umsichtige Kurfürst Ruprecht I., der Stifter unserer Hochschule, hat die Reihenfolge dieser Copialbücher nach dem Tode seines Bruders, Rudolph's II., eröffnet. Derselbe liess auch die früheren Urkunden seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in besondere Copialbücher eintragen. Von 1353 an wurden die Urkunden aller Kurfürsten bis in die neuesten Zeiten, so wie sie erlassen waren, sogleich in die Copialbücher eingeschrieben, welche also mit den Daten der Urkunden entstanden sind. Die Copialbücher befinden sich im Generallandesarchive zu Karlsruhe. Sie sind bis zum 15. Jahrh. auf Pergament, von Kurfürst Ludwigs III. Regierung oder 1410 an auf Papier niedergeschrieben. Der um die Pfälzische Ge-

schichte hoch verdiente Herr Pfarrer Lehmann zu Speier hat dieselben zu seinen geschichtlichen Forschungen vier Jahre lang vollständig benutzt. Die von ihm gemachten Abschriften waren für Hautz eine wichtige Quelle seiner Geschichte der Universität Heidelberg.

Ausserdem wurden viele einzelne im Universitäts-Archive angegebene Urkunden benutzt und sind in dem Hautz'schen Werke nach den Archivzahlen angeführt. Dem zweiten Bande werden 44 Originalurkunden beigefügt, welche entweder noch ganz ungedruckt oder unrichtig oder nur auszugsweise im Drucke erschienen sind. Davon sind vierzehn Urkunden aus den Jahren 1386—1389, 2 von 1391—1396, 7 von 1405—1498, 13 von 1509 bis 1559, 6 von 1654—1685 und 2 aus den Jahren 1711 und 1748. Sie enthalten die Errichtungsbulle der Hochschule, ihre ersten Sonderrechte, den urkundlichen Bericht aus der ersten Zeit, die ältesten Gesetze der Hochschule und der einzelnen Fachabtheilungen (Facultäten), Stiftungen der Sonderschulen (Collegien), Zustände der Hochschule betreffende Schreiben, neue Einrichtungen u. s. w.

Den vielen Freunden und Verehrern des Verstorbenen, so wie den Lesern dieses seines Werkes, wird eine Schilderung seines Lebens, welche wir dem Buche vorausschicken, nicht unerwünscht sein. Bei der Abfassung desselben wurden die Tagebücher des Verstorbenen und ein von 1700 bis zur neuesten Zeit

gehendes Geburtsbuch seiner Familie mit besondern Aufzeichnungen der FamilienAngehörigen zu Grunde gelegt.

HEIDELBERG, im September 1862.

K. A. v. Reichlin-Meldegg.

Johann Friedrich Hautz.

Das Leben eines Schulmannes gleicht dem Laufe eines unscheinbaren, wenig beachteten Baches. Durch ein stilles Thal fliesst er dahin, rings um grünen an seinen Ufern die Auen, blühen die Wiesen mit jedem Jahre in erneutem Schmucke des Frühlings und verdanken seinem kleinen befruchtenden Wasser den reichen Segen, mit welchem sie prangen. Der Bach aber, dessen leise bewegte Welle kaum dem Wanderer ihr Dasein verräth, sendet unablässig neue Nahrung dem grösseren Strome und durch diesen dem Weltmeere zu. So verbreitet auch das Leben des Schulmannes, einfach und einförmig nach seiner äussern Erscheinung, unter seiner jugendlichen Umgebung die Entwicklungskeime geistiger Kraft und ist in seiner Unscheinbarkeit bestimmt, die Grundlage zur Bildung der Gemeinde, des Volkes, des Staates und der Kirche zu legen. So wenig bewegt ein solches Wirken im Aeussern ist, so bedeutungsvoll ist es im Innern. Denn Menschenveredlung und Menschenbeglückung sind die erhabenen Zielpunkte desselben. Die Welle des Baches fliesst dem Strome und mit diesem dem Meere zu.

Die Bedeutung des Lehrers gewinnt mit dem Ziele, das er sich vorsteckt. Die gelehrte Schule ist die Vorbildnerin zu den Pflanzschulen der Wissenschaft. Diese aber sollen die Besten und Edelsten des Volkes erziehen, die Männer der freien Wissenschaft, des staatlichen und kirch-

lichen Berufes, deren höchstes und bestes Geschäft die Wirksamkeit für das körperliche und geistige Wohl der Gesammtheit ist.

Das Leben unseres verstorbenen Freundes war dieser Vorbildung vom ersten bis zum letzten Augenblicke seiner öffentlichen Wirksamkeit geweiht. Selbst über den engen Kreis der Schule hinaustretend, widmete er einen bedeutenden Theil seiner Kraft der schriftstellerischen Thätigkeit nicht ohne allgemein anerkannten Erfolg. Auch in diesem Gebiete sprach sich die Liebe des Verstorbenen zu dem schönen Berufe der Jugenderziehung aus. Den Ursprüngen und der geschichtlichen Entwicklung der alten gelehrten Schulen und der Hochschule der Stadt, in welcher er sein öffentliches Leben begann und abschloss, den ersten Quellen gemäss nachzuforschen, war neben seinem Lehramte eine Hauptaufgabe seines ganzen Lebens. Gewiss verdient ein solches Wirken auch die Beachtung weiterer Kreise, zumal, wenn es nur unter Mühen und Kämpfen schrittlings sich dem Ziele nähert und dem Betrachter selbst die Wege und Mittel andeutet, durch welche die schwierige Aufgabe eines solchen Berufes gelöst wird.

Im Jahre 1700 lebte zu Hassloch, zwei Stunden östlich von Neustadt a. d. H., in der von dem Füllhorne der Natur reich gesegneten überrheinischen Pfalz der Bürger und Schneidermeister, Johann Bartholomäus Hautz. Sein Sohn, Johann Daniel (geb. 11. Oktober 1700), wurde im Jahre 1719 reformirter Schullehrer in Oftersheim und im Jahre 1721 zu Heidelberg. Er vermählte sich im [illegible]mlichen Jahre (14. August) mit Susanna Margaretha Glöckner, der am 7. Oktober 1697 gebornen Tochter des Johann Ludwig Glöckner, Collectors zu Nierstein. Nach dem am 10. März 1730 erfolgten Tode ihres Mannes führte die Wittwe die ihr vom reformirten Kirchenrathe übertragene Schule bis zu ihrem Tode (1752) fort. Sie hat diese Schule, bezeugte ihr der Kirchenrath, »als eine betrübte

Wittib treu, fleissig und ohnermüthet zum besten der ihr anvertrauten Jugend versehen.« Die beiden Eheleute zeichneten sich durch einen frommen gottesfürchtigen Sinn und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten aus. Unter ihren Kindern, von denen mehrere in früher Jugend starben, verdient der Grossvater unseres verstorbenen Freundes, Johann Heinrich Hautz, eine besondere Erwähnung. Geboren 1. November 1729 zu Heidelberg, wurde er 1755 zu Neunkirchen am Potsberg Pfarrer und verheirathete sich im gleichen Jahre mit Maria Sara Abegg, Tochter des in Heidelberg verstorbenen reformirten Pfarrers Johann Abegg. Am 1. November 1758 erhielt er von dem Hochfürstlich Pfalz-Zweibrücken'schen Oberconsistorium den Ruf zur Pfarrei Waldfischbach, Oberamts Lautern, in welcher Stelle er von der Kurpfälzischen Regierung 19. Juni 1759 bestätigt wurde. Im Jahre 1772 ward er zur Stelle eines Pfarrers bei der deutsch-reformirten Gemeinde zu Mannheim und 1779 auf die Pfarrei zu Eberbach befördert, wo er im Jahre 1788 starb. Am 24. November 1765 wurde ihm von seiner Gattin, als er noch in Waldfischbach war, ein Sohn, Philipp Heinrich, geboren, der schon in früher Jugend zu den schönsten Hoffnungen berechtigte. Den ersten Unterricht im Lesen, der Religion und lateinischen Sprache erhielt er von seinem Vater bis zum Jahre 1772, wo dieser nach Mannheim kam, und ihn seine Amtsgeschäfte an der Fortsetzung desselben hinderten. Hier besuchte er das Gymnasium, dessen Unterricht sehr mangelhaft war. Den damaligen Rector Kilian (1778) nannte er nach seinen noch vorhandenen Aufzeichnungen einen Mann, »dem es nicht an Sprachkenntnissen fehlen mochte, der aber durchaus die Gabe nicht hatte, seinen Schülern irgend einen Geschmack an den vortrefflichen Schriften der alten Römer und Griechen beizubringen«. Man übersetzte in den obersten Classen Cicero's Briefe und Reden, Virgil's Eclogen, Georgica und Aeneis und

Cornelius Nepos; »aber dies so trocken und widerlich, dass nur Zwang die Schüler an das Lesen dieser Schriften bringen konnte.« Andere römische Classiker lernte man auch nicht einmal dem Namen nach kennen. Der Unterricht im Griechischen war noch dürftiger; denn er war blos auf das Lesen des Neuen Testaments eingeschränkt; dass es ausser diesem auch noch andere griechische Bücher gebe, davon war fast nie die Rede. Vom Hebräischen lernte man lesen, analysiren und punctiren. »Logik«, heisst es in den Aufzeichnungen, »ja, die mussten wir auch lernen, d. h. wir hatten einen schriftlichen Auszug aus Heineccii Logica, den wir auswendig lernen mussten. Ob wir das Gelernte verstanden oder nicht, das war nie die Frage.« »Kurz, ich wurde«, fügt er bei, »aus der Schule entlassen, ohne dass ich gewusst hätte, was eigentlich Logik sei und wozu sie nütze. Mit der Rhetorik war es gerade auch so.« Im Herbste 1780 wurde er von diesem Schuljoche befreit und erhielt nebst einem Degen und dem Rechte, ihn zu tragen, auch die Erlaubniss, academische Vorlesungen zu besuchen.

Er bereitete sich, da sein Vater inzwischen nach Eberbach versetzt worden war, im Studium des Lateinischen im elterlichen Hause vor, und bezog im Mai 1781 die Universität Heidelberg. »Ich hörte«, sagt er von seinem dortigen Aufenthalte, »Logik und Kirchengeschichte bei dem zu frühe verstorbenen Herrn Kirchenrath und Professor, Carl Casimir Wund, hebräische Alterthümer bei Herrn Dr. und Prof. Büttinghausen, Exegese über das alte und neue Testament bei Herrn Dr. Heddäus. Den folgenden Herbst fügte ich nach dem damaligen Schlendrian noch zwei theologische Collegia hinzu, nemlich Polemik bei Büttinghausen und streng orthodoxe Dogmatik bei Heddäus. Wund war der einzige von diesen, bei dem etwas Gescheidtes zu lernen gewesen. Bei meinen dürftigen Vorbereitungskenntnissen konnte ich diesen Unterricht nicht so benützen,

wie er benützt werden sollte. Dazu kamen noch die jämmerlichsten Vorstellungen von academischer Freiheit, die ich von der Schule mitgebracht hatte und die nur zu sehr mit dem damalen unter Heidelbergs Studenten herrschenden Tone übereinstimmten.«

Als Alumnus des Sapienzcollegiums hatte er nach anderthalb Jahren zu Neckarau bei Mannheim eine Probepredigt zu halten. »Selbst eine Predigt zu verfertigen«, sagt er, »fehlte es mir schlechterdings an Allem, was dazu gehört. Weil ich aber nun doch einmal predigen sollte, so half mein guter Vater mir aus der Noth und schickte mir auf mein Bitten einen sehr vollständigen Entwurf zu einer Predigt über 1 Tim. III, 16: Kundlich gross ist das Geheimniss. Diesen schrieb ich ab, lernte ihn in einigen Tagen wörtlich auswendig und sagte ihn dann der lieben reformirten Christenheit zu Neckarau auf. Weil ich eine ziemliche Freimüthigkeit bewies, eine laute Stimme hatte und nicht stecken blieb, erhielt ich den vollen Beifall meiner Zuhörer.« Nach 3½ Jahren seiner theologischen Studien bestand Philipp Heinrich die Prüfung des evangelischen Predigtamts-Candidaten. In seinen Aufzeichnungen heisst es: »Weil ich nicht länger als 3½ Jahr auf der Universität zubringen wollte, so dachte ich auch nun mit Ernst darauf, mich zum examen pro ministerio vorzubereiten. Denn, dieses glücklich zu überstehen, wurde damals bei den Theologie Studirenden für den Hauptzweck ihres Aufenthalts auf der Universität angesehen, weil es ja handgreiflich war, dass man von dem, was die Professoren der Gottesgelahrtheit lehrten, dereinst wenig oder nichts mehr werde brauchen können.« Am 13. September 1784 wurde er in die Zahl der Predigtamtscandidaten aufgenommen und am 15. November ordinirt. Nachdem inzwischen (1788) sein Vater in Eberbach gestorben war, wurde er bei seinem Schwager Ziegler, der die dortige reformirte Pfarrei erhalten hatte, als Pfarrvicar (13. Februar 1789) angestellt, und erhielt die

zweite reformirte Pfarrei in Kaiserslautern (1795). Da aber wegen des Krieges die Ueberfahrt über den Rhein gehemmt war, trat er mit dem damaligen reformirten Pfarrer Sinn zu Meckesheim in Resignationsunterhandlung, erhielt im November 1795 die Pfarrei daselbst und vermählte sich am 31. December desselben Jahres mit der Tochter des resignirten Pfarrers.

Philipp Heinrich Hautz, der neue Pfarrer der reformirten Gemeinde zu Meckesheim, ein Mann von vielen Anlagen und erst nach Vollendung seiner Universitätsstudien erworbenen, vielfachen Kenntnissen, und Johanna (geb. 13. December 1767), die zweite Tochter des aus Zaiskamm gebürtigen resignirten Pfarrers, Johann Peter Sinn und der Susanna Margaretha, geb. Lullin von Kirchheim, eine Frau von religiösem, häuslichem und verständigem Sinne, waren die Eltern unseres Johann Friedrich, dessen Leben in den nachfolgenden Blättern dargestellt werden soll.

Er war das älteste Kind ihrer glücklichen, mit drei Söhnen und fünf Töchtern gesegneten Ehe. Am 13. September 1797 zu Meckesheim geboren, wuchs unser Hautz im elterlichen Hause bis zum achten Jahre fast ohne allen Unterricht auf. Denn der Vater hatte den Erziehungsgrundsatz, die geistige Ausbildung erst dann zu beginnen, wenn der Körper eine ziemliche Festigkeit erlangt habe. Da unser Freund unter vielen Geschwistern lebte, bedurfte es zu den Jugendspielen anderer Kinder nicht. Sie hielten sich im Sommer gewöhnlich im geräumigen Hofe, im Winter in der Wohnstube des Pfarrhauses auf. Bei den Spielen ahmte man die Eltern nach. Hautz war dann der Vater, die älteste Schwester Wilhelmine die Mutter, die zweite Schwester Friederike die Magd. Im Winter hörten die Kinder gerne die anziehenden Geschichten des Vaters, der auf dem grossen ledernen Sessel am Ofen sass. Ein Knabe desselben Ortes, Müller, (jetzt Geheimer Hofrath und Vorstand der Siechenanstalt zu

Pforzheim), einige Jahre älter, als er, mit dem ihn später das Band inniger Freundschaft verknüpfte, besuchte damals häufig das Pfarrhaus. Mit ihm durchwanderte Hautz, ein gesunder, kräftiger Knabe, schon, als er das vierte Jahr zurückgelegt hatte, die Gemarkung von Meckesheim. Diese Wanderungen wurden bis zum neunten Jahre fortgesetzt. In den Wäldern und auf den Hügeln der Umgegend forschten die beiden Knaben dem Fluge der Vögel, ihren Nestern, ihrer Brutzeit und ihren Gewohnheiten nach und legten so spielend den Grund zur Naturkenntniss. Ihre Wissbegierde trieb sie von den Vögeln zu den Schmetterlingen und Käfern. Bald legten sie Sammlungen an. Zuletzt wurden auch Pflanzen untersucht und aufbewahrt. Mit dem siebenten Jahre ertheilte ihm der Vater den ersten Unterricht im Lesen. Schon einige Jahre vorher hatte auch sein Freund Müller Unterricht im Pfarrhause erhalten. Den Trieb nach Erkenntniss der Naturgegenstände unterstützte der Vater durch Ermunterung und Belehrung. Schon nach einem Jahre hatte Hautz seinen ältern Freund eingeholt und wurde ihm in Kenntnissen ebenbürtig. Besonders waren es Sprachen, welche er schnell erlernte. In der lateinischen und französischen Sprache überflügelte er seinen Freund, blieb aber im Rechnen und Schreiben zurück. Der Vater glaubte durch Wetteifer den Knaben, der ihm nicht fleissig genug schien, vorwärts zu bringen. So entschloss er sich, ihn in die Dorfschule zu schicken. Das wirkte; er schämte sich, da er schon eine ziemliche Grösse hatte, unter den kleinen Jungen zu sitzen, und fing an mit aller Anstrengung zu lernen. Der Knabe erhielt jetzt einen grössern Spielraum für seine Thätigkeit. Er ging mit den Schulkindern des Ortes um. Als Pfarrerssohn war er der erste unter ihnen und deshalb und weil, wie sie sagten, er schönere Kleider habe, wählten sie ihn regelmässig bei ihren Spielen zum Anführer. Waren Parteien, so entschied der kleine Ortstyrann, dem es nicht

an Körperkraft fehlte und dem keiner zu widersprechen wagte, den Streit. In der Schule konnte er die Alleinherrschaft nicht geltend machen. Hier war der Lehrer der Gebieter. Er hiess Johann Peter Kilian und war gewohnt, »seine Schulkinder, wie Hunde, abzurichten«. Der Versuch, der ihm bei den Dorfkindern glückte, misslang bei unserm Knaben, der als der Befehlshaber seiner jugendlichen Ortsgefährten ein Gefühl von seiner hohen Stellung besass. Es kam zum Streite zwischen Lehrer und Schüler, und da der Knabe das eilfte Jahr erreicht hatte, wurde er (10. April 1809) an das reformirte Gymnasium zu Heidelberg gebracht. Die Mutter begleitete ihn bis Neckargemünd, wo sie die zur dortigen reformirten Pfarrei gehörigen Gärten in Augenschein nahm. Der Vater hatte nämlich einige Wochen vorher die Stelle eines reformirten Pfarrers in dieser Stadt erhalten.

Das reformirte Gymnasium zu Heidelberg, als Pädagogium seit dem Jahre 1546 bestehend, war mit dem 1705 gestifteten dortigen katholischen Gymnasium kurz vorher (21. Novbr. 1808) unter Karl Friedrich's weiser Regierung vereinigt worden. Von der Pfälzischen Regierung her bestanden an beiden getrennten Anstalten Mängel, welche im Augenblicke auch bei dem besten Willen nicht beseitigt werden konnten.

Der Knabe kam in die unterste Klasse des Gymnasiums, wo Prof. Martens*) einen ziemlich mangelhaften Unterricht in allen Fächern gab. So beschränkte sich

*) Otto Johann Daniel Martens, geb. 1783, an der lateinischen Stadtschule zu Eutin im Holsteinischen, unter dem damaligen Rector J. H. Voss und dem Collaborator Bredow gebildet studirte in Jena unter der Anleitung von Griesbach und Eichstädt Theologie und Philologie, war 1805 Hauslehrer von Schiller's Kindern in Weimar, wurde Doctor der Philosophie 1806, Lehrer am vereinigten Gymnasium in Heidelberg 1809 und kam 1819 an das Cölner Lyceum.

dieser im Deutschen darauf, dass der Lehrer den Schülern sagte: Substantiv heisst Hauptwort, Adjectiv Beiwort, Verbum Zeitwort u. s. w. an schrieb dazwischen unorthographische Sätze an die Tafel und liess sie von den Schülern verbessern.

Die Anstalt hatte seit ihrer Vereinigung zwei alternirende Directoren, den ersten reformirten Lehrer Lauter*) und den ersten katholischen Lehrer Pazzi**). Hautz wurde (Ostern 1811) in die zweite Klasse befördert. Hier lehrten Martens Lateinisch und Griechisch, Mitzka***) Mathematik und Französisch, Pazzi Deutsch und Landesgeschichte, Kleinschmidt †) Religion und Geographie. Auch hier war der Unterricht mit alleiniger Ausnahme des Kleinschmidt'schen äusserst dürftig. In den schriftlichen Aufzeichnungen wird derselbe also geschil-

---

*) Gottfried Christian Lauter, geb. 15. Oktober 1764 zu Schönau bei Heidelberg, in Halle unter Eberhard und Nösselt gebildet, 1786 Doctor der Theologie und Stadtpfarrer zu Darmstadt, tüchtiger Sprachforscher, 1789 Conrector, 1794 Rector des reformirten Gymnasiums in Heidelberg, wurde am dasigen vereinigten Gymnasium 1808 erster alternirender Director († 1820).

**) Franz Pazzi, geb. 3. Okt. 1774 zu Neustadt a. d. H., 1797 katholischer Priester, 1801 Kaplan in Mannheim, 1804 Professor am katholischen Gymnasium zu Heidelberg, 1808 alternirender katholischer Director am vereinigten Gymnasium, 1816 nach Mannheim als Stadtpfarrer versetzt.

***) Franz Mitzka, geb. zu Mannheim 15. Februar 1783, katholischer Priester, 1805 Professor an dem Heidelberger katholischen Gymnasium, 1808 an der vereinigten Anstalt, 1819 alternirender Director († 15. März 1852).

†) Ernst Karl Kleinschmidt, geb. 2. Februar 1775 zu Weinheim, studirte zu Jena und Heidelberg, 1807 Prediger zu Pforzheim, 1810 Lehrer am vereinigten Gymnasium in Heidelberg, 1819 erster protestantischer Prediger zu St. Peter daselbst. Er hatte sich unter Griesbach, Paulus, K. L. Reinhold, Schiller und Pestalozzi gebildet, wurde Doctor der Theologie und Kirchenrath, feierte unter allgemeiner Theilnahme der Stadt Heidelberg (18. Mai 1845) sein fünfzigjähriges Dienstjubiläum und starb, um Stadt und Land hoch verdient und allgemein geliebt, am 13. Mai 1847.

dert: »Lateinisch lernte man äusserst wenig bei Martens. Er gab sich zu wenig Mühe; die Schule war ihm schon damals mehr Nebensache, das Pensum liess er blos übersetzen, erklärte aber nichts dabei, weder etwas Grammatikalisches, noch etwas, das den Inhalt betraf. Im Lateinschreiben wurden wir gar nicht geübt. Uebersetzt wurden in Bröder lectiones latinae. Auch der Unterricht im Griechischen war nicht viel werth. Man leierte eben ein τιμὴ oder τυπτω, oder, was es sonst war, her. Machte man einen Fehler, wenn es auch nur ein Accent war, so hatte man ohne Gnade seine Prügel zu erwarten. So wurden uns denn die griechischen Declinationen und Conjugationen eingetüpt, wie wir gewöhnlich zu sagen pflegten. Was man in dieser Klasse von Mathematik lernte, waren die 4 Species und die gemeinen Brüche. Das Französische lernte man schlecht lesen und conjugiren. Mitzka nämlich, der es lehrt, hat das Unglück, beinahe ganz taub zu sein. Dies benutzten wir, und so wurde die Arbeit, die er aufgab, nicht gemacht, und, wenn etwas herzusagen war, so war es genug, wenn man nur recht schnell sprach. Da glaubte er, man habe es auch richtig gelernt. Dies war in den zwei zuletzt genannten Gegenständen bei diesem Lehrer auch in allen andern Klassen unserer Anstalt der Fall. Was dem Mitzka an Gehör fehlte, das fehlte dem Pazzi (dem alternirenden Director) an Gesicht. Wenn ersterer fast ganz taub war, war letzterer beinahe ganz blind. Dass daher auch bei diesem das Aufgegebene sehr oft aus dem Buche gelesen wurde, ist nicht nöthig zu sagen. Kleinschmidt lehrte uns ächte Jesuslehre. Er beschäftigte sich gewöhnlich mit den Pflichten gegen Gott, gegen unsere Mitmenschen und gegen uns. Auch die Geographie trug er äusserst angenehm vor.« Das rechthaberische Wesen, das der Knabe als Herrscher der Dorfjungen sich angewohnt hatte, dauerte auch hier noch eine Zeit lang fort. Einen Mitschüler, von dem er in der Klasse geschimpft wurde, schlug er ohne lange Umstände

in's Gesicht. Der Director Pazzi entschied: »Hautz! Er geht morgen um 10 Uhr in den Carcer!« »Mit viel Vergnügen, Herr Director«, lautete die bescheidene Antwort. Doch hatte die Strafe ungeachtet dieser trotzig klingenden Erwiederung ihre guten Folgen. Der Knabe war in dieser Klasse fleissiger, als in der ersten. Ja, er gab sogar schon einem Krämerssohn aus Meckesheim Unterricht im Lateinischen und erhielt für 30 Stunden im Monat 30 Kreuzer. Bald steigerte sich die Einnahme; denn zwei Mediciner zahlten ihm für täglich eine Stunde lateinischen Sprachunterrichts im Monat 45 Kreuzer. Dazu gab ihm noch der Vater eine monatliche Zulage von 15 Kreuzern und ein wöchentliches ausserordentliches Taschengeld von 6 Kreuzern.

Im Herbste 1812 kam er in die dritte Klasse, in welcher der Unterricht im Lateinischen von Professor Kayser*) »äusserst gründlich und gut« gegeben wurde. Doch wurde das Griechische wegen Mitzka's Taubheit allgemein vernachlässigt. Wie ein tüchtiger Lehrer zum Arbeiten anregen kann, sah man an Kayser. Der Knabe verwendete all seinen Fleiss in der anstrengendsten Weise auf das Lateinische. »Ich legte mich so sehr«, sagt er in den Tagebüchern aus jener Zeit, »auf das Lateinische, dass ich mir kaum Ruhe gönnte. Dies war besonders der Fall, wenn recapitulirt wurde. Ich arbeitete Nachts bis gegen 12 oder 1 Uhr, schlief dann bis 4 oder 5 Uhr, wo ich dann wieder aufstand und an meine Arbeit ging. Welche Mühe und Anstrengung mich also das Lernen kostete, sieht man hieraus.« In der vierten Klasse, in welche er im Herbste 1813 befördert wurde, war der Unterricht bei Lauter im Griechischen vorzüglich. Was

---

*) **Karl Philipp Kayser**, geb. 18. Nov. 1773 zu **Enzheim** in der überrheinischen Pfalz, 1794 am reformirten Gymnasium, durch gründliche sprachliche Kenntnisse ausgezeichnet, 1820 alternirender Director, † 1827.

man bei Pazzi im Deutschen und Ovid's Metamorphosen lernte, war »nicht in Anschlag zu bringen«. Im Herbste 1815 trat er, da man in den obersten Klassen zwei Jahre verweilen musste, in die fünfte Klasse ein, wo Kayser im Lateinischen, Lauter im Griechischen und Hebräischen vorzüglichen Unterricht gaben und den Eifer des strebsamen Jünglings zur gründlichen Erlernung dieser Sprachen anspornten.

Seines Fleisses und seiner Fortschritte wegen verlangte man das gesetzlich vorgeschriebene zweite Jahr in der obersten Klasse von ihm nicht, und er wurde schon im Herbste 1815 als ein Jüngling von neunzehn Jahren zur Hochschule entlassen.

Den Privatunterricht, den er bereits in der zweiten Klasse begonnen hatte, setzte er nun fort und dehnte ihn noch auf das Griechische und Hebräische aus. Von seinen Stundengeldern konnte er die Kost, die Mittags und Abends nicht mehr, als 18 Kreuzer, betrug, bezahlen, und für das Uebrige wurde er durch ein Stipendium von jährlich 75 Gulden unterstützt, so dass seine Eltern nur wenige Auslagen für ihn hatten. Er trat sogleich in das philologische Seminar unter Creuzer und in das pädagogische unter Schwarz ein, und hörte ausser den philologischen und pädagogischen auch theologische Vorlesungen. 32 Stunden wöchentlich nahmen die von ihm gehörten Vorlesungen ein; dazu gab er noch täglich 3 Stunden Privatunterricht, die übrige Zeit wurde zum Privatstudium verwendet.

Nur anderthalb Jahre hatte er noch auf der Hochschule das Glück, seinen Vater zu besitzen. Dieser, von Meckesheim nach Neckargemünd (1809) versetzt, bekleidete als erster Geistlicher mit dem zweiten, Karl Hilspach, die dortige reformirte Pfarrei, und seit dem Tode des letztern (1811) versah er diese Stelle allein. Mit der gewissenhaftesten Treue und dem redlichsten Eifer erfüllte er die ihm obliegende Amtspflicht, besorgte

die Geschäfte der Neckargemünder Pastoralgesellschaft, war Gründer und Vorstand des dortigen Lesezirkels. In Gesellschaft voll Laune und Witz, war er überall gerne gesehen. Neben seinen Amtsgeschäften las er den Homer und zeigte eine rege Theilnahme für den Fortschritt der Wissenschaft. Mit Freude erinnern sich die Einwohner von Meckesheim und Neckargemünd an seine Wirksamkeit und segnen sein Andenken. Er hatte seinen Sohn an Genügsamkeit und Fleiss gewöhnt und den Grund zu dessen späterer Liebe zur Arbeit und Pflichterfüllung gelegt. In den letzten Jahren seines Pfarramtes kränkelnd, starb er im 52. Lebensjahre am 6. April 1817.

Nach dem Tode des Vaters wurde das Stipendium des Sohnes erhöht, er selbst von Unbekannten unterstützt, auch wurden seine vielen Privatstunden jetzt besser bezahlt. Was er bei seinem Fleisse und seiner Sparsamkeit erübrigte, verwendete er für die Ausbildung seiner Brüder. Mutter und Geschwister waren zu ihm nach Heidelberg gezogen. Nur der grössten Anstrengung, die nicht ohne Nachtheil für seine Gesundheit blieb, war es neben den vielen Vorlesungen, die er hörte, und den Unterrichtsstunden, die er ertheilen musste, möglich, noch Zeit für die eigene wissenschaftliche Ausbildung zu gewinnen. Von Morgens 8 Uhr bis Abends 7 Uhr war er mit seinen Vorlesungen und Privatstunden beschäftigt. Zum Privatstudium verwendete er die Zeit von 4 1/2 bis 8 Uhr Morgens und von 8 1/4—11 Uhr Abends. Dazwischen wusste er noch Zeit zum Unterricht seiner Geschwister zu finden. Damals (1817) hatte sich auch in Heidelberg die allgemeine Burschenschaft gebildet. Da sie vom Grossh. Ministerium die Bestätigung nicht erhielt, löste sie sich nicht auf, sondern gab sich den Namen »Heidelberger Burschenschaft«. Die Zahl der Mitglieder, zu denen auch unser Hautz gehörte, betrug 180. Aus diesen wurden 20 Vorsteher gewählt, 15 in Wirksamkeit, die 5 übrigen als Ersatzmänner. Aus den 15 Vorstehern wurden wieder

4 gewählt, die das so genannte Ehrengericht bildeten. Dieses hatte über alle Streitigkeiten der Mitglieder zu entscheiden. Ausser den Ehrenrichtern wurden aus den übrigen 11 ein Sprecher für die öffentlichen Zusammenkünfte, ein Pfleger und ein Secretär gewählt, die auch die acht Schläger der Gesellschaft in Verwahrung hatten. Jedes Mitglied zahlte einen monatlichen Beitrag von 24 Kreuzern. Hievon wurde der Fechtboden, der im Halbjahre 100 fl. kostete, bezahlt. Nach den 15 Vorstehern zerfielen die Mitglieder in eben so viele Klassen, jede von je 10 bis 12 Burschen. Regelmässig war bei jedem Vorsteher alle 14 Tage eine Klassenversammlung. Nach Vereinigung aller Klassen entschied die Mehrheit der Stimmenden. Auch auf andern Universitäten des Südens, namentlich in Tübingen, war eine ähnliche Einrichtung. Die Heidelberger Burschenschaft stand mit der letztern in Verbindung. Ein Mitglied besorgte den Briefwechsel. Die Briefe mussten vorher von der Versammlung gebilligt sein.

Die Burschenschaft zu Heidelberg hatte ihre 3 ersten Commerse in der Rose zu Neuenheim, in der Sattler Müllerei und im Hausacker gefeiert. Sie versammelte sich am 19. Juni, weil am 18. zu Mannheim ein grosses Nationalconcert, Händel's Messias, zur Feier der Schlacht von Belle Alliance (Schönbund) ausgeführt wurde, auf freiem Felde zum festlichen Begehen des grossen Gedächtnisstages. Bei dem Commerse hielt Carové eine der Feier angemessene Rede. Es entstanden Reibungen zwischen den Corpsmitgliedern und den Mitgliedern der Burschenschaft. Letztere wurden von den ersteren in Verruf gethan. Hautz, der von einem Corpsmitglied beleidigt worden war, wurde nach dem Ausspruche des Ehrengerichts zu einem Zweikampfe veranlasst. Eben, als dieser stattfinden sollte, fassten die Oberpedellen, Krings und Ritter, die Schläger beider Parteien ab. Vor dem Amtmanne mussten Hautz und sein Gegner, der

Ueberrheiner Dös, ihr Ehrenwort abgeben, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Dies war das erste und letzte intentirte Duell des sonst so friedliebenden, fleissigen Studenten. Noch ein merkwürdiges Ereigniss fällt in jene Zeit (1817), in welcher Hautz Mitglied der Burschenschaft war.

Zur Feier der Anwesenheit des grossen Dichters Jean Paul Friedrich Richter in Heidelberg veranstaltete die Burschenschaft, die inzwischen auf zwei Dritttheile aller Studenten herangewachsen war, am 12. Juli einen Fackelzug. Der Gefeierte wohnte in dem damals ersten Gasthofe, dem »goldenen Hechte« (dem jetzigen Eckhause neben dem holländischen Hofe). Man zog vor seine Wohnung und sang aus voller Seele das von Carové nach der Melodie: Heil unserm Bunde, Heil! verfasste Lied:

Heil, grosser Mann, Dir Heil,
Dem grossen Richter Heil,
Heil, Richter, Heil!
Wem seiner Worte Klang
Zu Geist und Herzen drang,
Stimm' an den Jubelsang:
Heil, Richter, Heil!

O deck' mit Vaterhand,
Gott, unser deutsches Land,
Den edeln Mann,
Zu deines Volkes Zier,
Für Deutschland bitten wir:
Erhalt' ihn für und für,
Den grossen Mann.

Folgt Eures Herzens Drang
Und singt den Jubelsang:
Leb', Richter, hoch!
Froh thue jeder Mund
Das Lob des Dichters kund
Und laut erschalle rund:
Leb', Richter, hoch!

Nach Beendigung des Liedes ging Richter, von den Abgeordneten der Burschenschaft begleitet, auf die

Strasse herab. Studenten und Volk hatten den weiten Raum zwischen dem jetzigen holländischen Hofe und dem Neckarthore, so wie die ganze Steingasse angefüllt. Er erschien unserm Hautz, der ganz in dessen Nähe stand, als ein »schöner Mann, gesetzter Statur, etwa in 50 Jahren, feurig und blühend, trug eine Brille und hatte eine kleine Glatze«. — Indem der edle deutsche Dichter die Hände ausstreckte, rief er, gegen die Studirenden gewendet, aus: »Ich kann nicht sprechen; gebt eure Hände her! Hände her, wer Hände hat! Ihr findet wirklich einen Deutschen an mir, ihr lieben Deutschen! Denn deutsch seid ihr, sonst wäret ihr nicht gekommen!« Darauf drückte er einem Jeden recht herzlich die Hand. Die Studenten nahmen ihn nun in ihre Mitte uud sangen die letzte Strophe des obigen Liedes. Jean Paul blickte gen Himmel, während sie gesungen wurde, und sagte am Schlusse: »Ich habe gen Himmel gesehen; aber ich begleite euch, meine Lieben!« So ging er mit den Studenten bis auf die Hälfte der Brücke. Da nahm er Abschied, diese aber zogen zur Hirschgasse, wo bei einem grossen Commerse auf Richter's Wohl getrunken wurde.

Nicht lange hatte Hautz die Freude, Mitglied der Burschenschaft zu sein. Seine Mutter erkrankte und genas, ungeachtet sie noch lange leben sollte, nie mehr völlig. Die Theuerung der Lebensmittel hatte in Folge eines Fehljahres in erschreckender Weise zugenommen. Der Laib Brod war über 40 Kreuzer, das Pfund Butter auf 1 fl. 12 kr. gestiegen. Seine Geschwister wurden grösser und bedurften Unterstützung. Sein grösstes Vergnügen war das Tabakrauchen aus einer Pfeife zu einem Glase Bier, wie er solches in Gesellschaft seiner Freunde und bei seinem Vater auch im elterlichen Hause gewohnt war. Er versagte sich diese ihm zu kostspielige Sitte und verkaufte seine Lieblingspfeife um zwölf Gulden. Sodann trat er, das Eintrittsgeld zu ersparen, was ihm besonders wehe that, aus der Burschenschaft, in der er nur Schönes und

Gutes gesehen hatte. Wir erwähnen diese Thatsachen, weil sie die Kraft seines Willens und seiner Selbstüberwindung zeigen. Auf's Neue flossen ihm von unbekannter Hand Unterstützungen zu, und mit frischer Kraft setzte er seinen Privatunterricht fort. Neben seinen philologischen und pädagogischen Studien bildete er sich in den theologischen Wissenschaften unter Paulus, Daub, Schwarz, Lewald und Lauter aus, welcher neben seinem Gymnasialunterricht auch als Privatdocent in der theologischen Facultät wirkte. Im philologischen Seminar übte er sich unter der Anleitung Creuzer's (ausserdem hörte er regelmässig die trefflichen Vorlesungen des ausgezeichneten Sprachkenners, Heinrich Voss) im Griechischschreiben und Lateinreden. Höchst ehrenvoll lautet das Zeugniss, welches ihm Creuzer zur Vorlage an die höheren Behörden ertheilte.

»Herr Friedrich Hautz, aus Neckargemünd«, so schreibt der berühmte Alterthumsforscher, »Studiosus der Theologie, ist mir als Mitglied des philologischen Seminars von der besten Seite bekannt. Gute Vorkenntnisse, rühmlicher Fleiss, wissenschaftliches Streben und alles dasjenige, was man an einem Studiosus rühmen kann, zeichnen ihn auf das Vortheilhafteste aus. Dies habe ich aus mündlichen und schriftlichen Arbeiten ersehen, die er mir regelmässig einlieferte. Hiernach kann ich ihm das beste Zeugniss ertheilen und ihn jeder Unterstützung für vorzüglich würdig erklären.

Fr. Creuzer,

Professor der alten Literatur und Director des philologischen Seminars.«

Mit vorzüglichen Kenntnissen ausgerüstet und von allen seinen Lehrern auf's Beste empfohlen, bestand Hautz im October 1819 zu Carlsruhe die theologische und philologische Staatsprüfung und erhielt in der Location unter 11 Candidaten die erste Stelle.

In dem gleichen Jahre wurde er, 22 Jahre alt, unter Grossherzog Ludwig durch Signatur vom 18. Novbr. 1819 als Collaborator des kränkelnden Directors Lauter mit einer jährlichen Besoldung von 400 Gulden angestellt. So wirkte er nun im jugendlichen Alter an der Anstalt, an welcher er seine erste gelehrte Bildung erhalten hatte, als College seiner früheren Lehrer, Lauter, Kayser, Mitzka u. s. w. Inzwischen starb Lauter in Folge eines Falles von einer Bibliotheksleiter (20. Februar 1820). Kayser wurde nunmehr erster reformirter Lehrer und alternirender Director. Hautz aber, da er die Präsentation der Fürstin von Leiningen auf die Pfarrei Obrigheim abgelehnt hatte, erhielt schon unter dem 12. October 1820 die vierte evangelische Lehrstelle am Gymnasium zu Heidelberg.

Durch die an Ostern 1822 geschehene Abberufung des zweiten protestantischen Lehrers Schäffer an das Gymnasium zu Frankfurt am Main erfolgte abermals eine Aenderung, und Hautz erhielt nun am 15. Mai dieses Jahres in Folge der Vorrückung älterer Amtsgenossen die dritte Stelle des evangelisch-protestantischen Gymnasiallehrers. Die Mutter wohnte zur Erholung ihrer angegriffenen Gesundheit damals in Neckargemünd, später in Schwetzingen. Seine älteste Schwester, Wilhelmine, vermählte sich 1820 mit einem trefflichen Manne, Jacob Mühlhäuser, damals Lehrer an der lateinischen Schule zu Bischofsheim bei Strassburg, der zuletzt als Decan und Stadtpfarrer in Bretten starb. Die jüngeren Schwestern, Caroline und Friederike, standen abwechselnd seiner Haushaltung vor. Schon damals gab Hautz in den zwei ersten Mädchen-Instituten, der früher Steidel'schen, später Götzenberger'schen, zuletzt Kempf'schen und in der Heinsi'schen Anstalt Unterricht und bezog für eilf Stunden die Woche neben seinem inzwischen um mehr als das Doppelte vermehrten Gehalte eine Summe von jährlich 400 Gulden. Andere Stunden, die er

gab und die gut bezahlt wurden, vermehrten sein Einkommen. Mit seiner gewohnten Sparsamkeit und Bedürfnisslosigkeit konnte er sich neben der Unterstützung seiner Geschwister doch noch jedes Jahr eine kleine Summe zurücklegen. Es war ihm darum jetzt um so eher möglich, mit ruhigem Blick in die Zukunft zu sehen. In den Herbstferien 1823 machte er mit seinem Freunde und Verwandten, dem protestantischen Geistlichen, Philipp Stöss von Dittelsheim, eine kleine Erholungsreise nach Zweibrücken. Hier besuchte er mit diesem seine Pathin, eine hoch geachtete Frau, die Wittwe des im Jahre 1817 zu Osthofen bei Worms verstorbenen Kirchenraths und Präsidenten Pauli. Sie lebte seit dem Tode ihres Mannes mit ihrer älteren Tochter in Zweibrücken, wo ihre jüngere Tochter mit dem dortigen Appellationsrathe Hilgard, einem Manne von ungewöhnlichen Anlagen und Kenntnissen, vermählt war. In diesem Hause brachte Hautz im vertrauten Kreise zwei frohe Tage zu. Hier lernte er die ältere Tochter, Juliane Pauli, seine spätere Frau, kennen. Schon früher hatten ihm seine Schwestern und Verwandten viel Rühmliches von ihr erzählt. Sie entsprach in ihrem ganzen Wesen dem Bilde, das er sich von einer künftigen Frau seines Hauses gemacht hatte. In Folge eines Briefwechsels mit Mutter und Tochter wurde er in den Weihnachtsferien 1823 mit ihr verlobt und am 19. April 1824 zu Zweibrücken getraut. Damals lebten drei unversorgte Geschwister bei Hautz. Seine Frau kam ihnen mit Liebe entgegen, und sein Glück war durch diese Liebe vollendet. Von nun an war seine Frau, unterstützt von seiner Schwester Caroline, die Seele des Haushaltes. Es wurden ausser Kostgängern aus der Stadt auch Pensionäre in Wohnung und Kost genommen, von denen jeder jährlich 200—250 Gulden zahlte. So konnte man mit Fleiss und Sparsamkeit immer noch jährlich eine Summe für die Zukunft zurücklegen. Bei seiner Genügsamkeit dachte er nur an die Seinigen.

»Meine Einnahme«, schreibt er, »ist dazu auch so, dass wir immer noch jährlich etwas zurücklegen können. Dass dies aber geschieht, daran liegt mir um meiner treuen, lieben Frau willen sehr viel. Sie, die Gute, kann dann, wenn ich vor ihr heimgehen sollte, einer mehr heitern Zukunft entgegensehen, wenn sie in ökonomischer Hinsicht gesichert ist, und dies um so mehr, wenn wir das Glück haben sollten, Kinder zu bekommen. Ich glaube in dieser Vorsorge nicht Mangel an Vertrauen auf Gott an den Tag zu legen. Er muss Alles segnen, und ohne ihn vermögen wir nichts; aber, so viel in unserer Macht steht, müssen wir sorgen im steten Hinblick auf ihn.« Drei Jahre ihrer glücklichen Ehe waren nun verflossen, als diese durch das erste Kind, Johanna Maria Julia (geb. 12. Mai 1827), einen neuen Segen erhielt. »Die Freude, welche wir haben«, schrieb der Vater in die Tagebücher nieder, »lässt sich nicht beschreiben. Das Kind ist gesund und kräftig; gebe Gott seinen Vatersegen zu dem Gedeihen desselben und erhalte es uns zu unserer Freude und unserm Glücke. Wir Eltern werden nichts an uns stehen lassen, um es fromm und christlich zu erziehen und es für die Welt brauchbar und nützlich zu machen.«

Schon seit Ostern 1823 erhielt der älteste Bruder Heinrich, Predigtamtscandidat, eine selbstständige Stellung als Lehrer an der Vorbereitungsklasse des Heidelberger Gymnasiums. Hautz gab jetzt an allen bedeutenden Privatinstituten in Geschichte, Geographie und den Anfangsgründen der Naturwissenschaft Unterricht. Im Hause wuchs die Zahl der Pensionäre. Die fleissige Hausfrau erübrigte jedes Jahr von den Einnahmen des Mannes 400 bis 500 fl., und so wurde allmählig der Grundstein zu einem kleinen Vermögen gelegt.

Am 18. November 1827 war der erste protestantische

Lehrer und alternirende Director des Gymnasiums, Kayser, gestorben. Die dadurch frei gewordene, erste protestantische, mit der alternirenden Direction vereinigte Lehrstelle erhielt Professor Wilhelmi, durch gründliche, classische, besonders auch schöngeistige Bildung und einen menschenfreundlichen Character ausgezeichnet. Hautz rückte darnach vermöge Erlasses vom 15. Februar 1828 in die zweite evangelische Stelle der Anstalt unter Erhöhung seines Gehaltes vor. Zugleich erhielt er als zweiter protestantischer Lehrer mit dem alternirenden protestantischen Director die Wohnung im Gymnasialgebäude. In demselben Jahre wurde ihm die zweite Tochter, Margarethe Wilhelmine (3. Octbr.) geboren. Eine dritte Tochter, Johanna Karolina Friederika Emma, (geb. 21. Novbr. 1829) und eine vierte, Anna Paulina, (geb. 4. October 1831) folgten. Am 21. August 1833 endlich wurde die Gattin von einem gesunden und kräftigen Knaben, der in der Taufe den Namen Heinrich erhielt, entbunden. Unbeschreiblich war die Freude der Eltern bei der Geburt des letzten Kindes, des einzigen Sohnes. Auch ihre äussere Lage wurde bedeutend verbessert, als nach Beschluss des Grossh. Ministeriums des Innern vom 24. Juli Hofrath Wilhelmi von den Functionen des alternirenden Directors entbunden und diese zu gleicher Zeit dem Professor Hautz, als dem zweiten protestantischen Lehrer, übertragen wurden. Seit Ostern 1853, wo Wilhelmi unter Anerkennung seiner langjährigen pflichttreuen Amtsthätigkeit in den Ruhestand versetzt wurde, war Hautz, nicht nur, wie bisher, der alternirende Director, sondern auch der erste protestantische Lehrer der Anstalt. Am 8. April 1859 endlich erhielt er den Rang und Charakter eines Grossh. Hofrathes.

Als Lehrer war er klar, deutlich und anregend, hatte eine strenge Zucht in seiner Klasse; in der Beurtheilung der Schüler gewissenhaft, genoss er die Achtung und Liebe der vielen Zöglinge, die er im Laufe einer mehr als vierzig-

jährigen Wirksamkeit an derselben Anstalt herangebildet hatte. Bei seiner ersten Anstellung erhielt er als Hauptlehrer die erste oder unterste Klasse und stieg allmählig mit der Beförderung auf höhere Stellen bis zur unteren Abtheilung der fünften Klasse des Lyceums. Eine Beförderung in eine höhere Klasse wünschte er auch, nachdem er als alternirender Director die erste protestantische Lehrstelle erhalten hatte, niemals, weil er, viele Jahre an den Unterricht in seiner Abtheilung gewohnt, in den Fächern dieses Lehrkreises nützlicher zu sein überzeugt war. Die durch Vereinigung des reformirten und katholischen Gymnasiums (21. Nov. 1808) unter dem unsterblichen Karl Friedrich neu gegründete Anstalt war im Jahre 1837 zum Lyceum erhoben worden. Sie zerfiel in sechs Klassen, wovon die 3 oberen je zwei Abtheilungen umfassten. Die Unterquinta war demnach die untere Abtheilung der obersten Klasse des ehemaligen Gymnasiums, und der Sexta lag in einem zweijährigen Kurse die Vorbereitung zur Universität ob; in ihren Lehrkreis wurde auch die Philosophie aufgenommen. Hautz gab in Unterquinta als Hauptlehrer den lateinischen und griechischen, sowie in den Abtheilungen der beiden höchsten Klassen den hebräischen Sprachunterricht.

Als alternirender Director hielt er stets auf Ordnung und pünktliche Handhabung der Gesetze. Von der Zeit, wo er (1819) als Collaborator an die Anstalt gekommen war, bis zu seinem vierzigjährigen Dienstjubiläum (1860) waren viele vortheilhafte Veränderungen eingetreten. Die katholische alternirende Direction war mit der Pensionirung Mitzka's im Herbste 1831 dem tüchtigen Philologen, Johann Ad. Brummer, welcher seit 1819 ununterbrochen an der Anstalt gewirkt hatte, übertragen worden. Nach des letzteren Tode (12. December 1843) folgten die durch Humanität, Gelehrsamkeit und Lehrgabe ausgezeichneten Sprachforscher und Schulmänner, Felix Seb. Feldbausch (Ostern 1844) und der aus Preussen gerufene Karl

August Cadenbach (Herbst 1850), beide auch in weitern Kreisen als Schriftsteller rühmlichst bekannt, in der Leitung des Lyceums. Auch von protestantischer Seite hatten, so lange Hautz an der Anstalt wirkte, durch Wissen, Character und Lehrfähigkeit bedeutende Männer, wie Gottfr. Chr. Lauter (20. Febr. 1820), Karl Ph. Kayser (18. November 1827) und Heinr. Friedr. Wilhelmi (bis 24. Juli 1846) das Amt eines Vorstandes bekleidet, wo Hautz als Director eintrat. Die Erfahrung hat es bestätigt, dass die Tüchtigkeit der Schulen weniger von vorgeschriebenen Schulbüchern und Lehrplänen, als vielmehr von der Vorzüglichkeit der Directoren und Lehrer abhängt. Ausser den angeführten ausgezeichneten Vorständen, welche der Anstalt während Hautz' Wirksamkeit vorgesetzt waren, lehrte an derselben zu jener Zeit (1819 — 1862) eine Reihe vorzüglicher Persönlichkeiten, von denen einzelne zum Theile auch in den weitesten Kreisen als Schriftsteller einen bedeutenden Namen besitzen, eine höhere Stellung errangen und durch Charakter, Wissen und Lehrgabe der Anstalt zur wahren Zierde gereichten. Der Zeit nach wirkten am Lyceum Dan. Schäffer, Joh. Ludwig Oettinger, jetzt Hofrath und öffentlicher ordentlicher Professor der Mathematik an der Universität zu Freiburg im Breisgau, auch mathematischer Schriftsteller, Karl Wilhelm Friedr. Röther, Joh. Georg Behaghel († 2. Septb. 1861), Franz Stetter, Christoph Schilling, Verfasser eines freisinnigen katholischen Katechismus und anderer trefflicher, sich auf Kirchen- und Glaubensverbesserung beziehender Schriften, als Stadtpfarrer zu Steinbach gestorben, Ludwig Süpfle, durch Unterricht und gute Schulbücher um die Anstalt verdient, Arthur Arneth, auch als Privatdocent, ausserordentlicher Professor an der Hochschule und Schriftsteller wirksam; der ausgezeichnete Historiker, Ludwig Häusser, jetzt Hofrath und öffentlicher ordentlicher Professor der Geschichte an der Universität, Lindemann, Ver-

fasser mehrerer philosophischer Werke, als ordentlicher Professor der Philosophie in München gestorben, Wilhelm Furtwängler, jetzt am Lyceum in Mannheim, Verf. mehrerer philologischer Monographien, Karl Damm, Mitglied des Nationalparlamentes, Gustav Fecht, Karl Heidel, Johann Adam Leber (jetzt an der polytechnischen Anstalt in Karlsruhe, durch Unterricht und Schulbücher rühmlich bekannt), Kornel Gratz, Carl Habermehl, Seb. Reinbold, Ignaz Trost, Xaver Ekert, Franz Abele, Kössing, Karl Wilhelm Wassmannsdorf, Karl Riegel, Johann Karl Schmitt, jetzt am Lyceum in Mannheim, Georg Helferich, Carl Ernst von Langsdorf, Karl Philipp August Dietz, Leopold Stitzenberger, Peter Schottler, Erasmus Pfaff, Sebastian Löhle, Friedrich Rummer, früher eine Zierde der höhern Bürgerschule, Robert Salzer*). Die lange Dauer von Hautz' Wirksamkeit waren alle diese genannten Männer längere oder kürzere Zeit an der Anstalt, einige derselben wirken noch jetzt an ihr. Mit allen stand Hautz in freundschaftlichem Verhältnisse. Man sieht aus ihrem Verzeichnisse, welch' bedeutende Lehrkräfte sich im Laufe der Zeit an der hiesigen Mittelschule vereinigten, und wie sehr sich in der langen Zeit seiner Amtsthätigkeit die Anstalt hob. Nichts ging ihm über diese. Mit freudiger Begeisterung sprach er von ihr, suchte für sie als Director und Lehrer zu wirken, nahm Antheil an ihrem Wohl und Wehe, zeigte in Verbindung mit den oben genannten Directoren und Lehrern eine unermüdete Thätigkeit für die Verbesserung ihrer Einrichtungen, Gesetze, Lehrpläne und Methoden und hielt in allen Stücken auf die genaueste

---

*) Wir verweisen, was die neuere Geschichte des Lyceums betrifft, auf Carl August Cadenbach's treffliche Schrift: Das Lyceum zu Heidelberg in seiner geschichtlichen Entwickelung vom Jahre seiner Neubildung bis znr Gegenwart (1808—1858). Heidelberg, 1859. 8.

und gewissenhafteste Erfüllung seiner Amtspflicht. Man konnte ihm keine grössere Freude bereiten, als wenn man Anerkennendes und Rühmliches von seiner Anstalt sprach, oder dem Institute Schenkungen oder Stiftungen zuwies.

Die Liebe zu dieser Anstalt war auch der erste Grund zu seiner schriftstellerischen Thätigkeit. Alle während seines Lebens von ihm im Druck herausgegebenen kleineren Aufsätze und grösseren Schriften, aus den ersten, zum Theile handschriftlichen Quellen entstanden, beziehen sich auf diese Anstalt und auch sein hier vorliegendes Hauptwerk: Die Geschichte der Universität Heidelberg, ist aus der Liebe zu seiner Anstalt, die früher ein Theil und später die Vorbereitung zur Hochschule war, hervorgegangen. Er hatte ursprünglich nicht im Sinne, jemals als Schriftsteller aufzutreten. Noch am 4. October 1824 schrieb er: Etwas drucken zu lassen, das man schon wenigstens eben so gut oder vielleicht gar schon besser hat, als ich es geben könnte, das will ich nicht, und, um etwas Vorzügliches zu liefern, dazu fühle ich mich einerseits nicht tüchtig genug und anderseits wird auch meine Zeit von meinen Lern- und Privatstunden bis jetzt noch so sehr in Anspruch genommen, dass ich genug zu thun habe, um nur mit den neuesten Forschungen im Gebiete der Philologie und auch wohl der Theologie bekannt zn bleiben.« Hautz richtete immer auch zugleich auf die Theologie, in der letztern der freisinnigen protestantischen Richtung zugethan, sein Augenmerk, nahm an den Wahlen zu den Synoden, an protestantischen Diöcesan-Versammlungen Theil, predigte schon als Student in seinem Geburtsorte Meckesheim, in Neckargemünd, Epfenbach, Kirchheim u. s. w., und hielt auch später als Professor in der Ferienzeit bei seinen geistlichen Freunden bisweilen Gastpredigten. Seine Hauptaufmerk-

samkeit wendete er aber der Geschichte der gelehrten Schulen und der Erziehungskunde zu. Schon vor 1824, also in den allerersten Zeiten seiner Anstellung, erschienen von ihm mehrere beurtheilende Anzeigen von vorzüglichen Büchern, die mittelbar oder unmittelbar auf das Schulwesen Bezug hatten. Es war eine mit seinem Lehramte innig verbundene schriftstellerische Thätigkeit.

Den Anfang machte er als geschichtlicher Darsteller im Jahre 1825 mit einer kurzen Geschichte seiner Anstalt, und zwar zunächst des reformirten Gymnasiums*). Aber die Zeit für den öffentlichen und Privat-Unterricht war ihm so eng zugemessen, dass er sich weiter nur auf Sammeln von urkundlichen Auszügen zur Bearbeitung und Herausgabe für spätere Zeiten beschäftigen konnte. Als er sich durch unermüdete Anstrengung, wie oben angedeutet wurde, allmählig ein nicht unbedeutendes Vermögen erworben und auch durch eine feste grössere Besoldung der Blick in die Zukunft gesichert war, benutzte er die Herausgabe der Lyceumsprogramme, um diesen wissenschaftliche Beigaben anzufügen. So entstanden seine Schriften über Jacobus Micyllus**), den Ursprung und Fortgang des Heidelberger Lyceums***), dessen dreihun-

*) Darmstädter Schulzeitung, Jahrg. 1825, Nr. 22 u. 23.

**) Jacobus Micyllus, Argentoratensis, philologus et poëta, Heidelbergae et Rupertinae universitatis olim decus. Commentatio historico-literaria etc. Heidelb. Sumptibus J. C. B. Mohr. 1842. VI S. u. 66 S. gr. 8.

***) Lycei Heidelbergensis origines et progressus. Disseritur etiam de schola Nicrina et contuberniis Heidelbergae olim constitutis. Commentatio historico-literaria, quam ad Lycei festum saeculare tertium pie celebrandum ex monumentis literarum fide dignissimis iisque maximam partem ineditis conscripsit J. F. Hautz. Heidelb. 1846, VI S. u. 142 S. gr. 8.

dertjährige Stiftung*), die Neckarschule**), Mitzka***), die Universität Heidelberg†), die erste Gelehrtenschule reformirten Bekenntnisses in Deutschland††), Stipendien und Stiftungen des Lyceums und der Universität†††) und andere, sich auf die Geschichte der Universität und des Lyceums beziehende Aufsätze in verschiedenen Zeitschriften.

Wir halten es hier für um so überflüssiger, den Inhalt dieser den Lesern bekannten Schriften anzugeben,

---

*) Jubelfeier der dreihundertjährigen Stiftung des Grossherzoglichen Lyceums in Heidelberg. Beschrieben und nebst den der Anstalt zugegangenen Zuschriften und den bei der Feier gehaltenen Reden herausgegeben von J. F. Hautz. Heidelb. 1847, VI S. u. 94 S. gr. 8.

**) Geschichte der Neckarschule in Heidelberg von ihrem Ursprunge im 12. Jahrhunderte bis zu ihrer Aufhebung im Anfange des 19. Jahrhunderts. Bearbeitet nach handschriftlichen Quellen und nebst den wichtigsten Urkunden herausgegeben von J. F. Hautz. Heidelb. 1849, VIII S. u. 200 S. gr. 8.

***) Zur Erinnerung an Franz Mitzka, Professor und alternirenden Directors des vereinigten Gymnasiums in Heidelberg. Heidelb. 1852. 7 S. gr. 8.

†) Zur Geschichte der Universität Heidelberg, nebst einigen darauf bezüglichen, noch nicht gedruckten Urkunden. Heidelb. 1852 (besonderer Abdruck aus den Heidelberger Jahrbüchern). 28 S. gr. 8.

††) Die erste Gelehrtenschule reformirten Glaubensbekenntnisses in Deutschland oder Geschichte des Pädagogiums zu Heidelberg unter dem Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz in den Jahren 1565—1577. Heidelb. 1855, VIII S. u. 65 S. gr. 8.

†††) Urkundliche Geschichte der Stipendien und Stiftungen an dem Grossherzoglichen Lyceum zu Heidelbeerg mit den Lebensbeschreibungen der Stifter. Nebst den Stipendien der Universität Heidelberg, den Bernhard'schen Pfälzerstipendien an der Universität Utrecht und dem Neuspitzer'schen Familienstipendium. Erstes Heft. Heidelb. 1856, VI S. u. 41 S. Zweites Heft. Heidelb. 1857, VIII S. u. 128 S. gr. 8.

als diese zu Jedermanns Einsicht vorliegen und fast in allen öffentlichen Blättern Deutschlands zur Genüge besprochen wurden. Sie alle sind auf der Grundlage erster, grossentheils handschriftlicher und bis zu ihrer Veröffentlichung durch den Druck unbekannter Quellen entstanden, sie alle zeugen von dem beharrlichen Sammlerfleisse, von der gewissenhaften Genauigkeit, von der die Thatsachen von subjectiven Urtheilen vorsichtig trennenden Wahrheitsliebe, von der nachhaltigen Kraft und Ausdauer, von dem unverkennbar richtigen Gefühle des Verfassers, mit welchem er das seiner eigenen Kraft, Anlage und Kenntniss Entsprechende und Andern Nützliche aus der Masse seiner Sammlungen herauszuheben und zu seinen Zwecken zu verarbeiten verstand, sie alle wurden in den ersten öffentlichen Blättern unseres engeren und weiteren Vaterlandes mit derjenigen Anerkennung aufgenommen, welche einem eifrigen, nachhaltigen und erfolgreichen Streben gebührt. Wir nennen von den letztern hier nur die gelehrten Anzeigen, herausgegeben von Mitgliedern der k. baierischen Akademie der Wissenschaften zu München, die Göttinger gelehrten Anzeigen, das Gersdorf'sche Repertorium, das Leipziger Centralblatt, Seebode's und Jahn's Jahrbücher der Philologie, Mützell's Zeitschrift für das deutsche Gymnasialwesen, die Darmstädter Kirchen- und Schulzeitung und eine Reihe der ersten politischen Blätter, welche mit besonderer Würdigung die Verdienste des Verfassers um die Geschichte der gelehrten Schulen anerkannten. In Folge seiner vieljährigen geschichtlichen Forschungen trat derselbe mit vielen Gelehrten eines berühmten Namens oder mit Männern einer bedeutenden Stellung in schriftlichen oder mündlichen Verkehr, und wusste auch mit dem ihm eigenen praktischen Sinne viele ihrer Winke, Rathschläge und Anschauungen zu seinem Zwecke zu benutzen und literarisch zu verwerthen. Andere sprachen die den

literarischen Leistungen des Verfassers gebührende Würdigung aus. Sie ermunterten oder unterstützten durch Mittheilung seine geschichtliche Forschung. Solche Schreiben oder Mittheilungen lagen bei seinem Tode vor von Ammann in Karlsruhe, Arnold in Neckargemünd, jetzt in Altenheim, Frhr. v. Aufsess in Nürnberg, Böhme in Mannheim, Braun in Durlach, Brunkow zu Hirschberg in Schlesien, Brunner in Mannheim, L. Cunradi in Neuenburg, Fuchs in Darmstadt, K. Geib in Lambsheim, L. Häusser in Heidelberg, Henrici in Eberbach, Heunisch in Baden, Junghanns in Mannheim, Kayser in Darmstadt, Kink in Wien, Kolb in Speyer, Kröger in Hamburg, Lange in Worms, Langsdorf in Neckarbischofsheim, Lehmann in Nussdorf, Löhlein in Karlsruhe, Moser in Ulm, G. Müller in Pforzheim, Mützell in Berlin, Muncke in Heidelberg, Oertel in Sobernheim, Ottendorf in Bruchsal, A. Prestinari, Regenauer, v. Reizenstein in Karlsruhe, Roos in Walldorf, Benedict Richter in Wien, Roller in Illenau, Schülin in Speyer, Schönborn in Breslau, Schwebel-Mieg in Strassburg, Seebode in Wiesbaden, Seisen in Boxberg, Sonntag in Karlsruhe, Spengel in München, Stälin in Stuttgart, W. F. Streuber in Basel, Thilo in Mannheim, Vierordt in Karlsruhe, Vömel in Frankfurt a. M., Vogelmann in Karlsruhe, Werk zu Freiburg im Breisgau, Winterwerber in Mannheim, Wolf in Dossenheim, Zeller in Tübingen, später in Marburg, jetzt in Heidelberg. Viele dieser Männer waren zugleich durch besondere Bande der Freundschaft mit dem Verstorbenen verknüpft.

Den meisten Fleiss aber verwendete derselbe, wie schon aus der Vorrede des Herausgebers hervorgeht, auf die Ausarbeitung seines Haupt- und Lieblingswerkes, der Geschichte der Universität Heidelberg, des hier vorliegenden Buches. Alle seine literarischen, im Drucke erschienenen Schriften stehen mehr oder minder

mit ihm im Zusammenhange und sind als Vorarbeiten zu ihm zu betrachten. Mehrere der oben genannten Männer haben ihm Auszüge eigener geschichtlicher Sammlungen mitgetheilt. Es gehörte zum Hauptzwecke seines Lebens, die erste vollständige, auf handschriftlicher Grundlage ausgearbeitete Geschichte unserer Universität herauszugeben. Von hoch gestellten Männern der Regierung und von gelehrten Anstalten und Freunden wurde er dazu ermuntert. Beharrlich, und ohne Kosten und Anstrengung zu scheuen, verfolgte er das schöne Ziel, der Stadt, in welcher er beinahe sein ganzes Leben zugebracht, der Anstalt, welcher er seine Ausbildung zu verdanken hatte, und welche mit der Schule seiner mehr als vierzigjährigen Lehrwirksamkeit in so innigem Zusammenhange stand, ein bleibendes Denkmal dankbarer Erinnerung zu setzen. Das Werk war in der Handschrift schon einige Zeit vollendet, aber gewissenhaft und in's Kleinste genau, wie er war, feilte er noch immer, strich und trug Zusätze nach, um es den Lesern so, wie es seinen Kräften möglich war, vorzulegen.

Vierzig Jahre (1860) hatte er ununterbrochen an der gleichen Anstalt gelehrt, an welcher er im Jahre 1819 seine Anstellung als Collaborator, 1820 als wirklicher Lehrer erhalten hatte. Es war ein seltenes und erhebendes Fest für den Jubilar, mit welchem der immer noch rüstige Mann auf eine so lange und so erfolgreich dem Staate, der Schule und Wissenschaft gewidmete Thätigkeit im Kreise einer edlen Familie und vieler treu ergebener Freunde, seiner Collegen und Schüler und im Bewusstsein einer trotz vorgerückten Alters noch ungeschwächten Kraft des Körpers und Geistes zurückblicken konnte.

Am Morgen des dritten Octobers, an welchem der Unterricht des neuen Schuljahres begann, empfing das gesammte Lehrerpersonal der Anstalt den Gefeierten im Directionszimmer des neuen Lyceumsgebäudes. Der um die Anstalt hoch verdiente Ephorus, geheime

Hofrath und Oberbibliothekar, Prof. Dr. Bähr brachte ihm in einer, die Gefühle aller Anwesenden in der passendsten Weise ausdrückenden Rede die herzlichsten Glückwünsche dar. Nach dem Vorlesen der Lyceumsgesetze im Prüfungssaale desselben Gebäudes hob der damals functionirende alternirende Director Cadenbach in einer schönen Rede vor den versammelten Schülern aller Klassen die langjährige Thätigkeit und die Verdienste des Jubilars um die Anstalt hervor. Als dieser nun nach beendigtem Acte in seine eigene Klasse (die Unterquinta) trat, hielt einer seiner Schüler im Namen aller übrigen eine der Feier des Tages gemässe Anrede. Hierauf erschienen der erzbischöfliche Prüfungs-Commissär, Decan Hauck, so wie im Namen des abwesenden damaligen Stadtdirectors, Dr. Wilhelmi, der alternirende Director Cadenbach, um ihm als ihrem Collegen im Auftrage des Lyceums-Verwaltungsrathes den Ausdruck ihrer Gefühle an diesem Feste darzulegen. Den Schluss der Feier bildete ein Abendessen im Museum, zu welchem der Jubilar von dem Ephorus, dem alternirenden Director und den Lehrern der Anstalt eingeladen worden war. Sinnige und heitere Trinksprüche und ein von Director Cadenbach gedichtetes lateinisches Lied nach der Melodie des »Gaudeamus igitur« würzten während des Mahles das schöne Fest. Kurz nach diesem Feste überreichte ihm eine Abordnung des Gemeinderathes der Stadt, an dessen Spitze ein Schüler des Gefeierten, der erste Bürgermeister Krausmann, Abgeordneter der zweiten Kammer unserer Landstände, um unser Land und unsere Stadt vielfach verdient, nachfolgende, mit dem Siegel der Stadt versehene, von kalligraphischer Hand niedergeschriebene Urkunde:

»Hochverehrter Herr Hofrath!

Mit warmer Theilnahme haben wir von der vor wenigen Tagen stattgefundenen Feier Ih-

res vierzigjährigen Jubelfestes Kenntniss erhalten, und wir fühlen uns verpflichtet, theils in eigenem Namen, da nicht wenige Mitglieder der Gemeinde-Verwaltung zu Ihren dankbaren Schülern zählen, theils für die Söhne unserer Stadt, welchen Sie stets noch Ihre freundliche wohlwollende Fürsorge widmen, den besten Dank für Ihre gesegneten Bestrebungen im Interesse der Jugendbildung, die Sie in einer langen Reihe von Jahren mit nie erkaltendem Eifer redlich erstrebt, Ihnen hiemit auszusprechen.«

»Möge der allgütige Gott Ihnen und Ihrem Hause seinen Segen verleihen und Ihre fernere Thätigkeit mit dem besten Erfolge krönen, möge aber auch, wenn Sie einst die Zurückgezogenheit von Geschäften der Bürde des Amtes vorziehen, das Bewusstsein treu erfüllter Pflicht die wohlverdiente Ruhe Ihres Lebensabends verschönen. Mit diesem Wunsche, den wir mit aufrichtigem Herzen Ihnen darzubringen uns beehren, verbinden wir die Bitte um Fortdauer Ihrer wohlwollenden Gesinnung für uns und unsere Stadt und beharren

Heidelberg, im October 1860.

Hochachtungsvoll ergebenst

Der Gemeinderath

Krausmann.

Sachs.«

Alle Zeitungen des Landes und viele des Auslandes, unter diesen auch die dem Erziehungswesen ge-

widmeten Zeitschriften, brachten ausführliche Beschreibungen dieses Festes *).

Mehrere öffentliche Anstalten des Landes und viele auswärtige Freunde schickten ehrende, Glück wünschende Schreiben ein.

So hatte denn der arme Student von Meckesheim, nach dem frühen Tode seines Vaters auf sich selbst verwiesen, durch eigene Kraft sich eine, nur seltenen Söhnen des Glückes vergönnte Stellung im Leben erkämpft. Von der niedersten zur höchsten Stelle des Lehrers an seiner Anstalt erhoben, von seinem erlauchten Fürsten durch einen auszeichnenden Titel geschmückt, im Besitze eines durch eigene Anstrengung erworbenen und durch Erbschaft nicht unbedeutend vermehrten Vermögens, einer treuen, sorgsamen, liebenden Gattin und trefflicher, mit warmer Liebe ihm ergebener Kinder, als Lehrer und Schriftsteller geachtet und anerkannt, hatte er sich zum Theile durch eigene Kraft einen. Vielen beneidenswerthen Standpunkt im Leben errungen.

Allein auch der Glücklichste ist vor den Schlägen des Missgeschickes nicht sicher, und, wenn es wahr ist, dass auch diese als Prüfungen zur Läuterung und festeren Bildung unseres Charakters nothwendig sind, so fehlte es gewiss an solchen unserem Freunde nicht. Wir wollen hier nicht von der Mühe und Noth sprechen, mit welcher er als armer Student durch eigene Anstrengung und Unterstützung Anderer für sich und als Sohn für eine kranke Mutter, als älterer Bruder für die jüngeren Geschwister, denen er Vater war, unter vielfachen Entbehrungen zu sorgen hatte. Solche Sorgen vergisst man leicht, wenn sie überwunden sind; ja, sie erhöhen den Genuss des errungenen Zieles, wenn man einmal diese Hindernisse

---

*) Jahn's Jahrbücher der Philologie und Pädagogik, Jahrg. 1861, Heft II. S. 42 ff. Mützell's Zeitschrift für das Gymnasialwesen, Jahrg. 1861, S. 158 u. 159.

beseitigt hat. Ganz anders aber verhält es sich mit denjenigen Hemmungen unseres Lebensglückes, deren Abwendung nicht unserer Hand, sondern einer höhern Macht zusteht, die unsere Kraft niederbeugen und uns keinen sichtbaren Ersatz für den Verlust geben, der in ihrem Gefolge ist. Auch Hautz wurde von solchen trüben, schwer drückenden Unfällen des Lebens nicht verschont. Auch er musste, nachdem er in der Jugend die Schmerzen der Entbehrung vielfach kennen gelernt hatte, den Kummer der Trennung von den Geliebten seines Herzens fühlen. Fünf gesunde blühende und geistig begabte Kinder hatte ihm seine Gattin geboren. In ihrem und seiner Gattin Besitz fühlte er sich allein wahrhaft glücklich; denn bei allen seinen Anstrengungen schwebte ihm, wie aus seinen Tagebüchern hervorgeht, das Bild der geliebten Seinigen vor. Es galt der Zukunft seiner Familie.

Das war der Sporn für seine aufopfernde Anstrengung. Um so schmerzhafter ergreift es den Menschen, wenn er das verliert, wofür er das Blut seines Herzens einsetzt. Sein einziger Sohn, Heinrich, von Geburt aus kräftig und gesund (geb. 21. August 1833), von den besten Anlagen, die Freude seiner Eltern, starb im achten Lebensjahre am Scharlachfieber (29. Januar 1841). Noch war die Wunde nicht geheilt, die der Tod dieses geliebten Kindes dem elterlichen Herzen schlug, als ein zweiter, ebenso schmerzlicher Todesfall auf den ersten folgte. Die siebenzehnjährige Tochter, Margaretha Wilhelmina, von blühender Gesundheit, hatte durch ihre Fortschritte die Eltern zu den schönsten Hoffnungen berechtigt, als sie zum grössten Schmerze derselben, nach eilfwöchentlichem Leiden (20. October 1845) starb. Er hatte keine Kosten zu ihrer vollendeten Ausbildung gescheut. Da raubte ihm der kalte Hauch des Todes die zarte Knospe, deren erstes Aufblühen die Eltern mit Freude erfüllte und deren reiche Geistesgaben frohe Erwartungen weckten. Bald folgte unser Freund auch der Leiche seiner

betagten Mutter (15. September 1847), deren Jahre lange Krankheit ihm vielen Kummer verursacht hatte. Auch jetzt war das Maass der Leiden noch nicht erfüllt. Im August des Jahres 1857 machte Hautz in Gesellschaft seiner Tochter Anna eine Erholungsreise über Leipzig und Berlin nach Hamburg und Helgoland. An Geist und Körper erfrischt, kehrte er von der schönen Reise zurück, und erzählte mit besonderer Freude seinen Freunden von all dem Herrlichen und Grossen, was er auf seiner Wanderung durch Deutschland gesehen hatte. Glücklich und wohl behalten kamen Vater und Tochter von der Reise zurück. Auch im Hause war Alles gesund und zufrieden, die Gattin und die älteste Tochter Julie. Die jüngere, Emma, war seit Mai jenes Jahres in München bei Verwandten, und auch von ihr hatte man immer nur frohe Nachrichten erhalten. Die Eltern hegten eine besondere Freude an dem aufkeimenden Talente dieser Tochter.

Von Kindheit an hatte sie nämlich eine besondere Anlage zur bildenden Kunst, zum Zeichnen und Malen gezeigt, und da der Vater jede Anlage, wo er sie in seinen Kindern fand, zur möglichsten Entwicklung zu bringen suchte, hatte er auch diese durch den Unterricht guter Meister möglichst entwickeln lassen. Schon hatte sie die schönsten Beweise ihrer fortschreitenden Kunst abgelegt, und die Eltern gaben dem Wunsche ihrer Tochter nach, sie zur weiteren Kunstausbildung auf einige Zeit nach München zu schicken. Konnten sie doch dabei um so weniger Anstand nehmen, als dort der Bruder der Mutter, Oberbaudirector Pauli, wohnte, in dessen Hause ihr Kind die Pflege und Sorge der Eltern fand. Im acht und zwanzigsten Jahre ihres Lebens (geb. 21. November 1829), gesund und kräftig, gab sie ihren Eltern bei ihrer Abreise (Mai 1857) keine Veranlassung auch nur zur leistesten Besorgniss. Sie besuchte in München die Akademie, lebte bei Onkel Pauli wie im elterlichen Hause. Vielfache erfreuliche

Nachrichten von ihren Fortschritten in der Kunst, von ihrer Heiterkeit und ihrem Wohlbefinden kamen nach Heidelberg. Auch, als der Vater die Reise nach Helgoland antrat, war gute Botschaft von München angekommen. Da kam plötzlich nach seiner Rückkehr die Nachricht von der Erkrankung der Tochter in München. Es war das gefährliche Nervenfieber, das sie ergriffen hatte, und die Eltern im hohen Grade ängstigte. Der Vater eilte nach München, aber, ehe er das Haus der Tochter erreicht hatte, war diese der gefährlichen Krankheit erlegen (28. September 1857). Er folgte abermals der Leiche einer erwachsenen Tochter. Der Schmerz hatte ihn so überwältigt, dass er von diesem Tage an die Fortsetzung seiner Familiennachrichten unterliess. Doch bald siegten die männliche Kraft und der christliche Sinn. Die Eltern fügten sich dem unabänderlichen Willen und freuten sich zweier hoffnungsvoller trefflicher Töchter, der einzigen, die ihnen der Himmel von ihren Kindern gelassen hatte.

Noch einmal schien die Sonne der Freude durch die düstern Wolken, welche den Abend ihres Lebens umzogen. Beide Töchter schlossen den Bund der Ehe nach dem Wunsche ihres Herzens und ihre Wahl war in jeder Hinsicht eine glückliche zu nennen. Juliane, die ältere, hatte sich bereits ein Jahr vorher (5. Juli 1856) mit dem damals in Heidelberg angestellten, später nach Mannheim und Kehl versetzten grossh. Postkassier, Karl Becker, die jüngere Tochter, Anna Pauline, einige Jahre nachher (18. October 1860) mit dem grossherzogl. Notar, Wilhelm Issel in Eppingen, vermählt. Aus der letzten Ehe wurde ein Sohn, Friedrich Wilhelm Karl, (9. August 1861) geboren. Der Grossvater wohnte mit freudigem Herzen der Taufe seines gesunden und kräftigen Enkels bei. Inzwischen wurde ihm die Musse, alle seine Kraft der Herausgabe seines Lebenswerkes, der Geschichte der Universität Heidelberg, zu widmen.

Er war nämlich ein Jahr nach seinem Jubiläum in Folge vorgerückten Alters in den Ruhestand versetzt worden (26. September 1861). Immer war die Kraft seines Körpers und Geistes noch ungeschwächt. Nun war er, der sein ganzes Leben sich abgemüht und Vieles entbehrt hatte, endlich im Stande, den letzten heitern Abend seines Lebens, von allen Störungen ungehindert, zu geniessen. Bald in der eigenen Wohnung im Lyceumsgebäude, wo er allein mit seiner treuen Gattin lebte, bald in den Wohnungen seiner geliebten Töchter und Schwiegersöhne in den nahe gelegenen Städten Mannheim und Eppingen konnte er nun die letzten heitern Tage seines Lebens in wohl verdienter Ruhe verbringen. Jetzt war er bei den Seinen, jetzt wurde er von diesen besucht. Es war ein stilles, gemüthliches Familienleben. Der Grundstein zur Herausgabe des literarischen Lieblingskindes war gelegt, der Vertrag mit dem Buchhändler J. Schneider in Mannheim abgeschlossen. Die freie Zeit wurde vielfach zu Spaziergängen im Freien benutzt, grössere Ausflüge nach Neckargemünd, Dossenheim, Schriessheim, Rohrbach, Kirchheim, Eppelheim, Handschuchsheim u. s. w. mit Freuden veranstaltet.

Zu seinen liebsten Ferienausflügen gehörten die Fahrten nach Rheinbayern zu seinem alten vielbewährten Freunde, dem gründlichen Geschichtsforscher, Pfarrer Lehmann in Nussdorf bei Landau. In den letzten Jahren brachte er die Herbstferien im Bade Berg bei Canstatt zu und immer kehrte er neu gestärkt von den Mineralquellen jenes schön gelegenen Ortes zurück. Jedes Jahr freute er sich auf die Zeit, wo es im August nach Berg ging. Dann wurde wohl auch eine weitere Reise an den Bodensee und in die Schweiz gemacht. Hatte er doch vor 3 Jahren (1858) eine gefährliche Brustkrankheit glücklich überwunden und schien dort durch die Nachkur seine Kraft und Gesundheit wieder erlangt zu haben. Er pflegte zu sagen, dass er aus Dankbarkeit

nach Berg gehe, weil ihm dort das Leben gerettet worden sei. Hier genoss er mit rühmenswerther Genügsamkeit und Mässigkeit die Freuden des Lebens durch erheiternde Spaziergänge und im Kreise geselliger Freunde. Auch in dem verflossenen Jahre (1861) hatte er wieder sein liebgewonnenes Berg aufgesucht, als ihn während seines dortigen Aufenthaltes die ungeahnte Nachricht seiner Zurruhesetzung traf. Bei seiner Nachhausekunft zeigte er noch immer die gewohnte Rüstigkeit; doch schien er diesesmal angegriffener als gewöhnlich. Er wolle es sich jetzt einmal wohl sein lassen, meinte er, da er so viel und so lange gearbeitet habe. Eine weitere Anstrengung habe er Gottlob nicht mehr nöthig und könne nun endlich das Leben geniessen. Er machte häufig Ausflüge zu Fusse, oft auf entlegene Orte, und fühlte sich nie von denselben ermüdet. Doch veränderte sich schon seit Ende October, ohne dass er es zu gewahren schien, sein Aussehen merklich. Die Gesichtsfarbe war erdfahl, der sonst gerade aufgerichtete Körper nahm eine vorgebogene Haltung an, die Brust erschien eingedrückt, der Athem beengt, und der sonst so schnelle und kräftige Gang war langsamer und schwerfälliger geworden. Beim Gehen blieb er häufig stehen, als wollte er Ruhe zum Athmen gewinnen. Indessen ging er immer aus, setzte seine grösseren Spaziergänge fort, und klagte blos über einen aufgedunsenen Unterleib. Es war im December 1861, wo er auf Anrathen des Arztes, da sein Uebelbefinden zunahm, zu Hause blieb. Dieses zeigte sich an Weihnachten im verstärkten Grade. Es war eine Wasseransammlung im Unterleibe, die sich auch der Brust mitgetheilt hatte. Die Merkmale wurden immer beängstigender, und schon am 11. Januar, Abends 6½ Uhr, (1862) unterlag er seiner Krankheit. Sanft war er nach kurzem Todeskampfe eingeschlafen. Bis zum letzten Augenblicke behielt er sein Bewusstsein. Den Abend vor seinem Tode dictirte er seiner ältesten Tochter seinen letzten Willen. Er

bestimmte den Unterzeichneten als Herausgeber seines Werkes, ernannte das Lyceum zum Erben des grössten und schönsten Theiles seiner Büchersammlung und gründete ein Stipendium von 100 fl., dessen Zinsen jährlich zu einem Preise für den besten Schüler im Hebräischen verwendet werden sollten. Am Dienstag, den 14. Januar, war die feierliche Beerdigung. Die Schwiegersöhne, der Director des Lyceums, die sämmtlichen Lehrer und Schüler der Anstalt, viele Beamte, Professoren der Universität und Freunde folgten seiner Leiche. Der Geistliche (Decan und Stadtpfarrer Sabel) sprach erhebende, der ernsten Stunde angemessene Worte vor seinem Sarge. Die treue Gattin unseres verstorbenen Freundes, dem Anscheine nach gesund und rüstig, folgte ihm schon einige Monate nachher. Sie starb am 3. April desselben Jahres, und wurde in dem gleichen Grabe mit ihrem Manne beigesetzt. Auch hier wurden von demselben Geistlichen Worte des Trostes und der Erhebung gesprochen. An der Stelle des neuen Hauses, das sie bis Ostern beziehen wollten, ruhen nun beide, vom engen Bretterhause umschlossen, in der einsamen Gruft des Kirchhofes. Ihre Freunde und Verwandten widmen ihnen eine ehrende und liebende Erinnerung, ihre Töchter und Schwiegersöhne segnen ihr Andenken. Von seinen Geschwistern leben noch die älteste Schwester Wilhelmine, verwittwete Decan Mühlhäuser, gegenwärtig bei ihrer einzigen Tochter, verwittweten Osterloff, auf einem Landgute zu Freiburg im Breisgau, der Bruder Heinrich, Pfarrer zu Lindolsheim bei Graben und zwei ledige Schwestern, Johanna zu Karlsruhe und Friederike bei ihrem geistlichen Bruder.

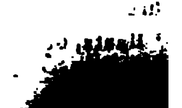
Wenden wir noch einmal, ehe wir scheiden, einen Blick dem Freunde zu. Hautz war eine hohe, kräftige Gestalt mit scharf ausgeprägten, starken Gesichtszügen, dunkeln Augen und dunkelm, durch die weisse Farbe des Greises gebleichtem, dichtem Haare. Er war ein Freund

mässiger Vergnügen, und hatte, da er Alles mühsam erwerben musste, auch den Werth des Geldes schätzen gelernt, doch ohne geizig oder knickerisch zu sein. Wo es darauf ankam, eine gute Sache zu unterstützen, gab er gerne und viel. Er scheute keine Kosten, wenn es sich um Ausbildung oder vernünftige Zwecke der Seinigen handelte. Nur unvernünftige Geldausgaben und Verschwendung hasste er. Er konnte nicht begreifen, wie man das so leichtsinnig und gedankenlos hinauswerfen könne, zu dessen Erwerbung so viele Mühe und Anstrengung gehöre. Er hatte eine starke Kraft des Willens, hatte sich von Jugend auf an Entbehrungen gewöhnt, und zeigte daher überall, so empfänglich auch sein Herz für die Genüsse und Freuden des Lebens war, Selbstbeherrschung. Sein Gemüth war für Freundschaft und Liebe empfänglich. Er war ein treuer Gatte und aufopfernder Vater. Den Seinigen konnte er nicht genug thun; es war ihm das grösste Vergnügen, ihnen Freude und Genüsse zu bereiten. Von seinen Freunden erwartete er Freundschaft; aber, was er von ihnen verlangte, gab er mit verdoppelter Kraft zurück. Wie sein Auftreten ein entschiedenes, gerades, kräftiges, ja manchmal selbst derb scheinendes war, so war auch sein Wesen. Entschiedenheit, ein praktischer Verstand, Kraft und Geradheit waren Grundzüge desselben. Er war ein Freund des Fortschrittes, ohne extremen Partei-Ansichten zu huldigen, ein aufgeklärter und duldsamer Protestant. Nicht in den Besitz des Geldes, sondern in die Ehre der Anerkennung für tüchtige wissenschaftliche Leistungen und vor Allem in die Bewahrung eines männlichen Charakters in allen Lagen des Lebens setzte er den Werth des Menschen. Er erfüllte seine Pflicht als Lehrer treu und gewissenhaft, und erwies weder Gunst noch Ungunst aus Nebenrücksichten. Er war ein ausserordentlicher Freund der Arbeit und scheute für seine Zwecke keine Mühe und Anstrengung. Auch im Ruhestande hatte er jeden Tag

seine bestimmte Zeit zum Arbeiten, das er niemals aussetzte. Die grösste Ordnung und Pünktlichkeit herrschte in Allem, was er that. Alles lag an seinem bestimmten Platze, und er war jeden Augenblick im Stande, die Stelle zu bestimmen, wo sich seine Handschriften, Bücher oder sonstigen Gegenstände befanden. In der Verwaltung seines Vermögens war er musterhaft; dabei leitete ihn immer der Gedanke an seine Familie. Sie sollten es, wie er oft sagte, einmal nach seinem Tode gut haben. Dagegen konnte es ihn aufbringen, wenn die Lente üppig lebten. Nicht, als ob er ihnen ihren Genuss missgönnt hätte, er meinte blos, sie dächten nicht an die Zukunft, und das ärgere ihn. Er war ein Freund geselliger Lust und kein Kopfhänger. Gerne nahm er an den Freuden Anderer Antheil; nur waren ihm solche Dinge nicht Zweck, sondern Erholung von der Arbeit, und er war bei einem bescheidenen Maasse des Vergnügens zufriedener, als solche, die Schätze für ihren Genuss vergeuden. Sein Verstand ergriff mit Leichtigkeit und einem natürlichen Instincte die Mittel, die ihn zu seinem Zwecke führten, und hierin liegt wohl ein Hauptgrund, warum ihm so Vieles von dem, was er im Leben unternahm, glückte. Er verband die fröhliche Natur des Pfälzers mit seinem praktischen Sinne. Nicht leicht sprach er von Dingen, die ihn unangenehm berührten. Er hatte dann Selbstbeherrschung genug, seine eigentlichen Gefühle zu unterdrücken. Er hielt es für unnöthig, mit dem Unabänderlichen sich selbst zu quälen und Andern lästig zu fallen. Er strebte nach Annerkennung, weil er wusste, dass man nur durch diese im Leben vorwärts kommen könne, und in dieser Hinsicht war der Ehrtrieb ein Hauptsporn für seine Handlungen. Aber er scheute auch keine Aufopferung, keine Anstrengung, die Würdigung seiner Leistungen zu verdienen. Mit schweren Sorgen hatte er zu kämpfen, bis er sein Ziel errang, mit schweren Leiden, als er es erreicht hatte. Der Kampf ist ausgekämpft.

Die irdischen Ueberreste des Freundes ruhen auf dem stillen Friedhofe zu Heidelberg. Nichts ist uns von Allem, was er war, geblieben, als das Wort seiner Schrift und die Erinnerung an ihn, die so lange dauert, als die Herzen seiner Freunde und Schüler schlagen. Leicht sei ihm die Erde, Friede seiner Asche, Ehre seinem Andenken!

K. A. v. Reichlin Meldegg.



Vorerinnerung.

Der Unterzeichnete hat das nachstehende Werk nach dem letzten Willen des Verfassers, seines vieljährigen Freundes, so wie nach dem Wunsche der Erben und der Verlagshandlung, zur Durchsicht und Herausgabe übernommen. Dasselbe ist grösstentheils aus bisher unbekannten handschriftlichen Schätzen der hiesigen Universitätsbibliothek, der Archive zu Karlsruhe, München und Strassburg und seltenen Druckschriften eben so fleissig als gründlich ausgearbeitet und wird in etwa 12 Lieferungen ausgegeben. Diese werden zusammen in der Weise zwei Bände bilden, dass der erste die Einleitung und das erste Buch oder den scholastischen Zeitraum von der Gründung der Hochschule zu Heidelberg (1386) bis auf ihre Umgestaltung durch Otto Heinrich, Kurfürsten der Pfalz (1556), der zweite, das zweite Buch oder die evangelisch-protestan-

Die irdischen Ueberreste des Freundes ruhen auf dem stillen Friedhofe zu Heidelberg. Nichts ist uns von Allem, was er war, geblieben, als das Wort seiner Schrift und die Erinnerung an ihn, die so lange dauert, als die Herzen seiner Freunde und Schüler schlagen. Leicht sei ihm die Erde, Friede seiner Asche, Ehre seinem Andenken!

K. A. v. Reichlin Meldegg.

Vorerinnerung.

Der Unterzeichnete hat das nachstehende Werk nach dem letzten Willen des Verfassers, seines vieljährigen Freundes, so wie nach dem Wunsche der Erben und der Verlagshandlung, zur Durchsicht und Herausgabe übernommen. Dasselbe ist grösstentheils aus bisher unbekannten handschriftlichen Schätzen der hiesigen Universitätsbibliothek, der Archive zu Karlsruhe, München und Strassburg und seltenen Druckschriften eben so fleissig als gründlich ausgearbeitet und wird in etwa 12 Lieferungen ausgegeben. Diese werden zusammen in der Weise zwei Bände bilden, dass der erste die Einleitung und das erste Buch oder den scholastischen Zeitraum von der Gründung der Hochschule zu Heidelberg (1386) bis auf ihre Umgestaltung durch Otto Heinrich, Kurfürsten der Pfalz (1556), der zweite, das zweite Buch oder die evangelisch-protestan-

tische Zeit von 1556 bis zum Regierungsantritte des Kurfürsten Philipp Wilhelm (1685), das dritte und letzte Buch oder die vorherrschend katholische Periode von 1685 bis zur Wiederherstellung der Universität durch Karl Friedrich (1803) und einen Anhang mit den wichtigsten handschriftlichen Urkunden enthält. Jeder Band soll durchschnittlich 6 Lieferungen umfassen. In der Schlusslieferung des ersten Bandes wird der unterzeichnete Herausgeber die Vorrede mit der Lebensgeschichte des Verfassers und einem Inhaltsverzeichnisse, in der des zweiten Bandes die Inhaltsangabe und ein alphabetisches Personen- und Sachregister hinzufügen.

Heidelberg, am 12. Februar 1862.

K. A. v. Reichlin-Meldegg.

Einleitung.

Erster Abschnitt.

Schulen. Universitäten. Universität Heidelberg.

Das dem Entwickelungsgange aller Völker vorschwebende, erhabene Ziel ist die Idee der Humanität. Sie ist der Hebel aller Kultur, die Vollendung aller menschlichen Entwickelung. Sie spiegelt sich rein und klar in der Geschichte der Menschheit ab, deren innere Geschichte darzustellen hat, wie im wechselnden Laufe der Zeit die Idee der Humanität zum Bewusstsein des Menschengeistes in mehr oder minder getrübtem Lichte gelangt. Darum ist die innere Geschichte eines Volkes die Seele, der Lebensathem seiner äussern, politischen Entwickelung, und diese erhält erst ihre wahre umfassende Bedeutung durch die tiefe und gründliche Auffassung der innern Geschichte. Sind doch die innersten Lebenskeime der in die Sinne fallenden Erscheinungen äusserer Volksgeschichte immer nur die Entwickelungen der intelligenten, moralischen, religiösen und ästhetischen Geisteskraft. Zu dieser aber haben die Schulen die innigsten, tief eingreifendsten Beziehungen. Die Jugend ist die werdende Menschheit und die Schule drückt mit festem und sicherem Griffel auf

die weiche Seelentafel des jugendlichen Herzens und Verstandes die ersten unverwischbaren Züge des geistigen Lebens für jeden Einzelnen, und, da das Ganze eine Summe des Einzelnen ist, in die Seele der werdenden Völker, der sich immerdar entwickelnden Menschheit. Die Schule schliesst sich durch die Erziehung mit festgeknüpftem Bande der innigsten Verbrüderung an die Familie an, und diese ist schon nach dem Ausspruche eines berühmten Philosophen des Alterthums das erste Element alles staatlichen Lebens. Erziehung und Unterricht bilden den beseelenden Lebenshauch jedes gut geordneten Staatshaushaltes, jeder religiösen, den Zwecken der wahrhaft sittlichen Veredlung dienenden Gesellschaft. Nur durch sie werden dem Jünglinge und dem Manne die grossen Zwecke der Wissenschaft, Sitte und Kunst, die Ideen des ewig und vollkommen Wahren, Schönen und Guten klar und in ungetrübter Anschauung vor das Auge der Seele gebracht. Was die Familie anfängt, vollendet die Schule. Von ihr, die mit den reinsten und natürlichsten Verknüpfungspunkten an Staat und Kirche, an Familie und Religion, an Vaterland und geistige Veredlung gebunden ist, gehen, wie die Strahlen vom leuchtenden und erwärmenden Mittelpunkte der Sonne alle Theile unseres unermesslichen Planetensystems berühren, die meisten belebenden und beglückenden Wirkungen auf die ganze menschliche Gesellschaft in der unendlichen Vielseitigkeit aller ihrer Theile über. Nie aber hat die Schule ein höheres Moment ihrer Entfaltung erreicht, als eben in unserer Zeit. Die Wissenschaft hat sich als Pädagogik des Erziehungsstoffes bemächtigt und alle denkbaren Methoden des Unterrichts auf die verschiedenartigsten Elemente der Massen nicht nur angewendet, sondern das Schlechte und Gute der verschiedenen Unterrichtsarten sorgfältig gesondert und das Gute derselben zu einem schönen, harmonischen Ganzen verarbeitet. Die einseitigen Gegensätze des Realismus und des Idealismus verschwinden immer mehr und das Be-

dürfniss einer höhern Einheit, eines das Einseitige und Verderbliche desselben vermeidenden Erziehungssystems ist nicht nur zur klaren Anschauung gediehen, sondern durch die That zur schönsten und erfolgreichsten Anwendung gekommen, den gleichmässigen, nicht mehr einseitig obwaltenden Forderungen des realen und idealen Lebens wird in jeder Weise Rechnung getragen, wie sich dieses in den Volks- und Gelehrten-Schulen (Pädogogien, Gymnasien und Lyceen), so wie auch in der Errichtung höherer Bürger- und polytechnischer Schulen und anderer, einzelnen Zwecken und Bedürfnissen der Wissenschaft und des Lebens dienender Akademien zeigt.

Als Gipfel in der Vollendung dieser der Erziehung und dem Unterrichte dienenden, in unserer Zeit so mächtig wirkenden und so tief eingreifend verbesserten und veredelten niederen und höheren Anstalten geistiger Ausbildung sind mit Recht die hohen Schulen oder Universitäten zu bezeichnen. Sie, die ursprünglich keine willkürlichen Schöpfungen der Staatsgewalt, sondern natürliche Früchte des geistigen Lebens der Nation gewesen, waren vor Erfindung der Buchdruckerkunst, ja noch geraume Zeit nach derselben die Vermittler des geistigen Verkehrs und die Organe der öffentlichen Meinung; sie waren autoritative Instanzen des kirchlichen Lebens; sie waren der Zufluchtsort der freier und tiefer denkenden Gelehrten; sie waren das unzerstörbare Bollwerk, das heilige Palladium von äusserer Autorität unabhängiger gelehrter Forschung; sie waren der Ausgangspunkt für die Gebildeten zu den verschiedenen Kreisen des Berufslebens, galt es nun um die Kraft des göttlichen Wortes dem Volke mitzutheilen, die Gesundheit des Leibes durch Erforschung seines innersten Wesens zu erhalten oder für das materielle und geistige Wohl des Volkes durch die weise Aufstellung und Anwendung der Gesetze Sorge zu tragen. Sie waren es, die immer mehr im Laufe der Zeit seit der Reformation im 16. Jahrhundert als die erhabenen

Trägerinnen der freien und edeln Idee der Humanität erschienen und so wurden sie die feste, unerschütterliche Stütze des Staates, der Kirche, der Wissenschaft, Religion, Kunst und sittlichen Erziehung. Was alle andern Schulen nur in einzelnen Stoffen oder für einzelne Theile des Wissens erstrebten, das vereinigte die Allgemeinheit wissenschaftlicher, intellectueller, moralischer, religiöser und ästhetischer Ausbildung in der hohen Schule.

In keinem Lande aber erreichten die hohen Schulen die angeregte Bedeutung, das grosse Ziel der Wissenschaft mehr, als in unserem deutschen Vaterlande.

In die Reihen der ältesten, berühmtesten und bedeutungsvollsten Hochschulen Deutschlands gehört die Universität Heidelberg. Sie wurde von dem Kurfürsten Ruprecht I. in einer Zeit gegründet (1346. 1386), als man in Deutschland fast noch keine höheren, die verschiedenen Zweige des Wissens umfassenden Studienanstalten besass und, so klein ihr Anfang auch war, eben so grossen Umfang und Ruf erlangte sie in kurzer Zeit unter dem Schutze edler Fürsten [1]). Wegen dieses grossen Einflusses der Fürsten auf die Geschicke der Universität, auf deren Erhaltung, Blüthe und Verfall, haben wir die einzelnen Capitel ihrer Geschichte nach den Regierungen der jeweiligen Regenten des Landes eingetheilt, zugleich aber auch, um dem Leser ein desto gründlicheres Eindringen in die Geschichte der Universität zu ermöglichen, nicht nur die zu demselben nöthigen kurzen Mittheilungen über die Fürsten selbst gemacht, sondern auch über den Zustand der jedesmaligen politischen Verhältnisse

---

1) Ad Rhenum Palatinatus Dominos habebat omni Musarum laude majores: qui literas non solum amabant, sed etiam præclare intelligebant, ac multa non solum in otio, sed etiam in ipsis negotiis, in castris, inter turbarum atque armorum strepitum legere solebant. Burckhard, De linguæ latinæ in Germania fatis. T. I. p. 409.

der Pfalz [2]). Heidelberg selbst, welches mit der anmuthigsten Lage die Vorzüge eines milden Klimas und eines fruchtbaren Bodens vereinigt, ist, was man nach den urkundlichen Nachrichten aus jener Zeit als sichere Behauptung aussprechen kann, erst durch die Errichtung der Universität eine Stadt im eigentlichen Sinne geworden. War nun einer Seits von ihrer Gründung an die Blüthe oder der Verfall der Stadt an ihr Schicksal geknüpft, so war sie anderer Seits so innig mit der Geschichte der Pfalz verwachsen, dass nicht leicht ein bedeutendes Ereigniss, ein glückliches oder ein unglückliches, vorkam, ohne auf ihre Entwickelung einen mächtigen Einfluss zu üben. Doch unter allen Verhältnissen wetteiferte sie bis zum 30jährigen, für Deutschland so verderblichen Kriege rühmlich mit ihren jüngeren Schwestern um den Vorzug, ja, gegen das Ende des 15. und im Anfange des 16. Jahrhunderts war sie ein Vereinigungspunkt der bedeutendsten Geisteskräfte, insbesondere solcher Männer, welche die Reformatien in Kirche und Schule herbeiführten.

Ihr blühender Zustand sank jedoch auf kurze Zeit mit der Eroberung der Stadt Heidelberg durch Tilly im Jahre 1622 und in Folge dieser Eroberung verlor die Universität im darauf folgenden Jahre auch ihre reichen wissenschaftlichen Schätze, welche bis zu dieser unglücklichen Periode eine Zierde unserer Stadt und hohen Schule gewesen waren [3]). Dieser Verlust traf aber nicht allein die Universität und Stadt, sondern auch unser ganzes deutsches Vaterland, ja die gesammte wissenschaftliche Bildung überhaupt.

Wieder hergestellt wurde diese früher so grossartige Anstalt erst, als Kurfürt Carl Ludwig nach dem west-

---

2) Gleiches hat aus demselben Grunde auch Kosegarten in seiner Gesch. d. Univ. Greifswald, (Vorw. S. IX. X.) gethan.

3) Bähr, die Entführung der Heidelb. Bibliothek nach Rom im Serapeum, 1845, Nr. 22. 25. 27.

phälischen Frieden die Regierung der Kurpfalz aufs Neue angetreten hatte. Die feierliche Einweihung der Hochschule fand am 1. November 1652 statt und — bald erreichte sie wieder ihren alten Ruhm, wurde, was sie vormals gewesen, eine der ersten und blühendsten Hochschulen Deutschlands und feierte im Jahre 1686 unter dem Kurfürsten Philipp Wilhelm in würdevoller Weise das Fest ihres 300jährigen Bestehens. Kaum aber war diese Feier vorüber, so wurde in dem Orleans'schen Kriege (1689 — 1693) die Rheinpfalz und Heidelberg von den Franzosen verheert und die Mitglieder der Universisät konnten ihre Rettung nur in der schleunigsten Flucht finden.

Wohl suchte sie Kurfürst Johann Wilhelm, welcher die Wissenschaften und Künste liebte, als die Stadt aus ihren Trümmern sich allmählig erhoben hatte, soviel er konnte, (1698) wieder herzustellen; denn er ordnete ihre durch den Krieg zerrütteten Einkünfte und führte (1711) auf den Trümmern des Casimirianums, früher Dionysianums, das jetzige Universitätsgebäude (Domus Wilhelmiana) auf; allein ihren früheren Glanz erreichte die Anstalt in dem 18. Jahrhunderte nicht wieder. Im Jahre 1786 beging sie zwar unter der Regierung des Kurfürsten Carl Theodor noch mit vielen Feierlichkeiten ihr viertes Jubelfest, aber diese Feier schien der Schwanengesang für diesen altehrwürdigen Sitz der Wissenschaft und deutscher Gelehrsamkeit. Die Verheerungen des Krieges und innere, durch confessionelle Bestrebungen hervorgerufene Zerrüttungen hatten ihr Sinken vorbereitet, und da ihr auch durch die französische Occupation des Ueberrheins der bei weitem grösste Theil ihrer Besitzungen und Einkünfte entrissen wurde und, was auf dem diesseitigen Rheinufer ihr übrig geblieben, kaum hinreichte, die während des Krieges gemachten Schulden zu decken —: so rettete sie sich nur kümmerlich in das 19. Jahrhun-

dert hinüber [4]). Doch unterlag sie nicht im Kampfe mit den einander widerstrebenden Verhältnissen; keine, auch noch so harte Schläge des Schicksals waren im Stande ihre Lebensfähigkeit zu zerstören und mit dem Beginne des eben genannten Jahrhunderts erhob sie sich wieder frisch belebt im Glanze einer neuen freundlicheren Zeit.

Dem ehrwürdigen Nestor der deutschen Fürsten, Carl Friedrich, von seinen Zeitgenossen der Weise genannt, war es nämlich vorbehalten, ihr Retter und neuer Gründer zu werden [5]), — indem Heidelberg das Glück hatte, mit einem und zwar dem nächsten Theile der vormaligen Rheinpfalz unter die Regierung dieses hochherzigen Fürsten zu kommen. Er schenkte der Universität seine volle Aufmerksamkeit, stellte sie mittelst des 13. Organisations-Edictes vom 13. Mai 1803 wieder her, und eröffnete ihr neue und reiche Lebensquellen, indem er ihr eine jährliche Summe von 40,000 fl. zuwies, welche bald noch bedeutend erhöht wurde. Zugleich gab er ihr eine den höheren Anforderungen des neuen Jahrhunderts entsprechende Einrichtung; sich selbst aber erklärte (Org.-Ed. Pos. 30.) der erhabene Kenner und Förderer der Wissenschaft und Künste als Rector dieser hohen Landesschule und zwar mit folgenden Worten:

»Rector der Universität wollen Wir selbst sein, und Unsern Nachfolgern in der Kur diese Würde hinterlassen, mithin ist der erste amtsführende Vorsteher des General-Studii ein Prorector, der an Unserer Statt die Direktion der ganzen Anstalt

---

4) Ueber den damaligen Zustand der Universität und deren Einrichtung vergl. Lampadius Almanach d. Univ. Heidelberg a. d. J. 1813, S. 18. 19 und Dittenberger, die Univ. Heidelb. i. J. 1804. S. 9 ff.

5) Fauth, De literis a principibus Palatinis ac inprimis a Carolo Friderico adamatis. 1803. Ackermann, In gloriosam memoriam Caroli Friderici, novi post Rupertum fundatoris Academiæ Ruperto-Carolæ. 1811. Daub, De majestate in Carolo Friderico, dum in vivis esset, conspicua. 1811. Abegg, De Carolo Friderico, Principe Christiano. 1828.

nach den von Uns ergehenden Verordnungen zu leiten und zu beleben habe. Der Prorector ist, so lange er im Amte stehet, unter allen in Heidelberg angestellten Dienern, welchen höheren Personal-Rang sie auch haben, der Erste; ist Vorsteher des Senats, Haupt des academischen Gerichts und Polizeirichter der Universität.«

Carl Friedrich wird daher mit vollem Rechte als der zweite Stifter der Universitat verehrt und mit vollem Rechte nennt sie sich Ruprecht-Carls-Universität (Ruperto-Carola).

In Kurzem erreichte sie durch die aus verschiedenen Staaten Deutschlands berufenen Gelehrten wieder ihren früheren Ruhm und ihr vormaliges Ansehen. Was sie seit dieser grossen Restauration geleistet hat, ist zu bekannt, als dass es einer weiteren Ausführung bedürfte.

Seit ihrer von Carl Friedrich immer mehr erweiterten und verbesserten Einrichtung, geschirmt und in jeder Weise unterstützt durch Höchstdessen edlen Sohn, Grossherzog Leopold[6]) und durch Höchstdessen erhabenen Enkel, unsern durchlauchtigsten Grossherzog Friedrich, welche beide als ihre damaligen Zöglinge (1809 — 1811 und 1843—1845) ihr Stolz und ihre Zierde gewesen sind und immerdar bleiben werden, glänzt diese Lieblingsschöpfung Carl Friedrich's, unsere altehrwürdige Ruperto-Carola, jetzt wieder so, wie in den früheren Perioden ihrer höchsten Blüthe, als eine weithin strahlende Perle in der Krone der deutschen Hochschulen, indem sie durch die fürstliche Huld unseres Grossherzogs Friedrich in allen Zweigen des Wissens einen Kreis von Lehrern und Schriftstellern erster Grösse mit dem Besitze reicher wissenschaftlicher Institute, Apparate und Sammlungen

6) Die hohen Verdienste des Grossherzogs Leopold um die Universität sind in würdigster Weise geschildert von Zell: »Parentalia sacra Leopoldi, Magni Ducis Badarum, celebranda« etc. und von Schenkel und Ullmann in den von ihnen gehaltenen »Trauerreden auf den Grossherzog Leopold von Baden« (Heidelb, 1852).

verbindet und eine immer segensreichere und grossartigere Wirksamkeit nicht nur für alle, auch die entferntesten Theile des deutschen Vaterlandes, sondern auch für sehr viele Theile des Auslandes entfaltet.

Jede Erscheinung der Gegenwart aber wird uns erst durch den Rückblick auf ihre Entwickelung von dem Augenblicke ihres Beginnens in ihrem innersten Wesen erkennbar, welchen Rückblick uns aber nur eine aus ächten und glaubwürdigen Quellen geschöpfte Geschichte derselben gewähren kann.

Von diesem Standpunkte aus betrachtet, ist also eine aus grössten Theils noch ungedruckten Acten und Urkunden bearbeitete Geschichte einer der ersten und ausgezeichnetsten Hochschulen Deutschlands nicht nur für die innere Geschichte unseres Vaterlandes wichtig, sondern sie eröffnet auch in allen ihren Einrichtungen merkwürdige und tief eindringende Blicke in das innerste Wesen der deutschen Hochschulen im Mittelalter und in ihren Uebergang zur neuen und neuesten Zeit und bietet zugleich den zuverlässigen Schlüssel zur Erkenntniss der Gegenwart und ihrer bedeutendsten geistigen Errungenschaften dar.

Ehe wir jedoch auf die Darstellung der inneren und äusseren Geschichte unserer Hochschule, welche durch die stete, oft wörtliche Mittheilung der uns zu Gebote stehenden urkundlichen Mittel den vollen und dauernden Ausdruck der Wahrheit erhält, übergehen und eine inhaltsschwere Vergangenheit vor den Augen des Beschauers vorüber führen, versuchen wir es, um ein gründliches Verständniss möglichst zu erleichtern, die Zeit, in welche die Gründung der Universität Heidelberg fällt, vorher in den folgenden Abschnitten im Allgemeinen zu schildern und zwar sowohl in Beziehung auf die politischen, als auch auf die besonderen kirchlichen und wissenschaftlichen Verhältnisse der Rheinpfalz.

Zweiter Abschnitt.

Politische Zustände der Rheinpfalz im 13. und 14. Jahrhundert.

§. 1.

Pfalzgrafen und Kurfürsten um und zur Zeit der Gründung der Universität Heidelberg. Vertrag zu Pavia.

In der Zeit, in welche die Gründung der Universität Heidelberg fällt, waren die Pfalzgrafen Rudolph II., Ruprecht I. und Ruprecht II. in dem Besitze der Rheinpfalz, in welchen sie durch den Vertrag von Pavia (1329) gesetzt wurden. Kurfürst Ludwig II., der Strenge, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog von Bayern, war nämlich im Jahre 1294 gestorben. Er hinterliess zwei Söhne, Rudolph I., den Pfälzer und Ludwig den Bayer, die nachmaligen Stammväter des Hauses Pfalz und des Hauses Bayern. Ludwig war noch unmündig, Rudolph erhielt daher die Regierung über das gesammte Bayerisch-Pfälzische Erbe, doch sollte dieses, da das Erstgeburtsrecht damals noch keine Geltung hatte, in der Weise getheilt werden, dass Rudolph, der Stammler, die Pfalz, Ludwig aber Bayern erhalten sollte. Später wurde Ludwig Mitregent. Da aber Rudolph I. bei der Wahl des deutschen Kaisers (1314) nicht seinem Bruder, sondern dem Herzoge Friedrich von Oesterreich die Stimme gab, auch später Oesterreich gegen seinen Bruder unterstützte, so führte dieses unter den beiden Brüdern Zwiespalt und zuletzt offenen Kampf herbei, welcher damit endigte, dass Rudolph I. 1317 seinem Bruder, der dennoch 1314 zum

deutschen Kaiser gewählt worden war, sich unterwerfen und seine Länder abtreten musste. Darauf führte er ein unstätes Leben, flüchtete sich wahrscheinlich nach Oesterreich und starb 1319 in der Verbannung.

Rudolph hinterliess drei Söhne: Adolph, Rudolph II. und Ruprecht I.

Ludwig, als deutscher Kaiser der Vierte dieses Namens, hatte sich in den Besitz der von seinem Bruder abgetretenen Länder gesetzt. Rudolph's Familie sah aber mit Recht diese Abtretung des Rudolphischen Besitzes als eine erzwungene an und machte wiederholt ihre Ansprüche auf des Vaters Erbe geltend; allein erst im Jahre 1329 gab Ludwig IV. nach und entschloss sich zu einer Theilung. Dieses geschah in dem oben schon genannten Vertrage zu Pavia [7]).

In das väterliche Erbe traten nun Rudolph II. und Ruprecht I. ein [8]), so wie auch Ruprecht II. Dieser

---

7) Häusser, Gesch. d. rhein. Pfalz B. I. S. 110. 126. 147 ff.

8) Von dieser Zeit an (1329) war der Hof zu Heidelberg. Der Herzog von Schwaben, Conrad von Hohenstaufen, hatte nach dem Tode des Pfalzgrafen Hermann von Stahleck von seinem Bruder, dem Kaiser Friedrich I., (1156) die Pfalzgräfliche Würde erhalten und war von dem Bischof von Worms mit der Pfalzgrafschaft des Lobdengaues belehnt worden (Bader, Badenia 1858 S. 329). Er verlegte seinen Wohnsitz von Bacharach nach Heidelberg, welches damals nichts weiter als ein Dorf oder kleiner Flecken war, und zwar in die über der Stadt auf dem kleinen Gaisberge gelegene Burg. Er starb 1195 und wurde der Gründer des Pfälzischen Staates und der nachherigen Hoheit und Macht der Pfalzgrafen bei Rhein. Seine Nachfolger hielten sich nicht gerne in der alten Burg auf, da sie, 1278 abgebrannt, auch nach ihrem Wiederaufbau nicht im besten Zustande war. So weilte Rudolph I. lieber in der 3 Stunden von Heidelberg entfernten Burg Wiesloch und sein Sohn Adolph in Oggersheim, das er mit Mauern umgab und mit Stadtgerechtigkeit beschenkte (Münster, Cosmogr. V. c. 149) und in Neustadt a. d. H. Doch legte Rudolph I. den Grund zu dem neuen Schlosse auf dem unter dem kleinen Gaisberge gelegenen und näher über der Stadt Heidelberg emporsteigenden Jettenbühl. Schon 1308 soll der Bau dieses Schlosses so weit

war der Sohn Adolph's, welcher zwei Jahre vor dieser Theilung (1327) gestorben war.

§ 2.

Das Pfälzische Gebiet.

Die Länder, welche durch den genannten Vertrag den drei Pfalzgrafen zugefallen waren, bildeten von nun an Jahrhunderte lang mit unbedeutenden Veränderungen das Pfälzische Gebiet. Es bestand aus drei verschiedenen Elementen, nämlich aus dem alten Pfalzgräflichen Gebiete am Nieder-Rhein, das schon Hermann von Stahleck besessen hatte, dann aus dem neu erworbenen Gute am Neckar und am Mittel-Rhein, dessen erste Anfänge sich auf Conrad von Hohenstaufen zurückführen lassen, und endlich aus den Gütern in Schwaben, welche Ludwig II. [9]) von dem letzten Sprösslinge des Schwäbischen Kaiserhauses erworben hatte.

Als der Vertrag zu Pavia (1329) geschlossen wurde, war Pfalzgraf Rudolph II., der Blinde (geboren am 8. August 1306), 23 Jahre, Ruprecht I., der Rothe (geboren am 9. Juni 1309), 20 Jahre alt.

---

vorgeschritten gewesen sein, dass es bewohnt werden konnte. In einer Urkunde wird es zum ersten Male 1329 erwähnt. Es wurde nun der Herrschersitz der Pfalzgrafen, die alte Burg aber von nun an über 200 Jahre zur Aufbewahrung von Kriegsbedürfnissen benutzt, bis sie 1537 auf eine furchtbare Weise durch vom Blitze entzündetes Pulver gänzlich zerstört wurde. Jetzt sind nicht einmal mehr Trümmer von ihr übrig. Auf der Stelle der Burg wurde 1851 das Molkenkurhaus erbaut. — Eine treffliche Schilderung der Zerstörung der alten Burg gibt Micyllus in seinen »Sylvae« p. 216—228. Mezger, Beschr. d. Heidelb. Schlosses S. 5. 106. 107. Ausführlicheres über Conrad und über die alte Burg s. in unserer Gesch. d. Neckarschule (Heidelb. 1849) S. 2 ff.

9) Ludwig II., der Strenge zugenannt, war der erste Pfalzgraf bei Rhein, welcher (13. April 1229) auf dem alten Bergschlosse zu Heidelberg geboren wurde. Er starb auch am 3. Februar 1294 in demselben Gemache, in welchem er das Licht der Welt erblickte. Parei, hist. Bav.-Palat. p. 147.

Bis zum Jahre 1338 regierten die beiden Brüder gemeinschaftlich und ihr Neffe, Ruprecht II., der Harte, wurde, da er bei dem Abschliessen des Pavia'schen Vertrages erst 4 Jahre (geboren am 12. Mai 1325) zählte, von der Regierung ausgeschlossen. Im Jahre 1338 nahmen sie eine Theilung vor, durch welche an Rudolph II. der grössere Theil der Rheinpfalz und von den oberpfälzischen Besitzungen Eschenbach, Frankenberg, Hauseck, Hertenstein, Hippoltstein, Lauf, Lichteneck, Neidenstein, Pegnitz, Plech, Reicheneck, Rosenberg, Sulzbach, Thurndorf und Werdenstein fiel; das Uebrige erhielten die beiden Ruprecht I. u. II., Oheim und Neffe, gemeinsam. Letzterer scheint sich schon frühe in die Oberpfalz zurückgezogen und seinen Sitz in Amberg, der Hauptstadt dieses Landestheiles, genommen zu haben.

§ 3.

Kurfürst Rudolph II. und dessen Verhältniss zu Kaiser Ludwig IV.

Die Kurwürde war gemeinschaftlicher Besitz des Wittelsbacher Hauses, aber die Führung der Kurstimme ward Rudolph II. als dem ältesten des Rheinischen Zweiges überlassen und auch zugleich für die Zukunft festgesetzt, dass, »so viele auch Pfalzgrafen am Rhein seien oder sich dafür halten mögen, doch nur ein einziger die Kurstimme wirklich führen dürfe« 10).

Rudolph II. bewies bei jeder Gelegenheit grosse Anhänglichkeit an seinen Oheim, den Kaiser Ludwig IV., wofür dieser ihm sehr gewogen war, dessen Besitzungen in seinen besondern Schutz nahm und, ihn wie seinen eigenen Sohn betrachten zu wollen, erklärte. Nicht so war es mit Ruprecht I. Er stand bereits von Jugend auf

10) Tolner, Cod. dipl. p. 85.

seinem Oheim weniger nahe, und es ist nicht unwahrscheinlich, er habe schon bei der Vereinigung des niederbayerischen Erbes nur ungern geschwiegen. Die Spannung zwischen beiden dauerte bis zum Jahre 1345, wo der Kaiser, welcher bei den damaligen politischen Verhältnissen seinen Neffen nicht zum Gegner haben mochte, durch freundliches Benehmen die Hand zum Frieden bot und diese von Ruprecht I. auch angenommen wurde.

Jetzt hatte der Kaiser, wie früher an Rudolph II., so auch an Ruprecht I. einen treuen Anhänger, denn als solche bewiesen sich beide Brüder, besonders da auf das Betreiben des Papstes Clemens VI., 1346 der Markgraf Carl von Mähren, der Sohn Johann's von Böhmen, zu Rense als Gegenkönig gewählt wurde. Obgleich der Papst Alles aufbot, die beiden Pfalzgrafen zu gewinnen, blieben sie doch dem Oheim treu und trugen dadurch nicht wenig dazu bei, dass auf dem Reichstage in Speyer die Wahl Carls für rechtswidrig erklärt wurde. Erst, als Ludwig IV. (1347) gestorben war [11], gewann die Stellung seines bisherigen Gegners eine politische Bedeutung.

Nach Ludwig wurde Eduard III. (1348) zum deutschen Könige gewählt, und als dieser die Wahl abgelehnt hatte, fiel sie (1349) auf Günther von Schwarzburg, einen biedern und tapferen thüringischen Ritter. Es wurde ihm Treue geschworen und namentlich auch von den Pfälzischen Fürsten. Nun schien dieser neue König dem in Rense gewählten Carl IV. gefährlich zu werden, als plötzlich ein unerwartetes Ereigniss eintrat. Rudolph II. vermählte nämlich, von seinem Vortheile geleitet, seine einzige Tochter Anna mit letzterem; Günther sah nun die Freundschaft seiner Partei er-

11) Ueber Ludwig IV. vergl. Mannert, Kaiser Ludwig IV. Landshut 1812. Schlett, Biographie von Kaiser Ludwig dem Bayer. Sulzbach 1822. Kortüm, Gesch. d. Mittelalt. B. II. S. 302 ff.

kalten, auch Ludwig von Brandenburg fiel von ihm ab, und so blieb ihm endlich nichts anderes übrig, als mit seinem Gegner einen ehrenvollen Vertrag abzuschliessen, was er auch (1349) that, aber bald darauf, noch in demselben Jahre [12]), starb. Jetzt erst wurde Carl IV. von allen Fürsten als Regent anerkannt und, nachdem er sich einer neuen Wahl unterzogen hatte, in Aachen gekrönt.

Auch Pfalzgraf Ruprecht I. schloss sich seitdem auf das Engste an denselben an, der auch grosscs Vertrauen auf ihn setzte und sich seiner später in sehr wichtigen Geschäften bediente.

Im Jahre 1353 starb Rudolph II., 47 Jahre alt, in Neustadt a. d. H., wohin er sich schon mehrere Jahre vor seinem Tode zurückgezogen hatte. Dazu wurde er durch körperliche Schwäche veranlasst; auch ist es nicht unwahrscheinlich, dass er zum Theil oder völlig erblindet war, weshalb er auch mit dem Beinamen »der Blinde« bezeichnet wird. Und so besorgte denn Ruprecht I. schon während der letzten Lebensjahre seines Bruders die Regierungsgeschäfte [13]).

§ 4.

Kurfürst Ruprecht I. und dessen Verhältniss zu Kaiser Carl IV. Goldene Bulle.

Nach Rudolph's II. Tode hätte eigentlich Ruprecht II. als der Sprössling des ältesten der drei Söhne Rudolph's I. in der Regierung folgen sollen, allein vermöge eines 1353 abgeschlossenen Vertrags erkannte Ruprecht II. seinen Oheim als Regenten der Pfälzischen

12) Günther, welchem eine Leibrente von 20,000 Mark Silbers beschieden war, wurde von dem Arzte Freytag vergiftet, welcher wahrscheinlich durch den Erzbischof von Mainz, Gerlach von Nassau, erkauft war. Hoffmann, Günther von Schwarzburg. Rudolst. 1819. Kortüm, Gesch. d. Mittelalt. B. II. S. 324.

13) Häusser, S. 157 ff.

Lande an, welchen durch den dem Pfalzgrafen Ruprecht I. befreundeten Kaiser vermittelten Vertrag letzterer auch 1356 bestätigte. In demselben wurde bestimmt, Ruprecht II. solle seinem Oheim nach dessen Tode in der Kurwürde folgen, sterbe aber der Neffe vor dem Oheim, so sei dieser dessen Erbe, Unmündige aber, welche der Eine oder der Andere hinterlassen würde, sollten bis zum 18. Jahre unter der Vormundschaft des überlebenden Theiles stehen.

Alles, was in der nächsten Zeit Bedeutendes geschah, hing von dem innigen Verhältnisse des Kaisers Carl IV. und des Kurfürsten Ruprecht I. ab, und bezog sich auf die bestimmtere Feststellung des politischen Vorranges der Pfälzischen Kurwürde. Zunächst wurde jeder Anspruch Bayerns an diese Würde stillschweigend entfernt, da Carl IV. durch öffentliche Decrete Ruprecht I. als einzigen Kurfürsten von der Pfalz bestätigte. Noch mehr aber geschah 1356 durch das Reichsgesetz jenes Kaisers, das, bekannt unter dem Namen der »Goldenen Bulle«, Jahrhunderte lang die wichtigste Constitution für die Reichsverhältnisse Deutschlands geblieben ist. Durch dieses Gesetz wurden die Bestimmungen des Vertrages von Pavia aufgehoben, die Kurwürde für untheilbares Eigenthum der Pfalzgrafen bei Rhein erklärt und damit zugleich der langjährige Streit zwischen der ältern und jüngern Linie des Hauses Wittelsbach, welche von beiden nämlich ein näheres Recht dazu habe, entschieden [14]).

Bei dem freundschaftlichen Verhältnisse des Kaisers zu dem Kurfürsten erneuerte jener (1354) für seinen Zug nach Italien den alten Brauch und ernannte denselben zum Reichsverweser, wodurch er zugleich in Ruprechts I. Hände die Handhabung der Ordnung, die

14) Tolner, Cod. dipl. p. 90. 91. Böttiger, Gesch. Bayerns S. 145 ff.

höchste Gerichtsbarkeit, die Abstellung ungerechter Zölle u. s. w. legte, und später wurde dieses Vorrecht der Pfälzischen Kurfürsten als Reichsverweser durch die Bestimmungen der vorhin angeführten goldenen Bulle als Gesetz anerkannt [15]).

§ 5.

Die Rheinpfalz im Verhältniss zu den damaligen politischen Zuständen Deutschlands. König Wenzel. Reichstag zu Eger. Allgemeiner Landfriede.

Betrachten wir nun die allgemeinen politischen Zustände Deutschlands, so finden wir, dass, während Carl IV. seinen Erblanden eine treffliche Verwaltung zu Theil werden liess [16]), sich Deutschland unter ihm in Anarchie und Vielherrschaft auflöste [17]). Sein Bestreben, durch Verkündigung des Landfriedens (1368) die Ordnung zu erhalten, war vergeblich. Die kaiserliche Macht konnte solche Bestimmungen nicht kräftig durchführen. Das 14. Jahrhundert war die Blüthezeit der Städte, sowie auch der Ritterschaft in Franken und Schwaben. Damals hoben sich die zahlreichen Städte jener Gegenden zu völliger Reichsunmittelbarkeit und die Rittergeschlechter standen ihnen hierin nicht nach.

Durch offenbare Erkaufung der Kurstimmen brachte es Carl dahin, dass sein Sohn Wenzel gegen eine Bestimmung der goldenen Bulle 1376 zum deutschen König

---

15) Acta Academ. Theodoro-Palatinæ T. VI. p. 351 ff. Aurea bulla bei Dumont cap. 5. Tolner, p. 90. 93.

16) Er übte innerhalb Böhmens, dem er wie ein Vater vorstand, strenge und unparteiische Rechtspflege, hörte und entschied persönlich die Klagen der Bedrängten Stunden lang vor dem untern Thore des Prager Schlosses; er war einem Jeden, besonders aber den Armen, Wittwen und Waisen zugänglich und wurde durch keine Ansprüche der Geburt und des Reichthums vom Buchstaben des Gesetzes abgelenkt. Kortüm, B. II. S. 325.

17) Schlosser, Gesch. d. 14. u. 15. Jahrh. S. 412.

gewählt wurde, und, als derselbe (1378) in Begleitung seines Vaters die Städte am Rhein besuchte, um sich huldigen zu lassen, hielt sich letzterer in Heidelberg auf, während sein Sohn die Huldigung der Stadt Speyer entgegen nahm [18]). Hatte nun Carl seine Kaiserwürde fast nur dazu benützt, um seines Hauses Macht zu begründen und war ihm das deutsche Reich stets nur von untergeordneter Bedeutung gewesen [19]), so kümmerte sich dessen Sohn fast gar nicht um dasselbe, trat aber dagegen in Böhmen als despotischer, grausamer Machthaber auf, der sich sowohl durch Willkür und Leidenschaftlichkeit verhasst, als auch durch Trunksucht und Schwelgerei verächtlich machte.

So stieg die Verwirrung immer mehr und die Lage der Dinge wurde so bedenklich, die Stimmung in einzelnen Theilen Süd-Deutschlands so gefahrdrohend, dass die Freunde der Ordnung ernstlich besorgt wurden. Der 77jährige Kurfürst Ruprecht I., für das allgemeine Wohl noch immer thätig, veranlasste (1386) eine Botschaft an Wenzel, um diesen zu thätigerem Einschreiten zu veranlassen; auch errichteten Bayerische, Schwäbische und Fränkische Fürsten und Städte (1387) zu Mergentheim eine Landfriedenseinigung, welche aber so lässig gehandhabt wurde, dass schon im folgenden Jahre unter ihnen der heftigste Krieg ausbrach. In diesem erlitten die Schwäbischen Städte durch den Grafen Eberhard von Württemberg eine schwere Niederlage bei Döffingen in der Nähe von Weil (25. August 1388). Am Rhein nahmen die Städte Frankfurt, Mainz und Worms Theil an dem Streite der Bischöfe von Worms und Mainz mit dem Kurfürsten, und ihre Schaaren zogen plündernd und verwüstend durch die gesegneten Pfälzischen Gauen auf dem

---

18) Schlosser, S. 419. Lehmann, S. 821.

19) Man nannte ihn deshalb den Vater Böhmens und Stiefvater des Reiches. W. Menzel, deutsch. Gesch. S. 440.

linken Rheinufer. Da ging des Kurfürsten Neffe Ruprecht II., auf seines Oheims Geheiss, ihnen mit bedeutender Mannschaft entgegen, überraschte sie in der Nähe von Worms und schlug sie (im November 1388) völlig [20]. Eine ähnliche Niederlage erlitten auch die Städte in der Wetterau zwischen Frankfurt und Kronenberg.

Durch die Siege bei Döffingen und Worms war die Macht der Städte für lange Zeit geschwächt, auch liess Wenzel, im Widerspruch mit früheren Zusicherungen, auf dem Reichstage zu Eger 1389 ein allgemeines Verbot solcher Verbindungen ergehen und es kam zugleich ein allgemeiner Landfrieden auf 6 Jahre zu Stande [21].

---

20) Ruprecht II. liess 60 durch Brand und Raub übel berüchtigte Gefangene in einen glühenden Kalkofen werfen und sprach: »Ihr habt die Meinigen bei Nacht und Nebel diebisch gesengt, so will ich euch bei schönem lichtem Tag öffentlich in Rauch schicken.« Annall. Hirsaug. P. II. p. 290.

21) Häusser, S. 181 ff.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine kirchliche Zustände in dem 13. und 14. Jahrhundert.

§ 1.

Die Päpste unter dem Einflusse des französischen Hofes.

Als Clemens V., früher Erzbischof von Bourdeaux, 1305 den päpstlichen Stuhl bestieg, nahm er seinen Sitz nicht in Rom, sondern blieb in Frankreich. Dieses hatte, zumal er ein geborener Franzose war, zunächst nichts Auffallendes, da schon mehrere frühere Päpste in Zeiten, wo Unruhen in Rom herrschten, auf einige Zeit ihren Sitz in jenem Lande genommen und dort in grösserer Achtung gelebt hatten, wie in Italien. Als er aber auf Befehl des Königs von Frankreich, Philipp, seinen ständigen Aufenthalt von dem Jahre 1309* an in Avignon nahm, und dieses nach ihm auch eine Reihe von Päpsten that, so kam dadurch das Papstthum unter französischen Einfluss. Denn während die französischen Päpste die Grundsätze einer päpstlichen Universalmonarchie gegen andere Staaten in Anwendung brachten, waren sie in ihrer ganzen Wirksamkeit abhängig von dem französischen Hofe. Wir erinnern in dieser Beziehung nur an die Kämpfe des Papstes Clemens V. gegen den Kaiser

*) Diese Verlegung war einer der Punkte des zwischen Clemens V. und Philipp IV. von Frankreich vor der Papstwahl abgeschlossenen geheimen Vertrags. Frankreich hatte seinen Einfluss schon durch die Niederlage Bonifacius des achten begründet (1303). R. M.

Heinrich VII. und des Papstes Johannes XXII. und seiner Nachfolger gegen Kaiser Ludwig IV.[22])

Benedict XII., welcher 1334 zum Papste gewählt worden war, hatte den Entschluss gefasst, das französische Joch abzuschütteln, sich mit Ludwig IV. zu versöhnen und nach Italien zurückzukehren. Allein der Hof wusste durch das Uebergewicht der französischen Cardinäle den päpstlicheu Willen zu beherrschen uud die Absichten Benedict's zu vereiteln.

§ 2.

Das gesunkene Ansehen der Päpste in Italien.

In Italien war unterdessen die religiöse Achtung gegen das Papstthum gesunken und es schien dasselbe nur noch eine politische Geltung zu haben. Die mit den Päpsten unzufriedenen und von deren Statthaltern gedrückten Städte des Kirchenstaates hatten sich unabhängig gemacht. Um die Angelegenheiten Italiens durch persönliches Erscheinen zu ordnen, reiste Urban V. 1367 selbst nach Rom. Aber die meisten französischen Cardinäle blieben in Avignon und Urban sah sich, ohne seinen Zweck erreicht zu haben, durch die dringenden Bitten der französichen Cardinäle bestimmt, (1370) wieder dorthin zurückzukehren. Urban V. starb noch in demselben Jahre. Ihm folgte Gregor XI. Doch auch dieser konnte unbezweifelte Rechte des Papstthums in Italien weder durch Bannflüche, noch durch persönliche Rückkehr nach Rom (1377) wieder gewinnen. Er musste sich entschliessen, mit seinen Gegnern Unterhandlungen anzu-

22) Ferreti Vicentini histor. suorum temporum in Muratori Scriptt. Rerum Ital. T. IX. p. 1014. Baluz, Vitæ Paparum Avenionens. Gieseler, Kirchengeschichte B. II. Abth. III. S. 2 ff. — Der 72jährige Aufenthalt der Päpste in Avignon wurde später das babylonische Exil genannt.

knüpfen, Diese wurden zwar durch seinen Tod (27. März 1378) unterbrochen, in Folge derselben aber der Friede doch hergestellt.

Nach Gregor's XI. Tode bestieg Urban VI. den päpstlichen Stuhl. Dieser erbitterte durch Härte und Rügen herrschender Missbräuche die meisten Cardinäle. Zwölf derselben entfernten sich, unter dem Vorwande der Hitze, von Rom und begaben sich nach Anagni. Dort erklärten sie Urban's Wahl, als von den Römern erzwungen, für ungültig und wählten am 20. September 1378 in Fondi Clemens VII. Durch diese Doppelwahl wurde das Zeichen zur kirchlichen Spaltung (Schisma) gegeben, welche bei dem Verderbniss der kirchlichen Zucht und dem herrschsüchtigen Wesen der weltlichen Macht, besonders in Frankreich, auf die nächsten Menschenalter überging und durch gegenseitigen Bann der Ehrfurcht vor den Nachfolgern des Apostelfürsten nachtheilig war. Indessen blieb in Italien die überwiegende Stimmung für Urban, so wie denn auch die berühmtesten Juristen sich in ihren Gutachten für die Rechtmässigkeit seiner Wahl erklärten. Auch die abgefallenen Cardinäle selbst hatten Urban's Wahl mehrere Monate nachher als gültig anerkannt.

Unter diesen Verhältnissen begab sich Clemens VII. nach Avignon unter französischen Schutz und damit zugleich in die völligste Abhängigkeit von Frankreich [23]). Freilich hatte er es aber auch nur französischem Einflusse zu danken, dass er in Schottland, Savoyen und Lothringen und später in Castilien (1381), Arragonien (1387) und Navarra (1390) anerkannt wurde. Auf Urban's Seite blieben dagegen Deutschland, England, Dänemark, Schwe-

---

23) Bulaei (Du Boulay) hist. Univ. Paris T. IV. p. 468 sqq.— Die Universität Paris erklärte sich erst nach langen Berathungen 1379 für denselben. Ebend. S. 566.

en, Polen und Preussen [24]). Kaiser Carl IV. hatte kurz or seinem Tode noch denselben als rechtmässigen Papst nerkannt, und Wenzel war nicht nur hierin dem Beipiele seines Vaters gefolgt, sondern hatte auch auf diplоatischem Wege für Urban VI. gewirkt und nameutch durch persönliche Besprechung den Kurfürsten Rupecht I., bei welchem man die Einflüsterungen des anzösischen Hofes fürchtete, bestimmt, dessen Wahl anaerkennen [25]).

---

24) Später hat sich das kirchliche Urtheil ausserhalb Frankichs, dessen Schriftsteller stets die französischen Päpste vertheiigten, meist für die römischen entschieden. In der nachherigen apstreihe werden daher die französischen Gegenpäpste nicht miterechnet und so tritt denn 1523 ein Clemens VII. wieder auf. Hieseler, S. 122.

25) Das Schreiben Ruprecht's an Kaiser Karl IV., worin r sich für Urban VI. erklärt, ist vom 10. Octob. 1379 und »Scripum in castro nostro Herdilborg.« Abgedruckt bei Baluz. T. II. p. 887—890. Auch Tolner hat diesen Brief in Add. ad ist. Pal. mitgetheilt, aber irrthümlich »Herdilborg« für einen Druckehler angesehen. Vergl. auch Andreae, Spicileg. V. de Gymnas. Heidelb. p. 2. 3.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine wissenschaftliche Zustände. Schulen und Universitäten vor und zur Zeit der Gründung der Universität Heidelberg.

§ 1.

Wiederaufblühen wissenschaftlicher Bildung. Schulen.

Das Studium der erhabenen Geisteswerke der Griechen und Römer war in Folge der furchtbaren Stürme der Völkerwanderung lange Zeit in tiefer Nacht begraben gelegen oder hatte nur dürftige Pflege genossen. Durch den Fortschritt der Zeit im 14. Jahrhundert wieder erweckt, gedieh es in den zwei folgenden Jahrhunderten zu immer reicherer Blüthe und Kraft.

Diese grosse Veränderung, welche auf den Geschmack und Geist der bedeutendsten europäischen Völker den umfassendsten Einfluss übte, ging zunächst von den wegen der Osmanen im vierzehnten Jahrhunderte nach Italien auswandernden Griechen aus, nahm in Italien, dem Mittelpunkte des alten Römischen Reiches, durch Petrarca, Bocaccio und Johannes von Ravenna [26]) ihren Anfang, fand dort durch die Ankunft griechischer Gelehrten aus dem zusammensinkenden oströmischen Reiche, durch den empfänglichen Sinn der eingeborenen Italiener, durch die Gunst der dortigen Fürsten, ja des Oberhauptes der damaligen Christenheit selbst, die reichste und manchfaltigste Förderung [27]), erregte aber bald auch die Aufmerk-

---

26) Heeren, Gesch. d. Philol. B. I. S. 275.

27) Voigt, die Wiederbelebung des classischen Alterthums. Berlin, 1859. Burckhardt, Die Cultur der Renaissance. Basel, 1860.

samkeit und Theilnahme der benachbarten europäischen Länder.

Zu diesen Ländern gehört auch unser deutsches Vaterland. Vielfach wurde das Bedürfniss gefühlt, in der Heimath die wissenschaftliche Bildung sich verschaffen zu können, welche noch im 14. Jahrhundert nur in Italien und Frankreich zu erwerben war. Dieses Bedürfniss konnte nur durch die Errichtung grossartiger Lehranstalten, wie sie in den eben genannten Ländern unter dem Namen von hohen Schulen oder Universitäten blühten, befriedigt werden [28]). Die bisherigen Schul- und Unterrichtsanstalten waren, wenn man auch ihr Verdienst um die Wissenschaft nicht verkennen darf, unzureichend, um den Anforderungen der Zeit zu entsprechen.

Zu diesen Anstalten gehörten in Deutschland die Kloster-, Dom- und Stiftschulen [29]). Sie waren entweder innere (scholae interiores, intrariae, claustrales) oder äussere (scholae exteriores, canonicae). Beide Schulen umfassten je eine obere (schola major) und eine untere Schule (schola minor). In der letzteren lehrte man das Lesen und Schreiben, die Grundwahrheiten des Christenthums, die Psalmen, den geistlichen Gesang, die Kalenderrechnung und die Anfangsgründe der Grammatik. In der Oberclasse suchte man von dem Trivium (Grammatik, Rhetorik und Dialectik), welches vorzugsweise eine formale Geistesbildung bezweckte, und von dem Quadrivium (Arithmetik,

---

28) Bianco, Gesch. d. Univ. Cöln. Th. I. S. 8. Lehmann, Speyerer Chronik S. 83. Heeren, B. II. S. 141 ff.

29) Schon auf dem Lateranischen Concilium 1215 wurde vom Papste Innocenz III. angeordnet, dass bei jeder Kathedralkirche wenigstens ein Magister der freien Künste und bei jeder Metropolitankirche nebstdem ein Magister der Theologie Vorträge halten sollte, denen für ihren Dienst vollständige Beneficien angewiesen würden. Tomek, Gesch. d. Prag. Univ. S. 2. Ueber die Dom- und Stiftsschulen in frühester Zeit vergl. auch Sack, Gesch. d. Schulen zu Braunschweig. Abth. I. S. 5 ff.

Geometrie, Musik, Astronomie), ausser lateinischen, selten griechischen Autoren, auch von patristischer Theologie; allenfalls auch von Geschichte so viel zu lesen, als möglich war [30]). Aber nur in den wenigsten Klosterschulen konnten alle diese Wissenschaften gepflegt werden; in den meisten derselben war der Unterricht nur elementarer Art, wesshalb diejenigen, welche eine höhere Bildung anstrebten, als die war, welche ihnen das heimathliche Kloster gewähren konnte, von demselben aus oft weit entlegene Klosterschulen besuchten. Ausnahmsweise wird es von der Klosterschule zu Fulda gerühmt, dass in derselben auch die höheren Studien, und zwar sowohl die weltlichen als die geistlichen in Blüthe waren [31]).

Die inneren Schulen waren innerhalb der Klostermauern, wesshalb sie auch oft geradezu Claustra genannt werden, die äusseren am Eingange oder Vorhof derselben. In den ersten wurden die jungen oder zukünftigen Ordensgeistlichen, in den zweiten zukünftige Weltcleriker und andere Laien unterrichtet [32]).

In der Regel hatte jede bischöfliche und jede Collegiatkirche einen Scholasticus oder Scholaster, Magister scholarum d. h. einen Director der Schule, welcher Dom- oder Stifts-Scholaster hiess und in deutschen Urkunden zuweilen Schulmeister genannt wird. Der Schulmeister im heutigen Sinn hiess Magister oder rector puerorum. Der Scholaster lehrte nicht selbst, sondern unter ihm der Magister puerorum mit seinen Unterlehrern (hypodidascali, locati, baccalaurei). Er war ein Würdeträger des Stifts und nahm seinen Rang nach dem Dechanten ein.

---

30) Ueber die Entsteh. des Triv. u. Quadriv., worunter man sich eine Encyclopädie des menschlichen Wissens dachte, vergl. Cramer, Gesch. d. Erzieh. u. d. Unterr. i. d. Niederland. S. 5 ff.

31) Mos erat, monachos non solum in scripturis sanctis instituere, sed etiam in omni secularis scientiæ literatura ad plenum erudire. Trithem. bei Launoy, de celebr. schol. cap. VIII.

32) Heppe, Schulwesen i. Mittelalt. S. 15 ff.

Die Lehrer waren Geistliche und standen, wie die Schüler, unter der unmittelbaren Aufsicht des Scholasters, Canzlers oder eines der angesehensten Mitglieder des Klosters oder Stifts [33]). Oefter war der Unterricht auch zwei Canonikern (Stiftsherrn) übertragen, von welchen der eine den Titel Scholasticus, der andere den des Cantor führte. Beide Aemter galten als angesehene Ehrenämter. In einzelnen Stiftern waren auch besondere Lehrerpfründen, wie im St. Germansstift in Speyer im Jahre 1219 [34]), gegründet.

Die wissenschaftlichen Forderungen an die Cleriker waren in den ältesten Zeiten im Allgemeinen gering [35]).

§ 2.

Entstehung der hohen Schulen.

Schon in alten Zeiten finden sich höhere Bildungsanstalten, welche mit den nachmaligen hohen Schulen Manches gemein haben.

In Griechenland bildeten sich schon zur Zeit Solon's, welcher durch seine Gesetzgebung (um 594 v. Chr.) die Geistesfreiheit vorzüglich begünstigte und dauerhaft machte, die Weisheits- oder Philosophen-Schulen, in welchen Männer aus eigenem Antriebe als Lehrer auftraten. So Thales, Anaxagoras, Pythagoras. In Athen, dem Mittelpunkte hellenischer Bildung und dem Hauptsitze der ersten hohen Schulen, hielten Plato in der Academie und sein grösster Schüler Aritoteles in

---

33) Buläus, P. I. p. 79. Mone, Zeitschr. B. I. S. 257 ff. Bade, Gesch. d. Hochstiftes Paderborn S. 22. Weber, Gesch. d. Gelehrtenschule zu Cassel S. 2.

34) Die Urkunde s. bei Mone, B. I. S. 270.

35) So beschränkte die Provincial-Synode zu Cöln v. J. 1260 ihre Forderung für die Kleriker im Allgemeinen: »quod sciant legere et cantare ad divini officii ministerium competentes.« Hartzheim, Conc. Germ. T. III. p. 590. n. 3. Wessenberg, die Kirchenversammlungen des 15. u. 16. Jahrh. B. I. S. 159.

dem Lyceum ihre Vorträge [36]). Diese Philosophen-, Rhetoren- oder Sophisten-Schulen erhielten sich nicht nur nach dem Verfalle der Literatur und ganz Griechenlands nach seiner Unterwerfung unter die Römer, sondern es blieb auch Athen noch Jahrhunderte lang die berühmteste hohe Schule für die ganze damalige Welt, auf welcher auch die grossen Römer der letzten republikanischen Zeit, ein Cicero und Cäsar, Cato und Brutus, ihre Bildung fanden und wo es selbst auch ein und zwar ziemlich rohes „Burschenleben mit Landsmannschaften und Clubbs" gab. Die Auditorien waren in theaterähnlichen Sälen (Theophrast soll 2000 Zuhörer gehabt haben), die Katheder hiessen Throne. Trinkgelage, Schuldenmachen, Borgen zu 25% und 50%, ingleichen Prügeleien kamen häufig in den dortigen Landsmannschaften vor, welche sich an einen der Lehrer anschlossen und für diesen alle „Füchse" ganz so „pressten", wie noch jetzt die Matrosen in England gepresst werden. Das Ansehen dieser Schulen erhielt sich selbst nach Einführung des Christenthums als Staatsreligion und noch bis auf die Zeiten des Arcadius huldigte die gebildete Welt der alten heidnischen Bildung, während Hof und Volk christlich waren. Die heidnischen Schulen wurden jedoch von der Zeit des Theodosius des älteren von Staatswegen geschlossen und als die christliche Geistlichkeit zur unumschränkten Herrschaft gelangt war, trachtete sie alle heidnische Bildung gänzlich zu vernichten [37]).

---

36) In Athen wurden die jungen Leute vom 7. bis zum 16. Jahre von einem Hofmeister (Pädagogen), meist einem gebildeten Sclaven, oder in der Schule eines Privatlehrers unterrichtet. Vom 18. Jahre an schlossen sich diejenigen Jünglinge, welche nicht zur Erlernung von Gewerben, Handel und Landbau übergegangen waren, an die Rhetoren oder Sophisten (wie die Lehrer für Staatskunst und der strengeren wissenschaftlichen Fächer ursprünglich hiessen) an, um durch höhere Studien, insbesondere der Rhetorik und Philosophie, sich wissenschaftlich auszubilden. Beck, Gesch. d. Griech. u. Röm. 3. Ausg. S. 120.

37) Scheidler, Jenaische Blätter H. I. S. 5 ff., woselbst auch die Quellen genau nachgewiesen sind.

Dem Abendlande gegenüber hatten sich im Morgen-
ade Schulen und Lehrer erhalten, welche gewisse Fä-
ér und Theile der alten Wissenschaft den Arabern über-
ferten, durch deren Vermittelung jene nach Europa ka-
n. In Bagdad und Bassora hatten schon in der ersten
ilfte des 8. Jahrhunderts grossartige Kalifen-Schu-
n geblüht und sich nach Aegypten und Spanien fortge-
anzt. Wer, zumal in Philosophie und Arzneiwissenschaft,
höherer Einsicht gelangen wollte, besuchte deshalb die
urischen Schulen in Spanien. Dieses fand um so mehr
fmunterung, als der gebildete Hohenstaufe, Kaiser
iedrich II., sich im Umgange mit Saracenen gefiel,
e Sprache redete und sie mit ihrer höheren Kultur in
ne Nähe und an seinen Hof zog. Er gründete (1224)
Universität Neapel und suchte durch grosse Besol-
ngen berühmte Lehrer für dieselbe zu gewinnen [38]),
her kam es auch, dass die ersten christlichen Schulen
Südfrankreich und Süditalien im Grunde nur Absenker
eser arabischen hohen Schulen waren und daher auch
ch nachbildlich deren Charakter an sich tragen. Sie
aren nicht aus Domschulen hervorgegangen, sondern aus
eien Vereinen von Gelehrten und Wissbegierigen [39]).

In der gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Ent-
ickelung der welschen und deutschen Völker zeigt sich
ämlich in dem Mittelalter als vorherrschender Grundzug
as Streben nach abgeschlossenen Vereinen (Corporatio-
en). Wie nun dieses Streben im weltlichen Kreise das
litterthum für Waffenkunst und Lehenfreiheit und das
Bügerthum mit seinen Innungen oder Zünften erzeugte, so
gingen aus demselben auf dem Gebiete der Wissenschaften
seit dem 12. Jahrhunderte freie Lehr-Vereine Ge-

38) Diese Universität übte den ersten Studienzwang, während der Orient seine Leute in diesen Dingen frei liess. Burckhardt, S. 4.

39) Schreiber, Gesch. d. Univ. Freiburg B. I. S. 1 ff. Eichhorn, Gesch. d. Litt. B. II. S. 364. Schlosser, S. 207.

meinden, Genossenschaften, Corporationen hervor[40]). Sie wurden, wie wir unten sehen werden, in verschiedenen Zeiten mit verschiedenen Namen bezeichnet und standen ohne Rücksicht auf die Schranken der Oertlichkeit, des Berufes und Volksthumes jedem Wissbegierigen offen. Ursprünglich weder besonderer kirchlicher oder politischer Form, noch einzelnen Ständen, Völkern oder Ländern angehörig, waren sie ein Gemeingut der Menschheit. In ihrer Aufgabe lag es, das Beste und Würdigste mitzutheilen, was die Wissenschaft darzubieten hatte[41]), und so waren sie es denn auch, welche die dem Priesterstande fast ausschliesslich übergebene Gelehrsamkeit mehr und mehr zum bürgerlichen Gemeingute machten. Seit ihrem Entstehen haben sie stets grossen Einfluss auf den geistigen Zustand der Völker geübt, und waren für das Leben von einer weit grösseren Bedeutung, als man oft zu glauben geneigt ist, da man nur durch den mündlichen Unterricht und aus den Vorlesungen, die man aufschrieb, Bildung schöpfen konnte[42]). Sie nahmen deshalb auch in der Reihe der Bildungsmittel eine weit wichtigere Stelle ein, als unsere jetzigen Universitäten. Diese finden auf der einen Seite an den Gelehrtenschulen, auf der andern an

---

40) Auch in dem Aeusserlichen der Universitätsverfassung zeigte sich die unverkennbare Aehnlichkeit mit den Zünften. Dahin gehört zunächst die Vertheilung der Wissenschaften in die einzelnen Fächer, welche offenbar dem obersten Gewerbsgesetze der Vertheilung der Arbeit, worauf das Zunftwesen beruht, entnommen ist. Ferner: dass die hohen Schulen, wie die Zünfte, welche selber früher auch scholæ hiessen, sich in Lehrlinge, Gesellen, Altgesellen und Meister theilten, so wie auch die Disputationen und Promotionen der Lieferung des Meisterstücks und der Lossprechung der Gesellen verglichen werden können. Scheidler, I. S. 13.

41) Untersagt war nur »unerlaubte« Wissenschaften zu lehren. Dahin rechnete man, im Gegensatz zur christlichen Wissenschaft, die verschiedenen Zweige der Schwarzkunst. Kink, Gesch. d. Univ. Wien. B. II. S. 4.

42) Kortüm, B. I. S. 586. B. II. S. 243. Schlosser, Weltgesch. B. VII. S. 348. 349. Savigny, Gesch. der röm. Rechts, B. III. S. 137. 138.

der Menge der überall verbreiteten Bücher eine Concurrenz, welche damals fast ganz fehlte. Eine Folge davon war, dass man weit länger als jetzt studirte, und dass viele unter den Studirenden durch ihr reiferes Alter, so wie durch ihren Rang, ihre Aemter und Würden, ein Ansehen erhielten, welches auf den ganzen Stand zurückfiel, und wovon sich jetzt nichts Aehnliches findet [43]).

Ueberall, wo eine hinreichende Anzahl, oder auch nur Ein berühmter Lehrer war, der einer Schule das nöthige Ansehen zu verschaffen wusste, da war auch eine hohe Schule wirklich vorhanden [44]). Um diese Männer sammelten sich, wie in Salerno, Bologna [45]), Paris, Hunderte oder Tausende von lernbegierigen Jüngern aus allen Ländern Europas. Diese Lehrer waren keine Geistliche; sie waren weder von Bischöfen und Aebten, noch von Canzlern oder Scholastern berufen, oder bestellt; wohnten und lehrten nicht in Stiftern und Klöstern und hingen

---

43) Der Unterschied zwischen Lehrenden und Lernenden war damals nicht scharf bestimmt. Es zogen nicht selten bejahrte Leute noch des Lernens wegen auf Universitäten, und Mancher fand sich fähig, eine Wissenschaft zu lehren, während er eine andere studirte, so dass es nichts ungewöhnliches war, einen und denselben Mann, die eine Stunde als Lehrer und die andere als Zuhörer im Hörsaale zu erblicken. Daher findet man auch mit dem Namen Studenten (Studentes) nicht, nach unserm Sinn, nur die Lernenden, sondern auch die Lehrenden, überhaupt alle, die sich mit den Wissenschaften beschäftigten, bezeichnet. Erhard, B. I. S. 165.

44) So vereinigten sich um Abälard (gest. 1142), als er sich von Paris hatte entfernen müssen, an einem einsamen Platze in der Nähe von Troyes Männer, die seine Lehre und seine Unterhaltung suchten, so dass bald eine kleine Ortschaft aus den schnell errichteten Wohnungen der Freunde des Philosophen entstand. Schlosser, Vincent v. Beauvais B. II. S. 12. Dessen Weltgesch. B. VI. S. 335. 338. B. VII. S. 349.

45) Zur Zeit, als der berühmte Azo (Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts) in Bologna lehrte, waren dort 10,000 Jünglinge und Männer, welche aus allen europäischen Ländern zusammen gekommen waren, um die Rechtswissenschaft zu studiren. Meiners, Mittelalt. B. II. S. 428.

von den geistlichen Gewalten nicht ab, denen die bisherigen Schulen unterworfen waren. Sie trugen Wissenschaften vor, welche man in diesen Schulen grössten Theils gar nicht lehrte, oder doch nicht so, wie sie vor ihnen gelehrt wurden. Ihre Zuhörer waren, wie wir oben schon bemerkt haben, nicht Knaben und unreife Jünglinge[46]), welche einer strengen und klösterlichen Zucht bedurft hätten, sondern freie Männer und Herren, Jünglinge weltlichen und geistlichen Standes, die aus eigenem Triebe kamen und gingen, die wohnten, speisten und lebten, wo und wie es ihnen gut dünkte. Auch bestimmte Vorlesungen zu hören, war ihnen nicht vorgeschrieben, wenn sie nicht in Collegien unter der Leitung ihrer Magister lebten[47]). Dass sich Männer und Jünglinge, in welchen ein innerer Trieb nach Wissenschaften erwacht war, nicht aus Büchern unterrichteten, hatte seinen Grund darin, dass die Bücher eines Theils sehr theuer[48]) und andern Theils, bei dem Mangel an guten Wörterbüchern und Uebersetzungen, unverständlich waren. Auch schien ein solches gemeinschaftliches Zuhören und Unterhalten mit dem Lehrenden zu einer Zeit, in welcher es so sehr an Mitteln geistiger Unterhaltung fehlte, mehr ein Vergnügen als eine Arbeit gewesen zu sein[49]).

---

46) Dieses reifere Alter war für die fremden Scholaren zum Theil auch schon durch die weiten und oft gefährlichen Reisen nach den Universitäten nöthig geworden. Bei den Eingeborenen mag es eben deshalb schon früher anders gewesen sein. Johannes Andreä, ein Einheimischer, hörte in Bologna die Decretalen als »puerulus.« Sarti, De archi-gymnas. Bonon. professor. T. 1. p. 372. Petrarca fing im 15. Jahre an zu studiren und studirte 7 Jahre. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts B. III. S. 478. 507. 508.

47) Meiners, Gesch. d. hoh. Schulen B. IV. S. 380. 381. Erhard, B. I. S. 165.

48) Besonders war dieses der Fall, als man nur auf Pergament schrieb und dieses einen hohen Preis hatte; wohlfeiler wurden die Handschriften seit dem 14. Jahrhundert, als das Linnenpapier im Ueberfluss gemacht wurde. Mone, Lat. u. griech. Messen S. 159.

49) Schlosser, Vincent v. Beauvais S. 8. 9.

Die so entstandenen Schulen bedurften einer Genehmigung der Ortsobrigkeit, des Papstes oder Kaisers an und für sich nicht.

Was die Ortsobrigkeit betrifft, so konnte ihre Mitwirkung entweder der Kosten wegen oder als blosse Erlaubniss für nöthig gehalten werden. Allein Kosten waren ursprünglich nicht zu bestreiten, da keine Besoldungen gegeben wurden. Die Lehrer lebten, als Mitglieder einer vom Staate unabhängigen Gesammtheit oder Gemeinheit, wie andere Künstler, von dem Ertrage ihrer gelehrten Betriebsamkeit oder von den Honorarien ihrer Zuhörer, welche in grosser Anzahl aus vornehmen und reichen Häusern jenen ein reichliches Einkommen sicherten. Auch eine besondere Erlaubniss hielt Niemand für nöthig, weil eine solche Schule der Stadt nur Ehre und Vortheil brachte. Staat und Kirche verhielten sich vielmehr bei dem Entstehen dieser Anstalten durchaus leidend, wachten nur im Allgemeinen über weltliche und religiöse Zucht, fühlten aber in der Regel nicht eher die Verpflichtung, durch Freibriefe, Geldbeiträge und Schenkungen für das Wachsthum derselben zu sorgen, als bis die steigende Menge der Fremden und die Berühmtheit einzelner Lehrer Gewinnsucht und Ehrliebe entzündeten.

Selbst die Besetzung von erledigten öffentlichen Lehrstellen hing auf jeder Universität von dieser selbst ab. Sie wählte in der Regel einen von den jüngeren Gelehrten, welche sich schon die academischen Grade erworben und darauf dem Lehramte nach eigenem freien Entschluss als Privatdocenten, wenn wir dieses modernen Ausdrucks uns bedienen dürfen, sich gewidmet hatten. In Paris war daher nie und in Italien lange Zeit nicht die Rede von der Berufung eines Lehrers von einer Anstalt zu der andern. Erst in späterer Zeit fingen die Universitätsstädte an, berühmte Lehrer, welche auf andere Universitäten berufen wurden, durch Besoldungen festzuhalten, weil dadurch der Zufluss fremder Studirenden und durch ihn der Wohlstand der

Universitätsstadt gesichert wurde. Dem Beispiele Friedrich's II., durch grosse Besoldungen Lehrer für seine Universität Neapel zu gewinnen (siehe S. 33), folgten bald auch andere Städte. So soll Bologna zu Zeiten die Hälfte seiner Staatseinnahme (20,000 Ducaten) auf die Universität verwendet haben. In Padua bestand im 15. Jahrhundert eine juridische Besoldung in 1000 Ducaten jährlich und einen berühmten Arzt wollte man mit 2000 Ducaten und dem Rechte der Praxis anstellen, nachdem derselbe bisher in Pisa 700 Goldgulden gehabt hatte [50]). Die Anstellungen folgten in der Regel nur auf eine gewisse Zeit, selbst auf einzelne Semester, so dass die Docenten ein Wanderleben führten, wenn sie nicht in der persönlichen Zuneigung eines Fürsten oder eines andern Grossen eine bleibendere Stütze fanden; doch gab es auch lebenslänglich besoldete freiwillige Lehrer. Zu Paris und auf später gegründeten Universitäten erleichterten Pfründen den Unterhalt der Lehrer, besonders der Theologie, weil diese Wissenschaft bei der häufigen Armuth der Studirenden viel weniger einträglich war, als die der Juristen und Mediciner. [51])

---

50) Trefflich spricht hierüber Prof. Dr. Scanzoni zu Würzburg in einer Rectoratsrede »über die Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit der freien academischen Berufungen.« Durch das freie Berufungsrecht, sagt er unter Anderm, werde eine kräftige, aufmunternde Anregung junger talentvoller Männer gegeben, da die Wissenschaft nicht an die Scholle gebunden sei und das alte Sprichwort: Nemo propheta in patria sich immer als ein wahres bewiesen habe. Das freie Berufungsrecht übe einen wohlthätigen Einfluss auf die Wissenschaft. Ohne dasselbe würden die Universitäten zu todten Abrichtungsanstalten herabsinken. In dem freien Berufungsrechte erblicke er die sicherste Garantie für die Blüthe der Universität Würzburg.

51) Wundt, Magaz. f. d. Kirchen- u. Gelehrten-Gesch. des Kurfürstenth. Pfalz B. II. S. 95. Burckhardt, S. 205. 206. Einhorn, B. II. S. 73. Savigny, S. 137. 383. Kortüm B. I. S. 585. Heeren, Gesch. d. Philolog. B. II. S. 10 ff.

Bei der nach dem Muster von Bologna 1459 gegründeten Universität Basel wurde die Dauer der Anstellung der Lehrer jeweilen in den besonderen Verträgen auf ein oder mehrere Jahre, öfter

§ 3.

Die hohen Schulen als kirchliche Anstalten. Die Päpste als deren Begaber und Beförderer. Privilegium 5jähriger Absenz vom Orte der Pfründe. Rotulus.

Die im 14. und 15. Jahrhundert gegründeten hohen Schulen waren geistliche Stiftungen, welche, im kirchlichen Interesse in's Leben gerufen, auch insgemein durch die kirchlichen Principien und Richtungen, die von ihnen vertreten wurden, ihre Bedeutung empfingen. Das Studium, zunächst auf den geistlichen Stand beschränkt, erschien als geistliches Geschäft, so dass scholaris und clericus gleichbedeutend wurde [52]). Selbst Elementarschüler hiessen clericuli und in Norddeutschland Studenten Halfpapen, halbe Priester [53]). Die Päpste übten das Recht der Errichtung, beziehungsweise der Bestätigung der Universitäten [54]); sie bestellten Canzler mit der Befugniss der

---

auch ohne eine bestimmte Zeit, nur mit einem bestimmten Aufkündigungstermin festgesetzt. Lebenslängliche Anstellungen waren nicht üblich. Vischer, Gesch. d. Univ. Basel S. 63.

52) Du Cange s. v. Clerici. Alexander de Villa sagt in der bis in die Anfänge des 16. Jahrhunderts gebrauchten metrischen Grammatik: »Scribere clericulis paro doctrinale novellis.«

53) Rostocker, Etwas von gelehrt. Sachen Th. II S. 237.

54) So in besonderen Bullen Clemens VI. für Prag (1365), Urban V. für Wien (1365) und Urban VI. für dieselbe (1384), abgedruckt bei Kink B. II. S. 23 ff. S. 43 ff.; derselbe Urban für Heidelberg (1385), s. unten Urkunde Nr. I., für Cöln (1588), abgedruckt bei Bianco Th. II. S. 1 ff., für Erfurt (1389); Alexander V. für Leipzig (1409), Calixtus III. für Freiburg (1455); Pius II. für Ingolstadt und Basel (1459), von welchen die erste bei Raumer, deutsche Universitäten S. 271 ff. und die zweite bei Vischer S. 268 ff. abgedruckt ist. Der Inhalt aller dieser Bullen ist derselbe und oft wörtlich gleich lautend, doch zeichnen die von Pius II. sich durch Kürze und Präcision aus und ist in denselben der Einfluss des damals in Italien wieder erwachten Studiums der Alten nicht zu verkennen. Diese Bestätigung der Universitäten erreichte jedoch während der Reformationsepoche ihr Ende und wurde nun Vorrecht des Kaisers, da die Protestanten die Anerkennung ihrer Promo-

statutarischen Regelung und Ueberwachung der Promotionen, so wie auch Conservatoren, Visitatoren und Reformatoren, gaben aber auch ihre innige Verbindung mit den Universitäten dadurch zu erkennen, dass sie ihre jedesmalige Erhebung auf den Stuhl Petri mittelst besondern Anschreibens denselben feierlich anzeigten[55]). Die Universitäten dagegen waren anerkannt als autoritative Instanzen des kirchlichen Lebens und ertheilten in den wichtigsten Krisen der Kirche verfassungsmässig Gutachten; sie hatten als geistliche Körperschaften Sitz und Stimme auf den allgemeinen und besondern Synoden und Landtagen; ihnen stand das Asyl- und Patronatsrecht, so wie das der kirchlichen Büchercensur, die Strafgerichtsbarkeit über ihre geistlichen Mitglieder, zu. Nicht nur in der überwiegend theologischen Universität Paris waren bis in das 16. Jahrhundert, sondern auch an den juristischen Universitäten Italiens und an den deutschen die Lehrer aller Facultäten mit wenigen Ausnahmen dem Cölibat unterworfen. Die Universitäten selbst betrachteten sich auch als rein geistliche, der Kirche allein angehörige Corporationen, und so leisteten sie auch den weltlichen Fürsten

---

tionsfaculäten nur durch ein kaiserliches Privilegium sichern konnten, für die Katholiken aber das päpstliche jetzt nicht mehr hinreichte, weil es von den Protestanten nicht anerkannt wurde. Das **Recht**, Freiheitsbriefe zur Stiftung von Universitäten zu geben und die Erlaubniss zum Creiren von Doctoren zu ertheilen, wurde im 16. Jahrhundert von dem Kaiser als ein Reservat-Recht angesprochen. (Zöpfl, deutsche Rechtsgesch. S. 549, dessen Alterth. d. deutschen Reichs u. Rechts S. 362.) Gesetzlich gründet sich dieses Recht des Kaisers auf eine Stelle der Reichskammergerichtsordnung v. J. 1555, (Samml. d. Reichsabschiede Th. III. S. 46.) Später übten selbstregierende Fürsten das Recht, Universitäten ohne ein päpstliches oder kaiserliches Privilegium zu gründen. So wurden Marburg (1526) und Königsberg (1544) errichtet. Bechstein, deutsches Universitätsleben in d. Zeitschr. »Germania« B. I. S. 186. Bianco Th. I. S. 11. Hildebrand, Urkundensamml. über d. Verf. d. Univ. Marburg. Töppen, die Gründung d. Univ. Königsberg S. 111.

55) Bianco, Th. I. S. 85. 86.

in den ältesten Zeiten keinen Huldigungseid [56]), dagegen waren sie der Kirche mit Pietät und Obedienz in der gesammten Oeconomie ihres Lebens zugethan, sie erhoben sich in den grossen Krisen für die bedrohte Kirche, z. B. in den Schismen und auf den sie aufzuheben berufenen allgemeinen Concilien, bei den öffentlichen Verhandlungen über die Kirchenspaltung des 16. Jahrhunderts, sie feierten die Feste der Kirche nach der glücklichen Ueberstehung solcher Krisen und andere Feste für die der Kirche wichtigen Begebnisse mit. Aber auch in dem stillen Gange ihres gewöhnlichen Lebens lebten die Universitäten das Leben der Kirche. Alle Angehörigen der Universitäten erschienen als clericalische Personen in clericalischer Tracht [57]) und folgten kirchlicher Sitte [58]). Auch

---

56) Die Universität Wien lehnte 1364 und 1385, dem Könige Mathias gegenüber, die geforderte Huldigung ab (Kink. I. S. 149) und die Universität Heidelberg leistete zum ersten Male 1622 einer weltlichen Macht den Eid der Treue.

57) Tholuck, Akademische Zustände S. 3.

58) Bianco, S. 180. 181. Obgleich jedoch das Leben der Universitäten und ihre Entwickelung auf das Engste verknüpft war mit dem Leben der Kirche, und lange Zeit mit diesem zusammenhing und an ihm erstarkte, so war es doch auch anderer Seits der Gegensatz, den die Universitäten als Träger der Wissenschaft hervorriefen, durch welchen sehr bedeutsame Veränderungen und Umgestaltungen in den Zuständen des europäischen Völkerlebens herbeigeführt worden sind. Die geistige Selbstständigkeit, welche das Wesen der Universitäten auf dem wissenschaftlichen Gebiete ausmacht, setzte sie auch in den Stand, in die geistigen Kämpfe und Bewegungen einzugreifen und nicht selten den Gang derselben zu bestimmen.

Die Reformation der Kirche ist unverkennbar von den Universitäten getragen und durchgeführt worden. Das Princip der reformatorischen Bewegung erhielt in ihnen seine eigentlichen Vertreter und konnte nur durch sie eine allseitige und lebenskräftige Entwickelung finden. Von der Reformation an veränderten auch die Universitäten allmählig ihre Stellung, insofern sie aus ursprünglich geistlichen Stiftungen gemeinsame Institutionen der Kirche und des Staates wurden. Der Staat erkennt, dass auch er einen Beruf zur Erziehung seiner Bürger habe. So lange er aber mit der Kirche

waren manche Universitäten aus Dom- und Klosterschulen entstanden und völlig oder theilweise mit kirchlichen Gütern dotirt, wie denn überhaupt die Päpste die ersten und grössten Begaber und Beförderer der Universitäten bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts gewesen sind [59]).

Zu den wichtigsten Wohlthaten, welche sie denselben erwiesen, gehörte die, dass sie schon frühe den Lehrern und Lernenden auf den Universitäten in Toulouse, Paris, Wien, Prag, Heidelberg gestatteten, ihre Präbenden und Beneficien dort eben sowohl zu geniessen, als wenn sie an den Orten, wo sie dieselben besässen, sich aufhielten. Ausgenommen waren nur die Präsenzgelder (distributiones quotidianae), welche die Vicarien erhielten, die den Gottesdienst besorgten [60]). Diese Vergünstigung dehnte sich in der Regel auf einen fünfjährigen, öfter auch auf einen

---

Hand in Hand geht und die Sphäre und die Gränzen richtig erkennt, in welchen er sich in dieser seiner Thätigkeit zu halten hat, so lange durchdringen sich auch die Einflüsse des kirchlichen und staatlichen Princips im Universitätsleben, halten die Einheit desselben aufrecht und vermitteln seinen Einfluss nach beiden Seiten hin auf Kirche und Staat. Erst in neuester Zeit ist der Einfluss des kirchlichen Princips auf die Universitäten überwiegend zurückgetreten, so dass namentlich die Universitäten neueren Ursprungs fast allein als Staatsanstalten erscheinen, welche nur durch die Pflege der theologischen Wissenschaft und durch die Ausbildung der Diener der Kirche mit dieser zusammenhängen.

59) Die ältesten Stiftungen, welche Päpste zum Besten hoher Schulen gemacht haben, sind in den Beschlüssen der beiden lateranischen Concilien (1179 und 1219) enthalten. Buläus, T. II. p. 370. 371.

60) Quum Canonici in officiis divinis valde infrequentes essent, proventibus eorum annuis seu grossis additæ sunt praesentiae, seu distributiones cum quotidianae tum anniversariae, ut hisce quasi præmiis ad illa frequentanda allicerentur. Fructus nempe grossi omnibus, cum vere tum ficte residentibus, communes sunt; de distributionibus autem ii solum participant, qui vere resident divinisque officiis ipsi intersunt. Sauter, Fundam. jur. eccl. cathol. 1826. Vol. II. p. 159. 160. — Præsentiæ sunt munera, quæ præsenti in manus dantur. Du Cange, s. v.

längeren Aufenthalt in den Universitätsstädten aus [61]). So kam es denn, dass unter den Studirenden viele waren, welche schon ansehnliche Pfründen und geistliche Würden hatten [62]), denen es aber auch nur durch eine solche Vergünstigung möglich wurde, sich wissenschaftlich weiter auszubilden. War dieses nun schon für die Studirenden von grosser Wichtigkeit, so war es für die Lehrer noch bedeutender. Diese hatten oft keine oder nur geringe Besoldungen. Auf Honorarien konnten sie nur wenig rechnen, da die Zahl der armen Studirenden, welche sich den philosophischen oder theologischen Studien widmeten, ohnehin schon gross war und noch vermehrt wurde durch die für dürftige Studirende errichteten Stiftungen [63]).

Zu den weiter von den Päpsten mehreren Hochschulen

---

61) Bulaeus, T. III., p. 149. 493. Meiners, B. I., S. 114 ff., B. II. S. 7, 9, 12. Erhard, B. I., S. 161, 162. — Auch war es nicht selten, dass die Lectoren der Klöster, wie z. B. des St. Germans-Stiftes zu Speyer, die Lehrer und Aufseher der Stiftsgeistlichen waren. Mone, Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrh. B. I. S. 297, 298, 299. B. II. S. 130. Bianco, S. 222 ff. Von Mone und Bianco werden auch die Eidesformeln mitgetheilt, welche die Präbendiaten zu leisten hatten.

62) Ehe die jungen Canonici ausgeweiht waren, erhielten sie nur die Hälfte ihrer Pfründe, und, bezogen sie eine Universität, so gab man ihnen gleichsam als ein Stipendium nur die fructus grossi, d. h. die ständigen Einkünfte der Pfründe, das so genannte corpus præbendæ, und behielt die unständigen, wie die Präsenzgelder, zurück, weil sie in ihrer Abwesenheit keinen Anspruch darauf machen konnten. Mone, B. I. S. 268.

63) Der erste Papst, welcher Pfründen von Stiftern und Klöstern zu Besoldungen öffentlicher Lehrer machte, war Alexander III. († 1181), und er war es auch, welcher einzelnen Lehrern hoher Schulen gestattete, ihre Pfründen gerade so in Universitäts-Städten zu geniessen, als wenn sie gleich ihren Chorbrüdern Residenz hielten. Was nun Alexander einzelnen Personen als eine besondere Gnade bewilligt hatte, das schenkten seine Nachfolger allen oder fast allen hohen Schulen, welche sie durch eine Autorisationsbulle bestätigten, als ein Privilegium, dessen sich Lehrer und Lernende ohne Ausnahme zu erfreuen hatten. Buläus, T. II., p. 370, 371.

förmlich zugestandenen Rechten gehört auch das, durch von ihnen gewählte Abordnungen ein Verzeichniss von Candidaten, Lehrern und Schülern zu überreichen, welche der Papst mit Pfründen und andern Beneficien versehen sollte. Ein solches Verzeichniss von Candidaten für geistliche Präbenden (pro promotione personarum) hiess Rotulus [64]), und wie im alten Rom Kaiser und Feldherren die Namen der sich im Kriege besonders Hervorthuenden aufzeichnen liessen, damit sie vom Staate für ihre Dienste belohnt würden, so sandten auch die Universitäten die Namen derjenigen ihrer Mitglieder nach Rom, von welchen sie glaubten, dass sie eine besondere Belohnung für ihre Verdienste um die Wissenschaften und besonders um die Kirche von Seiten des Papstes verdienten [65]). Nur der Rector der Universität durfte in den ältesten Zeiten in dem Rotulus dem Papste nicht empfohlen werden, dieses mussten die Abgeordneten mündlich thun, bevor sie zur Eröffnung des Rotulus schritten. Später, im 14. Jahrhundert, wurde auch der Name des Rectors in denselben aufgenommen [66]). Von der Pariser Universität wurde er anfangs nur bei dem Regierungsantritte eines jeden neuen Papstes übergeben, bald nachher alle zwei Jahre

---

64) Salmasius censet a voce latina Rutulus dictum esse Rotulum. Est autem Rotulus baculus rotundus, quo cumulus mensuræ demitur et exæquatur. Rotulus enim seu charta convoluta baculi speciem refert. Veteres volumen appellarunt. Alii: Rotulus i. e. scheda, charta in speciem rotulæ seu rotæ convoluta. Du Cange s. v. Rotul.

65) Quemadmodum olim Romæ imperatores et duces exercituum eorum nomina, quorum strenuam operam experti fuerant in bello, deferebant ad ærarium in beneficiis, ut a republica mercedem præmiumque consequerentur, ita et universitas magistrorum suorum nomina deferri curabat ad pontificem, ut ab eo laboribus suis debitum præmium obtinerent, illi præsertim, qui se ecclesiastico ministerio addixerant. Buläus, P. IV. p. 901.

66) Buläus, P. III., p. 235. Annal. Univers. Heidelb. T. I. F. 38, a. b.

und später in jedem Jahre [67]). Jede Nation und jede Facultät wählte aus ihrer Mitte zwei, drei oder vier Ordinatores Rotuli. Diese mussten eidlich versichern, dass sie das ihnen aufgetragene Geschäft, Candidaten zu geistlichen Beneficien vorzuschlagen, gewissenhaft verrichten und dass sie namentlich die ältern Meister den jüngeren, die wirklich lehrenden den nicht lehrenden, die gegenwärtigen den abwesenden vorziehen wollten. Jeder Meister und Schüler konnte seine Bitte um vacante Beneficien aussprechen, nur musste dieses in einem bestimmten Termine geschehen und der zuerst eingeschriebene hatte unter gleichen Verhältnissen den Vorzug.

Hatten die Ordinatoren ihre Rotuli zu Stande gebracht, so legten sie dieselben ihrer Nation oder Facultät zur Bestätigung vor. Die gebilligten Rotuli wurden nochmals in einer allgemeinen Versammlung der ganzen Universität vorgelesen und mit dem Siegel derselben versehen [68]). Darauf ernannte man Abgeordnete (nuncii),

---

67) Den Ursprung des Rotulus setzte Paschasius (Inquisit. Franc. III. 28) in die Zeiten des Papstes Benedict XIII († 1424), welcher zuerst der Pariser Universität das Recht der Ernennung zu kirchlichen Beneficien ertheilt habe, während dieselben vorher von den Diöcesanen verliehen worden wären. Da nämlich dieser Papst auf alle Weise den ihm streitig gemachten apostolischen Stuhl zu behaupten gesucht und in den Magistern der Pariser Universität seine heftigsten Gegner erkannt habe, sei von ihm kein Mittel unversucht geblieben, um dieselben für sich zu gewinnen. Allein der Rotulus gehört einer ältern Zeit an. Die Päpste unterstützten in früheren Jahrhunderten schon vielfältig die Gelehrten; jedoch geschah dies noch nicht nach einer bestimmten und feststehenden Ordnung, weil ihnen damals noch nicht das absolute Recht zur Verleihung der kirchlichen Beneficien zustand. Papst Bonifacius VIII. († 1303) suchte sich zwar dasselbe zuzueignen, fand aber noch zu starken Widerspruch. Erst dem Papste Johannes XXII. († 1334) gelang es, das von jenem Angestrebte durchzusetzen. Vgl. auch Bianco, S. 231.

68) Erat Rotulus nihil aliud, quam catalogus delectorum magistrorum Universitatis quotannis fere conscribi solitus mittique per

welche diese Verzeichnisse dem Papste zu überreichen hatten. Ausser den Candidaten-Verzeichnissen der Nationen und Facultäten übergaben diese Abgeordneten der hohen Schule zu Paris noch Articulos Rotuli Universitatis Parisiensis. In diesen wurde um die Bestätigung und Erweiterung alter oder um die Ertheilung neuer Privilegien (pro habendis gratiis) gebeten, und überhaupt Alles, wie aus den von Buläus mitgetheilten Rotulen erhellt, angeführt, worüber man eine päpstliche Bestätigung nöthig zu haben glaubte.

Ausserdem wurde, wie in Heidelberg, um allen Rangstreitigkeiten vorzubeugen, auch die Rangordnung der einzelnen Facultäten und Lehrer bestimmt, und, wie sie im Rotulus angenommen war, so war sie auch bei öffentlichen Aufzügen, Processionen u. dgl. massgebend.

Die durch den Rotulus verursachten Kosten wurden in der Regel aus den Geldbeiträgen bestritten, zu welchen jeder verpflichtet war, welcher sich inrotuliren liess [69]; in Heidelberg wurden dieselben jedoch aus der Univertätskasse bestritten.

§ 4.

Hohe Schulen zu Salerno, Bologna und Paris.

Sehr frühe schon und ungefähr zu gleicher Zeit standen drei hohe Schulen in grossem Ansehen: Salerno (1075?) für Medicin, Bologna (1110?, privil. 1158) [70] für römisches Recht, und Paris (1140, privil. 1305) für Theologie und Philosophie. Die letzte hatte schon im 12. Jahr-

---

nuncios ad summum Pontificem pro beneficiorum ecclesiasticorum imperatione juxta ordinem, quo conscripti fuerant. Buläus, T. IV., p. 901.

69) Bianco, S. 233. Kink, S. 150.

70) Savigny, 151. Schon 1158 wurde derselben vom Kaiser Friedrich I. unabhängige Gerichtsbarkeit zugesichert. Kortüm, B. I. S. 585.

hundert sehr berühmte Lehrer, die theils mit der Domschule, theils mit verschiedenen Klosterschulen in Verbindung standen [71]).

Diese hohen Schulen waren nicht nur die ältesten und berühmtesten, sondern sie haben auch zugleich den zahlreichen spätern als Muster gedient, und zwar in der Weise, dass Bologna grössten Theils das Muster war für Italien, Spanien und Frankreich [72]), Paris aber für England und Deutschland [73]).

In der Verfassung dieser hohen Schulen findet sich aber von den ältesten Zeiten an ein merkwürdiger Gegensatz. In Bologna herrschte das republicanische Element bei den Wahlen der Beamten und in der gesammten Gliederung des kleinen Gemeinwesens vor, während zu Paris die körperschaftliche (aristokratische) Richtung das Uebergewicht hatte. In Bologna nämlich erwählten die Studirenden aus ihrer Mitte den Rector, den Senat, den Syndicus, den Rechnungsführer und die beiden Pedellen. In Paris war die Gesammtheit der Lernenden in 4 Nationen eingetheilt, in die der Franzosen, mit dem Ehrentitel Honoranda, die der Picarder, Fidelissima genannt, der Normänner, die Veneranda, und die der Engländer, oder seit dem 15. Jahrhunderte die der Deutschen, die Constantissima, zu welcher man auch die Schottländer,

---

71) Crevier, Hist. de l'Univ. de Paris P. I. p. 122. 183. 500.

72) Höchstens auf die Universitäten in Basel und Tübingen hat Bologna einen Einfluss geübt. Ranke, deutsche Gesch. im Zeitalter der Reformat. B. I. S. 240. Klüpfel, Gesch. d. Univ. Tübingen S. 2 ff. Vischer, Gesch. d. Univ. Basel S. 94.

73) Merkwürdig ist es, dass fast alle übrigen Universitäten in Frankreich vielmehr nach dem Muster von Bologna, als nach dem von Paris eingerichtet worden sind; auch waren sie vorzugsweise Rechtsschulen und führten selbst den Namen universités des loix. Pasquier recherches IX. 37. Auf ähnliche Weise heissen die Studenten auf mehreren süddeutschen Universitäten in der gewöhnlichen Sprache Juristen, auch wenn sie zu andern Facultäten gehören. Savigny S. 142. Lampadius, Almanach der Univ. Heidelb. a. d. J. 1813. S. 37.

Irländer, Dänen, Schweden zählte. Das Haupt einer jeden dieser Nationen wurde Syndicus oder Curator genannt [74]). Alle Hoheitsrechte aber gingen nicht von diesen Nationen, sondern von den Lehrern aus, unter welchen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts die zur Sorbonne durch Robert [75]) verbundenen Theologen das schon früher gewonnene Ansehen auch genossenschaftlich behaupteten und erweiterten. Eben deshalb bildeten sich hier die besonderen Kreise (Facultäten) der Gesammtwissenschaft und die verschiedenen Stufen der Lehrbefähigung (academische Grade) am frühzeitigsten aus und gingen schnell auf die andern hohen Schulen über [76]). In der Mitte des 14. Jahrhunderts war die Universität Paris die berühmteste und besuchteste Hochschule. Die Deutschen, welche nach Bologna, Padua und andern Universitäten Italiens zogen, waren fast nur Juristen [77]).

---

74) Buläus, T. I. p. 255. 298. Grässe, S. 919.

75) Die 1250 von Robert (nach seinem Geburtsorte Sorbonne in Rhetelois an der Gränze von Champagne genannt), dem Beichtvater oder Hofgeistlichen Ludwig's des Heiligen, gegründete Sorbonne (domus Sorbonica) hatte ein eigenes Collegium in der »Mörder-Strasse« und war von so grosser Bedeutung, dass ihr Name auf die ganze theologische Facultät überging, welche bis zu Ende des 18. Jahrhunderts Sorbonne hiess und einen grossen Einfluss auf die nationale Gestaltung des Katholicismus in Frankreich hatte. Ursprünglich war die Anstalt für arme Magister gegründet, welche Theologie studiren wollten. Duvernet, Gesch. d. Sorbonne. Aus dem Franz. übersetzt. Strassburg 1792. 2 Thle. (In der franz. Revolution erlosch ihr Name und ihre Fonds wurden zersplittert.) — Die juristische Facultät hatte sehr lange Zeit keinen bestimmten Platz für ihre Vorlesungen. Die Professoren lasen, wo sie nur konnten, und sehr oft fand man, sagt Pasquier, in einem und demselben Hause eine Schule der Rechtsgelehrsamkeit und der Hurerei. Ebend. S. 15. Notice sur la Sorbonne. Paris 1818. Buläus, T. III. p. 223.

76) Kortüm, S. 585. Savigny, S. 141.

77) Heinrich v. Langenstein sagt in seiner »Epistola pacis« bei Buläus, T. IV. p. 576: »So ist die Welt eingetheilt, dass die Weisheit bei den Galliern glänzt, Italien Ueberfluss hat an Gold und Deutschland reich ist an tapferen Kriegern.« Vergl. auch Hartwig, Leben und Schriften Heinr. v. Langensteins S. 14.

§ 5.

Hohe Schulen in Italien.

Nach dem Vorbilde der hohen Schule von Bologna entstanden nun in Italien [78]) im 13. und 14. Jahrhundert eine Reihe von gleichen Anstalten. Wir nennen folgende:

Piacenza, welches schon im 12. Jahrhunderte vorkommt und 1243 vom Papste Innocenz IV. bestätigt wurde.

Modena wird gleichfalls schon im 12. Jahrhundert genannt, ist aber seit 1328 im Verfall. Reggio aus derselben Zeit, aber seit 1276 verschollen. Padua 1228 durch Auswanderung von Scholaren aus Bologna entstanden [79]). Pisa ist schon im 12. Jahrhunderte durch eine Rechtsschule und 1320 als eine Art von academischem Gymnasium bekannt, allein wirkliche Universität wurde es erst 1339 und durch eine 1344 vom Papste Clemens VI. erlassene Bulle als Studium generale anerkannt. Arezzo hatte schon 1215 eine Rechtsschule, wurde aber erst 1356 durch Kaiser Carl IV. zum Studium generale erklärt. Ferrara war ebenfalls frühe schon im Besitze einer gelehrten Anstalt, wurde aber erst 1391 durch Papst Bonifacius IX. zum Studium generale erhoben. Rom hatte seit langer Zeit eine so genannte Schola Palatina, dann Studium Curiae geheissen. Diese Schule wurde von Papst Innocenz IV. in eine Rechtsschule verwandelt, welche aber durch Papst Leo X. aufgehoben und mit der städtischen Lehranstalt verbunden, aber 1303 durch Bonifacius VIII. als Studium generale erklärt wurde. Im Jahre 1431 wurde es durch Papst Eugen IV. erneuert und dauert jetzt noch fort unter dem Namen Studium urbis, Archigymnasium Romanum, Sapienza. Neapel erhielt schon durch Friedrich II. (1224) ein Studium

---

78) Ueber die in Italien gegründeten Universitäten vrgl. Grässe S. 954 ff. Savigny, S. 143 ff.

79) Schlosser, B. VIII., S. 242.

generale und wurde die erste obrigkeitlich gestiftete Universität [80]). Perugia, seit 1276 als Rechtsschule bestehend, wurde durch eine päpstliche Bulle 1307 zum Studium generale erhoben und 1355 durch Kaiser Carl IV. abermals bestätigt. Pavia, bereits 1361 durch Kaiser Carl IV. privilegirt, wurde 1362 und 1370 so weit durch Galeazzo Visconti gesichert, dass dieser seinen Unterthanen untersagte, an einem andern Orte, als dort, zu studiren. Siena, um 1320 zuerst durch eine Uebersiedelung von Bologna aus entstanden, wurde später durch die Medici vorzüglich begünstigt.

§ 6.

Hohe Schulen in Frankreich und in den Niederlanden.

Von den hohen Schulen in Frankreich [81]) sind folgende zu nennen:

Bourges soll schon im Jahre 1204 bestanden haben, was jedoch nicht erwiesen ist. Toulouse wurde im Jahre 1229 gegründet. Orleans scheint schon seit dem Jahre 1234 blühende Schulen gehabt zu haben; ob aber vor der Mitte des 13. Jahrhunderts an eine Universität daselbst gedacht werden kann, ist unentschieden. Montpellier wurde angeblich im Jahr 1196 gegründet [82]), allein man weiss nur mit Bestimmtheit, dass dort seit 1221 die Arzneikunde geblüht hat. Avignon soll schon in den Jahren 1303—9 vom Papste Bonifacius VIII. oder Clemens V. errichtet worden sein. Rheims wurde angeblich 1145 gestiftet, und Anjou 1348 durch Ludwig von Sicilien errichtet. Lyon blühte schon vor dem Jahre 1300 und eben so Grenoble seit dem Jahre 1339.

---

80) Schreiber, Gesch. der Univ. Freiburg. B. I. S. 6.

81) Ueber die französischen Universitäten vergl. Grässe, S. 916 ff. Savigny, S. 313 ff.

82) Lucä, Europäischer Helicon, S. 230. 235.

In den Niederlanden blühten seit dem 13. Jahrhundert die Kathedralschulen zu Tournay, Lüttich, Mecheln, so wie die im 14. Jahrhunderte von den Brüdern des gemeinschaftlichen Lebens, den Hieronymianern, errichteten Schulen zu Deventer, um 1384 von Gerhard Groote gegründet [83]), und zu Gröningen [84]). Im 15. Jahrhundert zog sich eine Kette der von ihnen gegründeten Bruderhäusser von Cambrai in den Niederlanden durch ganz Norddeutschland bis Culm in Westpreussen, von der Schelde bis zur Weichsel [85]).

§ 7.

Hohe Schulen in Spanien und Portugal.

In Spanien [86]) soll eine hohe Schule in Sevilla schon 990 und in Polentia 1200 bestanden haben. Die letzte wurde nachher mit der Universität von Salamanca vereinigt, deren Stiftung in das Jahr 1200 verlegt wird. Lerida wurde 1300 und Valladolid 1346 gegründet und Coimbra in Portugal 1279.

§ 8.

Hohe Schulen in England, Schweden, Dänemark und Polen.

In Oxford finden wir seit dem Ende des 9. Jahrhunderts ein Organ der höchsten wissenschaftlichen Bildung nach dem jedesmaligen Maass und Bedürfniss der Zeiten und mit dem Ende des 11. Jahrhunderts erhielt diese scholastische Anstalt ohne allen Zweifel eine solche

---

83) Wachler, Gesch. der Literat., B. II. S. 14. Kortüm und Reichlin-Meldegg, Gesch. Europa's B. II. S. 25.

84) Grässe, S. 952 ff. Ullmann, Reformatoren vor der Reformation, B. II. S. 62 ff. Eichhorn, Gesch. d. Litt. B. II. S. 134 ff.

85) Raumer, Gesch. der Pädag., Th. I. S. 66 ff. Burckhard, De ling. lat. fatis, T. I., p. 131. 132. 133. Muurling, De Wesseli Gansfortii vita.

86) Ueber die spanischen und portugiesischen Universitäten vergl. Grässe, S. 972 ff.

4 *

Entwickelung, sowohl hinsichtlich ihrer corporativen Organisation, als ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit, dass ihr in demselben Sinne, wie jener in Paris, der Name einer Universität zukommt. Aber auch Cambridge, obgleich hier erst seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts eine scholastische Thätigkeit irgend einer Art nachzuweisen ist, trat jedenfalls seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts neben ihre ältere Schwester in die Reihe der Universitäten. Ausserdem bestanden schon in den ältesten Zeiten in England die Cathedral- oder Episcopal-Schulen [87].

In Schweden hatte der Bischof Jarler zu Upsala schon 1100 vier Collegien für Canonici gegründet und der Propst Andreas 1306 eine Freischule anlegen lassen. Die Universität selbst wurde erst von dem Erzbischofe Jacob 1477 unter Sten-Sture gestiftet [88].

In Dänemark trieb und lernte man fleissig lateinisch in den Kloster- und Stiftsschulen, studirte aber vorzugsweise in Paris, wo die Dänen ein eigenes Collége hatten, bis König Christian I. 1478 die Universität Kopenhagen errichtete [89].

In Polen hatte Casimir der Grosse, damit nicht mehr so viele Polen ausser Landes gehen möchten, bereits 1347 oder 1364 den Grund zur Universität Cracau gelegt, deren förmliche Organisirung und päpstliche Privilegirung aber erst 1400 erfolgte [90].

§ 9.

Hohe Schulen in Böhmen.

Die Böhmen hatten am 6. April 1348 in Prag [91]) durch Kaiser Carl IV. eine hohe Schule erhalten, deren Privilegium

87) Ueber die hohen Schulen in England vergl. Grässe, S. 911 ff., besonders aber Huber, die engl. Univ., B. I. S. 57.

88) Grässe, S. 975.

89) Grässe, S. 976.

90) Ebendas. S. 977. Tomek, Gesch. d. Univ. Prag (S. 38) gibt 1363 als Gründungsjahr an.

91) Da die Böhmen mehr zur slavischen als deutschen Nation

vom Papste Clemens VI. aber schon 1347 bestätigt worden ist [92]). Der Kaiser war in Paris am Hofe Philipp's VI. von seinem 7. Jahre an erzogen worden und hoch gebildet, wie er war [93]), wurde in ihm der Wunsch rege, eine ähnliche Anstalt, wie die Universität zu Paris, auch in seinem Erbkönigreiche Böhmen zu haben, und wie er seit seinem Regierungsantritte für die materiellen Interessen seiner Böhmen in Land- und Bergbau, Gewerben und Handel sorgte und auf sein Land Alles übertrug, was er im Auslande Merkwürdiges gesehen hatte, so gab er auch Künsten und Wissenschaften in seiner Residenz einen Hauptsitz.

Bei der Gründung der Universität stand ihm zwar die Pariser vor Augen; doch suchte er ihr in wesentlichen Stücken eine bessere Einrichtung zu geben [94]). Eingetheilt war die Universität Prag in 4 Nationen: die Böhmische, die Bayerische, die Polnische und die Sächsische. Die Mitgliedschaft in denselben hatten Magister und Studenten ohne Unterschied [95]).

---

gerechnet wurden, so kann die Universität in Prag auch nicht als eine deutsche angesehen werden. Acta acad. Theod.-Palat. T. I., p. 374.

92) Tomek, Gesch. d. Prager Univ., S. 3. 4.

93) Carl selbst schreibt von sich: »Divina gratia non solum bohemicum, sed gallicum, lombardicum, teutonicum et latinum ita loqui, scribere et legere scivimus, ut una lingua istarum sicut altera et ad scribendum, legendum, intelligendum nobis erat facile.« Commentar. de vita Caroli IV, ab ipso Carolo conscriptus. Auch den Sitzungen der Gelehrten wohnte er oft bei und freute sich über die Gewandtheit im Vertheidigen und Bekämpfen zweifelhafter Sätze. Ja, als einst hungrige Hofjunker an die Nähe der Mittagstafel erinnerten, entgegnete der Kaiser: »Für mich ist es noch nicht Zeit. Diese Gespräche bilden mein Mahl.« Kortüm, B. II. S. 325.

94) Eichhorn, B. II. S. 132. Grässe, S. 940 ff. Voigt, Gesch. d. Univ. Prag. Freitag, conspect. antiqq. statutt. studii generalis Prag.

95) Tomek, S. 8.

§ 10.

Hohe Schulen in Deutschland.

Deutschland war längere Zeit von dem wissenschaftlichen Einigungstriebe unberührt geblieben. Es begnügte sich mit den herkömmlichen Kloster-, Dom- und Stiftsschulen, oder sandte Lernbegierige nach Frankreich oder Italien. Als aber manche der genannten Schulen und mit ihnen die alte kirchliche Wissenschaft immer mehr in Verfall geriethen, der geistige Mittelpunkt des bisherigen Lebens, der Papst, seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts seine gebietende Stellung verloren hatte und die Bestrebungen der Zeit überhaupt jeder klösterlichen, in enge Räume eingeschlossenen Wissenschaft feindselig waren: — da wurde das Bedürfniss einer selbstständigen und gesonderten Entwickelung immer fühlbarer. Man wollte nicht mehr länger das volksthümlich individuelle Leben in einem kirchlich universellen aufgehen lassen. Dieses Bedürfniss konnte aber nicht besser befriedigt werden, als durch die Errichtung freier, wissenschaftlicher Anstalten, welche, wenn auch aus der Kirche hervorgehend und auf dieselbe gegründet, bei kirchlichen Zerwürfnissen ihre Selbstständigkeit zu behaupten im Stande waren. Ja, das päpstliche Schisma drängte von selbst darauf hin, in streitigen Fragen sich an einen unabhängigen wissenschaftlichen Sitz als Gerichtshof zu wenden. Paris, der alte Sitz der kirchlichen Scholastik, war in den Händen des schismatischen Papstes, welchen die französische Politik als Werkzeug vorschob.

Man bedurfte für Deutschland eigener selbstständiger Sitze für die Wissenschaften und Anstalten, in welchen tüchtige Lehrer des Volkes und der Jugend, tüchtige Aerzte, Richter und andere Diener des Staates herangebildet werden konnten [96]. Von diesen Absichten, so wie

96) Kortüm, B. I. S. 586. Häusser, S. 194 ff.

von Eifer und Liebe für Wahrheit und Tugend, wurden die Gründer der Hochschulen geleitet. Zugleich wollten sie aber auch ihren Städten einen ähnlichen Wohlstand verschaffen, wie sie ihn in Universitätsstädten erblühen sahen [97].

Wie allgemein aber dieses Bedürfniss, welchem Carl IV. durch die Gründung der hohen Schule in Prag einen lauten Ausdruck gegeben, gefühlt wurde, beweist der zahlreiche Besuch der neu errichteten Anstalt und das schnelle Entstehen so vieler hohen Schulen in einem Zeitraume von etwa hundert Jahren [98].

Die ersten deutschen Universitäten wurden in Wien und Heidelberg gegründet. Mit ihnen beginnt die Wiedergeburt der Wissenschaften in Deutschland [99]. Die Gründung der Universität in Wien war das Werk der Brüder Rudolph IV. und Albrecht III., Herzoge zu Oesterreich, Urenkel Rudolph's von Habsburg. Die Stiftungs-Urkunden wurden in den Jahren 1365 und 1384 erlassen. In dieselbe Zeit, in welcher die Wiener Universität zur vollkommenen Ausführung gebracht worden ist (1384) [100],

---

97) Als Belege unserer Behauptung führen wir ausser der Stiftungsurkunde der Heidelb. Universität an die der Wiener von Herzog Albrecht III. (Kink, B. II. S. 49. ff.), die der Freiburger Universität im Breisgau von Erzherzog Albert VI. von Oesterreich (Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg, B. II. S. 447 ff.) und die der Tübinger Universität von dem Grafen von Württemberg, Eberhard im Barte (Klüpfel, S. 2. 3.)

98) Ausser in Wien und in Heidelberg wurden Universitäten gegründet in: Cöln 1388, Erfurt 1392, Würzburg 1403, Leipzig 1409, Rostock 1419, Greifswalde 1456, Freiburg im Breisgau 1457, Basel 1460, Trier und Ingolstadt 1472, Mainz und Tübingen 1477. Mit Recht sagt deshalb Justus Lipsius (Lovan. III. 8) von den in damaliger Zeit in Deutschland gegründeten Universitäten: »Incredibile est, quam inde in Germania pullulaverint Scholæ, et illa regio, in qua Taciti etiam ætate literarum secreta viri pariter ac feminæ ignorabant, pene plures nunc Academias habet, quam reliqua Europa universa.«

99) Erhard, B. I. S. 156.

100) Kink, B. I. S. 5., B. II. S. 1 ff.

fällt die eigentliche Organisirung und Einweisung der Universität Heidelberg.

§ 11.

Eintheilung der Angehörigen der hohen Schulen in Nationen.

Zu den ältesten Einrichtungen der hohen Schulen gehört die Eintheilung ihrer Mitglieder in gewisse Nationen. Sie war die Grundlage der ursprünglichen Verfassung und der ersten Vorrechte, welche die Universitäten erwarben. Diese Nationen bildeten ohne Rücksicht auf die Wissenschaften, welche sie lehrten oder lernten, privilegirte Körperschaften, die ihre eigenenen von ihnen gewählten Beamten (Procuratores, Decani, Consiliarii) hatten, sich ihre Satzungen machten, besondere Versammlungsörter u. s. w. hatten. So in Paris, Bologna, Padua, Wien, Prag.

Was die Universität Heidelberg betrifft, so ist zwar in den Statuten die Rede von einer solchen Eintheilung in Nationen, allein, dass eine solche auch in das Leben getreten, davon findet sich in den Acten nirgends eine Andeutung. Wie gefährlich aber auch eine solche Eintheilung werden konnte, bewies das durch den Nationalismus herbeigeführte Beispiel in Prag. Mehrere Tausende von deutschen Lehrern und Lernenden zogen 1409 von dort weg und veranlassten die Errichtung der Universität Leipzig. Es mag dieses Beispiel auch bei später errichteten Universitäten, wie Ingolstadt, Tübingen, mit dazu beigetragen haben, dass man keine Eintheilung nach Nationen, sondern nur in Facultäten zuliess.[101]). Da sich vom 14. Jahrhundert an die Facultäten immer mehr ausbildeten, so sank die Gewalt der Nationen fast in demselben Verhältnisse, in welchem das Ansehen der Facultäten stieg [102]).

---

101) Meiners, B. I. S. 29. 43. 67. 71. B. III. S. 79. Voigt Seite 74. ff.

102) Keil, Geschichte des Jenaischen Studentenlebens, S. 7.

ernennen und dessen Nachfolger übertrugen, nach dem Beispiele der Päpste, erlauchten oder sonst ausgezeichneten Männern unter dem Titel Pfalzgrafen (Comites Palatini) das gleiche Recht[133]. So verlieh Kaiser Friedrich III. (1452) Pfalzgrafentitel. Weil diese aber um Geld zu haben waren, so wurde diese Ehre dadurch entwürdigt[134]. Mit Recht erhoben sich deshalb die Universitäten häufig gegen solche Promotionen mit allen Kräften. Da sie aber weder den Pfalzgrafen ihre Privilegien, noch den von denselben Promovirten ihren Rang streitig machen konnten, so suchten sie deren Ansehen in den Augen des Publikums dadurch zu schwächen, dass sie die von den Pfalzgrafen Creirten bebriefte Doctoren (doctores bullati) nannten[135], so wie man im 14. Jahrhunderte in England die Doctoren aus den Orden der Bettelmönche, die sich auf etwas nachsichtigen Universitäten des Festlandes promoviren liessen, wächserne Doctoren (Doctores cereati) hiess.

Nach der Kirchen-Reformation übten häufig die protestantischen Fürsten und Freistaaten bischöfliche Rechte und unter diesen auch die der Canzler aus. Andere Fürsten liessen in den kaiserlichen Gnadenbriefen sich selbst und ihre Nachkommen zu Canzlern ernennen, oder sich wenigstens die Vollmacht schenken, Canzler und Procanzler

---

133) Ueber die Pfalzgrafenwürde vergl. Georg Schubart, De Comitibus Palatinis Cæsareis. Jen. 1678. Itter, de grad. acad. p. 168—170. 287. 512—516. Zöpfl, Gesch. der deutsch. Rechtsquellen. B. II. Abth. II. S. 206 ff.

134) Voigt, Class. Alterth. S. 378.

135) Diese Doctoren hatten übrigens nicht dieselben Vorrechte, wie die von Universitäten creirten. Sie durften z. B. in kein Metropolitan-Capitel gewählt werden. In einer Bulle des Papstes Sixtus IV. v. J. 1474 heisst es: »Ubi requiritur qualitas doctoralis, non sufficit, si quis per bullam vel a comite palatino creatus sit doctor, sed ut dignitas illa academica in universitate collata fuerit, necesse est. Bianco, S. 85.

§ 12.

Freiheit von bürgerlichen Abgaben. Gerichtsbarkeit. Scepter. Gesetzgebung. Sicheres Geleite. Universitätsboten.

Die Freiheit von bürgerlichen Abgaben und Lasten, von Zöllen u. s. w. war auf den Universitäten des 12., 13. u. 14. Jahrhunderts weder allgemein noch gleich gross. Auf einigen Universitäten genossen nur die Studirenden, auf andern die Studirenden und gewisse Lehrer, noch auf andern alle Studirenden und alle Lehrer gleiche Vorrechte.

In Paris lag der Grund der Immunität der Lehrer und Studirenden darin, dass sie als geistliche Personen (clerici) betrachtet wurden [103]. In Bologna, wo man, wie in Padua und auf andern Universitäten Italiens, die Lehrer und Lernenden nicht als Geistliche betrachtete, erhielten sie alle Rechte der Bürger ohne ihre Lasten.

Ein anderes Vorrecht der Universitäten war, den gewöhnlichen Gerichten nicht unterworfen zu sein, sondern ihre eigene Gerichtsbarkeit, die disciplinarische nicht nur, sondern auch die civile und criminelle, zu haben. Dieses Recht wurde ihnen jeweils von weltlichen Fürsten, von dem Papste oder von Freistaaten feierlich ertheilt und machte ein wesentliches Privilegium einer Universität aus [104]. Die eigene Gerichtsbarkeit, welche die Universitäten besassen und deren Ausübung zunächst in den Händen des Rectors lag, wurde auch durch ein äusseres Zeichen kund gegeben. Dieses war das Scepter, welches bei feierlichen Veranlassungen der Rector als Zeichen seiner Würde vor sich her tragen liess. Es bestand bald in einem hölzernen, bald in einem silbernen Stabe [105].

---

103) **Bulaus**, T. III. p. 243.
104) **Tholuck**, S. 36. ff. 167. ff.
105) **Meiners**, B. III. S. 168.

Mit dem Rechte der eigenen Gerichtsbarkeit hatten die Universitäten auch die Befugniss, sich selbst ihre Verordnungen und Gesetze zu geben. Sah man es schon im 12. und 13. Jahrhundert als natürlich an, dass zahlreiche Corporationen von Lehrern und Schülern sich selbst richteten oder von ihres Gleichen gerichtet wurden, so fand man es eben so natürlich, dass diese Corporationen zur Erhaltung guter Ordnung durch die Mehrheit der Stimmen gewisse Bestimmungen festsetzten, welche für alle Mitglieder derselben bindend waren und deren Uebertretung bestraft wurde [106]). Dieses Recht übten die hohen Schulen, ohne dass es ihnen eine höhere Behörde wirklich ertheilt hatte, so lange, bis sie es entweder zu weit ausdehnten, oder bis geistliche oder weltliche Machthaber glaubten, dasselbe sei mit der ihnen selbst zukommenden Gewalt nicht vereinbar [107]).

Ein weiteres Vorrecht der hohen Schulen war das des sicheren Geleites. Lehrer und Lernende konnten nicht nur ruhig und ungestört in den Universitätsstädten wohnen, sondern auch nach solchen hin und zurückreisen, ohne dass man ihre Personen und Sachen aufhalten oder festhalten durfte; vielmehr waren alle Obrigkeiten bei schwerer Strafe angewiesen, sie nach Kräften zu schützen und ihnen wegen erlittener Unbillen eine schleunige und volle Genugthuung zu verschaffen. Dieses Privilegium war aber um so wichtiger, als im zwölften und dem zunächst folgenden Jahrhundert nicht nur die Wege im Allgemeinen sehr unsicher waren, sondern auch die Statthalter und übrigen Obrigkeiten oft Mitglieder von Universitäten verhafteten und ihnen unter dem Vorwande

---

106) Papst Innocenz III. sagt im Jahre 1209 (Buläus, T. III. p. 52): »Quotiens pro communi utilitate aliqua statuuntur, per quae paci et tranquillitati consultum ac publicae honestatis et honoris procuratur augmentum, conveniens est et decens, ut eadem ab omnibus irrefragabiliter observentur.«

107) Meiners, B. II. S. 129. B. IV. S. 10.

des Vergeltungsrechtes ihre Habe wegnahmen, wenn deren Landsleute ihren Unterthanen oder Mitbürgern rechtmässige Schulden nicht bezahlt oder Eigenthum vorenthalten oder Beleidigungen zugefügt und keine Genugthuung gegeben hatten [108]).

Ausserdem waren die hohen Schulen berechtigt, grosse und kleine privilegirte Boten (magni nuncii, parvi nuncii) zu haben. Unter den ersten verstand man angesehene Bürger, welche den Studirenden gegen Pfand oder Bürgschaft Gelder vorstreckten und deshalb auch in Italien foeneratores hiessen. Die kleinen Boten besorgten den Briefwechsel und überhaupt den auswärtigen Verkehr der Universitäts-Angehörigen und genossen gleich den Lehrern und Studirenden sicheres Geleit und Freiheit von Zöllen.

Sowohl die grossen als die kleinen Boten entstanden beinahe mit den hohen Schulen selbst. In jenen Zeiten gab es weder Posten noch einen sicheren Wechselhandel. Studirende konnten ihren Eltern Nachrichten und Eltern ihren Söhnen Briefe, Gelder u. s. w. nur durch besondere Boten schicken. Vor dem Antritte ihres Amtes mussten sie schwören, es treu zu erfüllen, daher wurden sie auch nuncii jurati genannt [109]).

§ 13.

Rectorat. Academischer Rath. Immatriculation.

Unter allen academischen Aemtern ist keines älter und allgemeiner, als das des aus freier Wahl hervorgegangenen Rectors. Man hielt es nicht nur für das erste, sondern auch für das wichtigste [110]). Auch die

---

108) Meiners, B. II. S. 336. ff.

109) Copialbuch d. Univ. Heidelb. (Nr. 2. 358. 59), Kauf- u. Schenkbriefe, päpstliche Bullen, Privilegien u. drgl. von Gründung der Universität bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts enthaltend, F. 39. b. Meiners, B. II. S. 353.

110) Tholuck, Acad. Zustände S. 16. ff.

Benennung Rector findet sich eben so auf den ältesten Universitäten [111]), wie Magnificus [112]), mit Ausnahme von Oxford und Cambridge, wo die Männer, welche dieses Amt bekleideten, Canzler oder Vicecanzler hiessen [113]). Zu dieser Würde wählte man, um den Glanz der Universität zu erhöhen, auch gerne Männer von hoher Abkunft als Rectores magnificentissimi [114]). Ihnen wurden häufig (in Heidelberg vom Jahre 1558 an) Prorectoren aus der Zahl der Professoren beigegeben oder sie wählten diese

111) Doch nannte der Stadtrath zu Wien in einer Urkunde vom Jahre 1365 den Rector der Universität auch »obersten Schulmaister.« Diplom. I. p. 48, wo es heisst: »Der Durchleucht Maister in den sieben Chünsten Albrecht ze den Ziten obrister Schulmaister ze Wienn.« — Die beiden vornehmsten obrigkeitlichen Personen in den grössten italienischen Städten, der Podesta und Capitaneo (Præfectus et Præsul), wurden Rectores civitatis, Rettori genannt, u. die Vorsteher der Universität zu Paris behielten den Titel Rector in allen Zeiten bei. Meiners, B. III. S. 89. ff.

112) Der Titel Magnificus (Magnificenz) wurde wahrscheinlich am frühesten in Italien gebraucht, wo die Rectores civitatis viri magnifici genannt wurden und dann in solchen Städten, wo man die höchsten weltlichen Obrigkeiten mit Magnificenz beehrte. Duboullai (T. IV. p. 636) bemerkt es als etwas besonderes an, dass der Rector in Cöln Magnificus genannt werde. In Wien erhielt der der Rector erst 1501 diese Benennung (Conspect. hist. Vienn. T. II. p. 67). Kink (Th. I. S. 111) führt Folgendes an: »Der Titel Magnificus wurde im Mittelalter nur solchen gegeben, welche den Rang eines Reichsfürsten hatten, wesshalb auch ganz folgerichtig der Rector Albrecht »Durchleucht« heisst. Man dachte sich in jener Zeit den Rector wie den Grossmeister eines Ritterordens. So wie Templer oder deutsche Herren mit dem Schwerte für Gott und Christenheit kämpften, so die hohe Schule mit geistigen Waffen.«

113) Wood, Hist. Univ. Oxon.

114) In Heidelberg wurde als solcher zuerst Adolph von Nassau (1443) gewählt, in Ingolstadt Graf von Oetingen (1486) und als ebendort (1522) die Statuten erneuert wurden, stellte man es der Universität frei, die Rectoren aus den Lehrern oder erlauchten Studirenden zu wählen (Annall. Ingolst. T. I. p. 31. T. IV. p. 187). In Wien war ein Fürst von Teschen (1503) und in Mailand ein Herzog Sforza Rector.

auch selbst. Den Prorectoren lag die Besorgung der laufenden Geschäfte ob. Der Rector hatte den Vorsitz in dem Rath der Universität (Consilium Senatus Universitatis) und in den allgemeinen Versammlungen der Universitäts-Mitglieder. In dem ersten wurden alle Angelegenheiten der Universität berathen; in besonders wichtigen Fällen aber berief der Rector die sämmtlichen Mitglieder derselben und zwar nicht nur die angestellten ordentlichen Lehrer. sondern auch die Magister und Licentiaten.

Zu den amtlichen Functionen gehörte Einschreiben in das Matrikelbuch (Matricula), gewöhnlich intitulare, später immatriculare genannt und Beeidigen der neu ankommenden Mitglieder der Universität, in so fern sie das dazu erforderliche Alter hatten[115]), das Handhaben der Gesetze, besonders aber kräftiges Vertheidigen der Privilegien und gewissenhafte Ausführung der vom Senate gefassten Beschlüsse. Ausserdem war er gewöhnlich der Historiograph der Universität[116]) und hatte alle merkwürdigen Ereignisse, mochten sich diese auf die inneren oder äusseren Verhältnisse der Universität beziehen, aufzuzeichnen.

Bei feierlichen Aufzügen wurde ihm als Zeichen seiner hohen Würde das Scepter vorgetragen.

Die Dauer des Rectorats an der Pariser Universität war in den frühesten Zeiten auf 4, höchstens 6 Wochen beschränkt. Erst im Jahre 1276 wurde diese Amtsführung auf 3 Monate festgesetzt und dieses auch später beibehalten. Nur in sehr unruhigen und gefahrvollen Zeiten bestätigte man Rectoren, welche man

---

115) Buläus, T. III. p. 576. V. p. 718.

116) Ruhkopf, Gesch. d. Schul- und Unterrichtswesens Th. I. S. 187. Erst in späterer Zeit, wie an der Universität Heidelberg (1587), wurde ein eigener Historiograph ernannt und im 17. Jahrhundert dieses Geschäft dem Syndicus der Universität gegen eine besondere Vergütung übertragen.

Seit der Uebertragung des Rechtes der Dichterkrönung an die Universitäten und an Privatpersonen, welche die Pfalzgrafenwürde erhalten hatten, verlor aber diese Krönung immer mehr an ihrem Ehrenhaften, weil sie käuflich wurde. Doch blieben die Krönungen von Seiten der Universitäten immer noch in grösserem Ansehen, als die von Pfalzgrafen vorgenommenen, besonders seit dem die Pfalzgrafenwürde selbst käuflich geworden war. Es erhoben sich daher auch schon im 16., noch mehr aber im 17. Jahrhundert Männer, wie Lipsius († 1606) in seiner »Satira Menippea«, Conring, Morhof u. A. dagegen, was zur Folge hatte, dass nach dieser Auszeichnung weniger mehr gestrebt wurde, da sie aufgehört hatte, eine Ehre zu sein, und auch bei veränderten Verhältnissen die ursprünglich damit verbundenen Vortheile nicht mehr bot[150]. Später wurde im Codex judiciarius Bavaricus vom Jahre 1752 (Cap. II. § 7.) den Pfalzgrafen verboten, Poëtas laureatos zu creiren, doch das Verbot nicht überall beobachtet. In der Pfalz ernannte

---

sandter Maximilian's I. in Italien lebend und für das lateinische Gedicht schwärmend, an Rudolph Lange schrieb, blieb die Parole der deutschen Humanisten: »Futuram tam doctam Germaniam, ut non latinius sit Latium.« Vergl. W. Menzel, S. 264. ff. Derselbe hat auch ebendort die lateinischen Dichtungen der Humanisten von Celtes an bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts — unter ihnen die Heidelberger: Micyllus, Lotichius II., Melissus — als wesentlich zur deutschen Poësie gehörig, ausführlich angegeben.

150) Hartmann Reinhold, Reim dich oder ich fress dich, oder Schellen- und Scheltenswürdige Thorheit Böotischer Poëten in Deutschland, Hanswursten zu sonderbahren Nutz und Ehren 1673. Bernhard (Curieuse Historien der Gelehrten. Frankf. a. M. 1718) sagt: »Die Cronen gehören sonst vor Majestäten, aber in der republica literaria gibt es auch gecrönte Häupter. Diese Cronen werden den Jägern des Parnassi gebrochen und sind zuweilen Irrwische, die uns zu einem abgeschmackten Kerl führen, da wir einen sonderbaren Helden gesucht.« Moser schreibt (von des Kaisers Regierungsrechten 1772, B. II. S. 475): »Heutiges Tages hört man je zuweilen noch etwas von gecrönten Poëten, die durch Comites Palatinos dazu gemacht worden, von immediaten Poëten-Crönungen aber dürfte die Reichscanzlei schon lange schlechte Einkünfte gemacht haben.«

tüchtig befunden, einmal, wohl auch zweimal in ihrer Würde, so dass sie 6 oder 9 Monate ihr Amt führten [117].

In Padua und auf den übrigen hohen Schulen Italiens dauerte das Rectorat ein Jahr. Ein späterer Versuch, es auf 2 Jahre auszudehnen, verursachte manche Nachtheile, wesshalb man zu dem früheren Brauche zurückkehrte. In Prag war die Dauer des Rectorats erst ganzjährig, dann halbjährig; in Wien von 1377—1385 einjährig, von da bis 1629 halbjährig und darauf wieder ganzjährig. Die deutschen und niederländischen Universitäten, Erfurt und Löwen ausgenommen, wo das Rectorat von Anfang an auf ein ganzes Jahr übertragen wurde, was in Heidelberg erst vom Jahre 1522 an geschah, folgten dem Beispiele von Prag und Wien [118].

Das Immatriculiren, für welches alle, mit Ausnahme der Armen, eine Einschreibgebühr an den Rector zu zahlen hatten, war an keinen Ausweis über frühere Studien oder sonstige Bedingungen geknüpft. Namentlich war nirgend ein Alter vorgeschrieben. Neben reifen Männern stehen so junge Leute, dass ihnen nicht ein Eid, sondern nur ein Versprechen, die Gesetze zu beobachten, abgenommen werden kann. Freilich gaben auch die Vorbereitungsanstalten zu den Universitätsstudien nur eine mangelhafte humanistische Bildung und so wurde denn Jahrhunderte hindurch an Universitäten und zwar in der Artisten-Facultät das gelehrt, was jetzt grossen Theils in oberen Classen der Gymnasien und Lyceen gelehrt wird, und diese hatte selbst ihren Namen daher, weil ihre Professoren die septem artes liberales lehrten. Die Pflicht aber, sich immatriculiren zu lassen, und zwar schon wenige Tage nach der Ankunft in der Universitätsstadt, hatten nicht nur die Studenten und Professoren

---

117) Buläus, T. IV. p. 394. T. VI. p. 802. 807. 981. Cuvier, T. II. p. 454.

118) Tomek, S. 9. Kink, S. 110. Meiners, B. III. S. 132. 148.

(letztere unentgeltlich), sondern auch alle Universitäts-Angehörigen wie Buchhändler u. A.[119]). Ausserdem aber liessen sich viele einschreiben, welche nichts weniger als Studirende waren, nur um die Freiheiten von Studirenden zu geniessen[120]). An eine bestimmte Zeit, wie jetzt, war das Immatriculiren nicht gebunden; es fand, wie wenigstens die Heidelberger Matrikelbücher ausweisen, das ganze Jahr hindurch statt.

§ 14.

Syndicus. Secretär. Quästor. Pedellen. Cursores. Servitores. Famuli.

Als weitere Beamten an Universitäten sind Syndici, Secretäre und Quästoren anzuführen. Der Geschichtsschreiber der Pariser Universität Buläus erklärt diese für die nothwendigsten unter allen Beamten nach den Rectoren[121]).

Die Pedellen, im Lateinischen des Mittelalters Bedelli, Bidelli, Pedelli, Budelli[122]) genannt, entstanden

119) Auf den italienischen Universitäten hatten jedoch die Deutschen nicht nöthig, sich bei dem Rector einschreiben zu lassen. Sie thaten dieses nur bei den Räthen oder Procuratoren ihrer Nation.

120) Solche »Studentes non studentes« verübten häufig unter dem Schutze der academischen Privilegien vielerlei Unfug. Diesem suchte man durch besondere Verordnungen zu steuern. Bianco, S. 89. 90.

121) Buläus sagt nämlich (T. III. p. 582): »Es ist kein Collegium, das nicht Rechtshändel oder andere Angelegenheiten zu besorgen hätte, keines, das nicht gewisse Einkünfte genösse, keines, das nicht zu gewissen Zeiten zusammen käme, Berathschlagungen hielte, Beschlüsse fasste und diese Berathschlagungen und Beschlüsse aufrecht zu halten wünschte. Für die erste Gattung von Geschäften ist ein Syndicus nöthig, für die zweite ein Quästor, für die dritte ein Secretär.«

122) Ueber die Abstammung des Wortes Bedellus von Bidault, Pitault, Petau, womit man im Alt-Französischen einen Söldner oder Krieger zu Fuss bezeichnet, ist man nicht im Reinen. Dass Bedellus und Pedellus verschiedenen Ursprung haben, wird von Adelung

wahrscheinlich mit den Nationen auf den Universitäten, oder es haben die Nationen gleich nach ihrer Bildung Pedellen angenommen. Eben so wahrscheinlich ist es, dass jede Nation von Anfang an einen Ober- und einen Unter-Pedellen hatte. Bald wurde ihre Zahl vermehrt. Die Universität Paris hatte schon im Jahre 1312 4 Oberpedellen (Bedelli magni) und 4 Unterpedellen (Bedelli parvi)[123]. Sie richteten die Befehle der Rectoren, Procuratoren, Decane der Facultäten aus; gingen bei feierlichen Aufzügen und Deputationen, das Universitätsscepter tragend, voran, waren zum Schutze der Ordnung bei den öffentlichen academischen Handlungen gegenwärtig.

Eine Besoldung scheint den Pedellen nicht ausgeworfen gewesen zu sein. Für ihre Dienstleistungen bezogen sie durch Statuten oder den Brauch festgesetzte Sporteln, wie bei Promotionen, Vorladungen u. s. w.

Die einzelnen Facultäten hatten in den ältesten Zeiten in der Regel keine besondern Pedellen, sondern die Universitäts-Pedellen besorgten zugleich auch die Geschäfte der Facultäten[124]. Uebrigens standen die Pedellen früherer Zeiten eine bedeutende Stufe höher, als die der neueren Zeit. Sie erscheinen oft als Männer von Bildung und Bedeutung und wurden nicht selten mit mündlichen Aufträgen von Wichtigkeit an hohe Personen betraut. Sie mussten daher an einzelnen Universitäten, wie in Cöln, magistri Artium sein. Oft waren sie zugleich die Notare der Universität und verrichteten überhaupt die Functionen eines heutigen Universitäts-Secretärs[125]. An der Univer-

---

in seinem grossen Wörterbuche unter dem Worte Pedell gezeigt. Vergl. Du Cange in den Wörtern Peda, Pedale, Pedarius, Pedatum, Pedatura. Unter dem Worte Bedellus weist derselbe auf Spelmann u. A. hin, welche es von dem Sächsischen Worte Bidele ableiten, das einen Ausrufer bedeute und noch als Büttel im Gebrauch sei. In Deutschland schreibt man seit Jahrhunderten Pedellen.

123) Buläus, T. IV. p. 164.

124) Meiners, B. III. S. 164—198.

125) Bianco, S. 156.

sität Heidelberg gehörte es zu ihren Functionen, zu den Universitäts-Essen bei Promotionen einzuladen; an diesem Essen nahm sie aber dann auch selbst Theil [126].

Ausser den Pedellen hatten die Universitäten aber auch noch andere Diener, welche Cursores, Servitores und Famuli hiessen. Dieses waren oft Studenten und promòvirten zuweilen. Auch die einzelnen Magister hatten Servitores und Famuli, sobald sie solche unterhalten konnten, und mussten diese bei sich haben, wenn sie ausgingen [127].

§ 15.

Canzler. Vicecanzler. Pfalzgrafen. Conservatoren. Subconservatoren.

Die angesehensten Vorgesetzten der hohen Schulen waren die Canzler. Schon vor Entstehung der Universitäten waren es die Canzler von Erzbischöfen, Bischöfen und Aebten, welche nach vorhergegangenen Prüfungen die Lehrer an den Dom- und Klosterschulen anstellten, wesshalb sie auch oft Magistri scholarum genannt wurden. Im Mittelalter, wo die Universitäten kirchliche Anstalten und bestimmt waren, die Lehre der Kirche zu begründen und gegen Ketzer zu vertheidigen, setzten ihnen auch die Päpste in den Autorisationsbullen Canzler vor. Die Würde derselben umfasste die Erhaltung aller ursprünglichen und später erlangten Rechte der Universität, die Bestätigung (auctoritate apostolica) der zu ertheilenden academischen Grade, wenn die Facultäten die wissenschaftliche Befähigung der zu Graduirenden ausgesprochen hatten, die peinliche Gerichtsbarkeit und die Oberaufsicht über den Fleiss und die sittliche Aufführung sowohl der Lehrer, als auch der Schüler. Vom 16. Jahrhundert an nahmen die Kaiser als Reservatrecht das Recht der Canzlerwürde

---

126) Annall. Univ. Nr. 358, 51, c. F. 7, 6.

127) Kosegarten, Th. I. S. 107. Kink, B. I. S. 59, II. S. 86.

in Anspruch [128]), ausserdem auch selbstregierende Fürsten. Zu Canzlern wurden entweder die so genannten Ordinarii, d. h. die Bischöfe oder Erzbischöfe, in deren Sprengeln die Universitätsstädte lagen, oder ihre Canzler, oder andere hohe Beamte von Domstiftern, seltener die Vorsteher von Collegiat-Stiftern ernannt.

Es war deshalb auch etwas ausserordentliches, dass der Papst den Facultäten in Ingolstadt die Vollmacht ertheilte, ohne Zuziehung des Canzlers die academischen Grade zu ertheilen [129]).

Das Recht, sich einen Canzler zu wählen, hatte keine deutsche Universität, wohl aber die hohen Schulen Oxford, Cambridge und Lunden [130]). Als die Universität Paris, wo nur der Canzler des Bischofs von Paris und der des Klosters der h. Genovefa das Recht hatten, academische Grade zu verleihen, im Jahre 1281 ein solches Recht sich anmasste, wurde es sogleich vom Papste vernichtet [131]).

Nicht immer aber hatten die Canzler Zeit und Lust, die mit dieser Würde verbundenen Geschäfte selbst zu besorgen. Es war daher schon in den ältesten Zeiten nichts Ungewöhnliches, dass Canzler, sogar wenn sie ihren Sitz in den Universitätsstädten hatten, Pro- oder Vicecanzler ernannten und zwar häufig in der Person des Rectors oder eines angesehenen Professors aus einer der Facultäten, am häufigsten aus der juristischen und theologischen [132]).

Doch hatte auch schon Friedrich II. (1250) aus kaiserlicher Machtvollkommenheit angefangen, Doctoren zu

---

128) So eignete sich Kurfürst Johann Georg die Canzlerwürde an der Universität Frankfurt a. d. O. 1598 an, welche früher der Bischof von Lebus hatte. Beckmann, Notitia Univ. Francof. p. 30.

129) Annall. Ingolst. T. IV. p. 17. 113.

130) Döbeln, Acad. Lund. hist. p. 2.

131) Hameraei lib. de Acad. Paris. p. 79.

132) In Paris war der bischöfliche Canzler in spätern Zeiten sogar verbunden, einen Procanzler zu ernennen. Buläus, T. III. p. 380.

setzen zu dürfen[136]. In Tübingen ging das Canzellariat an den Rector und Senat über[137].

An der Universität Heidelberg übte der Dompropst in Worms von der Begründung der Universität (1386) an bis zum Ende des 18. Jahrhunderts das Recht des Canzlers, die academischen Grade zu verleihen, entweder selbst oder durch Vicecanzler aus.

Weder so alt noch so allgemein, als die Canzler, waren die Conservatoren der den Universitäten verliehenen Privilegien und Rechte[138]. Manche, selbst ältere Universitäten hatten keine eigentlichen Conservatoren; andere erhielten sie erst kürzere oder längere Zeit nach ihrer Gründung. Doch wurden von den Päpsten Conservatoren für die von ihnen den Universitäten zugestandenen Rechte früher ernannt, als dieses von den Fürsten für die von ihnen ausgegangenen Rechte geschah. Die Universität Paris erhielt erst 1333 und 1337 auf ihre dringende Bitte den Prevot von Paris zu einem zeitigen und 1340 zu einem beständigen Conservator ihrer königlichen Privilegien[139]. Nach dem Gnadenbriefe des Königs Philipp August (1200) war der Prevot von Paris weiter nichts, als ein königlicher Beamte, welcher bei dem Antritte seines Amtes schwören musste, dass er selbst die Immunität der hohen Schule nicht verletzen, nicht aber, dass er die Privilegien derselben schützen wolle, eine Anordnung, welche der bei der Universität Heidelberg in Beziehung auf den Fauth (Oberamtmann der Stadt) getroffenen gleich war.

---

136) Meiners, B. II. S. 164. 309. 320. B. I. S. 375.

137) Klüpfel, S. 54.

138) Auf den älteren Universitäten waren die Conservatoren von den Canzlern verschieden; auf den neueren dagegen war nicht selten die Canzlerwürde mit der des Erhalters der Rechte in ein und derselben Person vereinigt. In dem Statut. Tubing. p. 26 heisst es: »Cancellarius, qui loco illustrissimi principis scholæ adest, ne Scholæ privilegia vel per Curiæ mandata, vel qualicunque alia ratione labefactentur aut diminuantur, prospicito.«

139) Buläus, T. IV. p. 256. 264.

Anfänglich wurden die Conservatoren von den Päpsten nur auf einige Jahre und für bestimmte Privilegien ernannt. Die Uebertragung dieser Würde auf Lebenszeit trat, wie die der Canzlerwürde, erst später ein, wo die Erhaltung der von den Päpsten den Universitäten verliehenen Rechte entweder Erzbischöfen und Bischöfen oder andern vornehmen Geistlichen übertragen wurde. Paris allein erlangte das Vorrecht, die Conservatoren der päpstlichen Privilegien selbst ernennen zu dürfen[140]), einer deutschen Hochschule, wenn sie auch, wie die Heidelberger nach der zu Paris eingerichtet war, gestand der päpstliche Hof dieses nie zu.

Einzelne Universitäten hatten auch Sub-Conservatoren, welche, wie die Vicecanzler von den Canzlern, von den Conservatoren ernannt wurden.

§ 16.

Dichterkrönung.

Zu den Rechten der Pfalzgrafen, welche Notarien ernennen, Vormünder und Curatoren anstellen und absetzen, Infamirte ehrlich machen, uneheliche Kinder legitimiren durften, gehörte auch die Dichterkrönung mit einem Lorbeerkranze. Die Sitte war in Italien aufgekommen, allein ihre Anfänge sind dunkel, und zu einem festen Ritual ist dieselbe nie gelangt. Das Recht dieser Krönung wurde von Carl IV. (1354) in Anspruch genommen, da Friedrich I. Barbarossa († 1190) schon den Epiker Günter gekrönt hatte und jenes meist als Sache der alten Römischen Kaiser angesehen wurde[141]), und von Friedrich III., welcher

140) Buläus, T. III. p. 1—3. 159. 580. 581. 378.

141) Petrarca wurde am 8. April 1341 unter dem Zujauchzen des ganzen Volkes auf dem Capitolium in Rom von dem römischen Senator Orso, Grafen von Anguillera, gekrönt. In seinem Diplome heisst es unter Anderem: »Poëtas egregios in morem triumphantium accepimus in Capitolio coronari, usque adeo et in desuetudinem nobis abiit illa solennitas, ut jam a 1300 annis nullum ibi legamus tali honore decoratum.« Burkhardt, Renaissance S. 203. Voigt, Class. Alterth. S. 378. Heeren, Gesch. d. Philolog. B. I. S. 264.

schon im Jahre 1442 das Diplom für Aeneas Sylvius ausgestellt hatte [142]), wurde Conrad Celtes Protucius (Meissel) von dem Kaiser selbst am 18. April 1478 auf dem Schlosse zu Nürnberg als Poëta Cœsareus laureatus gekrönt [143]) und als der erste Deutsche mit der Dichterkrönung gefeiert [144]). Im Jahre 1501 wurde der nur in lateinischer Sprache dichtende Celtes [145]) von Friedrich's III. Sohn, dem Kaiser Maximilian I., bei welchem er in so hoher Gunst stand, wie bei Friedrich, als Bibliothekar und Professor der Beredsamkeit nach Wien berufen und zugleich zum Vorstande des von dem Kaiser zur Förderung der classischen Studien gegründeten Collegiums poëtarum [146]) für sich und seine Nachfolger

---

142) Guden, Sylloge varior. diplom. p. 679.

143) Friedrich der Weise von Sachsen war Celtes' hoher Gönner oder, wie Celtes sagt: Musarum suarum et studiorum maximus amicus. Friedrich der Weise hatte ihn dem Kaiser empfohlen. Heeren, B. II. S. 159.

144) Celtes schrieb damals von sich selbst:

»Primus ego titulum gessi nomenque Poëtæ,
Cæsareis manibus laurea nexa mihi.«

Weiter aber fügt er bei:

»Si me non pietas, virtus, doctrina coronant,
Ecquid proderit haec nexa corona mihi?«

Ueber Celtes als Dichter vergl. W. Menzel, deutsche Dichtung von der ältesten bis auf die neueste Zeit, B. II. S. 267 ff.

145) Dem Ulrich von Hutten setzte am 12. Juli 1517 Maximilian I. zu Augsburg den Lorbeerkranz auf, obgleich Hutten damals noch nicht in deutscher Sprache gedichtet hatte. Sein erstes deutsches Gedicht erschien 1520. Der erste Deutsche, welcher wegen seiner deutschen Gedichte gekrönt wurde, war Opitz. Er erhielt diese Auszeichnung 1625 während seines Aufenthalts in Wien von Ferdinand II. und wurde zugleich mit dem Namen von Boberfeld geadelt. Ueber Ulrich von Hutten vergl. Gervinus, Gesch. d. poët. National-Liter. d. Deutschen, Th. II. S. 431 ff. und über Opitz ebend. Th. III. p. 199 ff.

146) Dem Zwecke nach hatte die von Maternus Pistoris 1502 in Erfurt gegründete »Poëtenschule« eine gewisse Aehnlichkeit mit diesem Collegium. Kampschulte, die Univ. Erfurt, Th. I. S. 50.

mit der Vollmacht ernannt, Dichtern den Lorbeer zuzuerkennen [147]).

Damit, oder vielmehr mit Celtes begann nun die lange Reihe der gekrönten Dichter (Poëtae laureati), welche seitdem selten mehr von einem Kaiser, aber desto öfter in seinem Namen von einem Pfalzgrafen gekrönt wurden. Die Sache wurde Mode, so dass bald kein Professor der alten Sprachen, der Beredsamkeit und schönen Wissenschaften mehr existiren konnte, wenn er nicht auch gekrönter Poët war. Zu dieser Ehre aber konnte er um so leichter kommen, als auf die im 15. Jahrhunderte und später entstandenen Universitäten, welchen Kaiserliche Privilegien ertheilt wurden, auch die pfalzgräflichen Rechte übergingen und namentlich auch die Dichterkrönung. Wenn derselben in den Privilegien mancher Universitäten nicht gedacht ist, wie z. B. der Wittenberger, so scheint jene Befugniss doch in der völligen Gleichstellung dieser Universität mit früheren, und namentlich der Leipziger, mitbegriffen. Dagegen wurden in dem Privilegium der Universität Halle vom 19. October 1693 vom Kaiser Leopold dem jeweiligen Prorector oder dessen Stellvertreter ausdrücklich das Recht Dichter zu krönen zugestanden.

Mit dieser Kaiserlichen poëtischen Lorbeerkrone, welche der Gekrönte zu jeder Zeit, an jedem Orte, selbst

---

147) In dem Kaiserlichen Stiftungsbriefe heisst es: »Collegium poëtarum pro honore nostro et dignitate augenda Viennensis Universitatis praesenti privilegio decoramus, ut quicunque in nostra Universitate in Poëtica vel Oratoria studuerit Laureamque concupiverit, is in collegio poëtarum diligenter examinatus, si idoneus ad id munus percipiendum habitus et inventus fuerit, per honorabilem et fidelem nobis dilectum Conr. Celtem, per genitorem nostrum Fridericum III. divae memoriae primum inter Germanos Laureatum poëtam et modo in Univ. nostra poëtices ac Oratoriae lectorem ordinarium ac deinde per successores ejus, qui pro tempore collegio praefuerint, laurea coronari possit.« Schwarz, Gesch. d. Erz. B. II. S. 243.

in Gegenwart Kaiserlicher Majestät sich aufsetzen durfte, war nicht allein Ehre verbunden, sondern auch die Befugniss, im ganzen römisch-deutschen Reiche aller Orten und auf allen gelehrten Anstalten als Lehrer der poëtischen Kunst aufzutreten, und er wurde dadurch aller Rechte academischer Lehrer theilhaftig [148]). Dass aber der Lorbeerkranz auch einen academischen Grad verliehen habe, wird mit Recht bezweifelt, da den Pfalzgrafen ausser der Dichterkrönung zugleich das Recht, accademische Grade zu ertheilen zugestanden wurde.

Um gekrönt zu werden, machten viele Professoren, welche sonst niemals daran gedacht haben würden, Verse wie ein Schulpensum, und es trat eine Periode gelehrter Schulpoësie ein, welche zunächst im Dienste der Fürsten stand. So kam es auch, dass die lateinischen, an Gratulationen zu Hochzeiten, Amtsbeförderungen, an Condolenzen bei Trauerfällen und dergl. mehr reichen Dichtungen der Humanisten nicht nur an Zahl, sondern auch an Geltung und Ruhm den in deutscher Sprache Dichtenden überlegen waren [149]).

---

148) In dem oben genannten Privilegium für die Universität Halle heisst es: »Prorectori seu Rectoratus munere functuro indulgemus, ut possit et valeat personas idoneas, et in poëtica facultate excellentes per Laureae impositionem et annuli traditionem Poëtas laureatos facere, creare et insignire, qui quidem Poëtae laureati per eundem sic creati et insigniti possint et valeant in omnibus civitatibus, Communitatibus, Universitatibus, collegiis et studiis, quorumcunque locorum et terrarum S. Romani Imperii et ubicunque libere absque omni impedimento et contradictione in praefatae artis poëticae scientia legere, repetere, scribere, disputare, interpretari et commentari ac caeteros poëticos actus facere et exercere, nec non omnibus et singulis ornamentis, privilegiis etc., uti, quibus caeteri poëtae laureati, ubivis locorum et Gymnasiorum promoti gaudent, fruuntur et utuntur consuetudine vel de jure. Auch in Petrarca's Diplom heisst es: »(Hunc) magnum Poëtam et Historicum declaramus, praeclaro Magisterii nomine insignimus, dantes eidem tam in dicta arte, poëtica, quam in dicta arte historica, tam in hac sanctissima urbe, quam alibicunque locorum legendi, disputandi atque interpretandi veterum scripturas potestatem.«

149) Was Rudolph Agricola (Hausmann), 1476 als Ge-

man in den Jahren 1745 und 1762 Pfalzgrafen mit diesem und allen anderen ihnen zustehenden Rechten, was unten ausführlich berichtet werden wird. Die letzten in Deutschland gekrönten Dichter sind: der Freiherr von Schönaich, auf Veranlassung Gottsched's im Jahre 1752 von der Universität Leipzig, und Carl von Reinhard, der Herausgeber von Bürger's Gedichten, von dem damaligen Bürgermeister zu Minden als Pfalzgraf gekrönt [151]).

Mit dem Untergange des römisch-deutschen Reiches hörten die Pfalzgrafenwürde und die Dichterkrönung auf.

§ 17.

Facultäten. Decane. Academische Grade. Magistri, Doctores actu regentes.

Die Universitäten bestanden in der Regel aus 4 Facultäten [152]). Man theilte nämlich alle höheren Kenntnisse in Wissenschaften (scientiae) und Künste (artes) ein. Zu jenen rechnete man die Theologie, das kirchliche und bürgerliche Recht und die Medicin. Die Zahl der Künste, die man auch der Auszeichnung wegen die freien Künste (artes liberales) [153]) nannte, wurde allgemein auf sieben bestimmt, aber in der Angabe der einzelnen sind die Schriftsteller und das Herkommen verschieden. In den ältesten Zeiten gehörten zu denselben: Grammatik, Rheto-

---

151) Raumer, Gesch. d. Pädag. Th. IV. S. 15. Ersch und Gruber Encyclop. d. Wiss. unter »Dichterkrönung«.

152) Das Wort Facultas bezeichnete im Mittelalter zuerst eine einzelne Wissenschaft und nachher das Collegium derer, welche zu einer einzelnen Wissenschaft gehörten. Heumann. praefat. p. XIV. ad Conring. antiq. Academ. p. 157. Buläus, T. III. p. 557: »Facultatis nomen æquivocum est: nam 1) accipitur pro disciplina seu arte, 2) pro collegio, corpore, ordine politico Magistrorum in Universitate suffragantium.«

153) In Leipzig nannte man die artes liberales: Dæmonum opsonium, dæmonum cibus, Aegyptiæ ollæ, virulentæ Aegyptiorum dapes. Præf. in panegyr. Lips. theol. sermonem, 1514.

rik, Musik (diese betrachtete man als die geringeren und nannte sie das Trivium), Dialectik, Arithmetik, Geometrie, Astronomie (diese sah man als die höheren an und hiess sie Quadrivium). Später wurden auf den meisten Universitäten folgende Disciplinen zu denselben gerechnet: Grammatik, Rhetorik, Dialectik, Mathematik, Physik, Metaphysik und Moral. Alles, was nicht in den Kreis dieser Wissenschaften und Künste passte, war lange Zeit von den Universitätsstudien so gut als ausgeschlossen. Bei der Eintheilung in Facultäten nahm jede der drei Fachwissenschaften eine eigene Facultät ein; und so bildeten die Theologen, Juristen und Mediciner die oberen Facultäten (Facultates superiores), weil zu ihren Studien die Studenten erst dánn gelangten, wenn sie in der Artisten-Facultät Uebung in der lateinischen Sprache und allgemeine wissenschaftliche Kenntnisse empfangen hatten; die sieben freien Künste aber wurden in die vierte Facultät zusammengefasst, welche man Anfangs Facultas Artium nannte, bis im 16. Jahrhunderte der Name philosophische Facultät (ordo philosophicus oder philosophorum) aufkam [154].

Wie der ganzen Universität ein Rector vorstand, welcher in Verbindung mit dem academischen Senate die Angelegenheiten derselben leitete, so hatte auch jede Facultät einen Decan an der Spitze, welchem ein Facultäts-Rath, auch Senat genannt, (Consilium Facultatis) zur Seite stand. Zu diesem gehörten in den ältesten Zeiten alle Mitglieder der Facultät.

Obliegenheiten des Decanes waren, das Facultäts-Siegel im Verwahr zu haben, die Beschlüsse der Facultät und alle auf sie sich beziehenden merkwürdigen Ereignisse aufzuzeichnen (Acta Facultatis conscribere), den Rath zu berufen und die Berathungsgegenstände ihm vorzulegen, die Zeugnisse (testimonia publica) auszustellen und die

---

154) Erhard, B. I. S. 167. 168. Raumer, S. 20 ff. Kosegarten, Th. I. S. 82.

Vorträge der Lehrer und Sitten und Fleiss der Studenten zu überwachen.

Der Rath dagegen hatte die Entscheidung über alle wichtigeren Facultäts-Angelegenheiten, insbesondere aber die Prüfungen von solchen, welche sich um academische Grade, Baccalaureat u. s. w. bewarben, durch zu diesem Zwecke aus Facultäts-Mitgliedern gewählte Examinatoren vornehmen zu lassen, die Studirenden zum Genusse von Stipendien vorzuschlagen u. dergl.

Die Männer, welche die Entstehung der hohen Schulen in Salerno, Bologna, Paris u. a. veranlasst haben, nannten sich, wie die bisherigen Lehrer in den Kloster- und Stiftsschulen, Lehrer (doctores) oder Meister (magistri).

Auf den ältesten deutschen Universitäten fasste man nicht selten unter dem Titel Meister die Lehrer aller Wissenschaften zusammen [155]. Später war das Bewerben um diese Grade [156]) von Seiten der Studirenden so allgemein, dass niemals oder selten ein solcher die Universität verliess, ohne wenigstens das Baccalaureat erhalten zu haben [157]).

---

155) Den Titel Meister hielt man für eben so ehrenvoll oder für noch ehrenvoller, als den eines Doctors. Wenigstens macht der Verfasser eines dialogi Hierarchiæ cælestis den Nachfolgern eines Petrus Lombardus, eines Thomas v. Aquino, eines Gratian u. A. Vorwürfe darüber, dass sie den bescheidenen Titel Doctor verlassen und den pomphaften Titel Meister angenommen hätten. Ein Doctor könne fremde Kenntnisse vortragen; ein Meister hingegen mache sich anheischig, etwas zu lehren, was er selbst wisse und was ihm gleichsam zugehöre. Buläus T. II. p. 682.

156) Ueber die Entstehung der gelehrten Grade und über den Ursprung der Sitte, dass diese von den Facultäten verliehen werden, vergl. Conring, De antiqq. acad. dissertationes p. 110 sqq. p. 136 sqq.

157) Kink (B. I. S. 42) leitet das Wort Baccalaureus, welches auch Bacularius, Baccalarius, Bacellarius, Bachilarius geschrieben wurde, von baculus ab. Hatte nämlich ein Studirender die Prüfung als Baccalaureus bestanden, so durfte er in Begleitung seiner Freunde und unter Voraustragung des Scepters (Stabes) der Facultät (sceptrum, virga, baculus) diejenigen, die er wollte, namentlich seine Examinatoren, zu einem Festmahle einladen. Cisner (opusc. p. 663):

Dieses war der erste academische Grad, welcher bekundete, dass der damit Ausgezeichnete sich so viel Kenntnisse erworben hatte, dass er, wie jetzt ein mit einem Maturitätszeugnisse ausgestatteter Jüngling, zu einem bestimmten Fachstudium übergehen konnte.

Der zweite Grad war das Licentiat[158]) und der dritte die Magistratur und das Doctorat. Die Graduirten selbst zeichneten sich auf den meisten Universitäten vor den gewöhnlichen Studenten durch besondere Kleidung aus. Dieses war der sogenannte Tabardus, ein Talar, mit vielen Falten versehen[159]).

Die Magister und Doctoren, welche pflichtmässig öffentliche Vorlesungen hielten[160]) und, wie wir jetzt sagen würden, als ordentliche Professoren angestellt waren, hiessen zum Unterschiede von denjenigen, welche dieses nicht thaten, Magistri, doctores regentes oder actu regentes, auch lectores; die andern wurden als magistri sive doctores non regentes bezeichnet[161]).

»Baccalaurei a bacca laurea, qua coronari solebant, sunt dicti.« Itter p. 14. 16: »Baccalaureus est persona habens dignitatem bajulandi baculum, promovibilis in magistrum.«

158) Licentiati dicuntur, quemadmodum olim apud Romanos rude (Ruthe, Fechterstab) donati, quibus concessa est ab episcopo vel cancellario, cujus est dare, libertas seu missio ab onere disputandi, scholas magistrorum actusque solemnes frequentandi itemque licentia docendi seu extraordinarie legendi; ac proinde non differunt a magistris nisi sola susceptione paludamenti magistralis. Bulāus, T. V. p. 681. Nach Anderen besteht die Licentiatur »in der Macht, Magister und Doctor zu werden.« Wundt, Beitr. z. Gesch. d. Heidelb. Univ. S. 119.

159) Tomek, S. 37.

160) Auf der Prager Universität durfte Jeder, der einen Grad hatte, frei lehren; jüngeren Docenten war nicht blos gestattet, die Hefte der bekannten Lehrer von Prag, Paris und Oxford vorzutragen sondern einer gewissen Classe derselben, den Baccalaureen, war dieses sogar vorgeschrieben. Schlosser, Weltgesch. B. IX. S. 139. 140.

161) Per actu regentem intelligimus eum, qui legit qualibet die legibili in scholis, in habitu et hora debita, nisi legitimum habeat impedimentum. Bulāus, T. III. p. 420.

In den frühesten Zeiten war der Titel Magister in allen Facultäten üblich. Später galt in den drei oberen Facultäten die Doctorwürde als die höchste. Die Artisten-Facultät ernannte keine Doctoren, sondern Magister. Doch in der Folge pflegten alle diejenigen, welche die Doctorwürde in einer der obern Facultäten besassen, sich auch Doctoren der Philosophie zu nennen [162]).

§ 18.

Vorlesungen. Ferien. Collegiengelder. Exercitien. Disputationen.

Vor der Erfindung der Buchdruckerkunst waren die wenigsten Studirenden in dem Besitze der Bücher, über welche gelesen wurde (pronunciabatur). Die Lehrer (pronunciatores) waren daher genöthigt, den Text zu dictiren (ad pennam dare), und dieses veranlasste dann auch oft das Dictiren der Auslegungen und Anmerkungen, indem die gehörten Texte, Glossen und Commentarien für viele Studirende den ganzen Schatz ihrer Kenntnisse enthielten und ihren ganzen Büchervorrath ausmachten. Dadurch mussten die sogenannten Curse, d. h. die Zeiten, welche man auf das Lehren und Lernen einer Hauptwissenschaft verwandte, viel länger werden, als dieses nach der Erfindung der Buchdruckerkunst der Fall war. Der Curs der Künste war in Paris ursprünglich 6jährig, dann 5jährig. Im 15. Jahrhundert kürzte man ihn auf 3½ Jahr ab und 1600 führte man einen 2jährigen Curs ein. Der Curs der Arzneikunde enthielt nicht weniger als sieben, der des geistlichen Rechts fünf und der der Gottesgelehrtheit

162) Itter, p. 117. Magisterii titulo non modo qui in Artibus, verum et qui in Theologia desudarunt, antiquitus condecorabantur; donec studiosi in Theologiæ, Jurisprudentiæ et Medicinæ Facultatibus peculiares sibi gradus arrogantes, ut ab Artistis discriminarentur, Doctoris titulum adscivere.

sechs Jahre [163]). Die Zeit, in welcher die einzelnen Vorlesungen beginnen oder aufhören sollten, war auf den ältesten Universitäten nicht bestimmt. Die Meister konnten lesen, was sie wollten, nach Belieben ihre Vorlesungen anfangen und endigen, abkürzen oder verlängern [164]). Diese ungebundene Freiheit führte manche Missstände herbei. Um sie zu heben, wurde der sogenannte »Ordinarius Magnus« eingeführt. Durch ihn wurden nicht nur die einzelnen Vorlesungen bestimmt, sondern auch angeordnet, wann diese begonnen und geschlossen werden sollten [165]).

Die Ferien fielen zwischen das Ende und den Anfang des Ordinarius magnus und theilten das Studienjahr in zwei Theile. Sie waren kurz und in den frühesten Zeiten nicht fest bestimmt, wenigstens finden sich darüber keine Nachweisungen vor [166]). Dagegen war die Zahl der Tage, an welchen nicht gelesen werden durfte (dies non legibiles), um so grösser. Zu ihnen gehörten ausser den Sonn- und Festtägen die Tage vieler Heiligen.

Der Inhalt der Vorlesungen war sehr beschränkt. Die ersten Männer, welche das Entstehen hoher Schulen veranlassten, gaben insgesammt Grundtexte und erläuterten diese nur an schwierigen Stellen durch kurze Anmerkungen und Glossen: so die Theologen die Bibel [167]), die

---

163) Buläus, T. V. p. 858. 862. 863.

164) Meiners, B. III. S. 225. Voigt, S. 42.

165) Tempus præstitutum, intra quod librorum ordinarie legendorum interpretationem absolvere debebant, ipsaque lectionum partitio Ordinarius magnus vocabatur. Wundt, Dr. ord. philos. P. I. p. 21. Liber Ordinarius hiess auch das Buch, welches der Lehrer für die bevorstehende Studienzeit zu erklären übernahm.

166) Klüpfel, S. 9.

167) Die Statuten der theologischen Facultät in Wien v. J. 1389 nennen 2 Lehrgegenstände, die Bibel und die 4 Bücher Sententiarum des Lombardus, welche als die erste dogmatische Autorität galten. Die Baccalaureen, welche über die Bibel lasen, hiessen Baccalaurei biblici oder Cursores — »legendo cursus suos seu Bibliam.« Sie sollten gründlich den Text auslegen und beachtenswerthe Glossen erklären, so wie dieses in den cursorischen Pariser Vorle-

Juristen das canonische und bürgerliche Recht [168]), die Pandecten scheinen zu jenen Zeiten kaum bekannt gewesen zu sein [169]), die Mediciner den Avicenna, Hippocrates und Galenus, die Artisten die Bücher des Aristoteles, Porphyr und Priscian.

Bei einem solchen Vorlesen und Erläutern von Grundtexten schritt man nicht so rasch vorwärts, oder man konnte nicht eine solche Uebersicht geben, als der grösste Theil der Lernenden wünschte. Zur Erreichung beider Zwecke schrieben deshalb berühmte Lehrer schon im zwölften und noch mehr in den folgenden Jahrhunderten Grundrisse oder sogenannte Summae, in welchen die Hauptstellen oder Hauptstücke der Grundtexte nach einer gewissen Ordnung der Materien zusammengefasst waren. Solche Summae waren die Sententiae des Petrus

---

sungen geschehe. Wer zum Cursor promovirt sein wollte, musste 6 Jahre Theologie studirt haben und, wenn nicht Magister in Artibus, doch geübt im Opponiren und Antworten sein. Hatte der Cursor den biblischen Cursus beendet, so promovirte er zum Sententiarius und las nun 1 oder 2 Jahre über den Lombardus. War er in seinen Vorlesungen bis an das 3. Buch gekommen, so galt er für einen Baccalaureus formatus. Hatte er das 4. Buch zu Ende gebracht, so musste er noch 3 Jahre auf der Universität sich im Disputiren und Predigen üben, auch Disputationen beiwohnen, bis er sich um den Grad eines Licentiaten oder Magisters bewerben konnte. Hatte der Sententiarius das Examen zur Licenz bestanden, so setzte ihm am Tage nach der Disputation der Kanzler in der Aula des Birretum auch als Zeichen der Magisterwürde auf.

168) Nach den Statuten der juristischen Facultät in Wien von J. 1389 sollen die Doctoren des Civilrechts mit denen des canonischen Rechts eine Facultät bilden. Ein Student, welcher 2 Jahre Civil-, 2 Jahre canonisches Recht gehört hat, kann zum Baccalaureus promovirt werden. Wer sich um die Licenz bewirbt, muss 7 Jahre studirt haben und vorher Baccalaureus gewesen sein. Der Baccalaureus muss sich im Examen und durch Disputation ausgewiesen haben, eben so der Licentiat, bei dessen Examen der Kanzler oder ein Vertreter desselben zugegen sein soll.

169) Rosshirt, De stud. jur. civ. et canon. in Germaniae Univ. (Prag 1861) p. 8.

Lombardus (Note 167), das Decret des **Gratian**[170]), die Summa **Azonis**, die Regula Salernitana, die Summa **Thaddaei**, die Summa **Petri Hispani** u. A.[171]). Eine völlige Aenderung trat ein, nachdem im 14. Jahrhundert das Lumpen-Papier als Material des Schreibens und im 15. Jahrhundert die Buchdruckerkunst erfunden waren.

Eine allgemeine Anzeige der Vorlesungen wurde nicht veröffentlicht; wohl aber erschienen von den einzelnen Professoren ausführliche Programme, in welchen sie öfter mit Redseligkeit ihre Vorlesungen anpriesen. Die ältesten gedruckten Verzeichnisse der Vorlesungen sind das Wittenberger (1507) und das Tübinger (1525)[172]); das älteste Heidelberger ist von 1778.

So lange die Landesherren oder höchsten Gewalten den ordentlichen Lehrern hoher Schulen keine stehenden und hinlänglichen Gehalte aussetzten, erhielten die Doctoren und Meister keine andern Belohnungen ihrer Arbeit, als die Honorarien, Collegiengelder ihrer Zuhörer, in Italien Collectae, bisweilen auch Salaria, in Frankreich und Deutschland Pastus, Pascus, Collectae, Minervalia genannt. In Wien[173]) und Prag war es ausdrücklich verboten, andere, als arme Zuhörer, unentgeltlich zu den

---

170) In Paris waren die Vorlesungen über das bürgerliche (Römische) Recht verboten und nur die über das canonische Recht (Decretalen, Kirchengesetze) erlaubt. Dieses brachte ein Mönch zu Bologna, **Gratian** (1151), in eine bestimmte Form. Er setzte es aus vorgeblichen Canones, Concilienbeschlüssen, päpstlichen Decretalen, dem Theodosianischen Codex, den Justinianischen Rechtsbüchern zusammen. Die folgenden Päpste liessen noch Manches darin abändern und hinzuthun, so dass es immer veränderte Gestalten und erweiterte Formen gewann. **Duvernet**, B. I. S. 13 ff. Ueber den Ursprung und die Veränderungen der christlichen Kirchenrechte und Verfassungen vergl. **Mosheim's** Kirchenr. von Günther. Leipzig 1800.

171) **Meiners**, hohe Schul. B. III. S. 273 ff. **Dessen** Mittelalter B. II. S. 516 ff. B. III. S. 1 ff.

172) **Tholuck**, Acad. Zustände S. 96. 161.

173) Nullus Magistrorum legat gratis et sine collecta nisi pauperibus. Dipl. II. p. 224.

Vorlesungen zuzulassen. Für nicht-arm hielt man aber in Prag alle diejenigen, welche mehr als zwölf Ducaten[174]) zu verzehren hatten.

Eine genaue Angabe über den Betrag der Honorarien auf den ältesten Universitäten lässt sich, da dieser gesetzlich nicht bestimmt war, auch nicht angeben. Nur so viel scheint sicher, dass die Honorarien in Bologna und Padua, besonders diejenigen, welche die Rechtslehrer forderten, viel höher waren, als die in Paris, Wien, Prag. Es kommen deshalb auch z. B. in Bologna Fälle vor, dass berühmte Rechtslehrer meistens gegen das Ende ihres Lebens zur Einsicht kamen, ihren Zuhörern ein zu grosses Honorar abgenommen zu haben. Sie erbaten sich darum theils von dem päpstlichen Stuhle Absolution, theils verordneten sie in ihrem letzten Willen, dass man das von ihnen ausgeübte Unrecht vergüten, oder wenn man die, welche zu viel gezahlt, nicht ausfindig machen könne, aus den unrechtmässig erworbenen Geldern milde Stiftungen machen solle.

In Deutschland fing man zuerst an, die Preise für die Vorlesungen, namentlich die philosophischen, zu regeln. In Prag mussten für Vorlesungen, welche 1 Monat dauerten, 1 Groschen, für solche von 9 Monaten 8 Groschen entrichtet werden. In Wien waren die Lectionen im Durchschnitt etwas theurer, vorausgesetzt, dass die Groschen in ihrem Werthe gleich waren. Wenn man in Prag 2, 3, 5, 8 Groschen bezahlte, so musste man in Wien 3, 4, 6, 9 Groschen entrichten. Besonders waren die Exercitia[175]) genannten Disputirübungen, welche die Lehrer mit ihren Schülern hielten, in Wien und anderwärts zwei-, drei-, ja viermal so theuer, als die Vorlesungen[176]). Die

---

174) Auf einen Ducaten oder Goldgulden gingen 20 Groschen. Voigt, S. 98. 99.

175) Man sagte exercitium aliquod disputare und exercitium coram suppositis suis exercens.

176) Meiners, S. 225. 230. 265. 267. 268.

Vorlesungen über die Ethik kosteten nur 12 Groschen, die Uebungen dagegen 48 [177]).

Mit den Disputirübungen sind nicht zu verwechseln die bei allen Facultäten eingeführten öffentlichen Disputationen. Diese gelehrten Turniere oder Ritterspiele wurden von den Lehrern der Universität, indem die Studenten nur als Zuhörer beiwohnten, gehalten, und waren für dialektische Heldenthaten das rechte Feld, Witz und Scharfsinn zu üben. Zugleich wünschte man aber doch auch, dass die linguistische Virtuosität dabei Parade hielte. Gewöhnlich wurden sie in lateinischer Sprache gehalten; doch kamen auch griechische nicht selten vor und zuweilen sogar hebräische [178]).

Als die wichtigste und bedeutendste galt die Disputatio quodlibetaria. Sie war der feierlichste und umfassendste aller academischen Acte. An manchen Universitäten, wie in Heidelberg, wurde sie jedes Jahr, an andern alle vier Jahre gehalten und dauerte gewöhnlich mehrere Tage. Der Magister Johann Lamside hielt 1458 auf der Universität Greifswald eine Disputatio de quolibet über 14 Tage lang, bei welcher zur Erhöhung der Feierlichkeit auch mehrere Juristen determinirten, d. i. Streitsätze aufstellten [179]). Die Wahl der Thesen stand, inner-

177) Man kann den Werth der Wiener Groschen einigermaassen daraus abnehmen, dass der gewöhnliche Mittags- und Abendtisch eines Studirenden wöchentlich nicht mehr, als 2 Groschen, kostete, was aus Diplom. II. p. 246 erhellt, wo es heisst: »Quilibet Scholaris exponens ordinarie pro mensa septimatim ad minus duos grossos.« Nach diesem Maassstabe waren die Honorarien in Wien, besonders die für Uebungen, gegen das Ende des 14. Jahrhunderts sehr ansehnlich. Denn ein Meister, dessen Uebungsstunden 48 Groschen kosteten, empfing von einem jeden Zuhörer so viel, als ein Student von mittelmässigem Vermögen ein halbes Jahr lang für seinen Tisch auszugeben nöthig hatte.

178) Tholuck, S. 243 ff. Herder, Ideen z. Philos. d. Gesch. B. 20. § 4. Kink (Th. I. S. 45) gibt eine ausführliche Beschreibung einer solchen Disputation.

179) Kosegarten, Th. I. S. 84. 109.

halb der Gränze der freien Künste, in dem Belieben eines Jeden. Sie wurden oft sogar von Baccalaureen und Scholaren gegeben und nicht selten auch scherzhafte Thematen als Streitsätze aufgestellt. Der Magister, welcher bei dem Acte zu fungiren hatte, Quodlibetarius genannt, wurde von der Artisten-Facultät gewählt, und seine Aufgabe war es, jedem Opponenten Rede zu stehen und ihn zu bekämpfen, mochte der Opponent in dieser oder in jener Weise seine Meinung aufstellen. Der Quodlibetarius war also genöthigt, in utramque partem zu argumentiren, oder entgegengesetzte Meinungen zu vertheidigen, je nachdem es den Opponenten beliebte, ihre Behauptungen zu gestalten. Sagte der erste Opponent: »Die Menschen sind Thiere«, so musste der Quodlibetarius dieses widerlegen; behauptete der zweite Opponent: »Die Menschen sind nicht Thiere«, so musste der Quodlibetarius auch dieses widerlegen, um seine Geschicklichkeit im Disputiren zu zeigen; was freilich nur eine grosse Gewandtheit und Meisterschaft in der Rede möglich machte. Eben deshalb hiess auch die Disputation de quolibet, weil der Magister dabei quodlibet vertheidigen musste [180].

Eingeführt wurden die Disputationes quodlibetariae auf der Pariser Universität bereits zur Zeit des Albertus-Magnus (1250), und Buläus findet in dieser Sitte schon die Depravation der Dialectik [181].

Als im 16. Jahrhundert der Humanismus zur Geltung gekommen war, wurden diese Disputationen aufgehoben [182].

---

180) Buläus, T. I. p. 348. Kink, Th. I. S. 76. Bianco, Th. I. S. 119 ff. Th. II. S. 62.

181) Quia in utramque partem probabiliter disputabatur, ita dubius et anceps vacillabat animus, ut, quid tenendum, quid reprobandum esset, non facile agnosceret. Buläus, p. 348.

182) In Heidelberg geschah es 1558 durch Otto Heinrich's Reform. d. Univ. Vergl. auch Tholuck, S. 246.

§ 19.

Pennalismus. Deposition. Waffentragen. Fechtschulen. Duelle.

Ein anderer, auf Universitäten üblicher Brauch war die »Depositio cornuum« (Beania, Fuchstaufe). Sie war aus dem Pennalismus hervorgegangen, welcher selbst wieder seinen Ursprung in den landsmannschaftlichen Verbindungen auf den Universitäten hatte.

Im ersten Jahre, welches das Pennaljahr hiess, mussten die neu immatriculirten Studenten, die so genannten Pennäle [183], wie wenn sie in dem strengsten Orden das Gelübde des blinden Gehorsams gethan hätten, Alles, mochte es auch noch so beschwerlich und schimpflich sein, ausrichten, was ihnen von den älteren Landsleuten aufgetragen wurde [184]. Diese Vexationen fingen mit der Deposition an. Der Beanus [185], so hiess der neu immatriculirte Student, ein mit der jetzigen Bezeichnung »Fuchs« [186] gleich bedeutender Ausdruck, wurde als »pecus campi« angesehen, »cui, ut rite ad publi-

---

183) Das Wort Pennäle, durch welches die fleissig die Vorlesungen besuchenden Studenten verspottet wurden, kommt wahrscheinlich von dem Pennal (Federbüchse) her, das heute noch in Schulen im Gebrauch ist.

184) Arnold, Hist. d. Königsb. Univ. Th. II. S. 255.

185) Die Definition von Beanus (bec jaune, Gelbschnabel) war: Beanus Est Animal Nesciens Vitam Studiosorum.

186) Der Spottname »Schulfuchs« verdankt seinen Ursprung einem Schulmann des 16. Jahrhunderts, Justus Ludwig Brismann, auch Pryschmann und Quellmann genannt. Er war erst Quartus am Gymnasium zu Hof, seit 1550 Rector an der Rathschule zu Naumburg an der Saale, später Rector zu Zwickau und seit 1573 bis zu seinem 1585 erfolgten Tode Professor der griechischen Sprache an der Universität Jena. Prischmann trug gegen die damalige Sitte einen mit Fuchsfellen gefütterten Mantel, auch wohl ein mit Fuchspelz verbrämtes Oberkleid, als er nach Jena kam, wo ihn die Studenten bald »Schulfuchs« nannten. Später wurde dieser Name auf die angehenden Studenten übertragen. Heider, Orat. de Vulpecula scholast. p. 16.

cas lectiones praeparetur, cornua deponenda essent«, daher Deponiren [187]). Mit einem Tentamen vor dem Decane der Artisten-Facultät, bei welchem der Novize zuerst sich inscribiren lassen musste, waren schon in den frühesten Zeiten Vexationen verbunden, welche einen hohen Grad erreicht hatten [188]).

---

187) Eine andere Definition von Depositio war: »Beaniam in hirco deponere seu mores agrestes per beaniam relinquere.« Monum. hist. Univ. Prag. T. I. 2. 553.

188) Der Act selbst wird in folgender Weise geschildert:

Die Bacchanten (Beani) erscheinen zuerst in Procession unter dem Zurufe des Depositors:

»Kommt, Bacchanten, tret't herbei, Euch will ich auf Euer Fest deponiren auf das best.«

Mit enormer Scheere wird das Haar abgeschnitten:

»Weil Du kannst mancher Haar, Du Zottelbock, entbehren, darum muss zur Ehrbarkeit ich Deinen Kopf bescheeren.«

Mit einem Kolben wird das Ohr gereinigt:

»Vor Narrenthätigung lass Dein Gehör geschlossen, ich säubre dies zur Lehr' und nicht zu schlimmen Possen.«

Es folgt die Ausbrechung des Bacchantenzahns:

»Lass den Bacchantenzahn der Lästerung Dir ausziehen, Verläumdung sollst Du stets, wie selbst die Hölle fliehen.«

Mit einer ungeheuren Feile werden die Nägel gefeilt:

»Ich feile Dir die Händ', um damit anzudeuten, dass Du, was redlich ist, mit ihnen sollt arbeiten.«

Nach beendigtem Acte folgt der Handkuss, worauf der Depositor ihnen Wein auf den Kopf giesst, mit den Worten:

»So wünsch' ich Euch allen insgesammt Glück und Wohlfahrt zu Eurem neuen Stand und Orden.«

Das von dem Decane vorzunehmende Tentamen war zuweilen dem Depositor übertragen. Da fehlte es denn nicht an possenhaften Fragen. Schuppe aus Marburg erzählt:

Depositor gibt dem Knaben eine Ohrfeige und fragt:

»Hast Du eine Mutter gehabt?«

»Ja!«

Noch eine Ohrfeige:

»Nein, Schelm, sie hat Dich gehabt.«

Sag' ferner an:

»Wie viel Flöh' gehen in einen Scheffel?«

»Ach, das hat mich mein Präceptor nicht gelehrt!«

Wieder eine Ohrfeige:

»Sie gehen ja nicht, sie hüpfen hinein!«

Nach der Deposition folgte die Inscription in das Matrikelbuch der Artisten-Facultät bei dem Decane und die feierliche Vereidigung bei dem Rector. Hierauf hatte der Recipirte für die Landsmannschaft den Accessschmaus anzustellen, und wurde sodann einzeln oder auch mit mehreren einem älteren Mitgliede als Famulus zugetheilt. Der Fuchs trat nun hiemit völlig in die Bedientenstelle ein, hatte gegen seinen Leibburschen das Prädicat Herr oder Patron zu brauchen, bei Tische aufzuwarten, Kleider und Schuhe zu reinigen. Was aber schlimmer, als alles dieses, war: gewaltsame Requisition von Kleidern, Wäsche, Büchern, gewaltsame Gelderpressungen und Auslassungen cynisch-brutalen Uebermuths an dem schutzlos Preisgegebenen scheinen zuletzt überall zur Regel geworden zu sein. Ein Haupttheil seines Dienstes war die Aufwartung bei den Orgien und Bacchanalien in der Stadt, wie auf dem Lande, wo die erniedrigendsten Dienste mit Misshandlungen zum Lohne von ihm erwartet wurden. An solchen Schmausereien konnten selbst Professoren Theil zu nehmen sich verstehen, und die Jenaer Commissarien müssen öfters ihre Fragen dahin richten, ob nicht von den Professoren Vortheils halber in ihren eigenen Häusern Pennalschmäuse angestellt worden seien. War das Dienstjahr — von dem raffinirten Muthwillen auf 1 Jahr, 6 Monate, 6 Wochen, 6 Tage, 6 Stunden und 6 Minuten ausgedehnt — endlich vollendet, so hatte der Fuchs seinen Umgang bei den einzelnen Mitgliedern der Landsmannschaft zu halten, sich

---

Die bei der Deposition benutzten Instrumente sind in folgendem Hexameter genannt:

„Serra, dolabra, bidens, dens, clava, novacula, pecten
Cum terebra tornus, cum lima malleus, incus
Rastraque cum rostris, cum furca et forcipe forpex."

Tholuck, S. 203 ff. Eine ausführliche Schilderung der bei der Deposition üblichen aus dem „Academicus somnians, Satyra in laudem modernae eruditionis scripta" s. bei Meyer, Studentica. Leben u. Sitten deutscher Studenten früherer Jahrhunderte. Nebst „Die Studenten. Ein Lustspiel v. Chr. Symmel (1845)." Leipz. 1857. S. 48 ff.

die Absolution zu erbitten; hierauf folgte der Absolutionsschmaus, ein Gericht, »ob er sich auch standesgemäss gehalten«, die Absolution »im Namen der heiligen Dreieinigkeit«, die Ertheilung des bis dahin vermehrten jus gladii — dann endlich kam die ersehnte Stunde, wo er als »Absolutus« (von den Pennalverrichtungen absolvirt) anfangen konnte, an Andern zu vergelten, was er selbst erlitten hatte [189]), und gehörte jetzt zu den »Schoristen«, weil sie den angehenden Studenten »die Haare abgeschoren« und sie auch »wacker herumgenommen oder geschoren haben« [190]). Anzuführen haben wir nur noch, dass die Deposition ursprünglich den Zweck hatte, den Ankömmling zu einem seiner neuen Bestimmung würdigen Leben aufzufordern und gleichsam vorzubereiten. Hierauf beziehen sich die Depositionsreden und die Ceremonien, welche symbolisch den Act der Reinigung von den bisherigen Makeln vorstellen. Daher waren auch Männer ernsterer Richtung für die Deposition. So hat Luther

189) Ausführlicheres über Pennalismus und Deposition s. bei: Dinckel, De origine, causis, typo et ceremoniis Depositionis. Erphurd. 1579. Schoch, Comoedia vom Studentenleben. Leipz. 1658. Ritus Depositionis. Strasburg 1671. Ausführung, worin die alte Gewohnheit zu deponiren, so bey allen Academieen statt einer Einleitung zu besserem Verhalten üblich, in einem Carmine vorgestellt wird von Valentiniano Hoffmann, Not. publ. Caes. und der Universität Jehna 39jährigen Depositore. Jena 1688. Kurze Nachricht v. d. acad. Deposition den neuen Herren Studiosis und Andern zum Unterricht ertheilet von J. B. Pfenning, Not. publ. et h. t. Depositore in Acad. Jen. (ohne Jahr). Ausführliche Erzählung, wie es mir, Wilhelm Weber, zu Aldorff, in der Deposition ergangen ist anno 1636. Nürnberg 1637. Dissertatio physiolegistica de jure et natura Pennalium — excutiendam proponit Lucas de Penna utriusque Grobianitatis Candidatus anno MDXI. Themata medica de Beanorum affectibus. Typis Wolphgangi Blass ins Horn. Fechter, Thomas Plater und Felix Plater. Basel 1840. Vergl. auch Keil, S. 69 ff. Tholuck, S. 200—206, 281—294 und unsere Anzeige von Tholuck's Schrift in den Heidelb. Jahrb. d. Literat. 1854, Nr. 14. 1857, Nr. 4.

190) Schöttgen, Hist. des Pennalwesens S. 13. 16.

für sie ein lateinisches Lied gedichtet, das in Andr. Wilh. Cramer's 5 kleinen Schriften mitgetheilt ist [191]).

Das Waffentragen war auf den ältesten Hochschulen Italiens den Studenten erlaubt, auf der Pariser Universität aber und den nach ihrem Muster eingerichteten Universitäten Wien, Prag, Heidelberg verboten. Allein das Verbot wurde nicht gerade strenge beachtet, zumal in den frühesten Zeiten, in welchen wegen Unsicherheit der Landstrassen alle waffenfähigen Jünglinge und Männer um ihrer Sicherheit willen Waffen trugen. Auch die höheren Geistlichen thaten dieses, obgleich das canonische Recht bei Strafe der Excommunication es untersagte. Ihnen ahmten die Studenten, welche auf den meisten Universitäten in älteren Zeiten als Geistliche angesehen wurden, nach.

Im 16. Jahrhundert kam das Tragen des Degens bei dem Adel auf; allein bald machte sich die Ansicht geltend, dass dieses Zeichen des Adels nicht nur den Geborenen von Adel, sondern allen Lehrern und Jüngern der Wissenschaft oder dem gelehrten Adel zukomme, und vom 17. Jahrhundert an mussten viele Jahre hindurch alle den höheren Ständen angehörigen Jünglinge und Männer, wenn sie vor ihren Oberen oder in Gesellschaft erscheinen wollten, Degen tragen. So war es auch später in manchen Gelehrtenschulen Uebung, in feierlichem Actus »unter Trompetenschall« den auf die Universität entlassenen Schülern einen Degen als Zeichen der academischen Freiheit mit den Worten »Nehmet, doch schlaget Euch nicht« zu überreichen. Dieses geschah im Gymnasium zu Heidelberg bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts [192]). Doch trugen die Studenten ihre Waffen nicht nur zur Schau, sondern, der Fechtkunst obliegend, lernten sie dieselben auch kunstmässig führen. Dieses bestätigen die in den früheren Gesetzen vorkommenden Verbote des Besuchs der Fechtschulen,

191) Meyer, S. 48.
192) Hautz, Jubelfeier d. Heildelb. Lyceums S. 22.

welche erst im 16. Jahrhundert auf deutschen Universitäten gestattet wurden, wo dann aber auch von dieser Zeit an die Fechtkunst ihren Höhepunkt erreichte.

Die Duelle, als verabredete Zweikämpfe zur Sühne von Beleidigungen, sollen aus der Zeit stammen, in welcher das Tragen der zum Hauen und Stossen gleich brauchbaren Degen als Zeichen des Adels in Brauch kam [193]).

§ 20.

Sitten. Kleiderordnung. Frequenz der Universitäten.

Beachten wir die sittliche Haltung der Studirenden, so fehlt es nicht an Streit- und Raufhändeln, zuweilen blutigen, mit Cavalieren, Soldaten, Schaarwächtern, an Conflicten mit Bürgern und an manchen andern Excessen. Lassen uns nun solche Erscheinungen in ein oft rohes Studentenleben hineinblicken, so spiegelt es im Ganzen doch nur den Charakter jener, von den unserigen völlig verschiedenen Zeiten ab. In ihnen hatten eine gewisse Rohheit und Schroffheit alle Verhältnisse durchdrungen. Was uns jetzt abstossend, ja unwürdig und niedrig erscheint, stand damals als ganz naturgemäss und berechtigt da. Wenn wir daher auch das studentische Leben, wie es nicht anders sein konnte, mit einem ziemlich vollen Maasse herber Kraftfülle und fast rohen Uebermuthes versetzt sehen, so macht es auf der andern Seite einen desto erfreulicheren Eindruck, bei alledem eine fast unbewusste Achtung vor wissenschaftlichem Streben selbst da anzutreffen, wo sie am wenigsten zu suchen wäre.

Doch machte man gegen die Sittenlosigkeit und den Unfleiss im Mittelalter Gedenkverse [194]), und es werden

---

193) Meiners, Gesch. d. Waffentragens auf h. Schulen in den Götting. acad. Annalen 1804. B. I. S. 265 ff. Scheidler, Jenaische Blätter, H. III. S. 144 ff.

194) So kommt in einer Amorbacher Handschrift des 15. Jahrhunderts vor:

rch scharfe Urtheile über die Universitäten ausgesprochen. o schreibt Luther (1521):

»Auf die Universitäten schickt man die allergeschicktesten Knaben der Christen, dass man ihre Seelen daselbst zu geistlichen H—n am Glauben mache und werfe sie der Hölle in ihren Rachen hinein« [195]).

Ebenderselbe äussert sich später (1522) in folgender Veise über die Universitäten:

»Aus diesen Mordgruben gehen herfür die Heuschrecken, welche die ganze Welt an allen Orten, beide geistlich und weltlich, regieren, dass auch der Teufel von Anbeginn der Welt nichts Kräftigeres hätte erdenken können, denn die hohen Schulen« [196]).

Melanchthon [197]) wirft in seinen academischen leden den Studenten unter Anderem vor:

»dass sie sich tobend und wie Centauren und Cyclopen ganze Nächte auf den Strassen umhertrieben, Alles mit wildem Geschrei erfüllten, friedliche, unbewaffnete Leute anfielen und mit Schimpfreden, Steinwürfen und Waffen angriffen, ja die Häuser der Bürger belagerten, Thüren und Fenster erbrächen, Wöchnerinnen, Kranken und Greisen den Schlaf raubten, die Läden auf dem Markte, Wagen und was ihnen sonst vorkäme auseinander würfen« [198]).

Wenn Ebenderselbe zu sagen pflegte:

— »Ein Student hat gemeiniglich 3 Dinge an ihm: 1. Armuth, 2. Grind und 3. Rotz« [199]) —,

o hatte er die Zeiten im Auge, in welchen die meisten

„Quid modo laetaris
Nil studens, stulte scolaris?
Post hoc tu flebis
Et toto corde dolebis.“

Ione, Ztschr. B. II. S. 150.

195) Luther's Werke Th. I. S. 677.

196) Ebend. Th. II. S. 60.

197) Melanchthon war 1538 Rector der Universität Wittenerg und immatriculirte 251 Studenten. Förstemann, Alb. Acad. itob. p. 169.

198) Meyer, S. 2. 3.

199) Leibii Studentica. Coburg. 1627.

jungen Leute aus höheren und wohlhabenderen Familien nicht auf Universitäten, sondern häufig an Fürstenhöfen ihre Ausbildung erhielten.

Zu den Gebrechen, an welchen das Studentenleben litt, gehörte besonders die Trunksucht. Dieses wird auch von Moscherosch in seinen »Gesichten« Philander's [200]) besonders hervorgehoben. Als dieser seinen Umgang durch die Hölle machte, kommt er an einem Ort vorüber, an welchem Studenten »mit ewig höllischen Schrecken schreyen«:

O mihi praeteritos referat si Juppiter annos!
O mihi profusum referat si Juppiter aurum!
O mihi defunctos referat si Juppiter artus!
O mihi potatas referat si Juppiter horas!
O mihi consumtum si DEUS ingenium!

Zugleich hört er aber auch von anderer Seite eine Stimme rufen:

»Hi sunt fructus Ebrietatis!
Hi sunt fructus Pennalitatis!« [201])

Wenn nun das academische Leben in späteren Jahrhunderten sich uns weniger roh darstellt, so hat nach Tholuck [202]), gegen Ende des 17. und noch mehr im 18. Jahrhundert »die frühere naive Rohheit einem raffinirten Cynismus Platz gemacht.« Vor Allem aber dürfen wir nach einzelnen Erscheinungen, wie sie die Annalen der

---

200) Moscherosch, Geschichte Philander's von Sittewald. 2 Thle. Strassburg 1650.

201) Weitere Nachweisungen über das Studentenleben in früheren Zeiten s. in Nugae versales s. Ridicularia reperta in scrinio tritavi Adami nostrûm omnium parentis. Anno XXXII. Hegendorphinus, De ratione studii deque vita juventutis instituenda. Basil. 1541. Stymmel, Studentes. Stettin 1579. Wichgrev, Cornelius relegatus. 1600. Schoch, Comödie vom Studentenleben. 1657. Die Studenten-Moral. Eine Satyre, Jena 1754. Vergl. auch W. Menzel, deutsche Dichtung, B. II. S. 295.

202) Tholuck, S. 253 ff.

iversitäten uns überliefern, nicht die Studentensitten im nzen beurtheilen, sondern müssen vielmehr der treffhen Worte Robert's von Mohl [203]) stets eingedenk sein,

»dass namentlich gerade die lobenswertheren Eigenschaften, die stillen Tugenden des Fleisses und des wissenschaftlichen Strebens zu keiner Aufzeichnung Anlass geben, während Fehler und Excesse amtliche Handlungen und deren Verewigung hervorrufen.«

Zu dem Aufwande, welchen die Studenten machten, hörten besonders die Ausgaben für Kleidung, und öfter rden, um diese zu beschränken, Verordnungen, was auch auf r Universität Heidelberg geschah, von den betreffenden hörden gegeben. So publicirte der Rector Friessner Leipzig 1482 eine Kleiderordnung für die Studenten, il »grosse und zuvor unerhörte Ueppigkeit und liederhes Wesen in Kleidung und Geberden unter den udenten eingerissen war«. Nach dieser sollen die unmlichen »gehörnerten« Schuhe (Schnabelschuhe) gelegt werden und die Studenten sich sonderlich hüten, amit die Gliedmassen des Leibes, welche den Menschen r Nothdurft der Natur gegeben worden, nicht entblösst 5chten gesehen werden« [204]).

Besonders kostspielig waren die Pludderhosen. e reichten vom Gürtel bis an die Schuhe, waren nach r Länge und nach der Quer aufgeschnitten, die Aufhnitte aber mit Futter von dünnem Zeuge durchzogen, lches in so viele Falten gelegt wurde, dass man bisilen 130 Ellen dazu brauchte.

Da wegen dieser kostspieligen Hosen die Studenten re Collegien oft nicht mehr zahlen konnten, erliess Kurrst August für die Universität Wittenberg folgendes script: »Dieweil auch die Pludderhosen eine unfläthige

203) Geschichtl. Nachweisungen über die Sitten und das Begen der Tübinger Studirenden während des 16. Jahrhunderts. rgl. auch Raumer, Deutsche Universitäten S. 30 ff.

204) Meyer, Studentica S. 4. 5.

und schädliche Tracht ist, welche viel kostet und doch übel steht, soll der Schneider, welcher sie gemacht hat, dem Rath 10 fl. und der Student, welcher sie trägt, 10 fl. dem Rectori zur Straf geben oder 3 Jahre lang relegirt sein« [205]).

Die Frequenz der Universitäten war in früheren Zeiten stärker, als in den jetzigen. Hatte dieses nun einestheils seinen Grund darin, dass alle Universitätsangehörigen sich immatriculiren lassen mussten, und auch Studentes non studentes dieses thaten, so kam noch dazu, dass die Studenten aus den ebenfalls schon angeführten Gründen sich längere Zeit, als jetzt, auf den Universitäten aufhielten. Kann man nun auch durchschnittlich 5 Jahre annehmen, so wurde diese Zeit sehr häufig auch auf 6—9 Jahre ausgedehnt und auch auf so lange Stipendien verabreicht [206]). Trotzdem hat man aber doch Ursache, gegen die ausserordentlich grosse Zahl von Studirenden, welche man den Universitäten des 13. und 14. Jahrhunderts zugeschrieben hat, Misstrauen zu hegen, da sich eine Zahl von 10,000—30,000, wie sie im 13. Jahrhundert von Bologna, Paris, Oxford genannt wird, zumal die Inscriptionsbücher in jener Zeit nicht genau geführt wurden, nicht nachweisen lässt. Als Beweis, wie wenig sicher solche Angaben in älteren Zeiten sind, dient, dass die Zahl der Studirenden, welche (1409) von Prag wegzog, von einigen Schriftstellern auf 40,000—44,000, von anderen auf 24,000—36,000 geschätzt wurde [207]). Tomek gibt 5000 an [208]), während jetzt das Schnallen-

205) Meyer, Studentica S. 5.

206) Tholuck, Acad. Zust. S. 231 ff. Unsere Gesch. d. Stipendien und Stiftungen an dem Lyceum und der Universität Heidelb. (1856—1857) H. I. S. 19 ff.

207) Voigt, S. 81.

208) Gesch. d. Univ. Prag S. 37. 38. Tomek fügt bei, zur Zeit der höchsten Blüthe der Universität (1372—1389) hätten sich wenigstens 11,000 Studenten gleichzeitig in Prag aufgehalten.

buch des Frauen-Collegiums in Leipzig 2000 nachweist [209]), — eine Zahl, welche auch mit des Buläus Angabe, dass in jener Zeit die Gesammtzahl der Studenten 4,400 betragen habe [210]), übereinstimmt.

§ 21.

Contubernien. Collegien. Regentien. Bursen. Coderien.

Ein wesentlicher Bestandtheil der älteren, dem Vorbilde der Pariser nachgebildeten hohen Schulen waren die in der Ueberschrift genannten Anstalten, welche wir im Allgemeinen mit dem Namen Convicte bezeichnen können. Die ersten Ursachen ihrer Entstehung lagen in der Beschaffenheit der ältesten Universitätsstädte und ihrer Sitten. Der Ruhm der ersten grossen Lehrer in Salerno, Bologna, Paris zog in wenigen Jahren Tausende lernbegieriger Fremdlinge aus allen Ländern Europa's zusammen. So gross diese Städte auch sein mochten, so war es doch nicht möglich, einer so bedeutenden Zahl von oft reichen und vornehmen Jünglingen und Männern bequeme Wohnungen zu verschaffen. Die Preise der Miethwohnungen waren deshalb sehr hoch. Die Reicheren boten die weniger Bemittelten aus ihren Quartieren aus. Um dadurch herbeigeführten Streitigkeiten und Klagen möglichst vorzubeugen, wurde in fast allen Universitätsstädten gesetzlich festgesetzt, dass jedes Jahr von einer aus Mitgliedern der Universität und Bürgerschaft zusammengesetzten Commission die Miethpreise bestimmt werden sollten [211]. Allein dessenungeachtet blieben die Wohnungen theuer. Weniger bemittelten Studirenden war es daher oft sehr

---

209) Schnallenbuch, F. 60 b. Vergl. Colleg. B. Mariae in Univ. Lips. p. 8.

210) Hist. Univ. Par. T. V. p. 203. »Erant autem tum e tribus nationibus 4400 studiosi, teste Hagero ex albo academico sive matricula.«

211) Buläus, l. c. p. 81. 141. Meiners, Hohe Schulen, B. I. S. 106. B. II. S. 342. Dessen Mittelalter B. II. S. 521.

schwer, Wohnungen zu finden, welche mit ihren finanziellen Verhältnissen im Einklang standen. Dadurch sahen in Italien, Frankreich und England schon vom 13. Jahrhundert an Fürsten, Universitäten und bemittelte Privatleute sich bestimmt, Anstalten zu gründen, in welchen Studirende unentgeltlich oder gegen mässige Entschädigung Wohnung und Unterhalt fanden [212]). Die Sache selbst war dem Zeitalter nicht fremd. Man ahmte damit die Kloster- und Domschulen nach, in welchen den jungen Leuten schon vor ihrem Aufenthalte auf einer Universität eine freie Unterkunft geboten war.

Mag nun das Unterbringen wenig bemittelter Studenten die erste Veranlassung zu diesen Stiftungen gewesen sein, so ist doch ein weiterer Grund keineswegs unbeachtet zu lassen. Die Sitten waren in Universitätsstädten nicht weniger verdorben, als in andern grossen Städten. Der Tugend junger Freunde der Wissenschaft drohten vielfache Gefahren [213]). Gegen diese suchte man die jungen Leute

---

212) In England wohnten zuerst Lehrer und Lernende in Privathäusern. Da dieses aber zu vielen Unordnungen Anlass gab, so kauften reiche und wohlthätige Personen grosse Gebäude, in welchen die Professoren und ihre Schüler umsonst wohnen konnten. Oft wurden diese Häuser auch noch mit grossen, zum Unterhalte der darin Wohnenden hinreichenden Summen dotirt. So gründete zu Oxford Wilhelm, Archidiaconus von Durham, 1249 das Universitätscolleg, Johann Baliol 1268 das Colleg Baliol. In Cambridge errichtete Hugo Balsham, Bischof von Ely (1256—1282), das Haus des h. Petrus. Grässe, Literär-Gesch. B. II. Abth. III. Hälfte II. S. 911. Ueber die Entstehung des ersten Colleges auf den englischen Universitäten vergl. auch Huber, Die Englischen Universitäten, B. I. S. 378 ff.

213) Der Cardinal Jacob von Vitri (hist. occident. cap. 7) berichtet von Paris: »Meretrices publicae ubique per vicos et plateas civitatis passim ad lupanaria sua Clericos transeuntes quasi per violentiam pertrahebant. Quodsi forte ingredi recusarent, confestim eos sodomitas, post ipsos conclamantes dicebant. In una autem et eadem domo scholae erant superius, prostibula inferius. In parte superiori Magistri legebant, in inferiori Meretrices officia turpitudinis exercebant. Ex una parte Meretrices inter se et cum

a schützen. Wie sie in den Anstalten selbst unter Aufhern standen, welche ihren Fleiss überwachten, so wurden e auch von diesen in die Hörsäle der Lehrer begleitet nd zurückgeführt [214]).

Später wurden diese Anstalten zu förmlichen Pensioaten ausgedehnt. So war zuletzt die ganze Universität ı Paris in solchen Instituten, welche den Namen Collegien olléges) führten, enthalten, und schon im 15. Jahrhundert atten die Scholaren ausser den Collegien, als Ausnahme on der Regel, einen besonderen Namen (Martinets) [215]).

Das Beispiel der älteren Universitäten wurde auch von en später entstandenen nachgeahmt. In Prag und Vien [216]) wurden gleich bei der Gründung der hohen chulen Collegien für eine bestimmte Anzahl von Profesoren und Studenten dotirt. Neben diesen öffentlichen nstalten waren aber auch andere, welche als Privatanalten von graduirten Männern errichtet wurden. In diesen ilten die für solche Institute entworfenen Gesetze, und on den Studenten wurden für Wohnung, Kost und andere edürfnisse bestimmte Preise bezahlt. In allen diesen nstalten aber wurden Sitten und Fleiss der jungen Leute on Vorstehern (Rectoren, Regenten, Conventoren), Mastern oder Baccalaureen beaufsichtigt [217]).

Das Wohnen ausserhalb der »loci approbati« (wie die ollegien und die von der Universität anerkannten Bursen

---

enonibus (Lenonibus?) litigabant: et alia parte disputantes et ntentiose agentes Clerici proclamabant.«

214) Bulāus, T. III. p. 81. 141.

215) Savigny, B. III. S. 327. 328.

216) Tomek, S. 21 ff. Kink, S. 26. 94.

217) Kosegarten, S. 9. — Ueber diese Anstalten im Allgeeinen vrgl. Adelung's Wörterbuch unter »Bursch«; Chrysander, Voher die Studenten auf Universitäten Burssen heissen? Rinteln 751; Acad. Monatsschr. 1853, S. 252 ff.: »Was heisst Bursch und urschenschaft?« Raumer, Deutsche Univ. S. 350. Ueber das eben in den Bursen vrgl. Bartholomäi Sastrowen (geb. 1520, st. 1603), Herkommen vnd Lauff seines Lebens. Herausgegeben on Mohnicke. 3 Thle. Greifswalde, 1823.

hiessen) war in der Regel untersagt, und die Erlaubniss dazu musste jedenfalls bei dem Rector oder dem betreffenden Decane der Facultät eingeholt werden [218]. Diese Erlaubniss war bei den 3 höheren Facultäten leichter zu erhalten, als in der Artisten-Facultät, in welche oft Knaben von 8—10 Jahren aufgenommen und in den jetzigen Gymnasialfächern unterrichtet wurden [219].

Diese Anstalten, durch welche die Aufsicht über die Studirenden sehr erleichtert wurde, hiessen Collegien, Contubernien, Regentien, Bursen [220], Coderien.

---

218) Meiners, S. 150. 151. Ruhkopf, S. 189.

219) Kink, S. 93. Zarncke, Die deutschen Universitäten im Mittelalt. S. 226. — Die Nothwendigkeit der Ueberwachung der Sitten der jungen Leute geht schon daraus hervor, dass das ganze Mittelalter hindurch Bordelle und öffentliche Weibspersonen in den Städten — auch in Heidelberg schon 1422 (Pfälz. Copialb. N. 2. 10. F. 80, 2) und in Freiburg (Schreiber, Th. II. S. 93) — erlaubt und beschützt waren, und welcher Student dieselben besuchen wollte, konnte dieses ungestraft thun. Dabei ist bemerkenswerth, dass Unzucht mit Personen des andern Geschlechts auf hohen Schulen viel später verboten wurde, als Glücksspiele, unmässiges Trinken, Unfleiss u. drgl. Ausführliches gibt über das deutsche Studentenleben Dolch, Gesch. des deutsch. Studententhums, S. 40 ff. u. S. 61 ff. und Keil, S. 46 ff. Auch über die Bursen finden sich in beiden Schriften interessante Mittheilungen, und zwar in der ersten S. 31 ff. und in der zweiten S. 11 ff.

220) Stipendium dicitur Bursa, nomine tunc communi iis omnibus, qui pecuniae summam aliquam pro laboris mercede vel pro victu acciperent: quare stipendiarii seu qui stipendium, seu pecuniam illam accipiunt, dicuntur bursarii. Bursa et bursarii non antiquae, sed recentioris sunt Latinitatis nomina, quae ad vitia sermonis pertinent, sed quibus posterior assuefacta est aetas. Qui dicuntur Bursarii, dicuntur quoque Socii, quod societatem invicem habeant, simul versentur, simul vivant, simul maneant. Lanoe, Jus Acad. Paris. illustr. T. I. p. 51.

Bursae vocabantur domus vel habitationum scholarium pauperum e diversis nationibus, qui e piis fundationum stipendiis sive in Communitate, sive etiam seorsim alebantur, quarum fundationum ab anno 1365 ad annum 1780 numerus quam maxime auctus habetur. Diplom: Univ. Vienn. — Bursa = arca, *ταμεῖον*, gazophylacium; sed proprie ad certos usus. In bursis s. arcis reponebantur, quae ad scholasticorum, verbi gratia, alimoniam spectabant et quae in eum

Doch wurden sie durch besondere Benennungen oft noch näher bezeichnet, gewöhnlich nach dem Namen eines Heiligen, dem sie gewidmet waren, dann aber auch nach dem Stifter. Auch war es, zumal bei den Bursen, nicht selten, dass sie gleich Wirthshäusern und Trinkstuben bezeichnet wurden, wie die Burse zur Lilie, zur Rose, zum Adler [221]).

Die jungen Leute, welche in diesen Anstalten Aufnahme fanden, hiessen Bursales, Combursales, Bursarii, Bursche. Im Gegensatze von diesen wurden die für sich lebenden Studenten Scholares oder Scholastici genannt, dieser Unterschied aber nicht strenge festgehalten, da auch die Bursarii oft unter dem allgemeinen Namen Scholares oder Scholastici vorkommen.

Bursen, in welchen entweder gar nichts, oder nur sehr wenig (z. B. 10 Pfennige wöchentlich) bezahlt wurden, hiessen auch Coderien (Armenhäuser) [222]).

Wie nun auf andern Universitäten gleich oder bald nach ihrer Entstehung solche Bursen von Fürsten, Universitäten oder Privaten gestiftet wurden, so war es auch in Heidelberg. In diese wurden aber nicht nur heranreifende Jünglinge, sondern auch Knaben aufgenommen und erhielten dort den nöthigen Unterricht (S. 98). Jedes Contubernium hatte »seyn eigen Pedagog« (Knabenlehrer) [223]).

---

usum a viris piis erant legata. Du Cange s. v. Bursarii sunt dicti, quibus ex ejusmodi bursis stipendia praestantur: quae vox etiamnum obtinet in Acedemiarum publicarum scholasticis, quibus ob rei domesticae penuriam certa quaedam stipendia exsolvuntur ex arca ad id destinata, ad peragendos studiorum cursus. Ibid.

221) Mederer, Annall. Ingolst. T. I. p. 19. Grässe, S. 920. 948.

222) Codria, franz. Coterie, bedeutet Genossenschaft und Zahlungsgenossenschaft von quota, franz. cote, Zahlungstheil, der auf den Einzelnen fällt. Kosegarten, S. 9. Das Statut der Universität Wien über die Coderien der Studenten theilt Kink, Th. II. S. 312 ff. mit.

223) Kink, S. 93. Bianco, S. 167 ff. Krabbe, Gesch. d. Univ. Rostock S. 84 ff. Klüpfel, S. 9 ff. Schreiber, S. 36. Annall. Univ. T. VI. F. 432 b.

§ 22.

Die verschiedenen Benennungen der hohen Schulen.

Die Benennungen, mit welchen diese Anstalten bezeichnet wurden, waren verschieden. Die älteste ist »Schola«. Allein schon gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts erhielt dieses Wort eine eingeschränktere Bedeutung, nach welcher es Hörsaal oder Vorlesung bezeichnete [224]). Dagegen wurde von jener Zeit an der Ausdruck »Studium« als Name einer hohen Schule und »Schola« als der einer lateinischen Mittelschule gebräuchlich. Eine andere Bezeichnung war »Studium generale«, öfter wegen der ihr vom Papste gewordenen Bestätigung und von ihm und den weltlichen Obrigkeiten zugestandenen Vorrechte mit dem Zusatze »privilegiatum«, weil nur die Zeugnisse einer solchen allgemeine Gültigkeit hatten [225]). Diese Bezeichnung wurde im Deutschen in Acten und Urkunden mit »hohe wirdige gefreyete und gemaine Schuel«, oder »hohe gemain würdig und gefreyt Universitet«, oder »hoch gemain schul Universitet« ausgedrückt [226]). Diese Ausdrücke »Studium generale«, »gemain Schul« hat man früher irrthümlich auf die Gesammtheit der Wissenschaften beziehen wollen [227]). Diese Gesammtheit betrachtete man aber gar nicht als die Hauptsache bei einer berühmten Schule. Sie konnte auf

---

224) Buläus, T. III. p. 231. »Non habetur pro scholari Parisius, qui ad minus non vadit bis in hebdomade ad scholas.« Ibid. T. IV. p. 212. 213. »De modo solvendi scholas sive aulas legentium extra vicum stramineum.«

225) Durch eine Bulle des Papstes Clemens VI. vom 6. Januar 1347 wird befohlen, dass die auf der Universität Prag erworbenen Grade in der ganzen Christenwelt (per omnem Christianum terrarum orbem) Geltung haben sollten. Vergl. auch Mone, B. I. S. 262. 263.

226) Vergl. ausser den unten vorkommenden Acten und Urkunden Annall. Ingolst. T. IV. p. 43.

227) So Hottinger, De Colleg. Sap. p. 29. Meiners, S. 389. 390.

eine einzelne Facultät beschränkt sein oder wenigstens eine einzelne Facultät entbehren, ohne darum weniger ein »Studium generale« zu sein. Dazu kommt noch, dass sogar geradezu bei einer einzelnen Facultät dieser Name gebraucht wird [228]). Universitas sollte vielmehr die schon angedeutete, ausgedehnte Bestimmung der hohen Schulen bezeichnen, welche Schüler aus allen Nationen aufnahmen und academische Grade ertheilten, die überall anerkannt wurden [229]).

Erst im 14. Jahrhunderte wurde es Brauch, eine hohe Schule, literariae reipublicae schola [230]), Universitas oder auch Universitas studii Parisiensis, Viennensis, Heidelbergensis zu nennen [231]).

Universitas bedeutet aber eben so wenig, als Studium generale, die Gesammtheit der Wissenschaft (universitas literarum). Der Ausdruck Universitas, mit welchem man nur den Begriff einer Körperschaft oder Gemeinde, wie z. B. universitas Judaeorum, eine Judengemeinde, verband [232]), bezeichnete daher auch nicht die Schule als solche, sondern im ächt Römischen Sinne die allmählig gegliederte und genossenschaftlich (zünftig) ausgebildete, selbstständige Innung, privilegirte Gilde von Lehrern und Lernenden [233]). Wer diese bilde, wer darin herrsche

---

228) Tomasini Petrarcha rediviv. p. 372: »Statuimus, quod in dicta civitate (Padua) deinceps studium generale in eadem Theologiae facultate existat.« D'Egrefeuille hist. eccles. de Montpellier p. 386: »Ordinamus, quod studium generale theologiae facultatis existat, ibique dicta theologiae facultas legatur.«

229) Kink, B. I. S. 114. Savigny, S. 381. 382.

230) Annall. Univ. T. VII. F. 93, b.

231) Buläus, T. IV. p. 345. T. V. p. 134.

232) Böhmer, Cod. dipl. Francof. p. 240. Mone, B. I. S. 262.

233) Vergl. den Pandektentitel »quod cujusque universitatis nomine vel contra eam agatur (III. 4). Siehe auch Buläus, T. IV. p. 27. Savigny, S. 138. Crevier, P. I. p. 321. — Doch hatte Paris in der Streitsache des Amaury von Chartres 1209 den Namen Universitas. Grässe, B. II. Abth. 3. S. 919.

und sichtbar hervortrete, liess sich nicht allgemein sagen, indem es von der besonderen Verfassung einer jeden Schule abhing. Darum galt z. B. für Bologna, wo nach dem Gepräge des democratischen Geistes der italienischen Städte jener Zeit die Schule eine vorherrschend democratische Gliederung hatte, der Ausdruck Universitas scholarum [234]), für Paris wegen seiner vorherrschend aristocratischen Verfassung aber Universitas doctorum s. magistrorum, obwohl bei beiden Anstalten auch die Bezeichnung Universitas magistrorum s. doctorum et scholarium vorkommt. Andere Schulen hatten eine Universitas Juristarum und daneben eine Universitas Artistarum [235]).

Von der Zeit an, wo man Lehrer besoldete, damit sie unentgeltlich lehren möchten, nannte man diese Anstalten auch öffentliche Schulen (scholae publicae) [236]).

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts fing man an, auch das Wort »Gymnasium« [237]) zu gebrauchen, und als man im 16. Jahrhunderte die Gelehrtenschulen mit diesem Namen bezeichnete, so nannte man später gegründete hohe Schulen zum Unterschiede von diesen »Gymnasia sublimia« [238]). Zuweilen werden hohe Schulen auch »Lycea« genannt [239]).

Die späteste unter den gewöhnlichen Benennungen hoher Schulen ist das Wort »Academie.« In Italien wurde wohl dasselbe von hohen Schulen gebraucht, allein

---

234) Scholares bedeuten nach älterem Sprachgebrauche nicht allein Schüler, sondern alle zur Schule Gehörigen, also auch die Lehrer. Die Schüler wurden später auch Supposita genannt.

235) Sarti, De claris archigymn. Bonon. profess. P. II. p. 224. 225. 226. P. I. p. 258. Buläus, T. III. p. 356. 568. 569. 570

236) Albert III. von Wien. Diplom. I. p. 73.

237) In den Annalen der Universität Heidelberg wird das Wort besonders häufig vom Jahre 1521 an gebraucht. Vergl. T. V. — Mehr Nachweisungen über das Wort Gymnasium haben wir gegeben in: Jac. Micyllus (Heidelb. 1842) p. 29. 30. Lycei Heidelb. origg. et progress. (Heidelb. 1846) p. 17.

238) Meiners, S. 392.

239) Hottinger, p. 29.

elten. Man verstand und versteht noch in Italien, 'rankreich und England darunter eine freie, unter landes-errlichem Schutze stehende Gesellschaft von Personen, 'elche sich zur Vervollkommnung einzelner Wissenschaf-en, Sprachen oder Künste vereinigt haben. In Deutsch-and dagegen wurde es vom Anfange des 16. Jahrhunderts n gewöhnlich, hohe Schulen eben so oft Academien, als Jniversitäten, zu nennen [240].

240) Annall. Univ. T. VII. F. 93, b. Hottinger ibid. Jacob Grimm, Ueber schule, universität, academie. Berlin 1850.

Fünfter Abschnitt.

Unterrichts-Anstalten in Heidelberg vor und zur Zeit der Gründung der Universität.

Vor und zur Zeit der Gründung der Universität bestanden in Heidelberg Anstalten, in welchen für Unterricht, wenn auch zunächst nur für künftige Geistliche, gesorgt wurde [241]). Dieses waren die in den Klöstern befindlichen Schulen (S. 29 u. 30). Der Vollständigkeit wegen geben wir über diese Klöster, zumal auch mehrere derselben mit der Universität in enge Verbindung kamen, nachstehende Mittheilungen.

§ 1.

Das Augustiner-Kloster.

Das älteste Kloster in Heidelberg war das der Augustiner [242]). Eine uralte Capelle, welche den Namen zu der H. Jungfrau (ecclesiola D. Virginis Mariae) [243])

241) Ausser den Schulen in Heidelberg besuchten die Heidelberger und andere in das Bisthum Worms gehörige junge Leute auch die dortigen Stiftsschulen. Mone, Zeitschr. B. XI. S. 47.

242) Der Augustiner-Orden entstand aus mehreren Einsiedler-Gesellschaften, welche im 11. u. 12. Jahrh., namentlich in Italien, sich meist ohne feste Regel und Verfassung gebildet hatten. Insbesondere auf Betrieb der neidischen Dominicaner und Franziscaner gab ihnen Innocenz IV. um die Mitte des 13. Jahrh. die Regel Augustin's. Alexander IV. vereinigte 1256 die verschiedenen Congregationen derselben als Augustiner-Eremiten und eximirte sie 1257 von der bischöflichen Gerichtsbarkeit.

243) Würdtwein, Monast. Wormat. T. III. p. 151.

in der Wüste führte, und lange vor der Erbauung der Stadt in dem einsamen waldigen Thale stand, scheint einige Mönche dieses Ordens veranlasst zu haben, sich in dieser Gegend anzusiedeln Nach historischen Nachweisungen geschah dieses ir ler ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts [244]. Das Klostergebäude lag zwischen dem Universitäts- und Lyceumsgebäude, wo jetzt das Museum steht. An seiner westlichen Seite zog sich die alte Stadtmauer hin. Im Anfange war das Kloster klein, bekam aber bald eine so ansehnliche Ausdehnung, dass es in den frühesten Zeiten das beträchtlichste Gebäude der Stadt war. Im Jahre 1401 hatte es schon einen solchen Umfang, dass Kurfürst Ruprecht III. nach seiner Wahl zum römischen Könige so lange seinen Hof in diesem Kloster hielt, bis er durch zweckmässige Bauten das Schloss zu einem würdigen Aufenthalte seines Königlichen Hofstaates umgeschaffen hatte [245].

In der Geschichte der Universität wird das Kloster öfter genannt. In seinem Speisesaal (Refectorium) wählte die Universität ihren ersten Rector und hielt dort überhaupt ihre ersten grossen Versammlungen; in diesem Kloster stellte Ruprecht III. (1406) den Frieden zwischen der Bürgerschaft und der Universität wieder her, und Friedrich I. liess in ihm (1452) die Reform der Universität ihren Mitgliedern bekannt machen. Den Mönchen dieses Klosters war (1476) von der Universität die Er-

---

244) Frenicus, Exeges. Germ. L. III. cap. 51. Wundt, Mag. Th. I. S. 59 ff. Im Jahre 1296 schenkte Pfalzgraf Rudolph den Augustinern einen Weg von ihrer Kirche bis zum Thore ihres Kirchhofes. Dieser war ausserhalb der Stadt und ist wahrscheinlich der jetzige Peterskirchhof. Die Urkunde siehe bei Mone, Zeitschr. B. XI. S. 43. Der Pfarrkirchhof war in den frühesten Zeiten auf dem jetzigen Marktplatze um die H. Geistkirche angelegt. Ebend. B. XI. S. 43.

245) Von Ruprecht III. wurde der alte Rupre ...bau ... die westliche alte Schlossmauer erbaut. Mezger, Heidelb. Schlosses S. 7.

laubniss zugestanden worden, theologische Vorlesungen und Disputationen in demselben zu halten. Hier hielt Luther (1518) seine öffentliche, für das wissenschaftliche und kirchliche Leben in der Pfalz so folgenreiche Disputation, und endlich wurde dieses Kloster (1555) als Collegium philosophicum unter dem Namen Collegium Sapientiae mit der Universität vereinigt und blieb auch, nachdem es (1561) in ein Seminarium theologicum umgewandelt worden war [246]). bis 1795 mit der Universität in Verbindung [247]).

§ 2.

Das Franciscaner-Kloster.

Ebenfalls uralt ist das Franciscaner- oder Baarfüsser-Kloster, auch das der »Mindern Brüder« genannt [248]). Es kommt schon in Urkunden von den Jahren 1184, 1286, 1303 und 1324 vor [249]). Kurfürst

---

246) Hottinger, De Colleg. Sap. p. 6.

247) Acta Fac. theol. T. II. F. 122, b.

248) Die Franciscaner zu Heidelberg gehörten zu den Minoriten (fratres minores, kleinere Brüder, weil kein Mitglied Prior heissen durfte und sie demüthig sein sollten). So nannten sich nämlich diejenigen Franciscaner, welche mit der Entartung des Ordens unzufrieden waren und darauf drangen, an den ursprünglichen strengen Regeln des Franciscus unerschütterlich fest zu halten. Sie waren in Streit mit dem laxeren Theile des Ordens, welcher die Mehrzahl ausmachte. Die Sache kam vor den Papst, welcher sich aber gegen die Minoriten erklärte. Diese traten daher, obwohl früher die eifrigsten Vertheidiger des Papstes, auf die Seite der Opposition und waren die rüstigsten Vertheidiger Ludwig's des Bayern in seinem Kampfe mit der Römischen Curie. (Hägen, S. 32.) Die Franciscaner-Minoriten waren in Deutschland schon um das Jahr 1348 sehr zahlreich. Alle frommen Gemüther, welche die Hoffahrt und Schwelgerei der übrigen Geistlichkeit verachteten, flüchteten sich zu diesen armen ehrlichen Mönchen. Menzel, Gesch. d. Deutsch. S. 434.

249) Thom. Leodius, Spiegel des Humors grosser Potentaten S. 505.

Friedrich III. verwandte (1565) das Gebäude zu dem von ihm wieder aufgerichteten Pädagogium [250]).

§ 3.

Das Benedictiner-Kloster.

Der Gründer dieses Klosters ist Pfalzgraf Conrad von Hohenstaufen (S. 15 u. 16). Er verwandelte nämlich (1195) das um 1048 gestiftete Benedictiner-Kloster, das bei Heidelberg gelegene Stift Neuburg, in ein adeliges Frauenkloster unter derselben Regel des H. Benedict's und verordnete, dass in demselben adelige Mädchen erzogen und gebildet werden sollten. Die Mönche verpflanzte er von Neuburg nach Heidelberg. Dort erbaute er ihnen ein Kloster, welches er mit reichen Einkünften ausstattete, und übertrug ihnen, unter der Leitung des H. Eberhard, den Unterricht von Knaben [251]).

§ 4.

Das St. Jacobs-Stift.

Dieses Stift lag am Fusse des Schlossberges und gehörte der Cistercienser-Abtei Eberach in Franken an. Neben der zu diesem Stifte gehörigen Capelle waren Wohnungen für Mönche dieses Ordens, deren Hauptobliegenheit gewesen ist, den Gottesdienst zu versehen [252]).

---

250) Hautz, Lyc. Heidelb. origg. p. 99, wo auch die Geschichte dieses Klosters mitgetheilt wird.

251) Collegium sacerdotum in Neuenburg juxta Heidelbergam mutavit in monasterium monialium et annuos reditus auxit. Causa mutationis haec fuit: In oppido voluit doceri et institui pueros aliaque habebat virorum monasteria, in quibus instituebantur pueri ingenui. Mutii Chron. p. 143 in Toln. additt. p. 40. Ueber die Benedictiner und die in ihrem Kloster bestehende Schule siehe Ausführliches in d. Gesch. d. Neckarschule S. 2 ff.

252) Histor. Acad. mnsc. F. 23. Widder, Geogr. Beschreibung der Kurpfalz Th. I. S. 140.

Ausführlicher werden wir über dieses Stift, welches 1389 mit der Universität verbunden wurde, unten handeln, wo es als »Collegium Jacobiticum« in der Geschichte der Collegien vorkommt.

Erstes Buch.

---

n den ersten Anfängen der Universität unter
: Regierung der Kurfürsten Rudolph II. und
precht I. bis zur Umgestaltung der Universität
durch den Kurfürsten Otto Heinrich.

1346 — 1556.

Scholastische Zeit.



Erste Periode.

Von den Anfängen der Universität unter der Regierung der Kurfürsten Rudolph II. und Ruprecht I. bis zur Reform der Universität durch den Kurfürsten Friedrich I.

1346—1449.

Erster Abschnitt.

Die Universität unter der Regierung der Kurfürsten Rudolph II. und Ruprecht I.

1346—1390.

§ 1.

Die ersten Anfänge der Universität.

So sicher und bestimmt auch die vorhandenen Urkunden die Zeit angeben, in welcher die Universität fest begründet wurde und ihre Organisation und Privilegien erhielt, eben so sehr weichen die älteren Schriftsteller in ihren Angaben über die Zeit ab, in welche die ersten Anfänge der Universität fallen. Es geht dieses aus folgenden Nachweisungen hervor:

»Serarius[1]) und Tritheim geben das Jahr 1339 an, wobei der Letzte ausdrücklich der Bestätigung des Papstes Benedict's XII. erwähnt[2]).

---

1) Rer. Mogunt. T. I. p. 658. Vergl. auch Acta Acad. Theod. Palat. T. I. p. 374. Leger, Encyclopädie der Künste und Wissenschaften von Ersch und Gruber unter dem Worte »Heidelberg« S. 132.

2) Chronic. Hirsaug. T. I. p. 286. »Rupertus gymnasium universale Heidelbergense primus fundavit, quod Benedictus papa XII. (1334—1342) confirmavit. Similiter postea Urbanus papa VI.«

Spener[3]), Reusner[4]), Lucae[5]), Herz[6]), Stoll[7]), Panzirolus[8]), v. Ludewig[9]), Hottinger[10]), Bertius[11]), Tolner[12]), Münster[13]), L. Ch. Mieg[14]), Joannis[15]), Riesmann und Andreae[16]), so wie Hagelgans[17]), Ekkard[18]), Schwab[19]), Jung[20]), Lam-

---

3) Histor. Germ. univ. T. II. p. 136.

4) Opus genealogic. p. 214.

5) Europ. Helicon S. 361.

6) Notitia scriptorum rer. Germ. s. v. Heidelb.

7) Anmerkung zu Heumann. conspect. reipubl. literar. p. 165.

8) De claris legum interpretibus ed. Hoffmann p. 389.

9) Erläutertes Germania princeps p. 104, wo der 17. November 1346 als Stiftungstag angegeben wird. Finsterwald fügt a. a. O. S. 802 bei: »Die 1346 gestiftete Universität wurde erst in den Jahren 1348 und 1376 mehr und mehr eingerichtet und endlich am 18. Oktober 1386 feierlich eingeweiht.

10) Hist. eccles. T. III. p. 697. Kayser, Schauplatz d. Stadt Heidelb. S. 93. 94.

11) Rerum Germanar. lib. III. p. 15.

12) Histor. Palat. p. 55.

13) Cosmograph. p. 1074.

14) Orat. de provid. div. circa nasc. Univ. Heidelb. p. 35.

15) Addenda ad Parei hist. Bavar.-Palat. p. 615.

16) Riesmann rediviv. ed. Andreae p. 47.

17) Hagelgans sagt in seinem Werke »Orbis literatus academicus Germanico-Europaeus. Francof. ad Moen. 1737. p. 10: Academia Heidelbergensis a Ruperto I. Rufo, Electore Palatino, fundata anno Christi 1346, introducta anno 1386 d. 18. Octob.« Dieser Angabe fügt er bei: »Tantae molis erat, Teutonum condere gentem eamque literis imbuere, cum quadraginta a coepto anni circumagerentur, donec Scientiarum Magistri et lectiones publicae introducerentur et Artium cupidi in hac Universitate convocarentur.« Ebendaselbst heisst es, nachdem die Freigebigkeit der Kurfürsten gegen die Universität gerühmt worden: »Neque minus nectarea haec Scientiarum officina confirmatione et liberalitate Summorum Pontificum Benedicti XII. circa annum 1341, Urbani VI. anno 1386. — — magna cepit incrementa.«

18) Handb. d. höheren Lehranstalten in und ausser Deutschland S. 78.

19) Syllabus rectorr. Acad. Heidelb. P. II. p. 92.

20) Academ. Heidelb. Acta ad concilior. Constant., Basil., Florent. hist. p. 3. 4.

padius [21]), Kilian [22]), v. Preuschen [23]), Bader [24]) nehmen das Jahr 1346 an [25]).

Hubertus Thomas Leodius [26]) bezeichnet das Jahr 1348.

Paul Lang [27]) gibt das Jahr 1354 an.

David Pareus [28]) weist auf das Jahr 1355 hin.

Marquard Freher [29]), Wimpfeling [30]), Irenicus [31]), Zeiler [32]), Sohn [33]) nennen das Jahr 1376.

---

21) Univers.-Adresskal. auf d. Jahr 1816 S. 42.

22) Die Universitäten Deutschlands S. 149.

23) Bad. Landesgesch. S. 584. 619.

24) Bad. Landesgesch. S. 244.

25) Das Jahr 1346 wird auch in dem Patent Karl Ludwig's v. 1. Septbr. 1652, die Restauration der Universität betr., angenommen und eben so auch auf den zum Andenken an das 1686 gefeierte Jubiläum geprägten Münzen (Exter, Samml. v. Pfälz. Medaillen S. 254). Desgleichen sagt die Universität selbst in einem von ihr officiell abgefassten »Status Universitatis Heidelbergensis« vom 29. October 1746: »Die Universität Heydelberg ist Bereits anno 1346 noch in demselben jahr nur als ein gymnasium, hernach aber alss eine würckliche Universität nach der Pariser hohen Schuhlen eingerichtet und im jahr 1386 inaugurirt worden«, so wie denn auch in dem Deckengemälde in der Universitätsaula (1711) das Jahr 1346 als Stiftungsjahr bezeichnet wird.

26) De vita et rebus gestis Friderici II., Elector. Pal. p. 17.

27) Hist. rer. Germanar. (Chronic. Citiz.) T. I. p. 1216.

28) Histor. Academ. F. 133: Notandum etiam, quod eodem tempore Elector (Fridericus II.) in eadem causa et materia scribit, propter annum nimirum fundatae Academiae: »Nam petentibus nobis etiam Pontifex Romanus Julius Tertius primum quidem in instaurationem Universitatis nostrae Electoralis Heidelbergensis, jam ante ducentos annos a praedecessoribus nostris fundatae, temporis vero diuturnitate nonnullisque defectibus quasi labefactatae etc. Nam secundum hunc calculum Academia annos jam nata esset ducentos sexaginta novem annos; fundata anno Christi 1355, imo ante illud tempus.« (Vergleiche ebendaselbst F. 5.) Doch führt derselbe in der genannten Schrift F. 2 auch die Schriftsteller an, welche die ersten Anfänge der Universität Heidelberg in das Jahr 1346 verlegen.

29) Origg. Palat. P. II. p. 304.

30) Epitome rer. Germanar. p. 177.

31) Exeges. Germ. Lib. XI.

32) Topograph. Palat. p. 40.

33) Orat. de Academ. Heidelb. p. 263. Theatr. histor. com-

Diese verschiedenen Angaben ohne alles Weitere, wie es öfter geschieht, als durchaus unrichtig zu verwerfen oder gänzlich unbeachtet zu lassen, erscheint uns in einer Schrift, welche eine vollständige Geschichte unserer Universität zum Zwecke hat, nicht gerechtfertigt werden zu können; zumal diese Angaben von Männern ausgehen, welche der Zeit der Gründung näher standen, als wir, und doch wohl nicht anzunehmen ist, dass die eigentliche Urkunde vom 1. October 1386 denselben völlig unbekannt gewesen sein sollte.

§ 2.

Ruprecht I., Begründer der Universität.

Schon oben (S. 31 ff.), wo wir im Allgemeinen von der Entstehung der Hochschulen handelten, sahen wir, wie verschieden die Anfänge und die weiteren Entwickelungen derselben waren. Längere Zeit bestanden oft Anstalten der Art, bevor sie von einem Fürsten oder dem Papste einen Bestätigungsbrief erhielten, und die Tradition ihres Bestehens war fast durchgängig älter, als die schriftlichen Satzungen, welche ihren Organismus regelten und abschlossen [34]).

---

pendios. urb. Heidelb. (Mnsc. im Univ.-Archiv Nr. 359, 90, a.) p. 20—21.

34) Die von Kaiser Friedrich II. 1237 in Wien gegründete Schule scheint (trotz der Behauptung des Lacius, Wien. Chronik B. II. S. 27) keineswegs eine Anstalt gewesen zu sein, welcher man den Namen Universität beilegen kann. Der Kaiser hatte in dem genannten Jahre gestattet, dass in Wien Schulen, in welchen Deutsch und Lateinisch unterrichtet wurde, errichtet werden durften. Die Stiftung der Universität fällt erst in das Jahr 1365. Kink, S. 11 ff. In Prag bestand schon im Anfange des 13. Jahrhunderts ein sogenanntes Particular-Studium bei der St. Veitskirche im Prager Schlosse, in welchem für den einheimischen Clerus Vorlesungen gehalten, wohl auch academische Grade, die jedoch nur für Böhmen Geltung hatten, ertheilt wurden. Tomek, S. 2. Der Stadt Erfurt wurde schon 1379 vom Papste Clemens VII. eine Autorisations-Bulle zur Gründung einer Universität verliehen, die Universität

Es lässt sich deshalb nach den gegebenen Nachweisungen auch annehmen, dass Ruprecht I. schon zu Lebzeiten seines Bruders, des Kurfürsten Rudolph II. (vor oder um 1346), die erste Einrichtung zur Beförderung der Wissenschaften gemacht und so die erste Anlage zur Universität gelegt habe [35]. Diese blieb aber, sei es aus Mangel an Hülfsmitteln oder an Benutzung derselben, längere Zeit unbedeutend und hatte keinen rechten Bestand. Als nun Ruprecht I. in der Folge (1353) alleiniger Regent der Rheinpfalz wurde (S. 19 u. 20), vermehrte und erweiterte er diese früher schon in das Leben gerufene Anstalt, und erhob sie endlich 1386, nachdem er die Autorisationsbulle im Jahre zuvor vom Papste Urban VI. erhalten hatte, im Einverständnisse mit seines Bruders Sohne, Ruprecht II., und dessen auch bereits erwachsenem Sohne Ruprecht III. [36]), förmlich zu einer Uni-

---

selbst aber erst durch eine weitere Bulle des Papstes Urban's VI. 1392 begründet und eröffnet. Kampschulte, die Univ. Erf. S. 6 ff. In Cöln bestand lange vorher, ehe die Universität förmlich organisirt und bestätigt wurde (1388), ein Generalstudium. Bianco, Th. I. S. 11. Zu der Universität Ingolstadt sollen schon 1410 Voranstalten gemacht worden sein. Bestätigt wurde sie erst 1459 vom Papste Pius II. und 1472 vom Herzog Ludwig dem Reichen eingeweiht. Ekkard, S. 87.

35) Robertus, avus nimirum Roberti III. Romonarum Imperatoris, Comitis Palatini, Heidelbergense Gymnasium ex ecclesiasticis proventibus in Germania primum et antiquissimum fundari et erectum iri impetravit. Wympfinling, Epit. rer. Germ. p. 359.

36) Wenn von pfälzischen Geschichtforschern, wie von Wundt (Mag. B. III. S. 257), die Behauptung aufgestellt wird, es seien die Pfalzgrafen Ruprecht II. und Ruprecht III. als Mitstifter der Universität anzusehen, weil sie in den auf diese Stiftung bezüglichen Urkunden erwähnt würden, so ist dieses nicht ganz richtig. Es hielt nämlich Ruprecht I. zu allen wichtigen und folgenreichen Handlungen, wie dieses aus vielen Urkunden erwiesen werden kann, die Zustimmung der beiden genannten Pfalzgrafen für nöthig, ja für unerlässlich, und zwar aus dem Grunde, weil daraus für dieselben, als die Regierungsnachfolger, die Verbindlichkeit hervorging, alle Anordnungen ihres Oheims und Gross-Oheims aufrecht zu erhalten und zu handhaben.

versität [37]), und gab damit seiner Pfalz unter allen deutschen Staaten, ausser dem Kaiserstaate, die erste hohe Schule.

Nach seiner Persönlichkeit gehört Ruprecht I., der Aeltere, der Grosse, auch wegen seines rothen Bartes der Rothe genannt, zu den bedeutendsten und achtungswürdigsten Regenten der Pfalz. An der Regierung der pfälzischen Lande nahm er 61 Jahre Theil, darunter sieben und dreissig als alleiniger Regent [38]). Das Ansehen, welches seit einem Jahrhundert seine Vorfahren verloren hatten, errang er auf's Neue. Die bedeutende Stellung, welche jetzt wieder die Pfalz in allen Reichsangelegenheiten einnahm, war sein Werk. Unter allen weltlichen Fürsten der Zeit hat er mit seinen landesfürstlichen Bestrebungen am besten das Wohl des Reiches zu verbinden gewusst. Nie suchte er auf Kosten des Friedens und der gesetzlichen Ordnung seine äussere Macht zu erweitern, und an seinem Namen haftet keine entehrende Hand-

---

37) Hist. Acad. F. 6. Kayser, Heidelberg S. 94. Churpfälz. Geschichtsk. v. J. 1789, S. 22. 27. Leger, S. 132. Grässe, S. 941.

38) Der hiesige, durch mehrere Arbeiten im Felde der Plastik ausgezeichnete Bildhauer Greiff hat ein mehr als lebensgrosses Standbild von Ruprecht I. modellirt: eine edle, Ehrfurcht gebietende Gestalt im kriegerischen Fürstenschmuck, in der Linken die Stiftungsurkunde der Universität und in der Rechten das Schwert haltend, um anzudeuten, dass Ruprecht den Willen und die Kraft habe, seine herrliche Schöpfung zu schützen. Zur Zeit der ersten Anfänge der Universität (1346) stand der Kurfürst im 37. Lebensjahre und zur Zeit ihrer Begründung (1386) war er 77 Jahre alt. Der Künstler stellt ihn im kräftigsten Mannesalter, zwischen 40 und 50 Jahren, dar, mit erhabenen, ausdrucksvollen Zügen, in welchen die Porträtähnlichkeit mit dessen Figur am Friedrichsbau des Heidelberger Schlosses nicht zu verkennen ist. Eine gute Abbildung des letzteren hat der Castellan des hiesigen Schlosses, Herr Richard-Janillon, seinen »Wanderungen durch die Ruinen des Heidelberger Schlosses« beigegeben. — Ein schönes Oelgemälde dieses edeln Fürsten ist in der v. Graimberg'schen Alterthümer-Halle unter Nr. 2 aufbewahrt; das vorher genannte Standbild befindet sich gegenwärtig in der alten Capelle des Heidelberger Schlosses.

lung. Alle Fürsten, namentlich Kaiser Karl IV., legten auf seine Freundschaft grosses Gewicht. Der 80jährige Mann, bis zu seinem Ende mit klarem Sinne ausgerüstet, stand wie ein Patriarch unter den jüngern Fürsten da, und man holte gerne den bedächtigen und weisen Rath des geprüften und leidenschaftlosen Greises ein [39]).

Eine wissenschaftliche Bildung hatte er nicht. Er verstand nicht einmal Latein, was doch nicht selten von den Fürsten jener Zeit erlernt wurde. Nur seiner Muttersprache war er kundig [40]). Der Mangel an wissenschaftlicher Bildung wurde aber reichlich ersetzt durch einen tüchtigen praktischen Sinn für alles Gute und Nützliche. Dabei war er persönlich tapfer [41]), gegen Hülflose grossmüthig [42]), ein guter Nachbar [43]) und von religiöser

---

39) Häusser, Gesch. d. rhein. Pfalz B. I. S. 185.

40) So lässt er am 14. October 1379 an König Karl V. von Frankreich schreiben: »Supplicamus humiliter, ut de mora per nos habita in rescribendo illico, prout Serenitati vestrae decuisset, nobis parcere velitis, cum hoc non ex malitia, sed ex simplicitate processerit, praesertim quia revera nos insufficientem, quia sola materna lingua utimur et simplex laicus sumus et literas ignoramus, ad tanta et praemaxima puncta, quae salutem respiciunt animarum, reputamus congrue et debite respondere«. Baluz. Episc. Avenion. T. II. p. 888.

41) Lehmann, Speyer. Chronik S. 702. Trithem. Chron. Hirs. P. II. p. 241.

42) Ruprecht lud die Juden aller Länder zum Wohnsitze in seinen Gebieten ein und versprach ihnen Schutz, Schirm und Handelsfreiheit gegen ein auf Martinstag jährlich zu entrichtendes Kopfgeld von »10 gulden von Florenze«. Die zwei von ihm ausgestellten Judenschutzbriefe sind aus den Jahren 1355 und 1357 und finden sich im Pfälzer Copialbuche Nr. 6 F. 11 u. 36. Der letzte (Heidelb. 10. Mai) ist abgedruckt in Mone's Zeitschr. für die Gesch. d. Oberrheins, B. IX. S. 276. — Im Jahre 1348 war nämlich in Italien, Frankreich und Spanien eine schreckliche Pest, der schwarze Tod genannt, ausgebrochen, welche in dem Orient ihren Ursprung nahm und sich bald auch über Deutschland, England und Holland verbreitete. Sie war so verheerend, dass man sagte, zu Noah's Zeiten hätte der Würgengel nicht so viele Menschen hinweggerafft, als dieser Pest unterlagen. In manchen Ländern blieben von 100 Menschen kaum 10, bisweilen auch wohl nur

Gesinnung. Diese beurkundete er vielfältig, besonders aber auch, nach der Sitte seiner Zeit, durch fromme Stiftungen. So baute und begabte er reichlich die grosse Collegiat- und Stifts-Kirche in Neustadt a. d. H. [44]); stiftete in den Kirchen zu Schönau, Lindenfels, Wiesloch, Stahleck besondere Altäre mit reichen Präbenden [45]). Bei den übrigen Fürsten stand er in hohem Ansehen und erfreute sich besonders, wie wir schon oben sagten, der persönlichen Zuneigung und Freundschaft des Kaisers Karl IV., den er nicht selten auf seinen Feldzügen begleitete. Auch hielt er sich öfter längere Zeit in Prag auf und sah das schöne Gedeihen der dortigen Hochschule und den grossen Nutzen, welchen sie dem Lande und besonders der Stadt brachte [46]).

In der Liebe, welche Karl IV. zu seinem Erblande

---

5 übrig. Manche starben oft in derselben Stunde, in welcher sie von der Krankheit ergriffen wurden. Die Zunge und der Gaumen sahen gleich anfänglich verbrannt und schwarz aus, und aus dem Munde drang ein abscheulicher Gestank hervor; bald erfolgte der Brand mit schwarzen Flecken auf dem ganzen Körper. An den meisten Orten hielt man die Epidemie für ein Strafgericht Gottes. Man ging mit dem Kreuz herum und hielt auf Anordnung des Papstes Messen gegen diese Pest, welche bis in's dritte Jahr dauerte. An andern Orten beschuldigte man die Juden, durch Vergiftung der Brunnen dieses Unglück veranlasst zu haben, und es wäre eine weit grössere Anzahl von ihnen aufgeopfert worden, wenn nicht der Papst der Wuth der Geistlichkeit und des Volkes Einhalt gethan hätte. Sprengel, Gesch. der Arzneik. Th. II. S. 560—562, wo noch andere interessante Nachweisungen über diese Epidemie aufgezeichnet sind. Vergl. auch Pflüger, Gesch. d. Stadt Pforzheim, S. 96 ff.

43) Tolner, Cod. dipl. p. 114.

44) Lehmann, Geschichtl. Gemälde aus der Pfalz (Neustadter Thal) S. 59 ff. Andreae, Neostadium ad Hartam illustr. p. 7. Zeiler, Topograph. Palat. p. 65. — In Mühlhausser's Historia Palatina (Codex Bav. Nr. 1655) heisst es F. 18, b: »Ruprecht I. hat das Stift zu Neustadt ausgebaut.«

45) Wundt, Gesch. u. Beschr. d. Stadt Heidelb. B. I. S. 222. Wundt, Mag. B. III. S. 253. 254.

46) Wundt, Mag. S 255. 256. Wundt, Heidelb. S. 223.

Böhmen hatte, und in der Sorge, demselben Vortheile zu verschaffen und vor Allem in seiner Residenz Prag Alles zu vereinigen, was diese heben konnte, stand unser Kurfürst in Beziehung auf sein Land und seine Residenz Heidelberg dem Kaiser nicht nach. Er hatte für seine Unterthanen die grösste Fürsorge; suchte ihnen die Verluste, welche sie durch Fehden oder Kriege erlitten, zu ersetzen und ihren Wohlstand auf jegliche Weise zu heben.

Heidelberg war, als es sich kaum so weit emporgearbeitet hatte, dass es eine Stadt genannt werden konnte, im Jahre 1278 durch Ueberschwemmung und Feuersbrunst schwer heimgesucht [47]. Und kaum waren wieder »etliche Fischer- und andre Häusslein aufgerichtet«, als auch diese wieder im Jahre 1288 in einen »Stein- und Aschenhaufen« verwandelt wurden [48]. Trotz aller Bemühungen von Seiten des Kurfürsten hatte sich aber bis jetzt die Stadt, welche ihm im Jahre 1357 huldigte [49], noch nicht wieder erholt [50]. Nun war dem Kurfürsten, wie schon bemerkt wurde, bei seinem öftern Aufenthalte in Prag nicht entgangen, wie schnell, bei den damals noch so mangelhaften Nahrungswegen, über diese Stadt und Gegend Wohlstand verbreitet wurde. Sehr begreiflich erscheint es nun, dass bei Ruprecht der Entschluss zur Reife kam, auch seinem Lande und sei-

---

47) Freher. origg. Palat. P. I. p. 102. 103. P. II. p. 94. Tolner, Additt. ad hist. Pal. p. 32. Zeiler, S. 27.

48) Freher l. c. P. II. p. 94. Tolner, hist. Palat. p. 55. Cod. dipl. p. 74.

49) Pfälz. Copialb. Nr. 2. F. 60, a. — In demselben Jahre verlieh er auch der Stadt eine 14tägige Messe (vom 17. bis 30. April). Ebend. Nr. 6. F. 29. Vergl. auch Mone, Ztschr. B. IV. H. 4. S. 385. — Im Jahre 1364 wird »zu Erhebung des Umgelts und Zinsen in Heidelberg ein Jud bestellt, soll dafür die herrschaftlichen Wingert und am Schloss bawen, auch die Wacht ausrichten und gute Rechnung thun«. Pfälz. Copialb. Nr. 7. F. 46, b.

50) Wundt, Heidelb. B. I. S. 223.

nem Heidelberg gleiche Vortheile durch die Gründung einer Hochschule zu verschaffen. Zu dem Allem kam nun noch, dass der edle Fürst keine geringe Ermunterung zu seinem Unternehmen in den von der Natur in so hohem Grade begünstigten klimatischen und örtlichen Verhältnissen der Stadt gefunden hat [51]). In einer der schönsten und reizendsten Gegenden des deutschen Reiches, die man das Paradies Deutschlands genannt hat [52]), in dem Mittelpunkte der ehemaligen Rheinpfalz, am Ufer des Neckars gelegen, bot Heidelberg, wie kein anderer Ort der Pfälzischen Lande, Alles im Ueberflusse, was zum Unterhalte des Lebens gehört und es freundlich und angenehm macht [53]). Mit Recht wird dieses auch in der Bestätigungsbulle Urban's VI. ausgesprochen: wie denn

---

51) Mieg, Oratio de providentia circa Univers. Heidelb. p. 9: »Domum et officinam Sapientiae in terris Palatinis positurus Deus illam in eum locum collocavit, de quo dicere possumus urbem Academiae, Academiam urbi fuisse accomodatissimam«. »Ueber die Vorzüge der Stadt Heidelberg als einer Universitätsstadt« vergl. Zachariae, Für die Erhaltung der Universität Heidelberg. Heidelberg, 1817. S. 18 — 22.

52) Als Kaiser Joseph zum ersten Male die Gegenden um Heidelberg sah, rief er aus: »Hier bin ich in Italien«, und ein gebildeter Italiener äusserte bei ihrem Anblicke: »O Deutschland, wie leicht könntest du Italien sein!« Der dramatische Schriftsteller Kotzebue sagt in seinem »Freimüthigen« (1803): »Wenn ein Unglücklicher mich fragte, wo er leben müsste, um dem lauernden Kummer dann und wann eine Stunde zu entrücken, so nenne ich ihm Heidelberg; und wenn ein Glücklicher mich fragte, welchen Ort er wählen sollte, um jede Freude des Lebens frisch zu kränzen, so nenne ich ihm abermals Heidelberg.« Vergl. auch Hachenberg, Oratio de laudibus et praestantia Palatinatus ad Rhenum. 1763. Mieg, Heidelbergae, sedis Musarum Palatinarum, deliciae. 1773.

53) Auch der Gründer der Universität Tübingen, Graf Eberhard im Bart, gibt in der Stiftungsurkunde vom 3. Juli 1477 als Grund, warum er Tübingen hiezu gewählt habe, Anmuth und Fruchtbarkeit der Gegend und gesunde Luft als in die Augen fallende Vorzüge an, die er nicht erst anzurühmen brauche. Klüpfel, S. 3.

überhaupt die Päpste in ihren Bullen bei Bestätigungen zu gründender Universitäten auf die günstige Lage des Ortes Rücksicht nahmen [54]).

Einen weiteren Grund zur Stiftung unserer Universität finden wir aber auch in den damaligen politischen und kirchlichen Verhältnissen. Der Kurfürst hielt den Papst Urban VI. für das einzige rechtmässige Oberhaupt der Kirche und hatte an ihn grosse Anhänglichkeit. Diese sprach er auch in dem (S. 117) angeführten Schreiben an den König von Frankreich Karl V. auf das Entschiedenste aus. Nun waren die Mitglieder der Universität Paris treue Anhänger des Papstes Clemens VII. geworden [55]), mit Ausnahme der dort studirenden Engländer und Deutschen. Damit aber die Letzteren nicht auch diesem Papste sich zuwendeten, und da Ruprecht es überhaupt zu vermeiden suchte, dass die Geistlichen seines Landes unter diesem Papste ihre Studien machten, so konnte er dieses am sichersten durch die Gründung einer Universität erreichen [56]), welche, wie es in der Be-

54) Dieses ist deutlich ausgesprochen in der Bulle des Papstes Julius II., durch welche er die Universität zu Frankfurt a. d. O. bestätigte. Beckmanni memoranda Francofurtana p. 18. Wundt, Beitr. z. Gesch. d. Univ. Heidelb. S. 87. In der Bulle des Papstes Bonifacius IX. über die Gründung der Universität Würzburg wird gesagt: »In Anbetracht, dass Würzburg vor allen Städten zur Ausbreitung der Wissenschaft und gesunden Lehre bequem ist, in Anbetracht, dass es reine Luft und Ueberfluss an Nahrungsmitteln hat, wird zum Vortheil dieser Stadt und der angränzenden Länder die Errichtung eines Generalstudiums nach dem Muster der Universität von Bononien erlaubt, auch dieser Würzburger Universität alle jene Freiheit verliehen, welche die von Bononien besitzt«. Scherer, Akad. Monatschr. 1852. S. 5.

55) Ueber die Stellung, welche die Universität Paris beim Beginne der Kirchenspaltung angenommen hatte, vergl. Hartwig, Leben und Wirken Heinr. v. Langenstein, S. 39 ff.

56) Hujus schismatis motus Heidelbergensi aliisque brevi postea in Germania conditis academiis praecipuam occasionem dedisse, admodum est probabile. Mieg, Oratio p. 17. Wundt, De Marsilio ab Inghen (Progr.) p. 10. Wundt, Mag. B. III. S. 254. Wundt, Beitr. z. d. Gesch. d. Univ. Heidelb. S. 86.

stätigungsurkunde des Papstes Urban's VI. vom Jahre 1385 heisst, für seine und seiner Nachbarn Unterthanen Wohl sein sollte [57]). Von diesem kirchlichen Standpunkte fasste daher auch der Kurfürst die Gründung seiner Universität auf, als er sich an den Papst Urban VI. wandte und dieser die Genehmigung ertheilte [58]).

Es mag vielleicht auffallend erscheinen, dass wir die Gründe, welche den Kurfürsten zur Stiftung unserer Hochschule bestimmten, so ausführlich behandelt haben. Allein wir wurden dazu besonders dadurch veranlasst, dass fast alle Schriftsteller, welche über die Gründung derselben schrieben, die Frage aufwarfen, was einen Fürsten, welcher, wie wir oben berichteten, von sich selbst das Bekenntniss ablegte, er sei in den Wissenschaften unerfahren, zur Gründung einer so grossartigen Anstalt habe bewegen können. Diese Frage suchten wir in der gegebenen Darstellung zu beantworten.

§ 3.

Marsilius von Inghen.

Zu der Zahl derjenigen, welche Clemens VII. nicht als rechtmässigen Papst anerkannten, gehörten auch hochberühmte Gelehrte an der Universität zu Paris. Sie erfuhren deshalb mancherlei Misshandlungen und sahen sich zuletzt gezwungen, diese Hochschule zu verlassen. Unter ihnen war Buridanus, welcher sich (1384) nach Wien begab, und Marsilius von Inghen, ein Niederländer [59]),

---

57) Hier machen wir aufmerksam auf: Wigard, Ruprecht I., Kurfürst von der Pfalz. Ein Gedicht bey Gelegenheit der 4. Jubelfeier der ersten deutschen hohen Schule zu Heidelberg i. J. 1786. Mannheim, 1786.«

58) Zachariä, S. 5.

59) Marsilius wurde Doctor und Lehrer in Paris um 1362, Rector der Universität 1367 und 1381, und als diese noch vor dem kirchlichen Schisma Gesandte an Papst Urban VI. bei dessen Regierungsantritt (1378) schickte, wurde Marsilius mit

cher nach Heidelberg ging. Hierbei müssen wir aber h anführen, dass Buridanus und Marsilius Anıger des Nominalismus waren und diesen auf der Unisität in Paris vertheidigten. Auch dadurch zogen sie ı viele Feinde zu, da bei weitem die meisten dortigen hrer Realisten waren [60].

Marsilius war jedoch schon früher mit dem Kursten in Verbindung und bei ihm in Heidelberg [61]) gewesen. tzt stand er demselben in der Ausführung seines grossen ›rhabens, die Hochschule zu begründen und einzurichn, auf das Kräftigste zur Seite; ja er war es, nach ssen Willen — so hatte es der Kurfürst bestimmt — le Anordnungen getroffen und durchgeführt wurden [62]. it Recht nennt ihn daher sein Amtsgenosse Nicolaus

---

einrich von Athenis und Gerhard von Kalkar dazu ıserkoren. Wundt, De Marsilio ab Inghen. Joseph. Acrigola, arsilius ab Inghen (Progr.). Grässe, S. 941. Mieg, p. 17. artwig, S. 39. Schwab, Syllab. P. I. p. 1 ff. Riesmann ›div. p. 51. ff.

60) Wundt, p. 17. Erhard, B. I. S. 180. Ullmann, ›h. Wessel, S. 334.

61) Wundt, p. 10: »Quod is aliquanto ante conditam et exnatam Academiam Heidelbergae fuerit, de hoc nulla est dubitatio.«

62) In der Bestallungsurkunde d. d. 29. Juni 1386 (Pfälz. opialb. Nr. 17½. F. 80, b) sagt der Kurfürst, er habe den Marlius zu seinem »paffen gewonnen« und er ihm »getreuwe vnd holt«, nd »des Studiums in Heidelberg ein anheber, regirer nd dem furderlich for sin sall«. Als Besoldung erhielt Iarsilius jährlich 200 fl., zu jeglicher »Fronvasten« 50 fl., welche ie Bürger der Stadt Heidelberg ihm, als dem Kurfürstlichen »Vereser des Studiums« aus der Herbststeuer geben mussten. Nach en Annalen d. Univ. (T. I. F. 36) war Marsilius auch Canonius und Thesaurius der St. Andreae-Kirche zu Cöln und Mitglied es Kurfürstlichen Rathes.

Noch ist zu bemerken, dass das oben vorkommende Wort paff« nicht in der Bedeutung »Geistlicher oder Pfarrherr« zu nehmen t, sondern als »Advokat, Syndicus, Schreiber«, weil im Mittelalter ie Geistlichen die einzigen Gelehrten waren. Zinkernagel, Iandb. f. Archivare S. 544. Wie Marsilius, so wurde 1395 Iatthäus von Crocow (de Cracovia) von Ruprecht II. als Paff« mit einer Besoldung von 150 ff. angenommen.

Prowin[63]) »primum Universitatis plantatorem«, und in den Acten unserer Universität heisst er »fundator et iniciator hujus studii« [64]).

§ 4.

Päpstliche Autorisationsbulle. Privilegien der Universität. Die Universität eine kirchliche Anstalt.

Um nun der künftigen Hochschule alle die Rechte eines »Studium privilegiatum« gleich bei ihrem Entstehen zu sichern, wandte sich der Kurfürst an den Papst, legte ihm die Gründe seines Vorhabens, sie zugleich mit ansehnlicher Geldspende unterstützend [65]), vor, und erhielt durch eine Bulle d. d 23. October 1385 [66]) die nachgesuchte Einwilligung.

Wie nun Ruprecht für seine hohe Schule vorsorglich die päpstliche Bestätigung nachgesucht hatte, so hatte derselbe oder einer seiner Nachfolger wohl auch nicht unterlassen, die kaiserliche Genehmigung, beziehungsweise die kaiserlichen Vollmachten für ihren

---

63) Orat. funebr. in exequiis Marsil. Heidelb. 1396. Auch abgedruckt in Adami Monumm. Haidelb. — Von Marsilius findet sich noch ein Manuscript in der Universitätsbibliothek zu Strassburg: »Marsilius de Yngen, Quaestiones de generatione et corruptione«. Eine noch ungedruckte Schrift des Marsilius (Rationes, cur Urbano Pontifici electo adhaerendum) erwähnt Hartwig S. 39, Note. — Gedruckt wurde 1499 in Heidelberg »Marsilii ab Inghen Oratio complectens dictiones, clausulas et elegantias oratorias«, auch in Hagenau (1497) und Strassburg (1501): Divi Marsilii Inghen, Doctoris clarissimi, in quatuor sententiarum libros, opus praeclarum«. Weitere Schriften desselben sind: Commentarius in libros VIII physicorum Aristotelis; Dialectica; Tractatus de religione clericorum; Scripta metaphysica, Commentarii in Danielem et Matthaeum. Freher, Origg. Pal. T. II. p. 104. Gerdes, Florileg. libr. rarior. p. 139.

64) Annall. Univ. T. I. F. 61, b.

65) Annall. Univ. T. I. F. 35, a: »Missis pecuniis super literis dicte concessionis impetrandis.«

66) Urkunde Nr. I. befindet sich im Univ.-Archiv unter Nr. 40 und eine Abschrift in Annall. Univ. T. I. F. 23, a. b.

Canzler nachzusuchen. Eine Urkunde über die Erwirkung der kaiserlichen authoritas ist nun zwar bisher nicht aufzufinden gewesen; dass aber eine solche erbeten und ertheilt worden war, scheint sicher, da der Canzler von Worms bei der Ertheilung seiner Ermächtigung zur Vornahme der Ehrenpromotionen bei dem Jubiläum 1786 auf die »authoritas Caesareae Majestatis« neben der »authoritas sedis apostolicae« Bezug genommen hat. Fehlen durfte diese kaiserliche »authoritas« der Universität in keinem Falle, da das Recht, die Erlaubniss zum Creiren von Doctoren zu ertheilen, von dem Kaiser als ein Reservat-Recht angesprochen wurde und ein Bestreiten der zur Verleihung von academischen Graden ausreichenden päpstlichen Gewalt von kaiserlicher Seite der Universität nachtheilig gewesen sein würde [67]).

Nachdem der Kurfürst die päpstliche Bulle erhalten hatte, verlieh er der Universität, welche er seine »geliebte Tochter« zu nennen pflegte, in 6 Diplomen ihre Privilegien, Freiheiten und Gerechtsamen. Die 5 ersten Diplome sind in lateinischer, das 6. aber ist in deutscher Sprache abgefasst [68]).

Das erste Diplom bestimmt: Die Universität, welche, wie die in Paris, einzurichten ist, soll aus 4 Facultäten bestehen, der theologischen, juristischen, medicinischen und artistischen; sie soll von einem Rector ge-

---

67) Acta sacror. secul. Acad. Heidelb. p. 166.

68) Urkunde II, 1—6 gibt die 6 Diplome.

Die Originalien der 5 ersten Diplome sind noch in dem Univ.-Arch. vorhanden, ausserdem Abschriften in Annall. Univ. T. I. F. 6, a ff., in Acta Fac. Art. T. I. F. 205, b ff., in Copialb. d. Univ. F. 65 ff., sowie auch in einem besonderen Hefte in dem Univ.-Arch. unter Nr. 67. Das 6. Diplom ist im Original nicht mehr vorhanden, wohl aber in mehreren Abschriften, so im Matrikelbuch lib. I am Ende, in Annall. Univ. T. I. F. 25, b., T. IX. F. 256, T. XXX am Ende, in Acta Fac. Art. T. I. F. 210, im Copialb. d. Univ. F. 70. Eine lateinische Uebersetzung dieses Diploms findet sich in Hist. Acad. F. 7.

leitet werden und jedes Vierteljahr eine neue Wahl stattfinden; alle Angehörigen der Universität sollen schwören, die Gesetze derselben zu befolgen und dem Rector Gehorsam zu leisten; die einzelnen Facultäten, Nationen u. s. w. dürfen sich ihre eigenen Statuten geben, in so weit diese nicht die allgemeine Ordnung der Universität beeinträchtigen; alle zur Universität gehörigen Personen, Pedelle, Geschäftsleute u. s. w. haben gleiche Privilegien wie die Lehrer und Schüler in Paris.

Das zweite Diplom sichert den Lehrern und Schülern freies Geleite zu und im Allgemeinen alle Vorrechte und Freiheiten, welche Lehrer und Schüler auf der Universität Paris geniessen. Dem zeitlichen Vogt (Fauth, Oberamtmann) und Schultheiss der Stadt Heidelberg ist der besondere Schutz der Universitäts-Angehörigen aufgetragen [69]). Wer einem Lehrer oder einem Schüler eine Unbill zufügt, soll als Strafe 60 fl. bezahlen.

Das dritte Diplom erkennt den Bischof zu Worms als den ordentlichen Richter über die Cleriker an, schreibt aber die Art des gerichtlichen Verfahrens vor. Es ist dem Bischofe gestattet, in Heidelberg einen Carcer zu haben und die strafbaren Cleriker in demselben einzusperren. Ist jedoch das Vergehen nicht bedeutend, so sollen diese ihrem Magister oder dem Rector ausgeliefert werden. Den Laien aber bestellt es den Vogt und den Schultheissen der Stadt Heidelberg als Richter, beschränkt sie aber beide und legt ihnen auf, jedes Jahr mit dem ganzen Magistrat dem Rector der Universität öffentlich und feierlich zu schwören, keine Eingriffe in die Freiheiten und Vorrechte der Universität sich zu erlauben, beziehungsweise die in Haft genommenen Meister oder Schüler auf der Universität Begehren verabfolgen zu lassen.

---

69) Damals hatte Heidelberg einen adeligen und einen plebeischen Bürgermeister. Mone, Ztschr. B. XI. S. 47.

Das vierte Diplom befreit alle, welche die Universität besuchen, auf den Reisen innerhalb des Kurfürstenthums vom Zolle und Weggelde, sowie von andern Abgaben und für die ganze Dauer ihres Aufenthalts in Heidelberg von aller und jeder Besteuerung [70]. Weiter ist gestattet, dass, wenn in einer Burse 1 oder 2 Fuder Wein übrig bleiben, dieser im Grossen ohne alle Steuer verkauft werden dürfe [71].

Das fünfte Diplom soll verhüten, dass die Lehrer und Schüler bei dem Miethen der Wohnungen übervortheilt werden. Jedes Jahr soll ein Mitglied der Universität gemeinschaftlich mit einem Bürger der Stadt die Miethpreise bestimmen. Die Gerichtsbarkeit über die von den Schülern bewohnten Häuser, die Entscheidung über von Schülern abgeschlossene Verträge u. dergl. sollen der Rector und die 4 Procuratoren der 4 Nationen der Artistenfacultät haben.

Das sechste Diplom soll jedes Jahr der Gemeinde in der Kirche zum H. Geiste am Tage Allerheiligen oder an dem darauf folgenden Sonntage von der Kanzel durch den Stadtschreiber vorgelesen und 8 Tage an den Kirchthüren angeschlagen werden [72], »damit sich demselben verwissentlich niemand zu entschuldigen«.

---

70) Dieses Privilegium galt nicht nur für Professoren und Studenten (civibus academicis) selbst, für ihre Familien und ihr Gesinde, sondern es umfasste auch die cives illiterati: Bedelli, Librarii (qui et nova et vetera scribunt), Stationarii (von statio, welche in Buden oder Ständen auf Marktplätzen ihre Bücher feilboten oder gegen ein Miethgeld zum Abschreiben herliehen), Pergamentarii (Pergamentbereiter), Scriptores, Illuminatores.

71) Auch die Professoren hatten das Recht, von Pfingsten bis Ostern Wein zu schenken. Dieses wurde erst durch den Kurbadischen Hofrath 1. Senat, Mannheim d. d. 29. März 1805, Nr. 1949, aufgehoben. Die betreffenden Acten befinden sich im Münchner Reichs-Archiv (Pfaffenkeller).

72) In Tübingen mussten die von dem Grafen Eberhard im Barte der Universität gegebenen, von der Stadt durch einen besondern Vertrag anerkannten und von dem Vogte und zw

Dieses Diplom gibt eine Zusammenstellung des Inhalts der 5 ersten Diplome und umfasst, besonders an das zweite sich anschliessend, für alle Universitäts-Angehörigen die Zusicherung der Vorrechte und Freiheiten, welche auf der Pariser Universität gelten: des besondern Schutzes sowohl auf der Reise, als auch während des Aufenthaltes in Heidelberg, des Freiseins von Zöllen und Abgaben; der Abschätzung der Hausmiethen. Streitigkeiten unter Universitäts-Angehörigen oder dieser mit andern Bewohnern der Stadt sollen vor den Rector zur Entscheidung gebracht werden. Verlangt der Rector die Unterstützung von den Beamten, so soll ihm diese gewährt werden.

Das Vorlesen dieser Privilegien zu der bestimmten Zeit und an dem angegebenen Orte fand Jahrhunderte hindurch statt. Wir finden es noch im Jahre 1660 ausdrücklich angegeben [73]. — Für das Vorlesen selbst war eine Vergütung bestimmt. Es heisst nämlich [74]:

»Dem Stadtschreiber Ist man Zuuerlesung dieser Privilegien 1 Pfund Heller vnd dem stadtknecht 3 albus schuldig.«[75]

Dass diese ihr verliehenen Privilegien in keiner Weise verkürzt wurden, überwachte die Universität mit grosser Sorgfalt. Glaubte sie sich irgendwie beein-

---

vom Gerichte in die Hände des Rectors beschworenen Privilegien jährlich am St. Georgentag von dem Stadtschreiber in der Stiftskirche vor allem Volke verlesen werden. Klüpfel, S. 5.

73) Hottinger, p. 36: »Haec privilegia etiamnum octavo vel ante vel post omnium Sanctorum die in Templo primario legi solent.« Kurpfälzische Kirchenraths-Protokolle von den Jahren 1553 u. 1557. Annall. Univ. T. VIII. F. 10, b. T. XXX am Ende.

74) Ibid. T. IX. F. 258, a.

75) Das Pfund Heller ist in dieser Zeit zu 6 fl. 20 kr. und später (1502) zu 2 fl. 16⁴/₅ kr. anzuschlagen. Der Goldgulden hatte einen Werth von 5 fl. 37½ kr. oder einem Ducaten, der Gulden von 3 fl. 19⁷/₈ kr., der Albus (Weisspfennig) von 7³/₄ kr., der Heller etwas über ½ kr., 12 Heller waren 1 Albus, der Pfennig nahezu ⁴/₅ kr. Das Fuder Wein besseren Gewächses (crementi melioris) kostete 27 fl. Mone, Ztschr. B. II. S. 403. B. IX. S. 191. B. XI. S. 57.

trächtigt, so wandte sie sich an den Kurfürsten. So im Jahre 1416 [76]).

Hatte nun auch die Universität von dem Kurfürsten ihre Privilegien erhalten, so erkannte sie, als eine kirchliche Anstalt, doch nicht in ihm, dem weltlichen Fürsten, sondern in dem geistlichen, dem Papste, ihr Oberhaupt an. Sie hat nie einem Pfalzgrafen Kurfürsten, wenn er die Regierung antrat, »gelobt oder geschworen, sondern demselben allein, doch mit einer geringen unterthänigsten Verehrung, Glück gewünschet und denselben vor ihren gnädigsten Herrn und Patronum erkennet; auch um gnädigsten Schutz und Schirm unterthänigst nachgesucht, damit auch die Pfaltzgrafen Churfürsten zufrieden gewesen.« So war es bis zum Jahre 1622, wo Tilly Heidelberg eingenommen hatte. Dieser zwang den Rector und die Professoren der Universität, dem Kaiser Treue zu schwören [77]).

§ 5.

Eröffnung der Universität. Die ersten Lehrer und ihre Vorlesungen und Besoldung. Der erste Rector.

Ueber die Begründung der Universität, über die ihr von dem Papste und dem Kurfürsten bewilligten Vorrechte und Freiheiten, über ihre Eröffnung durch ein feierliches Hochamt in der Capelle zum H. Geiste am 18. October 1386 — denn mit Gott sollte das grosse Werk begonnen werden —, über die ersten Lehrer und ihre Vorlesungen, so wie über die Wahl des ersten

76) Anno 1416, 28. de Julii Rector cum suis deputatis obtinuis mediante consilio domini ducis, quod cives consilium heidelbergense regentes promiserunt, quod nec directe nec indirecte impedirent supposita universitatis, quin necessaria victus et aliorum secundum tenorem privilegii inducerent sine omni theoloneo, pedagio (tributo) etc. Copia b. d. Univ. F. 131.

77) Zeiler, Topogr. p. 40. 41. Schönmezel, Collect. ad hist. Fac. med. Heidelb.

Rectors, Marsilius, welcher dem ihm von dem Kurfürsten geschenkten Vertrauen auf eine auch von seinen Amtsgenossen anerkannte Weise entsprochen hatte, ist noch ein in gedrängter Darstellung abgefasster Bericht vorhanden [78]), aus welchem wir Folgendes mittheilen:

Der erste Lehrer der Universität war Marsilius, welcher jedoch gleich in der ersten Zeit zwei Amtsgenossen erhielt, den Cisterzienser-Mönch aus dem Kloster Alva in der Lütticher Diöcese und Dr. der Theologie auf der Universität in Paris, Reginaldus, und den Meister der freien Künste und Baccalaureus der Theologie, Heilmann Wunnenberg von Worms, welcher in Prag promovirt hatte. Diese 3 Männer waren aus dem geistlichen Stande; denn

> »jetzo«, sagt Wundt [79]), »und noch lange hernach war, was die Umwälzungen der Zeit von Kunst und Wissenschaft übrig gelassen hatten, in den Händen der Kirche, die es nur ihren Geweiheten mittheilte«.

Wie der Kurfürst den Marsilius durch eine für die damalige Zeit sehr glänzende Besoldung für die Universität gewann (S. 123, Note 62), so bewilligte er auch dessen Amtsgenossen ansehnliche Gehalte, welche, wie überhaupt zu den Zeiten Ruprecht's I. Besoldungen

---

78) Urkunde Nr. III. Annall. Univ. T. I. F. 35, a — 36, b. Abgedruckt bei Hottinger (1556) in seiner Schrift De Coll. Sap. p. 30 — 32 und bei Jung, Acad. Heidelb. Acta ad concil. Constant., Basil., Florent. histor. (1722) p. 21—25. Lange Zeit glaubte man, dieser Bericht sei von des Marsilius eigener Hand geschrieben, jetzt aber verloren. (Wundt, De Marsilio p. 11. Jung, p. 21.) Allein keins von beiden ist der Fall. Der Bericht findet sich a. a. O. in den Annalen der Universität, ist aber nicht von Marsilius geschrieben; denn von derselben Hand ist F. 61, b auch die Nachricht von seinem Tode (1396) aufgezeichnet und überhaupt die Chronik der Universität bis 1402 fortgeführt.

Uebrigens ist sowohl in Beziehung auf diesen Bericht, so wie auch auf die übrigen Universitäts-Acten zu bemerken, dass die Begebenheiten nicht immer nach der Reihenfolge erzählt werden. Ausdrücklich wird dieses in Annall. Univ. T. I. F. 37, a angeführt.

79) Mag. B. III. S. 260.

nd Hausmiethe der Lehrer, aus den Kurfürstlichen Kammergefällen bestritten wurden [80]).

Bei der in Gegenwart der Lehrer und Studenten att gehabten feierlichen Eröffnung der Universität celeirte Reginaldus das Hochamt. Am folgenden Tage 9. October) nahmen die Vorlesungen ihren Anfang. arsilius las über die Logik, Reginaldus über den rief Pauli an den Titus und Wunnenberg über ein uch der Naturlehre des Aristoteles.

Am 17. November wurde die Wahl eines Rectors, ichdem der Baccalaureus des canonischen Rechtes und agister Artium, Dithmar von Swerthe (Surrte), elcher aus Prag kam, als weiterer Lehrer in der Arsten-Facultät angestellt worden war, vorgenommen, und arsilius einstimmig gewählt [81]).

Die Lehrkräfte wurden noch in demselben Jahre irch den von Prag als Professor der Rechtswissenschaft rufenen Johann van der Noyt aus Brabant verehrt, welcher auch sofort seine Vorlesungen über das Buch der Decretalen begann [82]). Gerhard Raduius von Gröningen lehrte das canonische Recht, und einrich von Angheren las die Nova Jura.

So hatten die verschiedenen Facultäten gleich bei er Eröffnung der Universität ihre Vertreter. Nur der ehrstuhl der Medicin war noch nicht besetzt. Dieses eschah erst gegen das Ende des Jahres 1387 [83]), wie

80) Annall. Univ. T. I. F. 98.

81) Matric. lib. I. F. 2. — Die Wahl wurde in dem Refectorium s Augustiner-Klosters (S. 105) vorgenommen. Eigene Gebäude itte damals die Universität noch nicht. Das Universitätsgebäude i »Collegium in der Bursch« wurde erst 1393 vollendet. Toler, Cod. dipl. p. 132.

82) Van der Noyt (so im Matr. lib. I. p. 1) war zugleich ustos (Thesaurius) bei der H. Geistkirche (Acta Theod.-Palat. . I. p. 381) und Canonicus an der Kathedralkirche zu Speyer. 'undt, Mag. B. III. S. 268. Schwab, Syll. P. I. p. 19.

83) Annall. T. I. F. 41.

wir unten, wo von den einzelnen Facultäten ausführlicher gehandelt wird, sehen werden.

§ 6.

Matrikelbuch. Erwerbung des academischen Bürgerrechtes. Deposition.

Zu den ersten Einrichtungen an der Universität gehörte das Anlegen eines Matrikelbuches [84]). In dieses mussten sich alle, welche die Privilegien der Universität geniessen wollten, kurze Zeit nach ihrer Ankunft in Heidelberg nach dem auf Universitäten angeführten Brauche einschreiben lassen und zugleich schwören, den Gesetzen der Universität Gehorsam zu leisten [85]), und ist nur noch anzuführen, dass in späterer Zeit sogar die Schüler des Pädagogiums immatriculirt wurden [86]).

---

84) Consequenter die Jovis (1386) sequente facta congregacione magistrorum et scolarium apud fratres minores hora prima post meridiem in lectorio sacre theologie ad statuendum statuta fuerunt hec de vnanimi consensu omnium magistrorum et scolarium, quod expediet fieri matriculam sive librum universitatis, in quo scolares studii et deinceps inscriberentur tam presentes quam deinceps superventuri secundum suas etates, quodque non inscripti infra terminum expressum assignatum per rectorem per vniversitatem minime defenderentur. Ann. Univ. T. I. F. 36, b. Hist. Acad. F. 24.

85) Dem Namen der Inscribirten ist je nach ihrem Alter beigefügt: Inscripti sunt die . . . et juramenta praestiterunt solita, oder: Inscripti sunt die . . . et fidem loco juramenti dederunt propter impubertatem.

86) »Nachdem viele, so noch paedagogicas lectiones hören, nichts minder sich bei dem Rectore Universitatis einschreiben lassen, welches Ihnen auch unverwehrt sein soll, damit dann zwischen Rectore und demjenigen, so dem Paedagogio fürgesetzt, der Straf halber kein Missverstand entstehe, so wollen wir, sofern sie Ihren Tisch und Wohnung in dem Paedagogio haben, dass sie allein von Ihren Praeceptoribus um ihrer begangenen Missethat gestraft werden; wie auch gleichfalls die, so Ihren Tisch und Wohnung anderstwo haben, und contra disciplinam paedagogicam oder sonsten etwas geringes, so ferulam verdienet, misshandelt. Da aber dieselben etwas mehreres oder auch wider gemeine der Universität leges

Der Eid, welchen alle Universitäts-Angehörigen, Professoren, Studenten u. s. w., zu leisten hatten, bezog sich nicht nur auf den den Gesetzen schuldigen Gehorsam, sondern auch auf die einträchtige Erhaltung des General-Studiums [87]; denn Marsilius, unter dessen erstem Rectorate die Eidesformeln abgefasst wurden, konnte sich nichts Schrecklicheres denken, als die Trennung oder Auflösung der hohen Schule.

Das Matrikelgeld betrug in der ersten Zeit 12 silberne Denare, später 2 Turonenser (Livres tournois). In der Folge hatten (nach Otto Heinrich's Reformation) Bürgerliche nur 10 kr., solche dagegen, welche zum »Fürsten-, Grafen- oder Herrenstande« gehörten, 1 fl. zu bezahlen. Von den Studenten waren die vermögenslosen frei von Matrikelgeldern. Hinter ihren Namen findet sich gewöhnlich auch ein P(auper); diejenigen, welche bezahlten, waren mit einem D(edit) bezeichnet. Die Professoren hatten keine Matrikelgebühr zu entrichten.

Eine bestimmte Zeit, etwa beim Anfange der Vorlesungen, wie es jetzt der Fall ist, war für das Immatriculiren nicht festgesetzt. Es geschah dieses, wie man aus den Matrikelbüchern sieht, wo gewöhnlich die Zeit der Immatriculation genau angegeben wird, das ganze Jahr hindurch.

---

pecciren, zu gebührlicher Straf anhalten, und da sich vielleicht andere Fäll, so allhier nicht gesetzt, zutrügen, sollen sich Rector Universitatis und Paedagogiarcha zusammenthun und sich dessen mit einander vergleichen, oder, wo noth, an unss gelangen lassen.« Statutenb. d. Univ. F. 18, a. Reformat. der Univ. durch Johann Casimir, F. 37 und durch Karl Ludwig, F. 14. — Da diese Stelle in dem 1701 neu begonnenen Album des Gymnasiums zu Heidelberg auf der ersten Seite eingeklebt ist, so beweist dieses, dass der Brauch auch in späterer Zeit noch fortdauerte. Hautz, Gesch. d. Stipendien u. Stiftungen d. Lyc. u. d. Univ. zu Heidelb. (1856) H. I. S. 9.

87) Urkunde Nr. IV gibt diese Eidesformeln vollständig. — Für Solche, welche auf andern Universitäten sich academische Grade erworben hatten, enthielten die Formeln besondere Bestimmungen.

Wie auf den übrigen Universitäten, so war auch in Heidelberg bei der Aufnahme von Studirenden die bereits schon (S. 85 ff.) geschilderte »Depositio cornuum« von frühen Zeiten an Brauch [88]. So belästigend derselbe oft den angehenden Studenten war, so kamen doch von ihnen nie Klagen dagegen vor; er erschien aber um so widerwärtiger, wenn er selbst auf ältere Männer, welche von einer Universität zur andern zogen, angewendet wurde. Dieses gab zu vielfachen Beschwerden Veranlassung; sie fanden jedoch erst von Seiten des Administrators der Pfalz, Johann Casimir (1583—1592), die gebührende Berücksichtigung. Er befahl unter dem 13. August 1585 der Universität, dass fremde Studenten,

> »die allbereits zu einem volligen Alter auch erbewlichen Erudition gelangt, mit der Position nitt beschwert werden, bei den andern aber die Anordnung thun sollen, damit alle obscoena und andere ungebür bei straff ausgelassen werde. Das seit alter Zeit herkömmliche Depositionsgeld, welches zu gemeiner noturfft des Contubernii sei, sollen aber alle bezahlen«.

Die Universität missbilligte eben so, wie der Administrator, das genannte Verfahren gegen die fremden Studenten, und sagte in ihrem Antwortschreiben von demselben Datum, dass sie schon früher ein Decret von gleichem Inhalte erlassen und fuhr dann mit folgenden Worten fort:

> »Vnd wir sind anderst nitt wissend, dan es sey von solcher Zeitt an, diesem vnserm Decret gehorsamblich gelebt vndt nachgesetzt, vndt doruber niemandts beschwert worden, Bedencken auch noch dabey zu verpleiben vndt der Deposition halb niemants hinwiderumb von vnss abzuziehen Ursach zu geben, domitt auch hinfüro bei solchen Depositionibus bessere Ordnung gehaltten, alle Vngebür, da einige furgangen

88) Nach Otto Heinrich's Reform der Universität musste Jeder, welcher Student und in eine Burse aufgenommen werden wollte, von dem Depositor, welches ein besonderes Amt in den Bursen war, mit den gewöhnlichen Gebräuchen aufgenommen werden; doch sollten die unsittlichen abgeschafft werden.

und dorob wir nitt weniger dan E. F. G. ein ernstliches Missfallens tragen, abgeschafft vnd des angedeuten Examinis halb (dann die Regenten die Deponendos zue examiniren vndt keynen ohn vorhergehendes Examen a beanismo, wie manss nent, zu absolviren In beuelch haben), haben wir Facultati Artium, Alss deren sachen zu dirigiren stehen, vfferlegt vndt beuohlen, diesen Dingen mitt reiffem Rhatt nachzudencken vnd ihr guttachten uns zu erkhennen zu geben«[89].

Die Sache wurde nun zur Berathung und Begutachtung von dem academischen Senate der Artisten-Facultät zugestellt, welche auch dem Auftrage nachkam [90].

Die Facultät scheint jedoch den Befehl des Administrators nicht mit besonderer Gewissenhaftigkeit beobachtet zu haben, da auch später über den bei der Deposition vorgekommenen Unfug Beschwerden geführt wurden. Dieses war besonders im Jahre 1619 der Fall, und zwar in der Weise, dass man darauf drang, die Deposition ganz aufzuheben. Darauf ging jedoch der academische Senat nicht ein, »weil dieser Brauch sowohl in den Statuten der Universität, als auch in denen der Artisten-Facultät, aufgenommen und von dem Decane und der Artisten-Facultät auszuüben sei«. Doch solle er (wohl damit »alle

89) Acta Fac. Art. T. IV. F. 126, b. 127, a. b.

90) Huic mandato morem gerens Collegium philosophicum, Senatu per Juramentum convocato, rem altius perpendens, statuit ritum depositionis non plane abolendum, sed retinendum esse: habita tamen adultiorum et doctiorum, praesertim vero exterorum, apud quos hujusmodi ceremoniae in usu non sunt, itemque statutorum, quae, quid in hac re servandum omittendumve sit, praescribunt, ratione.

III. Novemb. denuo deliberatum est ea de re, nihil autem diversi constitutum a priori sententia, sed ea repetita ac confirmata, simulque decretum fuit, si Princeps responso Senatus Academici etiam nostro nomine facto nollet acquiescere, sed urgeret amplius, scriptum quoddam esse concipiendum, quo fusius nostra sententia declararetur. Verum enim vero illustrissimo Principe nihil ulterius illius rei caussa vel a Senatu Academico vel Facultate Artium postulante, sed in Academiae responso acquiescente, ulteriorem deliberationem Facultas intermittendam esse censuit. Ibid. F. 127, b 128, a.

obscoena und andere ungebür« vermieden würde) gehalten werden »publice in Contubernio vel in Collegiis vel et in hospitibus privatis, si sint personae honoratiores« [91]).

Einzelne Fürsten gaben sich indessen viele Mühe, das Pennalwesen von ihren Universitäten zu entfernen, wie z. B. der Markgraf Friedrich Wilhelm zu Brandenburg. Dieser hatte dem Rector und Senate der Universität Königsberg die Abschaffung des Pennalwesens auf das Strengste anbefohlen, ohne dass es jedoch den beabsichtigten Erfolg hatte [92]).

Auch die Universität Heidelberg erliess später Decrete gegen dasselbe. Dieses geschah im Jahre 1654, wo die Landgrafen Georg und Wilhelm von Hessen den auf dem Reichstage zu Regensburg gefassten Beschluss gegen dieses Unwesen dem Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz mit dem Ersuchen mittheilten, ihn auch auf seiner Universität in Wirksamkeit treten zu lassen. Der Kurfürst gab diesem Ansuchen nach und liess den genannten Beschluss der Universität zugehen. In demselben heisst es unter Anderm:

> »Einem jeglichen ist Krafft dieses ernstlich verboten, den neu ankommenden jungen Studenten heimlich oder öffentlich nachzustellen, sie auf der Gasse oder in ihren Losamenten, Stuben, Schenken oder Wirthshäussern, am Tische, in collegiis oder sonsten zu importuniren, zu exagitiren oder zu bespotten« [93]).

So verlor der Pennalismus in Heidelberg seine Geltung und in der der Universität von dem Kurfürsten Karl Ludwig gegebenen neuen Verfassung vom 1. September 1672 wird die Deposition (F. 83) förmlich aufgehoben; doch aber bemerkt: »Dafern gleichwohl jemand

---

91) Ann. Univ. T. XXVI[r]. F. 329, a ff.

92) Arnold, Hist. d. Univ. Königsb. Th. II. S. 448, woselbst die Verordnung abgedruckt ist.

93) Den ganzen Beschluss s. in den Univ.-Annal. v. J. 1654 F. 377 ff.

den alten ritus depositionis erforderte, soll demselben damit geholfen werden.«

Gänzlich ausgerottet wurde der Pennalismus erst gegen das Ende des 17. Jahrhunderts, wo sich die Universitäten Jena, Wittenberg und Leipzig dahin vereinigten, dass derjenige, welcher wegen des Pennalismus auf einer Universität relegirt worden, in die Zahl ihrer Studirenden nicht angenommen werde. Gleiches thaten bald darauf auch die Universitäten Helmstädt, Giessen, Altdorf, Rostock und Frankfurt an der Oder [94]).

Laut jubelten, wie von einem langjährigen Alp befreit, die deutschen Universitäten auf, als endlich der lang ersehnte Tag wirksamer Abhilfe erschienen war. Ausführlich sprach im Wittenberger Album der Rector 1661 seinen Dank gegen die Vorsehung aus, und Kirchmaier (Epp. Andreae et aliorum ad Meelführerum ep. 126) schreibt in demselben Jahre von dorther: »Der Zustand unserer Universität ist wunderbar gegen früher verändert, die servitia, exactiones, symbola, nationes, omniaque vexandi nomina sind abgeschafft worden« [95]).

§ 7.

Rectorswahl. Die ersten Rectoren. Der academische Senat.

An der Spitze der Universität stand ein Rector. Dieser wurde nach der in Paris eingeführten Uebung jedes Vierteljahr gewählt. Die Wahl aber war, wie in Paris [96]), auf die Mitglieder der Artisten-Facultät be-

---

94) Arnold, S. 258.

95) Tholuck, S. 293.

96) Statutum fuit concorditer perpetuis temporibus observandum, quod deinceps Rector solum Magister existat in facultate artium, quodque si Doctor vel magister in alia facultate existat Rector studii nullatenus esse deberet, sicut hoc Parisiis est consuetum et conservatum. Annall. Univ. T. I. F. 36, a.

schränkt [97]), da diese eigentlich die Grundlage der Universität bildete. Jeder Lehrer, auch in andern Facultäten, gehörte ihr gewisser Maassen an; von ihr musste er erst den Meistergrad erlangt haben, bevor er als Lehrer in den andern 3 Facultäten auftreten konnte.

Doch trat bald eine Aenderung der Wahl ein. Unzufrieden über dieses Statut mochten wohl alle öffentlichen Lehrer in den andern Facultäten sein; entschieden aber trat gegen dasselbe der Professor der Theologie Soltow [98]) auf. Schon als er am 31. Januar 1387 seinen Diensteid auf die Gesetze der Universität ablegte, erklärte er, sich die Sache vorher näher überlegen zu wollen [99]). Am 13. März desselben Jahres suchte er dann in einer Sitzung des academischen Senates darzuthun, dass dieses Statut nur zur Verachtung der übrigen Facultäten abgefasst sei [100]). Er erreichte jedoch seinen Zweck nicht. Marsilius wusste diesen Vorzug der Ar-

---

97) La première faculté et la principale, dont le corps de l'Université de Paris est composé, est celle des Arts pour ce qu'elle a été la première institutrice de l'Escole, en reconnaissance de quoy le Chef de toute l'Université, qui est appellé Recteur, est toujours éleu de son corps et jamais de ceux des autres facultez. Bulâus, T. I. p. 265.

98) Ueber die Lebensverhältnisse Soltow's vergl. Büttinghausen in »Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden«, Th. V. S. 21 ff. Schwab, P. I. p. 13 ff. Im Matr. lib. I. wird er unter den Doctoren und Magistern der Theologie als zweiter Lehrer aufgeführt und als »Pragensis« bezeichnet. In den Universitätsacten wird dessen Name verschieden geschrieben: Soltow, Soltau, Soltaw, Zoltaw, Zoltove und von Soldan. Wie wenig Sorgfalt in früheren Zeiten auf das richtige Schreiben der Eigennamen verwendet wurde, haben wir in Lyc. Heidelb. origg. p. 44 nachgewiesen.

99) Hoc excepto, quod super statuto Domini nostri Ducis, quo tenebatur, quod semper rector deberet esse magister in artibus et non doctor in alia facultate, dixit se velle plenius deliberare. Annall. Univ. T. I. F. 37.

100) Factum esse privilegium hoc in contemtum aliarum facultatum. Ibid. F. 38.

tisten-Facultät vorerst noch zu schützen, da er sowohl in der päpstlichen Bulle, als auch in dem Kurfürstlichen Stiftungsbriefe, derselben zugestanden worden wäre. Dessen ungeachtet gab Soltow sein Vorhaben nicht auf. Im Jahre 1393 griff er zwar das Statut selbst nicht geradezu an, sondern beantragte in dem Senate nur, man solle es versuchsweise 2 Jahre hindurch aufheben und eine freie Rectorswahl unter den öffentlichen Lehrern aller Facultäten anordnen. Dieser Antrag wurde angenommen [101]).

Zugleich wurde auch (1393) die vierteljährliche Rectorswahl aufgehoben und eine halbjährliche bestimmt. Diese sollte jeweils an den Tagen vor dem Feste Johannis des Täufers und vor dem Feste des Apostels Thomas vorgenommen werden [102]). Ausserdem setzte Soltow aber auch noch ein anderes Gesetz durch. Es wurde nämlich die Zahl der Magister der freien Künste [103]), welche sonst insgesammt der Rectorswahl und den übrigen academischen Berathungen beizuwohnen pflegten, auf die Zahl von 3 beschränkt, wenn eine allgemeine Uebereinstimmung nicht zu erzielen war oder eine andere Facultät es verlangte [104]). Für das nächste Halbjahr (von St. Johannis bis St. Thomä 1393) wurde Soltow einstimmig zum Rector gewählt [105]) und nach 2 Jahren die nur

101) Annall. Univ. T. I. F. 50. — Auch in Wien wurde anfänglich der Rector nur aus der Artisten-Facultät gewählt, vom Jahre 1384 an aber aus allen Facultäten. Dipl. des Herz. Albrecht S. 96.

102) Dies electionis statuimus esse duos in anno, scilicet vigilia b. Joh. Bapt. et vigilia b. Thomae apostoli. Annall. ibid.

103) Der Doctorgrad scheint damals in der Artisten-Facultät noch nicht eingeführt gewesen zu sein, wohl aber in den andern Facultäten. Mit dem Magistergrad in der zuerst genannten Facultät waren jedoch alle Vortheile verbunden, welche der Doctorgrad in den andern gewährte. Wundt, Magaz. S. 303.

104) Quod personae eligentes sint omnes doctores et magistri, vel in casu, quo non possint concordare, vel sine quo aliqua facultas hoc requirat, singuli doctores cum tribus deputatis facultatis artium. Ann. Univ. F. 50

105) Matr. lib. I.

versuchsweise angestellte halbjährliche Rectorswahl und die dabei festgesetzten Bestimmungen bestätigt [106]).

Diese Einrichtung blieb bis zum Jahre 1522, von wo an, in Folge einer Anordnung des Kurfürsten Ludwig V., eine jährliche Rectorswahl eingeführt wurde. Sie fand an dem Tage vor dem Feste des Apostels Thomas statt. Der erste Rector, welcher sonach für das Jahr von St. Thomä 1522 bis dahin 1523 gewählt wurde, war Peter Scheibenhart, »artium et sacrae theologiae professor ordinarius« [107]).

Die ersten Rectoren der Universität mit je vierteljähriger Amtsdauer waren vom 17. November 1386 bis 15. December 1388: Marsilius, Wunnenberg (seine Wahl fand in der Capelle der St. Peterskirche statt), Johannes von Weerssewort (Berswort), Johannes von Worms, Marsilius, Heinrich von Angheren, Dithmar von Swerthe, Berthold von Osenbrugge [108]).

Ohne die Reihenfolge der Rectoren weiter fortzuführen, begnügen wir uns, zumal dieses schon von Andern geschehen [109]) ist, nur noch anzuführen, dass diese Würde von Marsilius in einem Zeitraume von 10 Jahren

---

106) Ann. Univ. F. 60.

107) Ibid. T. V. F. 35, b. Matric. lib. III. in annum 1522.

108) Hist. Acad. F. 28 sqq.

109) Ein freilich fehlerhaftes und unvollständiges Verzeichniss der Rectoren der Universität von den Jahren 1386—1624 hat Tolner, Cod. dipl. S. 126—132 gegeben. Dasselbe wurde zum Theil schon verbessert von Büttinghausen in seinen »Miscell. histor. Univ. Heidelb.«, noch mehr aber von Schwab in seinem schon vielfach genannten Syllabus rectorum (v. 1386—1786). Ein handschriftliches Verzeichniss der Rectoren v. 1479—1739 steht in den Act. Fac. Theolog. T. I. F. 1. — Ein jedoch ebenfalls fehlerhaftes Verzeichniss der »Professores illustres et magnificentissimi« von 1443 bis 1686 (Elenchus Profess. Heidelb.) gibt Mieg in seiner Schrift »Acad. Heidelb. ortus et progressus« 1771.

nal und von Wunnenberg innerhalb 6 Jahren 3mal ꞉kleidet wurde [110]).

Die Zahl der Rectoren der Universität von ihrer ründung an bis zu ihrer Restauration durch den Kurrsten Karl Friedrich im Jahre 1803 beträgt 546. er letzte Rector aus der Zahl der Universitäts-Angehögen war der Professor der Medicin, Daniel Wilhelm ebel.

Dem Rector stand ein Rath (Consilium Universita-) zur Seite, welcher in dem »Collegium in der Bursch« ine Sitzungen hielt [111]) und in den ältesten Zeiten Mitglieder zählte. Von diesen gehörten fünf der rtisten-Facultät an. Jede der andern Facultäten war ır von je einem Mitgliede vertreten [112]). Das Uebergeicht, welches dadurch die Artisten-Facultät erhielt, ıchten die übrigen Facultäten besonders durch die Art, ie in Universitäts-Angelegenheiten abgestimmt werden ›llte, zu schwächen.

§ 8.

Berechtigung, Vorlesungen zu halten. Stimmrecht und Art der Abstimmung.

Alle, welche von einem privilegirten Generalstudium len Grad eines Magisters oder Doctors erhalten hatten, varen berechtigt, in der Facultät, zu welcher sie gehören, mit Beachtung der Universitäts- und Facultäts-Statuen Vorlesungen zu halten und den Berathungen über Jniversitäts- und Facultäts-Angelegenheiten beizuwoh-

---

110) Schwab, p. 1 ff.

111) Lucä, Europ. Helicon S. 364. Wilken, S. 23.

112) Erant tum in Neophyta Academia Professores et Universitatis consilii Assessores 8, nempe praeter superiores Marsilium Rectorem, Reginhaldum, Conradum de Soltau, Heilmannum, Joannem de Noyt advenerant Dithmarus de Suerthe, Bertholdus Dapiferi de Dippurg et Fridericus de Sulzbach. Hist. Acad. F. 26.

nen. In allgemeinen Universitäts-Angelegenheiten (nur in einzelnen Fällen übertrug man einem Ausschusse aus den wirklichen Lehrern die Entscheidung) wurde aber nicht nach Köpfen, sondern nach Facultäten abgestimmt [113]).

Es ist zwar später versucht worden, wie bei der Wahl des Rectors, so auch in andern Universitäts-Angelegenheiten nach Köpfen abzustimmen, allein darüber kam keine Vereinigung zu Stande, weil bei der grossen Zahl der Mitglieder der Artisten-Facultät diese bei jeder Abstimmung den Ausschlag gegeben hätten [114]).

Die Licentiaten hatten weder bei Facultäts- noch Universitäts-Angelegenheiten ein Stimmrecht. Man entzog es ihnen in derselben Sitzung, in welcher das Statut über die Abstimmung festgesetzt wurde [115]). Diese Anordnung ist ohne Zweifel dadurch hervorgerufen worden, dass schon in dem ersten Jahre nach der Gründung der Universität viele Licentiaten verschiedener Facultäten

---

113) Die gesetzliche Bestimmung darüber war folgende:

»Statutum fuit, ut singularum facultatum magistri illam facultatem facientes sive pauci sive multi, imo si unus solus in aliqua facultate regat, unam et generalem habeant vocem, sicut cujuscunque alterius facultatis magistri etiam quantumcunque multi et specifice, si solum duo aut unus esset doctor juris, tantam vocem haberet vel haberent in factis universitatis, sicut omnes magistri artium, etiamsi essent viginti seu centum, seu quotlibet plures, quia etiam ita Parisiis est consuetum.« Annall. Univ. l. c. F. 38.

In der Hist. Acad. F. 26 wird über die »Suffragii ratio« Folgendes berichtet:

»Notandum autem in Academicis deliberationibus tunc quidem temporis Senatus consulta facta fuisse non secundum numerum personarum in facultatibus, sed secundum vota quatuor quatuor facultatum et Rectoris, et quidem ita, ut si vel unus vel duo saltem in una essent facultate, tantum tamen valeret illud votum, quantum si 4, 5, 6 vel 10 vel 20 vel 100, ac si in civitatibus ac Rebuspublicis secundum vota tribuum, non singulorum civium decreta fierent. Der Verfasser setzt bei: »De hujus consuetudinis qualitate aliis judicium relinquo.«

114) Ann. Univ. F. 60.

115) Hist. Acad. F. 26.

›m Paris und Prag aus nach Heidelberg kamen[116]). ätte man nun diesen gleiches Stimmrecht, wie den an ahl geringen ordentlichen Professoren, zugestanden, so ürden die Licentiaten in der Regel die Entscheidung Facultäts- und Universitäts-Angelegenheiten gegeben ıben[117]).

§ 9.

ınzler. Procanzler. Ertheilung academischer Grade. ›nservatoren. Subconservatoren. Privilegirte Boten der Universität.

Canzler der Universität war nach der päpstlichen ıtorisationsbulle der jeweilige Dompropst der Cathedral-rche zu Worms, welchem jedoch gestattet war, seine elle durch einen Pro-(Vice-)Canzler vertreten zu lassen. iese Würde mit den damit verbundenen Rechten, zu elchen auch das gehörte, auf den Vorschlag der Facul-ten academische Grade zu verleihen (S. 65), behielt ›rselbe von der Begründung der Universität bis zum nde des 18. Jahrhunderts (S. 68). Nach dem 30jähri-›n Kriege machte die Universität einen vergeblichen ersuch, die Promotionen ohne einen Canzler oder Pro-anzler vorzunehmen.

Nach den Promotions-Feierlichkeiten wurde dem Canzler der seinem Stellvertreter von den Examinanden ein Maass lalvasier-Wein mit einem Pfund Confect gereicht[118]) und

116) Wundt, Magaz. B. III. S. 267. 269. 271.

117) Diese Wahlbestimmungen blieben in Kraft bis zum Jahre .452, wo sie durch die Universitäts-Reformation des Kurfürsten Friedrich I. abgeändert wurden.

118) Mensura vini Malvaseti cum libra de Zuckaro confecti. Acta Fac. Art. T. II. F. 131, a. Bei der damals lebhaften Verbindung mit Griechenland wurde viel griechischer Wein in Deutschland eingeführt. In der Stadtordnung von Weinheim v. 7. December 1489 wird unter Anderm auf griechischen Wein von Napoli de Malvasia, auf Wein aus Istrien von Rivoglio und auf italienischen Wein von Bassano Umgeld gelegt. Mone, Ztschr. B. IV. S. 309.

zugleich den Examinatoren jeden Tag, so lange die Prüfungen dauerten, als kleine Erfrischung Käse, Brod und etwa 2—3 Maass Wein vorgesetzt [119]; den Examinanden war es jedoch strenge verboten, Speise oder Wein in das Prüfungslocal mitzubringen oder sich dahin holen zu lassen [120].

Bei Ertheilung des Grades erhielt der Doctorand: das verschlossene und offene Buch, den Doctorhut (birretum, bei den Theologen purpurea mitra genannt), den Doctorring, den Doctorkuss und Segen, ausserdem die Juristen den rothen Doctormantel (color ruber Juris vitae et necis ab antiquo fuit symbolum) und die Philosophen den purpurnen Doctormantel [121].

Der erste Canzler war der damalige Dompropst Geylnhausen [122]. Er ernannte jedoch schon am

---

311. — Ausser dieser Gabe pflegte der Canzler auch ein Birret und Handschuhe von der Universität zu erhalten. Siehe unten das Schreiben des Canzlers Clapis an den Kurfürsten Philipp. Vergl. auch Vischer, Gesch. d. Univ. Basel S. 235.

119) Exilis refectio in caseo, pane et forte duabus aut tribus mensuris vini. Acta Fac. Art. T. II. F. 131, a.

120) Anno 1490 facta congregatione plena de facultate artium per juramentum, conclusum erat concorditer, decretum et statutum propter diversa motiva, quod examinandi pro gradu baccalaureatus in artibus vel temptandi pro licentia in eisdem ipsis temptatoribus nihil cibi aut potus ad locum sui examinis sive temptaminis apportent et apportari quovis modo disponant, sed ipse decanus pro tempore existens eis manifeste dicat et cum rigore cum suis contemptatoribus exsequatur, quod, si aliquis eorum aut cibi sive potus apportari ordinaverit, talis tunc, ut premittitur, ad temptamen sive examen per temptatores nequaquam admittatur. Acta Fac. Art. T. III. F. 2, b.

121) Eine ausführliche Schilderung des Promotionsactes bei den verschiedenen Facultäten findet sich in Acta secul. p. 167. 225. 272. 320. In Wien hatte der Doctorand dem Praeses bei der auf die Ertheilung der Doctorwürde folgenden Disputation 14 Ellen Tuch, die Elle zu 2 fl., dem Pedell 6 Ellen, die Elle zu 1 fl., und jedem Doctor regens Wein und Confect zu geben. Raumer, Deutsche Universitäten, S. 28.

122) Geylnhuss universitatis dum vixit cancellarius. Cal.

9. Februar 1387 den Decan der Stiftskirche zu Neustadt a. d. H., M. Borkard (Burchard), zu seinem Procanzler[123]), welcher in dieser Stelle bis zum Jahre 1393 blieb. Nach ihm wurde dieselbe 1396 von dem damaligen Dompropste Schauart dem ältesten Lehrer des canonischen Rechtes, Noyt, übertragen, welcher sie auch zur vollen Zufriedenheit der Universität versah [124]). Im Jahre 1407 wurde dieses Amt von dem Dompropste Theodorich Boghel dem ersten Professor der Theologie und bei dessen Verhinderung dem zweiten übergeben; sollte dieser im gleichen Falle sein, so hatte der Professor des canonischen Rechtes und bei dessen Abhaltung der Professor der Medicin, und wenn alle diese verhindert wären, der Decan der Artisten-Facultät einzutreten [125]).

Diese Anordnung blieb in Kraft bis zum Jahre 1420, wo Boghel das Procancellariat 5 Professoren der theologischen Facultät, 2 Professoren der juristischen, 1 Professor der medicinischen und dem Decane der artistischen Facultät übertrug [126]). Doch auch diese Bestimmung änderte Boghel 1429 dahin ab, dass er auf unbestimmte

---

acad. I. d. d. 6. April 1390. — In den Acten ist der Name gewöhnlich Geylnhuss oder Geylnhusen, in späteren Schriften aber Geylnhausen geschrieben.

123) Annall. Univ. T. I. F. 40, b. Hist. Acad. F. 29.

124) Schwab, P. I. p. 20. — Die betreffende Urkunde v. 10. October 1396 ist im Copialb. d. Univ. F. 38, a. Das Vicecancellariat wurde gewöhnlich auf Lebenszeit übertragen. So heisst es auch in dieser Urkunde: »Domino (Noyt) vices nostras plene committimus per praesentes, donec easdem ad nos duxerimus revocandas.«

125) Die darüber ausgestellte Urkunde v. 9. März 1407 befindet sich im Univ.-Arch. Nr. 50 und abschriftlich im Copialb. d. Univ. F. 38, b.

126) Die Urkunde v. 3. November 1420 ist im Univ.-Arch. Nr. 26 und abschriftlich im Copialb. d. Univ. F. 39, a. — Der früher genannte Procanzler Noyt bekleidete dieses Amt auch i. J. 1427. Annall. Univ. T. I. F. 111, a.

Zeit und auf Widerruf [127]) das Procancellariat den Decanen und Prodecanen der 4 Facultäten übergab [128]).

Wie lange diese Bestimmung Geltung hatte, ist aus den Acten nicht zu ersehen. Wir finden nur, dass 1441 dem Johannes Wenke von Harrenberg von dem Capitel in Worms und 1442 dem Professor der Theologie Rudolph von Brüssel, von dem Dompropst Ludwig von Ast das Vicecancellariat übertragen worden ist [129]). Im Jahre 1480 wurde Johann von Dalberg Dompropst in Worms und zugleich Canzler der Universität, was er bis zum Jahre 1482 blieb, wo er als Nachfolger Reinhard's von Sickingen Erzbischof in Worms und zugleich von dem Kurfürsten zu seinem Grosscanzler (aulae Palatinae magnus Cancellarius) ernannt wurde. Die letzte Würde behielt er bis zum Jahre 1497 [130]).

Nach dieser Zeit war es bei der Universität in Uebung gekommen, dass die Decane der Facultäten die academischen Grade ertheilten, ohne von dem Dompropst in Worms weiter Kenntniss zu nehmen. Als aber 1489 Anton von Clapis Dompropst geworden war, nahm er das Recht eines Universitätscanzlers wieder in Anspruch, und ermächtigte erst dann die Decane, Promotionen vorzunehmen, nachdem Kurfürst Philipp ihn darum ange-

---

127) In der Urkunde heisst es: »Plenarie committimus in solidum vices nostras, donec eas ad nos duxerimus revocandas.«

128) Die Urkunde d. d. 12. August 1429 ist in Act. Fac. Art. T. I. F. 223 und im Copialb. d. Univ. F. 73, a.

In den sämmtlichen Uebertragungsurkunden heisst es: »Nullus, quem vices nostras supplere contiuget, ex odio, amore, munere vel prece seu precibus seu ex alia quacumque corruptela vel affectione dignos et bene meritos impediat et indignos promovere praesumat.«

129) Büttinghausen, Verzeichniss die Univ. Heidelb. betr. Schriften unter Wenke. Wundt, De ord. philos. P. I. 27.

130) Ullmann, De Joanne Dalburgio (Progr. 1849) p. 6. 7. Schwab, P. II. p. 268.

ungen und die Universität ihn als Canzler anerkannt itte[131].

Hatte nun der Magistrand oder Doctorand alle an e Erlangung dieses Grades geknüpften. Bedingungen, xamination bei seiner Facultät u. s. w., erfüllt, so wurde er n seinem Decane dem Canzler oder Procanzler empfohlen, elcher dann die Promotion genehmigte (S. 65). War dieses eschehen, so wurde ihm entweder von dem Rector oder dem ecane seiner Facultät ein Zeugniss (Testimonium accepti adus s. promotionis) ausgestellt. Das älteste Zeugniss, elches in den Annalen der Universität vorkommt, ist m Jahre 1427. Es wurde unter Noyt's Procancellariat n dem Rector dem Johannes Ner als creirtem Master und Doctor des canonischen Rechts ausgefertigt[132].

---

131) Ueber den ganzen Sachverhalt erklärt sich Clapis in vei im Januar 1489 an den Kurfürsten und an die Universität richteten Schreiben. In dem an den Kurfürsten wies er auf e Universitäten Paris und Mainz hin und wie von diesen dem Canzler in Recht werde; er aber habe bis jetzt vergebens von der Uni- rsisät Heidelberg seine »Gerechtigkeit« gefordert, es sei ihm aber einmal Handschue oder Bierret worden«. Darum sei er willens styll zu steen bis dann ihm als einem Cantzler sein Gerechtigkeit erde«.

Der Universität schrieb er, er wolle, auf den Wunsch des Kurfürsten, den Decanen der 4 Facultäten das Recht geben, aperiendi examen ac licenciam concedendi volentibus promovendi ad quatuor annos proxime venturos secundum consuetudinem hac- enus servatam in ipsa alma universitate. Hac tamen condicione t spe, quod prefati vicarii sive vices meas gerentes me recognos- erent Cancellarium, a quo auctoritas promovendi dependet in Juri- us mihi tanquam Cancellario debitis; desidero eciam et ita preditis neis vicariis comitto, et quociescunque aliqui erunt in maioribus acultatibus promovendi, mihi significare velint, ut si tempus postu- averit, valeam presens promocionibus illis interesse.« Abgedruckt ind beide Schreiben bei Wundt, De ord. philos. P. I. p. 27. 28. – Clapis († 1512) war übrigens gegen die Universität und Stadt Heidelberg sehr freundlich gesinnt, was eine noch vorhandene Oratio in laudem Civitatis et Universitatis Heidelbergensis« (s. l. et a.) eweist.

132) Urkunde Nr. IV. Annall. Univ. T. I. F. 111, a. — Dass

In der Folge finden wir solche Zeugnisse ausgestellt von Decanen der theologischen Facultät (9. August 1568) und der juristischen (24. August 1568)[133]. Das Ausfertigen eigentlicher Doctordiplome kam erst später in Brauch. Die ältesten, welche wir uns haben verschaffen können, sind zwei der medicinischen Facultät. Das erste ist vom 28. August 1766, hat als Ueberschrift: »Decanus, Senior, Doctores et Professores Facultatis Medicae in antiquissima Electorali Palatina Universitate Heidelbergensi. Omnibus has Lecturis Salutem in domino« und ist unterzeichnet: »F. Schönmezel, Ph. et Med. Doctor, Prof. Anat. Pub. et ordin. p. t. Pro-Decanus«. Das zweite ist vom 20. December 1771, hat die Ueberschrift: »Decanus, Senior, Professores Facultatis Medicae in Alma et Antiquissima Electorali Universitate Heidelbergensi. L. S.« und ist unterzeichnet: »Franciscus Shönmezel, Phil. et Med. Doct., Prof. pub. et ord. p. t. Decanus.«

Beiden Diplomen ist mit zwei blauen und zwei weissen seidenen Bändern in einer hölzernen Kapsel das in Wachs abgedruckte »Sigillum Facultatis medicae Acad. Heidelb.« beigefügt. Ausgefertigt wurden sie unter dem Procancellariat Hennemann's, ohne dass derselbe als Procanzler oder sonst irgend eine päpstliche, kaiserliche oder landesherrliche Autorität oder ein Rector oder Prorector genannt wird.

Ein ebenfalls von der medicinischen Facultät am 1. Januar 1802 ausgefertigtes Diplom ist der Form nach den eben genannten Urkunden gleich und von dem damaligen Decane Nebel ausgestellt[134].

---

in gleicher Weise auch nachher solche Zeugnisse ausgestellt wurden, beweist die von späterer Hand beigefügte Uebersicht: »Forma litterarum testimonialium in doctoratu.«

133) Die beiden Testimonia sind in Annall. Univ. T. IX. P. I. F. 75. 77.

134) Von einem von dem Decane der Juristen-Facultät in seiner Eigenschaft als Pfalzgraf ausgestellten academischen Doctordiplome d. d. 15. Juni 1772 wird unten in dem Abschnitte über die Ernennung von Pfalzgrafen ausführlicher gehandelt werden.

Die Conservatoren (Conservatores jurium, libertatum et privilegiorum Universitatis studii Heidelbergensis) hatten die Pflicht, über die Rechte und Freiheiten der Universität zu wachen und diese gegen Eingriffe zu wahren[135]). Diese waren 4 in hohen Kirchenämtern stehende Männer: der Abt zu Schönau, der Decan der Marienkirche zu Neustadt a. d. H., der Decan der Trinitatiskirche zu Speyer und der Decan der Victorskirche zu Mainz. Ob diese von den Kurfürsten oder vom Papste ernannt wurden, oder theils von den Kurfürsten und theils vom Papste, lässt sich nicht nachweisen; doch ist das Letzte wahrscheinlich[136]). Da jedoch keiner der Conservatoren seinen Wohnsitz in Heidelberg hatte, so vertraten Subconservatoren ihre Stellen.

Als im Jahre 1395 Gerlach von Homburg, Scholaster des Stephansstiftes zu Mainz und Professor des canonischen Rechtes, ein Mitbegründer des Dionysianums, das Amt eines Subconservators übernahm, wurde ihm, auf sein Ansuchen, von der Universität aus jeder der 4 Facultäten ein Mitglied beigegeben, um sich ihres Rathes und Beistandes zu bedienen[137]). In einer Urkunde vom 7. Februar 1400 wird Ludwig Phutzinger, »Scolasticus ecclesiae S. Gumberti in Onelspach«, als Subconservator der Universität genannt.

Später kommt das Amt eines Subconservators nur

135) Munus conservatoris jura Universitatis tueri in litibus extraneis. Buläus, T. III. p. 596.

136) Sohn, Orat. p. 265. Wundt, Mag. B. III. S. 277.

137) Anno Domini 1395. Die XX. Decembr. facta fuit congregatio omnium Doctorum et Magistrorum regentium et non regentium in Capella b. virginis ad audiendum peticionem venerabilis viri domini scholastici subconservatoris studii Heidelbergensis. Petivit, quod aliqui de universitate deputarentur, ad quos possit habere recursum et consilium in negociis et casibus emergentibus et habita deliberatione conclusum fuit, quod sic, et statim deputati sunt quatuor, scilicet de qualibet facultate unus, ad quos dictus subconservator et syndicus deberent habere recursum. Annall. Univ. T. I. F. 56.

selten und bei keiner einzigen besonders wichtigen Angelegenheit vor [138]), und wir haben hier noch anzuführen, dass im Jahre 1522 der Dechant des Stiftes zum H. Geiste. Jacob Hartlibig, als »Subconservator privilegiorum Universitatis« in einer Urkunde genannt wird, in welcher er dem Dompropste auf dem »Görgenberg« bei Pfeddersheim »mit der Excommunication droht, falls er die accordirte 25 Malter Korn nit liefern wollte« [139]).

Zu den Rechten der Universitäten gehörte auch das in jener Zeit sehr wichtige Recht, eidlich verpflichtete Boten (nuncii jurati) zu haben. Dieses Recht hatte auch die Universität Heidelberg. Schon unter dem 20. Juni 1397 findet sich eine von dem damaligen Rector Noyt ausgestellte Urkunde, durch welche Nicolaus Moer zum Boten der Universität ernannt und alle geistlichen und weltlichen Behörden ersucht werden, ihn nicht nur frei und ungehindert reisen zu lassen, sondern auf jede Art, wenn nöthig, zu schützen [140]).

138) Wundt, a. a. O. S. 273.

139) Originalurk. Univ.-Arch. Nr. 117.

140) In der genannten Urkunde (Litera testimonialis, quod aliquis sit nuncius juratus Universitatis), welche in dem Copialb. d. Univ. F. 39, b. 40, a. aufbewahrt ist, heisst es: »Nostre universitatis nuncium et missagium omnibus et singulis privilegiis, franchisiis et libertatibus ejusdem universitatis gaudere volumus, pleno jure ad diversas mundi partes pro diversis negotiis magistrorum et scolarium ejusdem nostre universitatis peragendis destinatis tam per terram quam per aquam habeat transire; omnes et singulos rogamus et in domino exhortamur, quatenus prefatum Nicolaum prelibate nostre universitatis missagium seu nuncium juratum, dum per terras, loca, civitates ac passus et districtus vestros transierit cum rebus, libris, vestimentis et aliis bonis predictorum magistrorum et scolarium atque suis eundo et redeundo ad eandam nostram universitatem tociens quociens fuerit opportunum abque theolonii, pedagii et gabelle ac cujuscunque alterius exactionis onere ob omnipotentis dei santeque sedis apostolice reverenciam ac prefate nostre universitatis contemplationem libere transire permittatis et si indiguerit ac vos vel aliquem vestrum super hoc requisiverit sibi de salvo et securo conductu dignemini providere.«

§ 10.

Gerichtsbarkeit der Universität. Carcer.

Wie alle Universitäten, so hatte auch die Heidelberger ihre eigene Gerichtsbarkeit, welche zunächst dem Rector und academischen Senate anvertraut war; doch war diese nicht völlig unbeschränkt. Denn, hatte die Universität auch die gesetzgebende und ausübende Gewalt über alle ihre Angehörigen, so übte sie die erste unter der höchsten Aufsicht und mit Genehmigung des Kurfürsten aus, und die zweite theilte sie, wenigstens in einzelnen Fällen, mit dem Vogte und dem Schultheissen [141]) der Stadt Heidelberg, welche ihr aber, und zwar in jedem Jahre, zu schwören hatten, bei der Handhabung der ihnen übertragenen Amtsgewalt keine Eingriffe in die Freiheiten und Gerechtsame der Universität zu machen, sondern vielmehr deren Privilegien aufrecht zu halten [142]). Doch zeigte sich bald ein Uebelstand, welcher öfter die Auf-

---

141) Das Wort Vogt ist aus Advocatus, welche Bezeichnung immer in den Urkunden vorkommt, entstanden: Ad — vocat — us, Vocat, Vogt, Voit, Fauth. Zur Zeit der Begründung der Universität bekleidete Conrad von Rosenberg diese Würde. In dem 14. Jahrhunderte kommen die Vögte oder Fauthe auch unter dem Namen Vicedome (Vicedomini) vor. Als nämlich die Besitzungen des Landes sich immer mehr ausdehnten und die Kurfürsten sich öfter in ihren Bayerischen Staaten aufhielten, bestellten sie eine Art von Statthaltern in den Rheinischen Landen, welche nur den zuletzt genannten Titel führten. Nach dem 14. Jahrhunderte wurden aber Vögte oder Fauthe wieder eingeführt. In den neueren Zeiten erhielten sie den Titel Oberamtmann. Widder, Th. I. S. 81 ff., wo auch diese Beamten in chronologischer Ordnung vom Jahre 1214 — 1780 angegeben sind. Vergl. auch Häusser, S. 104.

Von dem Vogt ist der Schultheiss, in den Urkunden Scultetus genannt, wohl zu unterscheiden. Jener war eine Staats-, dieser eine städtische Behörde. In der alten Strassburger Verfassung des 11. Jahrhunderts heisst der Schultheiss causidicus, eine wörtliche Uebersetzung von Schuld (causa) und heissen (dicere), weil er das Urtheil aussprach (sententiam dicere). Mone, Ztschr. B. IV. H. 2. S. 133.

142) Annall. Univ. T. III. F. 157, b.

rechthaltung der gesetzlichen Ordnung hinderte. Der grösste Theil der Scholaren bestand aus Clerikern. Diese, durch ihren Stand von jeder andern Gerichtsbarkeit befreit, erkannten nur die richterlichen Aussprüche des Bischofs von Worms an. Um nun diesen Missstand zu entfernen, beschloss die Universität, von dem Kurfürsten unterstützt, durch dessen Protonotar, Otto von Neuenstein (de lapide novo), an den damaligen Bischof zu Worms, Eckhard von Ders, mit dem Ersuchen sich zu wenden, dem jeweiligen Rector auch über die in Heidelberg studirenden Cleriker das richterliche Amt zu übertragen [143]). Ehe jedoch Neuenstein seinen Auftrag an den Bischof erfüllen konnte, kam Eckhard auf Besuch zum Kurfürsten nach Heidelberg. Dieser empfahl ihm das Gesuch der Universität. Der Bischof weigerte sich zwar, die fragliche Gewalt dem zeitlichen Rector gänzlich zu übertragen, gab jedoch soweit nach, durch den kurfürstlichen Vicedom seine Stelle versehen zu lassen [144]). Doch willfahrte er (1393) dem wiederholten Ansuchen der Universität, die dem Vicedom anvertraute Befugniss dem Procanzler und damaligen Rector Noyt zu übertragen [145]).

---

143) Facta congregatione universitatis ad videndum modum, ne vitia clericorum remanerent impunita, praesertim cum in oppido Heidelbergensi nullus super scolares clericos existentes jurisdictionem haberet, fuit deliberatum, ut adiretur Mag. Otto, protonotarius Domini nostri, ut ipso dirigente Dominus noster Dux obtineret ab episcopo Wormatiensi, ut super delictis clericorum scolarium universitatis vices suas committeret Rectori universitatis pro tempore existenti. Annall. Univ. T. I. F. 37.

144) Der Annalist glaubt jedoch durch diese einem Laien übertragene Strafgewalt das Ansehen der Kirche verletzt, indem er (F. 37) sagt: »Hoc est periculosum, cum episcopus vices suas laico super clericos delinquentes committere non potest.« Ibid.

145) Venerabilis pater dominus Eckardus, Wormatiensis episcopus, ad supplicationem Universitatis venerabili viro domino Johanni de Noyt, decretorum doctori, Rectori hujus studii et ejusdem vicecancellario, commisit vices suas, ut possit capere et facere capi

Die der Universität zugestandene Jurisdiction umfasste auch das Recht über Leben und Tod (jus vitae et necis) über alle »darzu gehörigen Unterthanen«, und zwar dergestalt, dass der Landesherr selbst nicht befugt war, es zu annulliren [146]).

Einen Carcer hatte die Universität in den frühesten Zeiten nicht. Als solchen benutzte sie das städtische Gefängniss bis zum Jahre 1545, wo ein Universitäts-Carcer hergerichtet wurde. Von Carcerstrafen ist jedoch nur wenig in den Acten die Rede. Die meisten Vergehen wurden mit Geld bestraft und der Carcer weniger als Strafmittel gebraucht.

§ 11.

Scepter und Siegel der Universität.

Ein Scepter (baculus), welches eben so wohl ein äusseres Zeichen eigener Gerichtsbarkeit als eine ehrenvolle Auszeichnung war [147]) und bei academischen Feierlichkeiten dem Rector vorgetragen wurde, erhielt die Universität schon 1388 unter dem zweiten Rectorate des Marsilius [148]).

---

clericos in Heidelb. et in ejus districtu delinquentes secundum formam juris. Annall. l. c. F. 55. Histor. acad. F. 25.

146) Iselin, Histor. u. geograph. Lexicon, B. II. S. 700. Lucae (Europ. Hel. S. 365) sagt: »Diese Universität hat nicht allein Jurisdictionem civilem, sondern auch criminalem über alle ihre Stabs-Angehörige, und ist dessen in quieta possessione vel quasi, wie dann Rector und Professores anno 1679 eine ihrer Jurisdiction unterworfene Kinder-Mörderin zum Schwerdt verdammt haben.«

147) Baculus vel sceptrum Academiae est concessum, ut studiorum ac literarum purpura et magnificentia ostenderetur. Hist. Acad. F. 226.

148) Sub Marsilii rectoratu baculus Rectoris consentientibus Academiae suffragiis ex parte pecunie a scolaribus pro Rotulo collecte conflatus et efformatus fuit, ponderans in argento 5 marcas et dimidiam ac med. unicam. Annall. Univ. T. I. F. 36, a. Hist. Acad. F. 29.

Dieses Scepter ist noch vorhanden. Seine Spitze bildet ein offenes, vierseitiges Tabernakel. In der Mitte desselben ist ein sitzendes Christuskind, umgeben von 4 sitzenden Figuren, deren jede ein Buch hält und die zusammen die 4 Facultäten vorstellen [149]. Der nächste Buckel unter diesem Tabernakel ist mit 4 Wappen geziert, dem pfalz-bayerischen, dem päpstlichen, dem des Rectorats und dem des Bisthums Worms. Die 3 übrigen unteren Buckeln tragen jeder sowohl das pfälzische als bayerische Wappen mit sonstigen Verzierungen. An dem Stabe ist eine Inschrift angebracht [150].

Auch ein Siegel erhielt die Universität gleich in der ersten Zeit ihrer Begründung. Dieses verlieh ihr, auf Ansuchen des Marsilius, der Kurfürst. Er trug seinem Protonotar Neuenstein auf, ein solches fertigen zu lassen und dem Rector einzuhändigen, was auch in kurzer Zeit geschah [151].

Dieses Universitätssiegel besteht in 3 hohen, künstlich durchbrochenen Thürmen, in deren mittlerem St. Petrus als Schutzpatron mit dem Schlüssel sitzt; in jedem der beiden anderen ist eine geharnischte, nach spanischer Art die Kniee beugende Person. Von diesen bietet die zur Rechten dem H. Petrus ein Wappenschild mit den bayerischen Wecken, die zur Linken aber das Wappenschild mit dem pfälzischen Löwen, beide aber stellen die ersten Stifter und Promotores, die Kurfürsten Ruprecht I. und II., vor.

---

149) Mit der Darstellung des Christuskindes inmitten der Facultäten drückte die Universität, eine kirchliche Anstalt, aus, dass Jesus Christus der Mittelpunkt der Kirche und des christlichen und wissenschaftlichen Lebens sei.

150) Die Inschrift lautet:

»Anno Domini 1388 Die 21. Junii M. Marsilio ab Inghen II. Rectore sceptrum factum et ab Academia usurpatum ac vetustate debillitatum sumptib. Acad. reparatum est Anno Domini 1581 die 21. Nov. Val. Forstero jure Co. et Cod. P. ord. ac. a primo in ord. rectore 523.«

151) Annall. Univ. T. I. F. 1. 36, a.

Ein weiteres Siegel ist das Rectoratssiegel mit dem Pfälzer Löwen, der ein Buch hält mit der Inschrift: »Semper apertus«.

Unter den verschiedenen Facultäten hatte die artistische am frühesten Siegel, und zwar ein grosses und ein kleines. Beide liess sie sich 1403 anfertigen [152]. Auch die theologische und juristische Facultät hatten schon frühe eigene Siegel; doch findet sich das der theologischen Facultät erst 1472 in Urkunden vor und das der medicinischen erst 1563.

In späterer Zeit wurden mehrere Siegel angeschafft, so 1526 von der theologischen Facultät evangelischer Seits und 1627 eines von der philosophischen und eines von der theologischen Facultät katholischer Seits (das letzte mit dem H. Augustinus). Im Jahre 1683 erhielt die reformirte theologische Facultät ein goldenes Siegel mit der Inschrift: »ad legem et testimonium« [153].

§ 12.

Aelteste Verordnungen und Gesetze der Universität. Ferien.

Das Vorrecht, welches alle Universitäten in früheren Zeiten hatten (S. 57 u. 58), sich selbst, besonders in Beziehung auf innere Verfassung, ihre Verordnungen und Gesetze zu geben, ihre Beamten zu wählen u. s. w., hatte auch die Universität Heidelberg. Bei der Abfassung der-

---

152) Wundt, De ord. phil. P. I. p. 15. 16.

153) Es wurde von dem Goldarbeiter Lincken gefertigt und kostete 12 Rthlr. Annall. T. XXXIII. F. 94. Ausführlicheres über die Universitätssiegel findet sich bei Hagelgans, Orbis liter. acad. Francof. ad M. 1737. p. 10 u. bei Heideloff, Gedenkblätter der Universitäten Heidelberg, Prag und Wien. Nürnberg 1856, das 3. Gedenkblatt. Ein Universitätssiegel aus Silber ist als Geschenk des Fürsten von Fürstenberg im Germanischen Museum in Nürnberg aufbewahrt. Vergl. auch Acta Pal. T. I. p. 384 u. Kremer, Gesch. Friedrich's I. B. II. S. 472.

selben ging es ihr, wie wir es fast überall bei den ältesten Hochschulen finden, die Gesetze wurden nicht auf einmal und in zusammenhängender Reihenfolge abgefasst, sondern entstanden, wie es auch bei den ältesten Völkern der Fall war, nach und nach und wurden in der Regel durch neu eintretende Verhältnisse oder durch einschleichende Missbräuche hervorgerufen. Es hatte deshalb in den frühesten Zeiten unsere Universität eben so wenig, wie die meisten Universitäten, eine Sammlung von Verordnungen und Gesetzen [154]).

Die wichtigsten haben wir uns bemüht, so weit sie in den Acten niedergelegt sind, zusammen zu stellen [155]). Sie eröffnen uns einen tiefen Blick in den Geist der damaligen Zeit und in das freie, oft zügellose Leben der Studenten.

Die meisten dieser Verordnungen und Gesetze wurden unter den Rectoraten des Marsilius gegeben. Er war nicht nur der erste Rector (1386), sondern bekleidete diese Würde auch in den Jahren 1387, 1389, 1390, 1391, 1392 und 1396.

Ihrem Inhalte nach beziehen sich diese gesetzlichen Bestimmungen, welche im theologischen Lesesaale des Minoriten-(Franziskaner-)Klosters von den sämmtlichen Lehrern und Schülern der Universität berathen und einstimmig anerkannt wurden [156]), theils auf kirchliche Anord-

---

154) Ausnahmen machen jedoch die Universitäten Wien und Cöln. Wien gab sich schon 1389 vollständig ausgearbeitete Statuten der 4 Facultäten und Cöln allgemeine Statuten 1392, Statuten der medicinischen Facultät 1393, der theologischen, juristischen und philosophischen 1398. Die Wiener Statuten sind abgedruckt bei Kink, B. II. S. 93 ff. und die Cölner bei Bianco, B. I. Anlagen S. 6 ff.

155) Urkunde Nr. IV.

156) Facta congregacione magistrorum et scolarium apud fratres minores hora prima post meridiem in lectorio sacre theologie ad statuendum statuta sunt haec de unanimi consensu omnium magistrorum et scolarium. Annall. T. I. F. 36, b.

nungen, theils sind sie Disciplinar- und Polizei-Gesetze. Zu den ersten gehörte unter andern die Bestimmung, was für Messen jährlich zu lesen seien, und in welchen Kirchen und Klöstern dieses geschehen solle. Auch wurden zu Ehren einzelner um die Wissenschaften hoch verdienter Männer besondere Feste angeordnet. So wurde (1393) auf den Antrag der theologischen Facultät von der Universität beschlossen, dass der Namenstag des Thomas von Aquino von der ganzen Hochschule gefeiert und an diesem Tage in keiner Facultät eine Vorlesung gehalten werde [157].

Die Schüler der theologischen Facultät mussten wenigstens an 4 Tagen in der Woche, die der juristischen und artistischen aber an allen Tagen, an welchen gelesen wurde (diebus legibilibus), die Vorlesungen besuchen; verboten war bei Geld- und Carcerstrafe unter Anderem: Würfelspiel, Fechten und Besuchen von Fechtschulen, Tragen von Waffen (S. 89), nächtliches Umherschwärmen, Herumziehen in andere Bursen, unzüchtiger Umgang mit dem weiblichen Geschlechte, Vögelfangen, Wegnehmen von Obst und Trauben in Gärten und Weinbergen, Uebersteigen der Stadtmauer.

Ueber Ferien waren, wie überhaupt bei den Universitäten in den frühesten Zeiten (S. 79), keine besonderen Bestimmungen getroffen. Sie fielen zwischen das Ende und den Anfang des Ordinarius Magnus und waren kurz. Dagegen war aber die Zahl der Tage, an welchen keine Vorlesungen gehalten wurden (dies non legibiles), ziemlich gross. Solcher Tage waren es nach zwei alten Kalendern der Universität 68, welche fast alle Festtage von Heiligen sind [158].

---

157) Annall. Univ. T. I. F. 49, b.

158) In dem Univ.-Arch. befinden sich zwei auf Pergament geschriebene, aus je 12 Folioseiten bestehende alte Universitätskalender, von welchen der eine (Calendarium I.) dem ersten Bande des Matrikelbuches (F. 13 sqq.), der andere (Calendarium II.) einem an-

Geordnet wurden in Heidelberg die Ferien, und zwar zunächst für die theologische Facultät erst durch die der Universität vom Kurfürsten Friedrich I. (1452) gegebene Verfassung. Nach dieser begannen sie 8 Tage nach Peter und Paul und endigten mit Mariä Geburt.

§ 13.

Die 4 Facultäten.

1. Theologische Facultät.

Der erste Lehrer in dieser Facultät war Reginaldus. Er blieb jedoch nur kurze Zeit allein. Schon am 31. Januar 1387 erhielt er an Soltow aus Sachsen einen Amtsgenossen[159]. Dieser hatte schon zu Prag, von wo er nach Heidelberg gekommen war, den theologischen Doctorgrad sich erworben und wusste sich bald, wie wir bei Gelegenheit der Rectorswahl gesehen (S. 138 u. 139), einen grossen Einfluss zu verschaffen. Auch Wunnenberg wurde noch vor dem Ende des Jahres 1387 aus der Artisten-Facultät in die theologische aufgenommen[160].

Die ältesten Statuten dieser Facultät sind noch vorhanden[161]; auch hatte sie schon früh einen eigenen Fiscus und ein Siegel[162].

---

dern Manuscripte beigefügt ist. Den einzelnen Tagen sind nicht nur wichtige, die Universität betreffende Ereignisse beigesetzt, sondern auch Angaben, wie folgende: »Missa Universitatis, non legitur, non disputatur, legitur ordinarie in cappis nigris, legitur in cappis rugetis.« (Unter Cappa ist eine Art von Talar zu verstehen, welcher über die Kleider angezogen wurde. Du Cange s. v.) Abgedruckt sind diese Kalender bei Büttinghausen, Beitr. z. Pfälz. Gesch. B. I. S. 226—239.

159) Annall. Univ. T. I. F. 37. Calend. acad. II. d. d. 28. Juni 1390.

160) Ibid. F. 36.

161) Urkunde Nr. V.

162) Annall. Univ. T. I. F. 37, a (oben S. 155).

2. Juristische Facultät.

Als den ersten Lehrer in dieser Facultät [163]) haben wir (S. 131) Noyt genannt. Auch dieser erhielt schon im Jahre 1387 an Geylnhausen (S. 144) einen Mitarbeiter, welcher ausserordentliche Vorlesungen über das Decret [164]) hielt. Er war der Erste, welcher auf der Heidelberger Universität als »Doctor juris« promovirte [165]). Ausserdem las als ausserordentlicher Professor über dieselbe Disciplin Johann von Kolnhausen. Als Lehrer des bürgerlichen Rechtes wurde Matthäus Clementis, ein geborener Aragonier, ebenfalls in dem genannten Jahre angestellt [166]). Doch erhielt das Lehrerpersonale der Facultät bald einen bedeutenden Zuwachs [167]).

---

163) Von dieser Facultät sind aus den frühesten Zeiten keine Acten vorhanden. Wir müssen uns daher mit unsern Mittheilungen über sie auf die Annalen der Universität und auf die Matrikelbücher beschränken. Die ältesten Acten, welche diese Facultät besitzt, beginnen mit dem Jahre 1492 und gehen bis 1531. (Univ.-Arch. Nr. 358. 51, c.) Benutzt wurden diese Acten noch nie. Was Wundt u. Andere über die Juristen-Facultät mittheilten, schöpften sie aus den Annalen der Universität und den Matrikelbüchern. Ueber die Geschichte dieser Facultät vergl. Zentner in acta secul. p. 195 ff. Ebendort p. 231 ff. findet sich auch ein Verzeichniss der Professoren der Jurisprudenz vom Jahre 1386—1786. Wundt, De orig. et progressu Fac. jur. (5 Progr. v. 1777, 1778, 1780, 1781, 1782).

164) Dominus Conradus de Geylnhusen, praepositus et canonicus Ecclesiae Wormatiensis, Doctor Decretorum, legens Decretum extraordinarie, cancellarius hujus studii primus. Annall. Univ. T. I. F. 13, a.

165) Annall. Univ. T. I. F. 13, a.

166) Clementis, protonotarius papae, natus de regno aragoniae, Doctor legum, legens ordinarie codicem. Annall. Univ. T. I. F. 13.

167) Der erste Band des Matrikelbuches theilt Folgendes mit: »Anno 1387. Joannes Berswort, Mag. in artibus et baccalareus in legibus Parisiensis, Canonicus eccles. S. Cuniberti Coloniensis.

Anno 1388. Ghiselbertus de Campo, baccalareus in legibus et Joannes Ekelonis licenciatus in legibus, canonicus eccles. Fritzlariensis.

Anno 1391. Nicolaus de Cuba baccalareus in utroque jure.

Anno 1399. Gyselbertus de Reynen, Canonicus Leodiensis in jure civili, in Placentia licenciatus.«

Schon im Jahre 1387 waren, wie dieses auch in der theologischen Facultät der Fall gewesen, viele Licentiaten und Baccalaureen von Paris und Prag nach Heidelberg gekommen. Von diesen widmete sich der bei weitem grössere Theil lernend und lehrend dem canonischen Rechte; doch wurde auch, wie schon gesagt, das bürgerliche Recht von Clementis vorgetragen.

Eine Zusammenstellung der Statuten dieser Facultät aus den Acten geben wir in den Urkunden [168].

3. Medicinische Facultät.

Sie erhielt (S. 131) am spätesten ihre Ausbildung [169].

---

168) Urkunde Nr. VI.

169) Besondere Acten finden sich auch von dieser Facultät nicht vor. Was wir an zuverlässigen Nachweisungen über dieselbe haben auffinden können, theilen wir mit. Schönmezel hat in seinen Programmen (1769 u. 1771) es versucht, eine Geschichte dieser Facultät zu geben; allein auch ihm fehlte es an dem nöthigen Material *). Um nun nicht, wie er selbst sagt, gerade ein trockenes Verzeichniss der Lehrer zu geben, welche vom Jahre 1387—1450 in dieser Facultät wirkten, nahm er ein medicinisches Gutachten vom Jahre 1425 auf. Aus diesem können Sachverständige auf die medicinischen Kenntnisse der damaligen Zeit einen Schluss ziehen. Sein eigenes Urtheil fügt Schönmezel bei. Ueber die Geschichte dieser Facultät vergl. auch Nobel in Acta secularia Acad. Heidelb. p. 243 sqq. Wundt, Beiträge zur Gesch. d. Heidelb. Univers. S. 63 ff.

*) In Ermangelung ausführlicher Statuten dieser Facultät führen wir aus denen der Wiener Universität v. J. 1389 Folgendes an: Die Medicin, sagen diese, ist eine wahrhaft rationelle Wissenschaft, sowohl hinsichtlich ihrer Theorie, als ihrer Praxis. Wer zum Baccalarius promovirt sein wollte, musste gehört haben: Joannicii artem, primum seu quartum canonis Avicennae et aliquem librum in Practica, ut nonum Rasis Almansoris. Ist er magister in Artibus, so sollte er wenigstens 2 Jahre Vorlesungen in der medicinischen Facultät besucht haben, 3 Jahre aber, wenn er blosser Student (simplex scolaris) war. 22 Jahre musste er alt, ehelicher Sohn und nicht leiblich entstellt sein. Sollten sich Fürsten, oder wer es sonst sei, für die Promotion Unwürdiger verwenden, so soll man ihnen die Statuten entgegenhalten, welche man beschworen. Wer sich zur Licenz meldet, soll, wenn er einen Artistengrad hat, 5 Jahre; ist er nicht graduirt, 6 Jahre medicinische Vorlesungen gehört haben. Wird er in Bezug auf Wissen und Sitten tüchtig befunden, ohne canonischen Fehler, ist sein Gesicht nicht gar zu weibisch (non nimis muliebris in facie), so kann er schon im 26. Jahre promovirt werden, der Strenge nach aber erst im 28. Jahre. Beim Examen werden die Aphorismen des Hippokrates u. Galenus zu Grunde gelegt.

Erst gegen das Ende des Jahres 1387 wurde (S. 131) Ostkirchen angestellt [170]), welcher aber bald in Jacobus de Hermenia einen Amtsgenossen erhielt [171]). Eine weitere Anstellung erfolgte 1393 in der Person des Hermann von Höxter (de Huxaria) [172]). Ihm folgte Wilhelm Tenstal von Deventer. Er war der Erste, welchem die medicinische Facultät das Doctorat verlieh [173]) und auch der erste Professor der Medicin, welchem als Besoldung (1413) von dem Kurfürsten Ludwig III. eine Pfründe an dem Stifte zum H. Geiste verliehen wurde [174]). Tenstal's Nachfolger war Gerhard von Hohenkirchen (1420), einer der Mitstifter des Dionysianums. Dieser erhielt später zu der Pfründe bei dem Stifte zum H. Geiste von dem Kurfürsten Ludwig IV. noch eine andere in Wimpfen [175]).

Später war nur ein ordentlicher Professor der Medicin angestellt [176]).

Hatte jedoch auch nur ein Lehrer die Stelle eines

---

170) Dass Ostkirchen nicht früher angestellt wurde, beweist folgende Stelle der Annalen der Universität (T. I. F. 41) aus der Mitte des Jahres 1387: »Quia nullus erat medicus in studio receptus, clavis pro facultate medica remansit apud rectorem.« Schönmezel, Continuat. hist. Fac. med. Heidelb.

171) Calend. acad. II. d. d. 28. Juni 1390.

172) Schwab, P I. p. 20. — Von Höxter berichtet das Calend. acad. I., dass er »in medicina doctor primus regens in nostra Universitate« am 20. April 1396 gestorben sei.

173) Schwab, p. 30.

174) Schönmezel, Hist. Fac. med. (Die Schönmezel'schen Programme haben keine Seitenzahlen.)

175) Schwab, P. I. p. 44. 49. 50.

176) Es erhellt dieses aus einer im Jahre 1441 gepflogenen Berathung über die Verbesserung der Universität, wo es heisst: »Quia cedit in magnum detrimentum Universitatis et deminitionem, quod in ipsa non legitur Jus Civile et quod tantum unus Doctor, qui continuo legit, est in Facultate Medicinae, rogetur Dominus, ut consilio et auxilio suo cooperari dignetur, quod habeantur duo doctores, vel Doctor et Licentiatus, qui Jus civile legant, similiter quod habeatur adhuc unus Doctor, qui legat continuo in Medicina.« Annall. Univ. T. II. fol. 240.

ordentlichen Professors der Medicin, so wird doch in den Acten immer eine medicinische Facultät genannt. Dieser war aufgegeben, die Apotheken zu visitiren und vor Allem ihr Augenmerk darauf zu richten, dass nur solche die Arzneikunst übten, welche von der Unisität die Erlaubniss dazu hatten [177]. Ueber die in dieser Facultät in den ersten Zeiten gehaltenen Vorlesungen können wir nichts Näheres angeben [178], jedoch ist bemerkenswerth, dass es den Doctoren, Licentiaten und Baccalaureen nicht gestattet war, über beliebige Fächer ihrer Wissenschaft Vorlesungen zu halten; diese wurden ihnen vielmehr genau vorgeschrieben [179].

4. Artisten-Facultät.

Schon oben (S. 137 u. 138), wo von der Wahl des Rectors

---

177) In Beziehung auf den letzten Punkt erhielt sie von dem Bischofe Eckhard zu Worms eine Zuschrift vom Jahre 1404, aus welcher wir folgende Stelle mittheilen: »Universos et singulos et alios quoscunque non approbatos per Facultatem medicam studii Heidelbergensis pro medicis infirmorum se nominantes et gerentes, cujuscunque status, gradus, ordinis aut conditionis existant, requirimus, monemus, hortamur in Domino, ut ipsi et eorum quilibet infra quindecim dies a publicatione praesentium de cura et practica infirmorum se per amplius non immisceant, nec se immiscere audeant, publice vel occulte, alioquin ob non paritionem praemissorum et termino lapso, Christianos excommunicamus, Judaeos autem a Christi fidelium communione suspendimus.« Schönmezel, l. c.

178) Schönmezel theilt a. a. O. uns Folgendes mit: »Avicennam primum in scholis nostris expositum, cum altera Hippocratem cathedra introductum et a tertio demum professore Galeni dogmata publice fuisse proposita, ex eis, quae certam in docendo methodum praescribit, Ottonis Henrici ordinationem habemus.«

179) In den Statuten der Facultät ist nach Schönmezel festgesetzt:

»Baccalaureus secundo jurabit, se non lecturum aliquem cursum, nisi per Facultatem aut Ordinarium in eadem sibi assignatum, quo assignato diligenter eum continuabit, non finiendo eum ante tempus sibi praefixum.«

»Quod nullus Doctorum censeatur Regens in Facultate, nisi aliquas lectiones sibi per Decanum Medicinae et Facultatem assignatas compleverit annuatim in eadem.«

gehandelt wurde, haben wir gesehen, wie diese Facultät als »pia ceterarum facultatum nutrix« oder »alma totius Universitatis mater«[180]) gewisser Massen die Grundlage der Universität bildete, da sie bei dem Mangel an Vorbereitungsanstalten für die Universitätsstudien, zu diesen, die oberen Classen der Gymnasien und Lyceen vertretend, vorbereitete. Als Schutzpatronin wurde von der Facultät die H. Katharina, welche überhaupt als Beschützerin der Wissenschaften galt [181]), verehrt und ihr Namenstag jedes Jahr durch ein Kirchenfest gefeiert. Diesem Feste mussten die sämmtlichen Mitglieder der Facultät »in vel cum birretis non occultatis« beiwohnen [182]). Auch die Lehrer und Schüler der übrigen Facultäten wurden zu demselben eingeladen.

---

180) Lambecius, Stat. Fac. Art. Vindob. p. 195.

181) Quae virgo ac martyr literarum patrona erat dignissima. Act. Fac. Art. T. III. F. 1, a. Sancta Catharina fuit virgo Alexandrina, quae nullis tormentis, machinationibus, artibus vel a religione christiana vel castitatis arce a Maxentio tyranno anno Christi trecentesimo decimo exturbari potuit; genere non tantum insignis, sed ingenio acri, gravi, facili, excelso, discendi semper avida, eruditorum virorum studiosissima, liberalium artium cognitione non tincta, sed imbuta, delibuta, Philosophiae unica praeter Deum cultrix scientissima; vitae propter Christum prodiga. Sub hujus ergo clientela militat Academica Facultas et ipsa alumnorum suorum castitatem, innocentiam et constantiam requirens. Hist. Acad. F. 225. 226. Um sie zum Heidenthum zurückzubringen, erhielt sie Geisselhiebe. Als diese nichts fruchteten, sollte sie auf ein Rad mit Nagelspitzen geflochten werden. Allein das Marterwerkzeug zerbrach in dem Augenblicke, als man sie darauf legen wollte. Die Artisten-Facultät nahm in ihr Wappen ein Rad auf, weil sie diese Heilige als ihre Beschützerin verehrte.

182) Decanus Facultatis Artium mandat omnibus et singulis honorabilibus magistris atque baccalaureatis ejusdem facultatis, quatenus feria tali aut tali in profesto sancte Katherine hora tercia ad dei gloriam et beatissime martiris et virginis Katherine dicteque facultatis honorem a principio usque ad finem intersint primis vesperis et die sequenti summe misse in ecclesia regali sancti spiritus decantande offerentes in eadem sub poena duorum solidorum denariorum irremissibiliter persolvendorum. Act. Fac. Art. T. III.

Da nun von dieser Facultät die Acten noch beinahe vollständig vorhanden sind, so können auch von ihr die genauesten und ausführlichsten Mittheilungen gemacht werden [183]; ja es wird durch den reichhaltigen Stoff, welchen diese Urkunden darbieten, vielfach die Geschichte der Universität selbst ergänzt.

An der Spitze der Facultät stand ein Decan. Bis zum Jahre 1393 fand, wie die Rectorswahl, alle Vierteljahre und darauf bis zum Jahre 1522 alle Halbjahre die Wahl desselben unmittelbar nach der Erwählung des Rectors statt, auch musste die Stelle von dem Gewählten bei einer Strafe von 4 fl. angenommen werden [184]. Vom Jahre 1522 aber wurde der jeweilige Decan immer auf ein ganzes Jahr gewählt. Die Wahl selbst musste, wenn sich auch die Contubernien und die meisten Professoren ausserhalb Heidelbergs befanden, an dem Sitze der Universität geschehen [185].

Im 15. Jahrhunderte wurden dem Decane zwei Mitglieder aus der Facultät beigegeben, um mit ihnen in Angelegenheiten, welche keinen Aufschub litten, sofort Beschlüsse zu fassen.

F. 64, a. b. — Auch die Artisten-Facultät der Ingolstadter und Wiener Universität verehrte die H. Katharina als ihre Schutzpatronin. Kink, S. 95.

183) Ueber die Geschichte dieser Facultät ist auch zu vergleichen: Kreussler, Progr. Fac. philos. in Heidelb. Univ. 1764. Wundt, Memorab. ord. philos. Heidelb. (2 Progrr. v. 1779 u. 1783). Schwab, de praecipuis Epochis Fac. phil. in Acad. Heidelb. in Acta secul. p. 277 ff.

184) Act. Fac. Art. T. III. F. 12, a.

185) Anno 1529. Contuberniis Eberbachi agentibus ob acrem pestiferium facta est convocatio a Vicedecano nostrae Facultatis virorum quorundam, qui Heidelbergae remanserant, adeoque et aliorum e senatu nostro, qui ab Eberbacho descenderant ad eligendum Decanum. Siquidem hoc perpetuis temporibus sic observatum fuerat, ut ubicunque essent Contubernia, nihilo tamen minus Decanus Heidelbergae eligeretur idque in posterum sit observandum statuit Universitas. Acta Fac. Art T. III. F. 124, a. Annall. Univ. T. V. F. 214, a.

Den Berathungen über Facultätssachen wohnten alle Magister als Assessoren bei; doch mussten die, welche hier promovirten, zwei Jahre lang, und jene, die auf einer andern Universität den Magistergrad erlangt hatten, wenigstens ein volles Jahr vorher in der hiesigen Artisten-Facultät Vorlesungen gehalten haben [186].

Ihren grösseren Hörsaal (Auditorium philosophicum) hatte die Facultät »in der Bursch« [187], dieser wurde auch zu academischen Versammlungen und Feierlichkeiten benutzt.

Wie diese Facultät schon frühe im Besitze eigener Siegel war (S. 155), so hatte sie auch ihre eigenen Pedellen. Zuerst war nur einer angestellt, vom Jahre 1545 an aber auch ein zweiter [188].

Aus den sehr ausführlichen Statuten [189] lernt man nicht nur die ganze Einrichtung dieser Facultät kennen, sondern auch die verschiedenen Vorlesungen und Uebungen, wie sie in den frühesten Zeiten gehalten wurden, so wie auch die Honorar-Beträge. Diese Statuten geben somit eine anschauliche Kenntniss der Methodik des alten academischen Unterrichtes, bei welchem der von Marsilius eingeführte Nominalismus vorherrschend war [190].

Als besonders wichtig heben wir bei dieser Facultät die oben (S. 83 u. 84) erwähnte Disputatio quodlibetaria hervor. Wer zur Uebernahme derselben gewählt war, durfte sich dieses allerdings schwierigen Geschäftes bei einer Strafe von 4 fl. nicht entschlagen, und weigerte er sich, dieses Geld zu bezahlen, so wurde er so lange von aller Wirksamkeit in der Facultät (a singulis actibus Fa-

---

186) Wundt, De ord. philos. P. I. p. 15.

187) Lucä, S. 364. Wilken, S. 23.

188) Wundt, P. I. p. 15. — Eine ausführliche Instruction für die Pedellen steht im Statutenbuch der Facultät F. 42, a — 43, b. in Act. Fac. Art. T. III. F. 12, a.

189) Urkunde Nr. XI.

190) Wundt, P. I. p. 18. 19. Wilken, S. 228.

cultatis Artium) suspendirt, bis er bezahlte. In den Facultäts-Acten (T. I. F. 2, a; T. III. F. 5, a) sind die Statuten über diese Disputatio de quolibet ausführlich mitgetheilt. Das erste Statut ist vom Jahre 1386 und das zweite vom Jahre 1490. Doch sah man schon im Jahre 1549 es für »rathsam an, diese Disputation zu unterlassen«[191]), und durch Otto Heinrich's Reformation der Universität wurde sie völlig aufgehoben, »weil sie wenig nutzens, wol aber vill vergeblichen Prachts vnd ostentation, zu sambt leichtfertigen schimpfirung auf sich gehabt«. Gehalten wurde sie in den Sommerferien (Vacanz in Canicularibus).

Mit Lehrern war diese Facultät am stärksten besetzt. Neben Marsilius und Swerthe lehrten an derselben noch mehrere Magister der freien Künste, welche Ruprecht aus seiner Privatcasse besoldete: Johannes von Worms, auch von Wachenheim genannt (1387), Berthold von Osenbrugge (Oschenburg 1388), Hugo von Landau (1389), Conrad von Steynberg, auch von Worms genannt (1389). Nach ihnen kamen Nicolaus Burgman (Burckmann) von St. Goar (1390), Berthold von Dyppurg (1390), Friedrich von Sulzbach (1390), Heinrich von Alsfeld, Franco von Inghen, Johannes von Butzbach (1395).

Die grosse Bedeutung, welche diese Facultät hatte, zeigt sich auch darin, dass sie, wie keine andere, ein eigenes Scepter führte, welches bei feierlichen Gelegenheiten von dem Pedellen dem Decane der Facultät vorgetragen wurde. Das älteste wurde schon in dem Jahre 1404 gefertigt und bestand in einem hölzernen Stabe, dessen Spitze versilbert war[192]). Später (1454) liess die Facultät sich ein anderes aus Silber machen, welches ver-

191) Ordnung der Collegiaten im Collegio der Artisten im Univ.-Arch. Nr. 358, 79, a.

192) Acta Fac. Art. T. I, F. 24, a.

goldet war [193]). Dieses Scepter ist noch vorhanden und wird zugleich mit dem der Universität bei academischen Festlichkeiten benutzt. Auf demselben ist ein 3seitiges gothisches offenes Tabernakel. In dessen Mitte befindet sich das Bild der schon genannten Schutzpatronin der Facultät, der H. Katharina, mit einer Krone auf dem Haupte, von welchem lange goldene Locken herabwallen. In der Rechten hält sie ein breites Schwert mit gesenkter Spitze, in der Linken ein Rad. Unmittelbar unter diesem Tabernakel sind 3 Schilde angebracht, welche das pfälzische und bayerische Wappen nebst dem Reichsapfel vorstellen.

Die Verzierungen der nächsten Buckeln an dem Stabe tragen das päpstliche und Wormser Wappen nebst 2 Bildern von Doctoren dieser Facultät. Die übrigen 2 Buckeln dieses Stabes sind mit Lilien und Rosen verziert. Eine Inschrift findet sich an dem Scepter nicht.

Die Facultät hatte ferner eine eigene Kasse. Sie wurde von dem Decane verwaltet, welcher, wenn er sein Amt niederlegte, Rechenschaft abzulegen hatte. Dieses geschah in Gegenwart von 6 Senioren der Facultät, denen er bei diesem Geschäfte einen Trunk mit Brod und Käse oder mit Kirschen vorsetzen musste.

In der ersten Zeit waren die Einnahmen gering, wurden aber bald sehr beträchtlich. So war, als Marsilius (1393) Rechnung stellte, nur ein Ueberschuss von 8 fl. vorhanden, der sich aber um die Mitte des 15. Jahrhunderts oft auf 400 bis 500 fl. steigerte. Dieses setzte die Facultät, welche überhaupt reicher, als die andern,

---

193) Convenerunt deputati ex parte baculi facultatis constructi a Karolo Aurifabro et singulis hinc inde complanatis ex parte factionis ejusdem ego per eos jussus nomine facultatis baculum exolvi dedique singulis computatis pro eo quinquaginta duos florenos renenses et quinque solidos denariorum. Habuit autem baculus in pondere quinque marcas una uncia et semis. Acta Art. Facult. T. II. F. 28.

ausgestattet war, auch in den Stand, eben so wohl der Universität [194]), als auch den Bursen, bei Geldverlegenheiten auszuhelfen. Sie that dieses immer bereitwillig; da ihr aber zugleich, so oft zu gemeinschaftlichen Lasten der Universität beizutragen war, die grösste Beisteuer, öfter über die Gebühr, zugemuthet wurde, so sprach sie sich darüber häufig ungehalten aus [195]). Doch war die Facultät nicht selten auch erfreut darüber, von ihr hoch geachtete Männer, wie Melanchthon, als er (1557) vom Religionsgespräche in Worms zurückkehrte, mit seinen Begleitern recht stattlich bewirthen zu können [196]).

Eine Hauptquelle ihrer Einnahmen waren die Promotionsgebühren. Diese mussten nicht nur diejenigen entrichten, welche hier promovirten, sondern auch solche, welche schon auf einer andern Universität promovirt hatten [197]). Schliesslich war diese Facultät auch in dem Besitze eines Gartens, Hortus philosophicus genannt. Er lag bei dem »Collegium in der Bursch« und gehörte ursprünglich auch zu demselben.

Ganz in der Nähe dieses Gartens befand sich der Kurfürstliche Marstall [198]) — da, wo jetzt die katholische Pfarrkirche steht —. Die Nähe des Marstalls war der Facultät sehr unangenehm und zog ihr in der spätern Zeit Anforderungen zu, welche sie sehr ungern befriedigte.

---

194) Anno 1404. Ego Nicolaus de Bettenburg recognosco, me recepisse a ven. viro M. Dytmaro de Fritzlaria, decano facultatis artium, XX flor. ad usus universitatis deputandos, quos quidem XX floren. Universitas restituet facultati predicte de primis pecuniis. Act. Facult. Art. T. I. F. 25.

195) Beispiele hievon finden sich in den Facultäts-Acten mehrere noch während des 16. Jahrhunderts. Vergl. T. III. F. 129, a.

196) Act. Fac. Art. T. IV. F. 67.

197) Wundt, p. 17. 18, wo auch die betreffenden Stellen aus den Facultäts-Acten nachgewiesen sind.

198) Den Marstall am Neckar legte erst der Administrator Johann Casimir an. Früher war dort das Zeughaus. Münster, Cosmographie F. 899. Act. Fac. Art. T. III. F. 36, a. 38, b.

Sie musste nämlich dem Kurfürsten **Ludwig** V. nicht nur (1505) auf den Antrag der Universität die Grabung einer oben zu bedeckenden Grube für den Abfluss des Unraths aus dem Marstalle gestatten, so besorgt sie auch war, dass das sich dort verborgen sammelnde Wasser der Bibliothek nachtheilig sein würde [199]), sondern auch (1509) von ihrem Garten ein Stück, ganz nahe bei der Bibliothek, von 9 Fuss Länge und 8 Fuss Breite, zur Erweiterung des Marstallgebäudes abtreten. Alle Bemühungen der Facultät, sich der Anforderung des Kurfürsten zu entziehen, waren vergeblich. In der ersten Sitzung, am Montage nach Quasimodogeniti, in welcher darüber entschieden werden sollte, nahm sie die geringe Zahl der anwesenden Mitglieder zum Vorwande, um zu antworten, dass sie dermalen nichts bestimmen könne, und erst in einer spätern Sitzung wurde das Ansuchen des Kurfürsten gewährt [200]).

Ferner hatte diese Facultät auch einen **Carcer** [201]), doch gilt von ihm, was (S. 153) von dem Universitäts-Carcer gesagt wurde.

§ 14.

Erste Versammlungsorte der Universität. Aelteste Universitätsgebäude.

In den ersten Jahren nach der Gründung der Universität fehlte es derselben gänzlich an ihr gehörigen Gebäuden. Die Vorlesungen wurden in einem oder dem andern Kloster gehalten. Als die ersten Versammlungsorte der Universität werden das Augustiner- und Minoriten-(Franciscaner-)Kloster, so wie die Capelle der St. Peterskirche genannt. In dem Refectorium des Augustiner-

---

199) Ne aqua ibi latens et stans damno esset librariae. A. Fac. Art. T. III. F. 25, a.

200) Acta Fac. Art. T. III. F. 36, a. 38, b.

201) Ibid. T. IV. F. 14, b.

Klosters wurde (1386) der erste Rector Marsilius (S. 105) und in der St. Peterskirche der zweite Rector Wunnenberg (S. 140) gewählt und die ältesten Gesetze der Universität im Minoriten-Kloster (S. 156) berathen. Erst, nachdem Ruprecht II. (1391) die Juden aus Heidelberg vertrieben und ihre Häuser der Universität geschenkt hatte, erhielt sie eigene Gebäude. So wird auch erst in jener Zeit als »Universitätshaus« und »Lehrplatz« ein mitten in der Stadt an der Ecke der Judengasse und untern Strasse gelegenes Haus genannt [202]). Dieses war auch ohne Zweifel das Haus, an welchem Jahrhunderte hindurch das »schwarze Brett« angebracht war [203]).

Ein eigentliches Universitätsgebäude erhielt die Hochschule erst an dem »Collegium in der Bursch«, welches im Jahre 1393 vollendet wurde [204]). In dem sehr geräumigen »Auditorium philosophicum« dieses Gebäudes wurden von nun an die meisten Versammlungen gehalten [205]). Doch wurde, wenigstens 1395, auch die oben genannte Capelle noch zu diesem Zwecke benutzt [206]).

§ 15.

Capelle und Kirchhof der Universität.

Zu den ersten Besitzungen der Universität gehört die schon öfter erwähnte Capelle zur seligen Jungfrau (Capella beatae Mariae). Sie bildete eine Seitenhalle der St. Peterskirche [207]).

---

202) Widder, B. I. S. 144. 145.

203) Inventar. d. Univers.-Häuser v. J. 1673, Univers.-Arch. Nr. 358, 65.

204) Vergl. unten die Geschichte dieses Collegiums.

205) Schwab, P. II. p. 2.

206) Annall. Univ. P. I. F. 56.

207) Für die Geschichte der jetzt noch stehenden St. Peterskirche verdient angeführt zu werden, dass sie 1491 erweitert oder neu erbaut wurde. Dieses beweist, dass auf den 4 Ecken des Kreuzgewölbes im Thurme die einzelnen Ziffern 1 4 9 1 stehen. Mone, Bad. Arch. B. II. S. 137.

Im Jahre 1401 wurde der Universität von dem Bischofe von Worms, Eckhard von Ders [208]), mittelst Urkunde vom 6. April auch der bei dieser Kirche befindliche Raum als Begräbnissort für ihre Angehörigen (der Pfarrkirchhof war damals auf dem Marktplatze um die H. Geistkirche) zugewiesen [209]).

Jahrhunderte hindurch war diese später reich begabte Capelle (in den Acten gewöhnlich Sacellum Academicum genannt) Eigenthum der Universität, und wurden in derselben, so wie in dem Chore der Kirche und auf dem dabei gelegenen Kirchhofe, Universitäts-Angehörige begraben [210]).

---

208) Eckhard (Eghard, Echard) verwaltete (1370—1405) unter den schwierigsten Verhältnissen das Bisthum Worms. Von dem Bischof Emicho (1295) an bis auf Johann III. (1483—1505), aus dem Geschlechte der Kämmerer von Dalberg, fand fast ein anhaltender Kampf der Bischöfe mit der Bürgerschaft von Worms statt, in welchem die letztere beinahe nach jeder Fehde einen Theil ihrer Gewalt einbüsste. Am heftigsten entbrannte dieser Streit unter Eckhard (1386). Die Bürgerschaft, welcher es grössten Theils gelungen war, ihre politische Freiheit gegen die Herrschaft der Bischöfe festzustellen, verlangte jetzt auch, die Geistlichkeit sollte keinen Vorzug mehr in Befreiung von öffentlichen Abgaben haben. Da man darauf nicht einging, griffen die Bürger zu den Waffen, und die Fehde wurde so verwüstend und um sich greifend, dass nicht nur die benachbarten Städte und Fürsten, sondern auch der Papst und der Kaiser um Wiederherstellung der Ordnung besorgt waren. Aus dem gewaltigen Kampfe ging jedoch die Stadt Worms, welche in jener Zeit 60,000 Einwohner gehabt haben soll, siegreich hervor. Sie wurde feierlich als eine uralte freie Reichsstadt gegen jede weitere Ansprache (1505) anerkannt. Schannat, Hist. Episc. Worm. T. I. p. 401—406. Lange, Gesch. d. St. Worms S. 16 ff. Hartwig, S. 59.

209) Echardus, Dei et apostolicae sedis gratia Episcopus Wormatiensis. Concedimus suppositis Universitatis Heidelbergensis, ut libere possint eligere sepulturam apud Capellam B. M. Virginis sitam, in eodem loco, dummodo de consensu et voluntate Universitatis praedictae hoc fieri contingat. Annall. T. I. F. 5, a. Matr. lib. T. I. F. 12, b.

210) Die Inschriften der Grabdenkmäler, welche sich in und ausserhalb des Chores des Kirche, im Sacellum academicum und auf dem Kirchhofe befanden und zum Theil noch vorhanden sind,

Im Jahre 1665 versuchte es die Kurfürstliche Verwaltung, dieses Recht (jus sepulturae) der Universität streitig zu machen und »Begräbnissgeld« zu verlangen. Diese aber wandte sich deshalb in einer Beschwerde an den Kurfürsten Carl Ludwig, indem sie sich eben so wohl auf die oben angeführte Schenkung des Bischofs Eckhard, als auf das ihr bis jetzt unbestrittene Recht, berief, und besonders hervorhob, dass diese Capelle im Jahre 1597 »auf gemeiner Universität Kosten« von neuem geplattet worden sei [211]).

---

hat Adami (Apograph. monumentor. Haidelb. p. 25 — 112) aufgezeichnet.

Von den in dem Chore der Kirche befindlichen nennen wir das des Marsilius, des Canzlers Eheim, des Theologen Georg Sohn; von denen in dem Sacellum academicum das des Theologen Daniel Tossanus, des Juristen Caspar Agricola, des Professors »der freien Künste« Pithopöus (Fassmacher) und seiner Gattin, das noch vorhandene des Philologen Xylander, das der Theologen Zanchius und Strigel.

Von denen ausserhalb des Chores das des Theologen Kimedoncius, des Juristen Heilmann.

Von denen auf dem Kirchhofe das des Dichters und Mediciners Posthius, das der Gattin des Daniel Tossanus, das des Mediciners Gruntler (Grünthler) und seiner Gattin Olympia (jetzt an einer Seitenwand der Kirche angebracht), das des Philologen Sylburg. Vergl. auch Kayser, Heidelb. S. 65—71.

Doch fanden auch in andern Kirchen Heidelbergs Universitätslehrer ihre letzte Ruhestätte.

So in der Kirche zum H. Geist die Juristen Nicolaus Cisner, die Theologen Pallas Spangel, Hugo Zoller, Heinrich Stolo, Andreas Pfodt.

In der Franziskaner-Kirche wurde Rudolph Agricola beigesetzt. Adami, p. 13. 14. 17. 18. 22.

211) Universitäts-Annalen v. 22. April 1665. Auch war schon i. J. 1556 entschieden worden, dass diese Capelle nicht »ad fabricam templi« (den zu Reparaturen und ähnlichen Ausgaben bestimmten Kircheneinkünften), sondern »ad fiscum Universitatis« gehöre. Annall. Univ. T. VII. F. 219, a. b.

§ 16.

Papst Urban VI. verleiht und Papst Bonifacius IX. bestätigt das Privilegium einer fünfjährigen Abwesenheit vom Pfründeorte. Ein Rotulus wird nach Rom gesendet (1389).

Um die andern Universitäten von dem Papste zugestandene Begünstigung, »dass lehrende und lernende Geistliche in dem Genusse ihrer Pfründen blieben, ohne an dem Orte derselben Residenz zu halten«, auch für Heidelberg zu erlangen (S. 42 ff.), wendete sich die Universität (1387) bittweise an Urban VI. Dieser erfüllte sogleich durch eine Bulle vom 2. August 1387 das Gesuch, und zwar in der Weise, dass die Absenz auf 5 Jahre ausgedehnt wurde. Ausserdem erhielten aber auch durch eine weitere Bulle [212]) die Dechanten in Constanz, Cöln und Neustadt a. d. H. von dem Papste den Auftrag, vorstehende Anordnung zu überwachen und überhaupt die Universität gegen jegliche Gewalt und Unbill zu schützen und in Sachen, welche abgethan werden mussten, »summarie, simpliciter et de plano« zu verfahren. Die von Urban VI. zu Gunsten der Universität getroffenen Bestimmungen wurden von seinem Nachfolger Bonifacius IX., welcher sich stets sehr wohlwollend gegen die Universität bewies [213]), nicht nur ihrem ganzen Umfange nach durch eine Bulle vom 6. Juli 1389 bestätigt [214]), sondern durch eine weitere

---

212) Die Bullen sind im Original im Univ.-Arch. unter Nr. 27 u. 28, und abschriftlich ist die erste in Annall. Univ. T. I. F. 23, a. und abgedruckt in: (Hertling) Jus Univ. Heidelb. Urbi et Orbi ostensum. Mannh. 1748. p. 11 ff.

213) Bonifacius Pontifex profecto Academiae nostrae est Bonifacius, cujus propterea semper honor laudesque manebunt. Hist. Acad. F. 45.

214) Auch der Universität Wien wurde gleiche Vergünstigung von den Päpsten zu Theil. Kink, S. 11. 18. 151. Die betreffenden Urkunden sind in dem dazu gehörigen Statutenb. S. 29. 47 u. 231

Bulle vom Jahre 1404 auch gestattet, dass, »so oft die Professoren von Heidelberg zu ihren Präbenden verreisen, auch der Mess und horis beiwohnen, nicht allein ad omnes capitulares sollen zugelassen werden, sondern auch die Praesenz, so lange sie werden dort sein und beiwohnen, geniessen mögen« [215]). Diese Bulle wurde im Jahre 1434 vom Papste Eugenius IV. bestätigt [216]).

Von dem den Universitäten verliehenen Rechte, in einem Rotulus dem päpstlichen Stuhle Wünsche und Bitten vorzulegen (S. 44), machte die Universität, auf Veranlassung des Kurfürsten, gleich im zweiten Jahre ihrer Begründung Gebrauch. Bei der Abfassung des Rotulus wurde der den einzelnen Facultäten, Lehrern und Schülern gebührende Rang strenge eingehalten [217]), und so galt denn auch die in demselben angenommene Rangordnung als Norm, wenn es sich um Rangverhältnisse von Universitäts-Angehörigen handelte [218]).

In den von der Universität Heidelberg abgefassten Rotulen waren die Rangverhältnisse folgende:

---

abgedruckt. Nur ist zu bemerken, dass in der letzten Bulle von Bonifacius IX. den studirenden Beneficiaten statt einer Abwesenheit von 5 Jahren die Dispens ohne eine Zeitfrist festgesetzt wurde.

215) Im Eingange der Bulle heisst es: »Viris literarum studiis deditis multiplex favor debet impendi, qui dum possunt non cessant scienciarum Gemmas colligere et collectas in aula secretiori recondere, ut dum tempus advenerit requirendi que collegerunt, non reperiatur apud eos locus vacuus, quin scientiarum gemmis hujusmodi reponatur ornatus, unde dignum censemus« etc.

216) Die genannten Stellen sind im Univ.-Arch. unter Nr. 25. 26. 33 noch vorhanden.

217) Die Universität Wien setzte das Statut des Rotulus 1388 fest. Kink, Th. I. S. 150. Das Statut selbst ist im Statutenbuche abgedruckt S. 89—93. Gleiches that auch die Universität Cöln 1404. Bianco, Th. I. S. 229. Eben dort sind auch die einzelnen Puncte des Rotulus abgedruckt.

218) Auf der Universität Basel wurde durch die Statuten die Rangordnung vorgeschrieben, weil eine »Universitas« (Corporation) ohne solche Regelung nicht bestehen könne. Vischer, S. 132.

Die erste Stelle hatte der jeweilige Rector, auf ihn folgten die Doctoren und Licentiaten der Gottesgelahrtheit und des canonischen Rechts; die dritte Stelle nahmen die Doctoren und Licentiaten des bürgerlichen Rechts ein, je nach der Ordnung, wie sie in ihren academischen Ehrenstufen fortgeschritten waren. Ihnen schlossen sich die Magister und Licentiaten der Arzneiwissenschaft an. Auf diese folgten die wirklichen Regenten und lesenden Magister in der Facultät der freien Künste, denen die Baccalaureen in der Theologie, welche den Namen Formati zu tragen berechtigt waren, unmittelbar nachgingen. Die siebente Stelle war allen Meistern der freien Künste zugesprochen, sowie auch den Baccalaureen der Theologie, welche nicht Formati waren und denjenigen des canonischen und bürgerlichen Rechts und der Arzneiwissenschaft, welche in der Artisten-Facultät den Magistergrad erhalten hatten. Ihnen folgten diejenigen Baccalaureen in den höheren Facultäten, die noch keine anderen academischen Ehrenstufen erstiegen hatten. Zuletzt kamen die Baccalaureen der freien Künste mit allen übrigen Scholaren; den Grafen, Freiherren und Edeln behielt sich der academische Senat vor, bei einer jeden öffentlichen Feierlichkeit eine ihrem Stande gemässe Stelle anzuweisen[219]).

Gegen das Ende des Jahres 1387 wählte die Uni-ersität den Professor Dithmar von Swerthe (S. 131), m den unter Wunnenberg's Rectorat (24. März bis 1. Juni 1387) abgefassten Rotulus [220]) und die Erfüllung er ausgesprochenen Wünsche von dem Papste zu er-irken [221]). Zu seiner Hin- und Herreise, so wie für nen 3monatlichen Aufenthalt in Rom, wurden ihm 180 fl. ıs der Universitätskasse [222]) und somit nicht, wie auf

---

219) Annall. Univ. T. I. F. 38, a. b. Copialb. d. Univ. F. 25, a. b. ist. Acad. F. 26. 27. Wundt, Mag. B. III. S. 283 ff.

220) Sub rectoratu Heilmanni nihil fere gestum memorabile, ntum de ordinando et transmittendo Rotulo erant solliciti. Hist. ad. F. 28.

221) Annall. Univ. T. I. F. 39, b. Hist. Acad. F. 28.

222) Die Summe selbst wird in den Acten so angegeben:
Pro vestibus et baculo XL flor.
Pro itinere, pro quovis die unum flor., faciunt XL, dies XX ndo et totidem redeundo summam XL flor.

andern Universitäten (S. 46), die Inrotulirten zur Zahlung des Kostenaufwandes angehalten. Die Summe selbst war um so bedeutender, als in jenen Zeiten die jährliche Besoldung eines Professors in der Regel 30 — 50 fl. betrug, das Honorar der Vorlesungen je nach ihrem Umfange 1 — 8 Groschen ausmachte, und der Student sein wöchentliches Kostgeld mit 3 kr. bezahlte. Allein die Universität wollte am päpstlichen Hofe von ihrem Abgeordneten auf die würdigste und erfolgreichste Weise vertreten werden, und hatte mehr den in Rom herrschenden Luxus im Auge, als die Einfachheit der deutschen Sitten und den geringen Preis derjenigen Dinge, welche zu den Bedürfnissen und Bequemlichkeiten des Lebens gehören.

Ueber Swerthe's Reise nach Rom findet sich in den Acten nur, dass er unter dem Rectorate Johann's von Worms (gewählt am 10. October 1387) zwar von Heidelberg abreiste, aber wegen der Kriegsunruhen von seiner Reise zurückgerufen wurde [223]).

Urban VI. starb 1389, und Bonifacius IX. bestieg den päpstlichen Stuhl. Die Universität säumte um so weniger, einen Rotulus auszufertigen und ihn noch im October desselben Jahres durch zwei Abgeordnete, Marsilius und Soltow [224]), mit Glückwünschen zur Thron-

---

Item pro duobus equis et famulo XXX flor.
Item pro tribus mensibus, quibus debet esse in curia XXXIX flor
Item pro hostiariis VI flor.
Item pro bibalibus extraord. V flor.
Item Universitas considerans diversa puncta, quibus eget, superaddit sibi XX flor.
In toto CLXXX flor. et non plus. Annall. F. 39, b. — Hostiariis ostii seu portae cura succumbebat. Du Cange s. v.

223) Sub regimine Rectoris Joannis de Wormatia nuncius, qui rotulum Romam ad Pontificem deportaret, Heidelberga discessit, sed videtur revocatus propter turbas bellicas et id negotium confectum fuisse anno 1389. Hist. Acad. F. 28. Swerthe wurde am 23. Juni 1388 zum Rector gewählt.

224) Soltow reiste später abermals nach Rom, und wurde auf seiner Rückreise (1394) von den Rittern, Nicolaus Kutzen-

ısteigung an den Papst[225]) zu schicken. In demselben legt e, nachdem sie erwähnt hat, dass sie im vorigen Jahre egen der unglücklichen Zeitläufe einen Rotulus nicht ıbe übersenden können, eine Reihe von Bitten dem ıpste vor, welche ihr auch gewährt wurden. Zu beıuern ist, dass dieser Rotulus nicht einmal mehr in bschriften ganz vollständig vorhanden ist[226]). Auf seinen ıhalt und die durch ihn veranlassten päpstlichen Bullen ərden wir unten zurückkommen.

§ 17.

'lühender Zustand und Frequenz der Universität. Streithändel zwischen Studenten und jungen Adeligen.

Schon in den ersten Jahren nach ihrer Begründung ım die Universität durch ausgezeichnete Lehrer und hlreichen Besuch in einen sehr blühenden Zustand. leich im ersten Jahre zählte sie 6 Doctoren der Theologie, Licentiaten der Jurisprudenz, 5 Licentiaten der Medicin ıd 43 Magister und Baccalaureen. Die meisten von ıen waren aus Prag[227]) und Paris[228]) gekommen. Imıtriculirt wurden Lehrer und Schüler: im 1. Jahre 525

ınn, ~~Heero~~ von Gnygen und Krafto von Dyffenbach, n weiss nicht, aus welchem Grunde, angehalten und auf die Burg ɪyenfels, Würzburger Diöcese, gebracht. Die Universität nahm h Soltow's kräftig an und bewirkte nicht nur dessen Freilassung, ıdern auch den Bannstrahl der Kirche gegen die Frevler. ınall. Univ. T. I. F. 58.

225) Acta Fac. Art. T. I. F. 205.

226) Urkunde Nr. VIII gibt den Inhalt dieses Rotulus, so ıit er vorhanden ist.

227) Unter ihnen sind die schon (S. 131 u. 138) genannten Lehrer: oyt, Swerthe (beide 1386), Soltow (1387). Tomek, S. 39. 40.

228) Von der Behauptung oder Erlangung eines academischen rades wurden jedoch die ausgeschlossen, welche in Paris »auctoriite antipapae« promovirt hatten, und, dem Papste Clemens VII. ıhängend, Urban VI. nicht als rechtmässigen Papst anerkannt ınall. Univ. T. I. F. 4.

(unter ihnen viele Canonici, Pfarrer und Mönche, namentlich auch der berühmte Raveno von Helmstadt, nachheriger Bischof von Speier und von 1431 an Erzbischof und Kurfürst von Trier); im 2. Jahre 236 und im 3. Jahre 289, so dass im Jahre 1390 die Gesammtzahl der Immatriculirten 1050 ausmachte [229]).

Von diesen sind, ausser den geborenen Pfälzern [230]) und denen aus den Diöcesen von Speier, Mainz, Würzburg, Eichstätt, Strassburg, namentlich viele vom Niederrhein aus dem Cölnischen, aus Flandern und aus Holland [231]). Dorther waren auch mehrere Lehrer, die wohl wieder ihre Landsleute als Schüler herbeizogen.

Die Zahl der Immatriculirten würde aber noch grösser gewesen sein, wäre die Universität in ihrer Thätigkeit nicht, wenn auch nur auf kurze Zeit, gestört worden. Der Krieg, welchen die Pfalzgrafen mit den in Schwaben und am Rheinstrome verbundenen Städten führten (S. 22 u. 23), verbreitete, zumal als sich zu demselben auch noch eine ansteckende Krankheit gesellte, überall Furcht und Schrecken. Es verliessen deshalb im Jahre 1388 die Studirenden Heidelberg, kehrten in ihre Heimath zurück, und die Vorlesungen wurden eine Zeit lang geschlossen [232]).

Mit den Bürgern lebten die Studenten in gutem Einvernehmen. Nur bei Hofe angestellte Diener und be-

---

229) Matr. lib. I.

230) Unter ihnen kommen Namen von jetzt noch blühenden Geschlechtern vor, wie von Venningen, von Leiningen u. a.

231) Aus diesen Angaben geht hervor, dass in der frühesten Zeit die Universität Heidelberg am meisten von den Anwohnern der Rheinlande, von Constanz bis Utrecht, also aus dem südlichen und nordwestlichen Deutschland besucht war. Aus dem nördlichen und nordöstlichen Deutschlande kamen selten Studenten nach Heidelberg. Aus Pommern und Mecklenburg erscheinen nur wenig im ältesten Matrikelbuche und noch weniger aus Dänemark und Schweden. Vergl. auch Kosegarten, Gesch. der Univers. Greifswald, Th. I. S. 16. 17.

232) Hist. Acad. F. 30.

sonders junge Adelige sahen öfter mit Neid auf die vor ihnen bevorzugten Studenten, und so kamen manche Streithändel zwischen jenen und den Studenten vor.

Andere Raufhändel waren schon im zweiten Jahre nach der Begründung der Universität, unter dem Rectorate des Marsilius, vorgefallen. Studenten belustigten sich auf dem Felde mit Spielen. Ohne irgend, wie wenigstens berichtet wird, Veranlassung gegeben zu haben, wurden sie von Kurfürstlichen Jägern überfallen und misshandelt. Auf die von den Studenten deshalb eingereichte Beschwerde wurde die Sache untersucht, und die Schuldigen mussten den Beleidigten Abbitte thun [233].

§ 18.

Tod Ruprecht's I.

Der edle Begründer der Universität, Kurfürst Ruprecht I., starb am 16. Februar 1390 im 81. Lebensjahre, und wurde in der von ihm erbauten Collegiatkirche in Neustadt a. d. H. beigesetzt [234]. Mit Freude und

---

233) Annall. Univ. T. I. F. 41, b. Pareus (Hist. Acad. F. 29) erzählt den Hergang der Sache folgender Massen:

»Injuria Academicorum vindicata. Contigerat tum memorabile exemplum vindicatae injuriae in Academios. Lusitantes in campis studiosos Venatorum Electoris in Bavaria absentis famuli fugaverant, prostraverant, dedotaverant, vulneraverant innocentes. Ad praecavendam animorum exulcerationem, et instillandum animorum syncratismum Rector studiosos diem naturalem in carcerem compegit: Verum de sententia Consiliariorum Electoris in festo Palmarum in Ecclesia S. S. in principio Magnae Missae, praesentibus quibusdam Consiliariis, Professoribus et Studiosis qui vellent et toto populo, alteri praedicti Fauni praevaricatores sine calceis, nudis capitibus, flexis genibus, primo Rectori, dehinc singulis scolaribus laesis similiter supplices facti fuere his verbis: Supplico, quatenus mihi propter DEUM injuriam, quam vobis feci, remittere velitis. Quae satisfactio recepta fuit, futura gravior, nisi Elector abfuisset.«

234) Lehmann, Neustadt. Thal S. 61, woselbst sich a die Grabschrift findet.

Stolz konnte er noch bei seinem Leben auf das schöne und kräftige Gedeihen der Universität hinblicken. Er sah die von ihm bei der Gründung derselben gehegten Hoffnungen erfüllt (S. 122). Heidelberg, welches vor der Gründung seiner Hochschule kaum im eigentlichen Sinn des Wortes eine Stadt genannt werden konnte, war mit dem Aufschwung der letzern ansehnlich und wohlhabend geworden, und so knüpfte sich von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten die Blüthe und der Verfall Heidelbergs an das Schicksal der Universität [235]).

---

235) Mit bündiger Kürze hat dieses auch Zachariä dargethan, als 1817 ein Gerücht (wohl nicht ohne allen Grund) die Universität Heidelberg mit der Auflösung, oder, was ziemlich dasselbe ist, mit der Verlegung nach Freiburg bedrohte. Vergl. dessen Schrift: »Für die Erhaltung der Universität Heidelberg« S. 1 u. 12—17.

Wie diese 1817, so war im Jahre 1816 das damalige Gymnasium mit einer Auflösung oder Herabsetzung in eine gewöhnliche Schule bedroht, was jedoch durch einen von dem damaligen Inspector Pfarrer Bähr, späterem Prälaten, im Namen der Gesammtgeistlichkeit abgefassten und der Staatsregierung vorgelegten, ausführlichen und gründlich in die obwaltenden Verhältnisse eingehenden Bericht abgewendet wurde. Derselbe ist in der Registratur des Lyceums aufbewahrt.

Zweiter Abschnitt.

Die Universität unter der Regierung des Kurfürsten Ruprecht II.

1390—1398.

---

§ 1.

Sorge des Kurfürsten für die Stadt und die Universität.

Ruprecht's I. Nachfolger in der Kurwürde war dessen Neffe, Ruprecht II., damals bereits ein Mann von 65 Lebensjahren. Schon seit längerer Zeit hatte er theils an der Regierung der ganzen Pfalz Antheil genommen, theils in den oberpfälzischen Besitzungen, in welche er sich nach dem Tode seines Vaters, Rudolph II., (1353) zurückgezogen hatte (S. 19), die Verwaltung allein geführt. Mit seinem Oheim, dem Kurfürsten, stand er in dem besten Einvernehmen. Es geschah nichts Bedeutendes, wozu ihn dieser nicht beizog. In allen kriegerischen Unternehmungen, in allen Bündnissen handelten Oheim und Neffe gemeinsam. Diese Uebereinstimmung zeigte sich besonders auch in allen wichtigeren Bestimmungen, die sich auf die Universität beziehen.

Die Grundzüge von Ruprecht's II. Charakter sind Klugheit und vorsichtige Berechnung, schlauer Ehrgeiz, practischer, nüchterner Sinn. Von seiner militärischen Tüchtigkeit hatte er den Beinamen »der Harte und Zähe«

erhalten [1]). Obwohl vielfach durch auswärtige Angelegenheiten in Anspruch genommen, waren es doch vorzüglich zwei Dinge, welche ihm in den Tagen der Ruhe sehr am Herzen lagen, die Erweiterung der Stadt Heidelberg und die Hebung der Universität.

Um das erste Vorhaben durchzuführen, veranlasste er auf Ansuchen der Bürger Heidelbergs (1392) die Einwohner des nahe bei der Stadt gelegenen uralten Dorfes Bergheim [2]), ihre Häuser niederzureissen und sich in dem Theile der Stadt anzubauen, welcher später (vom ehemaligen Mittelthor, damals Niederes Thor genannt, bis zum früheren Mannheimer Thor) die Speyerer Vorstadt hiess. Durch Ertheilung des Bürgerrechts (9. März 1392) setzte er sie den Bürgern Heidelbergs nicht nur gleich, sondern erleichterte ihnen auch für die erste Zeit die Steuern, und wies ihnen die nöthigen Baumaterialien unentgeltlich an. Zugleich vereinigte er die Bergheimer und Heidelberger Gemarkungen, hob die Bergheimer Pfarrkirche auf, und überwies ihre Einkünfte der ausserhalb der Stadtmauer gelegenen Kirche zu St. Peter. Gericht und Rath wurden ebenfalls vereinigt und über die Alt- und Neustadt Ein Schultheiss aufgestellt. Der Markt aber blieb in der alten Stadt, weil es dort bequemer war. Auch liess er die verfallenen Stadtmauern neu aufführen [3]).

Die Vermuthung, dass der Kurfürst bei der Erweiterung der Stadt Heidelberg auch die Universität im Auge gehabt habe, liegt nicht ferne. Schon bis zum Jahre 1390

---

1) Cognominatus Durus et Tenax, quod proeliis acer et asper esset. Pareus, Hist. Bav. Pal. p. 168. Vergl. auch oben S. 23, Note 20 sein Verfahren gegen die bei Worms gefangenen Räuber.

2) Das Dorf Bergheim (von Barke, Berke = kleines Schiff) ist viel älter, als Heidelberg, und war schon zu den Zeiten der Karolinger bekannt. Urkundlich kommt es zum ersten Male 770 vor. Hist. Acad. F. 6.

3) Hist. Acad. F. 6. 7. Pfälz. Copialb. Nr. 18. F. 82. Zeiler, p. 25. Häusser, B. I. S. 205 ff. Mone, Ztschr. B. IV. S. 386.

waren, wie erwähnt, 1050 Studirende immatriculirt. Von den zum Theil umfangreichen Contubernien, Collegien oder Bursen, in welchen Lehrer und Lernende später Wohnungen fanden, waren noch keine erbaut, und so mag oft Wohnungsnoth gewesen sein. Da nun die genannten Anstalten einen wesentlichen Theil unserer, so wie aller, besonders dem Vorbilde der Pariser nachgebildeten Universitäten ausmachten [4]), und ihre Gründung oder Verbindung mit der Universität in diese Zeit fällt, so haben wir jetzt auch vor Allem über sie Ausführliches zu berichten.

§ 2.

Die mit der Universität verbundenen Collegien, Contubernien oder Bursen.

Eine jede dieser mit einem der vorstehenden Namen bezeichneten Anstalten hatte einen oder mehrere Vorsteher (Regentes, Rectores, Praefecti, Moderatores, Provisores), welche die Aufsicht über die Stipendiaten und die Ordnung des Hauses zu führen hatten. Die Besorgung der öconomischen Verhältnisse der Anstalt war einem Hausvater (Praepositus, Propst) übergeben. Ueber Einnahmen und Ausgaben wurde genaue Rechnung geführt und diese von den Regenten oder auch von Professoren, welche die Universität damit betraute, geprüft.

---

4) Auch mit der Universität Prag waren solche Collegien, welche Genossenschaften von Magistern waren, verbunden. Die Collegiaten führten eine gemeinsame Hauswirthschaft, welche aus den Einkünften der dem Collegium einverleibten Güter bestritten wurde. Zur Verwaltung ihres Vermögens und Leitung aller häuslichen Angelegenheiten wählten sie gewöhnlich alljährlich aus ihrer Mitte einen »Propst«. Das älteste und grösste war das Carls-Collegium, gegründet am 30. Juli 1366. Es war für 12 Magister der freien Künste bestimmt, worunter 2 auch Grade in der Theologie haben mussten. Tomek, S. 22. Auf der Universität Basel mussten (1477) alle Schüler und Baccalaureen entweder in Bursen oder bei besondern Doctoren oder Magistern wohnen. Vischer, S. 134. 135.

In diesen Collegien, welche zum Theil sehr reich begabt worden sind [5]), wurden auch Vorlesungen gehalten [6]), und zwar sowohl von den Regenten, als auch von den in dieselben aufgenommenen Magistern, denen ein längerer Aufenthalt ihrer weiteren wissenschaftlichen Ausbildung wegen oder um sich auf ein academisches Lehramt vorzubereiten, in denselben gestattet war. Die Anstalten dieser Art waren folgende.

1. Collegium Jacobiticum. 1389.

Im Jahre 1389 liess Kurfürst Ruprecht I. an der Stelle, wo das Wohnhaus der Mönche des Jacobsstiftes gestanden (S. 107), ein weitläufiges Gebäude aufführen [7]).

5) Ein Hauptgrund der vielen Stiftungen, welche in früheren Zeiten von Gelehrten gemacht wurden, ist ohne Zweifel darin zu suchen, dass damals weit mehr »als arm« studirten, wie es jetzt der Fall ist, und ein jeder, wenn er später in glücklichere Verhältnisse (ad pinguiorem fortunam) gekommen, verpflichtet war, »quod juxta rationem conscientiaeque motum beneficia in Collegio accepta recognoscat et pro ejusdem conservatione et augmento de bonis sibi a deo collatis juxta suae conscientiae dictamen contribuat«.

6) Ueber die in denselben befindlichen Lehrsäle berichtet Zeiler, S. 39, i. J. 1645: »Die Collegia haben finstere Less-Stuben und seyn alt. Allein das Collegium Casimirianum hat etwas Ansehens.«

7) Exstruendam circa illud tempus (1389) curaverat Rupertus Senior Elector Domum una cum Capella vel Sacello extra murum Heidelbergensem ad orientem plagam non procul a Nicro sub ipso tunc temporis Jettenbühel, nunc ad radices Aulae vel pedem montis, cui Arx imminet, dictam nostris die Sängerey, quod ante septuaginta annos symphoniae phonasci cum discipulis ibi habitaverint, Musicae Aulicae destinati, hanc, inquam, domum exstruendam curaverat Elector eo fine, ut iis esset Collegium monachorum Cistertiensis ordinis, sed qui Academiae subjecti et iisdem privilegiis gaudentes litterarum cognitione tingerentur, cujus Collegii curam, regimen et gubernationem indulgentia Pontificis Abbati de Schoenau, vicini Monasterii, commiserat. Histor. Acad. F. 32.

Dieser von Ruprecht I. gegründeten »Sängerei« oder »Capellemeisterei« wurden von den Päpsten so bedeutende Einkünfte zugewiesen, dass sich dieselben auf 350 Ducaten jährlich beliefen. Zeiler, S. 38. Kayser, Heidelberg S. 87.

Es blieb Eigenthum des Bernhardiner- oder Cisterzienser-Ordens, wurde aber der Universität (1394) incorporirt [8]) und als Collegium Jacobiticum in ein Contubernium umgewandelt. Als solches hatte es die nämliche Einrichtung und die nämlichen Rechte, wie die Schule des H. Bernhard zu Paris [9]), und war eine Bildungsanstalt für junge Cisterzienser. Sie sollten zwar in dem Klosterverbande bleiben, und die beiden Aebte von Schönau [10]) und Maulbronn eine besondere Aufsicht über sie führen, aber doch, der Universität unterworfen, die Rechte und Freiheiten derselben geniessen [11]). Da der Cisterzienser-Orden zu jener Zeit eine sehr glänzende Rolle spielte, so hielt man es für einen nicht geringen Vortheil für die Universität, ihn in das Interesse derselben zu ziehen [12]).

---

8) Auch in Prag waren mehrere Klöster mit der Universität verbunden. Tomek, S. 23 ff.

9) In Paris war ebenfalls das älteste Collegium dem H. Jacobus gewidmet. Es wurde von dem Leibarzte des Königs Philipp von Frankreich, Johannes, einem gebornen Engländer, gegen das Ende des 12. oder im Anfange des 13. Jahrhunderts gegründet, und war zur Aufnahme von Fremdlingen, welche in Paris studiren wollten, bestimmt. Im Jahre 1218 übergab Johannes diese Stiftung den Dominicanern, welche von diesem Hause Jacobiten genannt wurden. Buläus, T. III. p. 92. 93.

10) Das Kloster Schönau wurde 1142 von dem Bischof in Worms, Buggo, unter dem Namen Schonaugia zu Ehren der H. Jungfrau Maria gegründet und mit Schülern des H. Bernhard, die später den Namen Cisterzienser angenommen haben, besetzt. Von dem genannten Jahre ist auch der Stiftungsbrief. Guden, Syllog. var. diplom. p. 3. Schannat. hist. Episc. Worm. p. 80. Widder a. a. O. Th. I. S. 346 ff. Wundt, Magaz. B. I. S. 42—58.

11) Annall. Univ. T. I. F. 43, b. Acta Palat. T. I. p. 377. Idea chrono-topogr. Congreg. Cist. S. Bernhardi per superior. Germ. p. 140. Hottinger, p. 42. 43.

12) Wundt, Magaz. B. I. S. 50. 51. B. III. S. 297. — In der dem Papste ausgesprochenen Bitte, den Cisterziensern die Universität zu empfehlen, sagt dieselbe unter anderm: »Heidelberga quoad Cisterciensium Monasteria in medio Alemanniae, locus pro necessariis vitae humanae fertilis et abundanter uber.«

Die Anstalt wurde von dem Papste Bonifacius IX. auf die ihm von der Universität (1389) im Rotulus ausgesprochene Bitte ihrem ganzen Umfange nach bestätigt [13]).

Von dem Cisterzienser-Orden wurde dieses Collegium durch 2 Capitelbeschlüsse, von welchen der erste zu Wien 1394 und der zweite in dem Kloster Heilsbronn 1397 abgefasst worden, dem Abte des Klosters Schönau unterworfen [14]) und in dem zweiten Capitelsbeschluss weiter bestimmt, dass aus jedem Kloster des Ordens in dem Kurfürstenthum wenigstens Ein Mönch in das Stift nach Heidelberg geschickt würde [15]). In den Universitäts-Acten finden sich darüber keine näheren Nachweise [16]).

Der genannte Capitelsbeschluss wurde jedoch keineswegs lange aufrecht erhalten. Schon im Jahre 1516 war

---

13) Urkunde Nr. VIII.

Sie findet sich im Univ.-Arch. Nr. 16. Annall. Univ. T. 1 F. 24, a. Vergl. auch Acta Palat. T. I. p. 378.

14) Beide Beschlüsse finden sich in den Annalen der Universität, T. I. F. 55, a. u. F. 68, b. Auch Wundt liess sie (Magaz. B. III. S. 390 ff.) abdrucken und widerlegte zugleich (S. 394 ff.) die gegen die Aechtheit dieser Beschlüsse vorgebrachten Zweifel.

15) Auch Karl IV. erwirkte vom Papste und den Vorstehern des Cisterzienser-Ordens 1374 einen Befehl an alle Klöster desselben in Böhmen und den übrigen Kronländern, wornach jedes aus seiner Mitte stets 2 Brüder, welche sich den Studien widmen wollten, nach Prag zu schicken und daselbst mit dem nöthigen Unterhalte zu versehen hatte. Tomek, S. 24. 25.

16) Einen Capitelsbeschluss v. J. 1503 theilt Mone in seiner Ztschr. B. I. S. 299 mit. — An der Universität Freiburg im Breisgau fand eine ähnliche Einrichtung statt. Der General des Dominicaner-Ordens, Vincenz Justinianus, gründete 1543 in dem dortigen Prediger-(Dominicaner-)Kloster ein General-Studium, d. h. eine hohe Schule für die Ordensleute, bestimmte dazu die noch verfügbaren Einkünfte des Klosters zu Esslingen, und liess aus Colmar, Gebweiler und andern Elsässischen Klöstern des Ordens Bücher nach Freiburg schaffen. Zu Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts war es eine bedeutende Schule für Kirchenrecht und Pastoraltheologie. Wie diese Schule aber im 16. Jahrhunderte beschaffen war, und welche Wirkung das errichtete General-Studium hatte, ist nicht weiter bekannt. Mone, B. II. S. 130. 131.

das Jacobsstift zum grossen Leidwesen des Kurfürsten Ludwig V. von seinen früheren Bewohnern verlassen[17]).

Weiteres ist über dieses Stift nicht bekannt; nur soviel ist sicher, dass die Mönche nicht wieder zurückkehrten. Die Gebäude wurden entweder niedergerissen oder dem Einsturze überlassen. Auf dem öden Platze derselben liess Philipp Wilhelm, der erste katholische Kurfürst nach der Kirchenreformation, 1685 für den katholischen Gottesdienst eine Pfarrkirche erbauen [18]), welche aber bald darauf (1693) ein Raub der Flammen wurde. Im Jahre 1701 wurde an dem Platze, wo diese früher gestanden, das Barfüsser-Carmeliten-Kloster erbaut. Unter Maximilian Joseph aber ist das Kloster aufgehoben und sind die Gebäude wieder abgerissen worden[19]). Jetzt ist der Raum, welchen dasselbe inne hatte, in den Besitz von Privaten übergegangen.

2. Collegium in der Bursch. 1390.

Dieses Collegium, auch die alte Burse genannt[20]),

17) Die Universitäts-Annalen (T. IV. F. 246, a.) geben Folgendes über den Zustand dieses Stiftes in dem eben genannten Jahre an: »Maxima tunc sollicitudine angebatur Elector Ludovicus V. (usque adeo ejus animo insederat Academiae amor et cura) propter Domum S. Jacobi extra muros Heidelbergenses ad superiorem portam Nicri sub ipsa aula, hactenus non mediocre lumen et decus Universitatis, et a Cistertiensis ordinis Fratribus habitatam, nunc vero ab iisdem desertam et incultam; adeo ut diceret, se malle non habuisse, quam habitam rem perdere vel periclitari. Ideoque voluit ejus Celsitudo, ut cogitet Academia et consulat, qua ratione quibusve mediis et Fratres revocarentur, et Universitatis jactura resarciretur, quo denique processu Abbas Schönaviensis, ejusdem domus Gubernator, Administrator et Rector, cujus forte indulgentia Fratres abiissent, ad revocandos Monachos adduceretur. Et ita quidem postmodum cum Abbate res actitata fuit, sed dubio vel nullo successu.« Vergl. auch Hist. Acad. F. 110. 111.

18) Kurpfälz. Kirchenr.-Protok. v. 20. Mai 1685.

19) Widder, Th. I. S. 140. 141. Eben dort findet sich auch eine ausführliche Geschichte des genannten Klosters. Wundt, Heidelb. S. 82.

20) Wundt, Mag. B. III. S. 294. — Später kommt diese

ist von dem Dompropst zu Worms, Conrad von Geylnhausen (S. 144 u. 145) († 13. April 1390), gegründet. In seinem, nicht mehr vorhandenen Testamente hatte er der Universität seine Kostbarkeiten und Bücher vermacht[21]), mit der Bestimmung, dass davon ein Collegium, nach dem Muster der Sorbonne zu Paris (S. 48), erbaut werden solle, und zu Vollstreckern des Testaments den Kurfürsten Ruprecht II., den Grafen Heinrich von Sponheim und den Edlen Hartmann von Handschuchsheim ernannt. Der Wille des Hingeschiedenen wurde gewissenhaft vollzogen. Der Kurfürst kaufte (nach dem Cal. acad. II.) mit den aus dem Vermächtnisse gelösten 1000 Gulden für die Universität vier Gärten hinter dem so genannten Marktbrunnenthor, welches in der Gegend war, wo die Kettengasse sich endigt und das jetzige Amtsgebäude steht, und erbaute dort das Collegium[22]).

Die über den Kauf der Gärten abgeschlossene Urkunde ist vom 14. Mai 1390[23]), und schon am 28. Juni wurde, nach vorher in der St. Peterskirche abgehaltener

---

Burse in den Acten auch als »Nova Bursa« vor, nachdem sie Ludwig V. (1580) wieder hatte aufbauen lassen. Act. Fac. Art. T. IV. F. 133, a.

21) Obiit venerabilis pater et dominus Conradus de Geylnhusen, prepositus et canonicus ecclesie Wormaciensis, sacre theologie nec non decretorum doctor, egregius hujus studii cancellarius primus, anno Domini MCCCXC (13. April.), qui in extremis constitutus sanus mente inter cetera opera virtutum volumina preciosa diversarum facultatum cum clenodiis legavit, dedit et ordinavit ad erectionem collegii ad instar collegii sorbonne Parisiensis. Cal. acad. II. d. d. 13. April. 1390. — Conradus Gelynhausen moriturus Academiae in pecuniis, κειμηλίοις et libris legaverat mille florenos pro primo Collegio instituendo, idque pro anima sua et deinceps omnibus benefactoribus defunctis dicti studii, ut Missa celebretur in Ecclesia S. Petri die anniversario obitus sui, nona Aprilis, salva tamen Universitati potestate disponendi ac moderandi. Hist. Acad. F. 40. Annall. Univ. T. I. F. 45.

22) Wilken, S. 22. 23.

23) Abschriften dieser Urkunden sind in Annall. Univ. T. I. F. 28, b. u. in Acta Fac. Art. T. I. F. 211, b. 212, a.

Messe, von Ruprecht, mit dem Beinamen Pipan, der Kleine oder Junge[24]), dem ältesten Sohne Ruprecht's III., der Grundstein gelegt. Bei diesem feierlichen Acte war die Universität in der Weise vertreten, dass von jeder Facultät ein Mitglied beiwohnte. Diese waren: der Theologe Soltow, der Jurist Noyt, der Mediciner Jacob von Hermenia und der Artist Wunnenberg[25]).

Zur Erbauung und Vollendung hat dieses Collegium durch eine Schenkung des Kurfürsten Ruprecht II. im Betrage von 3000 fl. eine sehr wesentliche Unterstützung erhalten[26]).

Von dem Gebäude selbst, welches mit seinen Nebengebäuden und Gärten den Raum zwischen der Heu- und Kettengasse einnahm[27]), gibt der Chronist Friedrich

---

24) Mit diesem Beinamen wurde Ruprecht von seinem Grossonkel, Grossvater und Vater unterschieden. Flad, Hist. Nachricht von Ruperto Pipan. Crollius, Pfälz. Gesch. Häusser, B. I. S. 258.

25) Calend. acad. II. d. d. 28. Juni 1390. — Procurante Electore et consensu Universitatis horti quidam hinter dem Markbrunnerthor, qui civium erant, ab Academia coemti sunt, ubi jam in dicta Heugass prius fuerat Electorale stabulum, quod ante sexennium ab Electore Academiae donatum fuit et insertum pro futuri Collegii area. Vestigia hujus rei apparent etiamnum in ejusdem loci valva, cui insculptus Leo cum libro Academicus. Post conversus ille locus in stabulum rursum ante septennium permutatione alterius Collegii traditus a Principe Academiae. Unde etiam patet ratio etymi fontis illius Marckbrunnen und Marckbrunnenthor; fuerat enim tunc in illa platea dicta jam Kettengass forum et in foro fons ille scaturiens, nec inde procul murus. Nam horti illi, in quorum area aedificatum Collegium extra murum, siti in literis antiquis dicuntur. Hist. Acad. F. 40.

26) Die betreffende Urkunde ist vom 11. August 1390 (Pfälz. Copialb. Nr. 8. F. 25, b). Nach dem Inhalte dieser Urkunde wollte Ruprecht »das Jubiläum gewinnen« und sollte deshalb nach Rom reisen. Der Papst dispensirte ihn jedoch davon unter der Bedingung, dass er das Geld, welches die Hin- und Herreise und der Aufenthalt in Rom kosten würden, zu einem milden Zwecke verwende. Auf den Rath seines Beichtvaters übermachte er die genannte Summe dem Collegium.

27) Wundt, Mag. B. III. S. 294. 295. Wundt, Heidelberg

Lucä (geb. 1644, † 1708)[28]), welcher im Jahre 1662 in Heidelberg studirte, folgende Beschreibung:

»Diese Bursch war ein ansehnlicher Hof und hohes Gebäude, von zweien Seiten (Flügeln), hatte zwey Eingänge und mitten einen schönen Springbrunn. An der Seiten Mitternachts hatte die Academie oben die Senat-Stube und Archiv und unden das Auditorium philosophicum[29]) von zimlichem Raum, aber etwas tunkel. Morgenwarts an der Spitze war das Prytaneum, ein weitläufftiger Saal, welchen die Theologi zu ihren Lectionibus und Disputationibus bissweilen brauchten, und worinnen gemeiniglich die Convivia Doctoralia und Rectoralia gehalten wurden, auf dessen ober Theil war die Bibliotheca Universitatis[30]). Die übrigen Gemächer der Bursch bewohnete der förderste Pedelle und vor ihr Geld die Studiosi.«

Dieses Collegium war viele Jahre hindurch das Hauptgebäude der Universität. Bei der Restaurationsfeier derselben (1. November 1652) diente dessen Hörsaal (Auditorium philosophicum) zum Versammlungsorte der Theilnehmer an dem Feste[31]). Den zu dieser Anstalt gehörigen Garten hatte das Artisten-Collegium erhalten. Im Jahre 1693 wurde das Gebäude ein Raub der Flammen.

3. Collegium Artistarum. 1391.

Der Gründer dieser Anstalt ist Kurfürst Ruprecht II. Waren die übrigen Collegien gleicher Art zunächst zur Aufnahme von Schülern bestimmt, so sollten in diesem, in den Acten sehr häufig unter dem Namen

---

S. 83. 84. Hautz, Gesch. d. Stipendien u. Stiftungen an dem Lyceum und der Universität Heidelberg, H. I. S. 19. 20.

28) Europ. Helicon S. 364.

29) Dieses Auditorium war dem Hintergebäude des jetzt Ritshaupt'schen Hauses gegenüber, da wo gegenwärtig die Katholische Dechanei steht. Wundt, Heidelb. S. 121.

30) Ueber die Einrichtung des Prytaneums, welches 1602 neu aufgebaut wurde, finden sich Nachweisungen in Annall. Univ. T. XX. F. 21. T. XXI. F. 3, a. b. 12, a. 60, a. 61, a. T. XXII. F. 3, a. 24. 47, a. b. T. XXIII. F. 3, a. T. XXVI. F. 9, b.

31) Ibid. ad ann. 1652.

»Realisten-Bürsch«[32]) oder »Grosses Contubernium« genannt[33]), nach der ursprünglichen Bestimmung Meister der freien Künste Wohnungen und Kost erhalten, weshalb es auch das Collegium der Meister oder freien Künste hiess. Bald nach der Gründung der Anstalt wurden jedoch durch zahlreiche Stiftungen auch Freiplätze für Studirende in demselben errichtet. Besonders aber erhöhten sich durch die Freigebigkeit der Kurfürsten, Otto Heinrich's, Friedrich's III., Ludwig's VI.[34]) und Johann Casimir's, dessen Einkünfte so sehr, dass es mit Recht Fürstenschule (Collegium Principis) genannt wurde[35]). Nach der Vereinigung mehrerer Bursen in Eine (1546) wurde es auch »Neue Burse« genannt.

Entstanden ist dieses Collegium in folgender Weise: Ruprecht II. vertrieb die Juden, welche sein Oheim aus den Schrecken der Pest und Verfolgung gerettet (S. 117, Note 42), aus Heidelberg[36]), und schenkte alle

---

32) Annall. Univ. T. VII. F. 55, b. »Realisten-Bürsch, Collegium Principis genannt.« Wundt, De Fac. jurid. P. II. p. 4.

33) Inventur d. Universitätshäuser. Univ.-Arch. Nr. 358, 65.

34) Friedrich III. gab jährlich aus seinen Kameral-Gefällen 50 Mltr. Korn und Ludwig VI. aus der von ihm aufgehobenen Schule zu Neuhausen bei Worms 150 Mltr. Korn.

35) Annall. Univ. T. II. F. 27, a. Wundt, Heidelb. Th. I. S. 85. 43.

36) Ueber die Verfolgung der Juden, ihre Aufnahme in der Pfalz, so wie über die Vertreibung derselben aus Heidelberg, berichtet Pareus (Hist. Acad. F. 34. 35) Folgendes: »Domus Judaeorum Heidelbergae ab Electore utroque praeseniore et seniore Ruperto assignatae fuerunt Academiae ad Collegia et Professoribus ad habitationes una cum aliquot hortis. Nec injuria aliqua hoc Electores perpetrarant, ideo Apologia digni. Jam enim ab aliquot annis invisa Judaeorum familia ejus modi principum et civitatum cataclysmum exspectare poterat. Jam ante 40 annos a Spirensibus proscripti, coemiterium eorundem rastro subactum, domus venditae et elocatae hic et alibi passim. Causam (vere an falso nolo asserere) Judaeis quidam imputant, alii suspicionibus, anno enim 1348, quum in Germania, Gallio epidemio quodam contagio plurimi infecti exstinguerentur, Judaei fontium et scaturiginum venenatarum suspecti

ihre bewegliche und unbewegliche Habe der Universität[37]).

Die Anstalt, welche bei ihrem Beginne (1391) nur aus dem früher dem Juden Hutz[38]) gehörigen Wohnhause bestand, vergrösserte sich in der Folge so sehr, dass sie mit den dazu gehörigen Gebäuden das ganze Quadrat zwischen der jetzigen Augustiner- und Heugasse einnahm. Der Eingang in das Hauptgebäude war dem des jetzigen Universitätsgebäudes gegenüber, wo gegenwärtig das »Deutsche Haus« steht[39]).

---

nonnullis in locis quaestionibus subjecti, doloris atrocitate (ut putatur quidem) id quod non erat, confessi, in Imperio praesertim circa Rhenum integras eorum familias exilii, ferro flammaque occasionem inprimis impetuosae plebi suppeditarunt.« Vergl. auch Geissel, Der Kaiserdom zu Speyer, Th. I. S. 52. Schreiber, Urkundenb. d. Stadt Freiburg, B. I. S. 378. B. II. S. 95.

In wie völlig rechtlosem Zustande die Juden in früheren Jahrhunderten gewesen, beweist der gegen das Ende des 7. Jahrhunderts auf der 17. Synode zu Toledo gefasste Beschluss, »dass die Jüdische Nation, weil sie das Blut Jesu vergossen, nach Befehl des Königs Egican ihres Vermögens beraubt, in Sclaverei gebracht und unter den Christen nach Willkür des Königs vertheilt werden, auch, dass weiter ihre Herren ihnen keine Uebung ihrer Ceremonien zugestehen und ihre Kinder im 7. Jahre wegnehmen sollen, um sie christlich zu erziehen und an Christen zu verheirathen«.

37) Urkunde Nr. XI. Im Univ.-Arch. ist die Originalurkunde unter Nr. 25 u. eine sorgfältige Abschrift unter Nr. 67 noch vorhanden. Eben so Abschriften in Annall. Univ. T. I. F. 24, b. 25, a. Acta Fac. Art. F. 209, a. bis 210, a. Copialb. d. Univ. F. 72, a. b.

Auch Karl IV. zwang die Juden, Prag zu räumen, und schenkte ihre Häuser der Universität. Hagecii Böhmische Chronik S. 643.

38) Recedente et fugiente quodam Judaeo nomine Hutz domum ejusdem assignavit Princeps Magistris tunc regentibus in artibus. Annall. Univ. T. I. fol. 98. Vergl. auch unten den Bericht der Universität an den Kurfürsten Ludwig III. In der von Ruprecht II. ausgestellten Stiftungsurkunde kommt der Name Hutz nicht vor. Wundt (S. 385. 386) glaubt, es sei der in derselben als »zitternder Abraham« bezeichnete Jude.

39) Wundt, Heidelberg S. 85. 121. 431. Unsere Stipendienschr. H. I. S. 20.

Aus den Statuten der Anstalt theilen wir Folgendes mit[40]:

1. Jeder, der in das Collegium Artistarum aufgenommen wurde, musste dem Hofmeister oder Canzler des Kurfürsten schwören, die Gesetze des Collegiums treu zu befolgen.
2. Theologen sollen in der Anstalt nur 2 und diese »allwegen Canonici zum H. Geist sein und daselbst gewenliche presentz halten«.
3. Der dritte Collegiat soll ein Canonist sein und die »lectur in greco haben«, der Vierte ein »Legist«, der Fünfte ein »Medicus«, der Sechste ein »Magister Artium in arte oratoria und poetica lesendt«.
4. Die 2 Theologen sollen »nach vollendung der Vesper zum H. Geist je einer um den andern« an bestimmten Sonn- und Feiertagen im Spital zu Heidelberg eine Predigt halten gegen eine aus dem Universitätsfiscus zu schöpfende Vergütung von je 12 fl. jährlich; für jede versäumte Predigt sollen aber unnachsichtlich 4 Albus abgezogen werden.
5. Soll jeder eintretende Collegiat, wie früher, 15 fl. bezahlen, dieses Geld aber nicht, wie vordem, zum »prassen oder eigenen Nutzen der Collegiaten«, sondern in den Fiscus des Collegiums und zur Unterhaltung des Gebäudes verwendet werden.
6. Keiner soll aufgenommen werden, ohne Magister artium zu sein.
7. Damit auch andere jüngere Leute, welche zu guten Hoffnungen in den Wissenschaften berechtigen, in das Collegium eintreten können, soll kein Collegiat länger, als 6 bis 7 Jahre, in dem Collegium bleiben, möge er »ad doctoratum procediren oder nit«. Ausgenommen hievon sind jedoch diejenigen, welche »mit Lecturen versehen sind«.
8. Jeder Collegiat, welcher »zum Doctorat procedirt, es sei zu welcher Facultet es wöll«, soll nach einem Vierteljahr das Collegium verlassen.
9. Soll das Collegium eine besondere Kasse haben und diese

40) Wir entnehmen sie aus dem 3. Bande der Acten der Artisten-Facultät (Nr. 358. 79, a). Der ganze Band, welcher mit dem Jahre 1427 beginnt, handelt von dem Artisten-Collegium. Auf mehreren, dem Bande vorgehefteten Blättern befinden sich die Statuten der Anstalt mit der Ueberschrift: »Vom Collegio Artistarum und darin verordneten Collegiaten.«

mit 2 Schlössern versehen sein, zu deren einem der Props und zu dem andern der älteste Collegiate den Schlüsse hatten. In diese Kasse sollen »alle Nutzungen, gefelle, Zinse und alles zugehörige Geld des Collegiums« gelegt werden.

10. Jedes Jahr soll der Propst gewissenhafte Rechnung übe alle Einnahmen und Ausgaben ablegen.

Schon oben wurde angegeben, wie das Collegium in welchem auch die »Examina pro Baccalaureatu et pr Doctoratu« und zwar in dem »Hypocaustum majus« ge halten wurden [41], nach seiner Gründung sich ansehnlic zu erweitern anfing. Dieses geschah theils durch Neubaute auf den der Universität gehörigen Räumlichkeiten, theil durch Ankauf von nahe gelegenen Gebäuden. Die Käuf schloss die Universität ab, auch sind noch mehrere de Kaufsurkunden vorhanden.

Um das Jahr 1524 war das Hauptgebäude, Collegiun Realium s. philosophicum, wie es in den Acten heiss gänzlich zerfallen, und konnte nur durch einen völlige Neubau wieder hergestellt werden. Durch eine besonder Zuschrift des Kurfürsten (gegeben Sonntags nach Egid 1524) wurde die Universität von der Nothwendigkeit diese Baues in Kenntniss gesetzt [42]. Da jedoch die letzter diese Mittheilung nicht beachtete, so wurden am 10. Ja nuar 1525 der Rector und die Räthe derselben von de Canzler, Florentin von Venningen [43], auf die Ku fürstliche Kanzlei beschieden, ihnen im Namen des Ku fürsten nochmals die Nothwendigkeit des Baues vorgestell und beigefügt:

»das alte Gebäude müsse niedergerissen werden, und u dem neuen die nöthigen Räumlichkeiten geben zu könne seien bereits mehrere nahe stehende Häuser angekauft; de Kurfürst wolle für Sand, Kalk und Steine sorgen und letzte

---

41) Act. Fac. Art. T. IV. F. 70, a.

42) Annall. Univ. T. V. F. 63, b.

43) Ibid. T. V. F. 131, b: »Dieser hatt in schola jura prof tirt vnd hatt nochmals als Canzler vil neurung bey der universit Ingefuhrt, welche gleichwol zum teil auch nötig gewesen.«

auch behauen lassen; da jedoch nach der (schon damals beabsichtigten) neuen Reform der Universität alle Contubernien der ersten einverleibt werden sollten und zudem die Hochschule und die Artisten-Facultät aus der Realisten-Burse viele Einkünfte (fructus) ziehen, so sei es auch billig, dass beide zu dem Baue beitrügen, und zwar im Ganzen die Summe von 1200 Goldgulden«.

Kaum hatte die Universität von dieser Forderung Kenntniss erhalten, als sie in besonderen Eingaben an den Canzler und an den Kurfürsten dringend bat, ihr solches nicht zuzumuthen. Ihr Fiscus sei so erschöpft, dass sie jetzt nur etwa 450 fl. baar und 200 fl. in Schuldbriefen habe. Allein ihr Bemühen war anfänglich ganz umsonst, da der Canzler, der Universität gegenüber, die Gewalt der Regierung sehr entschieden geltend machte, und die Forderungen eher steigerte, als verminderte. Zuletzt ging er jedoch, durch den von der Universität dargelegten finanziellen Zustand bestimmt, in so weit auf ihre Bitte ein, dass die Summe auf 700 Goldgulden ermässigt wurde. Die erste Abzahlung bestand in 400 Goldgulden, welche die Universität von der Artisten-Facultät lieh.

Der Kurfürst, der sich für die Sache lebhaft interessirte, nahm in Begleitung des Rectors, des Grafen von Hennenberg[44]) und des Baumeisters, Konrad Schenk, Einsicht von dem Bauplatze, besprach sich über das Ganze mit ihnen und zeichnete selbst den Bauplan. Für die Zeit, in welcher die Realisten-Burse wieder aufgebaut wurde, waren die Realisten, ihrer Bitte gemäss und auf den Wunsch des Kurfürsten, in die andern Bursen aufgenommen worden[45]).

Der Bau wurde mit grosser Emsigkeit betrieben, und bald war er vollendet[46]).

---

44) Hennenberg's Biographie siehe in Hist. Acad. F. 76 sqq.

45) Die ausführlichen Verhandlungen s. Annall. Univ. T. III. F. 72, b sqq. Hist. Acad. F. 122.

46) Die an dem Frontispize angebrachte Inschrift ist bei Adami, Apograph. Monum. Haidelb. p. 122 und lautet:

Als das Gebäude in der Folge der Zeit abermals baufällig geworden war, sollte im Jahr 1619 wieder ein Neubau aufgeführt werden, und zwar auf dem Platze, wo der »alte Hengststall« stand, welchen nebst einem andern dazu gehörigen Gebäude Kurfürst Friedrich V. (29. Mai 1619) der Universität zu diesem Zwecke geschenkt hatte[47]; allein die nun folgenden unglücklichen Zeiten machten die Ausführung des Planes unmöglich.

4. Contubernium Dionysianum. 1396.

Den Grund zu dieser Anstalt, dem H. Dionysius zu Ehren Dionysianum, aber auch Contubernium Pauperum (Armenburse) und später von ihrem Restaurator Casimirianum genannt[48], legte der schon (S. 149) erwähnte Professor des canonischen Rechts, Gerlach von Homburg[49]. Er war im Jahre 1390 nach Heidelberg gekommen, gewann bald grosses Ansehen, und

---

Judae triumphator Leo,	Inter suos custodiens,
Tuum Leonem principem	Bonos benignus adjuvet,
Tuere cum volumine,	Malos severe puniat,
Ut sacra, jus, et literas	Tibi fidelis serviat.

Der Löwe mit dem Buche bezeichnet das Universitäts-Wappen.

47) Die betreffenden Urkunden v. 3. Mai, 29. Mai, 10. August und 14. September 1619 sind noch im Univ.-Arch. vorhanden.

48) Ueber das Dionysianum besitzt das Univ. Arch. zwei wichtige Handschriften, Nr. 358, 52, a. u. 358, 59. Die Statuten stehen in der ersten Urkunde F. 1, a bis 36, b und in der zweiten F. 58, a bis 95, b. Die erste ist ein Band in Kleinfolio und enthält ausser den Statuten: 1) einen »Catalogus Stipendiorum Collegii S. Dionysii in Academia Heidelbergensi, quod primum fundatum et confirmatum fuit anno Domini 1452«; 2) die Statuten der Anstalt v. J. 1462 und v. J. 1526; 3) die Namen der Stipendiaten, welche i. J. 1526 in der Anstalt waren; 4) die »Erectio, fundatio et ordinatio S. Dionysii Univ. Heidelb.« (1452); 5) Abschriften von 34 Schenkungs-Urkunden v. J. 1497—1603. — Vergl. auch Schönmezel's Programme über die medic. Facultät. Tolner, Cod. dipl. p. 132. Alting, Hist. eccles. p. 165. Acta Pal. T. I. p. 379. Kayser, S. 101. Wundt, Mag. B. III. S. 296 ff. Häusser, S. 300. 301.

49) Hist. Acad. F. 37.

wurde 1393 zum Rector der Universität gewählt[50]. Er vermachte der Universität sein Haus zur Gründung »einer Herberge vor arme Schuler« mit besonderer Berücksichtigung der zu seinem »Geschlechte« Gehörigen. Dieses lag am Ende der Stadt[51], bei dem »Niederen Thore«, dem nachmaligen Mittelthore, wo jetzt das Schäfer'sche Kaffeehaus und das Universitätsgebäude stehen. Aus dem Dionysianum »gieng ein angenehmer prospect in die vorstatt«[52]. Dem Gebäude gegenüber stand das Augustiner-Kloster (S. 105). Die Stiftungsurkunde (vom 23. April 1396)[53] und die Kurfürstliche Bestätigungsurkunde[54] theilen wir mit.

Die Anstalt hatte jedoch kein rechtes Gedeihen und kam zuletzt sehr herunter, aber, von dem Kurfürsten Ludwig III. (1410—1436) wieder hergestellt[55], wurde sie bald durch reiche Stiftungen bedeutend.

Zu den ersten Männern, welche sie gründeten, gehören: Colinus, Gerhard von Hohenkirchen, Johann Verhinger von Leonberg und Friedrich Steinbock.

Colinus, Cantor (auch als Dechant genannt) der St. Paulskirche in Worms, ein Neffe des durch seine Freigebigkeit gegen die Universität schon bekannten Dom-

---

50) Schwab, Syll. rectorr. univ. Heidelberg. P. I. p. 17. 18.

51) Bis zum J. 1693 zog sich die Stadtmauer mit einem Graben (woher der Name Grabengasse) von dem alten Burg- und Klingenthor bis an den Neckar und schied die Stadt von der Vorstadt. Erst im 18. Jahrhunderte wurde bei dem neuen Anbau der Stadt diese Mauer niedergerissen und der Graben ausgefüllt. Wundt, Heidelb. S. 89. 90.

52) Lucä, S. 364.

53) Urkunde Nr. X. Abschriftlich in Annall. Univ. T. I. F. 91, a. Copialb. d. Univ. F. 36, a. b. Hist. Acad. F. 37.

54) Urkunde Nr. XI. Abschriftlich Annall. Univ. T. I. F. 90, b. Copialb. d. Univ. F. 35, b.

Eine weitere Stiftung Gerlach's ist die von 2 Altären in die H. Geistkirche. Annall. Univ. T. III. F. 297, b. 298, a.

55) Wilken, S. 143.

propstes Geylnhausen (S. 188) und vielleicht durch das Beispiel seines Onkels aufgemuntert, vermachte um das Jahr 1400, wie Gerlach, sein Wohnhaus zu einer »Herberge für arme Studenten«, so wie auch seine Bücher der Universität[56]). Ausserdem machte er noch ansehnliche Stiftungen für die Capelle der seligen Jungfrau in der St. Peterskirche.

Gerhard von Hohenkirchen war Professor der Medicin und Canonicus bei dem Stifte zum H. Geiste (S. 161). In den Jahren 1420 und 1429 war er Rector der Universität. Vor seinem Tode (1448) setzte er das Dionysianum als Erbe seiner ansehnlichen Bibliothek und einer bedeutenden Geldsumme ein. Die Bibliothek wurde in dem Gewölbe des Gebäudes aufgestellt. Executor des Testamentes war Kurfürst Ludwig IV.[57])

Verhinger von Leonberg war Doctor und Professor der Theologie und vermachte der Anstalt (1450) seinen Hausrath, seine Kostbarkeiten und 100 Goldgulden. Das Rectorat bekleidete er in den Jahren 1434, 1439 und 1447[58]).

Steinbock, welcher dem Collegium 400 fl. vermachte, war Baccalaureus der Medicin und Dechant an der Kirche zu unserer lieben Frauen in Neustadt a. d. H.[59])

Nachdem diese Stiftungen von den genannten Männern gemacht und die Anstalt zur Unterbringung ihrer Alumnen in den Besitz noch anderer Häuser gekommen war[60]), erhielt sie auch unter Drutzenbach's Rectorat

---

56) Schönmezel, Tentam. hist. Fac. med.

57) Annall. Univ. T. II. F. 220, a. b. 239, b. Matr. lib. I. de anno 1420. Schwab, P. I. p. 44. 49. Wilken, S. 143.

58) Die Stiftungsurkunde ist in Annall. Univ. T. II. F. 237, b. Schwab, p. 53. 55. 59.

59) Schönmezel, l. c.

60) So erhielt 1560 der Präceptor der Neckarschule, Johann Molitor, von dem Rector die Schlüssel des »alten Dionysianums« nebst der Erlaubniss, mit den Nigrinern so lange in demselben zu wohnen, bis das Neckarschulgebäude wieder hergestellt sei. Annall. Univ. T. VIII. F. 19, b.

(1452) mit der Benennung »Dionysianum« ihre Statuten[61]) und damit auch eine feste und sichere Stellung. Bemerkenswerth ist jedoch, dass in der Urkunde »Erectio S. Dionysii« Gerlach von Homburg nicht erwähnt wird.

Nach den Statuten fanden in der ersten Zeit nur 6 arme Schüler, dann aber auch 6 Magister (2 Theologen, 2 Juristen und 2 Mediciner) Aufnahme[62]). Diese geschah durch den Rector und die Decane der 4 Facultäten. Aufgenommen durften nur Schüler und Magister werden, welche jährlich nicht über 12 fl. zu verzehren hatten. Wer später in so gute öconomische Verhältnisse kam, dass er über 20 fl. verfügen konnte[63]), musste innerhalb 5 Tagen das Collegium verlassen. Ausserdem wurde es jedem Stipendiaten zur Pflicht gemacht, wenn er später in günstigen finanziellen Verhältnissen war, so viel er könne, der Anstalt wieder zuzuwenden. Der Aufenthalt ward auf 6—10 Jahre festgesetzt.

Im Jahre 1462, unter dem Rectorate des Nicolaus von Wachenheim, wurden diese Statuten revidirt[64]). Ein Gleiches geschah auch im Jahre 1526[65]).

Keine von allen Bursen erhielt so viele Vermächtnisse, wie das Dionysianum. Auch Kurfürst Friedrich II. wies demselben (7. Februar 1549) 30 Malter Frucht aus der

---

61) Urkunde Nr. X. Auch abschriftlich im Copialb. d. Univ. F. 88, a — 95, b.

62) Ein weitere Bestimmung war, dass, wenn es später die finanziellen Verhältnisse der Anstalt möglich machten, 3 Doctoren der Medicin aus den Einkünften bezahlt würden, von welchen der Eine den »Avicenna«, der Zweite den »Hyppocrates« und der Dritte den »Galenus« lesen sollte.

63) Auch auf der Universität Basel wurden (1459) 20 fl. für einen Studenten, welcher anständig leben wollte, jährlich angenommen. Vischer, S. 16.

64) Sie sind mitgetheilt in Annall. T. III. F. 99, a bis 102, a, im Copialb. d. Univ. F. 97, a bis 100, b. und in der Handschrift Nr. 358, 52. F. I—IV.

65) Abschriften finden sich in Annall. Univ. T. V. F. 115, a bis 120, a. und in der Handschrift Nr. 358, 52. F. V—XII.

Kurfürstlichen Kornkammer zu[66]). In den (S. 196, Note 48) genannten Actenstücken werden aus den Jahren 1497—1603 34 Stipendien angeführt, und doch ist dieses Verzeichniss keineswegs vollständig. Es finden sich noch manche andere Stiftungen vor, welche in derselben Zeit gemacht wurden, der vielen Vermächtnisse vor- und nachher nicht zu gedenken[67]).

Im Anfange des 16. Jahrhunderts kam die Anstalt etwas in Verfall, besonders wurde über Mangel an Disciplin geklagt. Dieses veranlasste im Jahre 1526, wo dieselbe 11 Schüler und 10 Magister hatte[68]), eine Umarbeitung der Statuten, durch welche eine strengere Zucht eingeführt werden sollte. Doch später riss wieder Unordnung ein, so dass am 21. Juni 1559 von dem academischen Senate eine Visitation der Anstalt angeordnet wurde[69]).

Am 6. August 1561 fand abermals von Seiten des Rectors der Universität und den Decanen der vier Facultäten eine Berathung über die Verbesserung der

66) Annall. Univ. T. VII. F. 9, a.

67) Ausführlicher über die vormaligen Universitäts-Stipendien, welche grössten Theils dem Dionysianum angehörten, haben wir in Gesch. d. Stip. v. Stift. H. II. S. 66 ff. gehandelt, wo auch sehr viele einzelne Stiftungen angegeben sind.

68) Annall. Univ. T. V. F. 137, a.

69) XXI. Junii 1559. in Senatu deliberatum est de visitatione domus Dionysianae, in qua omnis disciplina corruisse videbatur. Et cum Reformatio (Ottonis Henrici) modum praescriberet visitationis, delecti sunt ad eam rem peragendam post Rectorem et Decanos duos Facultatis Artium, prioris et praesentis anni, ut Reformatio jubet, Doctores Wendalinus Heilman jure peritus et Jacobus Curio medicus. Hi die XXXI., nisi fallor, visitare inceperunt, singulos seorsum examinarunt, errores, flagitia, industriam, diligentiam, negligentiam omnium non modo discipulorum, sed etiam oeconomi, famulorum, coqui explorarunt et rem ad Senatum deferendam censuerunt, suoque judicio Senatui, quod vel probaret vel damnaret, exposito, aliqui damnati ad carcerem sunt, alii reprehensi tantum, alii alia ratione puniti. Annall. Univ. T. VII. F. 351, a.

Disciplin (de disciplina in domo Dionysiana reformanda) statt. In dieser wurde beschlossen, was auch nach dem Wunsche des academischen Senates war, dass die Handhabung der bisher Einem anvertrauten Disciplin in Zukunft zwei Männern übertragen werde. Es wurde deshalb dem seitherigen Vorsteher der Anstalt, Martin Otho, ein zweiter, in der Person des Jacobus Suevus, beigegeben und zugleich verfügt, dass jedem als »Salarium« aus dem Fiscus der Universität 12 fl. und aus dem des Dionysianums 4 fl. jährlich zu geben sei. Auch sollten sie nicht verbunden sein, besondere Vorlesungen in der Anstalt zu halten [70]. Aber schon im folgenden Jahre sah sich der Rector Tremellius auf die von Otho vorgebrachten Klagen über Zuchtlosigkeit [71]) veranlasst, mit Zuziehung der beiden ältesten Senatoren, des Boquin und Curio, und des Xylander, als Stellvertreters des abwesenden Decanes der Artisten-Facultät, eine genaue Visitation der Anstalt (3. Mai 1562) vorzunehmen. Die von Otho gemachten Angaben fand man begründet, allein bald zeigte es sich — dieser selbst hatte sich solche Fehler zu Schulden kommen lassen, dass er, trotz einer langen Rechtfertigungsschrift an den academischen Senat, abgesetzt wurde und das Dionysianum verlassen musste. Den eingerissenen Unordnungen suchte man möglichst zu steuern [72].

War bis jetzt besonders über Unordnung in dem Dionysianum mit Recht Klage geführt worden, so kam die

---

70) Quod in posterum nullas peculiares haberent lectiones in domo Dionysiana, sed eas, quae publice et in Contubernio praelegerentur, cum discipulis repeterent, exercitia et preces conservarent suo ordine. Annall. Univ. T. VIII. F. 49.

71) Magnam enim dicebat esse studiosorum sui Collegii petulantiam et inobedientiam. Quosdam dicebat esse, qui sine venia exirent, emanerent et in cauponis et tabernis per integrum mensem versarentur, deinde redeuntes mensa Collegii fruerentur nec paterentur Monitorem. Annall. Univ. T. VIII. F. 62, b.

72) Ibid. F. 63, a bis 65, b.

Anstalt gegen das Ende der Regierung des Kurfürsten Ludwig VI. durch die Kriegszeiten auch in finanzielle Noth, welcher der Kurfürst abzuhelfen suchte. Wir finden dieses in einer von der Universität d. d. 29. Januar 1584 ausgefertigten Urkunde[73], welcher wir Folgendes entnehmen:

»Das Dionysianum war »durch schwere der Zeit In grosse schulden erwachssen« und »ohn gutter leutt Hilff war es ihm ohnmöglich sich hinwiederum drauss zu wicklen. Es haben daher ihr Churf. Gnaden auss sonderlicher Zuneigung, so sie zu gemeinen studiis getragen vnd domit diss vhralt seminarium, dorauss Ihm bissweilen viel gelerter leutt so hernach kirchen vnd schulen, auch Politischem Regiment angestanden vnd darzu nutzlich gebraucht worden, erwachsen vnd herkhomen, vnd furterss erhalten wurde, kurtzlich fur Ihrer Churf. Gnaden absterben (12. Octob. 1583) 1000 fl., welche sie Eim von Adell, Seifridt von Dinheim genannt, wegen seiner begangnen Misshandlung vnd Verprechung zu buss abnemen lassen, gnedigst dohin verwendt, die dem Hauss erwachsenen Schulden abzuledigen, vnd auch ein Stipendium für einen armen studierenden jungen vfzurichten.«

Mit diesen 1000 fl. wurden dann die Schulden, welche sich auf 600 fl. beliefen, abbezahlt und aus den übrigen 400 fl. ein Stipendium gegründet, welches »zu Ewig Zeitten Ihrer Churf. Gnaden zu ehren Electorale Stipendium genenet werden sollte«.

Zu diesem Stipendium, heisst es weiter, sollten nur solche »Jungen und Studiosen« zugelassen werden, die »ehrlich geboren, In lateinischer und krichischer Sprach, dessgleichen in artibus dicendi dermassen fundirt«, dass sie von der Zeit ihrer Aufnahme an innerhalb 1½ Jahren das Baccalaureat mit Ehren erlangen könnten. Das Recht der Präsentation zu diesem Stipendium hatte der jeweilige Rector der Universität. Bestand der Vorgeschlagene die von den Decanen der 4 Facultäten mit ihm vorgenommene Prüfung, so konnte er, wenn seine Aufführung untadelhaft war, 6 Jahre lang in dem Hause bleiben; zeichnete er sich aber besonders

---

73) Catalog. Stipend. Dionys. fol. 76, a bis 78, b.

aus, so durften noch 8 Jahre zugegeben werden. Ehe und bevor der Stipendiat »baccalaurei vnd Magistri titulum erreicht«, war es ihm nicht gestattet, »sich zu Einigem Studio der höhern Facultäten zu begeben«. Schliesslich wird dem Stipendiaten an das Herz gelegt, dass er später dieser »gutthat eingedenk und sich soviel in seinem Vermögen hinwiederumb dankbarlich gegen das Haus Dionysii erzeigen solle«.

Bald darauf erhielt jedoch die Anstalt einen neuen ftigen Aufschwung unter der Regierung des Adminiitors Johann Casimir (1583—1592). Er liess, was en ausführlich geschildert werden soll, das beinahe ızlich zerfallene Gebäude neu aufführen, stellte eine htige innere Einrichtung des Hauses her und ordnete ısen finanzielle Verhältnisse.

5. Contubernium Divae Catharinae. 1401.

Diese Burse wurde im Jahre 1401, unter der Rerung Ruprecht's III. gegründet und der H. Kaarina[74]), welche wir schon (S. 163) als Beschützerin r Wissenschaften und Patronin der Artisten-Facultät nnen gelernt haben, gewidmet. Das Gebäude lag in r Augustiner-Gasse, der Judengasse gegenüber[75]).

In dieser Burse wurden die Wissenschaften mit ossem Eifer betrieben und vielleicht mehr, als in andern ıstalten gleicher Art. Daher mag auch der von Vielen theilte Irrthum gekommen sein, als habe in Heidelberg ıe besondere Schule unter dem Namen »Katharinenhule« bestanden[76]). Im Jahre 1518 war Franz Irenius Vorsteher der Anstalt[77]).

---

74) Handschrift Nr. 258, b. fol. 47 a. im Univ.-Arch.

75) Hist. Acad. F. 9.

76) Dieses glaubten unter Andern Bernhard (Irenici Exeges. rman. praef. p. III.), Lampadius (Beiträge z. Vaterlandsgesch. 209), Schwarz (Gesch. d. Erziehung Th. II. S. 298).

77) Acta Fac. Art. T. III. F. 84, b. 88, a. — Ueber die Lebensıstände des Irenicus haben wir Mehreres in Lyc. origg. p. 136. 7 mitgetheilt.

Ueber den Ankauf des zu dieser Burse bestimmten Hauses, welches einem Heidelberger Bürger, Johannes Flasch, und seiner Ehefrau gehörte, sind zwei Urkunden vorhanden, welche »Emtio Contubernii s. Novae Bursae« überschrieben sind. Die erste ist ausgefertigt »Sabbatho post Epihan. Domini« 1401 und die zweite am 24. September 1401 [78].

Wie die übrigen Bursen, so wurde auch die Katharinen-Burse mit Schenkungen begabt. Zu den bedeutendsten gehören die (1518) von Walther Gallus, Kaplan an der Kirche in Rufach und die (1524) von Johann Weyser, der beiden Rechte Licentiat und Canonicus bei dem Heiliggeist-Stifte gegründeten [79].

Weitere Nachrichten über diese Burse sind nicht vorhanden. Wir haben nur anzuführen, dass im Jahre 1528, wo in Heidelberg eine ansteckende Krankheit herrschte, der Regent dieser Burse mit den Studenten nach Landau flüchtete und sich dort mit Erlaubniss des Magistrats eine Zeit lang, unter Beobachtung der städtischen Gesetze und Anordnungen, aufhielt [80])

Nach der vom Kurfürsten Friedrich II. (1546) vorgenommenen Vereinigung der verschiedenen Bursen in Eine, hörte auch die Katharina-Stiftung auf, als besondere Burse fortzubestehen, und ihre sämmtlichen Einkünfte und Stipendien wurden mit denen der andern Bursen zusammengeworfen [81]. Das Gebäude wurde nach der Vereinigung (1547) von den »Dionysianern« bewohnt [82], und später

---

78) Beide Urkunden sind abgeschrieben in Annall. Univ. T. I. F. 32, b bis 34, b. und im Copialb. d. Univ. F. 34, a bis 35, b.

79) Statutorum bursae Realium liber F. 47, a bis 56, a. Eine besondere, gut geschriebene Copie der Weyser'schen Urkunde ist auch im Univ.-Arch. aufbewahrt.

80) Lehmann, Gesch. d. Stadt Landau S. 133. Die Urkunde, welche dieses besagt, ist gegeben »Uf Sampstag nach Sixti«. 1528.

81) Statutor. bursae Real. lib. F. 47, a.

82) Annall. Univ. T. VI. F. 445, a.

mmt es (vom Jahre 1549 an) immer unter der Bezeichng »Artisten-Schul« (schola Artistarum) vor [83]). Auch f der ersten der oben genannten Verkaufsurkunden ist it späterer Hand geschrieben: »Ubi nunc est schola tistarum« [84]).

6. Bursa Suevorum.

Zu den ältesten, wenn auch nicht bedeutendsten, ursen gehört, ohne dass man das Jahr ihrer Stiftung eiss, die, vielleicht aus einer Privatanstalt hervorgengene [85]) Bursa Suevorum s. Realium (Schwabenler Realisten-Burse), auch alte Burse genannt [86]). Sie stand aus 2 grösseren Häusern und »einem Häusgen rneben, so auch dazu gehört hat«, und war in der untern idengasse gelegen [87]). Die Studenten dieser Burse gerten zu den Realisten und sind durch den Streit mit n Nominalisten, von welchem unten gehandelt wird, bennt. Einer der berühmtesten Regenten dieser Burse r (1522) Johann Brenz. Um das Jahr 1536 war ionysius Grav (Graffe) Regent [88]).

Bei der am 16. April 1544 vorgenommenen Visitation r Universitätshäuser befand sich diese Burse in sehr rfallenem Zustande [89]). In diesem blieb sie auch bis m Jahre 1546, wo ein Kurfürstliches Decret d. d. October der Universität auferlegte, sie für das neu »anstellte« Paedagogium einzurichten [90]). In den Gebäu-

83) Annall. Univ. T. VII. F. 19, a.

84) Der Name »Neue Burse« ist uns später nur noch in folgener Stelle vorgekommen: »Arnoldus Theologiae Doctor, Cisterciennum Provisor Collegii, quod bursa nova dicebatur.« Schönmezel, ollect. ad hist. Fac. med.

85) Wundt, Mag. B. III. S. 298.

86) Annall. Univ. T. VI. F. 427, a.

87) Inventar. d. Universitäts-Häuser. Hist. Acad. F. 94.

88) Acta Fac. Art. T. III. F. 143, b.

89) Annall. Univ. T. VI. F. 364, b.

90) Das Kurfürstliche Decret lautet: »Von Gots Gnaden

lichkeiten der Burse wurde auch dem als Vorstand d Pädagogiums angestellten Antonius Schorus (Schor mit seiner Familie eine Wohnung angewiesen. Diese hat er bis 1549 inne[91]). Bald aber kam das Pädagogiu in Verfall[92]), und dessen Räumlichkeiten wurden zu Wo nungen für Professoren der Universität benutzt. Zuei erhielt es Miläus als Dienstwohnung, verliess es ab weil es unwohnlich war, 1553 wieder[93]). Später wurd die Baulichkeiten wieder hergestellt[94]) und 1560 z

---

Friderich Pfalzgraw bey rheyn erzdruchses vnd Churfür Vnsern grus zuvor Würdiger lieber gedrewer, es ist vnser gned begehrn befehlende Ir wollent die schwabenbursz alhir von st an vnverzuglich mit den gemachen vnd anderen notturftigen pawen zu erhaltung des new angestellten pedagogij von wegen Vniversität zurichten lassen Wollen wir vns gnedig verlossen. Dat Heydelberg Sambsdags Dionysij ano 1546.«

»Dem würdigen vnsers Studiums zu Heydelberg rectori vnd lieben gedrewen Doctor Georgen Nigri.«

Annall. Univ. T. VI. F. 427, a.

91) Ibid. F. 450, b. 451, a. T. VII. F. 35, b. 36, a. 41, 42, b. 43, a.

92) Ueber die Errichtung des Pädagogiums und dessen Schic sale vergl. unsere Schrift »Lycei origg.« p. 24 ff. und über Schor ebendort S. 41—50. — Dem Pädagogium wurde nach seiner Wi derherstellung (1565) von dem Kurfürsten Friedrich III. d Franziscaner-Kloster eingeräumt. Ebend. S. 99.

93) Annall. Univ. T. VI. F. 142, b. »Quia domus Contuber Suevorum non satis commode inhabitari possit.«

94) VII. Februar 1560. Ad mentionem impendiorum, quae Su vicae domus structura exigit, mota quaestio est: utrum conduc lius sit domum illam dividere in duas partes et partem unamquamq exstruere et parare ad commodam habitationem et ad usus duar familiarum, ut quidem liber reformationis permittit, an vero pr stet, domum hanc relinquere indivisam atque eam totam Dionysia possidendam tradere, ac duobus professoribus, jureperito et med tantisper pro conducendis domibus pensionem solvere ex fis donec universitas domos illis locare minore incommodo possit.

Sed de his omnibus pronunciatum est hoc die nihil; jurec sultorum ordo noluit Suevicam domum relinquere et a struct necessaria inchoata desistere, donec Universitas aliam institution Doctori propriam fecerit, nec noluit promissione verbali conte

Dienstwohnung des »Doctoris institutionum« und eines ordentlichen Lehrers der Medicin eingerichtet.

In dem Inventarium der Universitätshäuser vom Jahre 1673 wird das eine Haus mit dem dazu gehörigen Häuschen die »Grosse Schwabenbursch« und das zweite Haus die »Kleine Schwabenbursch« genannt. Die erste gab man zu der angeführten Zeit dem Professor Coccejus als Dienstwohnung, und die zweite wird als »Bibliothekdiensthauss« angeführt.

Aus späterer Zeit können wir nur angeben, dass der Platz der »Kleinen Schwabenburse«, welche 1693 abgebrannt war, laut einer in dem Universitäts-Archiv befindlichen Urkunde am 22. Juni 1705 von der Universität mit Bewilligung des Kurfürsten an den Bürger und Schreiner Valentin Chur in Heidelberg für 250 fl. verkauft wurde.

§ 3.

Das Dominicaner-Kloster.

Dieses Kloster der Dominicaner (wegen ihrer Bestimmung, gegen die Ketzer zu predigen, auch Prediger, Praedicatores genannt)[95]) wurde von dem Kurfürsten

---

esse, realem exegit et assensionem in hoc facilem invenit, propterea quod Doctori Agricolae, cujus in Universitatem multa sunt officia, domus illi pridem addicta, casu non cogitato adempta per alium. Annall. Univ. T. VII. F. 383, b. 384, a.

95) Die Inquisition oder das heilige Officium, ein Glaubensgericht zur Ausspähung und Bestrafung von Ketzern und Ungläubigen, beginnt unter den Kaisern Theodosius d. Gr. und Justinian. Es war ein bischöfliches Amt, bis Gregor IX. den Dominicanern dieses Geschäft (1233) übertrug. Sie hatten auch die Büchercensur — Auf der Inquisitionsfahne war ein Dominicaner abgebildet und vor ihm ein Hund mit einer brennenden Fackel. Der Hund bezieht sich auf den Traum, welchen die Mutter des Dominicus während ihrer Schwangerschaft gehabt haben soll, dass sie nämlich einen Hund mit einer brennenden Fackel in der Schnauze gebären würde. Diesen Traum deuteten die Dominicaner in der Folge auf den Verfolgungsgeist ihres Ordensstifters gegen die Ketzer. Ersch und Gruber unter »Inquisition« S. 475.

Friedrich I., nachdem er schon durch eine Bulle d. 30. März 1473 die Autorisation vom Papste Sixtus I erhalten, am 24. Juli 1476 gegründet[96]) und reich b gabt[97]). Auch dieses Kloster ward, wie das Collegiu Jacobiticum, der Universität einverleibt, und durch d(Stiftungsbrief erhielten die Mitglieder dieses Ordens die näı lichen Privilegien, welche das Jacobsstift, beziehungsweise d Universität Heidelberg hatte (S. 185). Die in dem Klost Studirenden sollten sich besonders dem Studium der The logie und der freien Künste widmen[98]). Zu diesem Zwecl wurden namentlich von dem Prior des Klosters theologiscl Vorlesungen gehalten[99]).

Seine Verfassung erhielt das Kloster erst am 1. Jı

---

96) Die päpstliche Autorisationsbulle, so wie andere die St tung dieses Klosters betreffende Nachweisungen s. bei Würd wein, Onomast. Wormat. M. S. T. III. p. 87 sqq. Bullarium F. Praedicatorum T. III. p. 497. 505.

Die Stiftungsurkunde des Kurfürsten s. bei Würdtwei p. 92 sqq. u. bei Tolner, Add. ad hist. Pal. p. 115 sqq. Kreme Th. I. S. 520.

97) Friedrich erlaubt dem Orden das Sammeln (libere me dicare) in seinem ganzen Lande; ausserdem schenkte er ihm unt anderen Einkünften die, welche das Kloster Sinsheim früher gehal und die er von demselben gekauft hatte, in Leimen, Rohrbac St. Ilgen. Tolner, p. 116. Kremer, S. 649.

98) Item volumus, quod in dicto Monasterio sit schola s. stı dium laudatissimum artium et sacrae Theologiae juxta morem consuetudinem institutionemque ordinis Praedicatorum. Item volı mus, quod Doctor et studentes dicti conventus gaudeant et fruant omnibus privilegiis et indultis quibuscunque studii nostri Heid bergensis pro ut decet et per omnia pariformiter sicut illis utunt et fruuntur fratres ordinis Cisterciensis in domo S. Jacobi Suburl oppidi nostri Heidelbergensis commorantes. Tolner, p. 117.

Sixtus Papa ad instantiam Friderici instituit in eodem conven s. Theologiae auctoritate apostolica simul etiam studium bonaru artium. Würdtwein, p. 112.

99) So wurden in Urkunden die Prioren Heinrich Rotei berg (13. Juli 1489) und Wernher von Selden (11. Januar 149 zugleich als Lehrer der »göttlichen Geschrift« genannt.

1501[100]). Durch diese wurden unter Anderem die religiösen und gottesdienstlichen Obliegenheiten der Studenten, des Terminirens u. s. w. bestimmt. Die jeweiligen Vorsteher (praesidentes) hatten für einen tüchtigen Doctor Regens zu sorgen, welcher täglich, mit Ausnahme der Ferien, wenigstens eine Vorlesung hielt; ausserdem sollte stets ein gelehrter Baccalaureus, der Sententiarius ordinarius sei, die »Sententien« nach Art und Form der Universität Heidelberg, welcher das Studium des Convents »incorporirt« war, vortragen [101]). Dabei wurde den Studenten bei Strafe grosser Fleiss anbefohlen. Ueber den andern Tag sollte eine theologische Disputation statt finden; auch war den Studenten gestattet, den öffentlichen Disputationen und Reden an der Universität beizuwohnen. Dass sie Vorlesungen an derselben zu hören hätten, ist nirgends gesagt.

Das Kloster bestand jedoch nur bis zum Jahre 1553, wo es nicht mehr, als einen Dominicaner-Bruder und einen fremden Mönch, hatte, was den Kurfürsten Friedrich II. veranlasste, das »Kur-Hospital«, welches damals in der Nähe der H. Geistkirche, auf dem Marktplatze, stand, aber wegen allzu beschränkten Raumes für die Armen und Kranken, abgebrochen werden musste, mit des Papstes Julius III. Einwilligung in dasselbe zu verlegen. Zugleich vereinigte er einen Theil der Einkünfte des Klosters mit denen des Hospitals, und da dieses dadurch viele Einnahmen erhielt, wurde es auch das »Reiche Spital« genannt. Unter der bayerischen Regierung kamen jedoch die Dominicaner (1622) wieder in den Besitz des Klosters, mussten es aber unter der Administration des Herzogs Ludwig Philipp (1632) abermals räumen, und

100) Siehe die Urkunde bei Würdtwein, p. 112. »Generalis F. F. Praedicatorum Ordinatio pro Fratribus Heidelberge studentibus.«

101) Heidelbergensi Universitati studium conventus est incorporatum. Würdtwein, p. 114, b.

die Kirche wurde den Lutheranern zu ihrem Gottesdienste überlassen. Auch nach dem Westphälischen Frieden gestattete ihnen dieselbe Kurfürst Karl Ludwig (1659) auf's Neue, bis die Lutherische (Providenz-)Kirche erbaut war [102]). Darauf fiel die Klosterkirche den Reformirten zu. Kurfürst Karl liess sie neu aufbauen und machte sie zur Garnisonskirche [103]). In dieser Bestimmung blieb sie bis zum Jahre 1700, wo Kurfürst Johann Wilhelm sie den Dominicanern zurückgab [104]). Durch die Religionsdeclaration (1705) fiel sie diesen als Eigenthum zu. Von dem Kurfürsten Maximilian Joseph wurden die noch in dem Kloster vorhandenen Dominicaner entlassen und ihnen Sustentationsgelder zugewiesen.

Nach der Restauration der Universität (1803) kaufte Kurfürst Karl Friedrich das Kloster für 11,000 fl. an, und liess es für das anatomische Theater, das Klinikum und die Entbindungsanstalt einrichten [105]). Jetzt wird dasselbe in schön und zweckmässig aufgeführten Neubauten für naturwissenschaftliche Institute und Sammlungen eingerichtet. Noch sind ausser dem Dominicaner-Kloster zwei Collegien zu erwähnen.

1. Collegium medicum.

Von den Häusern der vertriebenen Juden wurden später auch einige zu einem medicinischen Collegium oder, wie es heisst, »Auditorium medicum« verwendet. Nach seiner völligen Herstellung war es ein weitläufiges, 3 Stockwerke hohes Gebäude, welches ein ganzes Quadrat bildete und von der Judengasse bis zur Pfaffengasse reichte [106]). In dem medicinischen Collegium war auch

---

102) Schlosser und Rebus, Wahrheits- und Ehrenrettung S. 30.

103) Kurf. Karl's Leben S. 48.

104) Würdtwein, p. 134, b. Wundt, Mag. B. II. S. 7.

105) Lampadius, Alman. d. Univ. Heidelb. 1813, S. 195. 196.

106) Wundt, Heidelb. S. 88.

das in späterer Zeit errichtete »Theatrum anatomicum und Zubehörungen« [107].

2. Collegium juridicum. 1498.

Dieses lag dem Collegium medicum gegenüber und wurde erst später (1498) von dem Kurfürsten Philipp gegründet. Ausführlicher wird über dasselbe unten gehandelt.

§ 4.

Judenhäuser werden zu Lehrerwohnungen verwendet, die Synagoge in eine christliche Kapelle umgewandelt und die Gärten der Juden der Universität geschenkt.

Hätten wir keine andern Nachrichten, so würde man aus der oben (S. 191) genannten Urkunde schliessen müssen, Ruprecht II. habe alle Judenhäuser dem Artisten-Collegium zugewiesen. Dem ist aber nicht so. Aus der Urkunde, durch welche der Kurfürst der Artisten-Facultät den Frucht- und Weinzehnten in Schriesheim schenkte, und aus dem schon (S. 192, Note 38) erwähnten Berichte, welchen die Universität an Ludwig III. abstattete, geht hervor, dass nur das Haus des Juden Hutz für das Collegium bestimmt wurde (S. 192), andere Häuser aber auch nicht zur Artisten-Facultät gehörige Lehrer als Wohnungen erhielten.

Was die in der obern Judengasse gelegene [108]) Judenschule angeht, so wurde diese nach der von dem Kurfürsten ausgesprochenen Bestimmung in eine christliche Capelle umgewandelt, was am 26. December 1391 in feierlicher Weise durch den Bischof Eckhard von Worms in Gegenwart des Kurfürsten, seines Neffen, Ruprecht's III.,

---

107) Lucae, S. 364.
108) Inventar d. Univ.-Häuser, F. 1.

und vieler Professoren und Studenten geschah [109]). Später wurde diese Capelle zu Auditorien benutzt [110]).

Durch die Vertreibung der Juden kam die Universität auch in den Besitz von vier in der Plöck gelegenen Gärten. Diese waren der juristischen, medicinischen und Artisten-Facultät zugewiesen. Später erhielt das Dionysianum einen dieser Gärten [111]). Im Genusse

---

109) In presentia Dominorum Ducum, Ruperti senioris et junioris, nec non Domini Conradi de Soltou in theologia Magistri, Domini Johannis de Noet, in Decretis Doctoris, Magistri Hermanni de Uxsaria, in Medicinis Professoris, Marsilii de Inghen in artibus Magistrorum, nec non multorum nobilium et aliorum Magistrorum et Scolarium. Matrik. lib. I. F. 12, b. Eben dort befindet sich auch die Urkunde.

110) Inventar. d. Univ.-Häuser. In einer Einladung des Micyllus zu seinen Vorlesungen heisst es (Sylvae p. 305):

»Adsis cras licet ad vetus sacellum,
Quod quondam genus Isaci colebat,
Nunc legum domus est idem sacrarum.«

111) Wir erfahren dieses zum Theil aus späteren Actenstücken. Am 10. November 1618 theilte Friedrich V. der Universität mit, dass er vorhabe, »zu besserung, aufnehmung vnd zierdt vnserer Statt allhier in der vorstatt draussen ein newe gass anzustellen vnd erbawen zu lassen«, und ersuchte deshalb die Universität, ihm so viel von ihren Gärten abzutreten, als für das Anlegen des Weges nothwendig sei, zugleich sich erbietend, damit diese in keinen Nachtheil käme, so viel Land, als sie abgetreten, von seinem »Hopffengarten in der pflegk wiederumb zu erstatten.« Hierauf ernannte die Universität eine besondere Commission, welche, bevor man dem Kurfürsten antworte, genau in den Acten der verschiedenen Facultäten nachsehen sollte, »quid in actis de hortis istis contineatur, qua ratione quove jure ad Academiam pervenerint«. Nachdem nun die Commission die betreffenden Acten eingesehen, sprach sie sich dahin aus: »se invenisse, hortos illos a Ruperto anno 1391. Academiae una cum aedibus Judaeorum incorporatos fuisse, ita ut apud Academiam perpetuo manerent«. Nach dieser Mittheilung beschloss die Universität: »Princeps rogetur, ut hortos illos, quos longo jam tempore possederit Academia, si ullo modo fieri possit, et relinquatur; sin vero omnino via illa sit ducenda et utilitas publica illud postulet, Academiam sperare, principem aequis conditionibus cum ea transacturum.« Dieser Beschluss wurde in einer ausführlichen Eingabe dem Kurfürsten vorgelegt und von der

derselben waren bis zur Reformation der Universität durch Otto Heinrich die Decane der 3 obersten Facultäten; nachher aber erhielten sie die jeweiligen Professores primarii der genannten Facultäten. Den Garten des Dionysianums hatte zuerst der Provisor und später der erste Professor der Anstalt.

§ 5.

Der Kurfürst schenkt den halben Frucht- und Weinzehnten in Schriesheim der Artisten-Facultät und 2 Tornos an den Zöllen zu Kaiserswerth und Bacharach der Universität. Ständige Besoldungen der Lehrer. Verwaltung der Güter und Gefälle der Universität.

Bei seiner grossen Liebe zu der Universität begnügte sich Ruprecht II. nicht mit der Errichtung des Artisten-Collegiums. Er schenkte der Artisten-Facultät bald nachher (1393) den halben, ihm für 1200 fl. verpfändeten Frucht- und Weinzehnten von Schriesheim[112]), mit dem Anfügen, dass, wenn dieser Zehnten abgelöst werden sollte, die genannte Summe der Facultät zuzuwenden sei[113]). In den Genuss des Zehntens kamen die

---

ganzen Sache war weiter nicht die Rede. Annall. T. XXVII. F. 220, a. b. 222, a bis 223, a.

212) Ueber den Zehnten in Schriesheim finden sich aus der älteren Zeit interessante Urkunden in den Heidelb. Handschr. Nr. 358, 79, a. F. 3, a. (Liter. contract. super emptione decime in Schrieszheim 1381) und ebend. F. 5, b (Recognitio domini Ruperti super decima in Schrieszheim 1384).

113) Die Urkunde ist vom 24. Juni 1393. Sie findet sich in den Annall. Univ. T. II. F. 27, a. b und in Nr. 358, 59. F. 73, b. Abgedruckt ist sie bei Tolner, Cod. dipl. p. 127 und in Lünig's Reichsarch. Th. VIII. S. 141. — Nach einer Urkunde vom 4. Februar 1403 (Copialb. d. Univ. F. 33) erklärte sich die Universität gegen »Apt vnd Convent zu Elwangen« bereit, den Zehnten gegen die bestimmte Summe wieder abzutreten. Dieses geschah jedoch, wie ebendort berichtet wird, erst 1451.

Lehrer (der Ertrag war für 6 »in artibus lesende Magister« bestimmt) erst im Jahre 1394[114]).

Durch die Gründung des Artisten-Collegiums und durch die Schenkung des halben Frucht- und Weinzehntens in Schriesheim waren die öconomischen Verhältnisse der Artisten-Facultät und ihrer Mitglieder gesichert. Eine gleiche Sorge zeigte der Kurfürst aber auch für die drei anderen Facultäten, indem er ihren Lehrern, welche, wie die der Artisten-Facultät, gegen den Brauch anderer Universitäten, lebenslänglich angestellt waren, zwei Tornos an den Zöllen zu Kaiserswerth und Bacharach als Besoldung zuwies[115]), von welchen er und die Universität jeden mit je 1000 Goldgulden eingelöst hatte[116]).

Durch diese Schenkungen waren die finanziellen Verhältnisse der letztern begründet[117]) und die Besoldun-

---

114) Annall. Univ. T. I. F. 35.

115) Die Original-Urkunde (Univ.-Arch. Nr. 54) ist vom 24. Juni 1393. Sie findet sich in Annall. Univ. T. I. F. 97, b. 98, a. b und in Cod. Nr. 359, 58. F. 73, a. 74, a. b. Abgedruckt bei Tolner, l. c. p. 128. — Ueber die Vertheilung der Zölle unter die Professoren s. Annall. Univ. T. I. F. 99, a.

116) Das Erträgniss dieser Zölle war viel bedeutender, als man erwarten sollte, da man jeden Zoll am Mittelrhein zu 18,000 Rthlr. jährlich anschlagen konnte. Hupeden, über den Rheinhandel in Schlözer's Staatsanzeiger, H. VII. S. 9. — Sehr interessante und wichtige Beiträge zur Geschichte des Pfälz. Zollwesens von 1379—1539 gibt Mone in seiner Ztschr. B. I. S. 171 ff. Man lernt daraus die alten Züge der Handelsstrassen und die Richtung des Verkehrs kennen und erfährt, mit welchen Waaren gehandelt wurde; wie sich der inländische Gewerbfleiss zu dem ausländischen verhielt; welches die Zollstätten waren. Die Tarife und Einnahmen lassen auf den Preis der Waaren und auf die Grösse des Umsatzes schliessen und zeigen einerseits die Bedeutung der Zölle für die Einnahme des Landesherrn, andererseits ihr Verhältniss zum Verkehr. Ueber die Zolleinnahmen, Tornos, vergl. ebend. B. IX. S. 11. 386.

117) Wie bedeutend die Besoldungen für einzelne Lehrer waren, sehen wir aus der Anstellungsurkunde des Matthäus von Cracow vom Jahre 1395 (Pfälz. Copialb. Nr. 8. F. 131, b. 132, a.); nach welcher derselbe 150 fl. jährlich dafür erhielt, dass er »Meister in der heil. Schrift«, des Kurfürsten »globter Paffe« (S. 123, Note 62)

gen nicht, wie früher, wo sie aus Kurfürstlichen Gefällen bestritten wurden (S. 81), mehr oder weniger von der Willkür des Fürsten' und dem Zustande seiner Finanzen abhängig.

Die Ausgaben der Universität und der einzelnen Facultäten beschränkten sich jedoch damals auf die Besoldung der Lehrer, Erbauung und Erhaltung der Universitätshäuser[118]) und auf Anschaffungen von Büchern, für ihre Bibliotheken. Institute, Sammlungen u. s. w., welche Hülfsmittel für die Studien bieten, entbehrte man lange Zeit an solchen Anstalten. So erhielt die medicinische Facultät das erste Skelet im Jahre 1569 und einen botanischen Garten im Jahre 1593. Dagegen aber hatten die Universitäts- und Facultäts-Cassen Ausgaben, welche jetzt im Allgemeinen ausser Brauch sind. Dazu gehörten die so genannten Präsenzgelder und die grossen Gastmähler. Die Präsenzgelder erhielten namentlich die Mitglieder des academischen Senates für jede Sitzung, der sie beiwohnten. An der Universität Heidelberg wurde

---

und ihm »truwe vnd holt« sei und an der Universität »sin lebtagen meynet zu bleiben vnd zu lesen in der heil. Schrifft«. Diese Summe war angewiesen auf die Tornos zu Bacharach und Kayserswerth und die Kirchen zu Altdorf und Luden; war sie nicht daraus zu erheben, so sollte sie aus dem Neckarzolle in Mannheim bestritten werden. Seine Professur behielt Matthäus bis zum Jahre 1405, wo er als Nachfolger Eckhard's Bischof in Worms wurde. Er war ein eifriger Kämpfer gegen die Missbräuche der Kirche und für ihre Verbesserung namentlich in seiner Schrift: »De squaloribus Curiae Romanae tractatus.« (Vierordt, B. I. S. 71.) Matthäus war übrigens nicht, wie Manche, verleitet durch die Bezeichnung de Cracovia, angeben, ein geborener Pole, sondern er führte den Namen von Cracow als Sprössling eines edeln Pommer'schen Geschlechtes. Ullmann, Johann Wesel S. 337.

118) Jedes Jahr wurden die Gebäude von Sachverständigen besichtigt und eine Baurelation aufgenommen. (Annall. Univ. T. V. F. 23. 24.) Auch die Handwerksleute erhielten eine »Bestallung«, deren gewissenhafte Befolgung sie dem Rector eidlich geloben mussten. (Ibid. T. VII. F. 408, b. 409, a.) Wir theilen eine solche v. 20. April 1560 in dem Urkundenbuch des zweiten Bandes mit.

dieser Brauch erst im Jahre 1803 aufgehoben. Die Gastmähler wurden nicht nur bei Universitätsfesten gehalten, sondern auch zu Ehren auswärtiger berühmter Gelehrten, welche als Gäste nach Heidelberg kamen, veranstaltet. Die Kosten trug, wenn der Rector die Einladung ergehen liess, die Universitäts-Casse; gab dagegen eine einzelne Facultät ein solches Mahl, so hatte auch ihre Casse die Kosten zu bestreiten. War nun an einzelnen Universitäten dem Rector verboten, mehr als 100 Gäste einzuladen, so bezog sich dieses nur auf solche Universitätsessen.

Was die Verwaltung der Güter und Gefälle der Universität angeht, so wurde diese von den frühesten Zeiten an immer von ihr selbst besorgt. Dazu wurden aber keine besonderen Verwalter aufgestellt, sondern die Verwaltung von Gütern, Frucht- und Weingefällen u. a. einzelnen Professoren, den Decanen der verschiedenen Facultäten oder dem Rector übertragen. Diese hatten über Einnahme und Ausgabe genaue Rechnung zu stellen, welche von Universitäts-Angehörigen und den »Kurfürstlichen verordneten Räthen« geprüft wurden [119]). Dadurch, so wie durch die Wahrung der Universitäts-Rechte, durch Führung von Prozessen, durch sich stets wiederholende Sitzungen u. drgl. wurde nicht nur die academische Thätigkeit zersplittert, sondern einzelne Professoren, welche mehr ausgezeichnete Gelehrte, als Geschäftsleute, waren, zuweilen in grosse Verlegenheit gebracht, da sie jeden Rückstand an Frucht und Wein u. s. w. aus ihren Mitteln zu ersetzen hatten. Wir erinnern in dieser Beziehung nur an den berühmten Xylander

119) Annall. Univ. T. VII. fol. 62, b. Wundt, Mag. B. I. S. 175. — Ein »ordo computationum« findet sich auf der Rückseite des 7. Bandes der Universitäts-Annalen. Nach diesem gingen die Rechnungen des Rectors vom Thomastage bis Thomastage, die der Decane der 4 Facultäten vom 1. Januar bis letzten December, die des »Collectoris Stipendiatorum« vom 1. März bis 1. März, die des »Collectoris et Procuratoris fisci« von Johannistag zu Johannistag.

(† 1576), dessen Rückstand sich in einem Zeitraum von 10 Jahren auf die in jener Zeit höchst bedeutende Summe von 280 fl. steigerte [120]).

Ausserdem hatte aber auch in der Regel jeder einzelne Lehrer, welchem eine oder die andere Pfründe als Besoldung zugewiesen war, dieselbe selbst zu verwalten, beziehungsweise Frucht, Wein u. s. w. selbst an Ort und Stelle einzuheimsen. Da dieses, so wie das Hin- und Herreisen, mit bedeutenden Kosten verbunden war, so wurde dadurch das Erträgniss der Pfründe sehr geschmälert. Ausserdem mussten die Lehrer während dieser Zeit ihre Vorlesungen an der Universität aussetzen, was auch viele Missstände herbeiführte.

§ 6.

Die Universität verhindert die Niederlassung der Flagellanten auf dem Heiligenberge.

Im Jahre 1391 erschienen Züge von Flagellanten (Geisslern) [121]) auf dem jenseits des Neckars, Heidelberg gegenüber, gelegenen Heiligenberge [122]), um sich auf dem-

120) Wundt, S. 176.

121) Schöttgen, Hist. Flagellantium. Boilau, Hist. des flagellants. Mosheim, Kirchengesch. Th. II. S. 746. 899.

122) Der Heiligenberg (von Marcellinus Mons Piri, in christlicher Zeit Abrahamsberg, Abramesberg, Aberinesberg, Abrinsberg genannt), hat seinen Namen von dem Abte des Benedictiner-Klosters Hirsau bei Calw. Dieser wurde von seinen Conventualen seines Amtes entsetzt und ihm von dem Abte des Klosters Lorsch (1068) das St. Michaelskloster auf dem Abrahamsberg als Aufenthaltsort angewiesen. Durch frommen Lebenswandel erwarb er sich den Ruf der Heiligkeit, und nach seinem Tode wurde sein Grab als eine heilige Stätte betrachtet, zu welcher viele Wallfahrten gemacht wurden, und so kam für die früheren Namen des Berges die Bezeichnung »Heiliger Berg« in Brauch, wie er noch heute heisst. Ausser dem genannten, um das Jahr 1000 gestifteten St. Michaelskloster und Kirche wurde ein zweites Kloster und eine Kirche, etwa ein Jahrhundert später, dem H. Stephan und Laurentius zu Ehren, gegründet. Die Stiftung der beiden Kirchen und Klöster

selben niederzulassen. Sie waren eine christliche Secte, welche um das Jahr 1260 entstanden ist. Als ihr Stifter wird der Einsiedler Rainer in Perugia genannt. Bald fand er in Italien viele Anhänger und dann auch jenseits der Alpen in Bayern, Böhmen, Sachsen und andern Ländern. Sie glaubten ihre Busse nicht besser, als durch Geisseln, üben zu können, und erhielten daher den Namen Geissler. Ihre Kleidung bestand in einfachem schwarzen oder grauem Gewande, auf welchem vorn und hinten ein weisses Kreuz genäht war, weshalb sie auch Kreuzbrüder hiessen. Auf dem Kopfe trugen sie weisse Hüte und in der linken Hand ein hölzernes Kreuz, in der rechten aber eine Peitsche, welche am äussersten Ende 3 Knoten oder Knöpfe mit eisernen Stacheln hatte. Mit dieser Peitsche pflegten sie sich öffentlich, in und ausser den Kirchen, zu geisseln [123]). Bei ihren Zügen trugen Priester kostbare Fahnen von Seide oder Sammt, Crucifixe und viele Wachskerzen voran. Wer in ihren Bund aufgenommen werden wollte, musste geloben, 34 Tage in demselben zu bleiben und für jeden Tag 4 Pfennige als Zehrgeld mitzubringen. Sie gaben vor, sie hätten einen Brief vom Himmel empfangen, welchen ein Engel zu Jerusalem auf den Altar Petri gelegt habe. Dieser Brief besage, Christus sei über die grosse Bosheit der Welt und besonders der Christen erzürnt gewesen; da hätten Maria und die Engel für die Menschen Fürbitte eingelegt

---

ging von dem Benedictiner-Kloster Lorsch aus, und sie waren beide reich begabt. Von den fleissigen (Benedictiner-) Mönchen dieser Klöster scheint die erste Cultur des Neckarthales und Lobdengaues, wenn auch nicht ausgegangen, doch sehr befördert worden zu sein. Ueber den Heiligenberg, seine Kirchen und Klöster vergl. Mühling Denkwürdigkeiten von Handschuhsheim S. 5 ff. Würdtwein, Monicon Wormat. p. 9 ff. Hoffmeister, Gesch. d. Heiligenberges und seiner Ruinen.

123) Die Abbildung einer solchen Geisselung gibt Martene, Voyage liter. de deux Benedictins, T. II. p. 105.

ıd darauf die Zusicherung erhalten, wer 34 Tage sich ›issle, solle Vergebung seiner Sünden erhalten.

Als diese Flagellanten bei Heidelberg erschienen und ch auf dem Heiligenberge aufhalten wollten, beschloss e Universität, sich ihnen mit allem Ernste zu widersetzen, ıd brachte es auch bei dem Kurfürsten dahin, dass er nen den Aufenthalt im ganzen Lobdengau untersagte [124]) ıd so verliessen sie die Gegend, ohne in die Stadt ge›mmen zu sein.

Wegen der von dieser Secte drohenden Gefahren ›mühten sich die Fürsten und die Geistlichkeit, bei dem apste die Ausrottung derselben zu bewirken, und sie wur›n auch, als man sie der Ketzerei anklagte, von ihm in ann gethan. Dessen ungeachtet hörte das Schauspiel fentlicher Geisselfahrten erst in Folge der Beschlüsse ›s Conciliums von Constanz auf [125]).

§ 7.

Tod Ruprecht's II. und des Marsilius.

Ruprecht II. starb am 6. Januar 1398 [126]), und urde in dem Kloster Schönau begraben. Die grossen erdienste, welche er sich um die Universität erworben, ıben wir in diesem Abschnitte angegeben [127]).

Einige Jahre vor ihm (20. August 1396) war auch ›r für das Gedeihen der Universität so thätig wirkende

124) Hist. Acad. F. 35: »Decreverat universitas circulatoribus :is sese opponere et periculis ab hac secta imminentibus pro›sitis principes et civitates de eliminandis illis rogare atque monere.«

125) Wessenberg, Die Kirchenversammlungen des 14. und . Jahrh. S. 250 ff.

126) Annall. Univ. T. I. F. 69.

127) Zusammengestellt finden sich dieselben auch in der so ge›nnten »Rupertinischen Constitution« vom 10. Juni 1395 (abge›ackt in Tolner's Cod. dipl. p. 139 ff. und in Lucä's Fürsten›al, S. 555 ff.) und in dem Cal. acad. II. d. d. 6. Januar 1398 äusser, B. I. S. 210.

Marsilius gestorben, nachdem er die ihm von Ruprecht I. gewordene Aufgabe, »des studiums in heidelberg ein anheber vnd regirer« zu sein (S. 123, Note 62), eben so gewissenhaft, als erfolgreich, erfüllt und seine Anhänglichkeit und Liebe zur Universität auch durch das Vermächtniss seiner Bücher bewiesen hatte. In feierlicher Weise wurde er im Chore vor dem grossen Altare in der St. Peterskirche beigesetzt. Zur Leichenfeier war von dem damaligen Rector Noyt durch ein besonderes Programm eingeladen worden, und die noch vorhandene Rede (S. 123 u. 124) von dem Professor der Theologie Prowin in der Heiliggeistkirche gehalten [128]).

§ 8.

Die ersten Bibliotheken der Universität.

Als Kurfürst Ruprecht I. die Universität begründete und reichlich begabte, gedachte er auch der den Lehrenden und Lernenden zur Beförderung und Erleichterung ihrer Bestrebungen in den Wissenschaften nothwendigen Hülfsmittel. Buchhändler, Bücherverleiher, Bücherabschreiber, Pergamentbereiter und Verzierer von Büchern wurden durch die Theilnahme an den Rechten und Freiheiten, welche der Kurfürst den Magistern und Scholaren der hohen Schule bewilligte, eingeladen, in Heidelberg sich niederzulassen [129]).

Dass auch schon in den ersten Jahren nach der Stiftung (1386—1396) nicht nur zu Einer, sondern sogar zu zwei öffentlichen Bibliotheken, der Universität nämlich und der Artisten-Facultät [130]), der Grund gelegt wurde, lässt sich kaum bezweifeln [131]). Schon die allgemeinen

---

128) Cal. acad. I. d. d. 20. August 1396.

129) Vergl. Urkunde Nr. II. mit erläuternden Anmerkungen zu den betreffenden Stellen.

130) Auch in Basel hatte die Artisten-Facultät eine besondere Bibliothek. Vischer, S. 137.

131) Wilken, Gesch. d. Heidelb. Büchersammlungen S. 6 ff.

erhältnisse des Bücherwesens in damaliger Zeit machen sehr wahrscheinlich, dass man auf eine öffentliche ichersammlung für die neue Universität dachte. Denn r hohe Preis des Schreibmaterials und der dadurch wirkte, nicht minder hohe der Bücher (S. 36) geitteten es jedem Magister oder Scholaren nicht, sich ehr Bücher anzuschaffen, als er auf das Nothwendigste den Lehrstunden bedurfte [132]). Aber nicht allein der he Preis der Bücher machte eine öffentliche Büchermmlung nothwendig, sondern ausserdem auch das Beirfniss guter und genauer Exemplare, nach welchen Abhriften zum Gebrauche der Lehrer und Lernenden macht werden konnten, besonders von den Werken, elche bei dem Unterrichte gebraucht wurden.

Unter diesen Umständen lässt sich eine hohe Schule ne öffentliche Bibliothek kaum denken. Es ist vielmehr ihrscheinlich, dass, da den Lehrern nicht zugemuthet erden konnte, aus ihren eigenen Mitteln die Werke sich verschaffen, deren die neu entstehende Lehranstalt berfte, gleich von Anfang an ein Theil der Einkünfte, mit Ruprecht I. die Universität begabte, zur Anhaffung der erforderlichen Bücher verwendet worden i. Dagegen ist es wenig wahrscheinlich, dass der Kurrst selbst sich noch insbesondere und unmittelbar aus genen Mitteln die Stiftung einer Bibliothek für die Unirsität habe angelegen sein lassen [133]); wenigstens wird nirgends als der unmittelbare Stifter einer solchen

---

132) Wie theuer das Pergament war, lässt sich daraus abnehn, dass der Artisten-Facultät noch 1544 der Preis eines aus l Blättern in grossem Folio bestehenden Protokoll-Buches, wozu das Pergament auf der Frankfurter Messe hatte einkaufen sen, mit Einschluss des Einbandes in gepresstem Schweinsleder, 9 Ducaten von ihrem damaligen Decane, Philipp Rhyner, rechnet wurde. Acta Fac. Art. T. IV. F. 4, a. 10, a.

133) Wundt, De biblioth. Heidelb. p. 8 sqq.

Bibliothek genannt [134]), und der Berichterstatter unserer Universität würde in der mitgetheilten merkwürdigen Nachricht von der Eröffnung der neuen Lehranstalt und den ihr ertheilten Privilegien (S. 130 ff.) einen so wichtigen Gegenstand nicht unerwähnt gelassen haben, wenn eine Büchersammlung schon in der ersten Ausstattung der Universität begriffen gewesen wäre. Eben so wenig thaten Ruprecht II. und III. aus ihren Mitteln für eine Bibliothek [135]). Dass aber schon die ersten Lehrer der alten Ruperta für die Gründung derselben bedacht waren, darüber besitzen wir ziemlich sichere Zeugnisse. Denn schon 10 Jahre nach der Stiftung der Universität (1396) wird eine solche, als der Artisten-Facultät angehörend, erwähnt. Die Universität kaufte nämlich unter Noyt's Rectorat [136]) aus der Hinterlassenschaft ihres ersten Canzlers, des Dompropstes zu Worms, Geylnhausen, welche durch dessen letzten Willen (1390) zwar der Universität vermacht, aber zur Errichtung eines Collegiums bestimmt war, die sämmtlichen, in 168 Bänden bestehenden Bücher desselben [137]). Diese übergab sie nach einem in der Versammlung von allen Facultäten am 29. September 1396 gefassten Beschluss der Artisten-Facultät zur Aufbewahrung in ihrer Bibliothek und zur Benutzung, unter dem Vorbehalte, dass der Platz hinreichend und sicher genug sei [138]).

In demselben Jahre wurde die Bibliothek der Artisten-Facultät sehr wesentlich vermehrt durch das Vermächt-

---

134) Friederich, Gesch. der nach Rom entführten Heidelb. Biblioth. S. 12. 13.

135) Die beiden ältesten Bibliotheken erfreuten sich nur Eines Geschenkes von dem Kurfürsten Ruprecht II., nämlich zweier Bücher des Origenes und des H. Hieronymus.

136) Annall. Univ. T. I. F. 62 a.

137) Unter ihnen waren 84 theologische (von Augustin, Abt Bernhard, Bischof Anselm, Thomas von Aquino, Beda Venerabilis, Nicolaus Lyra), 51 juristische, 28 naturwissenschaftliche, 5 über Logik.

138) Annall. Univ. T. I. F. 62, a.

niss des Marsilius, welcher die Universität zur Erbin seiner Büchersammlung in seinem letzten Willen einsetzte [139]. In der eben erwähnten Zusammenkunft überliess die Universität der genannten Facultät auch aus dieser Sammlung alle Bücher, welche zu den Fächern der letztern gehörten [140].

Aus dieser also beschlossenen Trennung der Bücher des Marsilius erhellt, dass schon damals ausser der besondern Bibliothek der Artisten-Facultät auch noch eine Büchersammlung der Universität, also vornehmlich der drei oberen Facultäten, vorhanden war, wie denn auch in dem 1. Bande des Matrikelbuches mitten unter Verzeichnissen von der Universität geschenkten Büchern ein beinahe 4 Seiten umfassendes Verzeichniss von gekauften Büchern steht.

So besass also die Universität Heidelberg schon am Ende des 14. Jahrhunderts zwei Bibliotheken, welche durch verschiedene Schenkungen und wohl auch, obgleich darüber aus diesen ersten Zeiten keine Nachrichten vorhanden sind, durch Anschaffungen aus den Universitäts-Einkünften vermehrt wurden. Auch in der späteren Zeit werden in den Universitäts- und Facultäts-Acten nur selten Bücheranschaffungen erwähnt, was darin seinen Grund haben mag, dass die Verhandlungen des academischen Senates sowohl, als der Facultäten, nicht mit planmässiger Vollständigkeit abgefasst wurden.

---

139) Die Bibliothek des Marsilius bestand im Ganzen aus 221 Werken. Von ihnen waren 76 theologische, 11 juristische, 7 medicinische, 6 metaphysische, 30 über die Ethik, 33 über die Naturwissenschaft, Naturphilosophie, 29 mathematische, 18 logische und 11 grammatische Schriften. Unter ihnen waren: Penta, Ovid's Metamorphoses und Remedia Amoris, Seneca's Briefe, Vegetius vom Kriegswesen, Lucan, die Briefe von Peter de Vineis. Das Verzeichniss der Bücher ist in Matr. lib. I.

140) Deliberatum fuit, quod libri in artibus, qui fuerant Magistri Marsilii, sub eisdem conditionibus apud eosdem (artistas) deponerentur. Ibid.

Dass die Artisten-Facultät im Besitze einer eigenen Bibliothek gewesen, erklärt sich eben sowohl aus der (S. 137. 138. 162 ff.) geschilderten bedeutenden Stellung, welche sie unter den übrigen Facultäten einnahm, als aus den Geldmitteln, über welche sie zu verfügen hatte.

Ausser den oben erwähnten Schenkungen wurde noch vor dem Ablaufe des 14. Jahrhunderts die Universitätsbibliothek vermehrt durch die hinterlassenen Bücher des M. Gerhard Emelissa, so wie denn auch M. Colinus, ein Mitstifter des Dionysianums (S. 197 u. 198) und Neffe Gelynhausen's, seine, meistens juristischen Bücher der Universität schenkte [141]). Ferner fiel 1410 der Universität durch Schenkung auch die 90 Bände zählende, vornehmlich theologische Bibliothek des schon (S. 214, Note 117) erwähnten Bischofs von Worms, Matthäus von Cracow [142]) und 1417 die 91 Bände starke Büchersammlung des Johannes Muntzinger zu, so wie durch Noyt's Vermächtniss 1417 eine Sammlung von 17 juristischen Büchern. Dazu kamen noch die Schenkungen von Heinrich von Gouda, Nicolaus Prowin, Walther Store [143]).

Auch die durch die Vertreibung der Juden (1391) veranlasste Vergrösserung der Besitzungen und Einkünfte der Universität war nicht ohne günstige Wirkung für die

---

141) Dazu gehörte ein Codex auf Pergament: »Senecae ludus de morte Claudii«, welche Schrift zuerst in Deutschland aufgefunden und wahrscheinlich nach der Heidelberger Handschrift in Basel herausgegeben wurde.

142) Anno domini MCCCCX. quinta die Marcii intra quintam et sextam horam de mane obiit venerabilis pater dominus Matheus episcopus Wormaciensis, sepultus in ecclesia sua, in theologia magister egregius, qui universitati multos utiles libros donacione inter vivos donavit. Cal. acad. II d. d. 5. März 1410. Vergl. auch Struv. Introduct. in notit. rei lit. c. 5. §. 33.

143) Die sehr mangelhaft abgefassten Verzeichnisse dieser sämmtlichen angeführten Bücher-Sammlungen finden sich auf den letzten Blättern des ersten Bandes des Matrikelbuches. Die Zahl der Bücher betrug 700 Bände. Ueber das Ausführlichere vergl. Wilken, S. 30 ff. Friederich, S. 16. 17. Wundt, p. 8. 9.

Bibliothek. Die Universität erlangte dadurch nicht nur eine Anzahl hebräischer Bücher, sondern auch eine lateinische scholastische Schrift, die Summa Raymundi cum apparatu Wilhelmi, und eine Schrift über die damalige Kirchenspaltung[144]. Die hebräischen Bücher wurden alle verkauft, nur einen Talmud behielt man zum künftigen Gebrauche zurück[145]. Durch den Verkauf dieser Bücher, welchen nach dem Beschlusse des Senats Marsilius und M. Nicolaus Burgmann besorgten, wurde eine ganz erhebliche Summe Geldes gelöst. Im Jahre 1392 hatten beide noch 41 ½ fl. davon in Händen, welche sie damals ablieferten[146].

Noch ist anzuführen, dass in den ältesten Zeiten die Bibliotheken keine ständigen Bibliothekare hatten. Diese wurden jedes Jahr gewählt, was unmittelbar nach der Wahl des Rectors geschah[147]. Mit diesem Amte war keine Besoldung verbunden; angestellt waren nur Bibliotheksdiener. Ständige Bibliothekare mit Besoldung kommen erst gegen das Ende des 16. Jahrhunderts vor. Im Jahre 1586 wurde Ludwig Grav (Graff) zum Bibliothekar ernannt[148]; darauf (1590) Pithopöus, welchem Sylburg (1595) folgte[149]. Die Aufsicht über die Universitätsbibliothek hatten der Rector und die übrigen Doctoren in den oberen Facultäten; die Bibliothek der Artisten stand unter dem Decan und den Senatoren dieser Facultät. Jedes Jahr fand eine Visitation statt[150].

---

144) Annall. Univ. T. I. F. 105, a.

145) Ibid. F. 45. Hebräisch wurde damals auf der Universität noch nicht gelehrt. Das Alte Testament erklärte man nach der lateinischen Uebersetzung. Erst 130 Jahre später (1522) wurde Johann Böschenstein von Esslingen als erster öffentlicher Lehrer dieser Sprache angestellt.

146) Ibid. T. I. F. 99, a. F. 486.

147) Ibid. T. VII. F. 1, a.

148) Ibid. T. XII, b. F. 1.

149) Ibid. T. XVI. F. 225, b.

150) Wilken, S. 169.

Wo die ersten Bücher der Universität vor dem Jahre 1390 aufgestellt waren, ist nicht bekannt; vielleicht in irgend einem Kloster. Erst in dem genannten Jahre verschaffte das Vermächtniss Geylnhausen's einen angemessenen Platz. Später (1443) wurde die Bibliothek der Artisten-Facultät in dem Erdgeschosse und die der Universität in dem obern Stockwerk des Collegiums »in der Bursch« und zwar in dem östlichen Flügel, aufgestellt [151].

Zu diesen zwei Büchersammlungen kam sehr bald durch die Errichtung des königlichen Stiftes an der H. Geistkirche noch eine dritte hinzu, welche ebenfalls zur Universität gehörte. Von dieser, so wie von den andern Bibliotheken Heidelbergs, wird unten ausführlich berichtet werden.

---

151) Wilken, S. 22. 23.

Dritter Abschnitt.

Die Universität unter der Regierung des Kurfürsten und nachmaligen römischen Königs Ruprecht III.

1398—1410.

---

§ 1.

Freundliche Gesinnung Ruprecht's gegen die Universität. Papst Bonifacius IX. verleiht derselben 12 geistliche Pfründen und der Kurfürst das Patronatsrecht über die St. Peterskirche in Heidelberg und über die Kirchen in Altdorf und Lauda. Anstellung der Professoren. Decane der Facultäten.

Auf Ruprecht II. folgte 1398 in der Regierung sein einziger, damals 46 Jahre alter Sohn, Ruprecht III., welcher nach Wenzel's Absetzung auch 1400 zum Römischen Könige gewählt wurde [1]), und den Beinamen Clem [2]) von seiner Tapferkeit und Justinianus von der

---

1) Ueber Wenzel's Absetzung und Ruprecht's III. Wahl zum Römischen Könige s. die vollständigen Acten und Urkunden bei Martene et Durand collect. ampliss. T. IV. F. 1—140.

2) Quod fortiter rem gesserit et hostes represserit, hinc Clem dictus, non clemens, sed rigorosus, der die Feind in die Klemme gebracht. Mieg, De Acad. Heidelb. p. 21. 22. Tolmidas, Hist. Pal. mnsc. (von Riesmann u. A. oft angeführt, aber jetzt nicht

Gerechtigkeit gegen seine Unterthanen hatte. Er war sanfter und milder gegen seine Unterthanen, als sein Vater, aber von einer in seiner Jugend erhaltenen wissenschaftlichen Bildung findet sich keine Spur. Ausser kriegerischer Tapferkeit und strenger Gerechtigkeitspflege wusste auch jenes Zeitalter von keinen Tugenden, welche für den Stand des künftigen Regenten als geziemend angesehen wurden. Indessen war Ruprecht gegen die Universität, als deren Mitbegründer er sich, wie auch sein Vater, ansah, freundlich und wohlwollend gesinnt, auch spricht sich in allen seinen Handlungen eine grosse Fürsorge für ihr Gedeihen aus. Diese zeigte er eben so wohl als Kurfürst, wie als König [3]).

Als er die Regierung antrat, waren 13 Lehrer an der Universität besoldet. Von diesen gehörten 6 der Artisten-Facultät und 7 den übrigen Facultäten an. Damit nun eine grössere Zahl von Besoldungen gegründet und die bereits vorhandenen aufgebessert werden konnten, bewirkte er (1399) von dem Papste Bonifacius IX.

---

mehr vorhanden) p. 84: Dictus vulgo Clem et a peregrinis, qui etymologiam hujus vocis non intellegebant (Klem, Klemmen, pressare) Clemens. Riesmann. p. 56. Auch ist folgende Anecdote aufbewahrt. Ruprecht hatte von seinem Vater einen Gulden erhalten. Als dieser ihn wieder haben wollte, hielt er ihn so fest, dass er davon den Beinamen Clem erhalten haben soll. Uebrigens hiess auch der Landgraf Friedrich von Meissen († 1316) (rigorosus): Klemme. Höfler, Ruprecht von der Pfalz, genannt Clem, S. 189. Nach Häusser (I, S. 255) hat der freundliche, versöhnliche Geist, welcher selbst durch die Energie seines Charakters nicht verdrängt wurde, ihm den Beinamen Clemens, abgekürzt Clem, des »Milden«, verschafft. Auch Kaiser Wenzel sagt in einem Schreiben an die Stadt Regensburg: »Vnd Hertzog Ruprecht, den man neunt Clemens.« Lehmann, Chron. Spir. p. 735. Joanis, Addenda ad Parei hist. Bav.-Pal. p. 615. 616.

3) Auch gegen die Stadt Heidelberg war Ruprecht sehr wohl gesinnt. Sie erhielt von ihm mit Einwilligung der Reichsfürsten für die Unterhaltung der hölzernen Neckarbrücke, welche oft durch Eisgänge beschädigt wurde, 1408 ein Brückengeld von Personen, Vieh und Fuhrwerk. Pfälz. Copialb. Nr. 4. F. 319.

dass 12 ansehnliche Pfründen: 1 Canonicat bei der Cathedralkirche zu Worms, 1 Canonicat bei der zu Speyer, 2 Canonicate bei dem Germansstift ebendort[4]), 2 bei dem Andreasstifte und 1 bei dem Paulsstift in Worms, 2 bei dem Cyriacusstift in Neuhausen, 2 bei dem Petersstift in Wimpfen im Thal und 1 bei dem Juliansstift in Mosbach, der Universität einverleibt wurden[5]). Ferner verlieh er (1400), mit Genehmigung des Papstes, das Patronatsrecht[6]) über die St. Peterskirche in Heidelberg und über die Kirchen zu St. Laurentien in Altdorf[7]) und zu St.

---

4) Die Lectoren dieses Stiftes waren zugleich die Lehrer und Aufseher der in Heidelberg studirenden Stiftsgeistlichen. Das Stift hatte (Statutenb. F. 27) einen besonderen Vertrag darüber mit der Universität aufgerichtet.

5) Die Originalurkunde der Bulle ist im Univ.-Arch. Nr. 34 und Abschriften in Annall. Univ. T. I. F. 27, b. Acta Fac. Art. T. I. F. 212, b. Copialb. d. Univ. F. 54. — Gegeben wurde die Bulle am 1. December 1399, also, ehe noch Ruprecht zum römischen Könige gewählt war. In derselben ist ausdrücklich gesagt, dass die Professoren nicht gehalten sein sollten, zu residiren; auch hätten sie keine Beiträge zur Unterhaltung der Kirche, der Bücher, Ornamente u. s. w. zu leisten. Die Einkünfte sollten ihnen jährlich »integre« und »absque diminutione« gereicht werden, »exceptis distributionibus quotidiams«. Dagegen sollte, wer ohne »genugsame Ursach ein ganzes Jahr keine lectiones halte«, seine Präbende verlieren. — In mehreren Bullen erhalten der Bischof von Worms, die Dechanten daselbst, in Neustadt, Mainz und der Abt von Schönau die Verpflichtung, die »Privilegia apostolica Universitatis« zu schützen. Ueber die Pfründen vergl. die wichtige Schrift von v. Hertling: »Jus Universitatis Heidelbergensis«, wo auch S. 14 die Bulle abgedruckt ist. Nach einer Bulle des Papstes Julius III. konnten auch Laien in den Genuss dieser Präbenden kommen. Ausserdem findet sich in dem Univ.-Arch. Nr. 23 das dem Bischofe von Worms, Eckhard, von dem Papste übertragene Executoriale und Nr. 65 das »Vidimus Privilegiorum Pontificis Bonifacii IX.« des Bischofs Rhabanus von Speyer.

6) Schon im 13., noch mehr aber in den nächst folgenden Jahrhunderten hatte die Universität Paris das jus patronatus über viele Kirchen und Capellen. Buläus, T. III. p. 442. 449. 490. sqq.

7) Durch besondere Bestimmungen Ruprecht's hatte die Universität von der Kirche in Altdorf jährlich 100 rhein. Gulden. Acta secul. p. 282.

Jacob in Lauda an der Tauber[8]), in den Bisthümern Eichstädt und Würzburg, der Universität, und setzte sie zugleich in den Besitz der mit diesen Kirchen verbundenen Einkünfte, jedoch mit der Verbindlichkeit, »dass ein zeitlicher Pfarrherr auf Kosten der Universität darauf gehalten werde« [9]).

Um die Ausfertigung der diese 12 Präbenden betreffenden Bulle zu betreiben, wurde Conrad von Susato [10]) nach Rom geschickt. Er erreichte auch den Zweck seiner Reise. Wie wenig Geldmittel aber damals die Universität hatte, beweist der Umstand, dass sie, um den Kostenaufwand von 100 Ducaten, welcher durch das Ausfertigen der Bulle veranlasst wurde, zu decken, diese Summe bei einem nicht näher bekannten Dechanten, Horber, aufnehmen musste [11]).

Im Vertrauen auf die Freigebigkeit des Papstes Bonifacius IX. fasste die Universität 1404 einen ausführlichen Rotulus ab, in welchem von ihr und dem Kurfürsten für die »regentes s. legentes doctores, magistri, licenciati et baccalaurei« der 4 Facultäten Bitten um Beneficien ausgesprochen werden, jedoch in der Weise, dass die »Doctores und Magistri regentes« vor den übrigen berücksichtigt würden [12]). Durch den am 1. Oktober 1404

---

8) Lauda (Luden) war eine der ältesten Pfarreien des Odenwaldes. Die Collatur hatte Ruprecht III. von dem Grafen von Hohenlohe gekauft.

9) Der Schenkungsbrief Ruprecht's findet sich in Annall. Univ. T. I. F. 32, a und im Copialb. d. Univ. F. 33 und die Bestätigungs- und Executionsbullen des Papstes in Annall. Univ. T. I. F. 29, b, im Copialb. F. 51, a und in Hist. Acad. F. 44. — Ueber diese Schenkungen vergl. weiter Annall. Univ. T. I. F. 76. Acta Fac. Art. F. 217. Hist. Acad. F. 6. 40.

10) Conrad von Soest (Susatum) in Westphalen, weshalb er gewöhnlich de Susato heisst.

11) Annall. Univ. T. I. F. 73, b.

12) Aufbewahrt ist das Original dieses auf Pergament geschriebenen, 12 Ellen langen und eine halbe Elle und ein halbes Viertel breiten Rotulus in dem Univ.-Arch. Nr. 36. Die Ueber-

erfolgten Tod des Papstes wurde jedoch die Absendung des Rotulus unmöglich gemacht.

Was die Anstellung der Professoren betrifft, so wählte von dem Anfange des 15. Jahrhunderts an jede Facultät ihre Lehrer und schlug diese dem Senate vor, welcher darauf die Bestätigung des Kurfürsten veranlasste. Decane der Facultäten waren die jeweiligen Senioren derselben, wenigstens war dieses in der Juristen-Facultät so [13]).

§ 2.

Hieronymus von Prag (1406). Wicliffe's Lehren verboten (1412). Schriftstellerische Thätigkeit der Professoren.

Die Universität war eine eben so treue Anhängerin des Papstes und der Kirchenlehren, als des Nominalismus. Dieser war, wie schon berichtet, von Marsilius bei der Universität eingeführt worden, und blieb herrschend bis zu ihrer Reform durch den Kurfürsten Friedrich I. Als nun Hieronymus von Prag [14]), der bekannte Freund des Böhmen Johann Hus [15]), nach Heidelberg gekommen und (7. April 1406) in die Artisten-Facultät aufgenommen worden war (wodurch er das Recht erhielt, öffentliche

---

schrift lautet: »Rotula Academiae ad Pontificem Bonifacium missa nomine Ruperti Regis Romanorum pro graciis exspectativis. Anno 1404.« Namentlich aufgeführt sind: 37 Doctoren, Magister und Licentiaten und 362 Baccalaureen. Das ganze Verzeichniss umfasst 399 Namen.

13) Wundt, De ord. jur. P. II. p. 2.

14) Tomek, S. 103 ff. Fälschlich wird bisweilen Hieronymus von Prag auch Faulfisch genannt. Hieronymus Faulfisch von Prag war ein mit unserm Hieronymus befreundeter Ritter. Die Verwechselung rührt von einer missverstandenen Stelle des Aeneas Sylvius her. Schlosser, Weltgesch. B. IX. S. 140.

15) Hus, Genitiv Husses, ist nach der Böhmischen Aussprache die richtige Schreibart. Die Verdoppelung des s ist, wie bei os, ossis, Papus, Papusse. Theol. Literat.-Bl. zur allgem. (Darmst.) Kirchenz. 1852, Nr. 52. Eiselein, Gesch. d. Stadt Constanz, S. 42.

Vorträge und Disputationen zu halten), so lehrte er, gegen den Nominalismus (und gegen **Buridanus** und **Marsilius**) auftretend, den verrufenen Realismus. Dieses untersagte ihm die Universität, und, da es ohne Erfolg blieb, schloss sie ihn aus ihrer Gemeinschaft aus [16]). Um aber für die Zukunft ähnliche Vorkommnisse zu verhüten, setzte sie durch ein besonderes Statut fest, dass jeder fremde Magister oder Baccalaureus, welcher in die Facultät aufgenommen werden wollte, sich eidlich verbindlich machen musste, alle Sätze, welche er öffentlich vertheidigen wollte, vorher dem Decan der Facultät dem Wortlaute nach vorzuzeigen [17]).

---

16) Aus den Acten theilen wir Folgendes mit:

»Mag. Jeronimus de Praga postquam [VII. die mensis Aprilis 1406] receptus fuit ad facultatem artium, volens facere actum publicum, quod importune, arroganter et invective contra magistros scl. Buridanum, Marsilium etc. multa mirabili in positione sua dixit publice in scolis representata, eos non verae logicae auctores, sed verae dialecticae haereticos, requisitus fuit per juramentum, quatenus praesentaret suam positionem facultati antequam exiret scolas, quod facere minime curavit.

Item duobus diebus sequentibus respondit, quum magistris quibusdam puncta pessime sonantia publice concessit, ergo facultas nolens eum amplius audire, respondere deputavit unum Magistrum, qui determinavit oppositum positionis suae, cui dictus M. Jeronimus arguit suo modo, et quod tam respondendo, quam etiam argumentando praesumtuose et contumeliose se habuit contra Doctores et Magistros vivos et defunctos, per facultatem artium suspensus fuit ab omni actu scolastico, qua suspensione non obstante intimavit publice ad valvas se velle replicare contra determinationem oppositam propositionis suae. Quibus intimationibus depositis intimatum fuit sibi suo sigillo decanatus per juramentum et sub poena exclusionis perpetuae a dicta facultate, quatenus cessaret ob omni scolastico (actu) sc. legendo, regendo, disputando, determinando, exercendo, respondendo seu etiam replicando, quibus omnibus non obstantibus sequenti die dictus M. Jeronimus iterum intimavit, ut prius se velle replicare etc. juxta quod intimatum ivit ad cimeterium S. Petri, ubi invenit rusticos et vetulas tantum, quia studentibus omnibus per juramentum suo actui interesse fuit interdictum.« Acta Fac. Art. T. I. F. 28, a. Annall. Univ. T. I. F. 91, b.

17) Urkunde Nr. VII. Acta Fac. Art. T. I. F. 8, a.

In den Streitsätzen, welche Hieronymus zuerst an die Hörsäle der Universität und dann an die Thüren der Peterskirche anschlug, griff er einige herrschende Dogmen, namentlich die Transsubstantiationslehre an, so wie er denn auch Johann Wicliffe (John Wycliffe), dessen Lehren schon von den Päpsten Gregor IX. (1377) und Urban VI. (1382) für ketzerisch gehalten worden [18], nicht als »Ketzer«, sondern als »heiligen Mann« anerkannt wissen wollte. Näher kennen wir den Inhalt seiner Lehre nicht, sondern wissen nur soviel, dass der 10. Anklagepunkt, welchen man ihm später auf dem Concilium zu Constanz vorhielt, dahin lautete, »er habe die realistische Lehre gelehrt und hartnäckig vertheidigt« [19]).

In Beziehung auf Wicliffe fasste die theologische Facultät erst am 8. November 1412 einen Beschluss, durch welchen jedem Magister und Baccalaureus verboten wurde, dessen Lehre vorzutragen. Zugleich wurden die Universitäts-Angehörigen verpflichtet, ohne Verzug es dem Decane der theologischen Facultät anzuzeigen, wenn sie wahrnehmen sollten, dass dieses Verbot von irgend einem Andern nicht beachtet würde [20]).

Die schriftstellerische Thätigkeit der Lehrer, welche von der Begründung der Universität bis jetzt an derselben gewirkt hatten, war nicht von Bedeutung. Nur fol-

---

18) Krabbe, Gesch. d. Univ. Rostock S. 23 ff. — Wiklef starb 1387. Seinen Leichnam liess Papst Martin V. wieder ausgraben und verbrennen.

19) Vierordt, B. I. S. 50. 51.
Ueber das theologische Element dieser Sätze siehe Ullmann, Joh. Wessel, S. 366. Wessenberg, S. 125. 166. 170. 175. Struv, Pfälz. Kirchenhist. S. 2. Wundt, Magaz. B. III. S. 320. Reuter, De Colleg. Sap. p. 8. Hottinger, p. 73.

20) Annall. Fac. theol. B. I. F. 5. Decretum Fac. theol. Heidelb. contra Wickleffium. 1412 (Druckschrift). Ausführlich wird über Wicliffe auch schon am 26. Mai 1408 in den Act. Fac. Art. T. I. F. 220, a bis 224, b gehandelt, wo es unter Anderem heisst: Nonnulli sue salutis immemores sequuntur doctrinam pestiferam cujusdam Johannis Wiclef.«

gende sind als Schriftsteller bemerkenswerth: **Marsilius** (S. 124, Note 63), Soltow, Geylnhausen, **Matthäus** von Cracow, Susato, Heinrich von **Hessen, Johann** von Frankfurt [21]).

§ 3.

Ruprecht III. verleiht academischen Lehrern hohe Würden und bevorzugt überhaupt Lehrer und Schüler der Universität.

Ruprecht war eifrig bemüht, die Universität möglichst zu heben und ihr auch äusseren Glanz zu verschaffen. Dieses suchte er unter Anderem dadurch zu erreichen, dass er die academischen Lehrer gut besoldete und ihnen hohe Würden verlieh. So ernannte er Soltow und Matthäus von Cracow zu seinen Geheimen Räthen. Jener hatte schon 1395 das Bisthum Verden erhalten; dieser, zugleich Ruprecht's Beichtvater und Staatskanzler, als »Paff« berufen (S. 123, Note 62), erhielt (durch Ruprecht's Vermittelung 1405) das Bisthum Worms. Ferner waren Prowin und Susato Räthe des Königs. Auch genossen Johann von Frankfurt, Hailmann, Nicolaus Burgmann, Job Vener, welch' letzteren er zu seinem Protonotar ernannte, sein besonderes Vertrauen. Solche von Ruprecht hoch geachtete und ihm ergebene Männer gebrauchte er auch als Gesandte [22]), um wichtige Staatsgeschäfte, Vermählungen oder andere Verhandlungen einzuleiten und in seinem Namen abzuschliessen [23]).

---

21) Die einzelnen Schriften derselben s. in Wundt's Magaz. B. III. S. 375 ff. und in Schwab's Syllabus unter den Namen dieser Männer.

22) So wurde Matthäus von Cracow geschickt: an Bonifacius IX. (1403), an Gregor XII. (1406), auf das Concilium zu Pisa (1409). Ullmann, Joh. Wesel, S. 337 ff. Schwab, P. I. p. 22. 23.

23) Andreae Ratisb. chron. s. a. 1400. Schwab, P. I. p. 15. 22. 23. 31. Leger, S. 135. Chmel, Regesta Ruperti Regis Romanorum Nr. 2095. 694. 1214. In dem zuletzt angeführten Werke

Neben den Lehrern der Universität bevorzugte der König aber auch ihre Schüler. Vielen von ihnen verschaffte er, wie wir ebenfalls aus Chmel's Regesten wissen, durch die ihm als Römischem König zustehenden »preces primariae« [24]) entweder in Stiftern nnd Klöstern eine Pfründe oder sonst an einer Kirche eine Anstellung. Es sind dieses grösstentheils »Meister der freien Künste« (manchmal mit dem Zusatze: »in studio Heidelbergensi«), nicht selten aber auch Baccalaureen der Theologie, der freien Künste oder des canonischen Rechtes. Manche derselben machte er auch zu königlichen Notaren, und nannte sie seine »Haus- und Tischgenossen«.

§ 4.

Ruprecht's III. Vorhaben, die H. Geistkirche in eine Stiftskirche umzuwandeln und mit der Universität zu vereinigen. Gelöbniss der Söhne Ruprecht's, die Privilegien der Universität stets zu schützen. Vergiftungsversuch auf das Leben Ruprecht's.

Nichts war jedoch für das Gedeihen der Universität von so grosser Bedeutung und Wichtigkeit, als dass Ruprecht den Entschluss gefasst hatte, die Kirche zum H. Geist in Heidelberg in eine Collegiat- oder Stiftskirche umzuwandeln und mit der Universität zu vereinigen [25]). Papst Bonifacius IX. willigte in dieses Vorhaben ein, hob die bisherige Verbindung der H. Geistkirche mit der zu St. Peter, von welcher sie bisher eine Filial-Kirche

---

werden noch andere, von uns der Kürze halber nicht erwähnte Universitätslehrer genannt.

24) Preces primariae, ita dicitur jus, quod habet Romanorum Imperator Coronatus ex antiqua consuetudine in omnibus Cathedralibus Ecclesiis atque etiam Monasteriis unius Canonici pro arbitrio nominandi, quem Collegium recipere debet. Zinckernagel, Handb. f. Archivare, S. 491.

25) Histor. Acad. F. 45. Acta Palat. T. I. p. 380.

gewesen, auf [26]), und erlaubte, dass von den 16 Präbenden, womit Ruprecht I. das von ihm errichtete Stift zu Neustadt a. d. H. begabt, vier dem neuen Stifte zu Heidelberg zugetheilt wurden [27]). Doch erlebte der Kurfürst die Ausführung der Sache nicht mehr. Wohl aber vollendete sein Sohn, Ludwig III., was der Vater begonnen hatte.

Weiter war Ruprecht aber auch auf die dauernde Befestigung der Universität bedacht, und machte ihre weitere Entwickelung und Hebung zur Pflicht und Ehrensache seines Hauses. Hierher gehört besonders das feierliche Gelöbniss, welches seine beiden Söhne, Ludwig und Hans, schriftlich geben mussten, »die hohe Schule in allen ihren Rechten zu erhalten und sie mit Freiheit, Ehren und Gaben jederzeit zu unterstützen« [28]). Dieses geschah unmittelbar vorher, ehe Ruprecht Heidelberg (August 1401) verliess, um seinen Römerzug anzutreten [29]).

Während der König zu diesem Zuge die nöthigen Vorbereitungen traf, machte sein Leibarzt, Hermann Poll aus Wien, bestochen von Galeazzo aus Mantua, den Versuch, ihn zu vergiften. Das Vorhaben wurde aber durch einen Freund Poll's, Johann von Oberburg, der aus Italien zurückkehrte, verrathen [30]).

Sobald die Universität Kenntniss von der Sache er-

---

26) Acta Palat. T. I. p. 382.

27) Die Originalurkunde v. 1. Juli 1400 ist im Univ.-Archiv unter Nr. 38. Abschriften davon sind in Annall. Univ. T. I. F. 30, b. 31, a. b, in Act. Fac. Art. T. I. F. 77, b. 78, a. b und im Copialb. der Universität F. 77, b. Abgedruckt ist sie in Act. Palat. T. I. p. 391 sqq.

28) Die Original-Urkunde ist in dem Univ.-Arch. Nr. 3 und abschriftlich in Annall. Univ. T. II. F. 43, a. b, und im Copialb. d. Univ. F. 128, a. b. Einen genauen Abdruck s. bei Büttinghausen, Ergötzlichkeiten der Pfälz. u. Schweiz. Gesch. B. II. S. 63 ff.

29) Häusser, S. 228.

30) Acta Pal. P. II. p. 199.

halten hatte, erliess sie (3. Mai 1401) ein Programm, wodurch Poll aus dem Verbande mit ihr ausgestossen wurde [31]).

§ 5.

Die Universität wird von dem Bischof Humbert in Basel vor den Beghinen und Begharden gewarnt (1405).

Gegen das Ende des 12. Jahrhunderts bildeten sich in mehreren Städten der Niederlande freie, von keinem Mönchsorden abhängige Vereine von Leuten, welche in gemeinsamer Wohnung nach einfacher Regel, doch ohne Klostergelübde, einen frommen Lebenswandel führten [32]). Zuerst und zumeist waren es Jungfrauen und Wittwen, welche zu gemeinschaftlicher Beobachtung züchtiger Eingezogenheit freiwillig zusammentraten [33]). Doch bald gab

---

31) Das Programm findet sich in dem Cal. acad. I. und lautet: »Rector nec non tota Universitas doctorum et magistrorum Studii Heidelbergensis.

Notificamus et intimamus omnibus et singulis prelatis, nobilibus, canonicis, baccalariis ac scolaribus ejusdemque Universitatis nostre suppositis, quod concorditer et matura deliberatione prehabita, magistrum Hermannum Poll de Wienna doctorem in Medicinis, propter crimen lese majestatis in serenissimum principem dominum Rupertum, Romanorum Regem semper augustum teste fama commissum a singulis libertatibus, gremio et consorcio dicte nostre Universitatis exclusimus et resecavimus ac excludimus et resecamus per presentes, nec non omnes et singulos actus scolasticos et magistrales ad usum insigniorum eorundem spectantes perpetuis temporibus absque restitucionis spe eidem interdicimus. In quorum testimonium sigillum rectoratus universitatis nostre sepe dictae est appensum. Anno domini MCCCCI tertia die Maji.«

32) Wurstissen, Basler Chronik (1765) S. 218 ff. Rickel, Hist. Begginagiorum Belgii. Lovanii, 1630. Hallmann, Gesch. des Ursprungs der belg. Beghinen. Berlin, 1843. L'existence légale de Béguinages Belges. Bruxelles, 1845.

33) Nach einer unter den Niederländern herrschenden Sage sollte die heilige Begga, Tochter des austrasischen Hausmajors, Pipin von Landen, und Mutter des Hausmajors, Pipin von

es auch ähnliche Gesellschaften von Männern. Jene wurden Beghinen, Beguinen, Begutten, diese Begharden (Beggeharten), Lolharden, Lolleharden, Lollbrüder [34]) genannnt.

Von den Niederlanden aus verbreitete sich der Eifer für ein solches Leben nach Frankreich und längs den Ufern des Rheins herauf nach Deutschland und der Schweiz, und auch im Badischen, besonders in den südlichen Gegenden, wie in Constanz, Ueberlingen, Pfullendorf, Waldshut, Oberkirch, Baden und andern Orten, fanden sie sich [35]). Besonders zahlreich waren sie aber im Elsass und zunächst in Strassburg.

Die Anhänger dieser Vereine bildeten einen Zwischenstand zwischen Ordensgeistlichen und Laien; sie schlossen

---

Heristall, die Stifterin des Chores der Chorfrauen zu Andenne (696), den Beghinen Ursprung und Namen gegeben haben; die Lütticher Priester halten dagegen einen Priester, Lambert de Beque (der Stammler), welcher ein Beghinenhaus (1180) dort gegründet, für den Stifter der ganzen Gattung. Allein die Richtigkeit dieser Angaben lässt sich geschichtlich nicht nachweisen. Mosheim, De Beghardis et Beghinabus. Comment. ed. Martim. Lips. 1790. p. 90 sqq. Brinckmeier, Glossar. dipl. unter dem Worte Beghine. — Ueber die Beghinen und Begharden vergl. Wundt, Mag. Bd. III. S. 316 ff. — Schmidt, Die Strassburger Beghinenhäuser im Mittelalter. Mühlhausen, 1859, und unsere Anzeige dieser Schrift in der (Darmstädter) Allgem. Kirchenzeitung 1861, Nr. 69. S. 1087 ff. und Haass, Die Convente in Cöln und die Beghinen. Cöln, 1861.

34) Ueber den Ursprung dieser Namen ist schon viel vermuthet und gestritten worden. Die Ableitung des Namens Beghine von dem altdeutschen Worte beggen, begerren (begehren), bedgan, bidgan, eifrig bitten, beten, hat die meiste Wahrscheinlichkeit; denn durch Eifer im Gebet und durch andere Andachtsübungen zeichneten sich die Beghinen besonders aus (Mosheim l. c. p. 98, dessen Kircheng. Th. II. S. 727). Andere leiten das Wort ab von bigan, begun, servire. Nach Vierordt, B. I. S. 43. 44 bezeichnen die Wörter Begharden und Beghinen Betbrüder und Betschwestern, jedoch nicht in dem jetzigen Sinne dieser Benennungen. Das Wort Lolhard wird bei Brinckmeier (a. a. O.) erklärt als: mussitator, mussitabundus, reus laesae fidei vel laesae religionis.

35) Vierordt, S. 44.

sich an den dritten Orden der Franziscaner (Tertiarii) an (nach Andern sind sie aus diesem Orden hervorgegangen), und hatten als solche kein Gelübde abzulegen, durften im Besitze ihres Vermögens, in der Ehe, in ihren Aemtern und Geschäften, kurz Weltleute bleiben [36]). Ohne zusammenwohnenden Vereinen beizutreten, um in Ruhe der Frömmigkeit zu leben, zogen Viele, Männer und Frauen, von dem Beispiele der Bettelmönche angeregt, unter dem Vorwande des Betens als Bettler im Lande umher. In Deutschland riefen sie die Mildthätigkeit des Volkes mit den Worten an: »Brod durch Gott!«

Die Beghinen und Begharden zeichneten sich durch eine besondere Kleidertracht aus, ohne jedoch allgemein geltende Statuten zu haben. Hatte die Gründung der Beghinenhäuser ursprünglich den Zweck, die Armen dem Bettel und der Sünde zu entziehen, so bildeten die Begharden anfänglich eine Bruderschaft von Handwerkern, welche sich der Besorgung der Kranken und der Bestattung der Leichen widmeten. Allein schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts fanden fremdartige, bald schwärmerische, bald offenbar ketzerische Elemente unter Beghinen und Begharden Eingang. Die am Rheine zahlreichen Brüder des freien Geistes nahmen die Benennung und Manches aus der Lebensweise der Begharden an, und die pantheistischen Lehren des freien Geistes wurden in einzelnen Beghinen-Vereinen Deutschlands und der Schweiz begierig aufgenommen. Ausserdem forderten die Brüder des freien Geistes auch Mönche und Nonnen auf, die Ordensregeln zu verlassen, und »Gott in Freiheit« zu dienen. Die Folge davon war, dass sie als Ketzer und als Feinde der Kirche und des Staates angesehen wurden [37]), und, nachdem die Brüder des freien Geistes schon

---

36) Wadding, Annall. Min. T. II. p. 7 sqq. Helyot, Hist. des Ordres, T. VII. p. 214.

37) Haereticorum secta exsecrabilis, catholice fidei inimici,

mehrfach von rheinischen Bischöfen und Synoden verdammt worden waren, erliess auch auf dem Concilium zu Vienne (1311) Papst Clemens V. eine Bulle sowohl gegen die genannte Secte, als auch gegen die Begharden und Beghinen überhaupt, und 1317 wiederholte Johann XXII. dieses Verdammungsurtheil [38]). Uebrigens hatten Begharden und Beghinen an den Franziscanern eben so grosse Freunde, als sie an den Dominicanern die entschiedensten Feinde hatten.

In Basel war es vornehmlich der Dominicanermönch Johann Mulberg, welcher stark gegen die heuchlerische Frömmigkeit der Brüder und Schwestern der dritten Franziscaner-Regel gepredigt und sie verschiedener Irrthümer beschuldigt hatte, und diese müssen sehr erheblich gewesen sein; denn der Bischof von Basel, Humbert von Neuburg (Humbertus de novo Castro), fand darin Grund genug, sie aus der Stadt zu vertreiben [39]).

Zudem veranlasste man von Basel aus im Jahre 1404 den Magistrat zu Strassburg, gegen die Beghinen aufzutreten [40]), und im folgenden Jahre (August 1405) hielt es Humbert für seine Pflicht, in einem Sendschreiben die Universität Heidelberg vor den Begharden und Beghinen zu warnen.

Die Vergehungen, deren sie derselbe beschuldigt, bestehen vornehmlich darin, dass sie durch eine besondere Kleidertracht sich auszeichneten, eine Art gemeinschaftlicher Wohnungen hätten, sich männliche und weibliche Oberen wählten, öfter, namentlich aber in jeden Samstag stattfindenden Zusammenkünften sich gegenseitig (nich Priestern) ihre Vergehungen beichteten, und diejenigen,

---

satores lolii, hostes ecclesie, reipublice eversores. Elmham, vita Henr. V. ed. Hearne, p. 30.

38) Mosheim, S. 621. 623.

39) Wurstissen, S. 226 ff.

40) Ibid. S. 223.

welche ihre angenommene Weise nicht genau beobachteten, aus ihrer Gemeinschaft ausstiessen. Zugleich empfahl der Bischof in diesem Schreiben den schon genannten Dominicaner Mulberg der Universität angelegentlich zu freundlicher Aufnahme und kräftiger Unterstützung, da derselbe zur Aufspürung und Bekämpfung dieser Abtrünnigen besonders tüchtig sei [41]).

So wenig man auch aus dem bischöflichen Sendschreiben die eigentlichen Lehrsätze dieser Secte kennen lernt, so hatte dasselbe doch einen so guten Erfolg, dass die Universität dem mehr erwähnten Mulberg, welcher in dieser Angelegenheit nach Rom gesandt wurde, eine Zuschrift (September 1405) an den Papst Innocenz VII. mitgab, in welcher sie die Bitte aussprach, den glaubwürdigen Bericht desselben geneigt anzuhören, den Dominicanern (Praedicatores) mehr Zutrauen zu schenken, als den Franziscanern, und geeignete Massregeln zu treffen, damit diese verderbliche Lehre, welche besonders auf die Herabsetzung des Ansehens des Klerus gerichtet zu sein scheine [42]), nicht nur in der Stadt und Diöcese Basel, sondern an allen Orten ausgerottet werde [43]).

Sind nun auch in den Universitäts-Acten keine Mittheilungen darüber enthalten, ob diese Secte in Heidelberg oder der Umgegend irgend Freunde und Anhänger fand,

---

41) Mulberg wird als »canis racionabilis« bezeichnet, vielleicht im Hinblicke auf den (S. 207, Note 95) auf den Inquisitionsfahnen befindlichen Hund.

42) Von Begharden, welche um das Jahr 1339 in Würzburg durch den Ketzermeister zum öffentlichen Widerruf ihrer Lehre sich bewegen liessen, hatte Einer geäussert: »Die Messe sei nichts als Glempnerei und Pfaffengeiz«; ein Anderer hatte gelehrt: »Papst und Bischof seien nicht mehr als andere Priester«; ein Dritter predigte: »Die Erleuchteten bedürften nicht mehr des Fastens und der gelehrten Priester«. Vierordt, S. 44.

43) Humbert's Schreiben an die Universität und das der letztern an den Papst (Annall. Univ. T. I. F. 87. 88) geben wir in Urkunde Nr. XVII, b.

so scheinen die Bestrebungen der Universität, unkirchlichen Lehrsätzen vorzubeugen, doch in bestimmten Thatsachen einen guten Grund gehabt zu haben. Es befanden sich nämlich von den ersten Zeiten der Universitäts-Stiftung (1386) an studirende Jünglinge und Männer in Heidelberg, welche ihre gelehrte Laufbahn in Prag begonnen oder dort schon als Lehrer gewirkt hatten, und es ist nicht unwahrscheinlich, dass unter ihnen Anhänger der von der Kirche verdammten Lehrsätze Wicliffe's und Hieronymus' von Prag waren, und Reformationsideen in ihnen auftauchten, wie denn namentlich die Begharden als Anhänger Wicliffe's (sequaces Joannis Wiclef) bezeichnet werden.

Geschieht nun aber auch in den Urkunden der Universität der Begharden und Beghinen nicht weiter Erwähnung, so wurde doch schon im nächsten Jahre (1406) Hieronymus aus der Artisten-Facultät ausgeschlossen, weil er den Realismus lehrte und für einen Anhänger Wicliffe's galt[44].

Was nun schliesslich die weitere Geschichte der Begharden und Beghinen angeht, so begnügte sich das Concilium zu Constanz auf die vorgebrachten Beschwerden, dass sich dieselben dem Laster ergäben, ihnen weltliche Tracht und genaue Beobachtung ihrer Regel vorzuschreiben[45]. Doch fing man bald an, Begharden und Beghinen wegen ihrer allgemeinen Entsittlichung als falsche, unnütze Menschen, als Gleissner und Pharisäer zu betrachten, und, wenn es auch namentlich bessere und frömmere Beghinen gab, welche sich noch später in deutschen Städten als Krankenpflegerinnen erhielten, so hatte doch das Institut an sich seinen Werth verloren[46]. Es hatte sich überlebt,

---

44) Ausführliches über Hieronymus und dessen Aufenthalt und Lehre in Heidelberg s. oben S. 231 ff.

45) V. d. Hardt, Hist. conc. Const. B. I. Th. 4. S. 715.

46) Die geschichtlichen Nachweisungen s. bei Schmidt, S. 79.

der Geist war entwichen, nur die eitle Form war geblieben. Nach der Kirchenreformation lösten sich die Vereine von selber auf; die ärmeren, älteren Beghinen wurden, sowie die Mönche, in ihren Häusern gelassen und pensionirt; viele kehrten in die Welt zurück, und widmeten sich zum Theil als Lehrfrauen dem Unterrichte junger Mädchen.

§ 6.

Studentenkrieg 1406. Studenten und Professoren verlassen wegen ansteckender Krankheit Heidelberg 1407.

Schon oben (S. 179) wurden Raufhändel zwischen Studenten und Kurfürstlichen Jägern erzählt. Die ganze Sache war jedoch damals von untergeordneter Bedeutung. Viel wichtiger ist dagegen ein anderes Ereigniss, welches im Jahre 1406 aus Reibungen und Streitigkeiten zwischen Studenten und jungen Adeligen, denen sich Bürger und Handwerker von Heidelberg anschlossen, hervorging, und die Universität in eine so missliche Lage brachte, dass sie nur durch den grossmüthigen Schutz des Kurfürsten aus derselben gerettet wurde.

Der Hofstaat Ruprecht's I. und Ruprecht's II. war weder zahlreich noch glänzend. Anders war es unter Ruprecht III. Er war zwei Jahre nach dem Antritte seiner Kurfürstlichen Regierung zum deutschen Könige gewählt worden[47]). Jetzt zogen sich viele junge Edelleute aus Schwaben und vom Rheinstrome an den Hof, was wohl auch noch durch die Anwesenheit der Söhne des Königs befördert wurde. Diese Edelleute hielten sich zwar »Studirens halber« in Heidelberg auf; allein an ein ernstes Betreiben der Wissenschaften wurde von ihnen nicht gedacht, da man im Allgemeinen zu jenen Zeiten

---

47) Die Wahl (21. August 1400) und die Krönung (6. Januar 1401) schildert das Cal. acad. I. d. d. 21. August 1400.

zunächst kriegerische Uebungen für eine würdige Beschäftigung des Adels hielt.

Zwischen diesen Edelleuten, welche nur, wenn sie sich dem geistlichen Stande widmeten, den Universitätsgesetzen unterworfen waren, und den Studenten entstanden bald eifersüchtige Bewegungen, die bei folgender Veranlassung zu blutigen Auftritten führten, und von solcher Bedeutung waren, dass sie mit dem Namen »Studentenkrieg« bezeichnet wurden.

Am 11. Juli 1406 gingen zur Zeit der Abenddämmerung einige Studenten auf dem Markte spazieren, und wurden von ihnen unbekannten Leuten angegriffen und schwer verwundet[48]. Schon bei dieser Gelegenheit scheinen die Edelleute in Verbindung mit Bürgern der Stadt gewesen zu sein. Die wahrscheinliche Absicht, einen Volksauflauf gegen die Studenten zu erregen, wurde jedoch für diesen Tag durch den Rector, Johann von Frankfurt, vereitelt. Am folgenden Abend entstand eine Rauferei zwischen zwei Studenten und einem Hofjunker, welcher unterlag und ein gewaltiges Geschrei erhob. Jetzt schien die gesuchte Gelegenheit zur Rache an den Studenten gekommen zu sein. Viele Edelleute eilten auf das Geschrei des beleidigten Junkers in Begleitung eines zahlreichen bewaffneten Pöbels herbei. Nicht ferne von dem Schauplatz (auf dem Wege, der vom jetzigen Kornmarkte auf das Schloss führt) lag das Haus des Rectors, welches den durch bewaffnete Volkshaufen in Schrecken gesetzten Studenten zur Zufluchtsstätte diente, und das sie gegen den ersten Anfall zu befestigen suchten, was ihnen auch in so weit gelang, dass der mit »spiessen und

48) Anno domini 1406. feria sexta post festum corporis christi, quae fuerat XI. Jun. quae praecessit sabatum luctus et tribulationis coena facta scolaribus nostrae universitatis in foro regio et publico deambulantibus quidam nefandi, nec scitur quo spiritu ducti eos in loco supradicto graviter vulnerabant. Annall. Univ. T. I. fol. 92, a.

stangen, mit bogen und äxten« bewaffnete Haufe einen erfolglosen Angriff machte. Als die Anführer auf diese Weise ihre Absicht nicht erreichten, schritten sie zu einem andern Mittel. Es wurde nämlich ein Mann, welchen der Annalist den Todesboten (nuncius mortis) nennt, mit einem erdichteten Befehl des Königs an den Schultheissen der Stadt abgesandt, er solle Sturm läuten und die Bürgerschaft gegen die Studenten aufbieten lassen. Der Schultheiss, welcher den Befehl für ächt hielt, gehorchte. Die Sturmglocke wurde gezogen und die Stadtthore geschlossen. Jetzt zogen Volkshaufen mit dem Rufe durch die Stadt: »Sterben müssen alle Plattenträger und Langmäntel!« (omnes tonsurati et rasi et longas tunicas ferentes!) Die Studenten verbargen sich in ihren Bursen und in den Häusern ihrer Lehrer. Die grösste Gefahr aber war bei dem Hause des Rectors, welches diejenigen, die in demselben waren, in beständiger Erwartung des Todes gegen die Anfälle des wüthenden Haufens vertheidigten. Zu ihrem Glücke fügte es sich zwar, dass der Bischof von Speyer, Rhabanus von Helmstädt, eben, als der Angriff am hitzigsten war, mit seinem Gefolge nach der Königlichen Burg zog. Er hielt stille und gebot im Namen des Königs Ruhe. Da ihm dieses aber nicht gelang, so begab er sich durch die Hinterthüre in das Haus, um, so viel er konnte, die in dasselbe Geflüchteten zu schützen; aber, kaum war er in dem Hause, so wurde es von der Vorderseite erbrochen, und da sein Gefolge zum Widerstand zu schwach war, nahmen die Misshandlungen von Seiten des Pöbels ihren Anfang. Umsonst krochen die Studenten unter Tische und Bänke, sprangen zu den Fenstern hinaus oder flüchteten sich auf das Dach der Wohnung. Auf diese letztere schoss der unten stehende Pöbel mit Pfeilen, und hielt den Herabfallenden seine Spiesse entgegen. In der Stadt wurden eine Burse und mehrere Häuser erstürmt und geplündert, und erst die einbrechende Nacht machte dem Tumult ein Ende. Ver-

wundungen kamen viele vor; von Todesfällen wird jedoch nichts berichtet.

In der Frühe des folgenden Tages versammelte sich der akademische Senat, und beschloss wegen des ganzen Vorfalles bei dem Könige klagend aufzutreten und alle akademischen Uebungen so lange einzustellen, bis die Universität Genugthuung erhalten hätte. Der Rector verfügte sich sofort auf das Schloss und trug im Namen der Universität die Klage dem Könige vor. Dieser hatte von der ganzen Sache, durch welche die ganze Stadt so heftig bewegt wurde, bis jetzt auch nicht die geringste Kenntniss. Die Königin und die Königlichen Prinzen schienen jedoch nicht so ohne alle Mitwissenschaft zu sein. Die erste glaubte wenigstens sich entschuldigen zu müssen, und behauptete, von der Absendung des erwähnten Todesboten mit dem erdichteten Befehl des Königs, worüber sie ihr Missfallen bezeigte, nichts gewusst zu haben.

Der König, welcher über den schmählichen Missbrauch seines Ansehens und Namens höchlich aufgebracht war, versprach nicht nur allen Mitgliedern der Universität Sicherheit für ihre Personen und Habe, sondern liess auch sogleich in seiner Königlichen Burg bekannt machen, dass Strafe des Todes und Verlust des Vermögens alle diejenigen zu erwarten hätten, es möchten Edelleute, Bürger oder Bauern sein, welche sich unterstehen würden, ein Mitglied der Universität zu beleidigen.

Eben dieses liess er noch an dem nämlichen Tage durch einen reitenden Herold in allen Strassen und Gassen der Stadt ausrufen.

Am folgenden Tage sandte der König seine Räthe in das Augustiner-Kloster, wohin Bürgermeister, Rathsverwandte, Bürger und Einwohner der Stadt beschieden waren. Diese mussten insgesammt einen Eid ablegen, dass sie die Studenten nicht mehr beleidigen, sondern nach ihren Kräften beschützen und vertheidigen wollten.

Am dritten Tag nach dem Auflaufe begab sich Ruprecht in Begleitung seiner Söhne und Räthe nach dem Augustiner-Kloster, wo er unter Anderem bei Todesstrafe verbot, gegen die Studirenden je wieder die Sturmglocke zu läuten. Den in der Universitätscapelle versammelten Lehrern liess er durch den Bischof von Worms und seinen Protonotar, Johann Ebenheim, ankündigen, dass sie die Vorlesungen wieder anfangen sollten. Von Seite des academischen Senats fand man zwar Bedenklichkeiten dabei, weil die Schuldigen noch nicht bestraft waren; doch wurde nach gepflogener Berathung beschlossen, die ganze Sache dem Könige anheim zu geben, mit der Bitte, dass die Thäter zu einem abschreckenden Beispiele für Andere mit einer ihrem Verbrechen angemessenen Strafe belegt werden möchten.

Welche Strafe gegen die Schuldigen verhängt wurde, gibt der Annalist zwar nicht an, da er aber bei seinem sichtlichen Bemühen, die Königin und die Prinzen möglichst zu schonen, das Missvergnügen derselben mit der Universität erwähnt, so ist man wohl zu dem Schlusse berechtigt, dass diese Strafe nicht so gelind ausgefallen sein mag, als man bei Hofe wünschte. Das ganze Verhalten der Königin und ihrer Prinzen bei der Sache blieb auch kein Geheimniss für die Universität, und unter den Studenten entstand Verdacht und Argwohn, dass wegen dieser Gesinnungen der Familie des Königs noch andere Auftritte dieser Art zu befürchten sein möchten. Der patriotisch gesinnte Bischof von Worms, Matthäus von Cracow, ging deswegen mit den beiden Professoren Nicolaus von Jauer (Jawor) und Johann van der Noyt auf die Burg, und stellte dem Könige diese neue Verlegenheit der Universität vor. Dieses hatte den guten Erfolg, dass Ruprecht seine drei Söhne veranlasste, der Universität die Versicherung zu ertheilen, dass es ihre Absicht weder gewesen, noch sei, irgend ein Glied derselben zu beschweren oder zu betrüben, sondern dass sie

vielmehr, wie es ihr vor einigen Jahren geleisteter Eid mit sich brächte, alle Universitäts-Angehörigen vertheidigen und beschützen wollten. Um dieser Erklärung durch einen feierlichen Act noch mehr Kraft zu geben, veranstaltete Ruprecht, dass alle Lehrer der Universität auf den Tag vor dem Feste des Apostels Jacob in dem Hause des Bischofs von Worms sich versammelten. Eben dahin kamen auch die drei Prinzen, Ludwig, Stephan und Otto, mit ihren Edelleuten und ihrem Hofgesinde, und wiederholten die gedachte Erklärung in Gegenwart des Propstes von Bonn, dreier Grafen von Mörs, die Brüder waren und sich ebenfalls »Studirens halber« zu Heidelberg aufhielten, des Markgrafen von Baden (Margrav. de Röteln, alias de Baden), des Grafen von Löwenstein, und vieler anderen Studirenden sowohl vom Adel als bürgerlichen Stande. Selbst die Königin liess sich herbei, durch Jauer der Universität ihre Entschuldigung vortragen zu lassen. Auf diese Weise wurde das Vertrauen wieder hergestellt und der Friede zwischen dem Hofadel, der Universität und Bürgerschaft befestigt[49]), ohne dass jedoch aus den Acten zu ersehen ist, was der eigentliche Grund dieser Feindseligkeiten gegen die Universität gewesen war.

---

49) Ausführlicher noch ist diese Begebenheit erzählt in Sohn's schon oft angeführter Rede »Vom Ursprung der Universität Heidelberg«, S. 23—30, und in Wundt's Mag. B. III. S. 326—340. Der genaueste Bericht ist in Annall. Univ. T. I. F. 92—94.

In dem Cal. acad. I. d. d. 12. August 1406 heisst es über den Vorfall: »Anno domini MCCCCVI. 12. die Junii fuit facta generalis insurrectio contra studentes et pulsaces campanarum et in crastino fuerunt lectiones et omnes publici actus scolastici suspensi et hec est prima suspensio in hoc studio facta et duravit usque ad quintam diem Julii.«

Im Cal. acad. II. steht unter gleichem Datum: »Dies tribulacionis et augustie. Nota, quod 12. die Junii anno domini MCCCCVI. facta fuit tanta persecucio et tribulacio universitatis et suppositorum, que non est audita prius; det deus quod non audiatur in posterum.«

Bei allen Ereignissen dieser und ähnlicher Art, wo nach der in den Universitäts-Acten mitgetheilten Darstellung den Studenten entweder gar keine, oder doch nur geringe Schuld beigemessen wird, darf man nicht ausser Acht lassen, dass wir nur Eine Partei hören. Rector und Decane waren die Historiographen der Universität und der Facultäten. Hätten wir über dieselben Vorfälle auch Mittheilungen von anderen Seiten, so würde wohl öfter der Thatbestand sich etwas anders herausstellen. Oft missbrauchten die Studenten, besonders den Bürgern gegenüber, die ihnen zugestandenen Freiheiten und Vorrechte, und brachten dadurch die letztern gegen sich auf.

Schon während der Unruhen des vorigen Jahres war eine ansteckende Krankheit in Heidelberg ausgebrochen; doch trat sie nicht so stark auf, dass die Universität in ihrer Thätigkeit gestört worden wäre. Anders war es im folgenden Jahre. Die Krankheit zeigte sich im Sommer 1407 in einer Stärke, dass Professoren und Studenten aus Furcht vor Ansteckung Heidelberg verliessen [50]).

Doch dauerte dieselbe nicht lange. Professoren und Studenten stellten sich sofort wieder ein, und die Universität war jetzt stärker als vorher besucht. Neu immatriculirt wurden 140 [51]).

Da im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts die Uni-

---

50) Sciendum, quod in presenti rectoria supervenerit tribulatio, qualis non erat antea, licet olim magna fuerat, de qua in rectoria Magistri Joannis de Francfurdia, erat enim isto anno pestilentia. Nam tunc fere major pars scolarium et regentium recesserat, itaque non legebatur in Theologia, Medicinali et arcium facultatibus, sed solum ordinaria lectio juris Decretalium continuabatur, paucis tamen scolaribus interessentibus. Item fratres ordinis Cisterciensis de domo S. Jacobi omnes recesserant, nullo manente. Eodem tempore in crastino S. Gereonis sociorumque ejus venerabilis Pater Mathäus, Dei et apostolice sedis gratia episcopus Wormatiensis, pastor verus et intrepidus, ut Pontifex stans inter vivos et mortuos, consecravit additionem cimeterii S. Petri, que pro sepultura erat. Annall. Univ. T. I. F. 96, a.

51) Schwab, P. I. p. 35.

versität wegen der Pest, wie wir im Verlaufe der Geschichte sehen werden, sich mehrmals zerstreute, oder an andere Orte übersiedelte, so ist im Allgemeinen zu bemerken, dass von keiner Zeit die Chronikenschreiber, Aerzte und andere Schriftsteller so häufige Pesten aufgezeichnet haben, als aus dem 15. und noch mehr dem 16. Jahrhundert; vielleicht war es aber auch der Name Pest, mit welchem man damals fast alle bösartigen Epidemien bezeichnete [52]).

§ 7.

Tod Ruprecht's III.

Ruprecht that, so lange er lebte, als Kurfürst und als König für die Universität, welche er oft seine »geliebte Tochter« nannte, was er thun konnte [53]), und würde, wie wir gesehen, noch mehr gethan haben, wäre er nicht von dem Tode überrascht worden. Dieses geschah am 10. Mai 1410 auf dem Schlosse Landskron bei Oppenheim, auf seiner Rückkehr nach Heidelberg, um dort die Vorbereitungen zum Kriege gegen den Erzbischof, Jo-

---

52) Jo. Lange (Chronic. Numburg. in Mencken. script. rer. German. Sax. Vol. II. col. 88) sagt darüber: »Est stupenda res, quod hec plaga nunquam totaliter cessat, sed omni anno regnat jam hic, nunc alibi, de loco in locum, de provincia in provinciam migrando; et si recedit aliquamdiu, tamen post paucos annos et circuitum revertitur et juventutem interim natam in ipso flore pro majore parte amputat.«

Der berühmte Sprengel hatte, wie er in seiner Geschichte der Arzneikunde Th. III. S. 125 sagt, sich vorgenommen, ein chronologisches Verzeichniss der im 16. Jahrhundert angeführten Pesten und eine summarische Beschreibung derselben, nach Chroniken von Geschichtschreibern, zu liefern, aber er fand, »dass am Ende fast jedes Jahr dieses seculi als Pestjahr in irgend einer Chronik angegeben war«.

53) »Der Academi hat er beide in seinen Kurfürstl. vnd Königl. Ehren viel liebs vnd guts erzeiget.« Sohn, S. 22.

hann von Mainz, zu treffen. Seine Leiche wurde nach Heidelberg gebracht und in der Kirche zum H. Geist feierlichst beigesetzt [54]).

---

54) Rupertus fundator et erector alme nostre universitatis est sepultus in capella sancti spiritus Heidelberge ob dilectionem filie sue universitatis. Cal. acad. II. d. d. 18. Mai 1410.

Vierter Abschnitt.

Die Universität unter der Regierung des Kurfürsten Ludwig III.

1410—1436.

§ 1.

Bericht der Universität über ihre Zustände. Vereinigung der Stiftskirche zum H. Geist mit derselben.

Ruprecht's III. Nachfolger war sein ältester Sohn Ludwig III., der Aeltere oder der Bärtige genannt [1]. Als er die Kurwürde antrat, stand er im kräftigsten Mannesalter (er war 36 Jahre alt), hatte sich während der Regierung seines Vaters grosse Erfahrungen erworben und bei des letztern Zug nach Italien das Reichsvicariat mit Nutzen versehen. Dabei war er ein Freund gelehrter Priester [2] und Förderer der Wissenschaften. Noch im Greisenalter lernte er, wie Cato die griechische, die lateinische Sprache, da ihn der nähere Umgang mit dem Kaiser Sigmund während des Con-

1) Nach der Sage hat er seinen Bart, der ihm auf dem Zuge in das gelobte Land (um 1426) gewachsen war, stehen lassen und deshalb von seinen Zeitgenossen den Beinamen des Bärtigen erhalten. Häusser, B. I. S. 294.

2) Ludwig wurde »Solamen Sacerdotum« genannt. Riesmann, p. 57.

stanzer Conciliums mit der Begierde nach wissenschaftlicher Bildung erfüllt hatte [3]).

Sein (1401) gegebenes Versprechen, die Universität bei ihren Privilegien und Freiheiten zu erhalten und überhaupt ihr Gedeihen zu fördern, löste er in würdiger Weise. Sobald er die Regierung angetreten hatte, wiederholte er dasselbe, und sicherte dieser Anstalt den ungestörten Besitz aller ihrer vordem von kirchlicher oder weltlicher Macht zugewiesenen Güter.

Um den äusseren und inneren Zustand der Hochschule genau kennen zu lernen, forderte er vor Allem einen umfassenden Bericht über sie. Dieser wurde sofort erstattet, und ihm auf den Peter- und Paulstag 1410 [4]) von dem damaligen Rector, Susato, und mehreren Professoren überreicht. Er empfing die Abordnung in der Kurfürstlichen Kanzlei, im Beisein seiner Brüder Stephan und Otto. Dieser Bericht [5]) gibt zuerst eine bis in's Einzelne gehende Geschichte der Universität und verbreitet sich dann ausführlich über die Besoldungen der Lehrer, mit der Bitte an den Kurfürsten, die Einkünfte der Anstalt zu vermehren, um mit denselben theils schon bestehende niedere Besoldungen erhöhen, theils bis jetzt noch unbesoldeten Lehrern solche geben zu können. Eine Antwort auf denselben wurde der Universität zwar nicht ertheilt, wohl aber bald darauf ihre finanziellen Verhältnisse wesentlich verbessert.

Die bessere Einrichtung der finanziellen Verhältnisse führte der Kurfürst dadurch herbei, dass er die von seinem

---

3) Ludowicus latinas literas, Catonis exemplo, senex didicit, quod audierat, Sigismundum Imper. dixisse, pudore sese adfici ob Principum Electorum barbariem, qui latinarum expertes essent literarum, quas tamen necessario scire deberent. Wimpfeling epitom. rer. German. p. 148. 176. Burkhard de fatis lat. ling. P. II. p. 184. Riesmann, p. 56.

4) Annall. Univ. T. I. F. 100, a.

5) Urkunde Nr. XII. Annall. Univ. T. I. F. 98, b bis 100, a.

Vater beabsichtigte Vereinigung der bereits zu einer Stiftskirche umgewandelten Heiliggeist-Kirche (S. 235 u. 236) mit der Universität ausführte. Die vielfachen Vorarbeiten zu diesem grossartigen Werke, durch welches ebensowohl die Einkünfte, als der Glanz derselben erhöht wurde, waren im Jahre 1413 beendigt, und Ludwig säumte nun nicht, die ganze Einrichtung des Stiftes sofort durch eine feierliche Urkunde, die am Donnerstag nach St. Jacobs-Tag besiegelt wurde, öffentlich bekannt zu machen [6]). Durch diese wurden Stellen für 12 »Canonisten« und eben so viele »Vicarien« gegründet. Mit den ersten sollten 12 Pfründen und mit den letzten eben so viele Altäre verknüpft sein. Die Vergebung der Altäre hatte die Universität [7]). In Beziehung auf die Stiftsherren (Canonici) hatte der Kurfürst angeordnet, dass, wenn ein Canonicus ausgeschieden, der Rector alle Graduirte der Universität zusammen zu berufen hatte, um durch Stimmenmehrheit aus derjenigen Facultät einen Andern zu wählen, zu welcher der Abgegangene gehört hatte. Den Gewählten präsentirte sie dann dem Dechanten und Capitel. Die Stiftsherren soll-

6) Ueber diese Urkunde, welche in Act. Palat. T. I. p. 395 ff. abgedruckt ist, vergl. auch Hist. Acad. F. 45.

7) Damals waren 4 Altäre in der Heiliggeist-Kirche: der Altar der H. Dreifaltigkeit, der von dem H. Kreuz »in unserer Frauen-Kapell« (gestiftet nach der noch vorhandenen Urkunde von dem Dechanten der St. Paulskirche in Worms, Colinus, am 18. December 1400 mit 40 Mltr. Früchten jährlicher Einkünfte), der von St. Marien Magdalenen (gestiftet nach der im Univ.-Arch. unter Nr. 98 vorhandenen Original-Urkunde von dem Bischof Matthäus in Worms am 15. Februar 1409 und von dem Suffraganeus Wormatiensis nach der im Univ.-Arch. unter Nr. 72 ebenfalls noch vorhandenen Original-Urkunde vom 13. Juni 1434 mit 40 Tagen Ablass begabt), und der von St. Peter zu dem H. Geist. Diese Altäre hatten schon früher reiche Stiftungen erhalten. Ueber die Verleihung der Beneficien hatte die Universität schon am 4. October 1410 ein im Copialb. derselben F. 131, a aufbewahrtes Statut abgefasst. Nach diesem musste der, welcher ein Beneficium erhalten wollte, sich wenigstens das Bacculaureat in der Theologie erworben haben.

ten bestehen aus 3 Doctoren der Theologie, aus 3 der geistlichen Rechte, aus den Pfarrern zu St. Peter und zu H. Geist, aus einem Doctor der Medicin und aus 3 Magistern der Artisten-Facultät, und der älteste von den Theologen zugleich Dechant und der älteste von den Canonisten Custos (Thesaurius) des Stiftes sein[8]). Dass die Universität aber Alles, was von dem Kurfürsten angeordnet worden war, treulich halten wolle, hat sie an demselben Tage, an welchem die Urkunde besiegelt wurde, feierlich gelobt. Dieses Gelöbniss wurde mit der letztern bekannt gemacht, und findet sich auch in dem S. 254, Note 6 angeführten Abdrucke. Spezielle Wünsche über die den Professoren aus dem zu errichtenden Stifte anzuweisenden Besoldungen, so wie, dass das Stift mit allen seinen Besitzungen und Einkünften für alle Zeiten mit der Universität vereinigt werden sollte, hatte die letztere schon am 17. Mai 1403 ausgesprochen[9]).

Das Stift selbst hiess zu Ehren seines Gründers das »Königliche Stift« oder die »Königliche Capelle«. Das Andenken an diese Stiftung wurde durch eine Inschrift in dem Chore der Kirche, welche von dem Könige Ruprecht erbaut worden, erhalten[10]).

Nachdem der Kurfürst von dem Papste Martin V. in einer bald nach dessen Wahl zu Constanz (1417) ausgefertigten Bulle die Bestätigung aller von dem abgesetzten Papste Gregor XII. dem Stifte ertheilten Rechte er-

8) Der erste Dechant war Jauer und der erste Custos Noyt. — Jauer, mit seinem ganzen Namen Nicolaus Magni de Jauer oder Jawor, heisst in dieser Urkunde Gauer, wie er denn auch Gauwer genannt wird. Dieses wird nicht auffallen, wenn man bei der ohnehin ungenauen Schreibweise der Eigennamen an die leicht mögliche Verwechslung des J und G denkt.

9) Nähere Angaben s. in Annall. Univ. T. I. F. 85 a. b.

10) Die Inschrift findet sich bei Adami, Apogr. Monumm. Haidelb. p. I. und in Acta Palat. T. I. p. 382. In derselben wird Ruprecht III. »hujus Chori et Collegii fundator« und Ludwig III. »hujus Collegii Consumator« genannt.

halten hatte [11]), wurden ihm seine in's Einzelne gehenden Statuten gegeben [12]).

Bald erlangte nun das Stift durch seine zweckmässige Einrichtung, durch die Gelehrsamkeit der Stiftsherren, welche grössten Theils Professoren der Universität waren, so wie durch seine Vorrechte [13]), namentlich aber durch

---

11) Die Bulle Gregor's XII. ist gegeben zu Arimini am 15. März 1409 und die Martin's V. zu Constanz am 8. April 1418. Die erste findet sich in Abschrift in Annall. Univ. T. I. F. 96, b und die zweite im Copialb. d. Univ. F. 106, b. — Aus der letzten theilen wir folgende Stelle mit: »Ad cujus studii confirmationem cum divae memoriae Rupertus Romanorum rex Genitor tuus in regali ecclesia S. Spiritus in dicto oppido in collegiatam ecclesiam per eandem sedem erectam, pro sue et progenitorum nec non heredum et successorum suorum animarum salute, nonnulla praedicti cultus augmentum respicientia ordinare proposuisset, et anteaquam hujusmodi negotio finem et ordinem daret, ab hoc seculo migrasset, ac (Ludowicus) cupiens dictorum parentum suorum piam dispositionem ac voluntatem perficere et universitatem praedicti studii perpetua firmitate stabilire, quantum in eo fuit, disposuerat, quod in Collegio dictae Regalis ecclesiae S. Spiritus duodecim instituerentur canonicatus totidemque praebende, ad quos in perpetuum assumerentur persone duodecim de facultatibus dicte universitatis capitulum facientes in eadem ecclesia et repraesentantes pro tempore: videlicet tres magistri in Theologia, et tres doctores in Jure Canonico et perpetuus Vicarius parochialis S. Petri extra muros dicti oppidi, nec non praedicator verbi dei ejusdem oppidi et unus magister in medicina ac tres magistri artium de Collegio Artistarum.« — Ueber diese Bullen vergl. auch Hottinger l. c. p. 44.

12) Abgefasst wurden dieselben am 14. Februar 1418 mit denen des Artisten-Collegiums in dem Hause des Dechanten, Nic. Jauer. Acta Palat. T. I. p. 383.

13) Durch eine im Univ.-Arch. unter Nr. 50 noch vorhandene »Declaratio Vicecancellarii apostolica« v. 20. Mai 1407 war unter Anderem bestimmt, dass die Professoren nicht schuldig seien, die Annaten zu bezahlen. Unter diesen verstand man einen gewissen Theil der Einkünfte des ersten Jahres von geistlichen Aemtern und Pfründen, welchen ein Neuangestellter noch vor erhaltener Confirmation an die päpstliche Kammer zu entrichten hatte. Schon im 4. Jahrhundert fand die Sitte statt, für den Act der Weihe Summen zu geben und Summen zu nehmen. Brinckmeier, Gloss. dipl. unter »Annatae«.

seine unmittelbare Abhängigkeit vom Papste, welche Martin V. ihm zugestand, auch durch reiche Vermächtnisse [14]) einen grossen Ruf, und galt bald für das erste und herrlichste am Rheinstrome [15]).

Das Siegel des Stiftes stellt die Verkündigung Mariae vor. Diese kniet vor einem Betpulte mit gefalteten Händen, als die Himmelskönigin, eine Krone auf dem Haupte; ihr gegenüber kniet der ihr die Verheissung bringende Engel, und über der Maria schwebt der H. Geist in Gestalt einer Taube. Das Ganze ist mit gothischen Verzierungen eingefasst, um welche sich folgende Inschrift in Mönchsbuchstaben zieht: Sigillum . Capituli . ecclesie . regalis . sancti . spiritus . in . Heidelberga.

Ausserdem war Ludwig aber auch in anderer Weise für das Gedeihen der Universität bemüht. Er bestätigte (1430) die 2 Tornos an dem Zolle zu Bacharach und

---

14) Mit diesen Vermächtnissen wurden theils Besoldungen für Professoren und Stipendien für Studirende gegründet, theils Häuser für Professorenwohnungen angekauft. Alles dieses bis ins Einzelne gehend anzuführen, gestattet der Raum nicht; wohl aber ist Ein Vermächtniss besonders zu erwähnen. Es ist dieses das des Professors der Medicin, Wilhelm Tenstal (S. 161). Ausser seiner Bibliothek vermachte er dem Stifte (1419) auch sein Haus, jedoch unter der Bedingung, dass es nur einem Mediciner, »der in dem Studio actu regieret vnd lieset« und eine Pfründe des Stiftes habe, »annectiret vnd zugefüget werde«. Dieses Testament wurde von dem Kurfürsten genehmigt und von der Universität angenommen. Die beiden über die Genehmigung und Annahme errichteten Urkunden mit der Aufschrift »De domo Medici« sind im Copialb. d. Univ. F. 127, b bis 131, a enthalten.

15) Chronica mnscr. von der hilligen statt Cöln ad ann. 1410 fol. 288; »Disse vurs. Konynck Roprecht hoit gefundirt ind gestift tzo Heydelberg eyn altzo lovelichen ind eirlichen stift von vill canoniken ind vicarien, dae so genzlich sedichlich ind ordentlich die gezyde ind die ampt hilliger Kirchen gesungen ind gehalten werden, als vngefeuerlich up dem ganzen Rynstroume in eynigen stift geschicht ind is besezt ind providirt mit groisen kostlichen gelerden mannen von der universitate daeselbst.«

Kaiserswerth [16]), wies (1427) dem Licentiaten »in der h. Schrift«, Heinrich von Gouda, nachdem dieser sich »verschrieben«, in Heidelberg zu bleiben, um ihn der Universität zu erhalten, jährlich 60 fl. an, »bis er ein Beneficium erlangt«, und nahm (1428) den Heinrich Munsinger, welcher noch 1452 als Professor der Medicin in den Acten vorkommt, zu seinem »Diener« an, liess ihn in Padua doctoriren und verschrieb ihm, nach erhaltenem Versprechen, »bei der Universität und Pfaltz« bleiben zu wollen, jährlich 50 fl., 20 Malter Korn, 4 Fuder Wein, und befreite zugleich dessen Behausung zu Heidelberg von allen Steuern und Abgaben unter der Bedingung, »das Hofgesinde frey zu bedienen« [17]).

§ 2.

Die Stifts-Bibliothek.

Der erste Grund zu dieser Bibliothek wurde von Tenstal dadurch gelegt, dass er seine zahlreiche, aus philosophischen, medicinischen, theologischen und canonischen Büchern bestehende Sammlung, mit Ausnahme einer Bibel und eines Psalmbuches, welche beide er sich einst in Paris gekauft hatte, dem Stifte vermachte (S. 257, Note 14). Sie wurde in dem Chore der H. Geistkirche aufgestellt, und, an die beiden schon genannten (S. 220—226) öffentlichen Bibliotheken Heidelbergs sich als dritte anschliessend, kann sie bei der engen Verbindung des Stiftes mit der Universität auch als Universitäts-Bibliothek betrachtet werden, und hörte auch nicht auf es zu sein, als nach Einführung der Kirchen-Reformation die geistlichen Stiftungen mannichfache Veränderungen erlitten.

Seine grösste Zierde erhielt das Stift aber durch die lateinischen Bücher, welche Ludwig III. demselben in

---

16) Die Original-Urkunde im Univ.-Archiv Nr. 55.
17) Pfälz. Copialb. Nr. 10. F. 282, b. 306.

seinem Testamente vom 24. März 1436[18]) unter der Bedingung vermachte, dass sie, wie die theils aus den Einkünften des Stiftes bereits angeschafften, theils demselben durch Schenkungen zugekommenen Bücher, in dem Chore der Kirche zum allgemeinen Gebrauche der Studirenden aufgestellt werden sollten. Die Sammlung bestand aus 152 geschriebenen Bänden, nämlich aus 89 theologischen, 7 aus den canonischen und 5 aus den bürgerlichen Rechten, 45 medicinischen und 6 astronomischen und philosophischen. Diese Bücher hatte der Kurfürst theils gesammelt, theils auf seinem Schlosse abschreiben lassen.

Das Testament des Kurfürsten wurde durch dessen Bruder, den Pfalzgrafen Otto von Mosbach, welcher während der Minderjährigkeit des Kurprinzen Ludwig (1436—1442) Administrator der Pfalz war, auf das Genaueste vollzogen. Im Jahre 1438 wurden die Bücher der Universität übergeben, und diese stellte (18. Decem-

18) Aus dem Testamente, welches wir aus den Annall. Univ. T. II. F. 142, b. 143, a in den Heidelb. Jahrb. d. Literat. 1852, Nr. 21, S. 321 ff. und in der kleinen Schrift »Zur Geschichte der Universität Heidelberg« (1852) S. 26 ff. vollständig mitgetheilt haben, heben wir Folgendes heraus: »Zum ersten so hat er alle sin Bucher in der heyligen geschriffte, in geystlichen und werntlichen rechten, in der Arczenye, die er in siner liberye uff der burge Gettenpuhel ober heydelberg gelegen hat und haben sal, dem Studio zu heydelberg geben und gesaczt also, das man dieselben Bucher, nachdem er von dieser welte gescheiden ist, czu dem heyligen geiste in eine liberye, die man darinne machen wirdet, legen, und die mit ketten und schlossen wol verwaren und versichern sal; daz die darinne bliben, und nit dar uss in kheines huse oder gewalte genommen, gezogen, geleget oder behalten werden sollen, sunder wer dar inne studiren oder daruss schriben wil, der sal in die liberye geen, und derselben Bucher gebruchen nach natdorffte, doch alles daz in der liberye, als vorgeschriben stet, bliben und nit daruss genommen noch getragen werden in khein wise, es wer dann, dass der hochgeborn furste herczog ludwig der jung sin Sone der bucher eins oder me gebruchen wollte, so sall man yme das oder die einen manad und nit lenger lyhen, und sal er alsdann nach ussganck des manads das oder die wider in die liberye legen, und antworten an alles Geverde.«

ber 1438) darüber einen sehr umfassenden Revers aus, in welchem auch die einzelnen Bücher aufgezählt sind[19]).

Die Benutzung der Bibliothek war durch die Bestimmungen des Kurfürsten sehr beschränkt (S. 259, Note 18). Die Bücher sollten nach seinem Willen von den Angehörigen der Universität und den Stiftsherren nicht anders, als in der »Bücherei«, benutzt, und nur seinem Sohne Ludwig ein oder mehrere Bücher auf einen Monat, aber nicht länger, nach Hause gegeben werden.

Die Universität, welche über die Aufrechthaltung der von dem Kurfürsten Ludwig III. getroffenen Anordnungen zu wachen hatte, setzte an demselben Tage, an dem sie das Vermächtniss übernahm, fest, dass zunächst nur der Rector und sieben Doctoren, nämlich drei der Theologie, drei der Rechte und Einer der Arzneikunde, dann der Decan des Stiftes, der Decan der Artisten-Facultät, der Stadtpfarrer (plebanus [20])) und der Stadtprediger (praedicator oppidi Heidelbergensis), endlich 6 Meister des Collegiums der Artisten die Schlüssel zu der Bücherei des Stiftes empfangen sollten; doch war es auch andern in Heidelberg wohnhaften Doctoren und Meistern nicht unbenommen sein, dieselben zu erhalten, wenn sie den Eid schwören würden, welchen die Statuten von Jedem forderten, der diese Schlüssel haben wollte [21]).

---

19) Der Revers findet sich in dem Copialb. d. Univ. F. 75 sqq. und ist abgedruckt in Act. Palat. T. I. p. 406 ff. Vergl. auch Kremer, Gesch. Friedrich's I. B. I. S. 524. 525. Sohn, S. 36. 37.

20) Plebanus i. e. parochus, sacerdos, qui plebi praeest.

21) Der Eid lautet: »Quodque suprascripti omnes et singuli, quibus claves traduntur, ut praefertur, bona fide promittant et corporale praestent sacramentum, quod diligentem custodiam faciant et habebunt circa libros prefatos, dum ingressi fuerint librariam. Et cum eos aut aliquem praedictorum ad dictos libros accedere contigerit, et cum eis aut aliquo eorum aliquis vel aliqui non jurati et dictos claves non habentes excesserint vel accesserint: Ex tunc ipse juratus, cum quo talis vel tales non jurati ad librariam acce-

Mit grosser Strenge beobachtete die Universität die Bestimmungen der Vermächtniss-Urkunde. Einen Beleg dafür finden wir besonders darin, dass noch im Jahre 1463 die Bitte des Pfalzgrafen Philipp, des Enkels Ludwig's III., um die Mittheilung eines kleinen Buches aus dem Vermächtnisse seines Grossvaters erst dem versammelten Senate vorgetragen und dann der Gebrauch des Buches, genau der Ordnung gemäss, nur auf Einen Monat gestattet wurde [22].

Die Strenge dieser Verfügungen milderte aber später (10. December 1472) der academische Senat unter dem Rectorat des Nicolaus von Wachenheim, mit Genehmigung des Kurfürsten Friedrich I.[23]) und des Bischofs

---

dunt, diligentem considerationem et oculum ad illum vel illos habeant, ne libros aut aliquem ex eis distrahant aut quomodolibet offendant. Nec juratus dictam librariam exeat aut recedat, nisi prius non juratus vel non jurati exierint et post se et illos librariam diligenter recludat et conseret. Et quod nullus juratorum, ut praefertur, clavem alicui alteri persone non jurate commûnicet aut concedat. Cumque dictam librariam aliquis ex praedictis juratis intraverit, statim eam post se recludere nec eam apertam stare permittat fraude et dolo in promissis et quolibet promissorum seclusis. Insuper juramentum sub forma praedicta praestari volumus Rectori universitatis praefate pro tempore existenti tociens quociens contigerit aliquem ex predictis de novo assumi, in presencia quatuor personarum juratarum de quatuor facultatibus, quas tociens quociens oportunum fuerit, per Rectorem ad videndum praestari juramentum volumus convocari.« Copialb. d. Univ. F. 80, b. 81, a. — Auf den 5 folgenden Seiten des Copialb. F. 81, b bis 83, b stehen die Namen einer grossen Anzahl von Doctoren und Magistern, welche bis zu dem Jahre 1515 diesen Eid geleistet hatten.

22) Facta etiam congregatione Universitatis ad audiendam petitionem Junioris Principis Philippi petentis commodato volumen quoddam parvum ex bibliotheca Ecclesiae spiritus sancti, quam avus ipsius Elector Ludovicus Academiae legasset, ipsi Philippo praedicto principi istius libri usura, sed tantum per mensem vigore testamenti aviti permissa fuit. Hist. Acad. ad annum 1463. Wundt, De bibl. Heidelb. p. 14.

23) **Friedrich** selbst beschenkte nach einer noch vorhandenen Urkunde (Pfälz. Copialb. Nr. 12. F. 93, b) diese Bibliothek mit »Zwei Bücher [illegible]«. Kremer, Gesch. Friedrich's, S. 525.

Reinhard von Worms durch eine umfangreiche Verordnung über die Aufbewahrung und den Gebrauch dieser Bibliothek. Es wurde zwar eine sorgfältige Aufsicht angeordnet, dagegen nicht nur den Professoren, sondern auch den Baccalaureen und Licentiaten das Recht eingeräumt, soferne sie gut beleumundet waren [24]), sich durch den ordnungsmässigen Eid [25]) die Schlüssel zu der Bibliothek zu verschaffen. Auch wurde in Erwägung des grossen Nutzens, welcher aus dem Abschreiben der Bücher hervorgehe, das Ausleihen derselben zu diesem Behufe gegen ein Pfand gestattet; die Bücher selbst aber mussten wenigstens alle Jahre einmal innerhalb des nächsten Monats nach Johannistag vorgewiesen werden [26]).

Die Stifts-Bibliothek wurde bald so sehr bereichert, dass die 5 Pulte, auf welchen die von dem Kurfürsten geschenkten Bücher nebst den sonst erworbenen lagen, bis zu 10 vermehrt worden zu sein scheinen [27]). So ver-

---

24) Nisi Universitas ex alicujus inordinata vita dictaverit contrarium.

25) Der Wortlaut des Eides ist: »Ego N. juro fideliter intrare et exire librariam. Item nullum introducere in eandem quem scivero de infidelitate suspectum et si quem vel quos mecum introduxero non exire ante eum vel eos nisi alium Juratum librarie in locum meum substituerim. Insuper post me librariam diligenter recludam et conserabo nec concedam clavem vel claves alicui alteri persone non jurate. Item si contingeret me ab hoc studio discedere animo non redeundi dum tamen per annum me absentare intendans clavem seu claves ad omnes librarias Universitatis pertinentes Rectori Universitatis pro tempore existenti ante recessum meum realiter et eum effectu tradam et assignabo fraude et dolo in premissis semotis et exclusis, sic me deus adjuvet et sancti ejus.« Wundt, De biblioth. Heidelb. p. 12.

26) Die Verordnung ist im Copialb. d. Univ. F. 75—80 und abgedruckt bei Kremer, S. 469—472.

Derselben ganz ähnliche Bestimmungen wurden im gleichen Jahre (17. December) über die Benutzung der Bibliothek des Dionysianums gegeben. Pfälz. Copialb. F. 115, b bis 117, a.

27) Die Bücher in den verschiedenen Bibliotheken, in der der Universität, der Artisten-Facultät und des [illegible] um H. Geists, waren, wie aus Catalogen und andern Nachri[illegible]



machte ihr Dr. Andreas Pfot von Brambach, welcher in den Jahren 1479, 1483 und 1488 Rector der Universität war[28]), gegen das Ende des 15. Jahrhunderts 28 Bände. Auch im Anfange des 16. Jahrhunderts erhielt diese Bibliothek einen bedeutenden Zuwachs[29]).

§ 3.

Kirchenschatz des Stiftes.

Ausser den sehr ansehnlichen Gefällen und Einkünften, welche dieses Stift hatte, besass es auch einen sehr reichen Kirchenschatz, der um so werthvoller war, als er zugleich aus Kunstgegenständen bestand. Gestiftet wurde er von Ruprecht's III. Gemahlin, Elisabeth, welche am 30. Juni 1411 starb und in der H. Geistkirche beigesetzt wurde. Den Schatz selbst liess der Sohn der Stifterin, Kurfürst Ludwig III., in feierlichster Weise am 23. October desselben Jahres aus dem Schlosse in die Kirche bringen[30]). Damit derselbe ihr aber auch für alle Zeiten erhalten bliebe, stellte Ludwig mit Zustimmung seiner Brüder, Johann, Stephan und Otto, im Jahre 1411 »uff den nechsten mandag nach sant lucas des heyligen evangelisten tag« eine Urkunde[31]) aus, worin

---

in Schränken aufgestellt, sondern lagen auf Pulten. Diese mussten von beträchtlicher Länge gewesen sein, da auf manchen etliche und dreissig Bücher aufgelegt waren. Gegen Entwendung wurden sie dadurch gesichert, dass man die Codices jedes Pultes durch eine Kette verband, und die letztere durch ein Schloss auf dem Pulte befestigte. Das Lesen solcher angeketteten Bücher mag gerade nicht sehr bequem gewesen sein. — Unter den jetzt noch vorhandenen Bibliotheken hat noch die Medicinisch-Laurentianische Bibliothek zu Florenz diese alterthümliche Weise der Aufbewahrung beibehalten. Wilken, S. 174. 175.

28) Schwab, P. I. p. 71. 75. 76.

29) Ueber die einzelnen Bücher vergl. Wilken, S. 104. 108.

30) Eine Beschreibung der Feier gibt das Cal. acad. II. d. d. 23. October 1411.

31) Pfälz. Copialb. Nr. 61. F, 176—181.

der ganze Kirchenschatz mit allen Reliquien Stück für Stück verzeichnet, und die Bestimmung getroffen ist, dass er unter vierfachem Verschluss in der H. Geistkirche verwahrt werden solle. Den einen Schlüssel hatte der Stiftsdechant, den andern der Custos (Thesaurius), den dritten der Haushofmeister der Pfalzgrafen und den vierten der Bürgermeister von Heidelberg, welche den Kirchenschatz persönlich und gemeinschaftlich auf- und zuschliessen mussten und darauf beeidigt waren. Zu noch grösserer Sicherstellung erklärte der Kurfürst Ludwig, dass die Bürgerschaft zu Heidelberg nur dann seinen Nachfolgern den Huldigungseid ablegen sollte, wenn sie zuvor urkundlich gelobt hätten, den Kirchenschatz nach den ausgesprochenen Bestimmungen zn erhalten und zu verwahren[32]).

Mone gibt, mit Weglassung der Reliquien, ein ausführliches Verzeichniss der in diesem Kirchenschatze befindlichen Kunstgegenstände, als einen Beweis von dessen Mannichfaltigkeit und Reichthum. Unter den Reliquien befindet sich ein Span vom Kreuze Christi und ein Stück vom Rocke desselben, beide in Kristall gefasst[33]).

Als die Reformation in der Pfalz sich ausbreitete, kam der Kirchenschatz in die Kunstkammer des Schlosses, wo er verblieb, bis ihn die Franzosen in den die Pfalz, Stadt und Schloss zerstörenden Kriegen hinwegschleppten.

---

32) In dem Pfälz. Copialb. Nr. 24. F. 203 ist noch eine Verschreibung des Kurfürsten Ludwig V. an die Stadt Heidelberg für die aus der Stiftskirche genommenen Kleinodien und Monstranzen vorhanden, welche er wegen des Bauernkrieges (1525) der grösseren Sicherheit wegen auf das Schloss bringen liess.

33) Mone, Anzeiger f. Kunde d. deutschen Vorzeit. Jahrg. 1835. S. 255—258. Pfälz. Copialb. Nr. 61. F. 178.

§ 4.

Dechante des Stiftes. Durch die Kirchenreformation herbeigeführte Verminderung der Einkünfte. Drei Canonicate als Ruhegehalte für emeritirte Professoren. Ueberweisung der Stiftsgefälle an die geistliche Güter-Verwaltung.

Der erste Dechant dieses Stiftes war Jauer (S. 255, Note 8). Als Nachfolger von ihm werden genannt: Johann Truzenbach, Konrad von Gummeringen, Sebastian von Pforzheim, Conrad Michaelis von Buzbach, Jacob Hartmann, genannt Wallsporn, Jodocus Brechtel von Rohrbach, welcher im Jahre 1510 starb. Hesshus nannte sich zwar noch im Anfang der Regierung Friedrich's III. Dechant des Stiftes zum H. Geist; es war dieses aber nur ein Titel, da das Stift als solches nicht mehr bestand [34]).

Durch die Kirchenreformation unter dem Kurfürsten Otto Heinrich (1556—1559) verlor das Stift den grössten Theil seiner Einkünfte. So wurden die vom Papste Bonifacius IX. damit vereinigten Präbenden zu Worms, Speyer, Neuhausen und Wimpfen im Thale von den Stiftern, welche die Gefälle zu entrichten hatten, zum grössten Nachtheil der Universität, entweder ganz oder theilweise verweigert.

Drei schon früher der Universität einverleibten Canonicate überliess Otto Heinrich durch Verfügung vom 15. Februar 1557 derselben, um sie alten verdienstvollen Lehrern als Ruhegehalte anzuweisen [35]). Die

---

34) Wundt, Mag. B I. S. 1. 2.

35) Aus der von dem Kurfürsten der Universität darüber zugestellten Urkunde heben wir Folgendes hervor: »Und als auch ihr bisshero Im Bapstumb drey Präbenden im Stifft zum hailigen Gaist zu conferiren gehabt, So wollen wir zu mehrerem aufnemen, gedeyen, vnd wolfarth vnserer Universität hiemit gnediglich be-

übrigen noch flüssigen Gefälle des Stiftes flossen in die geistliche Güter-Verwaltung [36]).

§ 5.

Die Kirche zum H. Geist.

Die Kirche, früher Capelle, zum H. Geist, mit welcher dieses Stift verbunden war, ist sehr alt. Schon im Jahre 1239 kommt sie in einer Schönauer Urkunde vor. Durch diese vermachte die Wittwe des Heidelberger Bürgers Markolf, Namens Hildegund, ihre an dem Neckar in der Nähe der Stadtmauer gelegene Mühle dem Kloster Schönau unter der Bedingung, dass die dortigen Mönche

---

willigen vnd zulassen, das nhun hinfurbass die gefell solcher dreyer prebenden vnd canonicat, zu dem alten Fisco Universitatis dhienen vnd eingezogen, auch bei der Universitet ewiglichen verbleyben, Dergestalt who etwa alte betagte professores vnd Regenten, welche der Schuel loblich vnd Nutzlich fürgestanden, vnd aber alters oder Leibs Vnvermogens halb nit mher fur sein konnten, das dieselbige Jder zeit, auf empfangenen bericht, wies mit Inen beschaffen, mit dieser Canonicat vnd prebenden einer von euch die Zeit ihres lebens oder so lang vor guet angesehen wurdet, mit vnserm oder vnser erben furwissen, begabt vnd bedacht werden mogen.« Annall. Univ. T. VII. F. 256, a.

In derselben Urkunde wurde dem Heinrich Stolo ein Canonicat »sammt der zugehörig Behausung« auf Lebenszeit verliehen, doch mit der Bedingung, dass er »sein lectur noch ein Jar, zwei oder drei, so lange ihm gelieben wurdet, versehe vnd derselben Lecturn gefelle neben dem andern sich als lang er der Lectur fürsteen wurdet auch gebrauchen soll.« Dasselbe Canonicat hatte vorher Johann Seitz als Professor emeritus. Ibid. F. 356, b. Die Eingabe des Rectors und der Universiät an Otto Heinrich, in welcher Stolo zu diesem Canonicat empfohlen wird, s. ebend. F. 225, a ff. Ueber die weitern Verhandlungen vergl. dort F. 241, b. 245, a. 254, a.

36) Die Gefälle und Güter der eingezogenen Stifter und Klöster wurden in Eine Masse geworfen, und aus ihnen »zur Erhaltung der Kirchen und Schulen und andern milden Sachen« ein Centralfond unter dem Namen »Geistliche Güter-Verwaltung« gebildet. Neueste Religionsverfass. d. Reform. S. 133 ff. Wundt, Pfälz. Kirchengesch. S. 51.

dieser Capelle zum Behufe eines ewigen Lichtes jährlich das erforderliche Oel verabreichen sollten [37]). Dass in derselben bei der feierlichen Eröffnung der Universität (1386) ein feierliches Hochamt und die Leichenrede auf Marsilius gehalten wurde, ist schon (S. 129 u. 220) mitgetheilt worden. Das hohe Alter der Kirche steht deshalb nicht in Frage; wohl aber herrscht eine Verschiedenheit der Ansichten darüber, wer der oder die Erbauer der jetzigen Heiliggeist-Kirche gewesen sind [38]).

Auf historische Zeugnisse gestützt, glauben wir als ausgemacht annehmen zu dürfen, dass Kurfürst und König Ruprecht III. den Grund zu dem jetzigen Gebäude gelegt und dasselbe grossen Theils ausgeführt hat [39]). Spricht die (S. 251, Note 54) angeführte Inschrift dafür, so hebt das seinem Vater von Ludwig III. gesetzte Grabdenkmal jeden Zweifel. Früher befand es sich auf hohem Postamente vor dem Hochaltare, jetzt aber ist es in der Scheidewand der Kirche eingemauert und zwar so tief, dass sogar die Inschrift zum Theil verdeckt ist. Auf dieser wird Ruprecht III. »hujus sacrae aedis institutor« genannt. Einen weiteren Beweis liefert der in der Mitte des Hauptgewölbes über dem Altare angebrachte Reichsadler, welcher auf Ruprecht III. als deutschen König deutet.

Mit der Kirche gründete König Ruprecht auch zugleich die fürstliche Familiengruft, in welcher er und seine Nachfolger in der Kurwürde bis zum letzten Sprössling des Pfalz-Simmerischen Geschlechts, dem Kurfürsten Karl († 1685), beigesetzt wurden [40]). Ruprecht I. fand

---

37) Die Urkunde ist bei Guden, Syllog. var. diplom. p. 193.

38) Pareus, Hist. Pal. p. 174. Tolner, Hist. Palat. p. 61. Zeiler, Topogr. p. 24. Freher, Origg. Palat. p. 104. Acta Palat. T. I. p. 382. Kayser, Heidelb. S. 38.

39) Nach Andern legte schon Kurfürst Ruprecht I. den Grund. Mezger, Heidelb. Schloss, S. 6.

40) Die Inschriften der Grabdenkmäler sind bei Adami, p. 1 sqq.

in Neustadt (S. 179) und Ruprecht II. in Schönau (S. 219) seine Ruhestätte.

Das Chor in der Kirche wurde im Jahre 1400, noch unter Ruprecht III., ausgebaut und das Langhaus von seinem Sohne Ludwig III. schon im Jahre 1413 seiner Vollendung nahe gebracht.

Die nachfolgenden Kurfürsten zeigten einen gleichen Eifer für den würdigen Ausbau dieser Kirche, und da es besonders zur Vollendung des Thurmes an den nöthigen Mitteln fehlte, so war Friedrich I. diese herbeizuschaffen bemüht[41]). Doch scheint der Thurmbau, nachdem das Langhaus schon früher vollendet worden[42]), erst unter dessen beiden Nachfolgern, Philipp und Ludwig V., beendigt worden zu sein, da eine Inschrift das Jahr 1508 bezeichnet, in welchem man zur Vollendung des Thurmes schritt[43]).

§ 6.

Theilnahme der Universität an der Kirchenversammlung in Constanz. Johann Hus und Hieronymus von Prag 1414.

Die Beseitigung des schon seit längerer Zeit bestehenden kirchlichen Schisma und die so genannte Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern waren schon längere Zeit eine wichtige Sorge der angesehensten Theologen, Peter's von Ailly, Canzlers in Paris, und seines Nachfolgers, Johann Gerson's, so wie Nicolaus von Clamenge's, (1393 Rectors der Universität in Paris), Heinrich's von

41) Tolner, Add. p. 117.

42) Schon 1487 wurden die Plätze zwischen den Strebepfeilern an der Kirche von dem Stifte an die Stadt verkauft. (Pfälz. Copialb. Nr. 18. F. 156. 158). Diese gab sie an verschiedene Gewerbe in Erbpacht, ohne sie später wieder einzulösen. Die Plätze wurden zu Lädchen (Krambuden) benutzt, was sie jetzt noch sind.

43) Ausführliches findet sich in der Beschreibung und Gesch. der H. Geistk. in Heidelberg. Herausgeg. von Leupold (1858).

Langenstein in Wien u. A.[44]). Aber alle Versuche, Einigkeit und Ordnung in der Kirche herzustellen, waren umsonst. Da gewann man die Ueberzeugung, dass kein anderes Mittel übrig bleibe, als eine allgemeine Kirchen-Versammlung [45]). Die meisten Cardinäle von beiden Theilen vereinigten sich in dieser Absicht und vertraten, auf das Gutachten einiger Universitäten, zu Pisa (1409), in Gemeinschaft mit einer grossen Anzahl von Bischöfen und Prälaten, von Abgesandten der Staaten [46]) und von Doctoren der Universitäten aus verschiedenen Ländern — doch war die Universität Heidelberg nicht eingeladen worden — die allgemeine Kirche, setzten die beiden damaligen Päpste Gregor XII. (Angelus Corarius) und Benedict XIII. (Petrus de Luna) ab und wählten aus ihrer Mitte Alexander V. zum Papste [47]). Statt zweier Päpste hatte man jetzt drei; denn obgleich die meisten Länder Alexander V. anerkannten, so hatte Gregor XII. noch Neapel, mehrere kleinere Staaten in Italien und die deutschen Bischöfe von Trier, Speyer und Worms auf seiner Seite, Benedict XIII. aber Spanien und Schottland. Alexander starb jedoch schon im Jahre 1410 und Johannes XXIII. (Balthasar Cossa) wurde dessen Nachfolger [48]).

---

44) Ueber die Stellung der Universität Paris zu den damaligen kirchlichen Verhältnissen und über Langenstein vergl. Hartwig, Leben Langenstein's.

45) Wessenberg, Die grossen Kirchen-Versammlungen des 15. u. 16. Jahrh. B. II. S. 3 ff. (»Die zunehmende Zerrüttung der Kirche ruft nach Reform«.)

46) Von Ruprecht III. wurde Bischof Matthäus von Worms veranlasst, nach Pisa zu gehen. Ullmann, Joh. Wessel S. 338. Dass Ruprecht an der Wiederherstellung des Friedens und der Einigkeit sehr viel gelegen war, beweist sein Brief an die Züricher in Simmler's Samml. alter u. neuer Urkunden z. Beleuchtung der Kirchengesch. Thl. I. S. 15 ff.

47) Ueber das Concilium in Pisa vergl. Wessenberg, S. 53.

48) Henke, S. 344. Gieseler, Kirchengesch. B. II. Abth. 4. S. 8 ff. Vierordt, B. I. S. 3 ff. — In diesen Werken sind auch die Quellen genau nachgewiesen.

Da nun in Pisa der beabsichtigte Zweck, Einigkeit und Ordnung in der Kirche herzustellen, nicht erreicht wurde, so richtete man die Aufmerksamkeit wieder auf eine allgemeine Kirchen-Versammluug, welche von einer höheren Gewalt unterstützt und weniger übereilt werden sollte. Kaiser Sigmund, Ruprecht's III. Nachfolger (1410), wurde durch die Stimmen der ganzen Christenheit aufgefordert, das grosse Werk zu Stande zu bringen, und es gelang ihm, den Papst Johann XXIII. zu bestimmen, ein allgemeines Concilium nach Constanz[49]) zu berufen[50]).

Der Kaiser traf in den letzten Tagen des Jahres 1414 in dieser Stadt ein. In Heidelberg war er am 7. September angekommen[51]), von wo ihn der ihm sehr ergebene Kurfürst mit 200 Lanzen nach Aachen zu der auf den 8. No-

---

49) Die oft vorkommende Benennung Costnitz für Constanz, welche sich seit der Zeit des Constanzer Conciliums durch die Böhmen und ihre Schriften gestaltet und ausgebildet hat, ist völlig undeutsch und gehört der slavischen Zunge an, wie Lignitz. Im ganzen Mittelalter heisst die Stadt in den Urkunden Costenz und Costanz (mit Auslassung des Buchstaben n, wie kosten von constare und mustern von monstrare). Erst im 18. Jahrhundert kommt das Wort wieder ohne Verkürzung als Constanz vor. Den Namen hat die Stadt wahrscheinlich von dem Kaiser Constantius Chlorus oder seinem Sohne Constantin dem Grossen. Der älteste Theil der Stadt besteht aus der Insel, auf welcher ein Römisches Castell war. Eiselein, Gesch. d. Stadt Constanz S. 2 ff. Doch vergl. auch Marmor, Topographie der Stadt Constanz, S. 5 ff.

50) Wessenberg, S. 71 ff. Marmor, Das Concil zu Constanz und dessen Führer durch das alte und neue Constanz.

51) Dem Kaiser war Ludwig mit seinen beiden Brüdern, den Pfalzgrafen Stephan und Otto, entgegengezogen, und hatte ihn auf seine Kosten den Rhein von Strassburg hinab bis Speyer fahren lassen. Am 7. September, wo der Kaiser seinen Einzug in Heidelberg hielt, wurde er von dem Kurfürsten, der Geistlichkeit und der Universität auf das Feierlichste empfangen. Ausführliches berichtet darüber das Cal. acad. II. d. d. 7. September 1414. Leodius, De vita Friderici II. p. 301. 302. Die Einladung an die Professoren und alle Mitglieder der Universität zum Empfange des Kaisers in der Kirche zum H. Geist ist im Copialb. d. Univ. F. 17, b.

vember festgesetzten Krönung begleitete [52]). Etwas später, als der Kaiser, in den ersten Tagen des Jahres 1415, langte auch der Kurfürst in Constanz an. In seinem Gefolge befanden sich Pfälzische Edle aus den meisten bedeutenden Geschlechtern: von Hirschhorn, Sickingen, Rosenberg, Helmstädt und viele andere.

Von der Universität Heidelberg [53]) wohnten unter Anderen dem Concilium bei: Jauer und Susato, Doctoren und Professoren der Theologie, Jacob Molher, Magister der Theologie, Heinrich Erenuels und Job Vener, beide Doctoren der Jurisprudenz, Johann Scharpff, Licentiat der Jurisprudenz [54]). Die Namen dieser Männer verdienen aber um so mehr angeführt zu werden, als der Kurfürst, welcher in der Eigenschaft des kaiserlichen Stellvertreters und als Reichsrichter dem Concilium anwohnte, und für Alles, was die Sicherheit und öffentliche Ordnung anging, zu sorgen hatte [55]), in kirchlichen Dingen nichts ohne ihren Rath unternahm [56]).

Hierbei haben wir noch besonders zu erwähnen, dass das grösste Ansehen auf diesem, wie auf dem Basler Concilium, nicht die vielen Hunderte von vornehmen Geistlichen, welche dort zusammen gekommen waren, hatten, sondern die Gelehrten aus allen Ländern Europa's. An sie wandten sich die Väter des Conciliums in allen Angelegenheiten, es mochten Disputationen zu halten, Gesandte an Fürsten und Päpste zu schicken, Briefe an

---

52) Schlosser, Weltgesch. B. IX. S. 134 ff. Wessenberg, S. 75 ff. Ueber Sigmund vergl. dessen Gesch. von Aschbach.

53) Ueber die Theilnahme der Universität Erfurt am Concilium vergl. Kampschulte, Die Univ. Erfurt Th. I. S. 12 ff.

54) In einem in Annall. Univ. T. I. F. 109, b unter d. Aufschrift: »Legatio Universitatis ad Concilium Constantiense« aufbewahrten Actenstücke sind die näheren Bestimmungen für die das Concilium besuchenden Mitglieder der Universität enthalten. Vgl. auch Häusser, S. 272 ff.

55) Wessenberg, S. 119. 120.

56) Jung, Acad. Heidelb. act. ad concil. Const. Basil. Florent. hist. p. 10. Hottinger, Colleg. Sapient. restitut. p. 3. 53.

erlauchte Personen zu schreiben oder Berathschlagungen vorzubereiten oder zu leiten sein[57]).

Johann XXIII. eröffnete am 5. November 1414 das Concilium mit allen päpstlichen Ehren; aber das Uebergewicht der italienischen Stimmen, welches auf den früheren Synoden stets zu Gunsten der Päpste gewesen war, verlor sich alsbald durch den Beschluss, dass nach Nationen gestimmt werden sollte. Bei dem allgemeinen Wunsche, das Schisma zu beseitigen, machte sich sogleich die Ansicht in der Versammlung geltend, die Beschlüsse von Pisa, auf welchen Johann's XXIII. Rechte ruhten, aufzuheben und alle drei Päpste zu freiwilliger Abdankung zu bewegen.

Johann XXIII. sah sich genöthigt, als eine schwere Anklage eine Untersuchung gegen ihn herbeizuführen drohte, am 2. März 1415 seine Abdankung zu versprechen, machte aber durch seine plötzliche Flucht seine Sache nur schlimmer. Es folgte eine Reihe kräftiger und entschiedener Entschliessungen über die Rechte eines allgemeinen Conciliums und über des Papstes pflichtmässige Unterwürfigkeit unter dasselbe. Der entflohene Papst wurde auf seiner Flucht ergriffen, und, als man ihn wieder eingebracht hatte, ein förmlicher Criminalprozess gegen ihn erhoben, welcher mit seiner Absetzung endigte[58]). Der zweite Papst, Gregor XII., dankte freiwillig ab. Der dritte aber, Benedict XIII., war dazu nicht zu bewegen. Indessen erklärte man ihn für abgesetzt und schritt am 11. November 1417 zu einer neuen Wahl, welche auf Martin V. (Otto von Colonna) fiel[59]). Sie

57) Launoi, Hist. Colleg. Navarr. T. I. p. 126.

58) Johann XXIII. war erst zu Heidelberg, dann zu Mannheim in Gewahrsam, erkaufte sich für 30,000 Goldgulden 1418 die Freiheit und starb als Cardinal-Bischof zu Frascati. Vergl. auch Gieseler, S. 22 ff.

59) Das »Instrumentum publicum de Electione et Coronatione Martini V. promulgata et ab Academia Heidelbergensi acceptata« ist abgedruckt bei Jung, p. 26—30. Die Bulle, in welcher Mar-

wurde von den 23 Cardinälen und 30 andern Wählern vollzogen, welche letztere man blos für die jetzige Wahl hinzufügte, und zwar aus jeder der 5 (der deutschen, englischen, französischen, spanischen und italienischen) Nationen 6, wobei sich unter den Deutschen auch Susato befand[60]).

Der gewünschte Kirchenfriede schien nun äusserlich hergestellt. Benedict's XIII. Widerstand war schwach, und, als nach dessen Tode (1426) der statt seiner gewählte Papst Clemens VIII.[61]) (1429) nachgab, so hatte damit das kirchliche Schisma sein Ende erreicht[62]).

Was nun insbesondere noch einzelne Professoren der Universität Heidelberg betrifft, welche dem Concilium beiwohnten, so ist neben Susato[63]) besonders Jauer zu erwähnen. Er war einer der ausgezeichnetsten dort anwesenden Theologen[64]), und, als darüber verhandelt wurde, ob, bevor man zu andern Verhandlungen übergehe, zuerst ein Papst gewählt werden müsse, so fiel auf ihn die Wahl, im Namen des Kaisers und der deutschen Nation in der Versammlung dafür zu sprechen, dass man vor der Papstwahl die Reformation der Kirche wolle. Er that dieses auch am 3. October 1417[65]), ohne jedoch seinen Zweck

---

tin V. der Universität seine Wahl mittheilt, ist noch im Original (Univ.-Arch. unter Nr. 108) vorhanden.

60) Vierordt, B. I. S. 8.

61) Von dieser Wahl setzte der Papst Martin V. am 15. September 1426 die Universität in Kenntniss. In ihrer Antwort vom 18. September widerholte sie das früher (1417) schon gegebene Gelöbniss des Gehorsams und der Unterthänigkeit. Die betreffenden Actenstücke sind bei Jung, S. 31. 32. Vergl. auch Annall. Univ. T. II. F. 54.

62) Henke, S. 349.

63) Ex facultate sacra Heidelbergensi (1417) concilio Constantiensi (Susato) eximia tum sui tum Academiae nostrae commendatione interfuit atque egregiam ecclesiae operam locavit. Schwab, P. I. p. 24.

64) Schwab, P. I. p. 32. 33. Vierordt, S. 7 ff.

65) Van der Hardt, conc. Constant. corp. Actor. T. IV. p. 45. Aus der Rede selbst theilt Vierordt S. 7 den Hauptinhalt mit.

zu erreichen. »Alles«, klagt der damals lebende Chronist Dacher, »was der Kaiser Sigmund auf diesem Concilio von der Pfaffheit erwirken konnte, ist das Bekenntniss ihrer vielen Gebrechen und Fehler. Die Hinrichtung des Johann Hus und Hieronymus von Prag abgerechnet, hat man weiter nichts wahrgenommen, als Messen, Segen austheilen, Prozessionen. Das Concilium ist zergangen und kein Reformation gemacht worden, wie der König in Deutschland gewollt und begehrt hat«[66]).

In wie weit die Heidelberger Professoren sich an dem Ketzerprozess gegen den edeln Zeugen des Evangeliums, Johann Hus, betheiligten, welcher, nachdem er am 3. November 1414 in Constanz eingetroffen war, trotz des ihm vom Kaiser Sigmund versprochenen sicheren Geleites, am 6. Juli 1415 zum Feuertode verurtheilt und verbrannt wurde[67]), lässt sich aus unsern Acten nicht er-

---

66) Dacher bei Vierordt, S. 8. Eiselein, Gesch. v. Const. S. 41. Menzel (Gesch. d. Deutschen S. 477) spricht sich über Sigmund also aus: »Kaiser Sigmund zeigte sich im Allgemeinen auf dem Concilium zu Constanz mehr eitel als thatkräftig. Als er vor dem Concilium sagte: »Date operam, ut illa nefanda schisma eradicetur«, und ein Cardinal ihm zurief: »Domine, schisma est generis neutrius«, erwiederte er: »Si supra leges sumus, quare supra Grammaticam esse non possumus?« Wimpfeling, Rerum Germanar. Epitome p. 148. Ebendort p. 149 sagt derselbe: »Sigismundum latinum et sapientem fuisse.« — Die Sittenlosigkeit war auf diesem Concilium, besonders weil die Krankheit der bösen Blattern oder Franzosen (lues Venerea) noch schlummerte, sehr gross. Dacher hatte von seinem Herrn, Herzog Rudolph von Sachsen, den Auftrag erhalten, mit Burkhard von Haggelbach, »der guot zu solchen sachen was«, nachzuforschen, wie viele »gemaine frawen« in Constanz wären. Da fand er 700 und wollte »nit mehr suochen«. Nach Dacher's weiterem Berichte hat auch ein Constanzer Bürger seine Frau den Canzlern des Kaisers um 500 Goldgulden preisgegeben und sich für diesen Lohn ein Haus gekauft. — Eine Buhlerin soll sich mit ihrem Gewerbe 800 fl. während des Concils verdient haben. Eiselein, S. 64. — In dem Univ.-Arch., Nr. 321, findet sich ein Reimspruch über dieses Concilium, gedichtet von Prischuch von Augsburg, eingefügt in die »Reimbibel«.

67) Sehr interessante Mittheilungen über Hus und Hierony-

mitteln. Eben so wenig ist dieses bei Hieronymus von Prag der Fall, welcher am 30. Mai 1416 dasselbe Schicksal erlitt, welches Hus betroffen hatte [68]. Das aber scheint glaublich, dass die Väter des Conciliums meinten, die Flamme, in welcher Hus und sein Freund ihren Tod fanden, werde Einheit, Ruhe und Friede in die Kirche zurück bringen [69].

Das gegen Hus ausgesprochene Urtheil hatte der Kurfürst von der Pfalz, Ludwig III., als Reichsrichter, zu vollziehen. Diese Handlung wurde von dessen protestantischen Nachkommen anders, als von ihm und seiner Zeit, angesehen. Der letzte kinderlose Sprössling der Heidelberger Kurlinie, Otto Heinrich, mit welchem

---

mus finden sich bei Tomek, S. 103 ff. Die Universität Prag trat 1417 offen gegen das Concilium zu Constanz auf, und in Folge des von ihr in demselben Jahre bekannt gemachten Zeugnisses über Husses Lebenswandel wurden er und Hieronymus von dem ganzen Volke, welches der neuen Lehre anhing, für heilige Märtyrer gehalten und als solche verehrt. Ebend. S. 105. 106. Vergl. auch Wessenberg, S. 120 ff. Eiselein, S. 42 ff. Ebendort: »Martin Luther's, des Deutschen von echtem schrot und korn, gedanken über die brieve des Johannes Hus« S. 93—97. Schlosser, B. IX. S. 140 ff. Genaue Nachweisungen über Husses und Hieronymus' Herberge, Gefängniss, Verbrennung s. bei Marmor, Topogr. von Constanz S. 31. 89. 100. 123. 137. 180. 181. Vergl. auch dessen Concil zu Constanz S. 47 ff.

An demselben Tage, an welchem Husses Todesurtheil gesprochen worden, wurden auch seine Schriften verbrannt, wobei der vorher seiner geistlichen Würden beraubte Mann zusehen musste. Marmor, Topogr. S. 294. 305. Noch führen wir an, dass nach öffentlichen Blättern Professor Höfler in der k. k. Bibliothek in Prag ein Bruchstück eines von Hus in Constanz geführten Tagebuches aufgefunden hat, von welchem wir jedoch keine nähere Kenntniss haben.

68) Die Erbitterung gegen Hieronymus war noch grösser, als die gegen Hus, weil die Pariser, Cölner und Heidelberger Theologen, deren Vorlesungen er besucht hatte, ihn wieder erkannten und ausriefen: »Dieser Mann sei von jeher zu jeder Hederoxie geneigt gewesen«. Schlosser, B. IX. S. 140. Kortüm u. Reichlin-Meldegg, Gesch. Europa's, B. II. S. 20.

69) Wessenberg, S. 167.

Ludwig's III. Stamm erlosch, betrachtete es als Gottes Fügung und gerechte Strafe,

»dass der Stamm verdorrete, dessen Gründer sich mit dem Blute eines Zeugen der Wahrheit befleckt habe« [70]).

Vom Kaiser aber sagt Wessenberg [71]):

»Die schwerste Schmach fiel auf Sigmund's kronumstrahltes Haupt; die Folgezeit hat sie nicht von ihm weggenommen. Der oberste Schirmherr der Kirche vergass, dass er es für den geringsten wie für den höchsten Würdeträger in ihr sein müsse, und dass er zwar auch den verkehrten Zeitgeist beachten, aber doch über ihm stehen solle, um Achtung zu gebieten. Er lieh den Scheingründen des hohen Klerus und der Weltlichgesinnten geneigtes Gehör, versagte es aber den triftigsten Vorstellungen der böhmischen und mährischen Edeln, welche ihm schriftlich und mündlich zu Gemüthe führten: was aus Treu' und Glauben werden solle, wenn er seinem Königsworte nicht Geltung verschaffe.«

Marmor [72]) spricht sich dahin aus:

»Hätten Kaiser und Concilium die geringste Anlage eines prophetischen Geistes gehabt, so würden sie leicht haben voraussehen können, dass aus der glühenden Asche von Büchern und Gebeinen im weitentfernten Böhmerlande ein langer, blutiger und grausamer Krieg entstehe, und dass 1500 eingeäscherte Dörfer und 100 Städte und Burgen ein helleres Feuer geben, als ein paar Bücher und wenige Kleider zweier Märtyrer [73])«.

§ 7.

Die Theilnahme der Universität an der Kirchenversammlung in Basel. Reichstag zu Nürnberg.

Nach einem in Constanz gefassten Beschlusse wurde in Pavia und Siena (1423 u. 1424) ein allgemeines Concilium abgehalten. Weil dieses aber ohne alle Bedeutung

---

70) Alting, Hist. eccles. Palat. p. 168. 169. Struv, Pfälz. Kirchenhist. S. 67. 68. Häusser, S. 279. 649.

71) A. a. O. S. 176. 177. 178.

72) Topographie, S. 305.

73) Dass der staatskluge Canzler des Kaisers, Caspar Slick, den Treubruch missbilligte und jede offene Gewalt widerrathen habe, ist noch nicht erwiesen. Eiselein, S. 74.

und Wirkung gewesen war, so wurde in Siena die Berufung eines öcumenischen Conciliums beschlossen, welches (1431) in Basel eröffnet werden sollte. Dort wollte man das in Constanz begonnene Reformationswerk vollenden. Papst Martin V. war damit einverstanden und ertheilte (1. Februar 1431) dem Cardinale, Julianus Cesarini, die Vollmacht, als päpstlicher Legat dem Concilium vorzusitzen. Doch starb Martin V. schon am 20. Februar, und Eugenius IV. bestieg am 3. März den päpstlichen Stuhl [74]. Unterdessen versammelte sich zwar das Concilium in Basel, aber so langsam, dass es anfangs schien, es werde eben so unbedeutend bleiben, wie das frühere zu Siena. Doch wegen der Hussitischen Unruhen, welche auch Deutschland in mehrfacher Hinsicht bedrohten, nahm das Concilium eine selbstständigere Haltung an, die sich zuerst in der Anknüpfung von Unterhandlungen mit den Hussiten kund gab. Dadurch aufgeschreckt, wollte der Papst das Concilium aufheben; aber selbst der demselben vorsitzende Cardinal-Legat Julianus widersprach ihm, und der in Constanz unbefriedigt gebliebene Reformationseifer erwachte jetzt in Basel mit erhöheter Lebhaftigkeit. Ohne des Papstes zu achten, eröffnete sich die Synode am 14. December 1431 feierlich, erneuerte die Constanzer Beschlüsse über die Würde allgemeiner Concilien, entbot den Papst und die Cardinäle zu sich, und fing an, sich in jeder Beziehung als höchste kirchliche Behörde geltend zu machen. Durch die allgemeine Beistimmung ermuthigt, ging das Concilium bald von Ermahnungen zu Drohungen, und alsdann zu einem gerichtlichen Verfahren gegen den Papst über. Dieser schien zwar anfangs hartnäckig widerstehen zu wollen, allein durch die politischen Verhältnisse in Italien bedrängt und von einem grossen Theile seiner Cardinäle verlassen, musste er sich dennoch entschliessen, in Allem nachzugeben, und die päpstlichen Legaten wurden

---

74) Wessenberg, Th. II. S. 271 ff.

erst dann zum Vorsitze zugelassen (26. April 1434), nachdem sie sich den entschiedenen Massregeln des Conciliums zur Sicherung seiner Unabhängigkeit gefügt hatten [75]).

Dieses Concilium durch Abgeordnete zu beschicken, schien die Universität Heidelberg, ohne dass aus den noch vorhandenen Acten die Gründe zu ersehen sind, nicht geneigt. Da sie jedoch nicht nur im Allgemeinen in hohem Ansehen stand, sondern auch besonders Sigmund grosses Gewicht auf die Einsicht und Gelehrsamkeit ihrer Professoren legte [76]), so wandten sich, um sie zur Theilnahme an dem Concilium zu bewegen, bevor noch die Sitzungen eröffnet waren, unter dem 12. April 1431 die bereits dort eingetroffenen Abgeordneten der Universität Paris (Universitatis studii Parisiensis ad generale concilium Ambassatores) mit einem Einladungsschreiben an sie; eine gleiche Einladung schickte der Präsident des Conciliums, Cardinal-Legat Julianus [77]). Diesem folgte (16. Februar 1432) eine Einladung von dem Papste Eugenius IV. und (4. April 1432) von dem Kaiser Sigmund selbst.

In Folge dieser Einladungen beschloss die Universität am 19. April 1432, auch von ihrer Seite Abgeordnete nach Basel zu schicken, und sofort wurden die Theologen Jauer und Gerhard Brant [78]) und der Professor

75) Gieseler, S. 13. 47. 52 bis 67, wo auch die Quellen nachgewiesen sind.

76) Jung, l. c. p. 15.

77) Das Schreiben, welches nicht mehr vorhanden ist, wurde am 24. September 1431 im academischen Senate vorgelesen. Durch dasselbe wurde die Universität aufgefordert, »ut ipsa aliquos viros moribus et vita approbatos mitteret ad Concilium«. Annall. Univ. T. II. F. 91, b.

78) Brant, geb. in der Stadt Deventer und Canonicus bei der Kirche zum H. Andreas in Worms, war eben sowohl in der Medicin, als auch in der Philosophie und Theologie bewandert und auch zuerst als Lehrer in der philosophischen Facultät, deren Decanat er zweimal (1402 u. 1412) bekleidet hatte, angestellt. Später trat

des canonischen Rechts, Otto von Stein (de Lapide)[79]), als Deputirte gewählt. Jauer, den wir schon als ein hervorragendes Mitglied der Kirchenversammlung in Constanz kennen gelernt haben, lehnte jedoch wegen seines hohen Alters die Wahl ab. Aber auch keiner der beiden anderen reiste in dem genannten Jahre nach Basel ab; es wurde vielmehr, nachdem die Universität den Papst in einer besondern Zuschrift ihres Gehorsams versichert hatte, am 17. April 1433 eine neue Wahl vorgenommen und in dieser nur Brant gewählt[80]), ihm aber in einer am 7. Mai 1433 stattgehabten Wahl Stein als zweiter Abgeordneter der Universität beigegeben.

Was den Kostenaufwand für die Abgeordneten der letztern betraf, so hatte ihr schon früher (1431) Ludwig III. versprochen, die Hälfte der Kosten zu tragen, und die Universität den Beschluss gefasst, die Kosten für Einen der Abgeordneten auf ihre Kasse zu übernehmen[81]). Nach vollzogener Wahl von zwei Abgeordneten übermachte nun die Universität am 8. Mai dem Kurfürsten 60 fl., bemerkte aber dabei aus-

---

er in die theologische Facultät ein und trug Dogmatik vor. 1413 wurde er Stiftsherr im Stifte zum H. Geiste. Nach dem Pfälz. Copialb. Nr. 10. F. 123, b erhielt er 1423 vom Kurfürsten, Ludwig III., jährlich 100 fl. vom Zolle zu Bacharach, unter der Bedingung, »seiner Lebtage bei dem Studio und der Universität Heidelberg verbleiben zu wollen«. Rector der Universität war er dreimal (1409, 1418, 1425). Vor seinem im Jahre 1438 erfolgten Tode vermachte er der Universität seine Bibliothek. Schwab, Syllab. T. I. p. 36. 37. Ein Verzeichniss seiner Schriften gibt Hottinger, l. c. p. 58.

79) Stein war Canonicus des St. Germans- und St. Mauritius-Stiftes in Speyer. Im Jahre 1415 wurde er in Heidelberg »juris canonici baccalaureus« und 1421 »j. c. doctor«. Rector der Universität war er dreimal (1421, 1430, 1435). Schwab, l. c. p. 44. 45.

80) In verum, certum, legitimum et indubitatum Ambassiatorem, Syndicum, Procuratorem, Actorem, Factorem et Nuntium generalem et specialem. Annall. Univ. T. II. F. 106, b. In dem Univ.-Arch. findet sich, ausser anderen Reden von Brant, noch ein Bruchstück der Rede, welche er »Petro et Paulo apost.« in Basel gehalten hat.

81) Annall. Univ. T. II. F. 91, b.

drücklich, an dieser Summe hätte sie aus ihren Mitteln 20 fl. gezahlt, das Uebrige bei den Facultäten und zwar bei der theologischen 8 fl., der juristischen 12 fl. und der artistischen 20 fl. darleihungsweise aufgenommen [82]). Mit 60 fl., glaubte demnach die Universität, könne Einer der Abgeordneten während seines Aufenthalts in Basel auskommen, jeden Falls erwartend, dass der Kurfürst den Mehrbedarf bestreiten würde.

Die Abgeordneten reisten darauf am 10. Mai nach Basel [83]) ab, mit einer von der Universität ausgestellten Vollmacht für sie, als »Procuratores« und »Legati« zu handeln [84]).

Auf der Kirchenversammlung in Basel wurde die in Constanz zwar vielfach berathene, aber unvollkommen durchgesetzte Kirchenreformation ernstlich wieder aufgenommen und mehrere kräftige Beschlüsse gefasst. Dieses entschiedene Verfahren hatte aber bald von Neuem ein gespanntes Verhältniss mit dem Papste Eugenius IV. zur Folge, und beide Theile beschuldigten sich gegenseitig ungebührlicher Anmassungen. Als nun der Papst, zur grösseren Geltendmachung seines Einflusses, die Verlegung des Concils nach Italien verlangte, dieses aber von der Versammlung zurückgewiesen wurde, so war der Bruch zwischen beiden Theilen bald entschieden. Das Concilium setzte am 31. Juli 1437 den Papst in Anklagezustand. Dieser verlegte nun dasselbe durch eine Bulle vom 18. September 1437 [85]) von Basel nach Ferrara, und

82) Annall. Univ. T. II. F. 107, a.

83) Von der Universität Erfurt waren schon i. J. 1432 als Abgeordnete abgereist: Nicolaus Beyer, Doctor des geistlichen Rechtes und Procanzler der Universität; Matthäus Döring, Doctor der Theologie; Johann Schunemann, Doctor der Medicin und Arnold Westphal, welcher später Bischof zu Lübeck wurde. Erhard, B. I. S. 171.

84) Annall. Univ. T. II. F. 107, a.

85) Eine Abschrift dieser Bulle ist in Annall. Univ. T. II. F. 147, a. b und im Abdruck bei Jung, p. 50. 51. Der genannten

lud die Universität Heidelberg in einer besondern Bulle zu demselben ein. Dieser Einladung gab aber die Universität keine Folge, und, als Eugenius wirklich eine neue Synode am 24. Januar 1438 in Ferrara eröffnete[86]), sprach die Kirchenversammlung in Basel die Suspension gegen ihn aus[87]). Dieses war zugleich die letzte Sitzung, in welcher noch einige reformatorische Beschlüsse gefasst wurden, um die Menge der in Rom anhängigen Klagen zu beschränken und um eine würdigere Besetzung der geistlichen Stellen zu bewirken; denn von jetzt an wurde die Thätigkeit der Synode ausschliesslich von der Streitigkeit mit dem Papste in Anspruch genommen.

Karl VII., König von Frankreich, war zwar mit den Beschlüssen von Basel gegen den Papst nicht zufrieden, nahm aber dennoch die Reformation dieser Synode mit einigen Modificationen durch die pragmatische Sanction von Bourges den 7. Juli 1438 für die französische Kirche an und verwarf die Synode von Ferrara. In Deutschland bemühten sich bei der Erledigung des Kaiserthrones die Kurfürsten, zwischen den streitenden Theilen zu vermitteln, und erklärten, um desto eher Nachgiebigkeit zu bewirken, am Tage vor der Wahl Albrecht's II., am 17. März 1438, die deutsche Kirche für neutral.

In demselben Jahre wurde diese kirchliche Angelegenheit auch auf dem Reichstage zu Nürnberg behandelt.

Bulle schliesst sich in den Annalen der Universität F. 148, a bis 151 eine weitere Bulle vom 18. September desselben Jahres an, »Translatio Concilii Basiliensis ad Civitatem Ferrariensem«. Auf diese Bulle folgt eine andere vom 19. September, »Salvus Conductus ad Concilium Ferrariense« F. 151, b u. 152, a. Mit der letzten ist verbunden F. 152, a b »Salvus Conductus Marchionis Estensis« v. 14. September 1437. Die sämmtlichen Actenstücke sind bei »Harduini Acta Conciliorum« T. IX. p. 698 abgedruckt.

86) Das Concilium wurde in Ferrara begonnen und auch 16 Sitzungen dort gehalten, dann aber wegen der Pest nach Florenz verlegt, weshalb es auch öfter »Concilium Florentinum« genannt wird. Jung, p. 50.

87) Gieseler, S. 84. Wessenberg, B. II. S. 369.

und die Universität von dem Papste Eugen dorthin eingeladen [88]). Auf diesem Reichstage, welcher jedoch von der Universität nicht beschickt wurde, fanden sich auch Abgeordnete von dem Baseler Concilium ein, welche, obgleich vergeblich, Vorschläge zu dessen Vereinigung mit dem Papste machten. Eugen wurde vielmehr am 25. Mai 1439 in Basel abgesetzt [89]) und Amadeus, Herzog von Savoyen, als Felix V. am 6. November zum Papste gewählt [90]). Trotzdem hoffte Eugen IV. noch immer auf eine Vereinigung und forderte in besonderen Zuschriften den Kurfürsten Ludwig IV. (Juli 1439) und die Universität Heidelberg (November 1439) auf, nach Kräften zu derselben mitzuwirken [91]).

Felix V. wurde aber nur in wenigen Ländern anerkannt. Das Concilium verlor durch Abreise und Abfall vieler seiner Glieder immer mehr an Bedeutung und Nachdruck, und bestand seit dem 16. Mai 1443, wo es seine letzte Sitzung hielt, nur noch dem Namen nach fort.

Eugenius wurde kurz vor seinem Tode (23. Februar 1447), am 7. Februar, als Papst anerkannt, und die Neutralität Deutschlands hatte ein Ende. Am 7. April 1449 gab Felix V. die päpstliche Würde in die Hände von Eugen's Nachfolger, Nicolaus V., und so war auch das Concilium von Basel zu seinem Abschlusse gekommen [92]).

---

88) Die Bulle ist abschriftlich in Annall. Univ. T. II. F. 186, b und abgedruckt bei Jung, p. 12.

89) Wessenberg, S. 411 ff. Struv, Reichshist. S. 492.

90) Gieseler, S. 84. 85. — Jung theilt S. 18 Folgendes über Amadeus I. mit: »Ex Comite Sabaudiae factus est Dux a. 1416. Ex Duce Marito pluriumque liberorum parente Eremita a. 1434. Ex Eremita Pontifex a. 1439. Ex Pontifice Cardinalis a. 1449. Ex Cardinali Monachus a. 1451, quo anno ad stabiliorem in altera vita statum abiit. Vergl. auch Biner, Appar. Erud. T. I. p. 240.

91) Beide Schreiben sind in dem Cod. Bavar. 831. F. 1—7 (Münchner Hof- u. Staatsbibliothek).

92) Struv, Corp. hist. Germ. T. I. p. 254. Kremer, Th. I. S. 9. 10. Gieseler, S. 86 ff.

Was die Universität Heidelberg, welche in Brant einen sehr ausgezeichneten Vertreter hatte[93]), betrifft, so war nicht nur sie selbst dem Eugenius auf dem Concilium zu Basel[94]) treu, sondern veranlasste auch, dass Ludwig III. auf dessen Seite blieb. Dazu mag sie auch durch das Gefühl der Dankbarkeit bestimmt worden sein, weil Eugenius die von Bonifacius IX. gegebenen Bullen (1399, 1404) über den Genuss der geistlichen Pfründen, ohne Präsenz zu halten, bestätigt hatte (1435).

§ 8.

Streithändel zwischen Studenten und jungen Adeligen (1421, 1426) und Bürgern (1434).

Bei dem im Jahre 1406 vorgekommenen »Studentenkriege« (S. 243—248) wurde durch das weise und kräftige Einschreiten Ruprecht's III. Ruhe und Ordnung wieder hergestellt, doch später öfter wieder gestört. So in den Jahren 1421 und 1426. In dem zuletzt genannten Jahre gingen zu dem Kurfürstlichen Hofe Gehörige (familiares Domini ducis Ludovici) in ihrem Uebermuthe so weit, dass sie einen Geistlichen aus Speyer, welcher Mitglied der Universität war, aufgriffen und an einem Baume aufhängten[95]).

Auch im Jahre 1434 wurde die Ruhe der Universität gestört und zwar durch eine Misshandlung, welche ein Student, Gerlach von Andernach, (21. Februar) von

---

93) Jung, p. 17. — Mit dem grössten Fleisse sammelte Brant auch die Beschlüsse des Conciliums (Annall. Univ. T. II. F. 108). Die Sammlung wurde von der Universität aufbewahrt, ging aber im Orleans'schen Kriege verloren. Hottinger, p. 57. 58.

94) Die auf die Basler Kirchen-Versammlung sich beziehenden Stellen aus den Annalen der Universität finden sich T. II. F. 97, 98, 104—110. Abgedruckt sind die genannten Zuschriften an die Universität, so wie die übrigen Actenstücke bei Jung, p. 32—49. Vergl. auch Hottinger, p. 53—59.

95) Annall. Univ. T. II. F. 15. 53.

Heidelberger Bürgern erfahren hatte, in deren Folge er am vierten Tage starb. Die Studenten versammelten sich »zu St. Peter« und schickten einige aus ihrer Mitte an den academischen Senat mit der Bitte, ihnen Recht zu verschaffen; geschehe dieses nicht, so wollten sie alle von Heidelberg wegziehen und sich anderswohin begeben. Der Senat trug dieses dem Kurfürsten vor, welcher sich der Sache sogleich kräftig annahm. Die Thäter wurden vorgeladen, und da sie nicht erschienen, mit dem Banne belegt. Im Jahre 1436 vertrugen sich diese jedoch mit dem Vater des Getödteten durch ein besonderes Uebereinkommen, und, nachdem sie (1437) durch den Abt zu Schönau, in Folge höherer Ermächtigung, von dem Banne losgesprochen waren [96]), erhielten sie auch von der Universität, als sie (1438) die ihnen zuerkannte Strafe erstanden hatten, Verzeihung [97]).

Um nun Ruhestörungen für die Folge möglichst vorzubeugen, wurde auf Veranlassung des Kurfürsten die früher gegebene Verordnung, nach welcher Niemand nach 8 Uhr auf den Gassen sich aufhalten solle, erneuert und dieses den Studenten durch den Rector und den Bürgern von den Kanzeln aus bekannt gemacht [98]). Ausserdem mussten die Studenten (1435) eidlich versprechen, Niemanden zu beleidigen oder Schaden zuzufügen [99]), da

---

96) Die Original-Urkunde d. d. 12. August 1437 ist im Univ.-Arch. unter Nr. 45. Eben dort findet sich unter Nr. 48. auch die Urkunde d. d. 29. September 1437, in welcher die Thäter der Universität ihre Reue aussprechen und Besserung geloben.

97) Annall. Univ. T. II. F. 113, a. 114, a. b. F. 133, a. b. 142, b.

98) Ibid. F. 120, a. b.

99) Der Eid lautet: »Eyn iglicher student als lange er hie ist vnd sich der freyheyd gebruchen will, sol sweren dem Rector zu den hellighen, dass er noch durch sich selbess noch durch ymands anders keynerleye schaden done oder zufoghen sol mit raede noch myt dade der herrschaft, den reten vnd der staed heydelberg an geverde vnd obe er ichtess geware wurde, dass sulchen schaden bringen mochte, dass er dass zu eyner iglichen zeit von

auch diese öfter die ihnen zugestandenen Freiheiten missbrauchten [100]).

§ 9.

Ludwig's III. letzter Wille und Tod.

Um auch nach seinem Tode die Verhältnisse seines Landes und der Universität geordnet und gesichert zu wissen, setzte Ludwig III. in seinem schon genannten Testamente vom Jahre 1436 (S. 259) fest, dass sein ältester Sohn Ludwig [101]), welcher damals 12 Jahre zählte, die Kurwürde erhalten, bis zu dessen Volljährigkeit aber sein (des Kurfürsten) jüngster Bruder Otto die Regentschaft haben und man die »Privilegia vnd Gerechtigkeiten steth vnd festhalten« sollte [102]).

---

stunt dem rector vorbringen sulle Alless angeverlichen.« Annall. Univ. T. II. F. 129, a.

100) Das Pfälz. Copialb. Nr. 10. F. 80, b berichtet, dass vor Fastnacht 1422 Studenten und »etliche andere jre gesellen in der gemeynen frauwen hus zu Heidelberg« über einen gewissen Hofsteter herfielen, ihm eine Hand abhieben und auf den Tod verwundeten.

101) Ludwig III. hinterliess ausser seinem ältesten Sohne Ludwig (geb. 31. December 1424) noch Friedrich (geb. 1. August 1425) und Ruprecht, später Erzbischof von Cöln. — Von seinen drei Töchtern, deren zwei in das Kloster gingen, ist besonders Mathilde zu nennen. Sie war erst Gemahlin Ludwig's II. von Württemberg, dann Albert's VI., Erzherzogs von Oesterreich. Ihrem Einflusse schreibt man es zu, dass ihr Sohn aus erster Ehe, Eberhard, die Universität Tübingen (1477) und ihr Gemahl Albert die Universität Freiburg im Breisgau (1457) gründeten. Schreiber, Gesch. d. Univ. Freib. S. 6.

102) In einem früher »auf Franziscus-Tag 1427« von dem Kurfürsten aufgerichteten Testamente ist ausdrücklich bestimmt, dass der erstgeborene Prinz nicht eher zur Regierung gelassen werden sollte, als bis er gelobt: 1. die hohe Schule in Heidelberg in ihrer Einrichtung zu erhalten, 2. nichts von den Kurfürstlichen Landen und Städten zu veräussern, und 3. keine Juden im Kurfürstenthum zu dulden. Diese Bestimmungen, welche auch in der Rupertinischen Constitution (oben S. 219, Note 127) ausgesprochen sind, erhielten Gesetzeskraft, und es haben sich auch die Nachfolger Ludwig's III. deshalb »verschrieben«. Kremer, Th. I.

Der Kurfürst starb am 30. December 1436 und wurde in feierlichster Weise in Gegenwart seiner Söhne und Brüder, Johann und Otto, so wie auch des Rectors »sampt der ganzen Universitet vnd vieler Anderer« in dem Chore der Heiliggeistkirche beigesetzt[103].

S. 34. Ludwig's Testament v. J. 1427 ist abgedruckt in »Status Causae«. Beil. S. 51. 52 und die Rupertinische Constitution bei Tolner, Cod. diplom. p. 139 und bei Lucae, Fürstensaal, S. 555.

103) Sohn, S. 34. 35.

Ludwig III. stiftete auch das Gutleut-(Kranken-)Haus auf der Aue in Schlierbach bei Heidelberg; jetzt noch steht dort ein Hof, welcher Gutleuthof heisst. Die Kranken in den Gutleuthäusern hiess man leprosi und die Anstalten domus leprosorum. Der Priester, welcher diese Pfründe bekam, musste wöchentlich wenigstens 3 Frühmessen in der Capelle halten und die übrige Zeit in der Schlosskirche zu Heidelberg aushelfen. Die betreffende Urkunde s. bei Mone, Ztschr. B. II. S. 262.

Fünfter Abschnitt.

Die Universität unter der Regierung des Administrators Pfalzgrafen Otto und des Kurfürsten Ludwig IV.

1436—1449.

---

§ 1.

Des Pfalzgrafen und des Kurfürsten theilnehmende Sorge für die Universität. Bulle des Papstes Eugen IV. Wahl erlauchter Männer zu Rectoren der Universität.

Nach dem Tode Ludwig's III. übernahm in Folge testamentarischer Bestimmungen dessen jüngster Bruder Otto, Pfalzgraf von Mosbach, im Widerspruch mit der goldenen Bulle, die Vormundschaft über den unmündigen Prinzen und die Administration der Kurpfalz. Ihm stand, ebenfalls nach dem letzten Willen des verstorbenen Kurfürsten, der alte Pfälzische Canzler, Rhabanus, Bischof von Speyer, zur Seite und nahm an der Regierung Theil [1]).

Nachdem Otto die Verwaltung des Landes angetreten hatte, erschien bei ihm eine Deputation der Universität, um ihm diese zu empfehlen und um

---

1) Moser, Deutsch. Staatsr. Th. XVII. S. 319. — Rhabanus war auf der Universität Heidelberg gebildet worden und Ruprecht's III. vertrautester Rathgeber. Er wohnte in der Ruprecht's Canzlei. Annall. Univ. T. I. F. 100, a. Remling, Gesch. d. Bischöfe zu Speyer, B. II. S. 7. 9. 58.

die Bestätigung ihrer Privilegien und Auslieferung der ihr von dem verstorbenen Kurfürsten vermachten Bücher zu bitten. Die erste Bitte wurde sofort gewährt; die Auslieferung der Bücher fand jedoch erst im folgenden Jahre statt (S. 259 u. 260).

Der Pfalzgraf nahm sich, so lange er die Regierung führte, der Universität mit Eifer an. Diesen bewies er unter Anderem bei einem zwischen Studenten und Scharwächtern entstandenen Streite. Den letztern hatte sich der Pöbel beigesellt, welcher die »Bursche« stürmen wollte [2]). Bei dieser Gelegenheit, so erzählt Sohn [3]),

> »hat sich Hertzog Otto auffs newe erkläret, wie dass er in schwebender seiner Vormundschaft vnd Administration nicht wolle zulassen, dass der Universitet Privilegia einiges wegs solten geschwächt oder geschmälert werden. Die Thäter aber vnd auffwickler hat er einen jeden nach seinem Verbrechen vnd vermögen ernstlich gestraft«.

§ 2.

Ludwig IV. bestätigt die Privilegien der Universität. Seine Bestrebungen für das Gedeihen derselben. Wiederherstellung des Dionysianums.

Otto verwaltete die Vormundschaft bis zum Jahre 1442, wo Ludwig, 18 Jahre alt, mündig geworden war und als der Vierte seines Namens die Regierung übernahm. In herkömmlicher Weise empfahl sich die Universität seinem huldvollen Wohlwollen mit der Bitte, nach dem Beispiele seiner Vorfahren ihre Privilegien zu bestätigen. Diese Bitte wurde von Ludwig IV. erfüllt, und ist, im Hinblicke auf das Testament Ludwig's III. »ein Instrument aufgerichtet worden« [4]).

---

2) Annall. Univ. T. II. F. 199, a. b.

3) a. a. O. S. 37. 38.

4) Die Original-Urkunde ist im Univ.-Arch. Nr. 8. Abschriften sind in Annall. Univ. T. II. F. 178 u. im Copialb. d. Univ. F. 103, b.

Wie seine Ahnen, so bewies auch er sich, soweit dieses ihm unter den damaligen politischen Zeitverhältnissen [5]) und bei der kurzen Dauer seiner Regierung möglich war, als einen treuen, eifrigen Pfleger der Universität sowohl in ihren inneren als äusseren Interessen. Nach dem Beispiele seines Vaters (S. 253) forderte auch er im Jahre 1444 einen Bericht über die Hochschule, in welchem »die puncten, darinn verbesserung zu suchen, ihm sollten gewiesen werden« [6]). Diese stattete ihren Bericht mit Verbesserungs-Vorschlägen ab, welche sich auf die theologische, juristische, medicinische und philosophische Facultät bezogen. Die juristische wünschte die Anstellung von 2 Lehrern für das Civilrecht, und die der Mediciner trug auf die Anstellung eines zweiten Lehrers an, welcher aus den sich ergebenden Ueberschüssen des Dionysianums seine Besoldung erhalten sollte [7]). Da auch das Dionysianum in Verfall gerathen war, so richtete der Kurfürst auf dessen völlige Wiederherstellung sein Augen-

---

5) Die Franzosen, welche das Concilium zu Basel zu trennen suchten, unternahmen verschiedene Einfälle in die Pfalz und in die benachbarten Länder. Dem Kurfürsten wurde von dem Reiche aufgetragen, das Concilium zu schützen und das Land von den Einfällen der Franzosen zu befreien, was ihm auch gelang (1444 bis 1445). Einen andern Krieg hatte er mit den Grafen Jacob und Wilhelm zu Lützelstein, deren Vater einst Ruprecht III. ein Viertel ihrer Grafschaft abgepfändet hatte (1403). Die Söhne nöthigten durch Trotz gegen die pfälzische Regierung, durch Vertreibung der Grafen von Bitsch den Kurfürsten zu einem Kriege (1447), der damit endigte, dass sie als Vasallen in den pfälzischen Lehensverband eintreten mussten. Kurpf. Geschichtskalend. S. 41. 42. Häusser, S. 320. 321.

6) Sohn, S. 38.

7) Annall. Univ. T. II. F. 193, a. b. 240—248. In Beziehung auf die juristische Facultät heisst es: »Quia cedit in magnum detrimentum Universitatis et ejus diminutionem, quod in ipsa non legitur jus civile. Rogetur Dominus, ut consilio suo et auxilio cooperari dignetur, quod habeantur duo doctores, vel doctor et licenciatus, qui jus civile legant.«

merk und berathschlagte mit der Universität, »wie man es mit gesetzen befestigen möchte« [8]).

Allein die von dem Kurfürsten nach den Vorschlägen der letztern beabsichtigten Verbesserungen traten unter seiner Regierung, mit Ausnahme des Dionysianums, welches wieder hergestellt wurde, nicht in das Leben [9]).

Seine Sorge für die hohe Schule bethätigte Ludwig auch dadurch, dass er im Jahre 1447 die Bestätigung der von Bonifacius IX. (1400) erlassenen Bulle, durch welche die Kirchen zu Altdorf, Luden und St. Peter der Universität einverleibt wurden, von Seiten des damaligen Papstes, Eugenius IV., erwirkte [10]).

§ 3.

Rectores magnificentissimi. Lehrer der Universität.

Unter Ludwig's IV. Regierung wurde bei der Hochschule ein Brauch eingeführt, durch welche ihr Glanz nicht weniger erhöht wurde, als durch die oben (S. 234) genannte Uebertragung hoher Würden an ihre Professoren. Sie erwählte nämlich von jetzt an öfter Studirende von erlauchter oder fürstlicher Abkunft zu Rectoren, welche dann das Prädicat Magnificentissimi hatten [11]), ohne dass

---

8) Sohn, S. 39. Hottinger, p. 37.

9) In Beziehung auf die medicinische Facultät berichtet Schönmezel (Hist. med. Fac.), der Kurfürst habe in seiner »Reformatio de Anno 1445« angeordnet, dass ein zweiter ordentlicher Lehrer der Medicin angestellt und ihm eine der Pfründen zu Wimpfen verliehen werde, und ausserdem noch ein Baccalaureus Vorlesungen in dieser Facultät halten und dafür mit der Pfründe zu St. Paul in Worms begabt werden solle. Wenn nun auch der Kurfürst diese Anordnung getroffen hat, so scheint sie doch nicht in das Leben getreten zu sein. Die genannte Reformation der Universität ist uns übrigens nie zu Gesichte gekommen. Auf keinen Fall ist sie praktisch geworden.

10) Die Original-Bulle ist im Univ.-Arch. Nr. 38.

11) Maximam Academiarum gloriam ac magnificentiam inde petimus, quod vel illustri et augusto genere nati Principes sceptra Academica haud raro ceperint inque Rectorum consortium nomenque accesserint. Büttinghausen, Misc. p. 6.

jedoch ein Prorector ihnen zu Seite war. Dieses geschah erst, als ein Pfälzischer Prinz (1558) gewählt wurde.

Der Erste war der Canonicus an den Domkirchen zu Mainz, Trier und Cöln, Graf Adolph von Nassau, welcher 1442 immatriculirt worden und wegen seiner ausgezeichneten Gaben des Geistes von der Universität sehr geschätzt war [12]). Das Rectorat bekleidete er vom 20. December 1443 bis 23. Juni 1444 [13]). Später wurde er Bischof von Mainz [14]), wo wir ihm wieder begegnen werden.

Als Lehrer wirkten ausser anderen unter der Regierung Ludwig's III. und IV: Die Theologen: Johann Rode von Trier, Johann Platen (Plaeten) von Fridburg seit 1424, Heinrich von Gouda und Rudolph von Brüssel (Zeeland), Nicolaus von Wachenheim, Johann Ernesti von St. Goar [15]), Rudolph Faber von Rüdesheim. Die Nova Jura lehrten seit 1413 Heinrich von Gulpen, Dithmar Treys von Fritzlar, seit 1427 Ludwig von Busco, Johann von Rysen 1430—1432, wo er die Professur der Decretalen erhielt, und Bartholomäus Herckenwyck de S. Trudone von 1430—1460 [16]).

---

12) Nach Adolph von Nassau waren bis 1558 Rectores Magnificentissimi: Philipp von Flersheim, später Bischof in Speyer (1504), Friedrich von Dalberg (1511), Johann von Ehrenberg (1512), Graf Christoph von Henneberg (1524).

13) Annall. Univ. T. II. F. 186. 199, a. b. Der Cod. Pal. lat. Nr. 454 enthält zwei Reden, welche Adolph als Rector gehalten hat. Mit der ersten leitete er das Verlesen der Gesetze ein, und mit der zweiten empfing er im Namen der Universität den Kurfürsten bei seiner Heimkunft auf dem Schlosse.

14) Schwab, P. I. p. 58. Büttinghausen, p. 27. 28. Kremer, Th. I. S. 245.

15) Von Ernesti besitzen wir noch im Cod. Pal. Nr. 454. F. 191, b bis 200 eine von ihm als Rector 1440 gehaltene treffliche Rede: »De jejunio s. de quadragesima.«

16) Herckenwyck war Doctor der canonischen Rechte und Rector der Universität 1431, 1439, 1447 und 1458. Seine Rede »Requirenda baccalaureorum in jure canonico« ist in Cod. Palat. lat. 454. F. 396 bis 396, a.

§ 4.

Streithändel zwischen Studenten und Schaarwächtern.

Streithändel zwischen Studenten und Schaarwächtern, wie sie unter der Administration des Pfalzgrafen Otto statt fanden, wiederholten sich auch unter der Regierung Ludwig's IV. Es war dieses im Jahre 1444, wo bei einem nächtlichen Tumulte ein Student von den Schaarwächtern »hart geschlagen« wurde. Als der Kurfürst am folgenden Tage von der Sache Kenntniss erhalten hatte, ging er selbst auf das Rathhaus und verhörte die Parteien, indem er »mit heller stimm erkläret, er wolle die Privilegia, so von seinen Vorfahren der Universität gegeben weren, durch sich vnd die seinen schützen, so lang er lebe« [17]. Die Schuldigen wurden nach gepflogener Untersuchung strenge bestraft [18] und zum Schutze der Studenten angeordnet:

> »daz die scharwechter oder Burger oder sust yemantz zu heydelberg keinen studenten sollen fahen vnd in den thorn fueren oder legen sollen, es geschee dann von geheysse vnseres gnedigen herren« [19].

---

17) Annall. Univ. T. II. fol. 207, b.

18) Das Urtheil ist in einer Urkunde vom Donnerstag nach Judica 1446 noch vorhanden. Nach derselben war damals Johann v. Rysen Rector, Eberhard v. Sickingen Vogt und Conrad Buchfeller Schultheiss in Heidelberg. Die Schuldigen hatten eine Geldstrafe von 15 fl. zu bezahlen und mussten, »nachdem sie lange in tornen gelegen vnd gestraft worden«, ausserdem, um wegen ihrer That Absolution zu erhalten, an zwei Sonntagen mit einer brennenden Kerze barhaupt und barfuss von dem Frohnaltar um die Kirche »des heiligen Geistes zuchtiglich vnd andechteclich« gehen bis wieder in die Kirche und zu demselben Frohnaltar und alsdann mit den brennenden Kerzen in der Hand der Frohnmesse beiwohnen.

19) Annall. Univ. T. II. F. 207, b. Vergl. auch F. 199, b.

§ 5.

Tod Ludwig's IV.

Nicht lange mehr sollte die Universität sich ihres ıohen Beschützers erfreuen. Den edeln Bestrebungen Ludvig's für sein Land und für die Hochschule wurde ein ıllzu frühes Ziel durch den Tod gesteckt. Er starb, noch ıicht 25 Jahre alt, von seinen Zeitgenossen mit dem Beinamen des Sanftmüthigen (Placidus) geehrt, auf lem Reichstage zu Worms am 13. August 1449, und ıinterliess seinem Nachfolger das Vermächtniss, Begonıenes zu vollenden [20].

---

20) Häusser (S. 321. 322) sagt von diesem Fürsten: »Selten st in der Geschichte ein Fürst mit so makellosem Andenken aus ler Welt gegangen; selten war so viel ritterlicher Muth mit so viel Milde gepaart; selten in einer rohen und nüchternen Zeit ein so mverderbter und fürstlicher Sinn zu finden«.

Zweite Periode.

Von der Reform der Universität durch den Administrator und nachmaligen Kurfürsten Friedrich I. bis zu ihrer Umgestaltung durch den Kurfürsten Otto Heinrich.

1449 — 1556.

Erster Abschnitt.

Die Universität unter der Regierung des Administrators und nachmaligen Kurfürsten Friedrich I.

1449—1476.

§ 1.

Friedrich I. bestätigt als Administrator der Pfalz die Privilegien der Universität.

Ludwig IV. hinterliess einen einzigen Sohn, mit Namen Philipp, welcher, geboren am 14. Juli 1448, etwas über ein Jahr alt war. Es erhielt deshalb der älteste Bruder des verstorbenen Kurfürsten, Pfalzgraf Friedrich, die Vormundschaft und die Administration der Pfalz.

Friedrich, als Regent der Erste dieses Namens, und der Siegreiche, auch der böse Fritz zugenannt, hatte bei dem Tode seines Bruders gerade sein 24. Lebensjahr vollendet und eine Erziehung erhalten, welche man zu

den besseren in jener Zeit rechnen konnte. Wissenschaft und Kunst, so weit sie das 15. Jahrhundert besass, waren ihm nicht fremd geblieben. Ausgezeichnete Männer hatte er als Lehrer, unter welchen besonders Hans Ernst Landschad von Steinach[1]) und Matthias von Kemnat, sein nachmaliger Hofcaplan, genannt wurden. Der letztere musste ihn auch mit Michael Beheim, gewöhnlich Poëta Weinsbergensis geheissen, auf seinen Feldzügen begleiten[2]). Unter den alten Dichtern sprach ihn besonders Virgil an. In der Jugend beschäftigte er sich vorzüglich mit der Mess-Kunst[3]) und in dem Alter mit Untersuchung der Natur[4]), wie denn sein ganzer

---

1) Später wurde Landschad Dom-Custos zu Worms und von Friedrich zu den wichtigsten Staatsgeschäften gebraucht. Kremer, Gesch. Friedrich's I., Th. I. S. 4.

2) Von Matthias von Kemnat (in der Oberpfalz) und von Beheim (auch Behaim, Behem, Beham und Bohem) aus Sulzbach bei Weinsberg haben wir werthvolle Lebensbeschreibungen Friedrich's. Vergl. über dieselbe Kremer, Th. I. Vorrede S. 1 u. 2. Häusser, S. 329. Die Reimchronik des Meistersängers Beheim von den Thaten Friedrich's wurde von Kremer bei der Ausarbeitung seines Geschichtswerkes benutzt. Sie ist noch nicht gedruckt und findet sich im Heidelberger Univ.-Arch. (Cod. Pal. Nr. 335). Auch Beheim's andere sehr zahlreiche, meist geistliche Gedichte sind erhalten und stehen im Cod. Pal. Nr. 312. 334. 351. 375. 382. 386. Vergl. über ihn und seinen Aufenthalt in Heidelberg und über Matthias von Kemnat: Gervinus, Poet. National-Lit. d. Deutschen, Th. II. S. 211. 218.

3) Kremer, Th. I. S. 4. 522. 523.

4) Er hett auch grossen Lust darby
Zu der Kunst genant Alchamy,
Wiewohl kleine Gewynnung,
War an dieser Begynnung. — (Poëta Weinsperg. p. 228.)

Die Liebhaberei, welche die meisten Fürsten und Grossen der ältern Zeiten an der Alchymie und Astrologie hatten, verdient um so mehr Anerkennung, als die Alchymie zur Chemie und Experimentalphysik, die Astrologie und Kalendermacherkunst zur Astronomie den Weg bahnte, und so waren die grossen Opfer für den »Stein der Weisen« doch zuletzt der Wissenschaft gebracht. Das Univ.-Arch. besitzt eine reiche Sammlung alchymistischer und astrologi-

Sinn dem Leben viel näher verwandt war, als der Schule und den Büchern. Das scholastische Treiben der Gelehrten vereinte sich schwer mit seiner nüchternen, derben Natur. Ein mehr dem Praktischen zugewandter scharfer Verstand, ein heller Blick in die Verhältnisse des Lebens, eine angeborene und tüchtig ausgebildete Gewandtheit in allen äusseren Verhältnissen waren in ihm mit kräftiger Derbheit und einem lebhaften Temperamente zu einem ächt pfälzischen Charakter verbunden, den auch das Volk als solchen zu jeder Zeit erkannte [5]).

Nachdem er die Administration des Landes angetreten hatte, brachte ihm die Universität ihre Glückwünsche dar und bat,

> »dass er sie ihm wolle befohlen sein lassen vnd ihre Privilegia, nach herkommen, brauch vnd gewonheit schrifftlich vnd vnter seinem fürstlichen Secret bestätigen« [6]).

Friedrich erfüllte ihre Bitte, bestätigte im Namen seines Mündels ihre Privilegien und liess ihr eine Urkunde darüber zustellen [7]).

§ 2.

Friedrich I. wird Kurfürst von der Pfalz und bestätigt auch als solcher die Privilegien der Universität. Reform derselben.

Die Verhältnisse des Landes waren bei dem Tode Ludwig's IV. in mehrfacher Beziehung bedenklich. Alte und neue Feindseligkeiten drohten dem Administrator über den Kopf zu wachsen, und dennoch schien es, als hätte

---

scher Werke, welche vormals im Besitz und in den Händen der alten Pfalzgrafen waren.

5) Häusser, S. 330. 331.

6) Sohn, S. 41.

7) Die Original-Urkunde (Sabatho post. fest. Ephiph. 1450) befindet sich im Univ.-Arch. Nr. 7 und abschriftlich in Annall. Univ. T. II. F. 228, b.

eine Reihe von Verwicklungen nur den Moment seines Auftretens erwartet, um sich unter ihm zu lösen. Wir erinnern nur an die Lützelsteinische Fehde und die Händel im Elsass, in welche Friedrich anfänglich verflochten wurde. Er hielt es daher im Interesse des Landes und, um das bedrohte Recht des Kurprinzen zu sichern, für nothwendig, sich aus der beengten Stellung eines Vormundes zu der des regierenden Kurfürsten zu erheben [8]). Dieses erkannte auch eine Versammlung der Pfälzischen Prälaten, Herren, Ritter und Lehensleute an [9]), welche am 6. September 1451 in Heidelberg gehalten wurde, und sich auf ihren Lehens- und Diensteid damit einverstanden erklärte, dass Pfalzgraf Friedrich die Regierung selbst antrete und seinen Neffen an Kindesstatt annehme. Dagegen sollte er sich nicht verheirathen, sein persönliches Erbe, wozu noch der von seinem Bruder Ruprecht ihm abgetretene Besitz kam, der Pfälzischen Landesmasse überlassen und »auch nach dem Vorgange seines Herrn Vatters und Bruders, nicht weniger älterer Kurfürsten sich von des Studiums zu Heidelberg, der Städte und der Juden wegen verschreiben« [10]).

Friedrich gelobte dieses Alles und versprach noch dazu, Alles, was er erwerben werde, gleichwie sein vorhandenes Besitzthum, der Pfalzgrafschaft zuzuwenden. Auch die Mutter des unmündigen Philipp erklärte sich damit einverstanden, und, da der Papst ebenfalls seine Zustimmung gegeben hatte, und die Mitkurfürsten ihre Genehmigung ertheilten, so wurde, obwohl König Friedrich III. seine Zusage verweigerte, am 13. Januar 1452, nach

---

8) Häusser, S. 332 ff.

9) Das Verzeichniss gibt Kremer, B. I. S. 32. 33. Klüber, Die eheliche Abstammung des Fürsten Löwenstein-Wertheim von dem Kurfürsten Friedrich I., S. 19.

10) Kremer, S. 33. 34. Vergl. auch oben (S. 219, Note 127) die Constitution Ruprecht's II. v. J. 1395 und das Testament Ludwig's III. v. J. 1427.

feierlicher Adoption Philipp's, die Huldigung der Pfälzischen Lehensleute vorgenommen [11]).

Sobald Friedrich zum wirklichen Kurfürsten erklärt war, wünschte ihm die Universität am 11. September 1452 »mit einer offentlichen Oration durch Nicolaus von Wachenheim abermals glück und bat umb newe vnd churfürstliche bekräfftigung ihrer Privilegien« [12]). Die Bitte wurde von dem Kurfürsten durch eine in Friedrich's und seines Neffen Namen ausgefertigte und denselben zugestellte Urkunde erfüllt [13]).

Schon als Administrator hatte Friedrich sich damit beschäftigt, die Zustände der letztern zu verbessern. Da dieses aber nur durch eine völlige Umgestaltung vieler bisher bestehenden Einrichtungen geschehen konnte, so liess er eine umfassende Reform derselben ausarbeiten. Nachdem diese vollendet und von ihm genehmigt war, wurde sie von dem Canzler, Johann Guldenkopf [14]), in seiner (des Kurfürsten) Gegenwart den Universitäts-Angehörigen in dem Augustiner-Kloster vorgelesen und dabei ausdrücklich erklärt:

> »Wer dieselbe nicht eingehen wolte, den wolte der Kurfürst in der statt nicht wissen; er solte ihm auch nimmermehr wiederumb herkommen, wenn er der vrsachen halben weggezogen were.«

---

11) Siehe die Urkunde bei Kremer, S. 44.

12) Annall. Univ. T. III. F. 8, b. — Die Geschenke, welche die Universität dem Canzler bei dieser Veranlassung überreichte, sind in Hist. Acad. F. 46 angegeben: »Cancellario Academia 4 libr. specierum i. e. bellariorum aromaticorum et saccaratorum cum 8 mensuris clareti (süsser Traubenwein) obtulit.«

13) Die Original-Urkunde (sexta feria post dominicam quasi modo geniti 1457) ist im Univ.-Arch. Nr. 5 und abschriftlich in Annall. Univ. T. III. F. 56, b und im Copialb. der Univ. F. 104, b. 105, a.

14) Guldenkopf (Guldencop, Guldincopf, de aureo cypso) von Speyer war »Licentiat in den heiligen Rechten« und 1442 und 1447 Rector der Universität. Eine bei dem Antritte seines Rectorats gehaltene Rede ist noch im Cod. Pal. Nr. 454. F. 391 im Univ.-Arch. vorhanden.

Die Universität nahm alle vorgelesenen Puncte an, jedoch mit dem Vorbehalte, dass, wenn etwa »von höherer Obrigkeit (dem Papste) anderer Befehl kähme«, der Kurfürst sie vor »vnglimpff« schützen möge, was dieser auch versprach [15]).

Das Wesentliche des Inhalts der sehr ausführlichen Urkunde [16]) theilen wir nach einer in dem Universitäts-Archiv aufbewahrten alten Handschrift mit. Dort heisst es:

»1. Das 3 Häuser in Heidelberg denen 3 Doctoribus in facultate theologica sollen verbleiben.

2. Von 3 pfründen so itz gemelten Doctoribus sollen angewiessen werden, als nemblich in dem Dhomstift zu Wormbs, zu St. German in Speyer, zu Wimpfen im Thal, worüber der älteste Doctor soll allzeit die wahl haben, pro Stipendiis aber sollen sie jährlich nicht mehr haben als 100 fl.

3. 3 Häuser und 3 pfründen pro doctoribus in facultate Juridica, nemblich im Dhomstift zu Speyer, item zu St. German ausser Speyer, und dann zu St. Andres in Wormbs.

4. Ein Haus bei denen Barfüsser [17]) vndt eine pfründ zu Wimpfen pro ordinario Medicinae Doctore [18]).

---

15) Sohn, S. 42. 43.

16) Die sehr schön geschriebene Original-Urkunde »Instrumentum privilegiorum Friderici« ist im Univ.-Arch. Nr. 1 und abschriftlich in Annall. Univ. T. III. F. 9, a bis 13, b, in Acta Fac. Art. T. II. F. 182—186 und im Copialb. d. Univ. F. 84, a bis 87, b. Einen Abdruck geben die Acta Pal. T. I. p. 420—427.

17) Es ist dieses das von Tenstal (S. 257, Note 14) der medicinischen Facultät vermachte Haus.

18) Bemerkenswerth ist, dass sich im Pfälz. Copialb. Nr. 12. F. 174. 175 eine Apothekerordnung v. J. 1471 vorfindet. In dieser ist angegeben, wie die verschiedenen Medicamente, als Pulver, Pillen, Mixturen u. A. bereitet werden sollen; welche Artikel die »worczkremer vnd worczler« zu Heidelberg feil haben durften (die »worczler«, welche die Märkte besuchten, durften nur Einen Tag feil haben, ausgenommen die Messe »zu aller Heiligen tag«); für welche Preise die Arzneien verkauft werden durften (die Armen, »quibus medici propter Deum serviunt«, hatten für die Arznei nur die Hälfte zu zahlen, wenn sie der Apotheker nicht auch »propter Deum« unentgeltlich geben wollte). — Es ist dieses die früheste und interessanteste Pharmacopöe und Arzneitaxe, welche noch vorhanden sind. (Nach ihnen sind die ältesten die von Paris 1424,

Doch sollen alle obgemelte ihre Häusser selbst im Bau halten.

5. Ad senatum sollen nebst dem Rector und übrigen Doctoribus der 3 höhern Facultäten aus der artistischen Facultät mehr nit als der Decanus und 4 Meister von 12 zugelassen werden [19]).
6. Den Artisten soll Erlaubt sein zu lehren viam modernorum et antiquorum, was nicht von der heiligen Kirche verbotten ist.
7. Aus dem Collegio Principis sollen seyn 4 die Theologie studieren, 1 Licentiatus Juris, der die Pfründte zu Mosbach habe, und 1 Licentiatus Medicinae, der die pfründte zu St. Paulus in Wormbs geniesse, sollen aber zum Eingang geben 15 fl. pro fabrica.
8. Soll der Senatus Erwählen einen ad facultatem juridicam, der die weltlichen Rechte vorlesse [20]) und geniesse die andre

---

von Berlin 1488 und von Halle 1493.) Sie wurden auf Befehl des Kurfürsten von seinen »erczen« M. Bartholomäus von Etten, M. Erhard Knab (Knapp) von Zwyfalten und Conrad Schelling von Heidelberg abgefasst. Wir haben sie vollständig abdrucken lassen in der Vereins-Zeitung des allgem. deutsch. Apotheker-Vereins 1857, Nr. 4. S. 58 ff. Vergl. auch Mone, Ztschr. B. II. S. 276 ff., wo diese Pharmacopöe und Arzneitaxe ebenfalls abgedruckt sind.

Als Apotheker wird genannt »Hans apoteker« zu Heidelberg i. J. 1401 (Zinsbuch des Bischof Rhaban von Speyer, F. 48); 1405 nimmt König Ruprecht den »magister Petrus apothecarius Frankfurdensis« unter sein Hofgesinde auf (Pfälz. Copialb. Nr. 143. F. 257); als erster Hofapotheker wird Johannes Schöntal erwähnt. Mone, Ztschr. B. XII. S. 21.

19) In der Folge traten manche Veränderungen ein. So bestand der Senat im Jahre 1550 ausser dem Rector Curio aus 2 aus der Artisten-Facultät gewählten Räthen und einer Anzahl von Assessoren. Von diesen war 1 aus der theologischen, 4 aus der juristischen, 2 aus der medicinischen Facultät. Doch wird dabei bemerkt: »Datur ad haec potestas Rectori convocandi pro necessitate quos velit«. Annall. Univ. T. VII. F. 66, a.

20) Der Lehrstuhl des Römischen (weltlichen) Rechts war längere Zeit nicht besetzt. Schon 1387 trug es Matthäus Clementis vor (S. 159), und 1408 war Job von Strassburg und 1428 Johann Kirchmeier für dasselbe angestellt (Wundt, De Facultat. ord. Jurid. P. I. p. 13 ff.) Kremer's und Tolner's Angabe (Acta Palat. T. I. p. 385, Cod. Dipl. p. 128), als seien erst unter

pfründte zu St. Andres in Wormbs, die gefäll von einer pfründt zu Neustatt und dan 30 fl. von der Kirch zu Luden.

9. Das die Vacans in der theologischen Facultät nit länger soll dauren als die hundstage[21]). Wan die artisten das quodlibet disputiren, sollen die Theologi nit Disputiren.
10. Ein Jeder Doctor Theologiae soll jährlich einmal Disputiren, wie auch die Doctores Juris.
11. Das jährlich die Facultäten Rechnung thun sollen dem Rectori.
12. Das die promovendi mit Collecten vnd sunst andern nit sollen beschwert werden.
13. Das die Professores und Collegiaten ohne Erlaubnus Rectoris über 3 täg nit sollen aus Heydelberg sein.«

§ 3.

Revidirte und erweiterte Statuten der Universität und der Bursen.

Bei den Bestrebungen des Kurfürsten für das Wohl und Gedeihen der Universität[22]) blieb diese auch nicht

---

Friedrich I. Vorlesungen über das römische Recht gehalten worden, ist deshalb irrig. Jener besetzte diese Professur 1455 mit Johann Schröder, genannt Lutifiguli, von Heidelberg, dann 1461 mit Johann Byssinger, 1463 mit Peter Wacker von Sinsheim, 1469 mit Hartmann Pistor von Eppingen, 1472 mit Andreas Hartmann von Eppingen. Wundt, P. II. p. 7 ff.

21) Ueber die Ferien der theologischen Facultät erschien »auf Dienstag nach St. Kilianstag 1464« noch eine besondere Verordnung von dem Kurfürsten. In dieser wurden die Ferien der Theologen verlängert, und zwar »von dem achten Tag an der Aposteln Petri und Pauli bis auf den von Mariae Geburt«; dass aber die genannte Facultät diese Zeit nicht überschreiten wolle, darüber musste sie einen besonderen Revers (9. August 1464) ausstellen. Verordnung und Revers finden sich bei Kremer, S. 339. 340, sind aber auch besonders abgedruckt in Friderici I. Ausschreiben wegen der Ferien der theol. Facultät. 1464. — Auf der Universität Basel hatte die theologische Facultät (1459) vom 29. Juni bis 30. September, die Artisten-Facultät dagegen nur ganz kurze Ferien, und selbst während der Hundstags-Vacanzen wurden den Baccalaureen gewisse Lectionen zu halten aufgegeben. Vischer, S. 136.

22) Was unter Friedrich für die Universitäts-Bibliothek geschehen ist, s. S. 261.

unthätig. Sie erneuerte alte gesetzliche Bestimmungen und fügte neue hinzu, um Fleiss, Ordnung und Sitte zu fördern und vereinigte die früher jeweils nach Bedürfniss gegebenen einzelnen Verordnungen (S. 156 ff.) zu einem gegliederten Ganzen, indem sie zugleich bestimmte, dass sie jeder Rector, bei dem Antritte seines Amtes, nach vorhergegangener Einladung [23]), in öffentlicher Versammlung den Universitäts-Angehörigen vorzulesen habe. Dieses Vorlesen wurde von dem Rector mit einer Rede (Praefatio sive Arenga ad publicandum statuta) eingeleitet.

Das erstemal finden wir diesen Brauch im Jahre 1421 (27. August), wo Otto v. Stein das Rectorat bekleidete [24]).

Nach dem Jahre 1421 fand bis zur Restauration der Universität durch den Kurfürsten Karl Friedrich (1803) jedes Jahr dieses Vorlesen der Statuten statt. In den älteren Acten sind die Statuten und Reden nur noch aus den Jahren 1421, 1440, 1444, 1446, 1448, 1450, 1453 und 1456 in der Handschrift Nr. 454 vorhanden [25]).

---

23) Längere Zeit lautete die Einladungsformel, wie die erste, welche wir in den Acten fanden: »Intimatio et mandatum pro publicatione Statutorum.«

»Mandamus omnibus et singulis nostrae universitatis suppositis, quatenus hodie hora I. post meridiem conveniatis in scholis novis artistarum superioribus ad audiendum constitutiones quasdam et statuta statum vestrum et honorem convenientia (auch »honorem nostrae universitatis et vestrum concernentia«) sub poena juramenti praestiti.

Datum anno Domini MCCCCXXI. die XXVII. mensis Augusti nostri Rectoratus sub sigillo.« Später geschahen diese Einladungen durch Programme, mit welchen in der Regel eine wissenschaftliche, von dem Professor der Eloquenz abgefasste Abhandlung verbunden war. Siehe unsere Gesch. d. Stipendien, H. II. S. 3.

24) Stein's Rede handelte »de causa condendi statuta«. Schwab, P. I. p. 45.

25) Eine sorgfältige Abschrift derselben besitzt die Hof- und Staatsbibliothek in München, Cod. Bav. Nr. 1631. Am Schlusse der Abschrift steht: »Ego inscriptus Pontific. Vatican. bibliothecae conservator fidem facio praesentes copias desumptas esse ex M. S.

Im Wesentlichen stimmen diese Statuten mit den früheren »Disciplinar- und Polizeigesetzen« überein und verbieten unter Anderem: Herumschwärmen auf der Strasse nach der Abendglocke ohne Leuchte, bewaffnet oder verlarvt, Händel mit den Schaarwächtern, Schreiben oder Verbreiten von Schmähschriften (libelli famosi), unanständiges Benehmen bei den Disputationen, Processionen und öffentlichen Festen, Würfelspiel, Beherbergen von nicht immatriculirten Studirenden, Fangen von Vögeln, den Gebrauch von Nachschlüsseln, leichtsinniges Schwören, Fechten und Besuch von Fechtschulen und berüchtigten Häusern.

Ferner wurden auch den Bursen, welche von der Universität ernannte Regenten hatten, in's Einzelne gehende Statuten gegeben. Diese bezogen sich eben so wohl auf das gegenseitige Verhältniss zwischen den Regenten und den Bursalen, als auch auf die Aufnahme und Entlassung aus den Bursen, die in denselben zum Besuche des Baccalaureats oder Licentiats vorzunehmenden Exercitien und andere wissenschaftliche Arbeiten.

Endlich wurde auch (1470) eine Kleiderordnung von der Universität erlassen. In dieser ist genau bestimmt, wie die Kapuze (caputium, die an der cappa, einem weiten Mantel oder Talar, befestigte Kopfbedeckung), der Halsschmuck (collerium), die Stiefel u. s. w. sein sollen [26]).

Auch die theologische Facultät arbeitete (1452) ihre alten, für die damaligen Zeitverhältnisse nicht mehr passenden Statuten um und fügte später (1475) Zusätze bei [27]).

---

bibliothecae olim Palatinae signat. Nr. 454. Datum Romae III. Calend. Martii 1670. Elias Baldus.« Den reichen Inhalt dieses Codex gibt Wilken, S. 291 ff.

26) Urkunde Nr. XII. enthält die Statuten für die Universität und die Bursen, so wie auch die Kleiderordnung.

27) Urkunde Nr. XIII. gibt die Statuten und Zusätze.

§ 4.

Kampf des Nominalismus und Realismus.

Gegen das Ende des 11. Jahrhunderts hatten sich in der scholastischen Philosophie[28]) zwei Hauptrichtungen, die der Realisten (Sachler) und die der Nominalisten (Namler), geltend gemacht. Die ersten gaben, dem Aristoteles und dem noch weniger bekannten Plato folgend, den allgemeinen Begriffen Realität; die anderen behaupteten, die allgemeinen Begriffe hätten für sich gar keine Geltung; sie seien von den einzelnen Dingen abgezogene Vorstellungen des Verstandes, sie existirten somit nicht als wirkliche Dinge, sondern nur als Vorstellungen und Namen (nomina). Im Anfange des 14. Jahrhunderts erhielt der Nominalismus durch den Engländer Wilhelm von Occam eine neue, in das gesammte kirchliche und politische Leben der Zeit eingreifende Gestalt. In dieser vereinigte er die ganze gegen die kirchlichen Missbräuche ankämpfende neuere Partei, welche in den Concilien einen Weg zur Verbesserung der Kirche suchte. So fand der Nominalismus trotz des Widerstandes des mit der Römischen Kirche verbundenen Realismus immer mehr Verbreitung, und wurde am Ende des 14. und im Anfange des 15. Jahrhunderts vorherrschend, selbst auf der Pariser Universität, wo er jedoch, wie in ganz Frank-

28) Die damalige Philosophie ist durchgängig unter dem Namen scholastische bekannt; nicht als wären alle Lehrer und Anhänger derselben, welche man unter dem Namen Scholastiker begreift, durchaus gleichen und übereinstimmenden Grundsätzen gefolgt, sondern hauptsächlich wegen der Uebereinstimmung ihrer äusseren Form. Seinen höchsten Stolz fand der Scholasticimus in unermüdlichem, kunstvollem Disputiren. Da diese Philosophie zwar nicht immer nach gleichen Grundsätzen, aber doch fast überall in gleicher Form und nach gleichem Plane in den Schulen gelehrt wurde, so bekam sie davon ihren Namen, der also gleichsam so viel als die den Schulen eigenthümliche Philosophie bezeichnet. Erhard, B. I. S. 78.

reich, durch ein Decret Ludwig's XI. (1. März 1473) unterdrückt wurde, und die nominalistischen Bücher an Ketten gelegt werden sollten.

Uebrigens hatte der Nominalismus seinem ganzen Wesen nach doch einen mehr negativen, zersetzenden und auflösenden, als positiven, Neues schaffenden und aufbauenden Charakter. Der Realismus war die positivere, gehaltvollere Lehre. Kein Wunder also, dass er beim letzten Aufraffen der Scholastik, von weltlichen und geistlichen Autoritäten unterstützt, noch einmal sein Haupt kräftig erhob, viele tiefere und ernstere Geister mächtig anzog und unter seinen Vorkämpfern Männer zählte, welche keineswegs die Bedürfnisse und Bewegungen der Zeit misskannten, sondern vielmehr, ihnen zu genügen, sie zu leiten und zu fördern, trachteten [29]).

Uebersieht man den Scholasticismus im Allgemeinen, so lässt sich manches Gute in ihm nicht verkennen, da durch ihn der Scharfsinn geübt, der Geist in Thätigkeit erhalten und ein Streben nach Erkenntniss und nach Klarheit der Begriffe auf die Bahn gebracht wurde; dagegen schadete er den Wissenschaften dadurch, dass er die classische und humanistische Gelehrsamkeit verdrängte, die wissenschaftliche Form über die wahre Sachkenntniss, die Speculation über die Erfahrung und das historische Wissen erhob und die unnützesten Dinge mit der feierlichsten Wichtigkeit behandelte [30]).

Die Kämpfe zwischen Realismus und Nominalismus hatten auch auf der Universität Heidelberg, wie überall, Boden gefunden. Der Nominalismus war dorthin von Paris aus durch Marsilius verpflanzt (S. 123) und 60 Jahre hindurch ausschliesslich gelehrt worden. Von seinem Wiederhersteller Occam wird er auch via Occamistica,

29) Vischer, S. 138. 160. 161.
30) Erhard, S. 106.

in den Universitäts-Acten aber theils via moderna, via modernorum, auch via nova, theils via Marsiliana genannt.

Von einzelnen Lehrern der Philosophie wurden nun in den Jahren 1444 und 1451 Versuche gemacht, auch dem Realismus, in den Acten als via antiqua, via antiquorum, via Thomistica bezeichnet, Geltung auf der Universität zu verschaffen. Aber ihre Bemühungen waren umsonst. Die Artisten-Facultät erklärte sich entschieden dagegen [31]). Erst durch die der Universität von Friedrich I. gegebene Reform war es gestattet, Theologie und Philosophie auch nach den Grundsätzen des Realismus vorzutragen (S. 300). Obgleich nun die Mehrheit der Artisten-Facultät mit dieser Anordnung nicht einverstanden war, wurden doch (1453) als »examinatores in via antiqua« gewählt Simon von Amsterdam, Herwich von Amsterdam, Johann Peter von Dacia und Burckhard Wenck von Herrenberg. Als erster Magister Artium wurde (via antiqua) Geyselbert Nicolai von Delfft creirt [32]).

Der Kampf zwischen dem Realismus und Nominalismus in Heidelberg beginnt (1453) unter dem Rectorate Johann's von Schwendin auf dem theologischen Gebiete. Der Doctor der Theologie und »ordinis Cistertiensium Provisor Collegii« [33]) Arnold war mit den damals an der Universität herrschenden theologischen Ansichten: »quantitatem a substantia non distingui, neque animae potentias realiter esse diversas« nicht einverstanden

---

31) Acta Fac. Art. T. I. F. 227. T. II. F. 19. 20.

32) Ibid. T. II. F. 20—25. — Ueber die Nominalisten und Realisten vergl. Wundt, De ord. phil. P. I. p. 18—20. Hottinger, p. 79. Auch auf der Universität Basel finden (1464) gleiche Kämpfe wie in Heidelberg statt, welche jedoch damit endigen, dass der Nominalismus und Realismus dieselben Berechtigungen erhielten. Vischer, S. 140 ff.

33) Schönmezel fügt bei: »Quod bursa nova dicebatur«. Die ganze Mittheilung entnehmen wir aus dessen Collect. ad hist. Fac. medic. Heidelb.

nd suchte sie zu bekämpfen. Er liess daher an alle Kirchenthüren den herrschenden Ansichten entgegengeetzte Thesen anschlagen. Kaum war dieses zu den Ohren les Rectors gekommen, so wurde die Universität zusamnenberufen, dem Doctor Arnold das Lehren untersagt ınd an die Stellen der herabgerissenen Thesen desselben in Mandat des Rectors geheftet, welches den Studenten ei ihrem geleisteten Eide untersagte, Arnold's Vorräge weiter zu besuchen. Doch hatte dieser in höheren Kreisen Vertreter. Der Abt von Schönau, zu dessen Orden er gehörte, der Dompropst von Worms, Ludwig von Ast, und selbst der Kurfürst bemühten sich, einen Vergleich herbeizuführen. Allein vergeblich. Da liess ich Arnold herbei, vor der versammelten Universität in congregata Universitate) seine Ansichten als irrig zu rklären und mit dem Versprechen um Verzeihung zu itten, nie wieder die Anstalt beunruhigen zu wollen. Hierdurch erst wurde diese zufrieden gestellt und erubte ihm, wieder Vorträge halten zu dürfen [34]).

34) Die Ansicht der Theologen, welcher die Universität in jener eit huldigte und die sie vertheidigte, erhellt am deutlichsten aus lgendem, von Schönmezel in dem genannten Programme mitgeheilten Actenstücke: »Quicunque dicit substantiam quantitatem sse, affirmat substantiam panis in Sacramento Altaris post conserationem mansisse, iste Idololatriam fovet et meritum fidei Romanae dialecticae arti innititur. Hinc Husitarum damnatus error erpsit, quod synodus sancta Constantiensis declaravit, quorum Haeresiarcha Hus, quod inter substantiam et quantitatem distingui equeat, in libris scripsit et docuit, volens millesies comburi, quam stum errorem dejurare. Est itaque in venerabili sacrificio hostiae alutaris consubstantia panis et Dominici Corporis, remanentibus aturis accidentium secundum esse individuale et proprium, quam ivina virtus disjunxit secundum esse, et natura postea decrevit istinctum a substantia realiter et generice. Manet insuper ibi ualis in sapore relatio inde pendens, ubi actio et passio fiunt ealiter congruae in quanto, in situ.«

Darauf heisst es weiter: »Docet natura hominem in confinio uarum naturarum conditum: utriusque naturarum perfectionis partiipatur.«

Damit war aber der Streit nur für den Augenblick unterdrückt; bald brach er wieder aus, und, bis zur Kirchen-Reformation dauernd[35], störte er mehrfach den Frieden und die Eintracht der Universität.

§ 5.

Papst Pius II. Friedrich's Theilnahme an dem Kampfe Diether's von Isenburg und Adolph's von Nassau um den erzbischöflichen Stuhl in Mainz. Friedrich von dem Papste in Bann gethan. Schlacht bei Seckenheim (1462).

Wie in dem Kurfürsten, so hatte die Universität in dieser Zeit (1458—1464) auch an Pius II. (Aeneas Sylvius Bartholomäus Picolomini) einen Gönner. Er war früher, als Dompropst zu Worms, auch Canzler der Uni-

---

»Hinc essentialiter homo rationalis dicitur, intellectualis participative et sentitivus per excessum.«

»Docet veritas hominem ad imaginem Dei et similitudinem factum esse. Est proprietas divinae naturae, cum personarum trinitate in unitate essentiae consistere, in qua realissime personae sunt distinctae cum indivisa essentiae unitate. Ad cujus imaginem factus homo, habet trinitatem potentiarum realiter distinctarum et cum essentia animae essentialiter convenientem. Est itaque naturalis assimilatio divinae similitudinis et imaginis in participatione hominis, non ut in scripto, tanquam trinis, sed in reali participatione divinae assimilationis, in tribus potentiis realiter distinctis. Qui negat memoriam, intelligentiam et voluntatem in anima distinctas potentias, bonum hominis tollit et in corde suo cum insipiente, quod non est Deus, dicit. Per quam assimilationem recipimus divini vultus super nos configurantem assimilationem, Patri in memoria, Filio in intelligentia, Spiritui sancto in voluntate optimam. Sic in ipso, per ipsum et cum ipso exultat ipsa humana anima, toti trinitati applicata. Patet itaque ex omnibus, quod, sicut ponere quantitatem fore substantiam, tollat veritatem sacrosanctae Eucharistiae, ita negare distinctionem potentiarum animae, tollat bona naturae, gratiae et gloriae, quam conferre dignetur Dominus Jesus unigenitus filius. Amen.«

35) Schönmezel bemerkt hier: »Reformationis scintillae hac occasione videntur elucere.«

versität[36]) und einer der gelehrtesten Päpste, welcher Kunst und Wissenschaft hochschätzte und wissenschaftliche Bildung überall zu fördern suchte[37]).

In herkömmlicher Weise theilte auch Pius II. seine Wahl der Universität mit[38]). In dankbarer Anerkennung der ihr dadurch erwiesenen Ehre ordnete sie eine feierliche Messe an, dem Papste selbst aber sprach sie in einer Zuschrift ihre Glückwünsche und das Gelöbniss ihrer Ergebenheit aus[39]).

---

36) »In hac urbe (Wormatia) nos praeposituram cum palatio nobili obtinemus et ejus causa in schola Heidelbergensi Cancellariatum.« Vergl. dessen Descript. Germ. cap. VII.

37) Leichtfertig in jüngeren Jahren und ruhmbegierig als Mann; keimte in Sylvius der Sinn für das Kirchliche erst auf, seitdem er unter die Grossen der Kirche aufzusteigen hoffte. Als Papst hatte er sich bald in seine Würde gefunden, doch lebte der Humanist in ihm immer noch fort. Auch in dieser Stellung liebte er die witzigen und lebenslustigen Menschen, gefiel sich in geistreichen Sentenzen, hielt stattliche Reden, nach der Kunst verfasste Commentarien über seine Regierung und seine Zeit, und war überhaupt dazu geschaffen, seinem Charakter und Amte nach, zwischen Italien und Deutschland zu vermitteln. Er spornte zuerst die Fürsten an, geisselte ihre Indolenz, schmähte den entarteten und verbauerten Adel, spottete der Wiener Gelehrten und ihrer nutzlosen Spitzfindigkeiten und warf mit die ersten Funken in das verglommene geistige Leben der Deutschen. In dem Univ.-Archiv Nr. 119 finden sich von ihm: »Geschichte eines Liebenden«; »Rath an Nicolaus Warttember wider das Hurübel«; »Histor. de Gregorio papa«. Seine Liebe zu den Wissenschaften bewies er unter Anderem auch bei der Gründung der Universität Basel (1459). Vischer, Gesch. d. Univ. Basel, S. 26 ff. Vergl. ferner über ihn Büttinghausen, Misc. p. 11 sqq. Hartung, De Pio II. (Progr. 1772). Senckenberg, Sel. jur. et hist. T. IV. Fasc. III. p. 315 sqq. Wessenberg, B. II. S. 531 ff. Voigt, Pius II. und sein Zeitalter. Voigt, Die Wiederbelebung des class. Alterthums, S. 478 ff. Gervinus, Gesch. d. poet. National-Lit. d. Deutschen, Th. II. S. 259 ff.

38) Die Bulle d. d. tertio nonas Septembr. 1458 s. in Hist. Acad. F. 49—51 und bei Büttinghausen, Misc. p. 12—14.

39) Hist. Acad. F. 51. Büttinghausen, p. 15. 16, woselbst auch die Einladung des Rectors an die Universitäts-Angehörigen zur Messe und die Zuschrift der Universität an den Papst abgedruckt sind.

Des Kurfürsten gutes Einvernehmen mit dem Papste wurde aber bald gestört. Die Wahl Diether's von Isenburg zum Kurfürsten und Erzbischof von Mainz war streitig gewesen, und seine Bestätigung hatte deshalb in Rom Schwierigkeiten gefunden; doch hatte ihm Pius II. dieselbe versprochen, falls er sich in Jahresfrist persönlich einfinden und seine Verhaltungsbefehle empfangen werde[40]. Diether ging anfänglich auf die Bedingung ein. Als er aber erfuhr, dass die Gerichte des Römischen Hofes ihn gebannt hatten, brachte er auf dem Reichstag zu Nürnberg am 28. Februar 1461 mehrere Beschwerden gegen den Papst vor. Unter diesen war besonders die, dass er (Diether) an kein allgemeines Concilium appelliren solle. Diese Beschwerden fanden Gehör, und es ging dem Papste eine Erklärung zu, in welcher unter Anderem die Berufung eines allgemeinen Conciliums verlangt wurde. Weiteres sollte einer Versammlung in Frankfurt vorbehalten bleiben, welche die Kurfürsten ausschrieben. Allein diese hatte für Diether nicht den gewünschten Erfolg. Der Kaiser hatte sich mit dem Papste verbunden, und ihrer gemeinsamen Thätigkeit gelang es, die Versammlung zu schwächen. Im Juni 1461 fand eine Versammlung in Mainz statt. In dieser machten Diether und Kurfürst Friedrich, welcher auf Diether's Seite war, den päpstlichen Legaten Zugeständnisse. Aber diese Nachgiebigkeit führte nicht zu dem gehofften Ziele. Dadurch wurde Diether veranlasst, eine neue Versammlung auszuschreiben, welche im September desselben Jahres in Mainz gehalten werden sollte. Zu dieser lud er in beinahe ganz gleich lautenden Zuschriften die Universitäten Leipzig und Heidelberg ein[41].

40) Häusser, S. 364 ff.

41) Das Schreiben an die Universität Heidelberg findet sich in Annall. Univ. T. III. F. 81, a und in Hist. Acad. F. 54. 55, das an die Universität Leipzig ist abgedruckt bei Senckenberg, T. IV. p. 364—366. Vergl. auch Büttinghausen, p. 23.

Nachdem diese Diether's Schreiben erhalten hatte, beschloss sie am 8. August 1461, den Rector Johann Blocher, den Professor der Theologie, Nicolaus von Wachenheim, und den Professor der Decretalen, Peter Schwan von Wimpfen am Neckar, an den Kurfürsten zu senden, um bei ihm und seinen Räthen anzufragen, ob die Universität die Versammlung in Mainz beschicken solle [42]). Die Deputation erhielt eine bejahende Antwort. Hierauf versammelten sich die Doctoren und Magister der letztern am 20. August in der Capelle zur H. Jungfrau und beschlossen, nach gepflogener Berathung, den Nicolaus von Wachenheim und den Professor der Decretalen, Conrad Degen, nach Mainz zu schicken, und, weil der Fiscus der Universität nicht im Stande war, die mit dieser Sendung verbundenen Kosten jetzt zu übernehmen, sollten die Facultäten einstweilen das nöthige Geld vorschiessen [43]).

Die von Diether beabsichtigte Versammlung in Mainz kam jedoch nicht zu Stande, da er schon am 21. August desselben Jahres von dem Papste abgesetzt und ein Mainzer Domherr, Graf Adolph von Nassau, (1443 Rector der Universität, S. 291), aus dem berühmten Grafengeschlechte, welches Deutschland einen König gegeben hatte, zu dessen Nachfolger ernannt worden war. Jetzt suchte Diether bei seinem Freunde, dem Kurfürsten Friedrich, Schutz, und verpfändete ihm (19. November 1461) für 100,000 fl. die ganze Mainzische Bergstrasse; aber eine Bulle des Papstes vom 8. Januar 1462 gebot dem Pfalzgrafen bei Strafe des Bannes, die ihm von Diether verpfändete, beziehungsweise abgetretene Bergstrasse herauszugeben, und, als Friedrich dieses

42) Schwab, P. I. p. 66. Büttinghausen, p. 24.

43) Annall. Univ. T. III. F. 81, a. b. 83, a. — Die übrigen Actenstücke, so wie auch ein Brief der Universität an Diether siehe bei Büttinghausen, p. 24 ff.

nicht that, fanden seine Gegner darin eine Ursache, ihre Lehensverbindlichkeit rücksichtslos zu brechen. Ein Versuch des Kurfürsten, den Papst zu freundlicheren Gesinnungen zu bringen[44]), war fruchtlos, und es erschien unter dem 23. Februar 1462 eine Bannbulle gegen ihn[45]).

Nachdem im Namen des Kaisers Markgraf Albrecht von Brandenburg und Ulrich von Württemberg (23. December 1461) dem Kurfürsten den Krieg erklärt hatten, und ihnen auch der Markgraf Carl von Baden und sein Bruder Georg, Bischof von Metz, und Johann, Bischof von Speyer, beigetreten waren[46]), fielen schon in den

44) »Wir han auch vnserm Heiligen Vatter dem Babst geschrieben, auch vnsere Botschafft zu Ime gethan, sine Heyligkeit der Dinge warlich zu vnderrichten vnd sint des zu hohem getruwen, Sin Heyligkeit wert darin Handeln vnd schaffen, damit das behende kurzansezlich furnemem gein vnsern Frundt von Meinz vnd vns abegestalt vnd vns vnd Vch vnd vwer Parthie darin kein Gelympff oder Billicheit zugezogen werden. Das auch eine Bulle zu Strassburg angeslagen sy vnd vyl inhalten' mag sin. . . . . Wir wolten auch gar vngern Gotliche Lere Christlichen Glauben vnd anders was Got vnd die Obern antrifft oder berüret verachten vnd vngern Vrsachen sin zu jeman Verdampniss vnd vns werden die dinge von vch mit vnwarheit zugelegt dan wir han das weiss Got vnd ist vnser Züge kein ander Meynung nyh gehabt, dann vns zu halten alz einen frommen Cristlichen Fürsten zusteet vnd wollen das mit Hilff Gots cristlich biss in vnser Ende besliessen, es mag auch die Bulle mit Vnwarheit erlangt sin durch die die den schyne der Warheit vnd falschen Grunt an Ine vnd In Inne haben alz auch vor mee gescheen ist.« Kremer, S. 275. 276.

45) Abgedruckt bei Kremer, Th. I. S. 276. 277. Das gleichzeitige Schreiben des Papstes an Friedrich siehe bei Oefele, Th. II. S. 244.

46) Kaiser Friedrich III. hatte von den Reichsfürsten wegen seiner schläfrigen Regierung öfter die bittersten Vorwürfe erhalten, fürchtete sich vor dem feurigen und patriotischen Geiste Friedrich's I., der ihm mit den übrigen Kurfürsten die Absetzung androhte, am meisten, und war darum stets dessen Feind. Mit Kurmainz brach der Krieg schon unter Ludwig IV. aus, diesen hatte also Friedrich I. geerbt. Der Markgraf Jacob von Baden hatte seinen Sohn Carl an die Schwester des Kaisers Friedrich III. vermählt, und trat daher mit dem letztern gegen Kurpfalz

letzten Tagen des März 1462 verheerende Schaaren aus Württemberg und Baden in die Pfalz ein, verwüsteten die Gegend um Heidelberg und legten die Dörfer Kirchheim, Eppelheim, Bruchhausen, Plankstadt, Sandhausen, St. Ilgen, Walldorf und Nussloch in Asche.

Unter diesen Verhältnissen beschloss Friedrich seine Feinde ohne Verzug anzugreifen. Damit aber nicht während seiner Abwesenheit in Heidelberg selbst neben seinem Interesse auch das seiner Feinde bei der Universität Verfechter finden möchte, mussten die Angehörigen derselben dem Rector schwören, dem Kurfürsten treu zu sein, bei der Vertheidigung der Stadt mitzuhelfen u. s. w.[47]) Darauf wurden 5 Doctoren und Magister zu Hauptleuten über die Studenten ernannt und die nöthigen Verhaltungs-Massregeln gegeben[48]).

Nachdem die erforderlichen Vorkehrungen getroffen wä-

---

in Verbindung, so wie er zuvor schon mit den unruhigen Grafen von Lützelstein und Lichtenberg, die von der Pfälzischen Lehensverbindung sich losmachen wollten, sich vereinigte. Württemberg, Speyer und andere Fürsten und Grafen schlugen sich dazu, weil sie eifersüchtig über die Vergrösserung des Pfälzischen Hauses waren.

47) Der Schwur, welcher von dem damaligen Rector Degen von Memmingen (1461) zu leisten war, ist aufgezeichnet in Annall. Univ. T. III. F. 86, b. — Auch vor dem Zuge Friedrich's gegen die Lützelsteiner mussten die Studirenden ein gleiches Gelöbniss thun. Sohn, S. 43. 44.

48) Ordinantur mox studiosis Capitanei aliquot: Petrus de Wimpina superiorum Facultatum, Petrus de Glaburen, Bursae Suevorum, Erhardus Knab Licentiatus in Medicis Bursae Novae, alii aliarum Bursarum. Injungitur studiosis, ut invasione et insultu urbis facto domi suae quisque maneat, nec ante fores civibus vel militibus illudat, ab apparitore vero Academico vocatus quantocius ad praefixam sibi stationem festinet, etiam non vocatus cum armis ad destinatum locum convolitari viderit, ipse simul eodem accurrat, vigiles custodes aut excubitores nocturnos et diurnos ne lacessat, ne molestet; ne ullius Principis aut territorii famam sugillet in praesentia praesertim laicorum, et ne noctu studiosorum armata ejusmodi in plateis circumcursitatio civibus esset suspecta, id ipsum, ne sinistri quid suspicarentur, per rectorem et tribunum civibus ante significatum fuit. Hist. Univ. F. 57.

ren, zog Friedrich seinen Feinden entgegen, und schlug sie am 30. Juni 1462 bei Seckenheim, früher Siegenheim genannt[49]). Den Grafen Ulrich, den Markgrafen Carl und den Bischof Georg führte er als Gefangene (nur der Bischof Johann von Speyer war entkommen) nach Heidelberg[50]), und gab sie erst nach langer, strenger Haft unter harten Bedingungen Ende April 1463 frei[51]).

§ 6.

Friedrich wird von dem Banne losgesprochen. Verhältniss der Universität zum Papste.

Nach dem über seine Feinde erfochtenen Siege änderten sich die politischen Verhältnisse in der Art, dass sie Friedrich's Freisprechung vom Banne herbeiführten. Adolph schloss 1463 nicht nur einen Frieden mit ihm, worin er die Verpfändung der Bergstrasse anerkannte, sondern versprach auch, ihn mit dem Papste auszusöhnen. Alles ging nach Wunsch. Friedrich wurde am 12. März 1464 zu Worms, in Gegenwart der Gesandten der betheiligten Fürsten, von dem Banne losgesprochen[52]). Der

49) Hist. Acad. F. 58. — Zum Andenken an diesen Sieg hat das nachher bei der Wahlstatt angebaute Dorf den Namen Friedrichsfeld erhalten. Friedrich selbst liess dort als Siegeszeichen ein steinernes Crucifix aufrichten, ordnete (1478) zum Gedächtniss des Sieges eine jährliche Procession in Heidelberg an und stiftete (1475) ein wöchentliches Seelenamt für die gefallenen Pfälzer. Kremer, Th. I. S. 303 ff. Th. II, S. 279 ff.

50) Eine vollständige, aus dem 3. Theile der Annalen der Universität entnommene Darstellung dieses Krieges gibt Sohn in seiner Rede, S. 45—48. Vergl. auch Hist. Acad. F. 57 ff.

51) Carolus manicis vinctus ferreis in carcerem tetrum raptus est. Gobellin, Commentar. Pii II. p. 121. Ulricus conquestus est, se in vincula conjectum lignea, cippo et pedica constringi. Schöpflin, Hist. Zar.-Badens. Th. II. p. 172 ff. Für ihre Auslösung mussten Ulrich und Carl je 100,000 fl. geben und der letzte noch verzichten auf die Auslösung von Eppingen und auf den badischen Anspruch von Heidelsheim. Kremer, S. 368.

52) Ebendaselbst, S. 367. 368.

Papst erliess in diesem Betreff zwei Bullen. Diese sind auch für die Angelegenheiten der Universität von Wichtigkeit, weil durch sie bestimmt wurde, dass die Universitäts-Angehörigen, welche geistliche Pfründen besassen, in deren ungestörtem Genusse blieben[53].

Schon oben wurde berichtet, dass Papst Pius II. freundlich und wohlwollend gegen die Universität gesinnt war. Wie dankbar sie dieses anerkannte und wie sehr sie ihm ergeben war, bewies sie besonders bei folgender Veranlassung. Der Papst hatte nämlich während des so eben erzählten Krieges Friedensboten nach Deutschland geschickt. Diese hatten auch ein Schreiben (7. Januar 1462) an die Universität überbracht[54], wodurch sie aufgefordert wird, den Kurfürsten Friedrich zum Gehorsam gegen den päpstlichen Stuhl zu bestimmen. In der hierauf dem Papste durch den Lehrer des geistlichen Rechtes und Kurfürstlichen Rath, Dr. Theologie Johann von Laudenburg[55], überbrachten Antwort berichtete sie, dass sie nicht nur der Aufforderung nachgekommen sei[56], sondern, auf's Neue ihre Ergebenheit und Treue versichernd, vertheidigte sie sich auch wegen ihres Benehmens auf dem Baseler Concilium in Beziehung auf Papst

53) Die betreffenden Bullen s. in Kremer's Urkunden S. 327. 335. Die auf die Universität sich beziehende ist im Univ.-Arch. Nr. 105 im Original vorhanden.

54) Annall. Univ. T. III. F. 93, b. 94, a, abgedruckt bei Büttinghausen, p. 20.

55) Wundt, De Fac. jurid. P. II. p. 9. 10.

56) In hoc tumultu Pontifex Romanus Pius II. missis literis per sacri Palatii auditorem, Petrum et Franciscum Decanum Toletanum Theologiae Professorem, subdiaconum apostolicum, nuncios et oratores suos in Germaniam pro pace et tranquillitate missos, hortatur academiam, ut Electorem Fridericum, ne ab ecclesia Romana discedat, sed sub ejus et sedis apostolicae obedientia maneat, disponat, roget et admoneat. Id quod factum fuit per Rectorem adjunctis doctoribus Rudolfo de Bruxella, Joanne Truzenbach de Heilbronna et aliis quibusdam. Hist. acad. F. 57.

Eugenius IV. (S. 281)[57]. Pius II. starb am 14. August 1464. Seine unmittelbaren Nachfolger waren Paul II. (1464) und Sixtus IV. (1471). Auch diese theilten ihre Wahlen der Universität mit[58].

§ 7.

Der Kurfürst verleiht der Universität das Patronatsrecht der Pfarreien Pfeffingen und Gundheim. Finanzielle Verhältnisse der Universität.

Durch die oben mitgetheilte Reform der Universität hat Friedrich gezeigt, wie sehr ihm ihre innere Einrichtung am Herzen lag. Dabei vergass er aber nicht, auch ihr Ansehen und ihren jetzt schon nicht unbedeutenden Wohlstand noch mehr zu heben. In dieser Absicht gründete und veranlasste er nicht nur die Gründung von mehreren Canonicaten bei dem Stifte zum H. Geiste (1459 u. 1460)[59], sondern verlieh der Hochschule auch (1457) das Patronatsrecht der Pfarreien Pfeffingen und Gundheim, und stellte darüber eine Urkunde[60] aus. Bestätigt wurde diese Schenkung durch eine Bulle des Papstes Sixtus IV.[61] (1472) und die Vertheilung der

---

57) Die hieher gehörigen Actenstücke stehen in Annall. Univ. T. III. F. 90, b. 91, a. b. 93, b. 94, a. 99, a. b. Histor. Univ. F. 55. 57. 59. Abgedruckt sind dieselben bei Büttinghausen, S. 16. 17. 20. 21.

58) Abschriften dieser Mittheilungen, so wie auch ein von einem der Cardinäle an die Universität gerichtetes, die Wahl Paul's II. betreffendes Schreiben (6. Septbr. 1464), finden sich in Hist. Acad. F. 59. 60. 61 und in Annall. Univ. T. III. F. 158, a. b.

59) Die Original-Urkunden sind im Univ.-Arch. unter Nr. 39. 69. 71.

60) Die Original-Urkunde befindet sich im Univ.-Arch. unter Nr. 85. Abschriften sind in Annall. Univ. T. III. F. 55, b. 56, a und in Copialb. d. Univ. F. 105, a bis 106, a. Ebendort F. 106, a ist auch die Urkunde in lateinischer Sprache. Hist. Acad. F. 49.

61) Die Bulle s. im Copialb. d. Univ. F. 118, a bis 119, b. Executor derselben war der Bischof Reinhard von Worms. Vergl. auch Hist. Acad. F. 63.

Einkünfte dieser Kirchen durch eine besondere Urkunde (1474) von dem Kurfürsten bestimmt [62]).

Die finanziellen Verhältnisse der Universität unter Friedrich I. scheinen selbst während der Kriegszeiten in gutem Zustande gewesen zu sein. Wir glauben dieses aus 2 aus jenen Zeiten uns aufbehaltenen Urkunden schliessen zu dürfen. Nach der ersten lieh sie (1458) dem Magister Matthias Winternegber eine Summe von 27 fl., und nach der zweiten bewilligte sie (1461) dem Magister Johann Bissinger eine Unterstützung, um nach Italien reisen und dort $1\frac{1}{2}$ Jahre studiren zu können, unter der Bedingung, nach seiner Zurückkunft in Heidelberg zu promoviren und eine Lehrstelle zu übernehmen [63]).

§ 8.

Kurfürstliche Verordnung gegen die immer wiederkehrenden Raufhändel. Frequenz der Universität.

So wohlgesinnt Friedrich für die Universität war, und dieses selbst in kriegerischer Zeit bethätigte, so trat er doch auch jedem Unfug kräftig entgegen. So im Jahre 1458. Wie schon öfter, so waren auch jetzt wieder Händel zwischen Studenten und »ettlichem Hofgesinde« entstanden, welche so weit gingen, dass die Gegner der Studenten die Bursen stürmten. Ausserdem kamen, besonders Nachts, häufig Störungen und Unruhen vor. Um diesen möglichst vorzubeugen, wurden strenge Verordnungen von dem Kurfürsten erlassen [64]).

Die Frequenz der Universität war seit der Reform

---

62) Die Original-Urkunde befindet sich im Univ.-Arch. unter Nr. 82.

63) Beide Urkunden sind noch im Originale vorhanden. Die letzte ist im Univ.-Arch. unter Nr. 66.

64) Dergleichen sind noch aus den Jahren 1458 und 1466 vorhanden in Annall. Univ. T. III. F. 61, a und im Pfälz. Copialb. Nr. 12. F. 108. 109.

derselben sehr bedeutend gestiegen [65]). Im Jahre 1454 wurden 167 Studirende immatriculirt. Auf dieser Höhe hielt sich die Zahl der jedes Jahr Immatriculirten bis zur zweiten Hälfte des Jahres 1461, wo wegen eines von dem Kurfürsten gegen die Ausländer ergangenen Verbotes nur 8, meistens Pfälzer, eingeschrieben wurden. Doch schon im folgenden Jahre war die Zunahme an neuen Studenten stark, und von dem Jahre 1464 an erreichte die Zahl ihre alte Höhe [66]).

---

65) Zu den bemerkenswerthesten Studirenden damaliger Zeit gehörte Matthäus Hummel, in der Folge unter dem Beinamen »im Bach« zum Ritter erhoben und erster Rector der Universität Freiburg i. Br. (1457). Er kam als 16jähriger Jüngling (1441) auf die Universität Heidelberg. Rasch durchlief er hier die artistischen Studien; schon nach 2 Jahren wurde er Baccalaureus und nach 5 Jahren Magister. Nun widmete er sich (wie es scheint, neben andern, besonders medicinischen Fächern) auch dem Kirchenrechte, und brachte es in einigen Jahren so weit, dass er sich der strengen Prüfung mit dem besten Erfolge (1451) unterziehen konnte. Allein die Promotion fand nicht statt. Die Professoren der Juristen-Facultät verlangten nämlich, dass der neu zu creirende Doctor sich lediglich ihres Kostüms bediene und daher Gold und Seidenzeug ablege, welches er doch als Magister der Artisten-Facultät zu tragen das Recht hatte. Darauf liess sich Hummel nicht ein und so scheiterte sein canonistisches Doctorat. Um so mehr nahm ihn aber jetzt die Artisten-Facultät in Schutz, übertrug ihm Lehrfächer und wählte ihn sogar im Juni 1454 zu ihrem Decan. Das Anerbieten des Kurfürsten, ihm die Aufsicht über das Artisten-Collegium anzuvertrauen, lehnte Hummel wegen einer Reise nach Italien ab. In Parma machte er seine Ansprüche auf das Doctorat aus dem Kirchenrechte geltend und promovirte nach einer rühmlich bestandenen Prüfung (1454). Am 2. Mai (1455) nach Heidelberg zurückgekommen, wurde er von Friedrich sehr gnädig aufgenommen und sogleich mit dem Ersuchen in das Artisten-Collegium geschickt, die Hochschule nicht wieder zu verlassen. Weniger freundlich scheint er von den Professoren aufgenommen worden zu sein. Er verweilte deshalb nicht lange in Heidelberg. Im Juni desselben Jahres war er bereits wieder in seiner Vaterstadt Villingen. Schreiber, Gesch. d. Univ. Freiburg, Th. I. S. 15 ff.

66) Matr. lib. II.

§ 9.

Die ersten Buchdruckereien in Heidelberg. Friedrich's I. Tod.

Der Kampf Diether's von Isenburg und Adolph's von Nassau (S. 311 ff.) hatte auch eine weitere grosse Folge. Damals blühte in Mainz die im Jahre 1440 erfundene Buchdruckerkunst in den Werkstätten von Guttenberg, Faust und Schöffer. Als nun Mainz von Adolph 1462 erobert und theilweise zerstört wurde, flüchteten sich die seither in die Stadt gebannten Buchdrucker[67]), und wurden von den freien Reichsstädten und Fürsten, zu welchen auch Friedrich gehörte, freudig aufgenommen. Er war der erste Schutzherr der neuen Erfindung und ertheilte in den Jahren 1465 und 1466 Schirmbriefe an Buchdrucker und Buchhändler, und schon in dem letzten Jahre erschien in Heidelberg »Bartholomaei Facei dialogus de felicitate« [68]). An dieses Werk reihte sich unter Friedrich's Nachfolger, dem Kurfürsten Philipp, eine Reihe von Druckschriften an[69]).

War Friedrich schon vorher mit der Geistlichkeit gespannt, so wurde er es durch die Aufnahme der Buchdrucker noch mehr. Besonders warfen die Klostergeistlichen einen bittern Hass auf ihn, da sie sich dadurch ihren Verdienst entrissen sahen.

---

67) Typographiae Faustinae et Schefferianae literarum fusarum sodales, Moguntinis huc usque muris inclusi, occasione hac per Europaeum dispersi sunt orbem. Schöpflin, p. 174.

68) Pfälz. Copialb. Nr. 13. F. 154. Mone, Anz. f. Kunde der deutschen Vorzeit, 1837, S. 256; 1838, S. 615. Desselben Ztschr. B. I. S. 310. Schöllhorn, Amoenitt. litt. T. I. p. 100.

69) Einen Schirmbrief Philipp's für den Buchdrucker Peter Schöffer zu Mainz v. 1. März 1478 s. bei Mone, Ztschr. B. I. S. 310. — Ausführliche Nachweisungen über die Buchdruckereien und Buchhandlungen in Heidelberg von Erfindung der Buchdruckerkunst bis auf unsere Zeiten finden sich in der »Vierten Säcularfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst zu Heidelberg, 1840«.

Unterdessen wurde Friedrich's sonst so kräftige Gesundheit durch die ununterbrochenen Anstrengungen und Kämpfe allmählig untergraben. Schon einige Zeit vor seinem Tode fühlte er, wie seine Lebenskraft schwand, und lebte in eingezogener Stille. Er besuchte häufig das Franciscaner-(Barfüsser-)Kloster, wohnte den religiösen Uebungen der Mönche bei, in deren Bruderschaft er gegen das Ende seines Lebens eintrat, und liess sich sein Grabmal in der Klosterkirche bauen. Er starb am 12. December 1476 in noch kräftigem Mannesalter (geb. 1425), nachdem er noch in demselben Jahre (24. Juli) das Dominicaner-Kloster in Heidelberg (S. 208) gegründet hatte, und wurde, nach der in seinem Testamente (1467) getroffenen Bestimmung, am 26. Januar 1477 in einem »Barfüsser-Gewand nach der Weise der Barfüsser-Mönche«[70]) in der genannten Kirche feierlichst beigesetzt[71]). Jetzt ruhen seine Gebeine in der katholischen Pfarr-(Jesuiten-)Kirche, wohin sie vor dem Abbruche des Franciscaner-Klosters gebracht wurden.

---

70) Friedrich glaubte den über ihn ausgesprochenen Bann, von welchem er nie völlig gelöst war, nur dadurch aufheben zu können, dass er in einem Franciscaner-Gewand begraben würde; denn, wer in einem Franciscaner-Kleide stirbt, erhält nach den Bullen der Päpste Nicolaus IV. († 1292) und Clemens V. († 1314) Ablass auf den 5. Theil aller seiner Sünden. (Durch eine Bulle Leo's X. († 1521) wurde dieser Ablass auf alle Sünden ausgedehnt.)

71) Die Hist. Acad. F. 79 ff. gibt eine Schilderung der Leichenfeier und der Verdienste Friedrich's. Kremer, S. 508 ff. Häusser, S. 396.

Zweiter Abschnitt.

Die Universität unter der Regierung des Kurfürsten Philipp.

1476—1508.

§ 1.

Kurfürst Philipp bestätigt die Privilegien der Universität. Wissenschaftliche Zustände in Heidelberg.

Waren je die politischen Verhältnisse eines Landes der Förderung und dem Gedeihen der Künste und Wissenschaften günstig, so galt dieses besonders von denjenigen, in welchen die Rheinpfalz sich befand, als Kurfürst Philipp, der Aufrichtige, die Regierung antrat. Der glänzende Ruhm, welchen Philipp's Oheim und Vormund sowohl durch Tapferkeit als Waffenglück erwarb, hatte die äussere Ruhe und Sicherheit des Landes auf lange Jahre befestigt; die vielen von ihm eroberten Städte, Schlösser, Herrschaften und Ländereien hatten die Staatseinkünfte beträchtlich vermehrt; die Regierungsform war gemässigt. Friedrich, obwohl so glücklich, als tapfer, verliess doch die Weise seiner Vorfahren nicht — er ging mit seinen Prälaten und Edeln zu Rathe, ehe er zu einem wichtigen Unternehmen schritt. Die öffentlichen Abgaben waren gering und bei der Fruchtbarkeit des schönen Landes mehr Aufmunterung des Fleisses, als drückende Last für den Bürger und Landmann. Sparsamkeit und häusliche Tugend, Aufrichtigkeit und Treue bezeichneten den Charakter des Volkes.

Hatte Friedrich I. grosse Liebe und Achtung für die Wissenschaften, so gewannen doch seine kriegerischen Neigungen das Uebergewicht. Nicht so bei Philipp. Zog dieser auch mit zu Felde, und stand er auch oft im Getümmel der Schlacht an der Seite des streitbaren Oheims, so geschah dieses mehr aus Zwang, als eigener Neigung. Seiner Liebe und Achtung für die Wissenschaften blieb Philipp, ohne mönchischen Sinn zu hegen [1]), durchaus treu, als er, 28 Jahre alt, in der schönsten Blüthe seiner Geistes- und Körperkräfte (1476) seinem Onkel und Vormund in der Regierung folgte [2]).

Selbst wissenschaftlich gebildet, versammelte er die ausgezeichnetsten Gelehrten an seinem Hofe, und Männer von unvergänglichen Namen, wie Johann Kämmer von Dalberg, Diethrich von Plenningen, Rudolph Agricola, Conrad Celtes [3]), Jacob Wimpfeling, Johann Tritheim [4]), Johann Reuchlin (Capnio),

---

1) Einem Mönche schrieb Philipp, um einige Zeilen zur Erinnerung gebeten, Folgendes auf ein Blatt:

»Simplicitas claustri nobis placet optime; quando
Sub palla veste candida corda latent.
At si corda etiam tetro sint calore:
Vah quantum monstrum, intus et extra nigrum!«

Ludewig, S. 174.

2) Wundt, Mag. B. II. S. 152 ff.

3) Celtes (der erste als Dichter gekrönte Deutsche S. 70), aus dem Marktflecken Wipfeld bei Schweinfurt (1459—1508), studirte zuerst in Cöln und ging dann nach Heidelberg, wohin er durch den Ruf Johann von Dalberg's, Bischofs von Worms, und Rudolph Agricola's gezogen wurde. In dem ersten fand er einen wohl wollenden Unterstützer (beneficum Maecenatem) und im zweiten einen treuen Führer und Lehrer. Nach einem längeren Aufenthalt in Heidelberg, wo er am 13. December 1484 immatriculirt wurde, begab er sich auf Reisen, kam aber 1490 und 1496 wieder dorthin zurück, ohne jedoch lange daselbst zu verweilen. Ruef et Zell, Opus Klüpfel. de vita et scriptis Conr. Celtis P. I p. 23. 53. 57. 110. 169.

4) Tritheim war geboren in Trittenheim, einem Dorfe an der Mosel, 4 Meilen von Trier. Seinen Vater hiess man de monte gentili. Nachdem er in den Niederlanden seine Studien begonnen

länger oder kürzer im Lande verweilend, schmückten seine Regierungszeit. Es war eine schöne Blüthezeit für Heidelberg, besonders für Wiederbelebung der alten Literatur [5]).

Seinen Vorfahren gleich bestätigte auch Philipp nach dem Antritte seiner Regierung die Privilegien der Universität, und gelobte ihr ein treuer Schutzherr und Schirmer zu sein [6]). Dieses Versprechen hat er treulich gehalten; so lange er regierte, wurden ihre Privilegien, wie wir sehen werden, von ihm und seiner Regierung geachtet, und, als im Jahre 1488 von dem Domkapitel in Speyer die Rechte der Universität angegriffen wurden, trat er als ihr Vertheidiger mit dem besten Erfolge auf [7]).

Dabei war er vor Allem bemüht, das rege geistige Leben, wie es an seinem Hofe waltete, auch in den Kreis der Universität zu verpflanzen. Unter andern ausgezeichneten Männern jener Zeit berief er 1477 den Johann Wessel [8]), einen Schüler des Thomas von

---

hatte, vollendete er sie in Heidelberg. Von da kam er 1482 in das Kloster Sponheim und wurde nach dem ersten Jahre seines Eintrittes einstimmig zum Abte gewählt. Im Jahre 1505 reiste er »auf Veranlassung des Kurfürsten nach Heidelberg, um einen guten Rath zu geben, wie das abgebrannte Kloster zu Limburg (bei Türkheim) am fuglichsten konnte aufgerichtet werden«. Nachdem er auf die Stelle des Abtes im Kloster zu Sponheim resignirt hatte, wurde ihm die Abtei St. Jacob in Würzburg 1506 übertragen. Chronicon Monasterii Sponhemiens. F. 83. 85. 93. 95. (Cod. Bavar. N. 824.)

5) Häusser: Die Anfänge der class. Studien in Heidelb. S. 13 ff. Creuzer: Zur Gesch. d. Philol. Allgem. Schulzeitg. 1832. Abth. II. Nr. 53. 54. Burckhard, P. I. p. 231. Zapf, Johann von Dalberg. Augsburg, 1796. Ullmann, Memoria Jo. Dalburgii. Heidelb. 1840. — Eine freie Bearbeitung der letzten Schrift von dem Verfasser findet sich in Ullmann, Studien und Kritiken, 1841. H. 3, S. 555 ff.

6) Die Original-Urkunde (Dienstag nach Dreikönig 1477) ist im Univ.-Arch. unter Nr. 6.

7) Sohn, S. 49.

8) Zu seinem Namen wurde gewöhnlich der Beisatz Her-

Kempen, als Professor der Theologie und zugleich in der Absicht, ihn an der von ihm beschlossenen neuen Einrichtung der Universität thätigen Antheil nehmen zu lassen [9]). Allein das Vorhaben des Kurfürsten misslang. Die Universität schloss sich noch ab von der gewaltigen Bewegung, welche das neu erwachte Studium der classischen Literatur in Deutschland bereits hervorzurufen begonnen hatte, wohin es von Italien aus, nach der Zertrümmerung des griechischen Kaiserthums, verpflanzt worden war. Sie erscheint vielmehr als bestellte Hüterin des Scholasticismus, gegen welchen sich die mächtigsten Waffen der neuen Bildung wandten, und konnte sich mit dem Humanismus und dem, was sich an ihn knüpfte, eben so wenig, als andere Universitäten, befreunden [10]). Es lässt sich zwar nicht läugnen, dass Kurfürst Philipp im Vereine mit Agricola und Plenningen, vorzüglich aber mit Dalberg, welcher von Ullman in der schon genannten Schrift mit Recht als »das Vorbild eines Curators« bezeichnet wird, sich grosse Verdienste um die Wissenschaften erworben hat; aber, dass Rohheit und Barbarei von der Universität verbannt wurden, und Kunst und Wissenschaft dort die gebührende Geltung erhielten, lässt sich nicht behaupten. Die meisten Lehrer, dem alten Systeme und der starr gewordenen Gelehrsamkeit treu, widerstrebten beständig den wohl gemeinten Bemühungen des Kurfürsten [11]).

---

mann's hinzugefügt, nach der Sitte jener Zeit, den Sohn durch Beifügung des Vornamens seines Vaters genauer zu bezeichnen. Der Name Gansfort oder in holländischer Form Goesevort, den Wessel auch führte, war höchst wahrscheinlich nicht blos ihm, sondern seiner ganzen Familie eigen. Ullmann, Johann Wessel, ein Vorgänger Luther's, S. 290.

9) Struv, Pfälz. Kirchenhist. S. 2.

10) Klüpfel, Gesch. d. Universität Tübingen, S. 11 ff.

11) Ausführlicheres über die wissenschaftlichen Zustände und den Geist, welcher damals auf der Universität Heidelberg herrschte, findet sich in dem kernhaften Auszuge aus der jetzt selten ge-

Gelehrte, wie Rudolph Agricola, Joh. Reuchlin, Oecolampadius [12]) (die beiden ersten machten sich um die Kurfürstliche Bibliothek sehr verdient, und der letzte war Erzieher der Kurfürstlichen Prinzen), lebten, hoch geachtet und gut besoldet [13]), nur am Hofe, wenn auch einzelne, wie Reuchlin [14]) und Agricola [15]), ohne als Professoren angestellt zu sein, Vor-

wordenen Rede des edeln und freimüthigen Wimpfeling »ad Gymnosophistas Heidelbergenses«, welchen uns Burckhard (De Fatis ling. lat. P. II. p. 397—401) aufbewahrt hat; die Rede wurde am 12. August 1499 gehalten. Vergl. auch Riegger, Fasc. II. p. 194—196. Einen tiefen und sicheren Blick in die damaligen Verhältnisse der Universitäten im Allgemeinen und der Heidelberger insbesondere bietet auch das sehr interessante »Manuale Scholarium«, welches Zarncke in seiner Schrift: »Die deutschen Universitäten im Mittelalter« Erster Beitrag, S. 1 ff. mitgetheilt hat. Verfasst ist dasselbe hauptsächlich, um dem die Universität Beziehenden, der fortan zum Lateinreden verpflichtet war, für alle ihn erwartenden Verhältnisse eine Anleitung zu geben, wie er sich angemessen auszudrücken und zu benehmen habe. Der Verfasser des Buches, welches um das Jahr 1480 erschien, ist unbekannt, die Unterweisung selbst aber ist, wie aus vielen Stellen hervorgeht, zunächst für Heidelberg berechnet. Vergl. S. 224 ff. Eine wesentliche Ergänzung zu dem Manuale ist der ebenfalls S. 155 ff. mitgetheilte »Libellus formularis«. In derselben Schrift, S. 51—66, finden sich auch zwei Reden, »gehalten in Heidelberg ums Jahr 1488 unter dem Präsidium des Jacob Wimpfeling« und zwei weitere unter »dem Präsidium des Johannes Hill ums Jahr 1500«. Diese vier Reden wurden bei der Disputatio de Quolibet gehalten.

12) In das Matrikelbuch der Universität wurde er »XIII. Cal. Nov. 1499« eingeschrieben als »Joan. Husschein de Wynsberg«. Oecolampad's Leben ist in Hist. Acad. F. 72. 73 und von Herzog (2 Bde. Basel, 1843) beschrieben. Zum letzt genannten Werke vergl. auch Ullmann, »zum Leben des Oecolampadius« in den Theolog. Stud. u. Krit. 1845. H. I. S. 154 ff. Vaihinger, Leben Brentz, S. 9.

13) Häusser, S. 459.

14) Reuchlin hielt Vorlesungen über hebräische und griechische Sprache. Als er später eine Professur in Tübingen angenommen hatte und Heidelberg verliess, wurde sein Weggehen sehr bedauert. Act. Fac. Art. T. III. F. 99, b. Annall. Univ. T. V. F. 10.

15) Agricola las über Logik und Physik, über des Ari-

lesungen an der Universität hielten[16]). Männer, wie Wimpfeling [17]), Jodocus Gallus (Rubiacensis), Pallas Span-

---

stoteles Naturgeschichte der Thiere, besonders aber über Eloquenz und lateinische und griechische Sprache. Abhorrebat Rud. Agricola a publico docendi munere, neque erat in Academia Heidelbergensi professor ordinarius. Libertatis enim plus aequo amans, conduci se non est passus, neque obligari stipendio publico ad tradendas liberales disciplinas. Docuit itaque pro lubitu, quos et quando voluit sive Heidelbergae sive Wormatiae, comitatus episcopum, apud quem hospitari solebat. Während seines Aufenthaltes in Heidelberg schrieb (1484) Rudolph Agricola eine Schrift »De formando studio«, abgedruckt in Molnar. Selecta Scholastica. Norinberg. 1644. p. 25—32.

Agricola starb 1485, 42 Jahre alt, und wurde im Minoriten-Franziscaner-Kloster, im Franziscaner-Gewande, begraben. Hist. Acad. F. 68, woselbst sich auch dessen Biographie befindet. Kortüm u. Reichlin-Meldegg, B. I. S. 27. Ruef et Zell, p. 59

16) Auch Joh. v. Dalberg hat an der Universität Vorlesungen gehalten; wenigstens heisst es in einem Stammbuche dieser Familie: »Hat auf der Universität Heidelberg, als er schon Domherr war, öffentlich gelesen« und in einer Epitaphien-Urkunde: »Ludov. IV. Elect. Pal. Consiliarius ac Heidelb. Academiae Professor«.

17) Wimpfeling war zweimal an der Universität in Heidelberg. Zum ersten Male kam er dorthin, um wegen einer Krankheit die dortigen Aerzte zu befragen, liess sich aber bewegen, dort zu bleiben, und wurde im Jahre 1471 Magister. Im Jahre 1479 war er Decan der Artisten-Facultät und 1481 Vorsteher des Artisten-Collegiums. In demselben Jahre wurde er auf St. Thomä zum Rector der Universität gewählt. 1494 verliess er Heidelberg und folgte einem Rufe als Domprediger an die Kathedralkirche in Speyer, kehrte aber 1498 wieder nach Heidelberg zurück und wurde in die Artisten-Facultät aufgenommen, wie aus den Universitäts-Annalen (T. II. F. 164) erhellt, wo es heisst:

»Eodem anno (1498) idib. Septembr. et ad regentiam et ad artium facultatem receptus est rursus sua ex sententia venerabilis Magister Jacobus Wimphlingus Slettstadiensis, sacrarum literarum Licentiatus, eidemque simul scholae facultatis artium superiores ad b. Hieronymi epistolas legendum speciali quodam privilegio sunt concessae atque accomodatae, facto tamen prius juramento solito.«

Nach kurzem Aufenthalte in Heidelberg zog sich Wimpfeling in das Wilhelmiter-Kloster nach Strassburg zurück, übernahm dort die Erziehung adeliger Jünglinge und verfasste mehrere Schriften, darunter: »Catalogus episcoporum Argentinensium«. Mit den Augustiner-Mönchen gerieth er in grossen Hader, weil er behauptete,

gel, welche bei der hohen Schule wirklich ein Amt bekleideten und, die alte scholastische Methode verlassend, das eben hervorschimmernde Licht wissenschaftlicher Aufklärung bei ihren Vorträgen benutzen wollten, mussten oft mit ihren Collegen die bittersten Kämpfe bestehen und zuletzt der Ruhe wegen schweigen [18]).

§ 2.

Die von dem Kurfürsten beabsichtigte Anstellung des Dionysius Reuchlin als Professors der griechischen Sprache.

Unter diesen Verhältnissen wird es nun auch nicht befremden, dass die Universität der Anstellung eines Professors der griechischen Literatur sich widersetzte. Bisher war nämlich nur das Römische Alterthum an der letztern thätig vertreten worden. Johann Reuchlin [19]), vor den Verfolgungen Eberhard's II. nach Hei-

---

der Heilige, von dem sie den Namen trügen, sei kein Mönch gewesen, oder habe wenigstens keinen langen Bart, keine schwarze Capuze und keinen ledernen Gürtel getragen, wie ihn die Augustiner darstellten. Der Streit kam bis nach Rom, wo Papst Julius II. denselben beilegte. Vom Kaiser Maximilian I. wurde er über die Religionswirren zu Rathe gezogen und verfasste, wahrscheinlich für den Erzbischof Berthold von Henneberg zu Mainz, die bekannten zehn Beschwerden gegen Rom. Geboren am 24. Juli 1449 in Schlettstadt im Elsass, starb er auch daselbst 1528 bei seiner Schwester. — Wimpfeling's Leben findet sich in Hist. Acad. F. 69—72. Vergleiche auch über ihn Wundt, De ord. phil. P. I. p. 23. Riegger, Amoenitt. Friburgg. Fasc. II. et III. Remling, Gesch. d. Bisch. z. Speyer, B. I. S. 7. Schwab, P. I. p. 72 sqq.

18) Wundt, Bemerkungen im Leipz. Allgem. liter. Anzeig. 1798, S. 214. 215.

19) Johann Reuchlin aus Pforzheim, mit Desiderius Erasmus »die beiden Augen Deutschlands genannt«, ist für die Wissenschaften besonders dadurch Epoche machend, dass er sich zuerst unter den deutschen Gelehrten eine gründliche Kenntniss der lateinischen und griechischen Sprache und Literatur erwarb und sie weiter verbreitete, wie er später Aehnliches für das Hebräische

delberg in die Freistätte des Kurfürstlichen und Dalbergischen Hauses (1496) geflüchtet und (1497) zum Kurfürstlichen Rath und »obersten Zuchtmeister« der Prinzen mit der in jener Zeit bedeutenden Besoldung von 160 fl. nebst einem Hofkleide und der Beköstigung von 2 Pferden bestellt[20], bemühte sich nun auch, die griechische Sprache, welche an dem Kurfürstlichen Hofe schon viele eifrige Verehrer zählte, in den Kreis der academischen Lehrthätigkeit hinein zu ziehen. Er empfahl zu diesem Zwecke seinen Bruder und Schüler, Dionysius Reuchlin, dem Kurfürsten. Dieser ernannte ihn auch zum Professor[21] der griechischen Sprache, jedoch ohne Besoldung[22]; allein die Artisten-Facultät widersetzte sich. Auf wiederholte Schreiben des Kurfürsten[23], in welchen er »mit Ernst« ihre Zustimmung verlangte, antwortete sie ablehnend, und es scheint auch nicht, dass dem neuen Professor ein Auditorium bewilligt worden sei[24].

§ 3.

Johann Wessel's Wirksamkeit an der Universität.

Auch der an die Universität als Professor der Theologie berufene Johann Wessel (S. 323)[25] hatte einen

---

that. Lamey, Joh. Reuchlin. Pforzh. 1855. Vierordt, S. 82. Raumer, Gesch. d. Pädag. B. I. S. 155 ff. Vischer, Gesch. d. Univ. Basel S. 190 ff. Kortüm u. Reichlin-Meldegg, B. II. S. 27 ff. Ueber Reuchlin's Streit mit Pfefferkorn vergl. Lamey, S. 47 ff.

20) Pfälz. Copialb. Nr. 16. F. 342.

21) Im Matrikelbuch der Universität ist unterm 26. Juli 1498 eingeschrieben: »M. Dionysius Rüchlin de Pforzen«. Im Sommer 1490 wurde er zu Basel »im neuen Wege« zum Baccalaureus promovirt. Vischer, S. 192. Lamey, S. 32.

22) In den Universitäts-Acten wird wenigstens eine solche nicht erwähnt; wohl aber wird Reuchlin selbst von der Facultät »novus in graeco ordinarius« genannt. Acta Fac. Art. T. II. F. 163, b.

23) Beide Schreiben s. in Act. Facult. Art. T. II. F. 163, b. 164, a und bei Lamey, S. 33.

24) Acta Fac. Art. T. II. F. 162—164.

25) Ullmann, Johann Wessel, S. 364. Wundt, Mag. B. II.

schweren Stand. Er war ein gewaltiger Kämpfer auf dem Boden der scholastischen Dialectik, ein ausgezeichneter Kenner des classischen Alterthums, ein freimüthiger und scharfer Beurtheiler kirchlicher Zustände, durch Wissen und Geist ein wahrer Vorgänger Luther's, wie dieser selbst bezeugt. Für das Fundament und die Quelle der ganzen christlichen Religion und Theologie erklärte er das Evangelium. Dieses solle natürlich, ungezwungen ausgelegt werden; durch geschraubte Deutungen werde es verfälscht. Die Frömmigkeit setzte er nicht in die Beobachtung äusserer Gebräuche oder in die Ausübung einzelner guter Werke, sondern in eine fromme Gesinnung, in den Glauben. Die Einheit der Kirche erkannte er an. Diese aber, erklärte er, sei nur geistig, d. h. sie beruhe auf dem wahren Haupte derselben, auf Christus. Petrus oder der Papst machten daher die Einheit nicht; der Papst sei nicht Herr der Kirche, sondern mit allen Gläubigen Gott, Christo und dem Evangelium verpflichtet, und nur als Vertreter des Evangeliums habe er Autorität, nicht als Papst [26]).

Diesen Mann berief der Kurfürst — ein unzweideutiger Beweis, wie er und sein Dalberg über die kirchlichen Verhältnisse der Zeit dachten; denn jener Ruf galt weniger dem Humanisten, als dem Reformator. Er sollte an der Universität als Theologe lehren.

Durch diese Berufung wurde jedoch die ganze theologische Facultät in Bewegung gesetzt. Als Professoren wirkten damals in derselben die Doctoren Nicolaus von Wachenheim, Herwig von Amsterdam und Jodocus Aichemann von Calw, welche wir unten bei Johann von Wesel's Ketzerprozess näher kennen lernen werden [27]).

S. 167. Hagen, Deutschlands liter. u. relig. Verhältnisse, B. I. S. 117 ff.

26) Hagen, S. 120 ff.

27) Ullmann, Joh. Wessel, S. 381. 382. — Jodocus Aichemann war 1459 Rector der Universität und ein beliebter Redner. Die Pre-

Erst sollte Wessel sich die theologische Doctorwürde erwerben, und, als er sich diese verschaffen wollte, sollte er die geistliche Weihe annehmen, was er jedoch nicht that; zur Tonsur wollte er sich nicht verstehen. So konnte er nach den bestehenden Gesetzen auch nicht Mitglied der theologischen Facultät werden[28]).

War es der letztern nun auch gelungen, Wessel von dem theologischen Lehramte abzuhalten, so liess sich doch nicht verhindern, dass er als Lehrer der classischen Literatur in der Artisten-Facultät auftrat, und auf diese Weise wurde er seiner Umgebung eben so nützlich und seinen theologischen Gegnern eben so gefährlich, wie er es als Theologe hätte werden können. Mit den ausgezeichnetsten Persönlichkeiten, welche damals Heidelberg zierten, wie mit Agricola u. A., stand er in der engsten Verbindung. Doch schützte ihn dieses vor den Verfolgungen der Theologen nicht, und veranlasste ihn zuletzt, Heidelberg zu verlassen[29]).

---

digten, welche er in der H. Geistkirche gehalten hatte, wurden in Auszügen bekannt gemacht. Panzer, Annall. typograph. Vol. I p. 35. Nr. 130. Schwab, P. I. p. 63. 64.

28) Häusser, Th. I. S. 442. 443.

29) Struv (Pfälz. Kirchenh. S. 2) spricht sich über Wessel in folgender Weise aus: »Seiner Gelehrsamkeit halber wurde er mit dem selbigen Zeiten vor Grundgelehrte nicht ungewöhnlichen Beynahmen: Lux Mundi beehret. Dieweilen er nun dadurch ein mehreres Ansehen gewann, kunte er sich mit denen Pfaffen und München selbiger Zeiten nicht vertragen, und zwar dieses um desto weniger, dieweilen er deren Werckheiligkeit, Menschen-Satzungen, Mess-Opffer und Priesterlichen Coelibat mit grossem Eyffer verwarff, nichts als die heilige Schrifft in Glaubens-Sachen zur Richtschnur annehmen wolte. Diesen gelehrten Mann berieff Churfürst Philipp von Pfaltz im Jahr 1477 nacher Heydelberg, um die daselbsten verfallene Academie wieder anzurichten. Ob er nun wohl zur Professione Theologiae beruffen war, so wolten ihn doch die Professores daselbst nicht annehmen, dieweilen er keinen Gradum hatte, welchen er zwar geziemend suchte, der ihm aber, wofern er sich nicht in einen geistlichen Orden begebe, abgeschlagen wurde, wozu er sich im geringsten nicht verstehen wolte. Wannenhero er bey der

Wie Dionysius Reuchlin, so scheint auch Wessel ohne bestimmte Besoldung von dem Kurfürsten nach Heidelberg berufen worden zu sein. Obschon es nun Thatsache ist, dass sich Wessel in Heidelberg aufgehalten hat, so kommt doch sein Name in den Acten der Universität nicht vor.

§ 4.

Theilnahme der Universität an Johann v. Wesel's Ketzerprozess.

Zu derselben Zeit, als Johann Wessel von den Theologen der Universität die geschilderte Anfechtung zu erdulden hatte, wurde sein etwas älterer Freund, Johann von Wesel[30]), von dem Erzbischof Diether in Mainz wegen seiner Lehren und Predigten vor Gericht gezogen. Wesel war Doctor der Theologie und hatte auf den Universitäten Erfurt und Basel[31]) und darauf (1462) als Domprediger in Worms mit vielem Beifall gelehrt und gepredigt und in seinem berühmten Tractat wider die Indulgenzen Ansichten vorgetragen, welche an Kühnheit hier und da die Thesen Luther's überbieten[32]).

Philosophischen Facultät blieb, im Griechischen, Hebräischen und in der Philosophie profitirte, darbey aber Gelegenheit fand, seine Gedanken von der Evangelischen Wahrheit zugleich mit an den Tag zu legen. Dieweilen er sich aber mit denen Theologis nicht vertragen konte, gieng er von Heydelberg weg, und verfügte sich wiederum nacher Gröningen, lebte daselbst in der Stille, bis er i. J. 1489 verstorben.« Ebendaselbst S. 3 u. 4 finden sich nähere Nachweisungen über Wessel's Leben und Lehren. Vergl. auch Alting, Hist. eccles. Palat. p. 132.

30) Mit seinem Familiennamen hiess er Rucherath oder Richrath, gewöhnlich aber wird er nach seinem Geburtsort Ober-Wesel (zwischen Mainz und Coblenz) Joannes de Vesalia oder schlechthin Vesalia genannt. Ullmann, Joh. v. Wesel, S. 240.

31) In Basel hatte er die für jene Zeiten sehr hohe Besoldung von 120 fl. Vischer, S. 72. 206.

32) Ullmann, S. 246. 308. 309. Kampfschulte: Die Univ. Erfurt, Th. I. S. 16.

Im Ganzen stimmte er mit den Anschauungen Wessel's überein, nur in der Art und Weise, wie er sie aussprach, war er von ihm verschieden. Er bediente sich der volksmässigen, derben, scherzhaften Manier, wie er denn z. B. in Bezug auf das Fasten gesagt haben soll: »Wenn Petrus das Fasten angerathen hätte, so hätte er es nur gethan, um seine Fische besser zu verkaufen«, oder: »Das geweihte Oel sei nicht besser, als das man in dem gewöhnlichen Kuchen esse« [33]).

Von dem Erzbischofe durch eine Zuschrift aufgefordert, schickte die Universität mehrere ihrer Theologen, unter ihnen Nicolaus von Wachenheim [34]), Herwig von Amsterdam und Jodocus Aichemann (der letzte war auch Pfarrer bei der H. Geistkirche), welche von mehreren Heidelberger Magistern begleitet wurden, nach Mainz, um als Richter den dortigen Verhandlungen anzuwohnen. Gleiches that auch die Universität Cöln. Sie delegirte die Dominicaner und Inquisitoren M. Gerhard von Elten, M. Jacob Sprenger und einen dritten Mann desselben Ordens [35]). Aus der Antwort [36]), welche die Universität Heidelberg dem Erzbischof gab, sehen wir, wie strenge sie an den kirchlichen Lehren und Bestimmungen festhielt und gegen alle Neuerungen möglichst anstrebte.

Auf den Prozess in seinen Einzelnheiten einzugehen haben wir um so weniger nöthig, als derselbe bereits auf

---

33) Ullmann, S. 117. Hagen, S. 121.

34) Nicolaus war ein wohl geübter, eingewohnter, ja, da er damals schon in hohem Alter stand, wohl auch eingerosteter Scholastiker und ein strenger Vertreter der Kirchenlehre. Er war nach Marsilius der Erste, welcher 7mal das Rectorat bekleidete, und starb 1480. Vergl. über ihn Ullmann, Johann von Wesel, S. 316 und Johann Wessel, S. 364.

35) Ullmann, Johann von Wesel, S. 380.

36) Das Schreiben des Erzbischofs Diether an die Universität, so wie ihre Antwort auf dasselbe und die »Paradoxa Joannis de Vesalia« sind abschriftlich in Hist. Acad. F. 82—86.

das Gründlichste von Ullmann (S. 367—418) geschildert ist. Wir beschränken uns daher auf die Mittheilung, dass Wesel, obgleich er öffentlich im Dome zu Mainz seine Lehre widerrufen und abgeschworen hatte, zu lebenslänglicher Gefangenschaft in dem dortigen Augustiner-Kloster verurtheilt wurde, und in demselben, nachdem er nicht volle zwei Jahre im Gewahrsam zugebracht hatte, 1481 gestorben ist. Als er seine, zum Feuer verurtheilten Schriften auf den Holzstoss legen sah, brach er, eingedenk des Guten, die sie enthielten und der Arbeit, die sie ihn gekostet, in bittere Thränen mit den Worten aus:

»O Du frommer Gott, soll auch das Gute mit dem Schlimmen zu Grunde gehen? Muss das viele Gute, was ich geschrieben, büssen, was das wenige Schlimme verschuldet hat? Das ist nicht dein Urtheil, o Gott, der du bereit warst, der unermesslichen Menge um zehn Gerechter willen auf Abraham's Gebet zu schonen, sondern das Urtheil der Menschen, die, ich weiss nicht, von welchem Eifer gegen mich entflammt sind!«[37])

Der Erzbischof verhielt sich bei dem Prozesse mehr leidend, wohnte den Verhandlungen bei, lieh denselben seine Autorität, ordnete sich den Inquisitoren unter und befriedigte die beim Prozesse Thätigen durch wiederholte Gastmähler. Auch unter dem Klerus und den Räthen des Erzbischofs scheint Niemand bei der Sache besonders hervorgetreten zu sein. Die eigentlich activen Personen waren offenbar die Delegirten der beiden Universitäten Cöln und Heidelberg, und hier vertheilte sich unverkennbar die Sache wieder so, dass die Cölner nach der ganzen Richtung ihrer Universität mehr das inquisitorische, die Heidelberger mehr das gelehrte Element repräsentirten. Die Hauptrolle hatte der Dominicaner Gerhard von Elten, welcher der eigentliche Inquisitor war und das Examen leitete. Unter den Heidelberger Theologen war Nicolaus von Wachenheim der angesehenste.

---

37) Ullmann, Johann von Wesel, S. 380. 381. 398. 399.

§ 5.

Gründung einer Juristenburse 1498. Neue Statuten der Juristen-Facultät. Veränderungen in den Vorlesungen.

Bald nach der Gründung der Universität kam die Artisten-Facultät in den Besitz einer Burse, in welcher Lehrer und Schüler Wohnung, Kost und Verpflegung erhielten (S. 191). Um nun, bei der hohen Wichtigkeit des Studiums der Rechtswissenschaft, der Juristen-Facultät die gleichen Vortheile zuzuwenden, welche solche Anstalten bieten, so gründete Kurfürst Philipp 1498 auch eine Juristen-Burse, gewöhnlich Neue Burse, Bursa Nova, genannt [38]). In der Stiftungs-Urkunde [39]) heisst es unter Anderem, dass bisher die Schüler der Juristen-Facultät zerstreut bei anderen Leuten gewohnt, »was inen müsam, schimpfflich, an Studien hinderlich und ihren Eltern viel costlich ist«. In dieser Burse sollten die »Juristen-Schüler Tisch und Wohnung haben, wie in den Burschen der Artisten Uebung und Brauch« sei. Als Regenten standen der Burse zwei Doctoren, mit je 100 fl. Besoldung, vor, welche »Legisten« waren [40]).

Die Burse lag in der unteren Strasse und war von »guter Bequemlichkeit«, und in ihr wurden die »Promotiones Doctorales« gehalten [41]). Eingeweiht wurde sie von dem Kurfürstlichen Gross-Kanzler, Johann von Dalberg (S. 146), und wir dürfen wohl voraussetzen, er habe auch die Anregung zur Gründung der Burse gegeben;

38) Acta secul. p. 100.

39) Gegeben »vff Sonntag nach Valentini 1498«. Aufbewahrt im Landes-Archiv (Univ. Heidelb. Nr. 4). — Die Zuschrift, mit welcher der Kurfürst der Universität die Urkunde mittheilte, ist von »Dienstag nach Invocavit 1498« in Annall. Univ. T. III. F. 380, a. Vergl. auch Acta Palat. P. 386. Wundt: De Fac. Jur. P. II. p. 15. 16. Ullmann: De Dalburg. p. 37.

40) Urkunde XVIII. gibt die innere Einrichtung dieser Burse.

41) Lucä a. a. O., S. 364. Wundt, Heidelb. S. 88.

denn, da er nach Tritheim und Anderen ein ausgezeichneter Kenner des Rechts war, so ist zugleich anzunehmen, er werde auch ein eifriger Förderer des Rechtsstudiums gewesen sein [42]), wie denn überhaupt die Juristen-Facultät, welche wenig Sinn für Wissenschaft zeigte [43]), durch den Kurfürsten Philipp einen neuen Aufschwung erhalten zu haben scheint.

Unter seiner Regierung wurden auch die ersten Acten dieser Facultät aufgezeichnet, welche, wie wir oben (S. 159, Note 163) gesagt, mit dem Jahre 1492 beginnen. Der Aufzeichnung der Acten sind die in derselben Zeit von der Facultät eingeführten Statuten [44]) vorausgeschickt.

Was die Studenten in dieser Burse angeht, so schlugen sie sich auf die Partei der Nominalisten, nahmen Theil an den Händeln mit den Realisten (s. unten), und brachten dadurch auch Verwirrungen (tricae) in die Jurisprudenz [45]).

Auch in Beziehung auf die Vorlesungen traten Veränderungen ein. Bisher waren drei Lehrer für das canonische Recht angestellt. Von diesen trug der erste die »Decretales«, der zweite das »Decretum« und der dritte die »Nova Jura« vor [46]). Der Kurfürst wünschte nun statt des Professors »in decretis«, dessen Lehrstuhl seit 1522 unbesetzt war, einen zweiten Lehrer für die »Decretales«. Da aber damals das Ansehen des Papstes so gross war, dass weder Universitäten noch Fürsten es wagten, ohne seine Einwilligung Aenderungen vorzunehmen, so suchte Philipp bei Alexander VI.

42) Ullmann, Stud. u. Kritik. 1841. H. 3. S. 576.

43) Eine Schilderung der damaligen Juristen-Facultät siehe in Act. secul. p. 120.

44) Urkunde Nr. XIV. Abschriftlich in den Acten (358. 59, c.) F. 1, b bis 8, b.

45) Acta secul. p. 202.

46) Wundt: De Fac. jur. P. II. p. 13.

um Bestätigung der neuen Einrichtung nach, und erhielt sie durch ein besonderes Breve vom 19. April 1498[47]).

§ 6.

Professoren werden mit ausserordentlichen Staats-Geschäften betraut. Urlaub.

Ausgezeichnete Professoren der Juristen-Facultät wurden von den Kurfürsten, namentlich von Friedrich I., von Philipp, von Ludwig IV., öfter in wichtigen Staats-Angelegenheiten zu Rathe gezogen und zu auswärtigen Staatsgeschäften verwendet. Ausserdem wurden ihnen besonders wichtige Arbeiten bei dem von Friedrich I. in das Leben gerufenen Hofgerichte[48]) und bei dem von

---

47) Annall. Univ. T. III. F. 385, a. b. — Wir theilen aus demselben Folgendes mit: »Dilecte fili, salutem et apostolicam benedictionem. Exponi nobis fecisti, quod in Vniversitate studii generalis heidelbergensis tres doctores ad lecturam juris canonici deputati sunt quorum vnus decretum, alius decretales, alius nova jura seu sextum legit. Item quod scolares ejusdem Vniversitatis desiderant vt omissa lectione decreti, que parum vtilis est, duo doctores ex talibus predictis decretales legant, vnus videlicet ante, alter vero post prandium. Quare pro parte tua nobis supplicatum humiliter fuit vt licentiam desuper concedere aliasque in premissis oportune providere de benignitate apostolica dignaremur nos hujusmodi supplicationibus inclinati rectori ejusdem Vniversitatis et aliis, ad quos spectat vt lectorem ad lecturam decreti deputatum ad legendam lectionem decretalium post prandium deputare valeant apostolica auctoritate tenore praesentium concedimus ita vt due lectiones decretalium in dicta vniversitate legantur non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis ac dicte vniversitatis juramento confirmatione apostolica vel quavis auctoritate alia roboratis statutis et constitutionibus nec non privilegiis et indultis dicte Vniversitatis concessis ceterisque contrariis quibuscunque.«

48) Vor der Regierung Friedrich's I. wurden alle Rechtshändel, je nachdem sie von mehr oder weniger Bedeutung waren, theils von den niederen Gerichten, theils von Kurfürstlichen Räthen entschieden, welche zu einer jeden Sache besonders angeordnet wurden. Da aber diese Einrichtung für eine geordnete Rechtspflege sehr mangelhaft war und manchfache Uebelstände im Gefolge hatte, so suchte der Kurfürst diese durch Errichtung eines ständigen

Kaiser Maximilian I. 1495 in Speyer errichteten Kaiserlichen und Reichskammergerichte [49]) übertragen. Wurde nun auch bei der Universität jedesmal, wenn ein oder

---

obersten Gerichtshofes zu entfernen. Zu diesem Zwecke errichtete er 1462 das Hofgericht. Es hatte seine Sitzungen in der von ihm erbauten Kanzlei und war besetzt

»mit Doctoren in weltlichen vnd geistlichen Rechten vnd vill wisen leithen von der Ritterschaft«,

und sollte sich viermal im Jahre versammeln. Büttinghausen, Beitr. z. Pfälz. Gesch., B. I. S. 99—102. Kayser, S. 260. Kremer, Th. I. S. 636. 637. Schwab, P. I. p. 67.

Die Kurfürstliche Kanzlei (domus scribarum s. cancellaria Principis), welche so häufig in den Annalen der Universität genannt wird, lag in den ältesten Zeiten am Heumarkte und bildete das Eck der Grossmandelgasse in der Nähe des Dionysianums. (Wundt, Heidelb., S. 131. 132. Später wurde auf diesem Platze die Administrations-Schaffnerei erbaut und jetzt befindet sich auf demselben das Gasthaus zum goldenen Ross.) — Diese Kanzlei brannte am 21. August 1462 ab, ohne dass man eine nähere Veranlassung des Brandes kennt (Casuali igne domus scribarum exusta), und viele Urkunden und Briefschaften gingen dadurch zu Grunde. Den Platz, auf welchem sie gestanden, schenkte der Kurfürst seinem »Kemmerling« Hans Heyles*). Zwei Jahre darnach führte Friedrich ein neues, sehr schönes Canzleigebäude, zu welchem der Grundstein am 26. Juni 1464 gelegt wurde, auf. Auf dem Schlossberge in der Nähe des Schlosses erbaute Ludwig VI. in den Jahren 1581—1583 die »Grosse Kanzlei« an dem Fusse des Schlossberges. In derselben hielten der Kirchenrath, der Oberrath (Geheime Rath), die Rechenkammer, das Hof- und Ehegericht ihre Sitzungen. Im Jahre 1693 wurde, wie die von Friedrich erbaute Canzlei, auch dieses Gebäude durch das Feuer zerstört. Der Platz und die später auf demselben aufgeführten Gebäude sind unter dem Namen »Schreibershof« bekannt. In neuester Zeit hat ihn die Stadtgemeinde Heidelberg an sich gekauft und zu dem im Jahre 1852 errichteten Waisenhause bestimmt. Die dahin führende Gasse heisst jetzt noch »Canzleigasse«. Res gestae Friderici ad an. 1462. Widder, Th. I. S. 146. Tolner, Hist. Pal. p. 76. Zeiler, S. 42. Kremer, Th. I. S. 649. Hautz, Gesch. der Neckarsch., S. 100.

*) Nach einer noch vorhandenen Urkunde v. J. 1464 kommen Heyles und die Universität wegen des Hauses mit einander in Streit, welcher jedoch zu beiderseitiger Zufriedenheit geschlichtet wird.

49) Kurpf. Geschichtsk. S. 56.

der andere ihrer Professoren eine solche Mission erhielt, um Urlaub für denselben nachgesucht und auch während seiner Abwesenheit für einen Stellvertreter von den Kurfürsten oder der Universität gesorgt[50]), so war der letztern diese Sache doch sehr unangenehm, weil dadurch die Vorlesungen gerade ihrer bedeutendsten Lehrer unterbrochen wurden. Sie gab sich deshalb auch alle Mühe, solche Missionen zu beseitigen. Dadurch wurde Kurfürst Philipp veranlasst, ihr (1503) durch ein Decret aufzugeben, sie solle die Ferien in die Zeit verlegen, in welche die Sitzungen des Hofgerichtes fielen, und dasselbe immer mit je zwei Professoren beschicken. Dazu war sie jedoch nicht geneigt. Es wiederholten daher die Räthe des Hofgerichts, als die Universität auf das Kurfürstliche Schreiben nicht geantwortet hatte, am »Freitag nach Aller Seelen« 1503 im Namen des Kurfürsten das ausgesprochene Verlangen und bezeichneten namentlich den Dr. Diether und Dr. Adam, um »diss Hofgericht hellfen zu besetzen«, mit dem Anfügen, »dabey mogen die andern lesen vnd die Facultet· In der schul Iren gang han«. Diesem Ansuchen des Hofgerichts wurde für jetzt von der Universität entsprochen. Der ganze Streit fand

50) Zu solchen Geschäften auserkorene Männer waren u. A.: Conrad Degen von Memmingen, Wernher von Themar, Peter und Johann Wacker (Vigelius) von Sinsheim, Johann König von Offenburg, Andreas Hartmann von Eppingen. Johann Wacker war von dem Kurfürsten Philipp besonders geschätzt und noch sind zwei Zuschriften Philipp's an die Universität (1498, 1504) vorhanden, in welchen er Urlaub für ihn »mit Ernst« begehrt; die Stelle solle durch einen Substituten versehen werden, welcher der Universität »nit misfellig sei«. Annall. Univ. T. III. F. 378, b. T. IV. F. 76, b. Den König nannte Philipp »seinen rath vnd lieben getrewen Doctor«. Annall. Univ. T. V. F. 168. Hartmann war 1463 Rector und sein Sohn Hartmann Hartmanni von 1523—1527 Professor Codicis und Syndicus der Universität. Darauf wurde er Canzler Friedrich's II. Das Leben beider s. in Hist. Acad. F. 64—66. Vergl. auch unsere Stipendienschr. H. I. S. 17 ff.

jedoch im nächsten Jahre seine Erledigung. Die Universität hatte es durchgesetzt, dass nur Ein Professor der Juristen-Facultät den Sitzungen des Hofgerichts beiwohnte, und zwar ein solcher, welcher zu dieser Zeit keine Vorlesung zu halten hatte [51]).

Kurfürst Ludwig V. suchte noch gründlicher zu helfen. Er liess in die Reform der Universität vom Jahre 1522 einen die Missstände möglichst beseitigenden Artikel aufnehmen [52]). Hatte er vor der Ferienzeit einen Lehrer der Universität nöthig, so suchte er stets um Urlaub für denselben nach. So wünschte er in einer Zuschrift an den Rector, welche ihm von dem Canzler am 25. Februar 1513 überreicht wurde, nur auf kurze Zeit den Professor der Institutionen, Johannes von Rothweil, zu erhalten [53]).

Otto Heinrich beschränkte die Zahl der ordentlichen Lehrer der Juristen-Facultät auf vier, welche sich ausschliesslich ihrem Lehramte zu widmen hatten.

Wie sehr übrigens die Rechte der Universität in Beziehung auf Urlaubsgesuche geachtet wurden, beweist auch folgender Fall.

---

51) Qui eo tempore vacare haberet a lectione ordinaria. Annall. Univ. T. IV. F. 3—15, wo auch das Kurfürstl. Decret steht.

52) »Vnd dass dyser Facultet ordination der Lecturen halb desto fürtragender und ire Schüler onverseumbdt pleibenn, so ordnen vnd wollen wir, dass alle in dyser rechtlichen Facultet lesende Personen Doctores oder Licentiaten zu ihren verordneten Stunden weder in vnser Cantzley allhie noch zu andern vnsern Gescheffﬅen gefordert oder gebraucht sollen werden, ausgenommen die zwen dero einer in digesto veteri, der andere in digesto novo lesen, welche zwen zu vnserer vnd vnsers Fürstenthumbs Geschefte gebraucht wollen werden.« Annall. Univ. T. VI. F. 373, b.

53) »Ludwig pfalzgraue vnd Churfurst etc. Ersamer lieber getrewer, wir sin vnsers radts vnd lieben getrewen meysters Hanssen von Rotwil eyn tag vier oder fynff In vnsern Sachen zu schicken noturfftig, darumb vnser gnedigst begern, Ir wollent Im die zeyt erlauben wollen wir vns versehen vnd in gnaden erkennen. Datum heydelberg off fritag nach Reminiscere« Anno 1513. Annall. Univ. T. IV. F. 174, b.

Pfalzgraf Alexander, Herzog zu Veldenz, war (1 schwer erkrankt, und hatte den Professor der Me Hermann, nachdem dieser »auf etliche Tage« U von der Universität erhalten hatte, zu sich nach Z brücken kommen lassen. Die Krankheit aber machte längere Gegenwart des Arztes nothwendig. Es wa sich deshalb der Pfalzgraf selbst an jene »mit gnedigen begeren vnd freundlichen bitten« zu erla dass Hermann noch einige Zeit bei ihm bleiben dürf

§ 7.

Erste Anstellung eines Laien als ordentlichen Profes der Medicin.

Schon Friedrich I. hielt es für das Gedeihen Universität höchst nachtheilig, dass nur Clerikern I stellen an derselben übertragen werden durften, I dagegen, zumal verehelichte, von jedem academis Lehramte ausgeschlossen waren. Um es nun dahi bringen, dass wenigstens in der medicinischen Fac ein Lehrstuhl mit einem verheiratheten Laien be werden könne, wandte er sich (1475) an den Papst S tus IV. mit der Bitte, dazu seine Einwilligung zu ge Allein Friedrich starb (1476), bevor diese Einwilli erfolgte [55]).

Sein Nachfolger in der Regierung, Kurfürst Phil war von gleicher Ueberzeugung durchdrungen [56]), und

54) Annall. Univ. T. IV. F. 206, a. b.

55) Auch in Paris wurde, so wie auf andern Uni täten, in den ältesten Zeiten die Arzneikunde von Geistliche lehrt. Erst der Cardinal von Touteville hob 1452 das Statut »dass Baccalaureen der Medicin nicht verheirathet sein dürf Buläus, T. III. p. 600.

56) Ueber die Nachtheile, welche es für die Universität dass damals nur Geistliche bei derselben angestellt, Laien von allen Anstellungen ausgeschlossen waren, spricht sich Sc mezel (Collectan. ad hist. Fac. med.) so aus:

seinen Zweck desto sicherer zu erreichen, bemühte er sich (1479), bei der Universität es durchzusetzen, dass noch zu den Lebzeiten des sehr betagten ersten Professors der Medicin, Erhard Knab von Zwyfalten[57]), ein Laie als dessen Nachfolger ernannt wurde. Er schickte deshalb den Oberhofmeister (summus Curiae Praefectus), Ulrich von Landschaden, an die Universität, welche sich, um die Willensmeinung des Kurfürsten entgegen zu nehmen, in der Kirche zum H. Geiste versammelt hatte. Im Auftrage seines Fürsten legte nun von Landschaden in einem längeren Vortrage der Versammlung die Sache vor[58]). Nach Beendigung dieser Rede drückte die Uni-

---

»Quodsi haud multum memorabile, quod professorum de re literaria concernit merita, occurrat, mira illa, quae laicos a cathedris ordinariis excludebat, ordinatio in causa fuisse videtur. Malum hoc Electores et Fridericus et Philippus perspexerunt. Verum cum scholae publicae Clericis traditae essent, qui solis suberant Pontificibus, quaelibet innovatio summae erat difficultatis. Itaque de plurimis clericis nihil aliud quam dies nominationis, obitus, denique quoties rectoratum gesserint, perhiberi poterit.«

57) Schon 1449 war Knab zum Regenten der alten Burse von der Universität ernannt worden. Schönmezel, ibid.

58) Mittor a gratiosissimo principe, cui nunquam non summus literarum amor, ut, quae ad meliorem hujus studii ordinationem spectant, vobis proponam.

Jam Fridericus, piae memoriae, celsitudinis nostrae antecessor, perspexerat, quae incommoda oriantur, cum ad cathedram medicorum juxta consuetudinem Clericus promoveatur, gravia haecce momenta a pio Principe Romae praeposita sanctissimum moverunt Patrem, ut annexas lecturae Medicae praebendas annullaret, harum reditus fisco Academico tribueret, hoc autem cum onere, ut quantum verisimiliter illi forent, tantum medico laico ad illam cathedram destinato numeraretur. Bullam hac in re exaratam morte praeventus princeps a Curia obtinere non potuit cumque illam gratiosissimus princeps noster, sine omni vestro dispendio reluere velit, vestrum hac in re assensum ac approbationem exspectat. Quodsi medicum clericum, ut ea cum libertate ac laicus praxin exerceat, minus decere, quodsi a medicis canonice institutis, quod debite coerceri nequeunt, lectiones summo cum publici detrimento toties neglectas fuisse, quodsi denique clericum ad horas dicendas obligatum, hoc autem tempus a medico longe utilius meliusque vel arti suae con-

versität ihren Dank aus für die wohlwollende Gesinnung, welche der Kurfürst für sie hege, und versprach sein Verlangen in reifliche Ueberlegung zu ziehen. Es rief dasselbe aber alsbald bei ihren Mitgliedern grosse Bewegungen, heftige Reden und Gegenreden hervor, da durch seine Erfüllung eine durch die Länge der Zeit geheiligte und durch das Vorurtheil bekräftigte Ordnung aufgehoben werden sollte. Erst nach wiederholten Berathungen vereinigte sich die Universität in dem Beschlusse, das Ansinnen des Kurfürsten abzulehnen [59]).

Diesen Beschluss sollte nun der Rector mit den Decanen der 4 Facultäten dem Kurfürsten mittheilen. Da dieser aber wegen wichtiger Geschäfte (ob altiora negotia)

---

veniente librorum lectura, vel praxi impendendum perpendatis, qui bonam optimi principis mentem gratam habeatis, nullus dubito. Schönmezel ibid.

59) Universitas corpus ecclesiasticum est et medicus ordinarie regens non de gremio universitatis modo, sed de illius quoque concilio in hoc facultatem repraesentat medicam. Itaque si laicus foret et laica persona in ecclesiasticos jurisdictionem exerceret et ad beneficia numeraret atque institueret, quae laicis prohibita, minime autem bigamo, qualis tamen facile uxuratus professor fieri possit, conveniunt. Universitas quoque ex ejusmodi ordinatione redditur diformis: quodsi enim, cum pars a toto differt, turpe dijudicetur, nonne medicus laicus in corpore ecclesiastico pessimam efficiat diformitatem?«

»Maximum dein ecclesiae regali S. Spiritus praejudicium inde fit ejusque honori detrahitur plurimum; quippe cum illi ex bulla apostolica singularum facultatum magistri et doctores sint incorporati, re sic in effectum deducta, unius facultatis doctores ecclesiae subtrahuntur.«

»Praeprimis autem considerandum venit, quod, cum per promotionem laici ad dictam cathedram bona a fidelibus, ut pro illorum anima preces habeantur, ecclesiae dona subtrahantur, a pie defunctorum ordinatione recedatur, quod omni jure prohibitum habetur. Neque laicus ejusmodi praebendalem portionem tuta percipiet conscientia, nam indulgentia aut dispensatio papalis illi nil proderit, tutum enim apud Deum non esse, cum quo Papa sine rationabili causa dispensat, explorati juris est. Schönmezel ibid.

nicht anwesend war, entledigte sich die Deputation ihres Auftrages vor den Stellvertretern des Kurfürsten, und fügte nur noch die angelegentliche Bitte bei, es möge der Kurfürst die von ihm und seinen Vorfahren der Universität verliehenen Privilegien und Rechte erhalten.

Die von derselben vorgetragenen Gründe erschienen jedoch dem Kurfürsten keineswegs so gewichtig, dass er deshalb seine Ansicht änderte und sein Vorhaben aufgab. Er war vielmehr über die Universität ungehalten, was diese zu dem Beschlusse veranlasste, den Rector mit dem Professor der Theologie, Pallas Spangel, zu ihm zu schicken, um ihn über den ganzen Sachverhalt näher aufzuklären. Die ganze Angelegenheit beruhte nun auf sich bis zum 8. Januar 1481. An diesem Tage starb Knab, welcher, wie erwähnt, die erste Professur der Medicin zugleich mit der Wimpfner Pfründe bekleidete. Die Universität hatte nun nichts Eiligeres zu thun, als an demselben Tage noch den bisherigen zweiten Professor dieser Wissenschaft, den Canonicus zu St. Paul in Worms, Martin Rentz von Wiesensteig, zum ersten Professor der Medicin zu wählen. Als aber diese Wahl dem Kurfürsten berichtet worden war, erklärte er sie, mit Hinweisung auf eine in diesem Betreffe vorhandene päpstliche Bulle, für nichtig, und wollte den Jodocus mit dieser Professur betraut wissen. Die Universität erwiederte aber, die Bulle sei noch nicht öffentlich bekannt gemacht und der Kurfürst dürfe ihre von ihm beschworenen Privilegien nicht verletzen; jeden Falls möge er vor der Veröffentlichung der päpstlichen Bulle nichts in der Sache thun; den Bestimmungen derselben werde sie Folge leisten.

Inzwischen war man dennoch bemüht, die ganze Sache zu vermitteln. Abgeordnete des Kurfürsten und der Universität traten zusammen; allein die Unterhandlungen scheiterten daran, dass Rentz auch nicht das Geringste von der Besoldung der ihm, wie er behauptete, von Rechts wegen übertragenen Professur abgeben w...

Um nun Alles zu thun, was zur Beseitigung der von der Universität erhobenen Anstände gethan werden konnte, liess der Kurfürst durch seinen Canzler Dalberg der letztern mittheilen, er willige ein, dass Rentz die erste Professur mit den ihr anklebenden Emolumenten erhalte; wenn dem Jodocus so viel Besoldung aus der Universitätskasse zuerkannt würde, als die mit der ersten Professur vereinigten Präbenden trügen. Allein die Universität wies diesen Antrag zurück [60]).

So standen die Sachen, als (1482) die fragliche Bulle erschien. Das so späte Eintreffen derselben hatte wahrscheinlich die Universität selbst veranlasst [61]). Durch den päpstlichen Erlass wurde gestattet, dass auch Laien, und sogar verheirathete, als ordentliche Professoren der Medicin angestellt werden konnten [62]). Jetzt liess der Kurfürst der Universität einen strengen Befehl zugehen, dem Jodocus seine Besoldung auszuzahlen; geschehe es nicht, so werde er Gewalts-Massregeln anwenden. Diesem Befehle gab sie nach und zahlte an Jodocus die ihm von dem Kurfürsten bestimmte Besoldung der ersten Stelle aus, und zwar für die ganze Zeit, welche dieser Streit gedauert hatte; zugleich aber legte sie eine förmliche Protestation nieder,

---

60) Jodocus omni jure caret. Praestitum a nobis juramentum, ut fundationis bullam servemus, obsequium in principem impossibile reddit. Schönmezel ibid.

61) Anno 1482 Bulla venit Pontificia, ad quam remoram clam contulisse Universitatem admodum probabile est. Schönmezel ibid.

62) Nos itaque ejusmodi supplicationibus inclinati authoritate Apostolica statuimus, quod etiam Laicus uxuratus Magister in Medicina, ad regendam dictam Chathedram, dum vacabit, idoneus in eadem praesentari ac deputari possit, cui sic pro tempore deputato ex fructibus, reditibus et proventibus praedictarum praebendarum tantum, quantum Clerico eandem Cathedram Regenti hactenus solitum fuit assignari, pro annuo ipsius Magistri legentis Laici stipendio similiter assignari debeat, ipseque Magister Laicus hujusmodi stipendium percipere et in suos usus convertere possit. Schönmezel ibid.

dass sie dieses nicht thue, weil Jodocus ein Recht zu dieser Besoldung habe, sondern aus der dem Kurfürsten schuldigen Ehrfurcht[63]). Auch Rentz und Jodocus verständigten sich, und so wurde dann dem ersten die erste und dem andern die zweite Professur der Medicin übertragen[64]).

So lange Canoniker die Professuren der Medicin inne hatten, wurden diese, wie aus den Universitäts-Acten erhellt, von den Kurfürsten den Capiteln präsentirt. Erst die Reformation der Universität von Otto Heinrich

---

63) Ast ne, quae vi sibi extorta credit, praejudicio sint, protestationem coram notario et testibus interponens Universitas non propter jus Jodoci sed ob reverentiam Principi debitam aes numeratum affirmat. Schönmezel ibid.

64) Ein diese Sache betreffendes Bruchstück eines Kurfürstlichen Decretes hat Schönmezel a. a. O. aufbewahrt, welches wir der vorangegangenen Darstellung anschliessen. »Illa est mens et voluntas Illustrissimi Principis et Domini Domini Philippi Electoris ex parte lecturae ordinariae Medicinae:

1. Quod praedicta lectura de caetero per Doctorem Medicinae Laicum sub annuo stipendio provideri debeat.
2. Quod Universitas praefata proventus Canonicatus ecclesiae Wimpinensis ad dictam lecturam deputati ad se recipere et ad fiscum suum imbursare debeat.
3. Quod praefata Universitas annuatim praenominato Doctori Medicinae pro salario de fisco suo tantum dare debeat, quantum verisimiliter fructus praefati Canonicatus extincti valent.
4. Quod memoratus doctor Laicus pro sua lectura habere debeat portionem suam stipendii de telonio in Keiserverde et de tribus Canonicatibus in ecclesia Collegiata novae Civitatis extinctis cedentem.

De caetero Medicus, qui ex Collegio Artistarum debet ingredi Consilium Universitatis loco doctoris ordinarii praenominati, Decanus Facultatis medicae sit et canonicatum ecclesiae Regalis S. Spiritus teneat, quem hactenus praelibatus doctor medicinae tenuit. Schönmezel, Collect. ad hist. Fac. med.

Zu bemerken ist hier noch, dass bis zu dieser Zeit die jeweiligen Decane der Facultät von den Mitgliedern derselben gewählt wurden. Die von dem Kurfürsten Philipp getroffene Anordnung blieb bis zu Otto Heinrich's Reformation der Universität in Kraft. Schönmezel a. a. O.

brachte hierin eine Aenderung hervor. Die Anstalt hatte Besetzung von Lehrstellen zwei Candidaten vorzuschlag welche sie für tüchtig hielt. Von diesen wurde Ei von dem Kurfürsten bestätigt.

Besonders erwähnenswerth in diesem Streite, welcl wie Wundt[65]) sagt,

> »den Einsichten des Kurfürsten grosse Ehre macht, s die Mitglieder der medicinischen Facultät in einer trauri Gestalt darstellt«, erscheint, dass »auch der Papst nich viel Gewalt hatte, durch eine besondere Bulle die Facu von ihrer alten fehlerhaften Einrichtung abzubringen, der gute Kurfürst sich damit begnügen musste, dass den er vorschlug, die zweite Stelle mit etwas weniger soldung erhielt«.

Erst im Jahre 1553 wurde auf den Antrag der U versität selbst durch eine Bulle des Papstes Julius gestattet, dass überhaupt weltlichen Professoren geistli Pfründen zugewiesen wurden.

§ 8.

Lehrer und Schriftsteller der Universität.

Ausgezeichnete Lehrer unter Philipp's Regier waren die Canonisten Conrad Degen († 14 seit 1442 Nachfolger Otto's von Stein (de Lapi (1421—1442), Peter Swan von Wimpfen 1461, Na folger des Johann Wildenherz von Fritzlar, Pe Wacker von Sinsheim (seit 1463), Hartmann Pis von Eppingen 1469; die Theologen Nicolaus Wachenheim (seit 1436), Pallas Spangel von Neust a. d. H. (seit 1477), Johann Wessel (1477), Joha Scultetus aus Preussen (seit 1487), Daniel Zang ried von Memmingen (seit 1496), Johann Odenw von Rottenburg, Johann Nigri (1493), Georg Ni (1508), Marcus Stier (1508); die Juristen v

65) Beiträge z. d. Gesch. d. Heidelb. Univ. S. 64. 65.

Dalheim, welcher 1498 zuerst die Pandecten in Heidelberg lehrte, Nicolaus Mörsinger (Mosinger) von Oewisheim, seit 1476 Lehrer des bürgerlichen und 1480—1518 des canonischen Rechts, Theodorich Linck von Minsingen (1480—1522), der berühmte Rechtslehrer und Staatsmann, Johann Wacker von Sinsheim (seit 1492). Nach Mörsinger lehrten Heinrich Walk von Oppenheim, Conrad Oberlin von Ladenburg (seit 1481) und Simon Rybisen von Brüssel (seit 1503), letzterer als ausserordentlicher Professor, das Civilrecht. Als Mediciner sind zu bemerken: Martin Rentz (1475), Simon Linck (1508). Von den Philosophen sind zu nennen: Peter Deer (seit 1463), Johann Wessel (1477).

Als Schriftsteller machten sich neben Wimpfeling bemerklich die Theologen Herwig von Amsterdam, Jodocus Aichemann (Eichmann) von Calw, der Canonist Dorinberg (Dornberger) von Memmingen, seit 1478 Kurpfälzischer Canzler, der Theologe und Philosoph Stephan Hoest von Ladenburg, Jodocus Gallus.

§ 9.

Händel zwischen den Realisten und Nominalisten.

Friedrich I. hatte durch seine Reform der Universität den widerstrebenden Professoren des Nominalismus auch die realistische Philosophie zur Seite gesetzt und jedem Lehrer der Artisten-Facultät es freigestellt, ob er nach dem »neuen Wege« (Realisten) oder nach dem »alten Wege« (Nominalisten) seine Vorträge halten wolle (S. 306). Durch diese Einrichtung glaubte der Kurfürst, welcher alle Zunfttyrannei in der Wissenschaft hasste, der Universität eine Wohlthat zu erweisen. Allein der Erfolg war ein ganz entgegengesetzter. Von nun an war endloser Stoff zu leeren Zänkereien gegeben. Die Nominalisten und Realisten standen sich einander als zwei scharf getrennte Parteien gegenüber. Wer schwankte oder gar seine

Meinung änderte, wurde als Apostat verfolgt. Auch die Bursen waren in demselben Sinne entzweit. Ja, in ihnen schien der Parteihass seinen vorzüglichsten Sitz zu haben. Die Juristen-Burse war nominalistisch, die Schwaben-Burse und das Collegium Dionysianum aber realistisch gesinnt [66].

Besonders lebhaft wurden in der letzten Lebenszeit Philipp's diese scholastischen Händel angeregt und die Ruhe der Universität dadurch gestört. Im Jahre 1503 wurden Thesen angeschlagen, wie folgende:

> Thomista stultior est omni homine;
> Thomista non differt a Chimaera;
> Realista non differt a Chimaera [67].

Bei solchen Kämpfen blieb man nicht immer auf dem Wege der wissenschaftlichen Discussion. Jetzt und später kam es unter den Studenten oft zu Schlägereien über die Lebensfragen der Universitäts-Philosophie. So reichten die Realisten gegen die Nominalisten eine Schrift bei dem academischen Senate ein, in welcher sie unter Anderm anführten, wie ihre Gegner, an ihrer (der Realisten-) Burse vorüberziehend, gerufen hätten:

> »Uns dürstet nach Realisten-Blut«; »das Schwerd muss noch drei Realisten fressen«; »Ich will nicht von hinnen ziehen, ich hab' denn einem Realisten einen Flügel vor abgehauen« [68]. Auch wären sie von ihren Gegnern »Judenkinder« gescholten worden [69].

---

66) Hottinger: De Colleg. Sapient. p. 77. 78.

67) Annall. Univ. T. IV. F. 5, b. Auch wurde darüber disputirt: »Ob der Casus Vocativus ein Suppositum sei, oder ob er in einer Proposition anstatt eines Subjecti könne gesetzt werden oder nicht? Ferner: Warum Adam im Paradiese von einem Apfel und nicht von einer Birne gegessen? Ob Christus auch in der Form eines Kürbisses oder eines Weibes oder eines Esels hätte erscheinen, und wie er in diesen Gestalten hätte predigen oder Wunder thun können? Ob Gott etwas Geschehenes ungeschehen machen könne, z. B. aus einer Hure eine reine Jungfrau u. drgl. Hagen, Deutschlands liter. u. relig. Verhältnisse im Reformationszeitalter, B. I. S. 31.

68) Annall. Univ. T. IV. F. 6, a. Hottinger, p. 78. Lyc. origg. p. 138.

69) Hist. Acad. F. 95. Die alte Burse lag in der ehemaligen Judengasse (S. 205).

Einige Jahre vorher (1497) war die Neue Burse von den realistisch gesinnten Studenten förmlich belagert worden [70]. Diese Kämpfe zwischen den verschiedenen Bursen fanden, wie wir unten sehen werden, erst ihr Ende, nachdem dieselben in Eine verwandelt worden waren.

Auch die Mitglieder der theologischen Facultät waren, da der Gegensatz zwischen Realismus und Nominalismus durch die ganze mittelalterliche Theologie und Philosophie hindurchgeht [71], diesen Kämpfen nicht fremd; doch machten sich bei ihnen verschiedene Ansichten geltend. Da gab es Solche (als ihr Haupt ist der gewichtvollste unter ihnen, Nicolaus von Wachenheim, anzusehen, S. 346), welche die alte scholastische Theologie heftig vertheidigten und dabei wohl auch einige Gewaltthätigkeit nicht scheuten; Andere, wie Wessel, Agricola, Wimpfeling, Reuchlin, welche der scholastischen Theologie, die ihnen veraltet und abgelebt schien, die schriftmässige entgegensetzten; endlich wieder Andere, die einen Mittelweg einschlugen, milde und bescheidene Verbesserer der alten Theologie, unter denen durch Geistesgaben, Gelehrsamkeit und Feinheit Pallas Spangel hervorragte [72].

So verschieden nun die Denkweise dieser Männer war, so finden wir doch nirgends, dass Einer deshalb von Seiten der Regierung, welche Dalberg gleichsam als Curator repräsentirte, gekränkt oder gar vertrieben

70) Häusser, S. 441.

71) Ullmann, Johann Wessel, S. 327. Hegel (Philosophie der Religion, B. I. S. 6) spricht sich folgender Gestalt aus: »Scholastische Philosophie ist im Mittelalter Eins und Dasselbe mit der Theologie. Philosophie ist Theologie, und Theologie ist Philosophie. Man glaubte so wenig, dass das begreifende Erkennen der Theologie nachtheilig sei, dass man es für wesentlich hielt zur Theologie selbst.«

72) Ueber Spangel vergl. Beischlag, Lebensbeschreibung Brentii, Th. I. Cap. 7. § 5.

worden wäre. Eben so wenig ist eine Spur vorhanden, dass die heftigen Streitigkeiten zwischen den Realisten und Nominalisten durch Regierungsbefehle, Unterdrückungen oder Vertreibungen ihr Ende erreicht hätten, wie dieses in Frankreich geschah (S. 304 u. 305). Es scheinen vielmehr alle diese Streitigkeiten unter der Obhut des trefflichen Kurfürsten und seines weisen Rathgebers Dalberg, wo nur immer möglich, gütlich beigelegt worden zu sein[73]).

§ 10.

Zwistigkeiten der Juristen- und Artisten-Facultät.

Während die eben geschilderten Kämpfe statt fanden, war auch das gegenseitige gute Verhältniss der verschiedenen Facultäten nicht nur völlig gestört[74]), es kam sogar zwischen der Juristen- und Artisten-Facultät zu so ärgerlichen Auftritten, dass sie beinahe unter einzelnen Lehrern zu Thätlichkeiten geführt hätten, und der Kurfürst selbst sich in das Mittel legen musste[75]).

Zu den mit der grössten Hitze zwischen diesen Facultäten geführten Kämpfen gehörte der über die Form und Farbe der Birreten[76]) als amtlicher Kopfbedeckung. Um demselben ein Ende zu machen, befahl der Kurfürst durch Decret vom 1. März 1498, die Magister der freien Künste sollten runde Birreten tragen, dagegen die Professoren der anderen Facultäten solche von anderer Form; allein die Universität gab diesem Befehle keine Folge[77]).

73) Ullmann, Stud. u. Krit. a. a. O. S. 572. 573.

74) Omnibus in Facultatibus exorta dissidia, rixae, altercationes. Sohn, orat. p. 286. 287.

75) Annall. Univ. T. III. F. 367, b. T. IV. F. 29. 30.

76) Birretum, birettum, beretum, biretum, berretum: der Bischofshut, in späterer Zeit aber auch der Doctorhut. Brinckmeier, Gloss. dipl. u. d. W.

77) Die deshalb gepflogenen Verhandlungen sind in den Annalen T. III. F. 379, a. b. »Causa Birettorum« überschrieben. Eben dort findet sich auch das Kurfürstl. Decret.

§ 11.

Disputationen zwischen den Franziscanern und Dominicanern über die unbefleckte Empfängniss der H. Jungfrau Maria.

Vor und in dieser Zeit der Kämpfe zwischen den Realisten und Nominalisten und zwischen einzelnen Facultäten fanden zwischen den Bettelmönchsorden der Franziscaner (Realisten) und der Dominicaner (Nominalisten), welche aus Neid und Eifersucht in die vielfältigsten Streitigkeiten gekommen waren [78]), in dem Kloster der ersteren öfters Disputationen über das Dogma statt: »Ob die H. Jungfrau Maria in der Erbsünde empfangen sei oder nicht?« [79]) Die Dominicaner bejahten, die Franziscaner verneinten die Empfängniss Maria's in der Erbsünde [80]); die letzteren zugleich sich berufend auf den Beschluss des Baseler Conciliums und auf eine in ihrem Kloster früher befindliche Inschrift [81]). Der Streit wurde so heftig und in einer solchen Weise geführt, dass der Kurfürst »vff dornstag nach viti an. 1501« dem Rector der Universität ein Decret zugehen liess, in welchem es heisst:

---

78) Hagen, S. 30.

79) Annall. Univ. T. III. F. 414, a. 415, a.

80) Papst Sixtus IV. (1471—1484) hatte zwar in einer Bulle den Glauben an die unbefleckte Empfängniss der H. Jungfrau freigestellt, aber gleichzeitig die Ansicht des dafür eifernden Scholastikers Duns Scotus und der Franziscaner durch grossen Ablass und Feiertag geehrt. Dieses gab, da der Mariencult anhaltend mit schwärmerischer Theilnahme wuchs, den dagegen sich stemmenden Dominicanern neuen Grund des Hasses und der Eifersucht wider ihre glücklichen Nebenbuhler. Ausführliches s. bei Kortüm und Reichlin-Meldegg, B. II. S. 120 ff.

81) Diese Inschrift lautete: »Tota pulchra es, beato virgo Maria, Et Macula originalis peccati non est in Te. Sicut deffinivit sancta Synodus Basiliensis Legitime congregata. Anno 1444.«

Andreae, Monumm. Heidelb. p. 8. Reuter: De Colleg. Sap. p. 9. 10.

»Als die Barfusser vff morn ein Disputation von pfängniss der hochgelobten Königin Maria furgenomen ha Ist vnser gantz ernstlich begehr, dass jhr die gantze Un sitet in allen Burschen vnd sonst stranglich bei einer m lichen poen allen Gliedern der Universitet verbieten wöl dass jhr keiner nit zu solcher Disputatz gehe noch da sey, auch die uberfehrer stranglich straffend« [82]).

In Gemässheit dieses Decrets untersagte der Re allen Angehörigen der Universität bei einer Strafe 6 fl. die Theilnahme an dieser Disputation [83]). T dieses Verbots wohnten aber dennoch mehrere i Mitglieder derselben bei. Sobald der Kurfürst dieses fahren hatte, erhielt der Rector von ihm den Auft die Sache strenge zu untersuchen und die Schuldigen bestrafen. Dieses geschah, und jedes Mitglied, wel gegen das Verbot gefehlt hatte, wurde mit einer St von 6 fl. belegt [84]).

Da jedoch die Streitigkeiten zwischen den Fran canern und Dominicanern fortgesetzt wurden, so trug Kurfürst (Freitag »nach Vincla Petri« 1501) dem Re und der Universität auf, an den Papst zu berichten, c sich in Heidelberg

»allerhand Unschikliches begeben, in dem die Barfü und Prediger Monch gegeneinander gepredigt haben von ei artikell, ob vnser liebe fraw In Erbsünden empfangen oder nit; dass kein Nachlassens sei, es aber Seines Be kens des gemeinen Volks und unglaubens halber nit wäre, dass die Dinge also offenbar disputirt würden.

---

82) Annall. Univ. T. III. F. 414, b.

83) Das Mandat des Rectors lautete: »Vobis omnibus Doc bus, Nobilibus, Licentiatis, magistris, scolaribus et singulis nos ditioni subjectis ad instantem et seriosam petitionem Illustris Serinissimique Principis nostri Palatini Rheni, nobis super hoc ctam districte, praecipiendo mandamus, quatenus nullus Vest disputationem apud Minores de conceptione gloriosissimae ginis, Dei genitricis, Mariae fiendam visitet, intertersit, arguat, moram in eadem faciat sub poena sex florenorum nobis ante o sum solis per juramentum persolvendorum.« Ibid. F. 415, b.

84) Ibid.

heilige Vater möge anordnen, dass es um des gemeinen Mannes willen gehalten werde und bleiben, wie es vor Alters gewesen« [85]).

Zu derselben Zeit beschwerten sich in einer bei der Universität eingereichten Schrift die Dominicaner, deren Provincial, Peter Syber, zugleich Professor an derselben war, über die Franziscaner. In dieser Schrift legten sie ausführlich dar, wie gröblich sie von den Franziscanern angegriffen würden [86]) und wie sie sich nur nothgedrungen vertheidigten. Wollten sie, heisst es weiter, Alles, was ihre Gegner gegen sie vorbrächten, öffentlich in der Kirche widerlegen, so würde das nur den Frieden in dieser stören und dem Volke ein Aergerniss geben [87]). Schliesslich baten sie die Universität, dahin zu wirken, dass durch den Papst der Friede zwischen ihnen und den Franziscanern wieder hergestellt werde. In diesem Sinne wandte sich die Hochschule nun auch an den päpstlichen Hof [88]). Zugleich nahm sich auch der Kurfürst der Sache lebhaft an, da diese Zwietracht auf die Anstalt einen nachtheiligen Einfluss übte, und es gelang ihm, zwischen den beiden Orden wenigstens für den Augenblick eine Art Friedensvertrag zu Stande zu bringen [89]).

§ 12.

Raufhändel zwischen Studenten und Hofleuten.

Auch in dieser Zeit kommen Raufhändel, wie wir sie früher gesehen [90]), vor.

---

85) Annall. Univ. T. III. F. 425, b.

86) Mordaces ac invectivi sermones, famosi libelli, scandalosa carmina adversus nos palam concionantur, pronuntiantur, eduntur. Ibid. F. 426, a.

87) Pacis et unitatis in multis Germaniae locis turbatio, populi scandalum, dei offensa. Ibid. F. 426, b.

88) Ibid. F. 426, b.

89) Der Vertrag ist im Pfälz. Copialb. Nr. 17. F. 25.

90) Vergl. oben S. 178. 179. 243—248. 283—285.

Bei einem nächtlichen Gelage, welches die Studenten (1499) hielten, drangen Cavaliere (aulici equites) auf dasselbe ein und misshandelten jene, welche in der Minderzahl waren, und durch die Flucht sich nicht retten konnten. Die Universität beschwerte sich zwar bei dem Kurfürsten; doch trat sie, da, nach einem ziemlich sicheren Gerüchte, auch der Kurprinz Ludwig unter den Cavalieren gewesen war, und den Scandal sogar geleitet haben sollte, nicht mit besonderer Energie auf. Der Kurfürst nahm die Beschwerde derselben freundlich auf; doch scheint es bei dem Versprechen, die Thäter strenge zu bestrafen, geblieben zu sein. Uebrigens versicherte der Kurfürst, dass die Universität bei »ihren ehren vnd wolstand« erhalten werden solle[91]).

Auch im Anfange des folgenden Jahres (1500) liessen sich Hofbediente Gewaltthätigkeiten gegen Studenten zu Schulden kommen. Mehrere von ihnen drangen mit »blossen messern« in das Dionysianum und misshandelten dort Meister und Schüler[92]).

§ 13.

Papst Innocenz IX. Kaiser Maximilian I. in Heidelberg. Ausserordentliche Steuer. Bayerisch-pfälzischer Erbfolgekrieg.

Nach Sixtus IV. bestieg Innocenz ~~IX.~~ VIII den päpstlichen Stuhl. Wie seine Vorgänger, zeigte auch er der Universität seinen Amtsantritt unter dem 12. September 1484 an. Die Anstalt erkannte diese Aufmerksamkeit in einer Denkschrift vom 4. December 1484[93]) an, und versicherte den Papst nicht nur ihrer treuen Anhänglichkeit,

91) Annall. Univ. T. III. F. 389, b. Hist. Acad. F. 91.

92) Ibid. F. 408, b sqq.

93) Die Schriften des Papstes und der Universität sind in Annall. Univ. T. III. F. 258, a. b. Hist. Acad. F. 87. Annall. l. c. F. 258, b. 259, a. Histor. Acad. F. 88.

sondern hielt auch eine »Processio vel Supplicatio pro felici regimine Novi Pontificis« [94]).

Ein anderes für die Stadt und Universität Heidelberg bemerkenswerthes Ereigniss ist der Besuch des Kaisers Maximilian I., welchen er dem Kurfürsten (1489) machte. Von Seiten der Stadt und hohen Schule fanden grosse Empfangsfeierlichkeiten statt. Im Namen der letzteren hielt Pallas Spangel die Bewillkommnungsrede [95]).

Mit grosser Sorgfalt war die Universität stets bemüht, wo es sich um ihre Selbstständigkeit als Corporation handelte, diese zu erhalten. Dabei darf man aber auch andererseits nicht verkennen, dass die Kurfürsten die Rechte derselben anerkannten und berücksichtigten. Beispiele der Art finden sich häufig. Eines von solchen ist folgendes:

Durch die Zeitumstände genöthigt, verlangte 1497 Kurfürst Philipp von denen, welche bei der Universität »begut« waren, den hundertsten Pfennig, welcher als »Hilffgelt« entrichtet werden sollte. Die Universität ging in das Verlangen des Kurfürsten ein, erbat sich aber zugleich einen Revers von demselben, dass durch diese Abgabe kein Recht für die Zukunft begründet werde [96]).

Die schöne friedliche Zeit, deren sich die Pfalz unter der Regierung des Kurfürsten Philipp erfreute, wurde durch den bayerisch-pfälzischen Erbfolgekrieg (1503—1507) gestört. Wie Kurfürst Friedrich I. stets darauf bedacht war, die Ruhe und Ordnung in seiner Residenz Heidelberg zu erhalten, so geschah es auch von Philipp. Der Rector erhielt (1504) den Auftrag, »mit newem eyde alle seine vnderthanen dem Fürsten zu verpflichten« [97]).

---

94) Hist. Acad. F. 98.

95) Abschriftlich findet sich diese Rede in Hist. Acad. F. 89 und gedruckt bei Freher, Scriptor. rer. German. T. II. p. 36.

96) Die Original-Urk. des Reverses ist im Univ.-Arch. unter Nr. 75

97) Sohn, S. 50. 51.

§ 14.

Zustand und Frequenz der Universität. Ansteckende Krankheiten. Philipp's Tod.

Die Bemühungen des Kurfürsten Philipp und der ihm nahe stehenden Männer, die Universität zu heben und auch in ihr das geistige Leben, wie es am Hofe waltete, zu wecken, fanden bei ihr als Corporation, wie wir oben (S. 324 ff.) zeigten, keinen Anklang. Die Folge davon war, dass sie immer mehr sank, und »die Barbarei vnd Aberglauben, welche lang zuvor eingerissen, sehr uberhand nam«[98].

Ein weiterer Uebelstand wurde aber auch durch ansteckende Krankheiten herbeigeführt. Durch sie wurde die Universität genöthigt, 1491 Heidelberg zu verlassen und nach Speyer überzusiedeln[99]. Aus demselben Grunde zerstreuten sich die meisten Studenten in den Jahren 1502[100], 1507 und 1508[101].

Die Zahl der Immatriculirten, welche sich vordem jährlich auf 160 und darüber belief[102], war unter 100 herab gesunken und manche Lehrer klagten (1508), dass ihre Collegien ganz leer stünden[103].

Kurfürst Philipp starb, nachdem er längere Zeit an Steinschmerzen und am Podagra gelitten hatte, am 28. Februar 1508, noch nicht ganz 60 Jahre alt, zu Germersheim und wurde in Heidelberg mit grossen Feierlichkeiten, an welchen die Universität Theil nahm, beigesetzt[104].

---

98) Sohn, S. 52.

99) Lehmann, Speyer. Chron. B. VII. Cap. 120.

100) Annall. Univ. T. III. F. 437, b.

101) Die Krankheit, welche 1507 und 1508 wüthete, wurde »die Franzosen« genannt und hörte erst auf, als der Kurfürst verbot, dass in Bädern, Wirthshäusern, Barbierstuben Kranke und Gesunde sich derselben Gefässe bedienten. Pfälz. Copialb. Nr. 17. F. 206. Annall. Univ. T. IV. F. 70, a. 71, b.

102) Matr. lib. II.

103) Annall. Univ. T. IV. F. 71, a.

104) Ibid. F. 70, a.

§ 15.

Rheinisch-literarische Gesellschaft.

Obgleich die Universität in dem oben geschilderten Zustande war, wurde doch Heidelberg durch den Kurfürsten Philipp und die ausgezeichneten Männer, welche er um sich versammelte, der bedeutendste Mittelpunkt am Rheine für die neue wissenschaftliche Richtung, repräsentirte den frischen, aufstrebenden Geist der Zeit, und ging einer höheren Bedeutsamkeit entgegen [105]). Ohne auf das Einzelne einzugehen, was in wissenschaftlicher Beziehung unter Philipp's Regierung geschah, können wir doch nicht umhin, der Rheinischen Literar-Gesellschaft besonders zu erwähnen. Sie wurde unter den Auspicien Johann von Dalberg's durch Celtes gegründet, und war wahrscheinlich der s. g. Platonischen Academie zu Florenz auf selbstständige Weise nachgebildet. Da Celtes diese »Sodalitas literaria Rhenana« (von ihrem Stifter auch Celtica genannt) nirgends in seinen Schriften erwähnt, lässt sich nur mit einiger Sicherheit schliessen, dass ihre Gründung in das Jahr 1496 fällt, wo dieser am Hofe Philipp's lebte, dessen Söhne im Lateinischen und Griechischen unterrichtete, und in engster Verbindung mit Dalberg, Plenningen, Tritheim, Wimpfeling war.

Die übrigen Mitglieder dieser Gesellschaft, zu denen die ersten Berühmtheiten von ganz Ober-Deutschland gehörten, lernen wir aus Celtes' Ausgabe der Werke der berühmten, im deutschen Stifte Gandersheim (980) lebenden Nonne Roswitha (Nürnberg 1501) kennen, wo jener berühmten Dichterin die meisten durch kurze Epigramme oder Lobgedichte ein Denkmal gesetzt haben. Wir nennen ausser den schon angegebenen Männern: Rudolph Agricola, Eitelwolf (Olol
olycos) von Stein, Wi-

105) Hagen, S. 147. Ullmann, Joh. Wessel, S. 361.

libald Pirkheimer, Johann Tolophus, Heinrich Groninger, Johann Werner, Martin Pollich, genannt Mellerstadt, J. Lateran, Sebastian Brandt (Sprenz), J. Stub, Conrad Peutinger, Zasius, Vigilius, Hermann Graf von Neuenaar[106].

Alle diese Männer, die sich damals den Vertheidigern der alten Schulweisheit, Mönchen und Scholastikern, mächtig entgegenstellten, mögen sie sich vorzugsweise der Mathematik, Medicin, Jurisprudenz oder der eigentlichen Philologie gewidmet haben: sie alle waren Vorarbeiter der Reformation in Kirche und Schule. Einigen war es sogar vergönnt, an dem grossen Werke der kommenden Generation mit Theil zu nehmen. Ihr Streben war ein vorbereitendes und hat damit seinen Zweck erfüllt. Ein Beweis, wie wenig man nach ihrer Auflösung diese Gesellschaft damals vermisste, liegt schon darin, dass man nicht einmal genau anzugeben weiss, in welchem Jahre sie ihr eigentliches Ende gefunden hat, wahrscheinlich bald nach Dalberg's Tod[107].

---

106) Wiener, De soc. lit. Rhen. a Celte fundata. Ebendort heisst es S. 17: »Tritheim habe seinen würdigen Schüler, den gelehrten Mönch Lang, hin und wieder in die Klöster geschickt, um nachzusehen, ob er nichts finde, das seinen Catalogum scriptorum eccles. mehr erläutern könne. Er fande aber die Geistlichen als faule Bäuche.« Vergl. auch Ruef et Zell, p. 57. 109. 110. 111. 169 ff. Wundt, Mag. B. II. S. 163 ff. Ullmann: De J. Dalburg. p. 16. 37. Creuzer, Allg. Schulzeitg. 1832. Abth. II. S. 422. Häusser, Classische Studien, S. 32. Schwarz, Gesch. d. Erz. B. II. S. 241 ff. Brucker, Ehrentempel d. deutschen Gelehrsamkeit. Heeren, Gesch. d. Philol. B. II. S. 160.

107) Was Celtes im Verein mit Dalberg beabsichtigte, eine nähere Vereinigung der ausgezeichnetsten und erleuchtetsten Männer des Gesammtvaterlandes, ein patriotisches Institut für den Gemeingeist Deutschlands zu stiften, dasselbe wollte auch nach Ablauf von ungefähr drei Jahrhunderten der weise und herrliche Grossherzog von Baden, Karl Friedrich, — und wechselte darüber Briefe mit Herder und Johannes von Müller. Ueber diesen merkwürdigen Plan, der, wie Ullmann mit Recht sagt, es wohl verdiente, auch in unserer Zeit von edeln deutsch gesinnten

§ 16.

Die Kurfürstliche Bibliothek.

Die Grundlage dieser Bibliothek bildeten die lateinischen Bücher (die deutschen blieben auf dem Schlosse), welche Ludwig III. dem Stifte zum H. Geiste (1436) vermachte. Die Ehre ihrer eigentlichen Stiftung gebührt dem Kurfürsten Philipp.

Wenn nun diese Bibliothek auch lange Zeit mit der Universität in keiner unmittelbaren Verbindung stand, so übte sie doch durch den grossen Reichthum an literarischen Hülfsmitteln einen bedeutenden Einfluss auf das wissenschaftliche Leben nicht nur in Heidelberg, sondern in ganz Deutschland. Dürfte es schon dadurch gerechtfertigt sein, in kurzen Umrissen ihre Geschichte mitzutheilen, so erscheint uns eine solche Mittheilung um so zweckmässiger, als die kurfürstliche Büchersammlung später unter Otto Heinrich's Regierung mit der Stiftsbibliothek vereinigt und darauf, wie wir unten berichten werden, unter dem Namen Pfälzische Bibliothek (bibliotheca Palatina) einen Ruf erlangt hat, wie nicht leicht irgend eine andere Schwester-Anstalt.

Zur Stiftung dieser Sammlung, welche den wissenschaftlichen Bedürfnissen der damaligen Zeit entsprechen sollte, wurde der Kurfürst durch den gelehrten Rudolph Agricola veranlasst. Die meisten Bücher wurden in Italien gekauft. Die Vorliebe Agricola's für die classische Gelehrsamkeit und besonders für die griechische Sprache macht es wahrscheinlich, dass er die Aufmerksamkeit Philipp's zunächst auf lateinische und griechische Bücher lenkte, und daher ein Theil der

---

Fürsten erwogen zu werden, findet man die erforderlichen Nachweisungen in Herder's Leben von Maria Carol. Herder, B. II. S. 231, Werke, B. XVII. und in Herder's Adrastea, B. VI. S. 213—242, Werke zur Literat. u. Kunst, B. XII. S. 529. Ullmann, Stud. u. Kritik. 1841. H. 3. S. 573 ff.

griechischen und lateinischen Handschriften der alten Kurfürstlichen Bibliothek durch seine Fürsorge nach Heidelberg kam. Was von Agricola († 1485) angefangen wurde, setzte Johann Reuchlin (S. 327 u. 328) fort, welcher (1497) in dessen Stelle trat[108].

Wie den Kurfürsten Philipp, so vermochte Agricola auch den Kurfürstlichen Canzler und nachmaligen Bischof von Worms, Johann von Dalberg[109], zur Anlegung einer Bibliothek. Agricola nahm sich derselben mit besonderer Liebe an, und vereinigte sogar mit jener seine eigene Büchersammlung, in welcher sich unter Anderm ein von seiner eigenen Hand geschriebener Quinctilian befand. Diese Dalbergische Bibliothek erhielt eine bedeutende Bereicherung durch die Bücher und Handschriften des alten, bei Bensheim an der Bergstrasse, am Flüsschen Weschnitz gelegenen Klosters Lorsch.

Aufgestellt war diese Sammlung in der 2 Stunden von Heidelberg entfernten alten Römerstadt Ladenburg[110], aber den Gelehrten der Universität geöffnet. Später wurde sie mit einer der Heidelberger Bibliotheken vereinigt[111], ob aber mit der Kurfürstlichen oder Stiftsbibliothek, lässt sich nicht bestimmen. Doch ist das Erste wahrscheinlicher, wenn nicht diese Vereini-

---

108) Alting, Hist. eccl. p. 134. Wilken, S. 110. 111.

109) Von Dalberg sagt Irenicus: »Et quod maximum fuit instruendis bibliothecis adeo curiosus, ut cum Ptolomaeo illo Philadelpho decertare potuisset.«

110) In Ladenburg besassen die Bischöfe von Worms einen eigenen Hof. Ehemals hatte ihnen diese ganze Grafschaft Stahelbühl angehört, und die Pfalzgrafen bei Rhein trugen sie von ihnen zu Lehen. Friederich, S. 26. Schuch, Gesch. v. Ladenburg, S. 149.

111) Die Angaben Kremer's (Act. Palat.), Alting's (Hist. eccl. Pal.) und Struv's (Introduct. in notit. rei liter.), es sei diese Bibliothek noch unter Philipp's Regierung mit der Kurfürstlichen vereinigt worden, sind ungegründet, da nach dessen Regierungsperiode beide Bibliotheken als gesondert in den Universitäts-Acten vorkommen.

gung in die Zeit fällt, wo Otto Heinrich die Kurfürstliche Bibliothek mit der Stiftsbibliothek vereinigte [112]).

Weiter wurde aber auch, ohne Zweifel noch während der Regierung Philipp's, die Büchersammlung des Dompropstes zu Augsburg, des Pfalzgrafen Johann, von der Mosbachischen Linie, mit der Kurfürstlichen Bibliothek verbunden [113]).

Ludwig V. (1508—1544) vermehrte die von seinem Vorgänger gegründete und gepflegte Büchersammlung, wie er überhaupt dessen Beispiel in Beschützung und Begünstigung der Gelehrten nachahmte. Er liebte besonders die Arzneiwissenschaft und sammelte mit grossem Fleisse medicinische Schriften [114]). Gleichen Eifer für die Bereicherung dieser Bibliothek zeigte auch Ludwig's V. Nachfolger, Friedrich II. (1544—1556). Dieses beweisen mehrere deutsche Handschriften, die unter ihm angeschafft worden sind [115]). Auch liess Friedrich II. um das Jahr 1550 einen grossen runden Thurm mit vielen Fenstern an der Ostseite des Schlosses erbauen und die Bücher in dem daselbst befindlichen schönen und geräumigen Saale aufstellen [116]).

---

112) Trithem. Annall. Hirsaug. T. II. p. 596.

113) Johann starb am 4. October 1486 auf einer Wallfahrt zu Jerusalem. Pareus, Hist. Pal. p. 179. Die Mosbachische Linie erlosch 1506 und Philipp beerbte sie. Wilken, S. 114. 115.

114) Ueber einzelne von ihm erworbene Schriften vgl. Wilken, S. 115.

115) Ebend. S. 115. 116.

116) Leod. vita Friderici II. u. libellus de ejusdem aedificiis in castro Heidelb.

Dritter Abschnitt.

Die Universität unter der Regierung des Kurfürsten Ludwig V. 1508—1544.

§ 1.

Der Kurfürst bestätigt die Privilegien der Universität. Zustände der letztern.

Philipp's Nachfolger in der Kurwürde war Ludwig V., der Friedfertige. Als er die Regierung antrat, stand er, kaum 30 Jahre alt, noch in frischer Manneskraft. Der Hauptzug seines Charakters war ruhiger Ernst. Ohne hervorragende Talente zu besitzen oder mit kräftiger Hand in die Zeit einzugreifen, gelang es ihm durch Zuwarten, Zögern, vermittelnde Politik, hartnäckige Liebe zum Frieden, die Stürme der Zeit zu umgehen, und nach einer langen Regierung das Land geordneter zu hinterlassen, als er es angetreten hatte [1]).

Sobald er die Kurwürde übernommen hatte, erschien der damalige Vicerector Scheibenhart als Abgeordneter der Universität, um ihm zum Regierungsantritt Glück zu wünschen. Zugleich überreichte er ihm einen goldenen Pokal, zu dessen Ankauf das H. Geiststift 7 fl. beigetragen hatte; eben so viel wurde auch von der Uni-

1) Häusser, S. 501. 504.

versität gegeben, so wie auch von der theologischen und juristischen Facultät. Die reichere Artisten-Facultät hatte 14 fl. bewilligt[2]). Die medicinische Facultät wird nicht erwähnt. Mit diesem Glückwunsche war zugleich die Bitte um Bestätigung der Universitäts-Privilegien verbunden. Ludwig nahm das Geschenk und die Bitte freundlich auf, und versprach nicht nur dem Rector eidlich in die Hand, wie seine Vorfahren, die Anstalt bei ihren Gerechtsamen zu schützen [3]), sondern that dieses auch durch eine noch im Original vorhandene Urkunde. Sie ist im Wesentlichen gleich lautend mit den vor und nach ihm von den Kurfürsten gegebenen Bestätigungen der Universitäts-Privilegien, weshalb wir sie auch in den Urkunden mittheilen [4]).

Schon unter Philipp war der Zustand der Universität der Art, dass er wenig Erfreuliches bot; (S. 324. 327. 328. 330. 341 ff.) allein es verschlimmerte sich dieser, je länger je mehr, was mit lebhaftem Bedauern von Ludwig wahrgenommen wurde. Um nur möglichst zu helfen, erhielt die Universität (1517) die Aufforderung, einen Bericht über ihren Zustand zu geben [5]). Auf diesen Bericht, welcher sich besonders darauf beschränkte, dass die »Lecturen« nicht gehörig vertreten seien, liess der Kurfürst derselben durch seinen Canzler eine Antwort zugehen [6]). In dieser wurde zuerst etwas Freundliches gesagt und versichert, wie angenehm es dem Kurfürsten sei, Gutes von der Universität zu hören, und wie

»syn furstliche gnade die Universitet nit vor das cleynest kleinod geacht«; allein ein genaueres Beachten der Universitäts-Angelegenheiten zeige ihren Zustand in sehr

---

2) Annall. Univ. T. IV. F. 79, a.

3) Ipse princeps ad manus rectoris nomine universitatis corporaliter fidem praestitit. Ibid.

4) Urkunde Nr. XXIV.

5) Annall. Univ. T. IV. F. 251, b.

6) Ibid. F. 252, a. b.

unerfreulichem Lichte; denn »es weren etwas Irrung, zwytracht, widerwillen, Neyd vnd Hass vnter den Lehrern, das dan nicht wenig zu eyner zerrüttung der Universitet dienen müsse, vnd wer das synen furstlich gnaden am allerbeschwerlichsten, dass sy sich in electionibus[7]) vnd andern gescheffften der Universitet partylich hielten vnd bewegen lassen«.

Auch wurde gerügt, dass die Disputationen nachlässig gehalten, die herkömmlichen Statuten nicht beachtet würden, und hinter des Kurfürsten Rücken neue Satzungen an die Stelle der alten kämen.

Die Universität suchte sich gegen die ihr gemachten Vorwürfe in einer ausführlichen, an den Kurfürsten gerichteten Schrift zu rechtfertigen, und empfahl sich ihm als ihrem gnädigsten »Heren vnd patron auf das allerdemutigst« [8]).

§ 2.

Doctor-Promotionen der juristischen und medicinischen Facultät.

Doch auch nach dieser Zeit zeigte sich der Kurfürst unzufrieden mit der Universität. Namentlich war dieses in Beziehung auf die Doctor-Promotionen der juristischen Facultät der Fall. Er liess deshalb der Universität (1521) ein Decret zugehen, in welchem er sie aufforderte, zu verhüten, dass das Doctorat nicht Leuten verliehen würde, welche

---

7) So fand eine ernste Discussion statt, ob Peter Günther von Neustadt a. d. H., »juris utriusque licenciatus«, wegen seiner kleinen Körpergestalt (propter exilem suam staturam) in die Juristen-Facultät aufgenommen und ihm die Professur des Codex übertragen werden könne oder nicht. Die Mehrheit der Facultäts-Mitglieder entschied sich jedoch dahin, dass es bei der Anstellung von Professoren nicht sowohl auf den Körper, als auf den Geist ankomme. Günther wurde deshalb in die Facultät aufgenommen, mit der genannten Professur 1516 betraut, und entsprach vollständig dem in ihn gesetzten Vertrauen. Annall. Univ. T. IV. F. 175, a.

8) Ibid. F. 253, b.

»ihres alters vnd ihrer lere wegen« derselben nicht würdig seien. Dadurch käme der »rum vnd preyss« der Vniversität, so wie sein eigener und der seiner Vorfahren und das ganze »Fürstenthumb in Verachtung vnd Schmelerung«.

Diese Zurechtweisung nahm die Universität ohne jede weitere Erwiederung ruhig hin [9]).

Auch der medicinischen Facultät liess der Kurfürst seine Unzufriedenheit über ihre Promotionen ausdrücken; diese rechtfertigte sich jedoch damit, dass sie streng nach ihren Statuten verfahre [10]).

§ 3.

Reform der Universität. Veränderte Rectorswahl.

Die Universität war unterdessen immer mehr herabgekommen und, indem sie andere wissenschaftliche Anschauungen hatte, als zur Zeit des Kurfürsten Philipp (S. 328), erkannte sie jetzt eben so sehr, wie der Kurfürst, die Nothwendigkeit einer Neugestaltung ihrer Verhältnisse an; nur über die anzuwendenden Mittel waren dieser und die Universität nicht einig. Jener dachte an eine Radicalreform, diese, jedem durchgreifenden Wechsel abgeneigt, wollte mit einzelnen Verbesserungen und namentlich durch Berufung berühmter Männer helfen. Der Kurfürst suchte jedoch seinen Plan durchzuführen, und begann 1521 mit dem Reformationswerk. Um es den einzelnen Mitgliedern der Universität möglich zu machen, »die mengel, defect, Vnordnung vnd gebresten« derselben um so rückhaltsloser auszusprechen und die Mittel zu deren

9) Annall. Univ. T. IV. F. 360, b.

10) In der Rechtfertigung heisst es unter Anderm: »Nullus ad summum in Medicina gradum (doctoris) assumatur, nisi compleverit studium suum in famoso studio generali sex annis sine Magisterio, vel quatuor annis cum Magisterio, ne quilibet hac in parte quasi proletarius paucis lectionibus auditis, ingressus Italiam Docturam sibi compararet, reversusque ad nos nostris praeripiat honores et statum.« Hist. Acad. F. 105.

Entfernung anzugeben, entband er sie des von ihnen ge leisteten Eides [11]).

Von Seiten der Anstalt fand er jedoch einen nich unbedeutenden Widerstand. Sie wollte von durchgreifen den Massregeln nichts wissen [12]). Um so kräftiger sucht er aber die Sache durchzuführen, und um für dieselb günstig gesinnte Männer zu erhalten, sollte eine erledigt Professur der Theologie nur mit einem Lehrer besetz werden, welcher im Voraus seine Zustimmung zu de künftigen Reform gebe, und die ebenfalls vacante »lectur Codicis« vor der Hand ganz unbesetzt bleiben und nu durch einen besoldeten »Vicarius« versehen werden [13]).

Doch beschränkte sich der Kurfürst nicht allein au die Gutachten seiner Räthe und der Professoren, sonderı er liess auch durch seinen Canzler, Florentin voı Venningen [14]), an den berühmten Jacob Sturm i Strassburg schreiben und ihn um ein Gutachten an gehen [15]).

Im December 1522 war das Reformationsgeschäft be endigt, und der Kurfürst kündigte dieses der Universitä durch ein besonderes Decret, »gegeben Donnerstag nac St. Andreä«, an [16]). Diese gab jetzt ihre Zustimmun und theilte »die Erneuerung und Reformation« ihreı sämmtlichen Mitgliedern durch ein Manifest vom »Sonn

---

11) Annall. Univ. T. V. F. 12, b. Acta Fac. Art. T. III. F. 100, a »Cognita causa emendationis studii nostri ab illustrissimo princip diligenter mandatum est, ut omnes hujus academiae ad profectun studiorum mutuiter a juramentis sese redderent liberos: amoti omnibus statutis, constitutionibus, quae possent intentatam emendationem aut correctionem, reformationem in meliorem statum quovi modo impedire.«

12) Ibid. F. 12, b bis 16, a.

13) Ibid. F. 16, b. 17, a.

14) Flad, De statu liter. in Palat. p. 11.

15) Dieses eben so interessante, als auf die Umgestaltung de Universität wichtige Gutachten Sturm's ist abgedruckt in (Nebe und Mieg) Monumenta pietatis, P. I. p. 276—279.

16) Annall. Univ. T. V. F. 32, b.

tag nach St. Barbara« zur Nachachtung mit [17]. Diese ihre Reform ist nicht mehr vorhanden; es finden sich nur noch einzelne Bruchstücke [18]. Eine durchgreifende Umgestaltung des wissenschaftlichen Zustandes umfasste sie jedoch nicht, was nur von dem vereinten Wirken des Kurfürsten und der Universität hätte ausgehen können; sie beschränkte sich vielmehr auf äussere Angelegenheiten, auf Herstellung der Ordnung und genaue Bestimmungen über das äussere Regiment [19]. Dahin gehört unter Anderem die Anordnung, dass die Studenten Wohnung und Tisch in den Contubernien nehmen mussten, besonders aber die veränderte Wahl des Rectors.

Bis zu dieser Reform geschah die Rectorswahl halbjährlich, am Tage vor St. Johannis (23. Juni) und vor St. Thomä (28. December). Von dieser Zeit an fand sie nur einmal im Jahre (28. December) statt. Der erste Rector, welcher auf ein Jahr gewählt wurde, war Peter Scheibenhart. Er führte das Rectorat von St. Thomä 1522 bis dahin 1523 [20].

Ausserdem scheint die neue Ordnung weiter bestimmt zu haben, dass auch Nicht-Geistliche zu dieser Würde gelangen konnten. Damit aber war die Universität nicht zufrieden. Sie wollte, dass nur Geistliche zu diesem Amte gewählt werden sollten, und sprach dieses in einer Vorstellung an den Kurfürsten mit dem gewünschten Erfolge aus [21].

§ 4.
Lehrer der Artisten-Facultät.

Kam nun auch eine vollständige Reform der Univertität nicht zu Stande, so suchte man doch durch Anstel-

17) Annall. Univ. T. V. F. 33, a.

18) So über die Juristen-Facultät in Annall. T. VI. F. 373, was wir unten mittheilen.

19) Häusser, S. 550 ff.

20) Annall. Univ. T. V. F. 35, b. Matric. lib. III.

21) Annall. Univ. T. V. F. 34, a.

lung berühmter Männer und tüchtiger Lehrer dem zunehmenden Verfall der Hochschule entgegenzuarbeiten. Besondere Thätigkeit entwickelte hiebei, jetzt wie später, die Artisten-Facultät, da in ihr auf der Universität Heidelberg sowohl, wie auf andern Hochschulen [22]) am Kräftigsten die ganze geistige Bewegung der Zeit sich zu äussern anfing. Sie bemühte sich, das lange vergessene, aber mit dem Zeitalter des Papstes Nicolaus V. (1447 bis 1455) wieder neu und kräftig erstandene classische Alterthum [23]) auch auf ihre Universität zu verpflanzen. Wurde nun die Facultät in diesem Streben einerseits dadurch unterstützt, dass man jetzt die Classiker gedruckt und weit wohlfeiler, als früher, hatte, so gelang es ihr auch andererseits Männer zu gewinnen, welche zu den ersten wissenschaftlichen Grössen der damaligen Zeit gehörten und mit dazu beigetragen hätten, der Universität ein Ansehen und einen Glanz zu verschaffen, wie sie beides in früheren Jahren kaum besass, wäre die Wirksamkeit dieser Koryphäen der Wissenschaft in Heidelberg nicht eine allzu kurze gewesen.

Schon im Jahre 1513 hatte diese Facultät es gefühlt und ausgesprochen, dass es ihr an einem Vertreter der allgemein bildenden Humanitätsstudien fehlte; sie war zur Ueberzeugung gekommen, dass der alte Scholasticismus die junge Generation kalt lasse, und als sie mit einer neuen Uebersetzung des Aristoteles das Interesse nicht anzuregen vermochte, so bat sie in einer besonderen Eingabe die Universität (August 1521), die Berufung der

22) Vischer, Gesch. d. Univ. Basel, S. 204.

23) Voigt (Class. Alterth. S. 395) macht hier die Bemerkung: »Die Frucht der classischen Studien war in Italien ein religiöser Indifferentismus, ja ein heimlicher Krieg der Ungläubigkeit gegen Glauben und Kirche; in Deutschland erwecken sie gerade eine neue Regsamkeit auf den Gebieten der Theologie und des sittlichen Lebens. In der Opposition gegen das Römische Papstthum und gegen die hergebrachte Formelgläubigkeit bildet der deutsche Humanismus kein unwesentliches, wenn auch nicht das tiefste Moment.«

ersten Celebrität, die damals Europa unter den Humanisten nennen konnte, des Desiderius Erasmus von Rotterdam[24]), bei dem Kurfürsten zu erwirken. Auf diese Eingabe erhielt jedoch die Facultät keine Antwort. Da nun kein Lehrer angestellt wurde, so verliessen viele Studenten die Universität und gingen theils nach Tübingen, theils nach andern Hochschulen [25]).

24) Ueber Erasmus vergl. Streuber, Basl. Taschenb. 1850. S. 45 ff. Vischer, S. 202 ff. Schreiber, Gesch. d. Univ. Freiburg, Th. II. S. 27 ff. Kortüm u. Reichlin-Meldegg, B. II. S. 29 ff.

25) Die Eingabe des Decanes und der Artisten-Facultät ist in Acta Fac. Art. T. III. F. 99, b und in Annall. Univ. T. V. F. 10. Da dieselbe den ganzen damaligen Zustand dieser Facultät schildert, so theilen wir sie vollständig mit:

»Nemo est, qui credat, splendidissima Universitas, non moleste ferre te, hoc nostro seculo, crescentibus undequaque liberalium artium studiis, unicam filiam tuam, hoc est facultatem artium a multis spretam et contemptam, a nemine vel pro conditorum suorum nobilitate, vel antiquitate, haberi in oculis; et quae olim inter totius Germaniae Academias omnium fuerat florentissima, hodie flaccescentem et marcidam atque propediem interituram audimus predicari: Atque utinam falso! nempe id non tam filiae, quam tibi matri vitio daretur. Porro si ad vicinas oculos converteris Universitates, habes undique quod mireris, cum in professorum utriusque lingue immo trium linguarum, juxta Clementinam sanctionem, institutione, tum in discipulorum numero, ducuntur enim omnes desiderio non solum audiendi, sed et visendi eos, quorum spectata eruditio per omnium volitaverit ora. Esto non desint et huic nostrae universitati fama et doctrina non ignobiles. Attamen non tales, ut possint in publicum tam repente prodire, admiratione tanta, ut solent, qui editis jam multis voluminibus illustres evaserunt: qualis est e millibus unus Doctor Johannes Reuchlinus ex publico stipendio Tybingensium conductus grecae et hebraicae linguae professor, quod haec scheda his litteris inclusa judicat. Hinc est, quod facultas nostra non parum periclitetur atque in dies plus, ut timendum, periclitabitur, nisi et undecunque doctissimo utatur studiorum instauratore, qualem Erasmum illum Roterodamum esse nullus ambigit, proinde artium facultas obnixe supplicat Universitati, ut ab illustrissimo principe nostro ad Carolum Imperatorem epistolam impetret, pro Erasmo totius orbis lumine ad nos mittendo, qui divino suo ingenio liberalia studia nostra pristino restituat nitori. Quam rem spes est fore et principi nostro, omnibusque

Durch den misslungenen Versuch, den Erasmus für die Universität zu gewinnen, liess sich die Artisten-Facultät nicht abschrecken, weitere Schritte für Berufung tüchtiger Lehrer zu thun. Zunächst wünschte sie die Anstellung eines Lehrers für die hebräische Sprache. Diese wurde vor der Kirchenreformation weder auf der Universität Heidelberg, noch auf andern Universitäten besonders betrieben, da man bei der Erklärung des Alten Testaments die lateinische Uebersetzung zu Grunde legte [26]). Hatte nun auch schon in den Jahren 1513—1516 der Arzt Matthäus Hadrian, ein getaufter spanischer Jude, welcher nächst Reuchlin für den gründlichsten Kenner dieser Sprache galt, (auch Erasmus lobte dessen Gelehrsamkeit) und Lehrer des Oecolampadius in derselben gewesen war, in Heidelberg das Hebräische gelehrt [27]), so hatte er doch keine wirkliche Anstellung an der Anstalt gehabt. Um nun einen ständigen Lehrer für dieses Fach zu erhalten, wandte sich die Artisten-Facultät nicht, wie bei Erasmus, an die Universität, sondern gab eine in deutscher Sprache abgefasste Schrift bei dem Kurfürsten ein, in welcher sie um die Anstellung Johann

---

nobis longe honestissimam simulac utilissimam. Decanus atque tota facultas artium.«

Ueber den Erfolg dieser Zuschrift an die Universität theilen die Acten weiter mit:

»Istis litteris plane nihil responsum est.«

Weiter heisst es:

»Interim aliquot studiosiores discipuli hinc solverunt nostrarum lectionum, praesertim Aristotelicarum pertaesi: partim abitum parantes, suasu praeceptorum manserunt, ducti spe studiorum emendationis futurae, partim causantes morae hujus negotii impatientiam ad Tybingense Gymnasium, partim ad alia concesserunt. Hinc laboratum est discipulorum numero admodum exiguo, fastidientibus omnibus nostrae academiae tractandi et tradendi scientias modum et ordinem, ab doctissimi hujus nostri seculi acuratius restitutis gymnasiis prorsus alienum.«

26) Ruhkopf, S. 252. 358.

27) Vaihinger, Leben Brenz', S. 11. Kortüm u. Reichlin-Meldegg, B. II. S. 241.

öschenstein's [28]) als Lehrers der hebräischen Sprache ıt [29]).

Ihr Antrag wurde sofort von dem Kurfürsten geehmigt, und zwar in der Art, dass Böschenstein nstweilen bis Johannis des nächsten Jahres lesen sollte. ls »Sustentationsgeld« wurde ihm für diese Zeit zuewiesen: von der Artisten-Facultät und von der niversität je 10 Goldgulden, von der theologischen Goldgulden, von der juristischen 5 bis 6 Goldgulden, on der medicinischen 1 bis 2 Goldgulden; ausserdem at man auch den Kurfürsten, ebenfalls einen Beitrag us seiner Kasse anweisen zu wollen [30]). Von diesem

---

28) Mit dem Schreiben der Eigennamen nahm man es in üheren Zeiten nicht so genau, wie heut zu Tage. So wurde der ame Böschenstein nicht nur von Andern, sondern auch von ihm elbst Beschenstein, Böschenstain, Bossenstein, Böchsenstein, Bösenein, Buchsenstein, Poschenstein, Podenstein, Bossothenius, Besenaus und sonst noch auf verschiedene Art geschrieben. Gleiche ewandtniss hat es auch mit Luther's Namen, welcher von Andern ad von ihm auch geschrieben wird: Lother, Luder, Lueder, uter, Lutter, Ludher. Als Martinus Ludher ist er 1501 in die rfurter Univ.-Matrikel eingetragen und als Martinus Luder erheint er in dem Magister-Verzeichniss von 1505. Kampschulte, h. II. S. 1.

29) Quandoquidem Io. Boeschenstein Eslingensis hebraeae linuae insigniter eruditus, aliquorum (quibus respublica nostrae uniersitatis non parum curae esset) precibus victus ad nos divertisset, ae vero non vulgaris eruditionis nobilium aliquot Germaniae ademiarum, atque Ioannis Reuchlini, iurium, Ioannis Oecolamdii et Casparis Ammani Theol. Doctorum, aliorumque doctissiorum hominum non poenitenda attulisset testimonia atque a nostro cultate paucis antea diebus libellus quidam defectuum gymnasii stri enarrativus oblatus sit, inter quos non minimus compertus, iod universitas nostra professorum in tribus linguis penuria laoret. Ob id petit facultas artium ut sua clementia apud Gymnasii stri proceres illi ipsi stipendium pro linguae hebraeae professione nstitui demandaret, aut si id ipsum modo fieri non posset, saltem l tempus hic ex publicis quatuor facultatum aerariis aleretur, nec reformatio studiorum inchoaretur. Acta Fac. Art. T. III. . 101, a.

30) Ibid. F. 101, a. b.

wurde jedoch nichts bewilligt, und so legte Böschenstein schon im August des nächsten Jahres (1522) wegen allzu geringer Besoldung (ob stipendii tenuitatem) die ihm übertragene Lehrstelle nieder und verliess Heidelberg [31]).

In demselben Jahre, in welchem Böschenstein seine Lehrstelle aufgab, suchte die Artisten-Facultät die Anstellung des Johann Oecolampadius, der schon früher in Heidelberg gewesen (S. 325) und jetzt als Flüchtling dorthin gekommen war, bei der Universität zu bewirken. Allein bei den einflussreichen (antesignani) Mitgliedern derselben, welche damals weder den humanistischen noch den reformatorischen Bestrebungen geneigt waren, fand die Sache keine Unterstützung, und so reiste Oecolampadius nach einem kurzen, aber durch ehrenvolle Bewirthung ausgezeichneten Aufenthalte wieder ab [32]).

31) Acta Fac. Art. T. III. F. 105, b. Vergl. über Böschenstein Brucker's Ehrentempel, S. 54 ff. Annall. Ingolst. Acad. T. I. p. 68.

32) Anno 1522. quinta feria post Matthiae Apost. casu quodam divertit ad nos Joannes Oecolampadius, vir trium linguarum, vel inimicis ejus testantibus, non vulgariter peritus, quod ut facultati nostrae per me Decanum (Philippum Münch) insinuatum est, mox eodem die decrevit, hominem hunc abeuntem a me Joanne Marquado et Joanne Brentio, ac obnixius ab eo flagitandum, ut moram aliquantisper nobiscum facere dignaretur, donec Cancellarius clementiss. principis nostri reverteretur, confideret posthac facultas in eum, quatenus non detrectaret menses aliquot aut annos lectoris munus in graecis litteris subiturum, id quod pro sua humanitate annuit, modo huic provinciae accommodus indicaretur. Mox ex decreto facultatis propinatae sunt eidem Oecolampadio quatuor mensurae vini, duae cretici et duae communis vini patriae, quas ille cum summa animi gratitudine suscepit. Deinde ad Sabbatum exspectavit hic cancellarium, quo non revertente litteras ad me et facultatem dedit, se ob negotia abitum parare, si vero ejus operam universitas aut facultas posceret, per Brentium suum id nobis indubie indicaturum, ubinam locorum inveniri possit. Id facultati propositum, quae id ipsum universitatem minime coelandum censuit. Ceterum universitatis antesignani re comperta, quam tepidissime, ut hactenus semper consueverunt, huic negotio insudarunt

Als Professor der Römischen Literatur wurde der elseitig gebildete Humanist Hermann van dem usche (1523) mit einer Besoldung von 60 fl. berufen. iese wurde jedoch unter der Bedingung auf 80. fl. erhöht, ıss er keine Privatvorlesungen halte [33]).

War nun auch die Professur der Römischen Literaır mit einem ausgezeichneten Manne besetzt, so fehlte s noch an einem tüchtigen Lehrer der griechischen prache. Dieses bewog die Regenten der Bursen, durch ine ausführliche Eingabe an den academischen Senat die erufung eines solchen zu erwirken und zugleich damit en Antrag auf eine Erhöhung ihres Salariums zu verbinen [34]). Auf den ersten Vorschlag versprach der Senat en Simon Grynäus (Gryner, Greiner, nachmals der eltere genannt) aus Basel zu berufen; auf den zweiten ›er wurde nicht eingegangen [35]).

---

ivatae rei fortassis potius quam publicae timidi. Itaque res in agum diem pertracta, ad Joannis baptistae diem usque parum ectus consequuta est. Acta Fac. Art. T. III. F. 103, a. b. Annall. ıiv. T. V. F. 22, b. Hist. Acad. F. 72. Vischer, S. 230. agenbach: Die theolog. Schule Basels, S. 6.

33) Ea tamen lege, ne cum his duabus ad quas quotidie obrictus est legere, ullam privatam habeat lectionem ut fidelius is intendere possit. Annall. l. c. F. 43, a. 50, a. Acta Fac. Art. . III. F. 113, b. 114, a. Hist. Acad. F. 75. 76. Kampschulte: ie Univ. Erfurt, Th. I. S. 66. Lycei origg. p. 10. 11.

34) Annall. l. c. F. 47, b bis 49, b.

35) Senatus nostri Gymnasii primum conclusit advocandum regium aliquem graeci idiomatis professorem et quia forte D. ctor acceperat e quibusdam eruditis ac bonis amicis quendam prime eruditum hominem Symonem Grineum nuper Viteberga . Sueviam venisse, grecē lingue abunde peritum, quem consuluit re ceteris ad Gymnasium nostrum arcessendum idque tunc omni ›ce conclusum est, debere rectorem quam primum fieri posset, ad ındem Symonem Gryneum mitteret literas.«

In Beziehung auf das Salarium der Regenten lautete der Behluss: »De salario regentibus expendendo statuit Universitas, ut ntuberniorum moderatores, qui non essent de numero collegarum quenti anno singuli decem aureos ex aerario publico, Regentes ero collegae nihil ex fisco publico interim exspectarent, sed una

Grynäus (geb. 1493 zu Veringen in Schwaben) folg (1524) dem an ihn ergangenen Rufe, und trat als Professor d griechischen Sprache [36]) mit einer Besoldung von 60 fl. in d Artisten-Facultät ein. Ausserdem erhielt er als Entsch digung für Hausmiethe und Reisekosten weitere 10 fl. [3] Gleich nach seiner Ankunft begann er seine Vorlesunge in welchen er zugleich mit grossem Eifer für die Aristo telische Philosophie wirkte.

Weiter wurde (1524) als Böschenstein's Nach folger der Minorite Sebastian Münster aus Nieder ingelheim für die hebräische Sprache angestellt. In ihm gewann die Universität zugleich einen tüchtigen Mathema tiker und Geographen. Seine Besoldung betrug anfänglic 25 fl. [38]); doch wurde sie nach zwei Jahren (1526) durc eine Zulage von 5 fl. erhöht, die ganze Besoldung aber ihm während der Zeit sistirt, welche er auf einer wissenschaf lichen Reise nach Basel zubrachte [39]). Münster verlie jedoch schon nach kurzer Zeit Heidelberg ganz und gin (1527) nach Basel, wo man ihm einen theologischen Lehr stuhl übertrug [40]), welchen sein ehemaliger Lehrer Pellica

---

cum ceteris regentibus mercedem constitutam a singulis discipu contuberniorum lectiones visitantibus duos annuos florenos re pieudos.« Annall. l. c. F. 49, b.

36) Homo graece atque latine apprime doctus summaeque h manitatis. Annall. T. V. F. 52, b.

37) In subsidium conducendae habitationis et viatici in itine absumpti. Ibid. — Ueber Grynäus vergl. Wundt: De ord. ph P. II. p. 7 ff. Streuber, S. Grynaei epist. Bas. 1847. Stre ber, Leben des S. Grynäus im Basl. Taschenb. 1853. S. 1— Hagenbach, S. 8 ff.

38) Von diesen 25 fl. wurden 20 fl. dem Convent der Frans caner übergeben und 5 fl. erhielt Münster »ad manus suas privato suo commodo«. Annall. Univ. T. V. F. 90, a.

39) Ibid. F. 139 sqq.

40) Ibid. F. 130. 163, a. 164, b. — Münster's Leben s Hist. Acad. F. 73 ff. und in Bader's Badenia 1858, S. 10 Vergl. auch Wundt: De ord. phil. P. II. p. 9 sqq. Herzog, Le Oecolampad's, Th. II. S. 178. Lyc. origg. p. 11.

(Kürschner) bis zum Jahre 1526 inne gehabt hatte [41]). Hermann van dem Busche hatte die Universität schon im Jahre 1526 verlassen, und war an die damals errichtete Hochschule Marburg gegangen, mit dem Bemerken, er sei zu alt für anstrengendere Arbeiten [42]).

Jetzt wurden seine Vorlesungen dem Grynäus übertragen, welcher mit einer Zulage von 20 fl. zugleich die Professuren der griechischen und lateinischen Sprache zu besorgen hatte. Doch behielt er die zweite Professur nicht lange. Er sah nämlich dadurch seine Gesundheit, wie seine Studien gefährdet, und trat (1527) mit seinem früheren Gehalt von 60 fl. in die alte Stellung zurück [43]).

Der Vortrag über die Römische Literatur wurde darauf dem Sebastian Hügel (Hugelius) von Heiligenstein und von 1531 an dem Thomas Rhinerus übertragen. Der letzte versah diese Stelle bis 1546 und war, ohne berühmt zu sein, als tüchtiger Lehrer anerkannt [44]).

Dadurch, dass Grynäus mit der Römischen Professur die Zulage von 20 fl. verlor, wurde seine äussere Lage eine sehr drückende, und da der Antrag der Bursenvorsteher auf Erhöhung seiner Besoldung erfolglos blieb, und zudem die ihn beseelende, kirchenreformatorische Gesinnung noch nicht die der Heidelberger Universität war, so folgte er 1529 einem von Basel aus als Professor der griechischen Sprache erhaltenen Rufe [45]). Einem später gegen ihn ausgesprochenen Wunsche, wieder nach Heidelberg zurückzukehren, hatte er zu willfahren keine Lust [46]).

Während seines Aufenthaltes in Heidelberg erwarb sich Grynäus das Verdienst, die einzige Handschrift,

---

41) Vischer, S. 230. — Ueber Münster's Nachfolger sehe man S. 379.

42) Annall. T. V. F. 75. 76. 131, b. 140, a.

43) Annall. l. c. F. 140. 173.

44) Ibid. F. 302.

45) Ibid. F. 163, a. 164, b. Streuber, Basel. Taschenb. 1853, S. 21.

46) Häusser, S. 554.

welche von Livius' Buch 41—45 noch vorhanden war, in dem Kloster Lorsch aufzufinden und damit die classische Literatur zu bereichern [47]).

Den Lehrstuhl des Grynäus erhielt nun (Juli 1529) der mit ihm befreundete und von ihm empfohlene Johann Sinapius [48]), welcher als Arzt und Humanist sehr geschätzt war, und zugleich Vorlesungen über die hebräische Sprache hielt. Doch auch er verliess schon im October 1531 die Universität [49]). Nachdem man seine Stelle einstweilen durch den Magister der freien Künste und Licentiaten beider Rechte, Johannes Werher von Themar hatte versehen lassen, drang die Universität darauf, wieder einen tüchtigen Humanisten für die griechische Literatur zu berufen, und schlug (1532) den von Melanchthon sehr empfohlenen Jacobus Micyllus (Molzer) zu dieser Stelle dem Kurfürsten vor. Micyllus war Rector an der Schule in Frankfurt, und hatte sich als Lehrer und Schriftsteller bereits einen Namen erworben. Obgleich er selbst den Wunsch einer Anstellung in Heidelberg hegte, und deshalb auch dorthin gereist war, so erreichte er doch erst nach längeren Unterhand-

---

47) Vierordt, S. 235. Ueber Livius theilen wir aus öffentlichen Blättern Folgendes mit: »Ein bekannter Archäologe in Padua soll einen für die Wissenschaft äusserst kostbaren Fund gemacht haben. Bekanntlich sind von der »römischen Geschichte des Livius« 107 Bände verloren gegangen. Der erwähnte Archäologe will nun gegen 50 Bücher in einem Privat-Archive entdeckt haben, welche das Geschichtswerk des Livius beinahe vervollständigen sollen und, als unschätzbare Originalquelle der römischen Geschichte, die Wissenschaft bereichern werden. Sobald der Entdecker seine Forschungen und Studien über dieselben beendet haben wird, will sie derselbe der Oeffentlichkeit übergeben.«

48) Streuber, Grynaei epistolae, p. 12. Auch seinen Freund Joachim Camerarius, welcher damals in Tübingen eine Lehrstelle bekleidete, hatte Grynäus dem Kurfürsten als Professor vorgeschlagen. Camerarius war jedoch auf die Sache nicht eingegangen. Ibid. p. 28.

49) Acta Fac. Art. T. III. F. 120, b. 121, a. 124, b. Annall. Univ. T. V. F. 279, b.

lungen (1533) seinen Zweck [50]). Er war nämlich bei dem Kurfürsten und seinen Räthen im Verdachte, sich zu dem Lutherthum hinzuneigen, worauf wir unten zurückkommen werden, und ausserdem hatte auch Themar, besonders unter den Professoren, Gönner, welche ihm die bisher nur

---

50) Dem ersten Antrage der Universität auf Anstellung des Micyllus (1532) antwortete der Canzler:

»Nec ipsis (consiliariis Principis) nec Principi unquam placuisse dogmata Lutheranorum aliorumque novorum doctorum, sed semper cupiisse rempublicam suam literariam immunem et impollutam ab hujusmodi doctrinis esse. At quia Micyllus apud Francofordienses aliquamdiu versatus sit, et ibidem nunc variae sectae dicantur vigere religionis Christianae, adeoque verendum sit, ne hic Micyllus harum quoque sectarum sit studiosus atque cum assumeretur, in republica nostra zizanias sit seminaturus, ob illas atque alias rationes negativum daremus Micyllo.« Annall. Univ. T. V. F. 306, a. b. Auch hatte der Kurfürst selbst erklärt: »Se non posse Sectae Lutheranae professores alere et tolerare.« Alting, p. 148. Hottinger, Hist. eccl. sec. XVI. p. 661. Micyllus selbst sagt (1533) in einer Zuschrift an den Kurfürsten, um sich von dem Verdachte des Lutherthums zu reinigen: »Vnd wo villeicht als ich besorg In Ew. churf. Gnaden durch missgunst Ingebildt were, das ich der lutterischen sect anhengig sein solt, geb ich diesen Warhaftigen vnderthenigen bericht, das mir solchs gantz Zu unschulden zugemessen. Dan wo dem also, were ich bey einer ersamen stat Franckfort, do ich erlich vnderhaltung gehapt, blyben vnnd wolt wol bei andern ein merer besoldung erlangen mogen. Ich hab bissher mich der theologeien nichts vnderzogen vnnd mit keynerley sect umbgangen, allein bonis literis vnnd meynem fürgenommenen studio angehangen, wie ich auch fürther zu thun gedenck. Bit herab, mich als ein loblich mild churfürst hierjnne mit gnediger antwort Zu bedencken, das erbit ich mich vm Ew. churf. Gnaden, die der almechtig in glücklicher regierung langwerig erhalte.« Annall. Univ. T. V. F. 321, a. b. Vergl. auch Hottinger: De Colleg. Sap. p. 77. Mieg: Ausführl. Bericht von der Reformat. der Kirchen in Kurpf., S. 9. Hautz, Micyllus (Heidelb. 1847), p. 11 sqq. Seisen's ausführliche Anzeige der zuletzt genannten Schrift über Micyllus in den theol. Jahrb. von Zeller. Tübing. 1845. B. IV. H. 1. S. 178—187, wo besonders auch im Hinblicke auf Melanchthons innige Freundschaft mit Micyllus und auf Aeusserungen des letzteren in seinen Gedichten u. s. w. sein gänzliches Freisein von dem Lutherthum mit Recht in Zweifel gezogen wird.

aushülfsweise übergebene Stelle definitiv übertragen wissen wollten.

Die dem Micyllus zugewiesene Besoldung bestand in 60 fl. Von dieser konnte er jedoch mit seiner starken Familie nicht leben und wünschte sie deshalb auf 100 fl. erhöht. Da man aber darauf nicht einging, sondern erklärte, der Fiscus der Universität sei zu sehr durch Bauten und andere Ausgaben in Anspruch genommen, um ihm mehr als 80 fl., welche auch Grynäus (wenigstens kurze Zeit) gehabt hatte, geben zu können, verliess auch er, obgleich ungern, (1537) Heidelberg [51]).

Zu seinem Nachfolger wurde Johann Hartung aus Miltenberg ernannt. Dieser war, wenn auch nicht von so anerkanntem Rufe wie Micyllus, doch ein durch grosse Kenntnisse im Griechischen ausgezeichneter Lehrer. Die ihm übertragene Stelle bekleidete er bis zum Jahre 1546, wo er einem Rufe nach Freiburg im Breisgau folgte [52]).

§ 5.

Lehrer der theologischen Facultät.

Die theologische Facultät hatte an Münster einen ausgezeichneten Lehrer der hebräischen Sprache verloren.

---

51) Ueber Micyllus verweisen wir auf die über sein Leben und Wirken von uns bearbeitete und herausgegebene Monographie. In derselben ist nicht nur immer auf die betreffenden Urkunden hingewiesen, sondern es sind auch die wichtigsten über seine Berufung, über seinen Aufenthalt in Heidelberg u. s. w. abgedruckt. Zugleich führen wir aber auch Classen's Schrift: »Jacob Micyllus, Rector zu Frankfurt und Professor zu Heidelberg von 1524—1558« und dessen Nachträge zur Biographie Micyllus', Frankf. 1859, 1861 an. Classen schildert vorzugsweise Micyllus' Wirksamkeit zu Frankfurt in der zweimaligen Periode seines Rectorats an der dortigen lateinischen Schule; in unserer Schrift ist dagegen Micyllus besonders als Lehrer der Universität Heidelberg dargestellt.

52) Acta Fac. Art. T. IV. F. 14, b. 15, a. b. Zell, Oratio de studio graecarum latinarumque literarum, p. 11. 12. Schreiber, Heinrich Loriti Glareanus, S. 113. Micylli sylvae, p. 291.

Dieser Verlust war um so grösser, als die von ihm bekleidete Lehrstelle längere Zeit hindurch mit Männern besetzt wurde, von welchen man ausser ihren, in den Acten vorkommenden Namen nichts weiter weiss. Diese sind: Georg Sibold von Kettershausen (1529), Valentin Cleynmann (1531), Valentin Micrander und Johann Koller (1538) [53].

Einen weiteren Verlust erlitt diese Facultät aber auch durch den Tod des als Lehrer sehr ausgezeichneten Professors Vitus Hass (1534) [54].

Bei so bewandten Umständen baten (1539) Rector und Senat höchsten Ortes, man möchte die frei gewordene Lehrstelle wieder mit einem von einer andern Universität zu berufenden berühmten Manne besetzen, erhielten jedoch von dem damaligen Kurfürstlichen Oberhofmeister von Fleckenstein die Antwort: »ob man gern Leuss an Beltz wollt setzen?« [55])

Diese Antwort musste für die Universität aber um so empfindlicher sein, als, soweit dieses aus den Acten erhellt, die einzigen damaligen Lehrer der Theologie Professor Matthias Keuler und Heinrich Stolo (Stoll) waren. Den letzten hatte (1526) der Kurfürst als Prediger an der H. Geistkirche berufen; später (1531) wurde er als Professor der Theologie Martin Frecht's Nachfolger, jedoch mit Beibehaltung seines Pfarramtes [56]).

---

53) Annall. Univ. T. V. F. 234, b. 255, b. Act. Fac. Art. T. III. F. 141, b. 145, b. Wundt (De ord. philos. P. II. p. 15) bemerkt in Beziehung auf die genannten Männer: »Cum libris editis ad posteros illustrati non sint, praeter obscura eorum nomina tantum fastis academicis inserta, reliqua omnia de iis ignorantur.«

54) Annall. Univ. T. VI. F. 181, b.

55) Ibid. F. 188, b. 189, a.

56) Vierordt, B. I. S. 338. 450. Ueber Stolo's Leben siehe Lyc. Origg. p. 13.

§ 6.

Lehrer der juristischen Facultät.

Wie fast zu allen Zeiten, so war auch unter Ludwig's V. Regierung, während die übrigen Facultäten nur mittelmässige oder zeitweise schlechte oder keine Lehrer hatten, die Juristen-Facultät gut besetzt. Sie erfreute sich der besonderen Gunst des Kurfürsten [57]).

Von denjenigen Rechtslehrern, welche in dieser Zeit angestellt waren, nennen wir: Nicolaus Morsinger, Adam Werner von Themar (1491—1537) [58]), Johann Maler von Ilwesheim (1511—1517), Johann Linck von Hirschhorn (1504—1530), Peter Günther von Neustadt a. d. H. (1512—1518), Johann König von Offenburg (1520—1528), Michael Weinmar, Lucas Hugo (Hugonis) von Herlissheim (1518), Paul Bautenbach (1521) Johann Kröller von Weil (1523) Hartmannus Hartmanni von Eppingen (1523—1527), später Canzler Ludwig's V. und Friedrich's II., Johann Pfau (Pavonius) von Eppingen (1524—1544), Wendelin Schelling von Reichardshausen (1528—1543), Theobald Gerlacher Bilicanus (1542), Conrad Dym (bis 1559), Hieronymus Neidhard (1533), Johann Faber von Empfingen (1539—1558), Sebastian Hügel (1529) [59]).

Diesen Männern ist noch der nachmalige Canzler Ludwig's V., Florentin von Venningen, beizufügen.

---

57) Annall. Univ. T. VI. F. 318, a.

58) Themar erwarb sich auch dadurch ein besonderes Verdienst um die Universität, dass er im Jahre 1514 ein Stipendium im Dionysianum gründete. Die Stiftungs-Urkunde steht in Annall. Univ. T. IV. F. 194, b. Fünf von seinen Schriften besitzt das Univ.-Archiv im Cod. Pal. Nr. 298 unter 2. 3. 4. 5. 6.

59) Wundt: De Fac. jur. P. III., wo diese Männer nicht nur genannt, sondern auch wichtige Nachweisungen über ihre Lebens-Verhältnisse beigebracht sind.

Im Jahre 1495 wurde er unter den Advocaten bei dem von Kaiser Maximilian I. in demselben Jahre zu Speyer errichteten Reichskammergerichte (S. 337) aufgeführt und 1499 zum Professor und Hofrichter ernannt [60].

§ 7.

Lehrer der medicinischen Facultät.

Schon unter dem Kurfürsten Philipp hatte die medicinische Facultät, wiewohl vergeblich, auf die Anstellung eines dritten Professors gedrungen, und sollten dazu die Ueberschüsse des Dionysianums verwendet werden. Erst von Ludwig V. wurde (1522) der gewünschte dritte Lehrer angestellt. Vielleicht war es Johann Wagenmann von Alzei, welcher in den Jahren 1544 und 1552 das Rectorat bekleidete [61]. Die beiden anderen Professoren waren Simon Linck und Hermann von Höxter.

Von dieser Zeit (1522) an blieben bis zum Jahre 1620 drei Lehrer angestellt. Von dort an aber bis 1652 war in Folge der Kriegsereignisse die Facultät ohne Lehrer [62].

§ 8.

Luther in Heidelberg. Theilnahme der Professoren und Studenten an der von ihm gehaltenen Disputation.

Im Jahre 1518 wurde in Heidelberg von den Augustiner-Mönchen ein Convent abgehalten und von Wittenberg aus Martin Luther, welcher damals diesem Orden als Mitglied angehörte und bei seinen Ordensbrüdern

60) Annall. Univ. T. V. F. 131, b. Pfälz. Copialb. Nr. 16. F. 424.

61) Schwab, P. I. p. 105. 109.

62) A Ludovici temporibus ad annum 1620. idem (3) fuit Professorum in Facultate medica numerus; ast dissoluta funestissimo Bohemiensi bello Universitate ad annum 1652. nullus exstitit. Schönmezel, l. c.

in hoher Achtung stand, geschickt, um demselben als Bevollmächtigter seines Klosters anzuwohnen. Er vereinigte in sich, nach der Ueberzeugung seines Ordens, alle Eigenschaften, welche zu solchen Sendungen besonders tüchtig machen. Aus eben diesem Grunde war er auch im Jahre 1510 mit einer Mission nach Rom betraut worden [63], und hatte sich auch damals auf seiner Reise dahin in Heidelberg aufgehalten [64].

Mit einem Empfehlungs-Schreiben von seinem Kurfürsten, Friedrich, dem Weisen, von Sachsen, an den Bruder des in der Pfalz regierenden Kurfürsten, Pfalzgrafen Wolfgang, reiste er am 11. April 1518 von Wittenberg über Coburg und Würzburg nach Heidelberg ab, ohne sich durch Warnungen besorgter Freunde von der Reise abhalten zu lassen [65].

In Heidelberg traf Luther mit dem Generalvicar, Johann von Staupitz, und dem Augustiner-Prior von Würzburg, Johann Lang, am 21. April ein, und nahm während des Convents, welcher mehrere Tage dauerte, nach der wahrscheinlichen Ueberlieferung, in einem den Augustinern zugehörigen Hofe zu Neuenheim seine Wohnung [66].

Von dem Pfalzgrafen Wolfgang, welcher von seinem Erzieher Oecolampadius eine freiere religiöse Richtung erhalten hatte [67], wurde er sehr freundlich aufge-

---

63) Quod esset acer ingenio et ad contradicendum audax et vehemens. Cochlaeus, Hist. de actis et scriptis Lutheri, p. 2.

64) Kurpf. Geschichtsk. S. 61 und besonders Paulus, Heidelb. Säcularfeier: »Auch in Heidelberg war Dr. Martin Luther«. Heidelb. 1817.

65) Suadetur mihi ab omnibus, ne adeam Heidelbergenses, ne forte, quod vi non possunt, insidiis in me perficiant. Ego tamen obedientiae satisfaciam et pedester veniam transiboque per Erfurdiam Deo volente. De Wette, Luther's Briefe, Th. I. S. 98.

66) Paulus, S. 39. Das Haus, in welchem Luther gewohnt haben soll, steht noch und ist im Munde des Volkes als »Luthershaus« (Lutherhäuschen) bekannt.

67) Häusser, S. 540.

nommen und mit Staupitz und Lang zur Tafel geladen und ihm und seinen Reisegenossen alle Sehenswürdigkeiten des Schlosses gezeigt [68]), so dass Jacob Simler, welcher mit dem Pfalzgrafen Wolfgang als sein Begleiter zu Wittenberg gewesen war[69]), sich gegen Luther äusserte: »Ihr habt by Gott einen kystlichen Credenz« [70]).

Nach Beendigung der Ordensgeschäfte veranstalteten die Augustiner am 26. April 1518 in ihrem Kloster eine öffentliche Disputation und übertrugen dem Luther den Vorsitz [71]). Die Bewilligung, solche academische Uebungen in Heidelberg zu halten, hatten die Ordensbrüder schon im Jahre 1476 von der Universität erhalten [72]). Prior des Klosters war damals Augustin Lupf, welchen seine Zeitgenossen zu den aufgeklärtesten Gelehrten von ganz Deutschland rechneten [73]).

In dieser Disputation vertheidigte Luther 40 theologische und philosophische Streitsätze. Ihr Hauptinhalt betraf theils die Unzulänglichkeit der sittlichen Kraft des Menschen, ein Recht auf die Begnadigung vor Gott zu erwerben, theils eine Beleuchtung des Werthes der Aristotelischen Philosophie [74]). Anwesend waren viele Mönche,

---

68) Omnia sacelli castrensis Palatini ornamenta, deinde bellicos apparatus, denique omnia ferme, quae habet regale illud et plane illustrissimum castrum, decora lustrantes. Aus einem Briefe an Spalatin vom 18. Mai 1518. Paulus, S. 45, woselbst derselbe abgedruckt ist.

69) Vierordt, Gesch. d. Reform. in Baden, B. I. S. 109.

70) Literae credentiales, Creditiv.

71) Lutherus in suorum fratrum apud nos celebrata synodo literariae pugnae solenni more praefectus. Aus dem Briefe Bucer's an Rhenanus. Struv, S. 12.

72) Potestatem in suo monasterio exercitiorum academicorum habendorum. Hist. Acad. F. 81.

73) Vierordt, S. 109.

74) Abgedruckt sind diese Sätze in Luther's Werken, B. I., in Struv's Pfälz. Kirchenh. S. 11. 12. und mit Erörterung ihres Verhältnisses zur übrigen theologischen Ansicht Luther's bei Paulus, S. 56 ff.

die Professoren der Theologie, Marcus Stier, Lorenz Wolf, Johann Hosser, Peter Scheibenhart und Georg Niger, so wie auch eine grosse Zahl von Hofleuten und Studenten, von welch' letzteren besonders genannt werden: Martin Frecht, Martin Bucer [75]), Johann Brenz [76]), Franz Irenicus (Friedlieb) [77]), Erhard Schnepf, Theobald Billican, welche sich später als Theologen einen grossen Ruf erwarben [78]).

Wenn behauptet wird, diese Disputation sei den Professoren der Universität unangenehm gewesen [79]), so wird dieses von Luther selbst widerlegt [80]), und auf die studirenden Jünglinge machte sie einen solchen Eindruck, dass jener, nachdem sie ihn in seiner Wohnung besucht und über Manches, was ihnen dunkel geblieben war, sich seine Belehrung ausgebeten hatten, von ihnen die Hoffnung aussprach, sie würden die Träger der von den Alten verworfenen evangelischen Lehre werden [81]). Auch der Pfalzgraf Wolfgang spricht sich in seiner Antwort auf die von dem Kurfürsten Friedrich von Sachsen erhaltene Empfehlung Luther's über diese Disputation sehr

---

75) Frecht aus Ulm wurde am 22. Januar 1514 und Bucer, »ordinis Praedicatorum de conventu Schlettstadiensi«, am 31. Januar 1517 in Heidelberg immatriculirt.

76) Im J. 1519 wurde Brenz Regens der Realisten-Burse. Hist. Acad. F. 111.

77) Irenicus war im Jahre 1518 schon Vorstand (moderator) des Katharinen-Contuberniums. Lyc. origg. p. 9. 136.

78) Vierordt, S. 110 ff.

79) Struv, S. 9.

80) Porro disputationem meam domini doctores et libenter admiserunt et ea modestia mecum disceptarunt, ut eo nomine mihi ipsi sint commendatissimi. Quanquam enim peregrina illis videbatur Theologia, nihilo minus tamen et argute et pulchre adversus eam velitabantur, excepto uno, qui erat quintus et junior doctor, qui risum toti movebat auditorio, quando dicebat: »si rustici haec audirent, certe lapidibus vos obruerent et interficerent.« Luther an Spalatin bei Paulus, S. 45.

81) Hartmann in der Real-Encyclop. für protest. Theologie u. Kirche v. Herzog, B. II. S. 354.

günstig aus [82]), was auch von Bucer in seinem Briefe an Rhenanus geschieht [83]).

Luther verweilte bis zum 18. Mai in Heidelberg, an welchem Tage er seine Rückreise nach Wittenberg über Monheim (nicht Mannheim) und Nürnberg antrat [84]).

§ 9.

Die Universität Gegnerin kirchenreformatorischer Bestrebungen. Papst Hadrian VI. fordert die Universität auf, der Verbreitung von Luther's Lehre entgegenzuarbeiten. Ergebenheit und Anhänglichkeit der Hochschule an den Papst.

Den durch Luther's Auftreten rege gewordenen kirchenreformatorischen Bestrebungen zeigte sich die Uni-

82) Wolfgang nahm um so mehr Antheil, weil er selbst, wie erwähnt, zu Wittenberg studirt hatte, und am 1. Mai 1515 der erste Rector der neuen Universität geworden war. Aus der Antwort des Pfalzgrafen theilen wir Folgendes mit: »Er (Luther) hatt sich auch allhier mitt seinem disputiren also geschickt gehallten, dass er nitt eynn kleynn Lob E. L. Universitet gemacht hatt, es wurde Im auch grosser Preyss von vill gelerten Leutten nachgesagtt, das haben wir E. L. als eyn Somm frunttlicher Mainung nitt wollen verhaltenn.« Struv, S. 14.

83) Luterus ea disputavit paradoxa, quae non modo opinionem omnium superarent, sed etiam pleraque visa sunt haeretica. Mira ejus in respondendo suavitas, in audiendo incomparabilis longanimitas, in dissolvendo Pauli agnovisses acumen, non Scoti, adeo brevibus, aeque divinae scripturae penu depromptis responsis in sui admirationem facile cunctos adduxit. Cum Erasmo illi conveniunt omnia, uno hoc hic praestat, quod, quae ille tantum insinuat, hic aperte docet.« Struv, S. 15. — Besonders grosse Verehrung für Luther hatte Michael Neander, berühmt als ausgezeichneter Philolog und Schulmann. Er starb i. J. 1595 als Rector des Ilnfelder Gymnasiums. Dieser nennt Luther: Theander, Megalander, Antichristophontes, S. Lutherus Germaniae propheta, Helias Lutherus, μέγας πατρίδος ἀστήρ. Jahn's Jahrb. d. Phil. 1857, S. 119. Ueber Luther als Reformator vergl. Schenkel: Die Reformatoren und die Reformation, S. 22 ff.

84) Vierordt, S. 113.

versität als Körperschaft eben so wenig geneigt, als sie es bei den humanistischen (S. 324) that. Sie fanden vielmehr nur bei einzelnen, besonders jüngeren Mitgliedern derselben Theilnahme [85]). Auch der Kurfürst, welcher äussere politische und verwandtschaftliche Verhältnisse nicht unberücksichtigt liess, wollte, wie wir schon bei der Berufung des Micyllus (S. 377) gesehen, von der neuen Lehre wenig wissen [86]); wohl aber nach seinem friedlichen Gemüthe keine gewaltsame Verfolgung von Glaubenslehren, sondern nur »die Religionsdifferentien, von welchen ganz Deutschland rege gemacht wurde, gar gehoben sehen« [87]). In dieser Absicht liess er am 20. August 1522 der Universität einen Erlass zugehen, in welchem es heisst [88]):

> »Man habe vernommen, dass von der Universität etlych derselben verwant beflyssigen sullen, wynckelpredig zo doen«,

und ein solches Predigen auf's Strengste untersagt wird.

In derselben Zeit wurden durch ein apostolisches Breve vom 1. December 1523 von Hadrian VI. [89]) alle

---

85) Anders war es auf der Universität Erfurt, wo sich Lehrer und Schüler als Anhänger Luther's erklärten. Kampschulte: Die Univ. Erfurt, S. 35 ff.

86) Der Kurfürst musste sogar von dem Ritter Landschad den Vorwurf hören: »Er und sein Canzler nebst dem Hofmeister seien zwar bis zum Wormser Reichstag der Lehre Luther's günstig gewesen, aber seitdem von derselben abgefallen, statt sie zu beschirmen.« Vierordt, S. 150.

87) Struv, S. 25. Vierordt, S. 149. 236. 336.

88) Annall. Univ. T. V. F. 29, a. b.

89) Die Universität zeigte sich den Päpsten immer ergeben, wurde aber dafür auch bei jeder Gelegenheit von denselben ausgezeichnet. So wurde sie von dem Papste Julius II. zu dem auf den 1. September 1511 in Pisa ausgeschriebenen allgemeinen Concilium eingeladen. (Das Einladungs-Schreiben ist noch in Hist. Acad. F. 99 vorhanden.) Als Julius II. (1513) starb, folgte ihm Leo X. Wie sein Vorgänger, zeigte auch er der Universität seine Wahl an. (Die betreffenden Actenstücke sind ebenfalls in Histor. Acad. F. 101. 103.) Als später auf dem Lateran-Concilium die schon in Basel (1439) begonnene Kalender-Reform wieder aufgenommen worden war, wurde die Hochschule sowohl von dem Kaiser Maximilian I. (1514), als auch von dem Papste (1515) um ein

und jede Doctoren dieser Anstalt ermahnt und beschworen, der weiteren Verbreitung der Lutherischen Lehre nach Kräften durch Schreiben, Lehren und Predigen entgegen zu arbeiten und die Irregeleiteten auf den Weg der Wahrheit zurück zu führen [90]).

Dieses Breve wurde mit einem Schreiben des apostolischen Nuntius vom 29. Januar 1523 in einer zu diesem Zwecke von der Universität veranstalteten Versammlung vorgelesen und mit Freuden aufgenommen. Alsbald richtete diese auch eine Zuschrift an den Papst, in welcher sie für die Mittheilung des Breve's ihren Dank mit der Versicherung aussprach, sie werde alles aufbieten, um dem Willen des Papstes zu genügen. Zugleich empfahl sie sich seiner fortdauernden Huld und Gnade [91]).

Gutachten (de impositione vernalis aequinoctii) ersucht, und kam demselben bereitwillig nach. Das Schreiben des Kaisers und die Antwort der Universität auf dasselbe, so wie das des Papstes findet sich a. a. O. F. 106—109. Vergl. auch Hottinger: De Coll. Sap. p. 70.

90) Doch traten auch warme Vertheidiger für Luther auf. So nahm sich dessen Wilibald Pirckheimer in einem Schreiben an Hadrian lebhaft an, da, wie er sagte, »bis dahin selten wahre Berichte über Luther nach Rom gekommen seien«. S. den »Biographen Pirckheimers«, Halle, 1803. Th. III. S. 466. 467. Erasmus schreibt an Zwingli: »Ich glaube, dass ich beinahe alles das gelehrt habe, was Luther lehrt, nur nicht so heftig und ohne jene nach Extremen haschende Sprache«, und auf dem Cölner Reichstage erklärte derselbe auf die Frage, was er von Luther und seinem grossen Streite halte: »Luther hat zwei Verbrechen begangen, er hat dem Papste an die Krone und den Mönchen an die Bäuche gegriffen.« Müller, Erasmus v. Rotterdam, S. 284. 294.

91) Das Breve und die Antwort der Universität nebst näheren, diese Sache betreffenden Angaben sind in Annall. Univ. T. V. F. 36, b bis 37, b. Vergl. auch Hist. Acad. F. 114.

Ein ganz gleich lautendes Breve v. 28. Februar 1523 erhielt auch die Universität Cöln. Es ist abgedruckt bei Bianco, S. 396 ff. Doch wurde es mit grösserer Begeisterung in Cöln als in Heidelberg aufgenommen. In ihrer Antwort an den Papst legte die Cölner Universität, welche früher vor allen das Beispiel einer aufgeregten, freisinnigen Bekämpfung der päpstlichen Ansprüche gab, diesem zugleich die Bitte vor, den Kaiser, die Könige und die Fürsten

Zuschriften gleichen Inhalts erhielt sie von den Päpsten Clemens VII. (1523—1534) und Paul III. (1534—1549). Der letzte liess sie auch auf das nach Mantua (1536) ausgeschriebene Concilium einladen [92]).

§ 10.

Die Universität prüft im Auftrage des Kurfürsten Luther's Lehre. Ansicht der Universität über dieselbe. Die theologische Facultät erhält von dem Kurfürsten den Befehl, bei ihren Disputationen Ordnung und Anstand zu beobachten.

Die oben hervorgehobene ruhige Haltung des Kurfürsten in kirchlichen Angelegenheiten zeigte sich besonders 1521 auf dem Reichstage zu Worms, wo es sein Widerspruch am meisten hindern half, dass man dort nicht mit Luther ähnlich verfuhr, wie ein Jahrhundert früher mit Hus in Constanz. Auch auf dem Reichstage zu Nürnberg blieb er auf der Seite derjenigen Fürsten, welche, damals überwiegend im Reichsregiment, jeden gewaltsamen Eingriff in die Religionssache ablehnten, und dadurch, ohne dem Lutherthum selbst ergeben zu sein,

---

der Christenheit zu veranlassen, dass dieselben das Ansehen der Kirche mit weltlicher Macht unterstützten. Ebend. S. 398. Kampschulte, Th. I. S. 14. — Die Bücher Luther's hatte diese Universität in vollzähliger Congregation schon am 31. August 1519 zum Feuer und den Verfasser zum öffentlichen Widerruf verurtheilt. Dieses Urtheil wurde durch eine Bulle des Papstes Leo X. († 1521) vom 14. Juni 1520 bestätigt. Dadurch wurde auch Kaiser Karl V. bewogen, am 12. November 1520 die Bücher Luther's auf dem Domhofe zu Cöln in seiner und anderer Fürsten, so wie des Domcapitels, des städtischen Senats und der Universität Gegenwart öffentlich dem Feuer zu übergeben und (1521) die Universität in Wien zu ermahnen, eben so wie die Cölnische, die Lehre Luther's zu bekämpfen. Ausführlicheres, so wie die hierher gehörigen Actenstücke, siehe bei Bianco, S. 389—393.

92) Alting, Hist. eccl. p. 153.

seiner Ausbreitung am meisten in die Hände arbeiteten[93]). Da Luther's Lehre nun auch in Heidelberg immer mehr Eingang fand, trug Ludwig schon im Jahre 1523[94]) der Universität ihre Prüfung auf[95]). Hieraus beriethen sich die Mitglieder derselben (unter ihnen auch von dem Busche, Grynäus, Münster), ohne jedoch zu

---

93) Häusser, S. 540. 541. 542. 558.

94) Durch ein kaiserliches Edict von 1524 wurde allen Universitäten befohlen, Luther's Lehre zu prüfen, »ut hoc melius, quid ferendum tollendumve in Luthero esset, dinosci possit«. So ging im genannten Jahre auch der Universität Leipzig dieser Befehl von dem Kurfürsten von Sachsen zu. Die Universität überwies aber die Sache der theologischen und juristischen Facultät zum Bericht an den Kurfürsten. Sie sollten in ihrem, und nicht in dem Namen der Universität berichten, »ut, quicquid vel laudis vel jacture ex ea re obiretur, personale non universale id esset«. Zarncke, Acta Rector. Univ. Lips.

95) Aus dem der Universität zugegangenen Erlass theilen wir Folgendes mit: »Damit das gut neben dem bösen nit vnderdruckt vnd endlich erörtert werden möge, was sich hinfurtter In dem ein Jeder halten soll für gut angesehen, — So ist, wie wir Euch hievoren befehlen lassen, vnser gnädiges gesinnen vnd begehren, auch mit ernst befehlen, ihr wollet allen Theologen und Canonisten, Legisten oder Rechts oder sonst Gelehrten, auch die zu lesen zugelassen seyn, und sonst graduireten, es seyen Doctores, Licentiati oder ander dieser Universitet jetz zu Heydelberg befehlen und verfügen, dass sie samenthafft oder besonderlich die Luterschen vnd newe lehren, wie die genant sind, auch die selbigen Bücher, was ihr der zuwegen bringen könnt, für die hand nemmen, eigentlich ersehen, die erwegen, wo, wie und an welchem Orten die Christlich, annehmlich vnd guth, auch dem Evangelio vnd rechten wahren Göttlichen wort, gemess oder nit seyen, das böss von dem guten vnderschiedlich aussziehen vnd aufzeichnen, auch dapferlich berathschlagen, wie das Irrig vnd ungerecht, auch aufruhr, so darauss erwachsen möcht, zuvorkommen vnd abzuwenden; aber das christlich vnd gut, wie billichen, zu pflanzen vnd handhaben war, dasselbig alles mit ewerem Gutbedünken vns fürter verschrieben zuschicken, vnd Euch darin (in ansehen dieweil diss vnser Universitet bisher den Ruhm vor andern gehabt) dermassen so fleissigleichen der gleichheit dem Evangelio vnd der wahren Göttlichen lehre am nechsten gerümen, üben vnd erzeigen.« Annall. Univ. T. V. F. 61, a. b. Hist. Acad. F. 120.

einem bestimmten Resultate zu kommen [96]). Wie übrigens die Universität über Luther's Lehre gesinnt war, lässt sich aus Folgendem schliessen. Im April 1526 kam es bei dem academischen Senate zur Berathung, woher es komme, dass die sonst so blühende Hochschule immer mehr in Verfall gerathe und jetzt mehr Professoren, als Studenten, da seien [97]). Auch der Kurfürst war über diesen Zustand der Universität missstimmt und verlangte von derselben ein Gutachten. In diesem Gutachten, welches mit dem der Cölner Hochschule (S. 387, Note 91) ziemlich übereinstimmte, schrieben Rector und Senat den Verfall der Anstalt dem Umstande zu,

»Das die neuwe luterisch lere vnd sunst emporung der versampten Bawerschaft grosse Ursach seyn, das nit allein Ew. Churf. Gnad. Universitet, sondern alle andere teutscher Nation Universitet zu zerrüttung und nachteyl gedient, vnd zu besorgen, wo Röm. Kayserl. Majestät, Fürsten und stende des heilig. Reichs zu hinlegung gedachter neuwen luterischen Lehr nit greiffen und handeln, die Burger und gemeine Bawerschaft werden ihre Kinder, wie vormals in die Universiteten (dortinnen sie kunst, gute sytten vnd zucht lernen) abfertigen vnd schicken, das wir Ew. Churfrstl. Gnad. gnediglich zu beherzigen vffs vnderthenigst anzaigen Mit vnderthänigster bitt uns ein gnädigster Patron vnd schirmherr zu sein [98]).«

Dieser Erklärung des Rectors und Senats gegenüber wird nun von anderer Seite behauptet:

»Die beyden Professoren der Theologie, Martin Frecht und sein Nachfolger, Heinrich Stolo (S. 379), sonderlich

---

96) Ueber diese Verhandlung findet sich in den Annalen (T. V F. 61, a. b) nur Folgendes aufgezeichnet: »Multis ultro citroque auditis tandem conclusum est, ut singuli de Universitatis consilio tunc congregato, intra octavam e doctrina et libris Lutheri excerperent, et ea potissimum, de quibus esset controversia inter eundem authorem D. Martinum Lutherum et priores theologos scholasticos.«

97) »Universitatem magna ex parte decrescere deflorescereque in eam pervenisse infelicitatem, ut plures sint professores quam auditores.« Annall. Univ. T. V. F. 129, a.

98) Ibid. F. 129, b.

der Letztere, drungen sehr auf die Evangelische Lehre und suchten sie mit aller Bescheidenheit fortzupflanzen. Bey so getrennten Meinungen und Lehre, da die meisten Professores der H. Schrift annoch bey der Catholischen Religion verblieben, die Studenten aber mehrentheils sich zur aufgehenden Lehre des Evangelii lenckten, kame die Universitet mehr und mehr in Abgang.« [99])

Obgleich nun die Universität als Körperschaft, wie aus dem Angeführten erhellt, allen kirchenreformatorischen Bestrebungen abgeneigt war, so traten doch diese immer mehr hervor. Dass dieses zunächst in der theologischen Facultät der Fall war, ist begreiflich. In dieser traten sich aber auch die Ansichten bei den Disputationen so schroff entgegen, dass der Kurfürst sich veranlasst sah, der Universität ein Decret (d. d. Samstag nach dem Christtag 1524) zugehen zu lassen. In diesem heisst es unter Anderem:

»Nachdem uns angelangt, als hievor und besonderlich zu Zeiten vnsers abwesens etliche Disputationes in der Facultet Theologie unsers studiums allhie vollbracht worden, das sich darunder widder herkommende Ordnungen vnd gutt Sytten etlich frevenliche, anzüchtige vnd schimpffliche Wort begeben, darzu einer dem andern in sein Rede gefallen, Ingelauffen, Irrung vnd Verhinderung etwas ongestymiglichen gethan haben sollen, was den Alles zu missverstant, Zwytracht etc. hat mögen dienen vnd vns derhalben furstlichs vnd geburlichs Insehens zu thun zuostet.«

Darauf wird »mit Ernst bevelhendt« der Universität aufgetragen, ein Mandat ausgehen zu lassen,

»dass sowohl in der theologischen als in den andern Facultäten Jeder, wess »Stands oder Condition« er sei, in seinen »Reden, arguiren, disputirn vnd zuhorn bescheiden, zuchtiglich« halte. Die Uebertreter sollten strenge bestraft werden und sollten unter ihnen solche sein, welche der Jurisdiction der Universität nicht unterworfen wären, von dem Kurfürsten ihre Strafe erhalten« [100]).

---

99) Kayser, S. 119. Alting, S. 144 ff. Struv, S. 25 ff.
100) Annall. Univ. T. V. F. 75, a. b. Alting, p. 144 ff.

In diesen Disputationen zeigte sich nämlich, dass »die Päpstliche Authorität bey einigen Universitäts-Verwandten zu sincken« anfing. So wurde (1525) bei Promotionen darüber disputirt: »Ob man einem, der in den freyen Künsten Licentiat werden wolte, den gewöhnlichen Eyd für den Gehorsam der Römischen Kirche und des Papstes furlesen solte«[101].

§ 11.

Die ersten kirchenreformatorischen Bewegungen an der Universität. Heinrich Stolo. Johann Brenz und Theobald Billican.

Hatte nun auch das Lutherthum, so lange Ludwig lebte, weder an dessen Hofe, an welchem damals der eifrige Katholik und Gegner Luther's, Thomas Murner, weilte, noch bei der Universität Geltung, so fand es, wie schon erwähnt, doch bei der letzteren allmählig mehr Eingang[102]. Auch fehlte es nicht an Männern, welche demselben nicht nur anhingen, sondern auch in dessen Geiste lehrten[103]. Unter ihnen sind der schon genannte Professor der Theologie, Martin Frecht, aber besonders dessen Nachfolger, der Prediger und Professor Stolo (S. 379. 390), zu nennen[104]. Doch waren es nament-

---

101) Kayser, S. 119.

102) Kurz vor dem Auftreten Luther's in Heidelberg wurden die Universitäts-Angehörigen (19. Juni 1517) von dem Rector zu einer Procession »ad impetrandam a domino nostro Jesu Christo pluviam salubrem« eingeladen, und alle waren erschienen; im Jahre 1526 dagegen mussten, da die Messe, trotz freundlicher Mahnung, immer weniger besucht wurde, die Säumigen mit einer Geldstrafe bedroht werden. Annall. Univ. T. IV. F. 390, a.

103) Schon 1524 schrieb Planitz an den Kurfürsten von Sachsen: »In Heydelbergk wird das Evangelium lauter und klar gepredigt, wollen aber nicht lutherisch heissen.« Förstemann, Urkunden, Th. I. S. 198.

104) Von Stolo schreibt Wolfgang Calixtus: »Stolonem in docendo proxime accedere ad Lutherum.« Lyc. origg. p. 13.

lich jüngere Männer, welche freilich auch zu denjenigen zählten, von welchen in dem Kurfürstlichen Erlasse gesagt ist, sie hielten »Winkelpredigten« (S. 386). Nach den Acten waren damit zunächst gemeint Johann Brenz und Diepold Gerlach oder Gerlacher, gewöhnlich Theobald Billican (von seinem Geburtsorte Billigheim bei Landau) genannt.

Den Ersten haben wir schon (S. 205) als Regens der Realistenburse erwähnt. Er war in Heidelberg auf der Schule (1510) und Universität, wo er mit Melanchthon, Bucer u. A. studirte und (1514) Baccalaureus wurde. In seiner Burse hielt er Vorlesungen über das Evangelium Matthäi, welches er im reformatorischen Sinne erklärte. Da aber auch andere Studenten, welche nicht in diese Burse gehörten, die Vorlesungen besuchten, so wurde der Lehrsaal bald zu enge. Dadurch sah sich Brenz veranlasst, seine Vorträge in dem geräumigen Auditorium philosophicum zu halten. Dieses wurde jedoch von der theologischen Facultät sehr ungern gesehen, da er keinem geistlichen Orden angehörte. Um nun zu verhindern, dass die Vorträge nicht mehr in diesem Auditorium gehalten würden, ohne sie jedoch geradezu zu verbieten, erhielt Brenz ein Canonicat im Stifte zum H. Geiste. In diesem Collegium unterwies er seine Zuhörer im »Lehren, Predigen und Disputiren«. Doch auch dieses wurde dem Brenz durch die genannte Verordnung des Kurfürsten (1522) untersagt und er von der Universität und dem Kurfürstlichen Canzler zur Rechenschaft gezogen. Da man ihm jedoch nichts anhaben konnte, so blieb er in seiner Stelle, folgte jedoch einem in demselben Jahre an ihn ergangenen Ruf nach Schwäbisch-Hall, wo er 1570 starb [105].

---

105) Acta Fac. Art. T. III. F. 71, b. 90, b. Hist. Acad. F. 111—114. Lyc. origg. p. 8. Vaihinger, Leben des Reform. Brenz. Ullmann, Th. Stud. u. Krit. 1841. H. 3. S. 586, woselbst

Billican, welcher ebenfalls in Heidelberg studirt hatte und (1512) Baccalaureus geworden war[106]), beklei-dete (1520) die Stelle eines Propstes in dem Artisten-Collegium[107]), und lehrte in gleicher Weise und mit gleichem Beifall, wie Brenz, wurde aber in Folge des genannten Kurfürstlichen Befehls in eine Untersuchung gezogen. Ging er nun aus derselben eben so schuldfrei, wie jener, hervor, so verliess er dennoch (1522) Heidelberg, und begab sich nach Weil (der Stadt), und von hier (durch die österreichische Regierung in Stuttgart vertrieben) nach Nördlingen[108]). Im Jahre 1535 kehrte er jedoch, und zwar mit Frau und Kindern, wieder nach Heidelberg zurück. Sobald der Kurfürst dieses erfahren hatte, wurde der Rector mit zwei Mitgliedern auf die Canzlei beschieden und dort von dem Canzler Fleckenstein der Universität zum schweren Vorwurf gemacht, dass sie den Billican, welcher schon vor einigen Jahren zu Nördlingen eine neue Secte gepredigt habe, bei sich aufgenommen oder gar gerufen habe. »Die Universität«, fuhr er fort,« wisse,

> wie sehr der Kurfürst nach den Befehlen des Kaisers sich richte; er habe deshalb beschlossen, dem Billican durch den Stadtschultheissen den Befehl zugehen zu lassen, Heidelberg unverzüglich zu verlassen[109])«.

Die Universität verwendete sich hierauf in einer ausführlichen Eingabe an den Kurfürsten für »Theobaldum vom Billickan«, und stellte jenem vor, dass Billican keines-

---

auch Brenz' Leben aus der Hist. Acad. abgedruckt ist. Herzog, Realencyclop. unter Brenz. Vierordt, S. 150. Kortüm und Reichlin-Meldegg, B. II. S. 242.

106) Acta Fac. Art. T. III. F. 49, b. Melanchthon sagt von Billican (Corp. Ref. T. II. p. 482): »Er war mein Mitschüler und an Geistesanlagen und Beredsamkeit mir weit überlegen.«

107) Catalog. Praepositor. in Cod. Nr. 358, 79, a.

108) Vierordt, S. 150.

109) Annall. Univ. T. VI. F. 38, b, wo es unter Anderm von Billican heisst: »Qui jam aliquot annis sectam novam nordlingiacis predicasset.«

wegs in der Eigenschaft als Theologe hierher gekommen sei, sondern vorhabe, die Rechts-Wissenschaft zu studiren[110].

Der Aufenthalt in Heidelberg wurde nun dem Billican gestattet, und dieser sogar (1538) »nach Begehr« des Kurfürsten zum Vorstande der Realistenburse ernannt, ohne jedoch, weil er verheirathet war, in den Rath (concilium) der Artisten-Facultät aufgenommen zu werden[111]. Nachdem er als Licentiat beider Rechte promovirt hatte, gewann er so grosses Zutrauen, dass er mit Zustimmung des academischen Senates die Vorlesungen des 1542 schwer erkrankten Wendelin Schelling, auf dessen ausdrücklichen Wunsch, über die Decretalen und das jus feudale[112]) übernahm und mit grossem Beifalle hielt[113]. Im folgenden Jahre (1543) starb Schelling. Billican wandte sich nun nicht an die Universität, sondern an den Kurfürsten mit der Bitte, ihm Schelling's Stelle zu übertragen[114],

> »damit künfftiger Zeit die Juristen Schul, an deren Ewerer Khurfürstlichen gnaden am meisten gelegen, mit dappfferen vnd geschickten Leuten versehen werden möcht«.

Billican's Eingabe an den Kurfürsten wurde am 17. October der Universität mit der Aufforderung zuge-

---

110) Annall. Univ. T. VI. F. 39, a: »Vnd dieweil er hierher jetzundt mit weib vnd kindlein kommen hie bei vns in Rechten zu studieren, von niemands begehrt worden, haben wir als one verklagten oder one offentlich verdamptem aus diesem privilegirten vnd gefreyten studio niemands wussen usszuschliessen. Cum candide sint musarum janue.«

111) Act. Fac. Art. T. III. F. 148, b. 149, a. b. — Unten, wo unter der Regierung Friedrich's II. von der Verehlichung der Universitätslehrer die Rede sein wird, werden wir nochmals auf Billican zurückkommen.

112) Schelling war der Erste, welcher an der Universität über das jus feudale Vorlesungen hielt. Wundt: De ord. jur. P. III. p. 14.

113) Annall. Univ. T. VI. F. 316, a.

114) Ibid. F. 318, a.

stellt, dem Kurfürsten darüber zu berichten [115]); sie entschied sich aber nach einer am 24. October abgehaltenen Versammlung [116]) gegen seine Anstellung [117]). Nachdem sie in ihrer Antwort an den Kurfürsten angeführt hatte, dass Billican's Streben aus Eigennutz hervorgehe, und er als verheiratheter Mann die mit dieser Lehrstelle verbundene »lectur des canonischen Rechtes« nicht vortragen könne, fuhr sie folgender Massen fort:

> »dass er sich aber seiner Geschicklichkeit selbst berümbt, als er schreibt, die lectur mit geschickten Leuten zu versehen, mag er wol in etlichen Künsten vor andern geschickt seyn, dass er aber in facultate juris in kurzen Jahren also geschickt sey worden, dass er allen seinen preceptoribus vnd promotoribus fürzuziehen sey, das kunden wir ime nit Gezeugnis geben, und er hätte billig bedacht, was er für der zeit als viel jar ein Predicant in Nörlingen gewesen, im Evangelio gelesen vnd gepredigt hat: non est discipulus super magistrum«.

Dessen ungeachtet erhielt Billican die Erlaubniss zu juristischen Vorlesungen, und zwar durch die Protection einer Maitresse des Kurfürsten, Margarethe von der Leyen. Bald darauf (16. März 1544) starb aber Ludwig, und schon unter dem 26. Juli desselben Jahres, nachdem Friedrich II. die Regierung angetreten hatte, wurde Billican als Regens der Realisten-Burse abgesetzt und ihm alles Wirken an der Universität auf Befehl des Kurfürsten untersagt, mit der Weisung, Heidelberg zu verlassen [118]).

---

115) Annall. l. c. F. 316, a.

116) In sacrario sancti spiritus in causa Billicani omnibus personis Universitatis ad hoc per juramentum convocatis. Ibid. F. 318, b.

117) Das Gutachten der Universität findet sich F. 318, b bis 326, a.

118) Vicesima sexta Julii (1544) ego Rector (Wendalinus Heilmann) vocabar ad cancellarium. Ibi per prefectum hujus oppidi Joannem a Gemmingen tunc locum tenentem in presentia aliorum consiliariorum principio gravis quaedam commissio illustrissimi nostri

Der Befehl des Kurfürsten wurde dem Billican noch an demselben Tage mitgetheilt, worauf dieser seine Stelle als Regens der genannten Burse niederlegte. Im Uebrigen versprach er, sich dem Willen des Kurfürsten zu fügen [119]), und verliess alsbald Heidelberg [120]).

Ueber Billican's weiteres Schicksal wird berichtet, er sei nach der Heidelberg nahe gelegenen Festung Dilsberg in gefängliche Haft gebracht, nach einigen Monaten aber aus derselben (wohl, weil man keine Schuld an ihm gefunden) wieder entlassen worden und am 8. August 1554 als Professor der Rhetorik und Geschichte in Marburg gestorben [121]).

§ 12.

Philipp Melanchthon's Studienzeit (1509) und Besuch in Heidelberg (1524).

An die genannten ausgezeichneten Persönlichkeiten schliessen wir einen Mann an, welcher seine eigentlichen Studien an der Heidelberger Universität begonnen hatte, und bis zum Ende seines Lebens nicht nur in ununterbrochener Verbindung mit der ihm stets lieben und theueren Hoch-

---

Principis nobis est patefacta et insinuata his verbis: »Her der Rector, ihr sollt licentiato Theobaldo Billicano auf geheyss vnd bevelches meines gnedigsten herrn sagen, nehmlich er sol der regenterey in Bursa realium vnd aller andern Ampter vnd Handlungen, Geschäften vnd angehörigen Conditionibus der Universitet sich gentzlich entschlagen, vnd weder eine noch mehr lectiones halten, sondern er wolle sich anderswo versehen, denn mein gnädigster herr mag vnd wolle ihn hie nicht länger dulten.« Annall. Univ. T. VI. F. 370, a.

119) Hoc mandatum Principis eodem die senatu Universitatis ad collegium convocato domino licentiato Theobaldo Billicano est insinuatum, quo audito statim resignavit Regentiam et promisit se huic jussui principis obtemperaturum. Ibid. F. 370, a.

120) Hottinger, p. 76. 77.

121) Pfälz. Copialb. Nr. 32. F. 311 ff. Vierordt, B. I. S. 339. Vaihinger, S. 7. 8. Schenkel, Realencycl. v. Herzog unter Billican.

schule geblieben war, sondern überhaupt auf das wissenschaftliche und kirchliche Leben der Rheinpfalz einen grossen Einfluss übte. Wir meinen den berühmten Reformator Philipp Melanchthon[122]).

Am 16. Februar 1497 in Bretten geboren, bezog er (1509) im 13. Jahre[123]) die Universität Heidelberg und wurde am 13. October unter dem Rectorate »Jaannis Wysers de Ebersbach« immatriculirt[124]). Seine Wohnung hatte er in dem Hause des Professors der Theologie, Pallas Spangel, welcher auch Melanchthon's Lehrer war, und dessen der grosse Schüler stets mit hoher Verehrung und Liebe gedachte. Im Jahre 1511 wurde Melanchthon Baccalaureus[125]). Als er aber bald nachher auch um die Magisterwürde sich bewarb, wurde ihm diese von der Facultät versagt, sei es nun wegen seines noch so jugendlichen Alters, oder, wie Andere glauben, »wegen seines besonnen prüfenden und daher freieren, das scholastische Lehrskelett verschmähenden Standpunktes[126])«. Jeden Falls ist

---

122) Seit dem Jahre 1531 schrieb er wohl der leichteren Aussprache wegen Melanthon; wir behalten jedoch die ursprüngliche, etymologisch richtige Uebersetzung seines Familiennamens »Schwarzerd« bei. Nicht zufrieden mit seinem griechischen Namen, übersetzte er ihn auch lateinisch in »Pullisolus« (pullus dunkelfarbig, solum Boden, Erde). Ausführliches und Gründliches s. bei Schmidt: »Philipp Melanchthon. Leben und ausgewählte Schriften.«

123) Ueber das Beziehen der Universität in so jugendlichem Alter im Allgemeinen s. S. 62 und über das Melanchthon's Bretschneider, Mel. op. P. I. p. CXLVI. — In Melanchthon's Alter besuchten auch Joh. Brenz und Dav. Chyträus die Universität. Ruhkopf, S. 275.

124) Intitulatus est XIII. Oct. 1509 Philippus Schwarz-Erd de Bretten. Matr. lib. II.

125) Acta Fac. Art. T. III. F. 45, a: »Quarto Id. Iunii 1511. ad baccalaureatus gradum de via antiqua admissi sunt — Philippus Swarzerd de Bretten. Beigeschrieben ist. »Ὁ Φίλιππος μελάνχθων, totius orbis miraculum. MDXXIIII.«

126) Melanchthon selbst schreibt (Corp. Ref. T. IV. p. 715): »Missus sum puer adhuc in Academiam, ubi, cum adolescentibus nihil publice traderetur praeter illam garrulam Dialecticen et par-

so viel gewiss, dass Melanchthon, weil die Facultät seinen Wunsch nicht erfüllte, Heidelberg (1512) verliess und sich nach Tübingen begab [127]). Als er aber später (1524) auf seiner Reise von Wittenberg mit seinem Begleiter Camerarius nach Heidelberg kam, suchte die Facultät ihr früheres Benehmen durch das Geschenk eines Ehrenbechers wieder gut zu machen [128]).

Wie hoch jetzt noch Melanchthon in ganz Deutschland und namentlich von der Stadt und Universität Heidelberg geschätzt wird, bewies die überall am 19. April 1860 in erhebender Weise begangene Feier seines 300-jährigen Todestages [129]).

§ 13.

Büchercensur. Der von den Buchhändlern und Buchbindern zu schwörende Eid. Ein Pressprozess.

Wenn auch in Rom gleich nach Erfindung der Buchdruckerkunst (1440) von Eugen IV. (1431—1447) die präventive Censur durch die Errichtung der Inquisitionsanstalt des Magistri sacri Palatii eingeführt, von Alexan-

---

ticulam Physices — adjunxi historiarum et fabularum lectionem.« Vergl. auch Seisen, S. 14.

127) Während seines Aufenthaltes in Heidelberg unterrichtete Melanchthon zwei Söhne des Grafen von Löwenstein und entwarf wahrscheinlich für sie die ersten Grundsätze der später herausgegebenen »Rudimenta linguae Graecae«, und so machte denn der »Lehrer Deutschlands« in Heidelberg seine ersten Lehrversuche. Schmidt, S. 692 ff. Raumer, Th. I. S. 182 ff. Büttinghausen, Beitr. z. Pfälz. Gesch. B. I. S. 38. Vierordt: De Ungero, Melanchthonis praeceptore p. 10.

128) Ausführliches ist in Act. Fac. Art. T. III, F. 113, b. 114, a, woselbst auch das Original von Melanchthon's Danksagungsschreiben an die Facultät eingeklebt ist.

129) Die an der Universität Heidelberg von Rothe und von Schenkel bei der Feier gehaltenen Reden sind im Drucke erschienen. — Ein von dem Bildhauer Friedrich trefflich ausgeführtes Denkmal Melanchthon's wurde am 7. Juli 1861 in der Stiftskirche zu Bretten feierlich aufgestellt.

der VI. (1492—1502) das erste Censur-Edict [130]) gegeben worden war, und das ganze Institut durch Leo X. (1513 bis 1521) eine dauernde Einrichtung erhalten hatte, so war die Censur in den deutschen Landen noch lange nicht gesetzlich ausgebildet. Luther's sämmtliche Schriften erschienen ohne Censur. Die Ausbildung dieses Instituts in Deutschland fällt erst in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts. Da wurden die Universitäten auch die Censuranstalten; der jedesmalige Rector hatte die Obercensur und die Decane der Facultäten die Censur derjenigen Bücher, welche in ihr Fach einschlugen [131]). Das ganze Censurwesen wurde von der Obrigkeit überwacht. Besonders grosse Vorsicht herrschte auf den Messen in Frankfurt. Dort erliess die im Jahre 1580 errichtete Bücher-Commission ein Mandat, dass keine Bücher verkauft werden sollten, sie wären denn zuvor in der Kanzlei besichtigt, und noch im vorigen Jahrhunderte wurde von den Kaisern Franz I., Leopold und Franz II. dieser Commission eine eigene Instruction gegeben [132]).

An der Universität in Heidelberg finden wir erst im Jahre 1525 eine Beschränkung des Verkaufs von Büchern [133]), welche ohne Zweifel durch den Bauernkrieg

---

130) Ausführlich ist dasselbe mitgetheilt in Kortüm's und Reichlin-Meldegg's Gesch. Europa's, B. I. S. 104. 105.

131) Herzog Albrecht von Preussen verordnete 1550, dass die Buchhändler ihre Verzeichnisse immer erst dem Senate der Universität Königsberg vorlegen und keine Schrift, die von diesem nicht gebilligt werde, erkaufen sollten. S. Arnold, Gesch. der Königsb. Univers. B. II. Beil. 20. 21. Auch in Sachsen sollten Bücher nur mit Bewilligung der theologischen Facultät in Wittenberg und der 4 Decane erscheinen dürfen. S. Schlüsselburg, Epist. p. 280.

132) Streuber, Beitr. z. Basl. Buchdruckergesch. S. 88. 89. Künzel in der Gesch. des Buchhandels und der Buchdruckerkunst von Metz, S. 25.

133) Wenn Bianco, S. 180 »das Recht der kirchlichen Büchercensur« als ein Privilegium der Universitäten, als kirchlicher Körperschaften, im Mittelalter bezeichnet, so hat die Universität Hei-

veranlasst worden ist. Es mussten nämlich die Buchhändler, damals Buchführer genannt, und Buchbinder unter Anderem eidlich versprechen, kein Buch ohne Vorwissen des Fauths zu drucken oder zu verkaufen [134]).

Während des genannten Krieges kommt jedoch in den Acten nur ein Gegenstand vor, welcher als ein Pressprozess bezeichnet werden kann. Ueber diesen wurde am Samstage Judica 1525 von dem academischen Senat als über einen ungewöhnlichen und unerhörten Fall (inusitatum et inauditum casum) berathen.

Der Stadtschultheiss hatte 4 Personen, zwei Buchhändler, einen Buchbinder und einen Pergamentmacher (Pergamenarius), vorgeladen und ihnen auferlegt, in seine Hand dem Kurfürsten den Eid der Treue zu schwören. Als diese Leute, welche zu den Angehörigen der Universität zählten, erstaunt nach dem Grunde dieses Ansinnens fragten, wurde ihnen bedeutet, sie hätten sich mit aufrührerischen Plakaten und Schriften der Bauern aus Schwaben und dem Hegau befasst und solche verbreitet. Ohne auf die Sache weiter einzugehen, verweigerten die Vorgeladenen den Eid und wandten sich an die Universität. Diese, sich auf die Privilegien der Hochschule berufend, nahm sie als ihre Angehörigen in Schutz und bewirkte bei dem Kurfürsten, dass der Eid an den Rector geleistet werden durfte, da der Landesherr nicht gegen die Universitäts-Privilegien verstossen wollte [135]).

Doch müssen wir eine Art von Censur erwähnen, welche die Universität übte. Die von ihr angestellten und ihr untergebenen Buchdrucker durften nichts ohne ihre Erlaubniss drucken. Als 1560 Friedrich III. Melanchthon's Gutachten dem Universitäts-Buchdrucker,

---

delberg dieses Recht früher nicht geübt; wenigstens findet sich davon kein Beleg in den Acten.

134) Urkunde No. XX.

135) Annall. Univ. T. V. F. 78, a.

Ludwig Luck (Lucius), zu drucken befahl, gestattete dieses die Hochschule, dem Befehle des Kurfürsten geradezu entgegentretend, nicht [136].

§ 14.

Beschwerden der Bürgerschaft gegen die von der Universität missbrauchte Steuerfreiheit.

In der Stiftungsurkunde wurde der Universität völlige Freiheit von allen Lasten zugesichert, und so waren denn nicht nur die Güter-Abgaben frei, sondern auch alle Besitzungen, welche die Anstalt und ihre Angehörigen ankauften. Dazu kam, dass Viele, welche sich Universitäts-Angehörige nannten, ohne es eigentlich zu sein, Besitzungen, welche vorher besteuert wurden, durch Kauf

136) Lud. Lucius, Acad. Typographus offert Rectori judicium Philippi Melanchthonis de controversia coenae domini ad illustrissimum Principem ac D. D. Fridericum Comitem Palatinum Rheni etc. scriptum, atque sibi Principis nomine mandatum fatetur, ut intra biduum proximum typis excudatur id ipsum, omniaque exemplaria ejus Celsitudini tradat. Quia vero inter reliquas officii sui conditiones id quoque injunctum ipsi sit, ne quid sine scitu et consensu Rectoris et Universitatis imprimatur hîc aut impressum distrahatur; cupere igitur scire se, quid facere hac in re et praestare debeat, ne vel contra juramentum nuper praestitum fecisse aliquid temere dicatur, vel indignationem Principis imprudenter incurrat.

Ea de causa Rector, statim Senatu per juramentum convocato, negotium hoc discutiendum proposuit, atque ut juxta deliberationem Senatus, quae hoc anno de Typographo et bibliopolis aliquoties habita est, censores eorum, quae in posterum hîc imprimenda sunt, constituerentur, jussit. Auditis ergo Dominorum suffragiis, id negotii Dominis Decanis IV Facultatum unanimi consensu datum fuit, ut in posterum de omnibus, quae typis hîc describenda et divulganda sunt, dijudicent. Deinde recitato in Senatu una cum litteris Dni. Melanchthonis ad Principem Judicio de coena, multisque hinc inde causis et rationibus non imprudenter in medium adductis, conclusum est: Scriptum istud, ut hoc tempore inprimat Typographus Academiae nostrae Lucius, non esse permittendum. Ann. Univ. T. VIII. F. 3, a. Das Gutachten wurde dennoch von Luck gedruckt. Es erschien auf einem Bogen und am Ende steht: Ex autographo: Excudebat Ludovicus Lucius ann. MDLX.

oder Heirath an sich gebracht hatten und diese steuerfrei genossen. Andere gaben sich für Studirende aus und trieben unter dem Schutze der Universität, ohne Abgaben zu bezahlen, Gewerbe, Wirthschaften oder Handwerke. Auf diese Weise war ein ganz fremdartiger Bestandtheil in das städtische Gemeinwesen gekommen und, wenn auch von den Bürgern die Vortheile anerkannt wurden, welche ihnen durch die Hochschule erwuchsen, so wollten sie doch diesen Missbrauch abgeschafft wissen. Um dieses zu erreichen, wandten sich Bürgermeister und Rath der Stadt an den Kurfürsten, und zwar an dem Tage, an welchem die Anstalt den Kurfürsten um »befestigung vnd confirmation Irer Friheit« gebeten hatte. In der demselben überreichten schriftlichen Vorstellung heisst es unter Anderem:

»Es sint Ir etlich, die wein uff verkauff kauffen vnd widder zum zapffen verschenken, das Inen durch Ew. Churf. gn. vorfaren zu thun verbotten ist.«

Ferner heisst es:

»Das etlich die nit umb studirens willen hie syn, noch ihr letzen horen, mit wibe vnd kinder hie sitzen, wasser vnd weid gebruchen, gewerb vnd handel driben vnd fur studenten beschirmt werden« [137]).

Der Kurfürst schien auch nicht abgeneigt, den Bitten der Stadt nachzugeben. Allein, so wenig es Friedrich I., welcher den übertriebenen Immunitäten der Universität 1458 eine eigene Verordnung entgegensetzte, gelang, diesen Missbrauch abzuschaffen.[138]), eben so wenig konnte es Ludwig durchsetzen. Die Universität blieb beharrlich bei der bisherigen Uebung und berief sich auf ihre alten Rechte. Es folgten Gegenschriften auf Gegenschriften, und der Streit wurde von den verschiedenen Seiten auf das Lebhafteste bis zum Jahre 1511 fortgeführt, aber der Zustand blieb derselbe [139]). Noch im Mai 1522 wie-

137) Annall. Univ. T. IV. F. 79, a. b. 80, a.
138) Ibid. T. III. F. 59, b.
139) Die ganze Verhandlung mit den Schriften und Gegen-

derholten sich die alten Beschwerden der Bürger gegen »Universitäts-Verwandte vnd andere geistliche Inwohner zu Heydelberg«, weil sie mit Weinkauf und Verkauf und sogar mit Gasthaltung sich abgaben »zu der stat vnd armer Burgerschaft onlidlichem abbruch und nachteyl«. Als die Universität deshalb vernommen wurde, sprach sie sich ungehalten darüber aus, dass die Stadt sich nicht lieber an den Rector gewendet habe. Was die Anklage selbst angehe, heisst es weiter, so sei sie dunkel, und es bedürfe einer näheren Erklärung, was das für Universitäts-Verwandte seien [140]. Das Resultat aller dieser weitläufigen Verhandlungen war, dass die Hochschule vor wie nach als völlig selbstständige Corporation in allen ihren Privilegien im weitesten Umfange blieb [141].

§ 15.

Vorsichtsmaassregeln während des Bauernkrieges. Die Universität weist die Forderung, während des Krieges zu den öffentlichen Kosten beizutragen, mit Erfolg zurück.

Zur Zeit des Bauernkrieges (1525) schien die Stimmung in der Umgegend von Heidelberg so gefährlich, dass man jeden Augenblick die Störung der Ruhe in der Stadt zu befürchten hatte [142]. Um diese nun zu sichern, sollte auf Befehl des Kurfürsten eine Art Sicherheitswache aus Studenten gebildet und von einem tüchtigen Bürger angeführt werden. Sobald Unruhen in der Stadt entstünden,

schriften ist ausführlich aufgezeichnet in den Annalen d. Univ. T. IV. F. 79 a bis 95, b. 107. 112. 125. 139.

140) Annall. Univ. T. V. F. 26, a.

141) Aehnliche Beschwerden von Bürgern gegen die Universität kamen auch in anderen Universitätsstädten vor. So in Freiburg im Breisgau, und es ging in der Regel viel Zeit darüber hin, bis eine ausgleichende Verschmelzung bewirkt wurde. **Schreiber**, Gesch. d. St. Freib. Th. III. S. 119.

142) Annall. Univ. T. V. F. 41.

sollte diese Wache auf dem Fischmarkt sich versammeln und die weiteren Befehle abwarten. Als Anführer der Studenten war ein Barbier, mit Namen Adam, bezeichnet, und, um das Vorhaben alsbald ausführen zu können, wurde der Universität aufgegeben, ein Verzeichniss der Studirenden einzureichen.

Durch diese Anordnung glaubte sie sich jedoch in ihren Privilegien beeinträchtigt, zumal ein »Barbier« (was als »lächerlich« erschien) Führer der Studenten werden sollte, während viele Adelige in Heidelberg selbst studirten, und der damalige Rector Graf Christoph von Henneberg[143]) war[144]). Auch den Versammlungsort hielt man nicht für geeignet. Um nun die ganze Sache abzuwenden, wurden alle Mitglieder der Universität und namentlich auch die verheiratheten Licentiaten versammelt. In dieser Versammlung wurde beschlossen, auf das im Namen des Kurfürsten gemachte Ansinnen nicht einzugehen. Uebrigens war man auf Alles gefasst und dachte auf einen Zufluchtsort. Den Studenten erlaubte man nach Hause zu gehen; doch sollte ihnen, falls sie zurückkehrten, die Zeit dieser unfreiwilligen Abwesenheit angerechnet werden[145]).

Da es in dem Bauernkriege besonders auf die Geistlichen und ihre Güter abgesehen war, bot der Kurfürst den Universitäts-Angehörigen seinen Schutz an[146]), verlangte aber auch zugleich, die Hochschule und ihre Mitglieder sollten im Verhältniss zu dem Ertrage ihrer Besitzungen, Pfründen und Beneficien auch, wie alle andern

---

143) Histor. Acad. F. 76 sqq. gibt Henneberg's Leben.

144) Annall. Univ. T. V. F. 78, b: »Quod videretur ferme ridiculum esse et parum decens praesertim eo tempore, ubi Rector Universitatis esset Comes adessentque reliqui multi nobiles, quod sub rasore duce, quanquam cive integro et honesto, confluere deberent in locum praesertim non usque adeo aptum.«

145) Ibid. F. 78, b.

146) Ibid. F. 78, a. An den Rand ist geschrieben: »Ecce studium optimi principis erga universitatem et bonas litteras.«

Unterthanen, öffentliche Lasten tragen und Grundsteuer bezahlen. Allein trotz aller Bemühungen des Regierungsbeamten, des Barons Schenk Eberhard von Erbach, verweigerte es, wie früher, auf ihre Privilegien gestützt, die Universität auf das Bestimmteste. Sie that dieses in Folge eines Beschlusses, welcher in einer Versammlung aller Universitäts-Angehörigen gefasst worden war. Auch erreichte sie vollständig, was sie wollte. Durch Vorstellungen und Bitten gelang es ihr, frei von den öffentlichen Lasten zu bleiben [147]).

§ 16.

Sitten. Ansteckende Krankheiten 1509, 1510. Aufenthalt der Contubernien in Eberbach 1528, 1529. Frequenz der Universität.

Das Verhältniss zwischen der Universität und der Bürgerschaft war schon dadurch sehr gespannt, dass die Bürger trotz aller ihrer Bemühungen und trotz des guten Willens der Kurfürsten es nicht dahin bringen konnten, dass dem Missbrauche, welchen die Hochschule mit der ihr zugestandenen Steuerfreiheit trieb, abgeholfen wurde. Vermehrt wurde aber diese Spannung durch Excesse, die von den Studenten verübt und auf von den Bürgern vorgebrachte Beschwerden von der Universität entweder nur gelinde oder gar nicht bestraft wurden. Beraubungen der Gärten und Felder, Herumziehen mit Waffen unter Lärm und Geschrei war nichts Seltenes. Es kam aber noch Schlimmeres vor. Am Neujahrstag 1510 stürmte ein Student während des Hochamtes mit einer Narrenkappe in die Kirche zu Handschuchsheim, trieb dort

»offentlich viel gespesse vnd narrenwercks« und brachte »viel ergernis dem armen Volcke« [148]).

---

147) Annall. Univ. T. V. F. 78, a. b. 79, a. 87, b. 92, b. Dass auch zu dieser Versammlung die »licentiati uxorati« eingeladen wurden, wird ausdrücklich in den Acten angeführt.

148) Ibid. T. IV. F. 123, a.

Auch zur Fastenzeit wurde vielerlei Unfug von den Studenten getrieben. Sie führten grosse Maskenzüge auf und hielten in dem so genannten »Dantzhausz« Tänze, so dass der Rector der Universität durch ein besonderes Verbot vom 15. Januar 1515 mit einer Strafe von 4 fl. — damals eine sehr bedeutende Summe — dagegen einschreiten musste [149]).

Allein entweder fehlte es der Universität an dem Willen oder der Kraft, die Ordnung aufrecht zu erhalten. Die Klagen über ordnungswidriges Betragen der Studenten dauerten fort, und zuletzt sah der Kurfürst selbst sich veranlasst, im Jahre 1532 der Universität sein Missfallen über die Aufführung der Studenten zu eröffnen, und sie aufzufordern, die Ordnung bei ihren Angehörigen strenge zu handhaben [150]).

Auch in demselben und dem folgenden Jahre mussten Nachtschwärmereien, lärmendes Herumziehen in den Strassen und der Aufenthalt in schlechten Häusern durch eigene Verfügungen verboten werden. Wenn sich daher die Anstalt in einer Eingabe an die Kurfürstliche Regierung in demselben Jahre 1532 (in profesto sancti Lucae Evangelistae) wandte und anführte, dass »die unschuldigen Studenten ganz onverschulter Sachen von etlichen Hofgesindes« angegriffen würden, so ist diese Beschwerde wenigstens mit Vorsicht zu betrachten [151]). Denn nicht lange nach dieser Eingabe muss die academische Behörde wieder gegen das Betragen der Studenten mit einer Verordnung einschreiten [152]).

---

149) Annall. Univ. T. IV. F. 214, a.

150) Besonders wurde in dem Kurfürstlichen Decrete gerügt, »das die Studenten vnd personen In der vniversitet gemeinlich vnd besonderlich in Bursen vnd collegio Artistarum vber vnd ausserhalb gewenlicher malzeit vnd nottürftig lybs versehung viell teglicher vberfliessigen vnd speten zechen haben, dardurch sie ire studia verseumen.« Annall. Univ. T. V. F. 297, b. 298, a.

151) Ibid. F. 297, b. 298, a. 306. 316, b.

152) Diese lautet: »Cum bona pars studentium rasos capillos

Auch unter Ludwig's Regierung herrschten ansteckende Krankheiten in Heidelberg. Kaum hatte sich die Universität nach dem Jahre 1508 wieder gesammelt (S. 356), als sich schon im folgenden Jahre Professoren und Studenten aus der Stadt abermals flüchteten. Gleiches geschah 1519, wo der Rector nach Niederlegung seines Amtes mit den Professoren und Studenten Heidelberg verliess. In Folge eines von dem Rector 1520 erlassenen Edictes sammelten sich die Universitäts-Angehörigen wieder. Bald brach jedoch (1525) der Bauernkrieg aus, und, kaum war die Furcht vor demselben vorüber, als 1528 eine ansteckende Krankheit die Contubernien veranlasste, nach Eberbach überzusiedeln (die Universität blieb in Heidelberg), von wo sie erst im folgenden Jahre zurückkehrten [153].

Unter solchen Verhätnissen musste auch der Besuch der Universität sehr verschieden sein. Es gab Jahre, wie 1520, wo nur 14 und 1529, wo nur 25 immatriculirt wur-

morionum more gestant et tunicis humero tantum injectis indecenter contra statuta incedant, conclusum est, ut illi quicunque sint in conspectum Universitatis vocentur et magna cum severentia statuto hac de re disponente corrigantur et redarguantur.« Annall. Univ. T. V. F. 140, b.

Hier können wir nicht umhin, des Vergleichs halber aus Robert von Mohl's »Geschichtlichen Nachweisungen über die Sitten und das Betragen der Tübinger Studirenden während des 16. Jahrhunderts« Folgendes mitzutheilen: Beleidigung der Wächter ist mit 15 Tagen Carcer zu bestrafen. Nachtlärm ist bei Carcerstrafe verboten, namentlich wird Musik machen auch darunter verstanden; wer nach der Abendglocke ohne Licht ausgeht, kommt 14 Tage ins Carcer. Verboten sind alle aufgeschnittenen, geschlitzten und gestickten Kleider, kurze Röcke und Mäntel, Filz- und Reisehüte, Pluderhosen und solche Beinkleider, welche mit gesuchter Neuerung geschlitzt und überdies den Henkersknechten nachgeahmt seien. (S. 7. 8.)

153) Matr. lib. III. Acta Fac. Art. T. III. F. 124, a. T. IV. F. 124, a. Annall. Univ. T. IV. F. 322, b. 330. T. V. F. 214, a. Vergl. auch oben S. 164, Note 185, wo von der Wahl des Decanes der Artisten-Facultät die Rede ist.

den. In anderen Jahren stieg diese Zahl. So wurden 1536 neu aufgenommen: 90, 1540: 100, 1541: 107, 1542: 102, 1544: 85 [154]).

§ 17.

Ludwig's V. Tod.

Dem Kurfürsten soll von seinem Mathematiker vorher gesagt worden sein, er werde auf einem Reichstage sterben. Als daher am 21. Februar 1544 ein solcher in Speyer eröffnet wurde, begab er sich auf die möglichst kurze Zeit dorthin und kehrte sofort wieder nach Heidelberg zurück. Hier starb er jedoch schon am 16. März desselben Jahres. Seine letzten Jahre waren für ihn eine Schmerzenszeit. Er litt an der Wassersucht, und ein Schlaganfall, welcher dazu kam, endigte sein Leben, an welches sich friedliche Erinnerungen knüpfen, und dessen Andenken keine gehässige That befleckt. In Ruprecht's königlichen Hallen bewirthete er Kaiser Karl V. und dessen Sohn Philipp II.

Da er keine Kinder hatte, folgte ihm in der Regierung statt des eigentlichen Kurerben, Otto Heinrich, nach der testamentarischen und vom Kaiser anerkannten Bestimmung des Kurfürsten Philipp, sein bereits 61 Jahre alter, ebenfalls kinderloser Bruder, Friedrich II.[155])

---

154) Matr. lib. III.
155) Häusser, S. 397. 398. Vierordt, S. 339.

Vierter Abschnitt.

Die Universität unter der Regierung des Kurfürsten Friedrich II.

1544—1556.

§ 1.

Der Kurfürst bestätigt die Privilegien der Universität

Als Friedrich II., welcher, der Weise zugenannt, den Wahlspruch »vom Himmel kommt der Sieg« [1]) führte, die Regierung angetreten hatte, versammelte sich am 4. April 1544 der academische Senat und beschloss, ihm zum Regierungsantritt Glück zu wünschen und einen vergoldeten silbernen Pokal im Werthe von 40 fl. zum Geschenke zu machen. Dazu sollte der Universitäts-Fiscus 12 fl., die theologische Facultät 6 fl., die juristische 10 fl. und die medicinische und Artisten-Facultät je 6 fl. beitragen. Zugleich sollte der Kurfürst um die Bestätigung der Universitäts-Privilegien gebeten werden [2])

1) Hubertus Thomas Leodius: De vita et rebus gestis Friderici II. 1624. Dieses Werk ist besonders ausgezeichnet durch die Freimüthigkeit, womit der Verfasser (Secretär und Rath Friedrich's) das Leben seines Helden, eines eben so schlechten Haushälters, als an Hoffnungen und abenteuerlichen Projecten immer sehr reichen Mannes, schildert. Einen Auszug aus dem Werke gibt Moser im Patriot. Arch. Th. III. S. 541 ff. Noch ist von Leodius vorhanden: Gesch. d. Bauernkrieges v. J. 1525 u. Gesch. der Thaten des Franz von Sickingen in Freher: Scriptor. rer. germ. T. III.

2) Annall. Univ. T. VI. F. 351, b.

Als der Pokal fertig war, wurde er am 15. Juni 1544 dem Kurfürsten von dem Rector [3]) mit der Bitte überreicht, dieses »Drinckgeschirr in gnaden« anzunehmen und die der Universität schon von dem Kurfürsten Ruprecht I. »gebenen Freyheitten gnedigst zu bestettigen«, und die weitere Bitte beigefügt,

der Kurfürst möge seinen »amptleuten in Heidelberg als Faut vnd schultheissen« befehlen, »dass sie sich gegen allenn der universitet angehörigen vermög inhabender zugestellten Kurfürstl. freyheitten vnd privilegien gemess wollen halten« [4]).

Der Kurfürst nahm Rede und Geschenk freundlich auf und versprach, diese Bitten zu erfüllen [5]). Da dieses sich jedoch verzögerte, so wiederholte dieselbe am 5. September in einer ausführlichen Eingabe ihr Gesuch [6]), worauf alsdann die Gewährung in einem, jedoch, wie die von Friedrich's Vorfahren ertheilten Bestätigungen [7]), in allgemeinen Ausdrücken gehaltenen Documente, »datum vff montag nach Exaltationis Crucis« 1444 erfolgte [8]). Damit war aber die Universität nicht zufrieden und trug deshalb in einer Eingabe vom 13. October weitere Bitten dem Kurfürsten vor. Veranlassung dazu fand sie in dem Umstande, dass ihr derselbe durch seinen »Hoffmeister« habe mittheilen lassen, sie solle es anzeigen, wenn sie »mengell, bresten vnd beschwerniss« hätte. Diese Eingabe [9]) enthielt folgende Punkte:

1. Sei »den Meistern und Schülern« vollständige Zoll- und Wegfreiheit zugesichert, jetzt aber werde keiner für »zollfrey«

3) Der academische Senat bestand damals aus 5 Räthen (consiliarii) oder Assessoren (consilii assessores), aus 2 Superintendenten und aus 2 Praefectis rei frumentariae. Annall. Univ. T. VIII. F. 22, b.

4) Ibid. T. VI. F. 361, a bis 362, b.

5) Ibid. F. 362, b.

6) Ibid. F. 378, a. b.

7) Vergl. die Urkunden des Univ. Archivs No. 8 (S. 288), No. 7 (S. 296), No. 24 (S. 363).

8) Original-Urkunde, Univers.-Arch. unter Nr. 11.

9) Annall. Univ. T. VI. F. 381, a bis 384, a.

gehalten. »er hab dann dessen jedes mall briefflich schein aus churf. Cantzlei, welcher den zukommenden und abziehenden personen aus allerhandt vrsach hoch beschwerlich, den solch Brief etwan langsam erlangt vnd zu besorgen, es werde mit der zeit schenk und gab für die Brieff gefordert«. Die Universität bat nun, diese Verordnung aufzuheben, so wie auch, dass »die professores liberalium studiorum als doctores, magistri, schuler vnd andere liebhaber der edlen freyen kunsten sollen vff allen strassen des zolls vnd weggeldes vnd anderer burgerlichen beschwerdt Irer person vnd hab halb gefreyet sein«.

2. Wäre der Universität »ein freyer lediger thornoss« auf den Zoll zu Bacharach zugesichert und der Zollschreiber hätte bisher ihr einen Schwur darüber ablegen müssen, »des thornoss getrewlich zu gewarten vnd das geld, so davon gefallen, alle jahr den stipendiaten on Hindernuss vnd geverdes abgeliefert.« Der dermalige Zollschreiber aber habe sich bisher geweigert, der Universität zu schwören, wenn er nicht einen besondern Befehl dazu vom Kurfürsten erhalte. Es wurde nun gebeten, diesen Befehl an den Zollschreiber zu erlassen.

3. Nach den der Universität durch päpstliche Bullen u. s. w. zugestandenen Rechten sollten die »presentationes vff alle lecturen on eynige beschwernuss, gelt oder exaction aus der churfürstl. Kantzlei den nominirten Lectoribus vnd professoribus« mitgetheilt werden; jetzt aber werde »ein Kanzleitax« von 4 bis 10 und mehr Gulden für die Presentation gefordert; um Aufhebung dieses Brauches bäte sie jetzt ebenfalls.

4. Beschwerte sich die Universität, dass die zu »wolfart vnd vnderhaltung aller lesenden personen vnd professoren der obersten dreyer facultäten verliehenen viel herliche pfründen vnd prebenden viel abbruch vnd schmelerung« erlitten und die Stifter ungleich mit derselben theilten. Die Hochschule bäte deshalb, »das zu gelegener Zeit, so widder gute fruchtbare jahr kommen, mit den Stiftern ein tractat vnd handlung furgenommen werde«.

5. Zu jeder Zeit hätte, den Privilegien der Anstalt gemäss, der »Faut und schultheiss« zu Heidelberg dem Rector geschworen, »ihm vnd der Universitet mit sondern pflichten zugethan zu sein«; jetzt aber weigerten sie sich dessen, weshalb man bäte, darüber die nöthigen Befehle zu erlassen.

6. Der Universitätsfiscus sei durch »vielfeltig ausgebens« und die

»misswachsenden jahren« so erschöpft, dass sie selbst dadurch immer mehr in Verfall gerathe. Ihre Bitte gehe deshalb dahin, »die gefell des fiscus in Besserung vnd in ein bestendiges wesen« zu bringen.

Hierauf liess der Kurfürst am 25. November 1544 durch seinen Canzler, Heinrich Haass, der Universität einen mündlichen Bescheid zugehen, durch welchen ihr die Bewilligung aller Punkte zugestanden wurde mit Ausnahme des ersten und des dritten, bei welchen der Kurfürst auf seinem Willen beharrte. Nur wurde in Betreff des fünften Punktes die Hochschule von dem Canzler ermahnt, sie solle darauf achten, dass sich die Studenten nicht bei Nacht, und da am wenigsten in anderer, als in Studentenkleidung (vestitu scholastico), auf den Strassen herumtrieben,

»dan man kenne zu zeitten nit erkennen, wer ein student oder schneiderknecht sei. Darum muss man etwan einen behalten zu nechtlicher weyl bis man Inen morgens kan kennen, et hic attendat universitas.«[10])

§ 2.

Die von dem Kurfürsten beabsichtigte Reform der Universität.

Unter der Regierung Ludwig's V. hatten, wie erwähnt, bedeutende Männer und ausgezeichnete und berühmte Gelehrte und Lehrer, wie Grynäus, Münster, Sinapius, Micyllus, van dem Busche u. A., theils wegen allzugeringer Besoldung, theils wegen der an der Anstalt herrschenden scholastischen Barbarei ihre Stellen an derselben aufgegeben.

Mit dem Regierungsantritte Friedrich's II. trat eine Aenderung ein. Ohne selbst wissenschaftlich gebildet zu sein — denn Friedrich war nur in der feineren Hofsitte der Zeit, in den lebenden Sprachen Frankreichs und

---

10) Annall. Univ. T. VI. F. 384, b. 385, a.

Spaniens bewandert — hatte er doch Männer zur Seite, welche über die Wissenschaft und ihre Pflege günstiger dachten, als der Canzler von Fleckenstein [11]. In erster Reihe stehen Friedrich's beide Canzler, Hartmann von Eppingen (Schwiegervater des Nicolaus Cisner), und nach dessen Tode (1547) Christoph Probus. Der erste war ein allseitig gebildeter und freundlich gesinnter Jurist, welcher seine niederen und höheren Studien in Heidelberg gemacht und seiner Hochschule selbst von 1523 bis 1527 als Lehrer angehört hatte. Ihm, der seit Jahren Friedrich's vertrauter Begleiter und bis zu seinem Tode (1547) dessen einflussreichster Rathgeber gewesen war, schrieb man einen grossen Theil der Verbesserungen zu, welche unter Friedrich II. in den Einrichtungen der Universität ausgeführt oder angeregt worden sind [12].

Ausser den beiden Canzlern hatte aber auch noch ein anderer Pfälzer, der schon (S. 392) als Anhänger Luther's genannte Pfarrer und Professor Stolo aus Rheindiebach bei Bacharach [13] bei dem Kurfürsten, dessen Hofprediger er in der letzten Zeit war, grossen Einfluss [14].

---

11) Häusser, S. 609 ff.

12) Hartmannus Hartmanni, wie er gewöhnlich heisst, war Professor Codicis und zugleich Syndicus der Universität. Sein Vater war Andreas Hartmann, welcher 1463 das Rectorat bekleidete. Histor. Acad. F. 66. Ueber Andreas Hartmann, Hartmannus Hartmanni und dessen Sohn Hartmannus Hartmanni II. haben wir ausführlich gehandelt in unserer Gesch. der Stipendien, H. I. S. 16 ff.

13) Melanchthon schrieb von Worms aus über ihn an Luther: »Iam Palatini (Principis) concionatorem adversarii audierant: qui et constantiae et eruditionis laudem adeptus est.« Vergl. Lyc. origg. p. 13, wo die Quellen über Stolo's Leben angeführt sind.

14) Friedrich liess 1546 die Universität auffordern, den Stolo zum Rector zu wählen, was sie auch, jedoch mit Wahrung ihres freien Wahlrechts, that. Ann. Univ. T. VI. F. 436, a. Hartmann und Stolo werden in den Acten »Domini Reformatores« genannt und von beiden heisst es: Penes quos viros integerrimos juxta ac prudentissimos hoc tempore (1547) facultatis artium

Schon am 13. Januar 1545 eröffnete der Kanzler dem Rector der Universität, Johannes Wagenmann, wie der Kurfürst mit Bedauern den stets zunehmenden Verfall der Hochschule wahrnehme. Zugleich händigte er demselben eine Schrift ein, in welcher diese beauftragt wurde, eine Reihe von Artikeln über ihre Verbesserung in Erwägung zu ziehen und darüber zu berichten [15].

Hierauf trat die Universität am 16. Januar 1545 zusammen und beschloss, die einzelnen Facultäten sollten die fraglichen Artikel beantworten. Nachdem nun diese am 25. Januar ihre Arbeit vollendet hatten, wurde weiter bestimmt, die Antwort durch den Rector und die Dekane der vier Facultäten dem Canzler zu überreichen, was am 16. Februar in feierlicher Weise durch eine Deputation geschah. Der Canzler nahm sie freundlich auf und entliess sie mit der Antwort: Der Kurfürst werde diese Schriften lesen und sich bemühen, ihre Anstalt wieder in einen blühenden Zustand zu bringen [16].

Mit den einzelnen Schreiben, welche die Antworten der Facultäten, der Contubernien und des Dionysianums enthielten, überreichte der Rector zugleich eine Schrift im Namen der Universität, in welcher diese dem Kurfürsten sich empfahl und ihn um die Fortdauer seiner Huld bat [17].

Von den Antworten der einzelnen Facultäten findet sich nur die der Artisten-Facultät in den Acten [18]. Diese drang auch jetzt wieder am Entschiedensten und

---

et Collegii principis reformatio potissimum erat.« Acta Fac. Art.. T. IV. F. 22, b.

15) Ibid. F. 389 bis 391, b. Acta Fac. Art. T. IV. F. 5, a bis 7, a Die betreffenden Stellen, so wie ein Theil der Schrift des Kurfürsten, sind abgedruckt in Lyc. origg. p. 14.

16) Annall. Univ. T. VI. F. 391, b bis 392, b.

17) Ibid. F. 393, a. b. 394, a.

18) Acta Fac. Art. T. IV. F. 7, a. 9, a. Die Hauptstellen sind abgedruckt in Lycei origg. p. 18 ff.

Kräftigsten auf eine Reform. In ihrer Antwort beantragte sie die Anstellung von Professoren der Mathematik und der hebräischen Sprache; die Vereinigung der verschiedenen Bursen und Aufhebung der scholastischen Secten; die Gründung eines Pädagogiums, Erhöhung der Besoldung der Regenten und die Erlaubniss ihrer Verheirathung.

Der Kurfürst war jedoch mit der Antwort der Artisten-Facultät nicht zufrieden. Eben so wenig befriedigten ihn die ihm von den übrigen Facultäten vorgelegten Berichte. Er erliess daher am Freitag nach Oculi desselben Jahres ein Schreiben an die Universität, in welchem er sie aufforderte, ihm binnen Monatsfrist neue Berichte der einzelnen Facultäten vorzulegen. In diesen sollten die Mängel ausführlich dargelegt und Mittel vorgeschlagen werden, wie den »herbrachten geprechen, vnfleiss vnd on ordnung« abgeholfen werden könne. Auch eine bessere Ordnung bei den Promotionen und Stipendien verlangte der Kurfürst [19]).

Das ausführlichste Gutachten gab die Artisten-Facultät ab [20]). Auch dieses ist noch vorhanden [21]). Indem wir bedauern, es seines grossen Umfanges wegen nicht vollständig mittheilen zu können, müssen wir uns begnügen, aus demselben anzuführen, dass es einen Lectionsplan für das zu errichtende Pädagogium enthielt, und, was

---

19) Annall. Univ. T. VI. F. 395, a.

20) Ibid. F. 7, b. »Decanus facta convocatione petitionem Illustrissimi Principis in senatu recitavit, ubi Facultas ex re censuit, personis aliquibus cum Decano hoc officii imponere, ut de rebus singulis aliquid consultarent, consultata ad integram Facultatem referrent. Deputati sunt ad hoc viri clarissimi Guendalinus Sprenger, Joannes Geyselbachius, Joannes Dotzlerus (Leontorius), Arnoldus Obsopoeus (Koch), Cubanus, Magistri, suntque ab illis quaedam concepta et ad integrum senatum (Facultatis) relata, ubi judicio habito quaedam addita, quaedam mutata sunt.«

21) Acta Fac. Art. T. IV. F. 7, b. 9, a. Zum Theil ebenfalls abgedruckt in Lyc. origg. p. 21 sqq.

die Artisten-Facultät anging, so wurden geeignete Lehrsäle gewünscht und die Lehrfächer genau angegeben, welche die Studirenden hören sollten; die Exercitien und Disputationen und die Art der Promotionen bei den Baccalaureen u. s. w. waren in gleicher Weise bestimmt.

Ausserdem wandte sich der Kurfürst aber auch an seinen berühmten Landsmann, Philipp Melanchthon, und ersuchte diesen nicht nur um seinen Rath, sondern berief ihn auch in ehrenvollster Weise (28. März 1545) an die Universität [22]). Melanchthon schlug jedoch diesen Ruf aus [23]), schickte aber zwei Schriften über die in Schule und Kirche vorzunehmende Reform. Diese waren jedoch keine besonders für den Kurfürsten von der Pfalz ausgearbeiteten, sondern die schon für Kursachsen herausgegebenen Schriften: »Reformatio Wittebergensis« und die »Leges Academiae Wittebergensis« [24]).

---

22) Vierordt, S. 343. 347. — Nach Joseph Scaliger's Behauptung war Melanchthon Einer der wenigen Deutschen, die gut Latein schrieben; denn »diese«, sagte er, »schreiben Latein, es sei, wie es wolle, wie sie Wein trinken, wenn es nur Wein ist.«

23) Nach der von dem Kurfürsten erhaltenen Einladung schrieb Melanchthon im Monate März 1546 an M. Collinus: »Crescunt mihi labores nunc post Lutheri mortem, cumque jam vocatus essem ab Electore Palatino in Academiam Rhenanam, quae est in oppido Heidelberga, in meo natali solo, tamen hic propter multas causas retineor. Et profecto, etsi amo patriam, tamen eo nunc manendum esse duxi, quod, si quo abirem, homines maledici καὶ φιλόψογοι mox dicerent, me Luthero mortuo sedem novo dogmati quaerere.« Bretschneider, Corp. Ref. T. V. p. 95. Leodius, Vita Friderici II. p. 265.

24) Bretschneider theilt beide Schriften a. a. O. T. V. S. 578—643 und T. X. S. 992—1024 vollständig mit. Ausführlich haben wir über dieselben gehandelt in den „Heidelb. Jahrb. der Literat." 1846. No. 10. S. 150.

In Beziehung auf das Unterrichtswesen heisst es in der genannten Reformatio, S. 605:

»Das ist ganz öffentlich, dass zur Erhaltung christlicher Lehr und Regiment die schulen nöthig sind, und wäre sehr nützlich dass christliche verständige Bischofe auf die Schulen ein besonder Aufsehen hätten von wegen vieler Stuck:

Trotz der Bemühungen des Kurfürsten kam eine Reform der Universität jedoch nicht zu Stande. Es blieb bei einem Entwurfe. Dieser wurde auch nach F. P. Wundt's Angabe bei den Universitäts-Acten aufbewahrt[25]), ist aber jetzt nicht mehr vorhanden[26]).

Erstlich, dass die christliche Lehr von den Theologen rein und einträchtiglich gelehrt würde.

Zum andern, dass die erste Jugend zu den Künsten und Sprachen aufgezogen würde, welche zur Erklärung christlicher Lehr nöthig sind.

Zum Dritten, dass christliche Zucht in Universitäten aufgericht werde, dass das junge Volk nicht in dem freien unordentlichen Wesen lebe, wie jetzund leider in Universitäten zu sehen, dass sie leben wie müssige muthwillige Landsknecht, und wird die Jugend nicht allein nicht zu geistlichen Uebungen gehalten, sondern achten auch weltlicher Tugend wenig. So denn solche freche Leut ernach in die Regiment kommen, die ohne geistliche Uebungen, ohne Gottes Anrufung und Gebeth und ohne gute Sitten erzogen, was kann da Gutes folgen?«

25) Beiträge zu d. Gesch. d. Heidelb. Univ. S. 44. Die Aufschrift des Entwurfs war: »Reformatio Universitatis de anno 1545.«

26) Das nachfolgende Bruchstück hat C. C. Wundt (De ord. phil. P. II. p. 18. 19) aufbewahrt: »Auf das obgemelter Künste verordnete Lectiones in philosophia triplici vnd mathematica den discipulis desto verstendiger vnd der Barbaries halber weniger beschwerlichs werde fürgelesen, so ordnen vnd schaffen wir, das alle Lectiones triplicis philosophiae vnd mathematices nicht in den alten, sonder besten Theodori Gaze, Hermolai Barbari, Bessarionis Cardinalis, Archyropoli, oder in paraphrasibus Stapulensis gelesen werden.«

Demnach der freyen Künste nutzbarliche studia, aus denen alle andere faculteten erwachsen, vast der Ursachen, das solliche der philosophey vnd mathematiker bücher zum theil valsch, Barbare, den discipulis, ja auch den praeceptoribus vnverstendig, aus der griechischen in die lateinischen sprache transferirt seyn, derhalben die lectores von des Texts declaration auf ganze onfruchtbare disputationes de formalibus Scoti, Anthonii, Stephani Bruliffer, Johannis de Magistris, Thome geratten, die den discipulis zu warhaftigem der freyen Künste Fundament, auch der andern faculteten lere ganz nichts erschossen haben, gefallen seint; So ordnen vnd schaffen wir, damit sollich onfruchtbare Verschwendung des studii Zeit abgeschnitten werde, ernstlichen, das die lectores, hindangesetzt aller vnnützen, spitziger questionen vnd argutias, den claren Text,

§ 3.

Wiederholter Versuch einer Reform der Universität. Gutachten des Paul Fagius, der Hochschule und der Artisten-Facultät.

Der Kurfürst liess sich durch den misslungenen Versuch, der Universität eine Reform zu geben, nicht abschrecken. Die Verbesserung sollte sich jedoch zunächst nur auf die Artisten-Facultät und die Errichtung eines Pädagogiums erstrecken. Schon im Anfange des folgenden Jahres (1546) berief er aus Strassburg den Paul Fagius (Buchlin) zur Unterstützung seines Vorhabens als Rathgeber [27]. Dieser arbeitete auch alsbald zwei Gutachten aus [28], von welchen jedoch nur noch der Schulplan übrig ist [29]. Beide wurden nun am 14. October 1546 der Universität zu sorgfältiger Prüfung übergeben. Diese erklärte sich aber dahin,

> dass sie mit »wichtigeren Geschefften« beladen sei und es ihres »geringen verstands nit rathsam dunkt Fagii rathschlag in allen seynen punkten vnnd Particuln nachzugehen oder kunftige Reformation (so nit precipitanter, sonder mit gutter furberachtung billig furgenommen werden solle) darnach anzustellen sei«.

---

secundum expositionem Themistii, Joannis grammatici et Prisciani, Philosophi Averrois et inter Latinos Jacobi Stapulensis vnd Jodoci Clichtovei den discipulis vorlesen.«

27) Fagius war aus Rheinzabern und wurde in einem Alter von 11 Jahren mit 8 Batzen Reisegeld nach Heidelberg auf die Neckarschule geschickt. Gesch. d. Neckarsch. S. 29. 32 u. Lyc. origg. p. 8. 26.

28) Das erste war überschrieben: »Deliberatio et Consilium Reformationis Artium Academiae Heidelbergensis. Illustr. vestra clementia obsequentiss. Paulus Fagius« und das zweite: »Forma instauratae scholae Heidelbergensis, quae aperietur Calendis Novembris.« Annall. Univ. T. VI. F. 429, a.

29) Ibid. T. VII. F. 414, a. b. 415, a. b. Der Schulplan ist vollständig mitgetheilt in Lyc. origg. p. 27.

Darauf wurde auf die »geferlichen schweren Zeitten« hingewiesen, doch die Versicherung beigefügt, dass sie (die Universität) »nit der Meynung sei, die Reformation In eynigem Wege zu verhindern«.

Mit dieser Erklärung war der Kurfürst jedoch keineswegs zufrieden. Er wies sie zurück und forderte die Universität durch seinen Secretär Leodius auf, innerhalb 3 bis 4 Tagen ausführlich über den von Fagius entworfenen Plan zu berichten und dessen Mängel anzugeben. Diesem Auftrage entsprach nun die Anstalt in einer ausführlichen Eingabe, in welcher sie sich im Allgemeinen gegen dessen Ausführbarkeit erklärte und wiederholt auf die damaligen Kriegszeiten hinwies, in welchen »Studium philosophicum et armorum nit wol bei einander besten« [30]).

Auch die Artisten-Facultät war zu einem Gutachten über den von Fagius ausgearbeiteten Lehrplan von dem Kurfürsten aufgefordert worden. Diese sah die Sache mit anderen Augen an, suchte das auf der Universität bisher herrschende scholastische Treiben zu entfernen und drang, die Anforderungen der Zeit erkennend, immer mehr auf Erneuerung des geistigen Lebens [31]).

In dem Gutachten beantragte sie genauere und strengere Bestimmungen über die Promotionen der Baccalaureen und Magister; bei Anstellung von Regenten und Lehrern des Pädagogiums sollte die Facultät den Vorschlag und die Universität nur das Bestätigungsrecht haben; die Aufsicht über das Pädagogium als »Seminarium Facultatis Artium« sollte ihr übertragen werden; sie bestimmte ferner die genaue Angabe der Lehrfächer, welche

30) Annall. Univ. T. VI. F. 429, a bis 435, a, woselbst sich auch die Eingabe der Universität findet. Ein grosser Theil derselben ist abgedruckt in Lyc. origg. p. 33 sqq.

31) Aufbewahrt ist dieses Gutachten, welches dem Kanzler am Allerheiligen Tage übergeben wurde, in den Acta. Fac. Art. T. IV. F. 17, a bis 20, b, und theilweise mitgetheilt in Lyc. origg. p. 40

die Studenten zu hören hatten. Die sämmtlichen Anträge wurden von dem Kurfürsten genehmigt [32]).

Auch dieser zweite Versuch des Kurfürsten, in Gemeinschaft mit der Universität eine durchgreifende Reform derselben zu Stande zu bringen, misslang. Friedrich liess daher ohne ihre Mitwirkung »Statuta et ordinationes« aufsetzen, welche jedoch nicht in Kraft traten [33]). Denn am 25. Februar 1553 gab die Universität zwei ihr gehörige Häuser, das eine an Johannes Miläus und das andere an Nicolaus Cisner, nur bedingungsweise ab [34]).

§ 4.

Bemühungen der Artisten-Facultät zur Förderung der classischen Studien. Wiederberufung des Micyllus. Neue Statuten.

Kam nun auch die Reform der Universität nicht zu Stande, so war doch die Artisten-Facultät bemüht, ihre Zustände, so viel an ihr lag, zu verbessern, und so gelang es ihr auch (1547), von dem damaligen Rector der Universität Stolo und dem Canzler des Kurfürsten, Hartmannus Hartmanni, unterstützt, zu bewirken, dass Micyllus, welcher (1537) wegen allzu geringer Besoldung nach Frankfurt gegangen war (S. 378), mit einem Ge-

---

32) Ausführliche Angaben hierüber sind in den Act. l. c. F. 20, a. b und Auszüge mitgetheilt in Lyc. origg. p. 41.

33) In eodem senatu (6. Aug. 1549) propositum est, an statuta et ordinationes illustrissimi principis nostri nobis publicandae traditae, sint publice nostrae ditioni subjectis perlegendae et responsum est, mandata pro foribus ecclesiae et contuberniorum esse affigenda omnesque citandos esse ad audiendum statuta illustrissimi principis nostri, id quod dominica sequenti factum est. Annall. Univ. T. VII. F. 35, a.

34) Ut si Reformatione publicata Universitas illis domibus ad alios usus opus habeat, ut ipsi conductores statim emigrent. Ibid. F. 132, a.

halte von jährlich 100 fl. wieder berufen wurde[35]). An ihm gewann sie einen anerkannt tüchtigen Vertreter der alten classischen Literatur.

Eine weitere Sorge der Facultät war, statt der veralteten und den damaligen Zeitverhältnissen und wissenschaftlichen Zuständen nicht mehr angemessenen Statuten[36]) neue zu entwerfen und einzuführen. Da dieses sich stets hinausschob, so suchte sie sich dadurch zu helfen, dass sie ältere Statuten aufhob und andere an ihre Stelle setzte, welche sie dann durch Zusammenstellung zu einem Ganzen vereinigte[37]).

---

35) Acta Fac. Art. T. IV. F. 22, b. Ausführliches über diese Berufung siehe in unserer Schrift über Micyllus, S. 24 ff. — Zu der ursprünglichen Besoldung von 100 fl. kam 1554 eine Zulage von 50 fl. Annall. Univ. T. VII. F. 192. 193, vergl. mit F. 204, b.

36) XXIII. die Decembris (1521) in concione Facultatis decretum est, solum ea statuta facultatis praelegenda in scholis artium, quae ad vitae morumque integritatem spectant, alia vero, quae de ordinario magno (S. 79. 157.) ut vocavere, sive de lectionibus formalibus canebant, quando haec jam olim in decanatu praecedenti explosa et antiquata sint, nec possint interim alia per facultatem condi, eadem facultas abjici potius, quam non omnium cachinno praelegi voluit. Acta Fac. Art. T. III. ad annum 1521.

37) Eine solche Zusammenstellung aus ältern Statuten aus den Jahren 1443—1549 findet sich im Statutenbuch der Facultät (Univ.-Arch. 358, 48) F. 2, a bis 46, b u. F. 51, a. Aus derselben heben wir folgende Bestimmungen hervor:

»Ut deinceps, quemadmodum et multos ante annos observatum fuit, Magistri stipendiati Contuberniorum regentes atque Dionysiani Sabbathinas eas publicas disputationes, quae in superioribus artium scholis haberi consueverunt, diligenter visitent nec tres disputationes sese mutuo consequentes negligant, sub unius solidi denariorum pena.« (F. 46, b.)

»Ut in Artibus promoti Magistri in publicis illis muneribus et actibus habitus cum duabus propendentibus Lingulis serico subductis gestare.«

»Ut in publicis disputationibus Magister praesidens Capitium habeat cum decenti ut vocant Birreto; argumenta vero in medium proferentes et capitium et vestes et Birreta habeant decentia magistratusque sui majestati et dignitati non derogantia sub pena quatuor illorum nummorum, quas vocant praesentias.«

»Ne quis Magistrorum tam in convocationibus quam disputa-

»Weil jedoch fortdauernd die classischen Studien vernachlässigt und namentlich durch die Jurisprudenz jedes andere wissenschaftliche Streben an der Universität in

---

tionibus illis Sabbathinis alium insolentioribus clamoribus aut verbis opprobriosis injuriosisque perturbet, in suffragiis votisque dandis, neve alium minis aut calumniosis verbis vexet sub pena suspensionis a Regentia per mensem aut graviori per Facultatem dictanda.«

»Ne quis magistrorum per factiones aut schismata ad Facultatis divisionem consentiat, sic ut una factio unum, alia alium decanum habeat.«

»Item quum disputationes ille Sabbathine potissimum ingenii exercitandi causa institute fuerint, non unius quidem, sed plurium, vult Facultas, ut a Magistro preside themata proponantur non unius ferme argumenti, aut professionis unius, utpote pura theologica, sed mixtim varia, utpote e dicendi artibus Logicis, Philosophiae naturalis et moralis penetralibus.« (F. 45, a bis 46, a.)

Weiter wurde festgesetzt:

Es solle keiner zum Baccalaureats-Examen zugelassen werden, welcher nicht $1\frac{1}{2}$ oder wenigstens $1\frac{1}{4}$ Jahre die »bonas artes« studirt und Vorlesungen über Dialectik, Rhetorik und über die »praeceptiones et instituta« der lateinischen, griechischen und hebräischen Grammatik, so wie über die »Formales completiones« gehört habe und Zeugnisse darüber beibringe. Ferner soll er die »Declamationes et Disputationes contubernales« fleissig besucht und wenigstens 20 »Sabbathinis Disputationibus« beigewohnt haben.

Wollte der Baccalaureus das Licentiaten-Examen machen, so musste er abermals $1\frac{1}{2}$ oder wenigstens $1\frac{1}{4}$ Jahre das Studium der eben genannten Fächer fortsetzen und alle die angegebenen Verbindlichkeiten erfüllen. Ausserdem aber musste er öfter an Disputationen Theil genommen und namentlich in der »Disputatio quodlibetica«, wenn in demselben Jahre eine Statt fand, »respondirt« haben. Besonderes Gewicht wurde bei beiden Prüfungen auf eine tüchtige Kenntniss der lateinischen Sprache gelegt.

Schliesslich wurde noch in Beziehung auf die Candidaten des Baccalaureats und der Licentiatur bemerkt, dass Jeder, welcher in dem Examen nicht bestanden und deshalb zurückgewiesen werde, wenn er Drohungen gegen den Einen oder Andern der Examinatoren ausstosse oder gar sich persönlich an demselben vergreife, 2 Jahre lang zu einem weiteren Examen nicht zugelassen werden sollte. (F. 47, a bis 50, a.)

In Beziehung auf diejenigen, welche den Magister-Grad zu erhalten wünschten, wurde in dieser Zeit nur festgesetzt, dass sie 2 Disputationen zu halten hatten. (F. 51, a.)

den Hintergrund gestellt wurde[38]), beschloss sie (1551) eine gänzliche Umarbeitung ihrer Statuten und betraute den Micyllus mit diesem Geschäfte[39]), welcher auch dem ihm bewiesenen Zutrauen vollständig entsprach. Nicht lange nach dem erhaltenen Auftrage war er auch schon im Stande, der Facultät (14. August 1551) den von ihm ausgearbeiteten Entwurf der Statuten in zwei Sitzungen vorzulesen. Derselbe wurde in allen seinen Theilen gebilligt und beschlossen, ihn der Universität zur Genehmigung vorzulegen[40]). Dieses geschah in einer besonderen Eingabe[41]).

Die Hochschule bestätigte die ihr vorgelegten Statuten; von der Artisten-Facultät aber wurde am 10. No-

---

38) Acta Fac. Art. T. IV. F. 41, a. Am deutlichsten aber erfahren wir, wie es damals mit den humanistischen Studien auf der Universität beschaffen war, aus einem Briefe des Micyllus an Melanchthon (Sylvv. lib. I. p. 20. 21), den wir zum Theil auch in unserer Monographie über Micyllus, S. 27 abdrucken liessen. In demselben heisst es unter Anderem: »Cum Latiis aeque videas sordescere Graecos. Hei mihi! barbariae quanta fenestra patet.«

39) Tertio die Januarii quum inter dominos (senatores Art. Facult.) multa ultro citroque de statutis conferrentur, aliis barbariem sermonis, aliis rerum quarundam ad haec tempora ineptitudinem accusantibus, consensum est, de hoc negotio ad senatum denuo referendum esse, ac deputandos, qui statuta semel in universum perviderent acuratiusque renovarent, ad quam rem D. Micylli opera consentientibus suffragiis est exoptata. Acta Fac. Art. T. IV. F. 39, b.

40) Ibid. F. 42, a.

41) In dieser Eingabe heisst es unter Anderem: »Saepe animadvertimus, unius inusitati et ridiculi recitatione, ceteris non perinde inutilibus, suam quoque auctoritatem abrogari. Ne dicamus, impium etiam videri et ex quo sacramenti religio praecipue vilescat, ad id promittendum, quenquam adigere, quod in universum a nemine servari cernitur. Quoniam itaque ad naturae varietatem accomodandae sunt leges, quas post aequitatem inprimis perspicuitas et continuo dispositio commendat, magni profecto facimus clarissimi viri D. Jacobi Micylli operam et judicium, qui nostris precibus adductus pervidit, illustravit ac pulcherrime universa nostra statuta digessit, quod gratum posteris et ordini nostro perpetuum ornamentum fore, nobis planum persuasum habemus.« Ibid. F. 42, b.

vember 1551 in einer Sitzung, in welcher Micyllus nicht gegenwärtig war, beschlossen, diesem für die treffliche Bearbeitung der Statuten »honorarii loco« einen silbernen Ehrenbecher als Zeichen der Anerkennung und des Dankes als Geschenk zu geben [42]), dem Studenten aber, welcher die Statuten sehr sorgfältig abgeschrieben hatte, einen Goldgulden zu verabreichen [43]).

Diese Statuten enthalten Bestimmungen:

über die (jährliche) Wahl eines Decanes der Facultät und dessen Functionen; über die Aufnahme in den Rath (concilium) der Facultät; über die Rechte und Pflichten der Facultäts-Mitglieder; über die Wahl und Pflichten der Examinatoren für das Baccalaureat u. s. w. In Beziehung auf die, welche Baccalaureen werden wollen, werden, ausser vorwurfsfreiem Wandel, einem Lebensalter von 15 Jahren, und dem Nachweise der Theilnahme an den öffentlichen, jeden Samstag Statt findenden Disputationen und an den Privat-Disputationen, hinreichende Kenntnisse in der Grammatik, Dialectik und Rhetorik, und Uebung in der lateinischen und griechischen Sprache verlangt [44]). Wer Magister werden wollte, musste von vorwurfsfreiem Wandel sein, das 18. Jahr überschritten, vertraute Bekanntschaft mit den beiden alten Literaturen und hinreichende Kenntnisse in der Physik und Mathematik haben. Auch war die fleissige Theilnahme an den schon genannten Disputationen nachzuweisen. Die Prüfungen der Baccalaureen fanden zweimal im Jahre statt. Jeder Examinand hatte 1 Goldgulden in den Fiscus der Facultät zu bezahlen; ferner hatte jeder 3 Ursati für das Mahl und je fünf 1 Gulden dem Pedellen zu geben.

---

42) Scyphus argenteus, quo Facultas D. Micyllum honoravit, continet 10 uncias, 3 drachmas. Constant autem singulae unciae 11½ ursatis. Summa 8 fl., et aurei quarta monetae ursatorum seu balensium, ut vulgo nominantur, quorum 15 tunc valebant 27 alb. adeoque magnitudinis suae respectu vulgarem florenum unico albo superabant. Acta Fac. Art. T. IV. F. 44, b.

43) Ibid. F. 44, a. Das wirklich schön geschriebene Original dieser Statuten findet sich in dem Univ.-Arch. No. 358, 48.

44) Das Baccalaureat war in damaliger Zeit ungefähr das, was jetzt ein Maturitätszeugniss für die Schüler der Gymnasien und Lyceen ist.

Für die, welche Magister werden wollten, waren ebenfalls zweimal im Jahre Examina bestimmt. Diese selbst waren doppelter Art. Zuerst wurde der Magistrand privatim von der Facultät geprüft, und war er würdig befunden worden, so folgte auf den Vorschlag derselben erst die öffentliche Prüfung vor dem Canzler oder dessen Stellvertreter. Die Kosten für die Erlangung der Magisterwürde betrugen etwa das Doppelte von denen des Baccalaureats. Alle Examinatoren erhielten von den bemittelten Examinanden eine Entschädigung für ihre Mühe; arme hatten dagegen gar nichts zu bezahlen. Die kostspieligen Gastereien wurden abgeschafft. Weiter enthalten die Statuten eine genaue Eintheilung der zu haltenden Vorlesungen, Bestimmungen über die Benutzung der Artisten-Bibliothek und eine Instruction für den Pedellen.

Konnte auch eine Reform der Universität nicht zu Stande gebracht werden und wussten die Theologen, »papali zelo flagrantes«, durch ihren Widerspruch es auch zu verhindern, dass Fagius als Professor bei ihrer Anstalt angestellt wurde[45]), so liess der Kurfürst sich dadurch nicht abhalten, für das Beste derselben zu thun, was er unter den obwaltenden Umständen konnte. Dazu gehörte die Errichtung einiger Lehrstühle, die Vereinigung der Bursen, die Gründung des Sapienz-Collegiums und des Pädagogiums. Das Nähere enthalten die folgenden Blätter.

§ 5.

Errichtung eines Lehrstuhles für die Mathematik und Ethik. Anstellung eines Lehrers der hebräischen Sprache. Gruntler's Berufung. Olympia Morata. Ausgezeichnete Juristen. Mediciner.

Zu den Verdiensten, welche sich Friedrich II. um die Universität erwarb, gehörte die Errichtung zweier Lehrstühle, für Mathematik und den der Ethik. Zu dem ersten ernannte er (1547) den Magister Jacob

45) Hottinger, p. 13.

Curio aus Hof[46]). Dieser war Doctor der Medicin, dabei aber auch ein ausgezeicheter Kenner der Mathematik. Später (1556) wurde Curio Professor der Medicin und Johann Mercur Morsheymer (Morshemius) aus Worms sein Nachfolger in der Professur der Mathematik bis 1563[47]).

Als Lehrer der Ethik wurde der berühmte Jurist Nicolaus Cisner (Kistner, 1552) ernannt[48]). Bei dem Antritt seines Lehramtes hielt er eine treffliche Rede über die Vorzüge und den Nutzen der Ethik[49]). Seine Vor-

---

46) »Fridericus II. peculiarem Matheseos cathedram fundavit, cui M. Jacobus Curio de Hof, natus a. 1497, Medicinae Doctor et insignis mathematicus, diu a Facultate Artium desideratus, tandem a Principe Moguntia huc invitatus, a. 1547. praeesse coepit. Eodem anno statuit ordo philosophorum, eos solos in posterum ad examen Magisterii admittendos esse, qui lectionibus mathematicis diligenter interfuissent. A. 1551. Academiae Rectoratum gessit, et Rectorum primus uxorem duxit. A. 1556. ad cathedram medicam evectus est Curio. Defunctus est Heidelbergae a. 1572.« Acta l. c. T. III. F. 116, b. T. IV. F. 24, a. 39, b. Annall. l. c. T. VII. F. 66, a. Lyc. origg. p. 70.

47) Acta Fac. Art. T. IV. F. 77, b.

48) Sabbatho post Bartholomei (1552) rector vocatus est ad archivum principis et ibidem ei in presentia consiliariorum a Cancellario est indicatum, eam esse principis mentem, quatenus Universitas in publicum Ethices professorem reciperet M. Nicolaum Kistnerum Mosbacensem. Principem ordinasse illi pro stipendio octoginta annuos florenos, quadraginta ex reditibus ecclesiarum, reliquos quadraginta ex coenobio Augustiniano.

Quod cum Universitati esset propositum, consensit universitas in petitionem principis atque dictum M. Nicolaum recepit in primum Ethices publicum professorem, licet nova Reformatio, quae jam edenda erat, nondum esset edita. Annall. Univ. T. VII. F. 111, b.

49) Cisneri opusc. ed. Reuter. Francof. 1658, woselbst sich die genannte Rede S. 699 ff. findet. Der Schrift ist Cisner's Leben von Reuter beigegeben, wo von seiner Ernennung zum Lehrer der Ethik S. 7 die Rede ist. Derselben Schrift entnehmen wir Folgendes aus Cisner's Leben: 1553 zerstreute sich die Universität wegen einer ansteckenden Krankheit. Dadurch wird Cisner zu einer Reise nach Frankreich und Italien veranlasst und kauft in beiden Ländern im Auftrage des Pfalzgrafen Otto Heinrich seltene Bücher. 1559

lesungen wurden sehr zahlreich, besonders auch von Juristen, besucht und in der bald darauf erfolgten Reform der Universität durch Otto Heinrich den angehenden Juristen auferlegt, neben den Institutionen auch die Ethik zu hören.

Ferner wurde der seit längerer Zeit erledigte Lehrstuhl der hebräischen Sprache durch Paul Staffelstein (Staffelstainer) wieder besetzt[50]) und die Studirenden von dem Rector der Universität durch ein besonderes Programm zum Besuche dieser Vorlesungen, welche am 16. Mai 1551 anfingen, eingeladen[51]),

---

wurde er Professor der Pandecten und zugleich Kurfürstlicher Rath. Bald darauf ernannte ihn Otto Heinrich zum Nachfolger Franz Balduin's und zum Lehrer des Civilrechtes. Um dieselbe Zeit heirathete er die Tochter des Canzlers Hartmann, Anna. 1563 war er Rector der Universität. 1567 wurde er Assessor des Reichskammergerichts in Speyer. 1580 rief ihn Kurfürst Ludwig VI. von Speyer nach Heidelberg und zwar als »Curiae Palatinae Judicis Vicarius« und als ausserordentlicher Professor der Rechte. Beide Aemter versah er bis zu seinem Tode 1588.

50) Ueber Staffelstein's Aufnahme heisst es im Matrikelbuche d. d. 18. Mai 1551: »Paulus Staffelstainer, Hebräus Professor, gratis.« — Ueber seinen Gehalt geben die Annalen (T. VII. F. 89, a) Folgendes an: »In convocatione VII. Julii (1551) facta, vff bitt des Hebrei Pauli Staffelstainers hat Universitas gewilligt, dass man Ime (so vern der fiscus solchs auch vertragen mög) künfftig Michaelis vff ein jar 20 gulden addiren soll, wenn das jar umb ist, als vff michaelis mag er pro additione wieder bitten.«

51) Der Wortlaut des Programms ist folgender: »Cum hebraicae linguae perientia multo uberiorem fructum adferat illis, qui ecclesiae amant sectanturque studia quam ut aut praedicatione nostra opus sit; aut complecti verbis denique quis facile possit, conductus publico stipendio, de communi senatus scholastici nostri sententia, est non indoctus quispiam linguae sanctae hujus praelector Paulus Staffelstein, religione quondam Judäus, nunc vero discipulus nobiscum Jesu Christi, ita testimoniis praestantium virorum ornatus, ut qui complures jam annos ea fide docuerit, quam in tradenda lingua hac vere Christianum hominem decet. Idem hic auspicabitur cras ab enarratione celebris dicti, quod de mundi duratione in domo Heliae sonuisse traditur. Grammatica deinceps tractabit

was als Beweis des Werthes anzusehen ist, welchen die Universität auf diese Disciplin legte.

Wie lange Staffelstein an der Hochschule wirkte, haben wir in den Acten nicht gefunden. Aus denselben wissen wir nur, dass er (1555) »als Professor der hebräischen Sprache« eine Zulage von 30 fl. erhalten [52]) und die Universität seinem kranken Sohn (6. April 1568) einige Gulden geschenkt hat [53]).

Ausserdem berief der Kurfürst durch Decret vom 12. Juli 1554 »zue mehr aufschwung vnd befurderung Facultatis medicae zue vnd neben denn Jetzigen professoren den andream Gruntler, der artzney doctorem, welcher dann hievor in Studio gestanden als zu eim dritten Lectorem derselben Facultet«, und zwar mit einer Besoldung »von 30 fl. oder zum mindesten 25 fl.« aus dem Universitäts-Fiscus sammt allen andern »Emolumentis Facultatis medicae«. Als Wohnung wurde ihm, besonders in Berücksichtigung seiner unglücklichen Lage, die »behausung inn der Cappellen«, in welcher früher Dr. Georg Nigri gewohnt hatte, zugewiesen [54]).

---

compendia ac praecepta e scriptura petitis exemplis illustrabit. Idque curabit sedulo, ut ad phrasin, quae multos a philologicis lectionibus arcet, adsuefieri auditor possit vetustissimamque illam paulatim amare theologiam. Quoniam vero gratissima haec Deo est studiorum cultura, hortamur studiosos cum omnes quidem, tum praecipue illos, qui operam suam ecclesiae ministerio destinaverunt, ut linguae et phraseos hebraicae hujus tantopere ad scripturae fontes necessariam cognitionem, monstratore et duce Paulo illo, sibi comparent, nec leves ducant minas, quae de segniter discentibus studiorumque verorum neglectoribus clericis extant in Osea, quia dicit dominus iratus:

»»Repulisti scientiam, repellam te, ne sacerdotio fungaris mihi.«« Die Maji 15. (1551).« Annall. Univ. T. VII. F. 94, a.

52) Ibid. F. 204, a. b.

53) Ibid. ad. an. 1568, F. 40.

54) Ibid. T. VII. F. 174. 175, woselbst auch das Berufungs-Decret steht.

Gruntler's Gattin war die durch ihre Gelehrsamkeit berühmte, deutsch gewordene Italienerin Olympia Fulvia Morata. Sie wurde im Jahre 1526 in Ferrara geboren, wo ihr Vater, Fulvio Peregrino Morato, Professor an der Universität war. Ihre gelehrte Bildung hatte sie theils von ihrem Vater, theils an dem Hofe, wo sie als Gesellschafterin der Maria von Este in Ferrara lebte, erhalten. Schon in Italien hatte sie sich mit Gruntler vermählt. Dort trat sie auch mit ihrem Gatten, durch den reformatorischen Hauch, welcher im 16. Jahrhundert über Italien wehte, bewegt [55], zur evangelischen Kirche über. Durch die Kriegsunruhen wurden Beide zur Flucht aus Italien genöthigt. Unter vielen Bedrängnissen kamen sie nach Deutschland und zunächst nach Schweinfurt, in die Geburtsstadt Gruntler's. Dort verloren sie durch den Krieg alle ihre Habe. Da nahm sie Graf Eberhard von Erbach gastlich auf. Dieser hatte eine Schwester des Kurfürsten Friedrich's II. zur Gemahlin und da er Gruntler's Tüchtigkeit als Arzt eben so hoch schätzte, als dessen edeln Charakter, so empfahl er ihn als Professor der Medicin an die Universität Heidelberg. Hierauf folgte dessen Berufung.

Nach dem Berichte des Leodius soll auch Olympia nach Heidelberg berufen worden sein, um Vorträge über die griechische Literatur zu halten [56]. Allein dieses beruht ohne Zweifel auf einem Irrthume, da Olympia in ihren Briefen (opera ed. a. 1580 p. 144. 177) ausführlich von der Berufung ihres Mannes nach Heidelberg und ihrem dortigen Leben spricht, mit keiner Silbe aber, obgleich sie die geringsten Einzelnheiten ihres Lebens erwähnt, ihrer eigenen Berufung gedenkt, wohl aber anführt, dass sie den Titel einer Ehrendame der

---

55) Schmidt, Celio Secundo Curioni in Niedner's Zeitschr. f. d. histor. Theologie 1860. S. 571.

56) Vita Friderici II. p. 292: »Ipse ut medicinam profiteatur, ipsa ut graecas literas doceat.«

Kurfürstin erhalten, ihn aber, um vom Hofleben entfernt bleiben zu können, abgelehnt habe. Auch in den Universitäts-Acten findet sich nirgends ein Beleg für ihre Berufung oder eine Angabe, dass sie Vorlesungen hielt. Nur einmal kommt ihr Name in den Annalen der Universität (T. IX, F. 7, b) vor, wo ihre Gedichte genannt werden.

Ihr Aufenthalt in Heidelberg dauerte jedoch nicht lange. Seit ihrer Ankunft kränkelnd, starb sie am 26. October 1555, und schon am 22. December desselben Jahres folgten ihr der Gatte und ihr Bruder Emilio im Tode nach. Sie wurde, wie die beiden Letztgenannten, in einer Capelle der St. Peterskirche zu Heidelberg bestattet und ihr eine in dieser Kirche noch vorhandene Grabschrift (S. 172) gesetzt [57].

Als Juristen werden unter Friedrich's Regierung

---

57) Die Grabschrift ist abgedruckt in Apograph. monumentor. Haidelb. p. 7.

Olympia's Werke wurden von Caelio Secundo Curioni gesammelt und erschienen in Basel in den Jahren 1558, 1562, 1570 und 1580. Curioni war ein Freund ihres Vaters und Professor an der Schule zu Lucca. Er war einer der wenigen italienischen Gelehrten, bei welchen der Humanismus die tieferen religiösen Interessen nicht überwog. Frühe der römischen Kirche entfremdet, entsagte er, nach vielen Gefahren, seiner Heimath, um diesseits der Alpen Freiheit für seinen Glauben zu suchen. Olympia verehrte ihn wie einen Vater und er liebte sie wie eine Tochter. Schmidt a. a. O. S. 570. 574. 581. Streuber (Basl. Taschenb. 1853) S. 68 ff.

Ueber Olympia selbst vergl. Junker: Schediasm. histor.; Dithmar: Dissertatio de Olympiae vita, scriptis et virtutibus; Büttinghausen: Ergözlichkeiten aus der Pfälz. und Schweiz. Gesch. u. Literat. St. II. S. 1 ff. Sturm: Einer ist Euer Meister, Th. I. S. 35. 175 ff. Th. II. S. 43 ff. Gelzer: Protestant. Briefe aus Südfrankreich und Italien, S. 274 ff.; Häusser a. a. O. Th. I. S. 616. Classen: Jac. Micyllus, S. 201. Münch: Margariten, S. 169 ff. Bonnet: Vie d'Olympia Morata, Paris 1851; dasselbe Werk, geziert mit den seelenvollen Zügen der edeln Frau, in's Deutsche übersetzt von Merschmann, Hamburg 1860 und die darüber im Leipz. Repertor. Jahrg. 1860, S. 278 mitgetheilte Recension.

besonders gerühmt: Dym bis 1559 im Civilrecht, Dionysius Grav (Graff) von Esslingen, früher Professor der lateinischen Sprache, seit 1548 aber Nachfolger von Johann Deschler und darauf (1551—1560) von Philipp Rhynerus, welche beide von Alzey waren, Johann Myläus von Niederulm (bis 1554), Paul Cisner (Küstner), Melchior Weisenberger (bis 1556) und Wendelin Heylmann von Reichardshausen.

Als Mediciner wird Johann Virdung genannt, welcher zugleich Mathematik und Astronomie lehrte [58].

§ 6.

Vereinigung der Bursen und ihre Einrichtung.

Die sich immer wiederholenden Raufhändel zwischen den verschiedenen Bursen, deren Bewohner theils Nominalisten, theils Realisten waren, wünschte der Kurfürst entfernt, da sie den Frieden der Universität öfter störten und mit Recht als Werkstätten der »mönchisch-scholastischen Bildung« bezeichnet werden [59]. Es beschloss daher Friedrich am 17. Februar 1546 die verschiedenen Bursen (die Schwaben-, Katharinen- und Juristen-Burse) in Eine Burse, oder vielmehr mit der Realisten-Burse (Collegium Artistarum) zu vereinigen und der Universität einzuverleiben [60]. Nur das Dionysianum und das Contubernium »in der Bursch« sollten als selbstständige Anstalten fortbestehen [61]. Als Locale für die vereinigten

---

58) Wundt: De ord. phil. P. II. p. 17, wo sich auch die näheren Nachweisungen finden.

59) Häusser, S. 612. Auch an der Universität Basel war der eigentliche Sitz der nominalistischen und realistischen Parteien in den Bursen, welche an den verschiedenen Richtungen hartnäckig festhielten und vom Wortkampf zu Thätlichkeiten übergingen (1465). Vischer, S. 171 ff.

60) Annall. Univ. T. VI. F. 420, b.

61) Als 1685 Kurfürst Philipp Wilhelm die Regierung antrat, gelobte er: »der Universität, dem Contubernium (in der

Bursen wurde die Realistenburse bestimmt. Da diese aber in Verfall gerathen war [62]), so befahl der Kurfürst im März desselben Jahres, die Universität solle

»verfugen, dass die Bursa Realium zugericht und vssgemacht vnd domit gehalten werde, wie mit andern der Universität incorporirten Häusern beschieht« [63]).

Hierauf theilte der Rector dem Senate und der Artisten-Facultät mit, dass es der ernste Wille des Kurfürsten sei, die Contubernien ohne Verzug zu vereinigen [64]). Da es jedoch nicht möglich schien, die Sache in der gewünschten Eile zu bewerkstelligen, so gaben der Decan der Artisten-Facultät und die Regenten der Bursen am folgenden Tage eine Schrift bei der Universität ein, in welcher die Schwierigkeiten eines so schnellen Einzugs auseinander gesetzt wurden [65]). Doch kam trotz dieser Eingabe die Vereinigung der Bursen noch in dem Jahre 1546 bald nach Martini zu Stande [66]), und so hatte wenigstens in dieser Beziehung der Kurfürst seine Absicht erreicht.

Der auf diese Weise entstandenen, wenn wir so sagen dürfen, Gesammtburse wurden nun die sämmtlichen

---

Bursch), dem Dionysianum, dem Collegium Principis und Sapientiae alle Statuten, Privilegien, Freiheiten, Einkommen, Rechte und Gerechtigkeiten zu halten. Annall. Univ. T. XXXIII, b. F. 422. 424.

62) Schon 1544 waren das Gebäude und der in demselben befindliche Carcer in so baufälligem Zustande, dass man damit umging, beide wieder gehörig herzustellen, was aber unterblieb, weil nach dem Ueberschlage des Werkmeisters die Kosten sich auf 140 bis 200 fl. beliefen. Acta Fac. Art. T. IV. F. 14, b.

63) Ibid. F. 421, b.

64) Ibid. F. 16, a.

65) Diese sehr ausführliche Schrift, in welcher die Universität auch gebeten wurde, möglichst dahin zu wirken, dass ihre Reform veröffentlicht werde, wurde mit dem Bemerken in die Acten aufgenommen: »Haec ideo inserta sunt, quoniam domini Consiliarii Facultatis trium Contuberniorum in unum contractionis rationes et tempora diligenter in annales referri voluerunt.« Ibid. F. 17, a.

66) Ibid. F. 20, b.

Einkünfte der einzelnen Bursen zugewiesen, beziehungsweise Vermächtnisse, Capitalbriefe u. s. w. auf dieselbe übertragen und sie führte von jetzt an den Namen eines Collegium Principis (Fürstenschule), Collegium Artistarum [67]) oder des vorzugsweise so genannten (Grossen) Contuberniums. Sofort erhielt dasselbe ausführliche Statuten [68]), welche sich eben so wohl auf die in ihm vorhandenen Schüler und Magister, als auch auf die Vorsteher (Moderatores, Regentes), den Hausvater (Praepositus. Propst) den Oeconomen, den Koch, die Köchin und auf die Diener beziehen [69]).

Der ganzen Anstalt war ein Superintendent vorgesetzt; unter ihm standen zunächst 4 Regenten. Als erster Superintendent wird der Professor der Medicin, Wagenmann, als erster Regent Billican und als zweiter Regent Johann Balbus angeführt. Wie vordem jede Burse ihren besonderen »Pädagogen« (Knabenlehrer) hatte, so wurde auch in dem Contubernium ein solcher beibehalten. Er hatte die in demselben befindlichen Alumnen so lange zu unterrichten, bis sie die Vorlesungen der Facultät mit Nutzen besuchen konnten [70]).

Die Vereinigung der Bursen führte jedoch manche Uebelstände mit sich. Namentlich war es wegen der grössern Zahl der Alumnen viel schwerer, die Hausordnung zu erhalten

---

67) Nach der Reform. Univ. durch Johann Casimir, F. 193. lag auch ein Artisten-Collegium in der Judengasse. Denn, waren schon die verschiedenen Bursen vereinigt, so schloss dieses nicht aus, dass die Alumnen in verschiedenen Häusern wohnten.

68) Urkunde Nr. XXVI gibt die Statuten für das Fürsten-Collegium.

69) Die Verhaltsmassregeln für den Hausvater, Koch u. s. w. finden sich ausführlich im Univ.-Arch. Nr. 358, 79, a.

70) Ins Einzelne eingehende Mittheilungen über die ganze Anstalt, ihre Vorsteher, Lehrer, Magister, Schüler, ihre Pflichten und Rechte, so wie über die Vermächtnisse, Capitalbriefe finden sich in »Statutorum Bursae Realium liber« (Univ.-Arch. No. 358, 52) und in »Läyerbuch der Gefällen Collegii Principis vnd Stipendiorum Contubernii« (Univ.-Arch. Nr. 389, 18 und 19).

und eine gute Disciplin zu handhaben. Dieses bestimmte die Universität, den Kurfürsten (19. März 1550) um die Errichtung einer zweiten Burse zu bitten, zumal jetzt die früher dem Pädagogium eingeräumte Schwabenburse leer stehe [71]).

Auf dieses Gesuch erhielt jedoch, was ausdrücklich in den Annalen bemerkt wird, die Universität keine Antwort von dem Kurfürsten [72]), und die Schwabenburse wurde zu Wohnungen für Professoren verwendet [73]).

Später »gerieth diese herliche Stifftung (die Fürstenschule) in grosse zerrittung, vnordnung vnd abgang« [74]). Als Kurfürst Friedrich III. (1559—1576) davon Kenntniss erhielt, trug er der Hochschule auf, die Zustände jener Anstalt genau zu untersuchen. Dieses geschah im Anfange des Jahres 1560 von dem Prorector, Curio, —(der Rector, Johann Geysselbach, war schwer erkrankt [75]) — und den Professoren Boquin, Heilmann, Lotichius und Georg Adam [76]).

In dem von dem Rector und den übrigen Mitgliedern dieser Commission dem Kurfürsten abgegebenen Gutachten [77]) wurde der zerrüttete Zustand, in welchem sich die Anstalt befand, anerkannt, aber als Hauptursache desselben bezeichnet:

1) dass, während früher die »gelertesten, erlichsten vnd vleissigsten Magistri mit diesen Stipendien begabt worden«, jetzt aber, »wie fast alle andern ordnungen in missbrauch gerotenn«, die Stipendiaten »one alle erkundigung nach geschicklichkeit,

---

71) Annall. Univ. T. VII. F. 52, b. 53, a. Ueber das Pädagogium in dieser Zeit siehe Lyc. origg. p. 48.

72) Ibid. F. 53, a.

73) Ibid. F. 142, b. (S. auch oben Schwabenburse S. 206).

74) Ibid. F. 370, b.

75) Ibid. F. 366, a.

76) Ibid. F. 370, b.

77) Das Gutachten findet sich vollständig a. a. O. F. 370, b. bis 372, b.

dunn oder lassen, allein auss gnaden vnd gunst presentirt« würden;

2) dass die Stipendiaten »sich dunken lassen, als seien sie allein churf. gn. immediate vnd dem Rectori oder Decanis gar nit oder gar wenig vnnderworffen.« Es sei deshalb »niemandt gewesst, der vff ihr thun ein vffsehens gehabt hette«;

3) sei es unmöglich, zumal zu »dissenn deueren schweren zeitten« die Haushaltung mit 200 fl., »so das Haus fallen hat«, zu unterhalten und

4) seien Leute angestellt worden, die »zum ampt eines Oeconomi oder Probsts gar nit duglich gewest«.

Um diesen Uebelständen abzuhelfen, wurde vorgeschlagen, dass »etwa von den Kirchengütern« der Anstalt ein Zuschuss bestimmt und in Zukunft nur 6 Stipendiaten aufgenommen würden, von welchen je 2 Theologie, 2 Jura, 2 Medicin und 2 Philosophie studirten.

Ferner sollten nur ein zuverlässiger Mann als Oeconom angestellt, die Gesetze nach den Bedürfnissen der Zeit umgeändert und endlich das seinem Einsturze nahe Haus im Bau wieder hergestellt werden.

In Folge dieses Gutachtens wurden (9. October 1560) neue Statuten für die Anstalt und besonders für die Regenten [78]) entworfen und von der Universität genehmigt [79]).

---

78) Urkunde No. XXX. Annall. Univ. T. VIII. F. 6, a bis 7, b. Mit diesen Statuten wurden auch »leges discipulorum et auditorum Contubernii« genehmigt: diese sind aber nicht in die Annalen aufgenommen. Ibid. F. 7, b.

Einen höchst interessanten Vergleich mit diesen Statuten des Fürsten-Collegiums bietet die »Ordinatio bursae cathedralis ecclesiae Spirensis, anno 1561«, welche Mone (Zeitschr. Bd. I. S. 281—295) mitgetheilt hat.

79) Die einzelnen, mit diesem Entwurfe betrauten Männer

Nach diesen neuen Statuten wurde nun die ganze Anstalt eingerichtet. Die Oeconomie des Hauses war den Hausvätern und die Aufsicht über die Schüler und Magister in demselben den Regenten, deren immer mehrere waren, übertragen [80].

---

sind nicht genannt, wohl aber wird in den Annalen bemerkt, dass auch der berühmte Rechtsgelehrte, Franz Balduin, von dem Rector aufgefordert wurde, an diesem Geschäfte Theil zu nehmen. Dieser aber lehnte es in folgendem Schreiben ab: Clarissime domine Rector. Equidem sentio te cum tuo senatu constanter tueri et curare debere omnes hujus Academiae partes, et inprimis illa, quae vocantur contubernia; neque autem haec negligi aut horum procurationem alio rejici posse, quin vel labefactata pessum eat, vel distracta dissolvatur, et tandem esse desinet, quae esse dicitur Universitas. Ad cujus quidem vel dignitatem amplificandam, vel studia excitanda, si quid conferre possim, nihil recuso. Sed ingenue tibi quod sentio dico, non esse me idoneum ad illius quod nunc agitur contubernii constitutionem. Mihi vere videri te in tuo senatu, cum alios multos habere, qui ea in re tibi adesse possunt, tum vero Dn. Casparum Agricolam, D. Cysnerum et Xylandrum, homines non solum doctos et litteratos, sed et in eo genere vitae educatos, et totam horum sive instituendorum sive regendorum studiorum rationem bene intelligentes, neque jam aliis negotiis impeditos, quin pro sua in rempublicam nostram benevolentia facile et velint et possint, hanc curam tecum suscipere. Si quid praeterea sit, quod mandare mihi velis, libenter audiam. Annall. Univ. T. VII. F. 401.

80) Ein »Catalogus Regentum, contractis tribus Contuberniis in unum in Collegio Principis olim Contubernium Realium dictum« vom Jahre 1546—1601 findet sich auf den letzten nicht paginirten Blättern der genannten »Statutorum Bursae Realium liber«. Weiter ist noch vorhanden ein »Catalogus praepositorum, conscriptus per Sebastianum Bugelinum« vom Jahre 1535 bis zum Jahre 1580, er findet sich in einem die Präposituren der Fürstenschule betreffenden Actenbande (Universitäts-Archiv Nr. 358, 79, a).

Aus diesem Verzeichnisse geht hervor, dass das Amt eines Hausvaters ein Jahr dauerte. M. Hartmann von Eppingen bekleidete dasselbe 1460 und 1465, Wimpfeling 1481, Billican 1520. Später trat in der Dauer der Führung dieses Amtes eine Aenderung ein. M. Pithopoeus bekleidete dasselbe vom Jahre 1567 bis zum Jahre 1580. Sein Vorgänger war Nicolaus Cisner.

§. 7.

Das Sapienz-Collegium als Collegium philosophicum. Gründung. Einkünfte. Statuten. Aufsicht. Alumnen und Lehrer. Entfernung der Altäre. Verwaltung. Archiv der Universität und Artisten-Facultät.

Unter die bedeutendsten Schöpfungen, welche Friedrich zu Gunsten der Universität in das Leben rief, gehört das von ihm gegründete Sapienz-Collegium [81]. In dasselbe sollten 60—80 arme, aber talentvolle junge Leute, welche sich zunächst durch philosophische Studien für Fachwissenschaften vorbereiten wollten, aufgenommen und für ihre Kost, Bücher, Kleidung und in Krankheitsfällen für Pflege gesorgt werden [82]. Die ständigen Ephoren und Ad-

---

Die ersten Regenten in der vereinigten Fürstenschule waren: Johann Geisselbach, Kilian Gunther, Johann Dotzler, Erhard Neiffard, Arnold Obsopöus, Philipp Rhynerus und Conrad Lätus (Fröhlich). Die beiden ersten werden als »Suevici«, die zwei folgenden als »Novi« und die drei letzten als »Reales« bezeichnet. Im Jahre 1599 hatten Aemilius Portus und 1601 Georg Klaffenschenkel und Johann Philipp Pareus (Sohn des David Pareus) dieses Amt.

81) Eine handschriftliche, 6 Blätter in Folio starke »Historische Nachricht von dem Collegio Sapientiae und von dessen Ephoris, Inspectoribus et Praeceptoribus von der ersten Stiftung an biss auf das Jahr 1790«, in welcher sich auch die päpstliche Bulle vorfindet, besitzt das Univ.-Arch. unter Nr. 358, 56. Hist. Acad. F. 182 ff. Wundt, Mag. B. I. S. 59 ff. Reuter, Jubil. prim. Coll. Sap. (1606). Hottinger: De Coll. Sap. (1656). Büttinghausen: De fatis Coll. Sap. (1756). Mieg: De Coll. Sap. (1756). Die neueste Religionsverf. d. Reformirten in der Unterpfalz (1780) S. 235 ff. Widder, Th. II. S. 410. Unsere Gesch. d. Neckarsch. S. 86 ff. 161 ff. und Gesch. d. Stipendien H. I. S. 9. H. II. S. 68.

82) Zu Freiburg im Breisgau war schon i. J. 1496 ein Domus Sapientiae gegründet worden. Werk, Stiftungsurkunden d. academ. Stipendien an d. Hochsch. zu Freiburg S. 1. Jäger: Ueber die Freiburger Stipendien-Stiftungen I, 10.

ministratoren der Anstalt sollten die Kurfürsten der Pfalz sein [83]). Zur Ausführung dieses Vorhabens wurden mit Gutheissen des Papstes Julius III. (1550) das von seinen früheren Bewohnern verlassene Augustiner-Kloster in Heidelberg und dessen Einkünfte, so wie die des Augustiner-Klosters zu Alzei und der Benedictiner-Klöster zu Lixheim und Krafthal [84]), verwendet [85]).

Der jährliche Ertrag dieser Klöster wurde auf 600 Ducaten veranschlagt [86]). Da jedoch derselbe schwer beizubringen war, so machte die Artisten-Facultät, welche die Klöster für das Sapienz-Collegium in Empfang genommen hatte, »geringen Nutzens und gefährlicher Zeitläuften wegen«, von dem Anerbieten des Kurfürsten, sie auf 10 Jahre (1553—1563) für die jährliche Summe von 1054 fl. 2 Batzen 2 kr. in Bestand zu nehmen, Gebrauch, wobei noch der Kurfürst versprach, die vom Papste designirten Priester und Studiosi »in victu et vestitu« zu unterhalten und die »Mobilia« um billigen Preis anzunehmen [87]).

Die Schlüssel des Augustiner-Klosters in Heidelberg wurden dem Decane der Artisten-Facultät von dem Rector der Universität, Dym, welch letzterem in Verbindung mit Professor Wagenmann bisher die Sorge für das Kloster (»cura Monasterii«) anvertraut gewesen war [88]), eingehändigt und die Aufsicht und Verwaltung der Anstalt

---

83) Alting, p. 160.

84) Das Ausführliche über diese Klöster siehe in diesem Abschnitte unter »finanzielle Verhältnisse der Universität«. In Friedrich's II. Erbvertrag v. J. 1553 (Tolner, Cod. Dipl. p. 172) heisst es: »An den vom Papste Julius III. incorporirten Klöster Lixheim und Krafthal soll der Sapienz zu ewigen Tagen kein Sperrung, Hinderniss noch Eintrag zugefügt noch verstatt werden.«

85) Acta Fac. Art. T. IV. F. 44, b ff. Vergl. auch Annall. Univ. T. VII. F. 89, b. 90, a. b. Die betreffenden Actenstücke haben wir im »Micyllus« S. 32 mitgetheilt.

86) Annall. Univ. T. VII. F. 127, a. b.

87) Originalurkunde Univ.-Arch. Nr. 23.

88) Annall. l. c. F. 89, a. 90, b.

dem Decane und den zwei ältesten Mitgliedern der Artisten-Facultät als »administratores et superintendentes« übertragen [89]). Wegen dieser Verbindung mit der Artisten-Facultät und, weil die Anstalt, wie schon gesagt, zunächst auch den Zweck hatte, junge Leute für höhere Wissenschaften und die obern Facultäten vorzubereiten, hiess sie auch Collegium philosophicum.

Am 3. September 1555 wurde die 75 Seiten starke Gründungsurkunde [90]) von dem Kurfürsten unterschrieben, aber leider ist sie nicht mehr vorhanden, doch wurden von Wundt [91]), welcher sie noch benutzte, die wichtigeren Statuten aus derselben aufgezeichnet. Es sind folgende:

1. Soll der Alumnus aus dem Kur- und Fürstenthum der Unter- oder Oberpfalz [92]) von ehrlichen und ehelichen Eltern gebürtig sein;
2. soll er arm sein, welches so erklärt wird, dass ihm seine Eltern jährlich nicht 12—14 fl. reichen können [93]);
3. soll er eines guten und sinnreichen Verstandes sein und zur Lehre und Tugend Lust und Liebe haben;
4. die Lectionen eines Alumnus sollen genau seinen Kräften angemessen sein, da nicht alle eines Verstandes und einer Geschicklichkeit seien;

---

89) Acta Fac. Art. T. IV. F. 61, b.

90) Liber fundationis seu ordinationis Domus Sapientiae in Coenobio D. Augustini. In dieser Urkunde heisst es unter Anderem: »Nos fundamus, ordinamus et erigimus Sapientiae domum, ita quidem, ut deinceps eisdem immunitatibus cum Academicis privilegiis, quae vel Pontifices vel Imperatores, Reges, Electores, Principes, aut quisquam alius Magistratus ordini literario concessit, vel deinceps concessurus, destinaturus aut donaturus, fruatur.

91) Wundt, Mag. B. I. S. 67 ff.

92) Die nachmalige Pfalz wird gewöhnlich die Unterpfalz genannt zum Unterschied der auf dem linken Donauufer gelegenen Oberpfalz in Oberbayern. Lehmann, Gesch. d. bayer. Pfalz S. 32.

93) Aus den um diese Zeit (1555) gestifteten Stipendien ist zu ersehen, dass mit dieser Summe ein junger Mensch auf der Universität erhalten werden konnte. In Basel nahm man 20 fl. an. Vrgl. unsere Stipendienschr. H. I. S. 9. Vischer, S. 16.

5. der Genuss des Käses soll, als Studirenden nicht zuträglich, von dem Tische der Alumnen ausgeschlossen und nur dem Gesinde verstattet sein;
6. zur Erhaltung der Reinlichkeit, Gesundheit und Zucht soll eine eigene Badstube in dem Collegium angelegt werden, damit kein Alumnus die gemeine Badstube besuche, woraus man mehr befleckt als gesäubert herausgehe.

Diese Urkunde liess der Kurfürst am 17. November 1555 der Artisten-Facultät mit einer deutschen Zuschrift vom 11. November desselben Jahres zustellen [94]). Nach derselben wurden, da eine grössere Zahl die damaligen Einkünfte der Anstalt nicht zuliessen, 20 Stipendiaten [95]), von welchen 12 aus Heidelberg waren, wenn sie ein genügendes Examen bestanden, zur Aufnahme von dem Kurfürsten vorgeschlagen. Da jedoch damals in Heidelberg eine ansteckende Krankheit herrschte, so wurde von dem Kurfürsten beigefügt, dass die »jungen und deren Eltern« zu fragen seien, ob sie in diesen »sterbleufften« die Aufnahme in das Collegium wünschten. Wäre dieses nicht der Fall, so sollte ihnen das Recht der Aufnahme für eine bessere Zeit vorbehalten bleiben. Weiter wurde die Universität angewiesen, wenn sie »Magistros, Oeconomum und gesind in pflicht nemen wollte«, dieses dem Burgvogt zu Heidelberg, Ludwig von Bettendorff, anzuzeigen, welcher den Befehl habe, »zu anfang bei der auffnemung vnd verpflichtung merer ansehens willen zu sein«.

94) Die Zuschrift des Kurfürsten siehe Acta Fac. Art. T. IV. F. 61, b. 62, a. In das Lateinische übersetzt ist sie bei Reuter.

95) Die Namen derselben sind: Johann Posthius von Germersheim, Nicolaus Druchlaub, Sebastian Eytteleysen, beide von Oppenheim, Jacob Stal, Christoph Bram, Johann Karl Rockenmayer, Johann Oelschlager, Philipp Geysselbach, Hartmann Schopper, Bernhard Klaffschenckel, Nicolaus Keyser, Johann Brieff, Wolfgang Ottomar, Matthias Buchner, Georg Ziegler, sämmtlich von Heidelberg, Nicolaus Weiss von Alzei, Joachim Schultzer von Mosbach, Theodor Schick von Sinsheim, Peter Eccart von Ladenburg und Johann Gauch von Sobernheim.

Nachdem nun Friedrich auch den Nicolaus Marius, Caspar Strubinus und Adam Gelphius (Geltius)[96] als Lehrer ernannt hatte, wünschte er die sofortige Eröffnung der Anstalt. Allein diese verzog sich theils wegen der noch herrschenden Krankheit, theils wegen des Schmalkaldischen Krieges bis zum 11. November 1556[97], ohne dass sie ihr Gründer, welcher schon am 26. Februar desselben Jahres starb, erlebte. Was er aber begonnen hatte, vollendete sein Neffe und Nachfolger, Otto Heinrich. In ihm fand die neue Anstalt einen kräftigen Vertreter und Schutzherrn. Er genehmigte (1556) alle von seinem Onkel gemachten Bestimmungen. Die Artisten-Facultät behielt die Aufsicht über die Anstalt: der Decan und zwei Mitglieder der genannten Facultät wurden zu Administratoren und Superintendenten ernannt und die angestellten Lehrer bestätigt. Ausserdem war Otto Heinrich bemüht, eine so zweckmässige Oeconomie einzuführen, dass die Zahl der vorher auf 20 beschränkten Alumnen vermehrt werden konnte.

Die beiden Mitglieder der Artisten-Facultät waren Micyllus[98]) und Cisner. Sie prüften auch die ersten, von Friedrich II. vorgeschlagenen Alumnen und bewiesen beide einen so grossen Eifer für das Gedeihen der Anstalt, dass Otto Heinrich wiederholt ihnen seine Zufriedenheit aussprach[99].

Als dieser Fürst den evangelischen Lehrbegriff in dem Kurfürstenthum Pfalz einführte, liess er (durch Decret vom 13. December 1557) aus dem Sapienz-Hause alles, was von den Mönchen an Altären u. s. w. noch übrig war, vollends entfernen[100].

96) Büttinghausen: De Coll. Sap. p. 8.
97) Acta Fac. Art. T. IV. F. 62, a.
98) Ueber Micyllus' Thätigkeit bei Errichtung des Sapienz-Collegiums siehe unsere Schrift über ihn S. 31 ff.
99) Büttinghausen, p. 10.
100) Handschriftl. Geschichte des Sap.-Coll. F. 2. — Das an

Weiter befahl er durch Erlass vom 15. Februar 1557 »es soll die Sacristey im Augustiner Closter der Vniversitet, auch Artisten Facultät vnd der Sapienz Brieffliche Urkunden, Monumenta vnd Register darin zu verwahren aussgeraumet werden« [101]).

Was die Verwaltung der Einkünfte des Sapienz-Collegiums betrifft, so war dieses von seiner Gründung an bis zur gänzlichen Aufhebung [102]) eine für sich bestehende und von der Universität völlig gesonderte Anstalt. Auch behielt die Hochschule nur kurze Zeit die Oberaufsicht über dieses Collegium. Es wurde von dem Kurfürsten Friedrich III. aus einem Collegium philosophicum in ein Seminarium theologicum umgewandelt und, wenn auch in Verbindung mit der Universität, doch dem Kirchenrathe untergeordnet, was unten ausführlich geschildert werden wird.

---

die Universität in Betreff der Entfernung der Bilder u. s. w. erlassene Decret lautet:

»Noch dem in der Sapienz allhie, die Abgottische altaria vnd bilder bis noch vnabgeschafft steen, wir aber bedenken, das es dis orts sunderlich von nothen die ding auss den augen der Jugent zu reissen, domit sie nicht in der Jugend annemen, das volgens in mehrerem alter nicht ausgereittet werden moge, So ist daruff vnser beuelch, das ir hirin solche versehung thut, domit alle abgottische vnd supersticiose imagines, was deren in heiliger gottlicher geschrifft nicht begrundet, darzu auch alle altar ausserhalb eins, daruff man sacram Eucharistiam ausspenden moge, fuglichen vnd one vielen leuth zulauffen abgethan, solche Bildnuss vnd steyn bei einander behalten, vnd nicht vertragen werden, ob man etwan derselben ding etliche (doch das die zu vorigen misbrauch nicht verwendet) mit nutz abkhemen vnd dannoch den costen, so vff das abschaffen der bilder vnd altare lauffen, mocht haben zu bezahlen. Daran thut Ihr vnsern gefelligen Willen.« Annall. Univ. T. VII. F. 282, a. b

101) Ibid. F. 257, a.

102) Gesch. d. Neckarsch. S. 36 ff.

§ 8.

Die Gründung des Pädagogiums als Seminarium der Artisten-Facultät.

Die Gründung des **Pädagogiums**[103]) war zunächst eine Folge des von der Artisten-Facultät bei dem Kurfürsten deshalb gestellten Antrages (S. 416. 420). Es trat am 9. October 1546 in's Leben, bestand aus 3 Classen und war mit der Universität auf's Engste verbunden. Aus der Universitätskasse sollten die Lehrer besoldet und überhaupt die Bedürfnisse der Schule bestritten werden; ihre Leitung stand zunächst unter der Artisten-Facultät, für welche es, wie es in den Urkunden heisst, gleichsam ein »Seminarium« sein sollte. Die ersten Lehrer waren **Antonius Schorus** (Schore) und **Konrad Lätus**[104]).

§ 9.

Verheirathete Lehrer werden von der Universität angestellt und zu Rectoren derselben gewählt.

Die hohen Schulen des Mittelalters waren (S. 39 ff.), wenn auch nicht durchaus geistliche, doch wenigstens solche Anstalten, welche nicht nur eine Exemption von

---

103) Die ersten Elemente des Lateinischen, so viel nöthig war, diese Sprache nothdürftig zu sprechen und zu schreiben, wurden in Klöstern oder bei einem lateinischen Schulmeister (ludimagister) gelernt. Es war diese Einrichtung ganz im Anschlusse an die antiken Einrichtungen und eine traditionelle Fortsetzung derselben. Im 15. und 16. Jahrhunderte fühlte man aber den Uebelstand, dass die Zuhörer zu wenig vorbereitet in die Artisten-Facultät kamen. Man errichtete daher eine Art von Vorschule vor der Artisten-Facultät unter dem Namen Paedagogium. Wie dies in Heidelberg geschah, geschah es auch zu Freiburg im Breisgau.

104) Die Geschichte dieser Schule haben wir, zugleich mit den wichtigsten Urkunden, ausführlich gegeben in: »Lycei origines«, in der »Gesch. der Neckarsch.« und in der »Jubelfeier der 300jährigen Stiftung des Lyceums zu Heidelberg (Heidelberg, 1847)«. Wir glauben daher uns begnügen zu dürfen, hier nur auf die genannten Schriften hinzuweisen.

weltlicher Gerichtsbarkeit, sondern auch fast alle Vorrechte der Geistlichkeit genossen. Lehrende und Lernende wurden deshalb als Clerici betrachtet und auch so genannt.

Auf der Universität in Paris waren die Lehrer der Gottesgelehrtheit und des geistlichen Rechtes im 13. und 14. Jahrhundert ohne Ausnahme Geistliche, und selbst in späteren Zeiten machte man das Statut, dass keiner zum Doctor der Theologie promovirt werde, welcher nicht Priester sei [105]). Auch die Arzneikunde wurde zu Paris in den älteren Zeiten von Geistlichen gelehrt, und erst der Cardinal von Touteville hob 1452 das Statut auf, dass Baccalaureen der Medicin unverheirathet sein mussten [106]). Nur die Meister der freien Künste waren schon in frühen Zeiten theils Geistliche, theils Weltliche.

Die Hieronymianer, Mitglieder der in den Niederlanden um das Jahr 1384 gestifteten Bruderschaft des gemeinsamen Lebens, nahmen keine Weihen an und legten auch kein Gelübde auf Lebenszeit ab, und so konnte sie auch nichts hindern, sich zu verheirathen, und, als später die classischen Studien in Deutschland aufzublühen anfingen, verschmähten viele Humanisten, bei ihrer freieren Denkart und Abneigung gegen den geistlichen Stand, die untern geistlichen Grade, und manche, wie Johann Sapidus (Witz) in Schlettstadt (bald nach 1500), Glandorp, Eobanus Hessus u. A., verheiratheten sich [107]). Ueberhaupt hielt man im 16. Jahrhundert schon nicht mehr an dem Grundsatze fest, dass die Lehrer durchaus Geistliche sein sollten, und es wurden um diese Zeit sogar in den Stiftsschulen verheirathete Prediger und Lehrer zugelassen. So drang Markgraf Philipp I. von Baden in den von ihm 1525 erlassenen Verordnungen nicht auf

105) Ueber den Cölibat bei den Universitäts-Professoren vrgl. auch Tholuck, Acad. Leben S. 2. 12.

106) Buläus, T. III. p. 600 ff.

107) Raumer, S. 66 ff. Ruhkopf, Gesch. des Schul- und Erziehungswesens in Deutschland, Thl. I, S. 258. 259.

den Cölibat, »weil die gezwungene Ehelosigkeit für Priester und Volk auf gleich schädliche Weise wirke«, und erlaubte z. B. in Pforzheim dem dort geborenen und auch dort als Stiftsprediger angestellten Johann Unger, dem Jugendlehrer Melanchthon's, (1527) die Ehe [108]. Auch im Stifte Odenheim war 1549 ein verheiratheter Lehrer angestellt [109].

Wenden wir uns zur Universität Heidelberg, so gehörte es zu den Bestimmungen der Artisten-Facultät, dass die Mitglieder derselben unverheirathet waren. Da die Hochschule ein kirchliches Institut war und zu den kirchlichen Vereinen gerechnet wurde, so hat dieses nichts Auffallendes, und es kommen auch in dem ersten Jahrhunderte ihrer Wirksamkeit sehr selten Beispiele vor, dass Mitglieder dieser Facultät verehlicht waren. Der erste vermählte Licentiat war Jodocus Wollendorp. Dieser war bereits zu dem Examen zugelassen und dem Canzler präsentirt (1398), als er sagte, dass er eine Frau habe. Man verlieh ihm nun zwar die Licentiatur, doch musste er schwören, niemals dem Rathe (Concilium) der Facultät oder dem der Universität anzuwohnen [110]. Der zweite Verheirathete war Gerhard von Geylnhausen (1430). Er hatte auf die besondere Empfehlung des Kurfürsten die Magisterwürde erlangt. Später kommen häufiger Beispiele vor, dass Mitglieder dieser Facultät verehlicht sind, so unter Andern Micyllus (1533), welcher eine sehr starke Familie hatte [111]. Auch Anton Schorus, welcher 1546 »ad Rhetorices

108) Vierordt, S. 157. 242.

109) In einem Visitations-Protokolle dieses Stiftes v. J. 1549 heisst es: »Ludimagister vocatus et, num quos defectus sive in ecclesia sive in schola sua, interrogatus respondet, quod non admodum diu hic fuerit, habeat uxorem, nullos adhuc liberos, prius per annum degerit Heylbrunnae«. Mone, Ztschr. B. I. S. 280.

110) Acta Fac. Art. T. I. F. 180.

111) Annall. Univ. T. VI. F. 104, a. b. Vergl. auch unsere Schrift über Micyllus, S. 19. 41.

professionem« berufen und zum Vorstande des zu errichtenden Pädagogiums ernannt wurde, war ebenfalls verheirathet [112]).

Mit möglichster Strenge wurde aber darauf gehalten, dass keine in der Ehe lebenden Magister die Stellen der Regenten in den Contubernien bekleideten oder in den Rath der Facultät eintraten, was auch dann nicht geschah, wenn, wie im Jahre 1482, der Kurfürst Philipp es noch so sehr wünschte [113]).

Anders handelte jedoch Philipp's Nachfolger, Ludwig V. Er hatte 1527 den verheiratheten ausgezeichneten Juristen, Conrad Dym, zum Professor der Institutionen ernannt. Weil nun mit dieser Professur die Regentenstelle an dem Artisten-Collegium verbunden war, ein Regens aber nicht verehelicht sein sollte, so dispensirte ihn der Kurfürst von diesem Statut [114]). Ueberhaupt trat Ludwig in dieser Beziehung der Universität gegenüber mehr befehlend als bittend auf [115]).

---

112) Act. Fac. Art. T. IV. F. 12, b. Annall. Univ. T. VI. F. 450, b. 451. Lyc. origg. p. 45.

113) Den Beweis dafür finden wir in folgendem Actenstücke: »Anno 1482 die 14. Octobr. facta congregatione ad audiendam peticionem D. principis nostri, que talis fuit, quod Universitas simul ac facultas artium velint indulgere, ut Magister Nicolaus uxoratus possit regere bursas per biennium: quod si fiat, velit Mayestas sua recognoscere et erga Universitatem et erga facultatem; super qua peticione conclusum fuit, quod quia ille casus fieret in detrimentum bursarum primo: dehinc facultatis artium: postremo Universitatis omniumque facultatum: praecipue Theologice, ideo non vellet consentire.« Act. Fac. Art. T. II. F. 107.

114) Schwab, P. I. p. 105.

115) Dieses erhellt aus folgender Zuschrift des Kurfürsten an die Facultät: »Wir haben dem Magistro Dionysio Grauen (Graff) von Esslingen regenten yn der schwaben burss vff seyne angezeigte vrsachen vnd Demüttigs suppliciren gnediglichen bewilligt vnd zugelassen, Das er on. angesehen er sich yn eelichen stand begeben hatt, noch zwey Jar bemelte regenterey haben vnd verwalten sol vnd mag. Solchs zeygen wir ych gnediger meynung an, bevelhende, yr wollent yn dabey ruwig bleyben, vnd was ym davon zu besol-

Gleiches geschah auch in einem andern Falle. Billican war »nach Beger« des Kurfürsten »zu der ersten regentereien der Realisten Bursche alhie kommen«, aber, weil er verheirathet war, versagte ihm die Artisten-Facultät den Eintritt in ihren Rath. Er beschwerte sich deshalb bei dem Kurfürsten. Dieser erliess hierauf »vff Donnerstag Udalrici« 1538 ein Schreiben an die Facultät, in welchem er sagte, es sei schon früher ein Regent der Schwabenburse, der »ehelichs stands« gewesen, in den Rath der Facultät aufgenommen worden, und es möge dieselbe den genannten Billican um so mehr aufnehmen, damit die Realisten, wie die andern Bursen, in dem Rathe ihren Vertreter hätten. Die Facultät beschloss hierauf, diese Sache nicht zu übereilen, sondern in genaue Erwägung zu ziehen, erbat sich jedoch von dem Rector der Universität die auf Billican bezüglichen Acten. Da sie diese aber nicht erhielt, beschloss sie, dem Billican keine Antwort zu geben [116].

Nach solchen Vorgängen trug die Universität zwar nicht darauf an, dass ein verheiratheter Lehrer zum Regens einer Burse ernannt werde, wohl aber gab sie nach, sobald der Kurfürst es ernstlich wollte [117].

---

dung oder anderm geburt wie biessher die bestimbt Zeytt aussvolgen lassen. Daryn beschieht vnser meynung. Datum Heydelberg Freyttags nach Visitationis Mariae Anno 1536.«

»Doch soll disse auss gnaden zugelassen dispensation vnser jüngst auffgericht ordination hierzu onvergriflich sein.« »Qua dispensatione praelecta censuit Facultas absque omni reluctatione Ilustriss. Principi obtemperandum, et M. Dionysio significatum est, Facultatem in hoc privilegium benigniter consentire.« Acta Fac. Art. T. III. F. 143, b.

116) Nullam responsionem, nisi lectis libris actorum Universitatis, Billicano esse dandam. Act. Fac. Art. T. III. F. 148, b. 149, a. b.

117) So erklärte sie, als Johann Geysselbach, der ein geborner Heidelberger war, (21. April 1543) um die Anstellung als Regens ansuchte: »Ipse (Geysselbach) non facile in Regentia facultatis artium sit ferendus cum statuta aliaque uxuratos non admittant,

Doch änderte die Artisten-Facultät später ihre Ansicht und bestimmte 1544 selbst, dass ein Verehelichter nicht von dem Amte eines Regenten ausgeschlossen sein sollte [118]). Diese Bestimmung trat auch bald in das Leben. Als man 1546 die verschiedenen Bursen in Eine vereinigte, wurde der in der Ehe lebende Geysselbach (S. 435) nicht nur Regens dieser Burse, sondern 1547 sogar auch Decan der Facultät [119]).

Der Erste, welcher als Professor der Theologie und angestellter Pfarrer in Heidelberg heirathete, war Stolo (1539).

In der juristischen und medicinischen Facultät scheint man nicht eine gleiche Strenge gegen die verheiratheten Professoren beobachtet zu haben. Wenn aber in diesen Facultäten auch verehelichte Professoren angestellt wurden, wie wir schon oben bei der medicinischen sahen, so geschah dieses doch nur ausnahmsweise. So kam es, dass bei dem immer mehr zunehmenden Mangel an tüchtigen geistlichen (ecclesiasticis) Lehrern öfter Lehrstellen gar nicht besetzt werden konnten. Um diesem Missstande abzuhelfen, wurde auf die Bitte des Kurfürsten und der Universität durch eine Bulle des Papstes Julius III. im Jahre 1553 gestattet, dass auch weltliche (seculares) Lehrer angestellt und in den Genuss der mit diesen Stellen verbundenen Präbenden eingewiesen werden konnten [120]).

---

nisi forsan ab illustrissimo principe nostro impetrasset indultum, quemadmodum quidam alii M. Dionysius (Grav) et Licent. Billicanus«. Annall. Univ. T. VI. F. 294, b.

118) Ut nemo Regentium, qui honesto se mancipasset conjugio, de officio, quemadmodum hactenus factitatum erat, cedere cogeretur. Act. Fac. Art. T. IV. F. 7, a.

119) Dass Geysselbach der erste verheirathete Decan der Artisten-Facultät war, wird ausdrücklich in den Acten a. a. O. F. 22, a angeführt.

120) Die Originalurkunde (d. d. 12. April 1553) ist in dem Univ.-Arch., Nr. 42. In Abschrift steht sie in Annall. Univ. T. VII. F. 143. a. b.

Waren nun auch einzelne Lehrer verheirathet, so erschien es doch den Verhältnissen angemessen, den Universitäten als geistlichen Corporationen kein verheirathetes Oberhaupt vorzusetzen. Diesen in Paris herrschenden Gebrauch finden wir in den frühesten Zeiten auch auf andern Hochschulen. In Prag durften die Rectoren eben so wenig Laien als Ordensgeistliche sein[121]). In Wien war das Rectorat zwar niemals nur auf Weltgeistliche beschränkt; allein man liess bis in das Jahr 1534 die alte Gewohnheit gelten. nur Ehelose zu Rectoren zu wählen. Um diese Zeit traf es sich. dass unter den Lehrern der Arzneikunde keiner. unter den Rechtsgelehrten nur Einer war, der keine Frau hatte. Um nun zum grossen Nachtheile für die Universität ausgezeichnete Gelehrte wegen ihres ehelichen Standes nicht länger von der Rectorswürde auszuschliessen. hob König Ferdinand durch ein Decret vom 9. März 1534 das alte Gewohnheits-Gesetz auf und erlaubte. dass die Lehrer aller übrigen Facultäten, die theologische ausgenommen. zu Rectoren gewählt werden konnten. auch wenn sie in der Ehe lebten. Dabei wurde aber die Einschränkung gemacht:

»Doch wann ad censuras ecclesiasticas procedirt werden solle, dass der beheyrat Rector alsdann seinen gewalt derselben einem, der in sacris ist, übergebe« [122]).

In Tübingen wurden die Heiraths-Beschränkungen ebenfalls strenge aufrecht erhalten. und zwar nicht allein in Beziehung auf die Rectoren, sondern auch auf die Professoren. Als der Professor der Ethik, Kilian Vogler, 1541 heirathete, musste er seine Professur aufgeben. Er kündigte dieses selbst seinen Zuhörern mit den Worten an:

An der Universität Freiburg waren schon Anfangs des 16. Jahrhunderts 20 Verehelichte, darunter 4 Doctoren der Rechte, 2 der Medicin, 4 Meister der freien Künste, Syndicus, Notar, Pedell, sogar Studenten. Schreiber, Gesch. d. Univ. Freiburg, Th. II. S. 69.

121) Voigt, S. 32.

122) Conspect. histor. Univ. Vienn. T. II. p. 151. 152.

»Glaubet nicht, dass ich etwas Schändliches begangen habe, meine neulich geschlossene Ehe ist die einzige Ursache meiner Entlassung«[123]).

Für die Universität in Ingolstadt ersuchte Herzog Wilhelm V. von Bayern, sich auf das Beispiel der hohen Schule in Wien berufend, den Papst Sixtus V. († 1590), er möge das alte Statut über die Ehelosigkeit der Rectoren aufheben und verheiratheten Lehrern die Gerichtsbarkeit über die geistlichen Mitglieder der Universität erlauben. Die Bitte des Herzogs wurde aber nicht erhört[124]). Erst Kurfürst Maximilian I. that (1642) aus der Fülle der landesherrlichen Gewalt, was seine Vorfahren zu thun nicht gewagt hatten, und öffnete auch verheiratheten Lehrern den Zutritt zu der Rector-Würde[125]).

Nach den Statuten der hohen Schule in Löwen (gestiftet 1426) konnten weder Ordensgeistliche noch Verheirathete, am wenigsten solche, welche in der zweiten Ehe lebten, das Rectorat bekleiden. Heirathete aber ein Rector während der Dauer seines Amtes, so verlor er dadurch seine Stelle nicht[126]).

Dagegen wurde an der Universität Basel schon 1507 bei der Wahl des Rectors das Erforderniss des geistlichen Standes und der Ehelosigkeit aufgehoben[127]), und an der Universität Freiburg anfänglich unverehelichte, später auch einmal verehelichte Cleriker und noch während des 16. Jahrhunderts die Rectoren ohne Rücksicht auf priesterliche Weihen aus den Mitgliedern

---

123) Klüpfel a. a. O. S. 55.

124) Annall. Ingolstad. T. IV. p. 359.

125) Ibid. T. I, Praefat. p. XXVII. u. T. II. p. 301.

126) Ille tamen, qui fuit legitime electus rector, si postea durante rectoratu ducat uxorem, non perdit dignitatem rectoralem. Everandus, Fast. acad. stud. general.

127) Vischer, Gesch. d. Univ. Basel, S. 111.

des academischen Senats überhaupt gewählt, wenn sie auch zum zweitenmale verehelicht waren[128]).

Was nun die Universität Heidelberg angeht, so wurden über 150 Jahre von ihrer Gründung an keine verheiratheten Professoren zu Rectoren gewählt, weil dazu die päpstliche Ermächtigung fehlte. Dieses erhellt aus der Wahl des Johannes Pavonius (Pfau) aus Eppingen[129]).

Da jedoch der Mangel an unverheiratheten Männern, welche zur Uebernahme des Rectorats geeignet waren, immer grösser wurde, so trug die Universität selbst im Jahre 1550 (also 3 Jahre vor ihrem Gesuche um Anstellung weltlicher Lehrer) dem Papste die Bitte um Abhülfe dieses Missstandes vor. Dieses Anliegen wurde ihr gewährt[130]), wozu freilich die damaligen Zeit-

---

128) Schreiber, Th. II. S. 41 ff., woselbst auch die Quellen genau angeführt sind.

Der erste Rector, Matthäus Hummel (über ihn s. S. 318), wurde von dem Gründer der Universität, Erzherzog Albert VI. von Oesterreich, am Tage der Stiftung (21. Septbr. 1457) ernannt, zugleich aber der Anstalt das Recht eingeräumt, ihre künftigen Rectoren selbst zu ernennen. Im Jahre 1459 verheirathete sich Hummel und wurde Vater von 12 Kindern. Schreiber, Th. I. S. 13. 212.

129) Pavonius schreibt darüber selbst: »Igitur uxore mea honestissima Barbara Deschenmecheria mortua Domini de Universitate me Jo. Pavonium doctorem in rectorem elegerunt.« Annall. Univ. T. VI. F. 288, a.

Darauf heisst es weiter: »Die 12. Junii hujus anni 1543 postquam ego Jo. Pavonius rector nuper sponsalia contraxissem in patria mea cum secunda uxore mea Elisabetha, ob statum Universitatis magistratu hoc Rectorio me abdicavi, et domini consiliarii subinde alium novum rectorem delegerunt.« Ibid. F. 299, a.

130) Die Bulle des Papstes Julius III. d. d. 6. März 1550 findet sich in dem Univ.-Arch. unter Nr. 46, so wie auch eine Abschrift derselben in den Universitäts-Annalen a. a. O. Fol. 79, b. 80, a. Die von der Universität ausgesprochene Bitte ist ebendaselbst F. 79, a. niedergeschrieben. — In der genannten Bulle wird auf eine frühere schon vom Papste Paul III. (1534—1549) vom 2. August 1549 hingewiesen, in welcher erlaubt wurde, »ut uxurati possint esse Rectores in Universitate Heidelbergensi propter carentiam Ecclesiasticorum«.

verhältnisse, namentlich die Beschickung des Tridentinischen Conciliums (S. 460. 461) mehr beigetragen haben mögen, als der Umstand, dass die Universität trotz der vom Papste ihr nicht zugestandenen Befugniss einige Male verheirathete Professoren zu Rectoren wählte [131]. So war Conrad Dym, welcher im Jahre 1548/49 das Rectorat bekleidete, verehelicht [132].

Der Erste, welcher in Folge der päpstlichen Erlaubniss für das Jahr 1550/51 als verheirathleter Mann von der Universität zum Rector gewählt wurde, war Curio, Professor der Mathematik (S. 427). Dieses sahen Manche so an, als ob sie des Himmels Einsturz fürchteten [133].

§ 10.

Kirchenreformatorische Bewegungen in der Stadt Heidelberg und am Kurfürstlichen Hofe. Verhalten der Universität bei diesen Bewegungen. Aufforderung des Kurfürsten zur Beschickung des Conciliums von Trient (1551).

Schon unter Ludwig's V. Regierung hatte, wie oben bereits berichtet wurde, Luther's Lehre Anhänger in Heidelberg gefunden, wo besonders der beliebte, früher schon erwähnte Pfarrer bei der Heiliggeistkirche, Stolo, in ihrem Geiste predigte und

---

131) Annall. Univ. T. VII. F. 78, b.

132) Schwab Syll. l. c. p. 105.

133) Annall. Univ. T. VII. F. 65, a. 78, b. In der letzten Stelle heisst es:

»Est doctor Curio ex ista Papae liberalitate primus, ante quem, cum tres forte administrassent hoc munus extra coelibatum, erant qui, quasi res magni esset momenti, Coelum ruiturum timebant.« Schwab sagt l. c. p. 108: »Curio primus fuit, qui praeter conjugem suam, sponsam etiam alteram duxit, ac illustrem Ruperti filiam sibi in munere Rectoris desponsavit.«

»oft und herzlichen Sinnes von Nutz und Wohlstand des Vatterlandes deutscher Nation, und gern von Reformation der Kirche, der Universität und der Schulen redete« [134]).

Diesen Predigten wohnte Kurfürst Friedrich II. »unter Frohlockung der Heidelberger Burgerschaft« öfter bei, hatte aber, obwohl das Gegentheil von vielen pfälzischen Geschichtschreibern behauptet wird, für seine Person weder Neigung noch Sinn für die neue Lehre. Es berichtet vielmehr dessen aufrichtiger Biograph, Leodius, alles, was von dem Kurfürsten für die neue Lehre gethan wurde, sei nur aus Furcht vor dem Volke geschehen, welches sich sehr auf die Seite des zur Augsburgischen Confession öffentlich übergetretenen Mündels und Neffen Friedrich's II., des Pfalzgrafen Otto Heinrich, hinneigte. Damit stimmt auch die ganze Haltung des Kurfürsten überein [135]), und, ist er wirklich, wie in den Briefen an die Könige von Dänemark [136]) versichert wird, als Protestant gestorben, so hat er es doch zuvor, besonders nach der strengen Einführung des Interims, nie öffentlich bekannt. Von diesem Standpunkte aus sind seine, wenn auch der Reformation günstigen, Schritte zu betrachten. Dahin gehört zuerst, dass er (28. März 1545) den Melanchthon für die Universität Heidelberg zu gewinnen suchte, um sich seines Rathes und seiner Hülfe in dem Ordnen der Schul- und kirchlichen Verhältnisse zu bedienen. Melanchthon nahm zwar diesen Ruf nicht an, schickte aber das schon (S. 417 f.) erwähnte Gutachten [137]).

---

134) Vierordt, S. 340.

135) Wundt in dem Allgem. literar. Anzeiger 1798, Nr. 21, S. 215. Leodius, Vita Friderici II. p. 263.

136) Herausgegeben von Schumacher, Copenhagen und Leipzig, 1758.

137) Dieses handelt in 6 Stücken über die reine evangelische Lehre; über den rechten Gebrauch der Sacramente; über das ministerium ecclesiasticum; über Kirchendisciplin und Verfassung; über die Einrichtung des Schulwesens und über den Schutz und die Beförderung der Geistlichen. Seisen S. 26. — Ueber Melanch-

Doch, ehe noch das Gutachten eingetroffen war, erklärte sich Heidelberg für Luther's Lehre. Als nämlich am 20. December 1545 die Messe in der Heiliggeistkirche begonnen hatte, fing die Gemeinde mit heller Stimme das herrliche, von dem frommen Paul Spreter aus Rothweil gedichtete, ächt evangelische Kirchenlied [138]) zu singen an:

»Es ist das Heil uns kommen her
Von Gnad' und lauter Güte.«

Dieser Vorgang machte den Kurfürsten ängstlich. Aus Furcht vor einem Volksaufstande gab er der öffentlichen Stimmung nach, und erliess ganz kurze Zeit darauf, noch in demselben Jahre, eine »Kirchenordnung, wie der Kirchen- und Gottesdienst in Churpfalz Landen solle eingerichtet werden« [139]).

Wie unter dem Volke, so hatte auch am Kurfürstlichen Hofe die evangelische Lehre ihre Anhänger gefunden. An Weihnachten 1545 nahmen die Kurfürstin Dorothea, eine Prinzessin von Dänemark, der Kanzler Hartmann [140]) und viele Ritter und Edelfrauen in der

---

thon's Schul- und Kirchenreformation vrgl. Schenkel: Die Reformatoren und die Reformation S. 162 ff.

138) Seisen, S. 26 ff., wo auch das Lied selbst abgedruckt ist. Kirchenkal. d. ev. protest. Gemeinde in Heidelb. 1846, S. 15 ff.

139) Nach derselben sollte das heilige Abendmahl unter beiden Gestalten dem Volke ertheilt, bei der Taufe und Einsegnung neuer Eheleute die Formulare in deutscher Sprache vorgelesen, die Priester zur Verehelichung berechtigt und verpflichtet werden, nicht nur öfter zu predigen, sondern auch durch Katechisation den Unterricht in göttlichen Wahrheiten mehr, als bisher geschehen sei, auszubreiten. Vierordt, S. 341. Bretschneider, Corp. Reformat. T. VIII. p. 744.

140) Schon 1534 machte sich Hartmann als Lutheraner verdächtig, weil er in dem Kloster Montserrato an einem Fasttage hartnäckig Eier von den Mönchen verlangte. Sein Begleiter Leodius (Vita Friderici II. S. 337) berichtet darüber Folgendes: »Da nun die brüder sahen, dass er so halssstarrig war, fingen sie an zu ruffen, er were ein Lutheraner und müsste bei der Inqui-

Schlosskapelle das heilige Abendmahl unter beiderlei Gestalt; nur der Kurfürst schloss sich von dieser Handlung aus.

In gleicher Weise wurde das Abendmahl auch am 3. Januar 1545 zum ersten Male in der Kirche zum H. Geiste ausgetheilt. Den Gottesdienst hielt der öfter genannte, der neuen Lehre längst ergebene Stolo.

So lebhaften Antheil aber auch die Stadt Heidelberg und der Kurfürstliche Hof an diesen kirchlichen Bestrebungen zeigten, so wenig lässt sich dieses von der Universität sagen. Als eine treue Anhängerin des päpstlichen Stuhles hielt sie fest an den Grundsätzen der katholischen Kirche und war bemüht, diese auch bei ihren Angehörigen aufrecht zu erhalten [141]). Dieses wurde ihr aber je länger, je schwerer. Die Einführung des Interims (15. Mai 1548) traf die Universität am Härtesten. Von ihren Angehörigen wurde die Messe schon nicht mehr so fleissig, wie früher, besucht, und die Theilnahme an den Processionen hatte abgenommen, wie sich denn überhaupt eine geringere Achtung für den kirchlich-katholischen Cultus zeigte. Dadurch sahen sich Rector (Matthias Keuler) und Universität bestimmt, am Sonntage Trinitatis (1549) ein etwas scharf und entschieden abgefasstes Mandat an die Universitäts-Angehörigen ergehen zu lassen, in welchem diese zur Theilnahme an der bevorstehenden Frohnleichnams-Procession bei Strafe aufgefordert wurden [142]).

---

sition angegeben werden. Ich aber stillete sie mit guten Worten soviel als ich konnte und sagte, er were eine Flämmische Saw, der weder an Gott noch etwas anders glaubete.«

141) So heisst es in den von ihr am 10. November 1551 genehmigten und von Micyllus abgefassten Statuten der Artisten-Facultät: (S. 424. 425.) »Primum jurabit quilibet (Baccularius), quod de caetero fidelis erit Sacrosanctae Catholicae et orthodoxae Romanae Ecclesiae et ejus Pontificibus legitime ac rite electis.«

142) Vollständig findet sich dieses Mandat in Annall. Univ T. VII. F. 31, a. 32, b. In demselben heisst es unter Anderem:

Dieser Anordnung des Rectors kam ein Theil der Universitäts-Verwandten nicht nach. Durch einen Anschlag an den Kirchenthüren und an dem Contubernium wurden deshalb alle, welche der Procession nicht beigewohnt hatten, aufgefordert, vor Abend im Hause des Rectors zu erscheinen und die angedrohte Strafe zu erlegen. Einzelne gehorchten, »die meisten gingen aber mit tauben Ohren vorüber«, andere stellten sich zur Zahlung, hatten aber kein Geld. Sechs erschienen mit der Erklärung, das Mandat des Rectors sei gottlos gewesen, sie würden deswegen nichts zahlen [143]), und appellirten an die Universität. Unter ihnen waren 3 Doctoren und 2 Magister. Am 22. Juni war Sitzung, wo die Ungehorsamen erschienen und von der Universität, nachdem alle vernommen waren, folgenden Bescheid erhielten:

»Nachdem Eure Sache abgehört und der Universität durch Eure Appellation (wenn dieselbe mit Recht so genannt werden darf) überwiesen worden, geht die Universität auf diese Appellation als eine frivole und ungesetzmässige nicht ein, sondern verweist Euch an den Rector als den Richter, von welchem Ihr leichtfertig provocirt habt, indem wir Euch aufgeben und verfügen, dass Ihr heute vor Abend vor dem Herrn Rector zur Zahlung der Strafe bei Vermeidung einer weit schwereren durch die Universität erscheinen sollt.«

Zwei davon stellten sich beim Rector, die vier übrigen gaben beim Kurfürsten eine Bittschrift ein. Gegen diese und die darauf ertheilte (jedoch unbekannte) Antwort übergab die Universität dem Kurfürsten eine Vorstel-

---

»Ad aures nostras pervenit, nonnullos nostrae Jurisdictioni subditos Ecclesias, ubi sacra tractantur, ingredi, atque hinc inde sine devotione deambulantes, rumorem facientes, neque ullum honorem Venerabili sacramento vel Eucharistiae, cum a sacerdote in celebratione Sacrificij Altaris elevatur, exhibentes idque cum maximo scandalo et in contemtum salutaris oblationis illius Unici Sacrificij Christi, quo omnium salus comparata est.«

143) Mandatum Rectoris impium fuisse et ob id nihil quoque se daturos. Annall. Univ. T. VII. F. 31, b.

lung[144]), in welcher sie ausführte, dass nach der Bestimmung des Interims »die alte Processiones pro veteri more« gehalten werden sollen; auf die an die Universitäts-Angehörigen ergangene Einladung zur Procession seien manche nicht erschienen und deshalb von dem Rector zur Strafe gezogen worden. Von diesen hätten einige die Strafe (12 albus) bezahlt. Weiter jedoch heisst es:

»Es sindt aber neben den gehorsamen etlich vngehorsam vnd rebelles, so offentlich wider Rector und universitet setztten, erschinen vnnd trutzlich widder Inhalt vnser stattuten Mandaten vnnd des publicirten Interims, sagten, dis Sacrament vnnd procession wer ein abgoterei vnnd ein gotslesterung, Derhalben das mandatum Rectoris were Infpium vnd sie viel weniger die straff oder peen zu geben bedocht weren. Nun vermag aber das Interim, das in solichem sakrament nach der Benediction der war leib vnd Blut Jesu Christi sey. Hierauff wir sie auss angeregten Ursachen noch hoher zu stroffen verursacht. Aber Indes Ew. Churf. Reth unsern Rector beschicket, Ime neben andern gnedigsten Beantwurtungen angezeigt, das soliche mandata mehr zur abnemung dan zu aufnemung Ew. Churf. gn. universität reichen mochten dardurch vnss so vil zu versteen geben, als solten wir die nit stroffen vnd also ein gemein geschrei vnder studenten vnnd andern aussgeschollen, Rector vnd Universitet haben onbillig die peen begehrt vnd genummen, vnd sich also rottirt vnd Mittwoch zunacht 12 ouren dem Rector Doctor Matthis Keuler die Fenster aussgeworfen vnnd also noch vil bosers, auch leibes vnnd lebens zu besorgen. Ist derhalben an Ew. Churf. gn. unser underthenigst bitt, sie wolle bey unser wol vnnd lang herprocht auch von Ew. Churf. gnaden confirmirte Freyheit, beschützen vnd pleiben lossen. Die unsern vnnd stroffwürdige stroffen zu lossen, domit die geil frech vnnd mutwillig jugend doch ein wenig gezempt vnd gedempt werde, Zweifelsone wo solche rebelles vnd so offentlich dem Interim entgegen sindt wie obgemelt, gestrofft.

In Folge dieser Eingabe an den Kurfürsten wurde der Rector am 22. Juli vor den Canzler beschieden. Nach einem langen Wortwechsel brach endlich der Oberhof-

---

144) Annall. Univ T. VII. F. 32, b. 34, b.

meister in die Worte aus: der Rector könne sie strafen, solle dies aber mit Mässigung thun[145]). Zwei der Schuldigen erschienen nun auf an sie ergangenes Vorladen, die beiden anderen aber stellten sich nicht ein, bis der Rector ihnen drohte, sie von der Universität auszuschliessen. Darauf erschienen auch sie, baten um Verzeihung und erlegten das Doppelte der Strafe[146]).

Viel milder, als das die Theilnahme an der Procession betreffende Mandat des Rectors Keuler, war das am 27. Mai 1551 von Jacob Curio, dem ersten verheiratheten Rector (S. 435), ausgegebene[147]).

145) Post longam altercationem inter nos (Rectorem Universitatis et Cancellarium in cancellaria) habitam, tandem Magister Curiae in haec verba praerupit, Rectorem posse illos punire. Dominus Cancellarius addebat tum, cum modestia. Annall. Univ. T. VII. F. 34, b.

146) Ibid.

147) Etsi plerisque nunc Ritus Festi Corporis Christi pugnare cum coene Institutione videntur, multae graves causae tamen sunt, cur supremis magistratibus ad celebres die illo conventus nos vocantibus parendum esse censeamus si qvidem obedientiam Deus postulat, ubicunque leges humanae minus conscientias gravant, quam eorundem contemtus prodesse potest: cumque ad haec propter glorificandum nomen Domini et salutem nostram conducat ut saepe congregati vota conjungamus ac cogitatione de beneficijs Filij Dei nos exsuscitemus: Atque adeo dies crastinus de Testamento et pane illo Mystico et morte Domini nos ita admoneat; ut posita contentione pius prorsus nihil dubitare in solennibus istis suplicationibus de praesentia Dei et angelorum possit; Mandamus ipsi et pro autoritate et consuetudine omnibus Jurisdictioni Scholasticae subditis, ut hora cras sexta mane in templo S. S. suo qvisque loco et ordine adsit; caetumque ibi nostrum non compositis tantum moribus amet, sed et in Processione Fidem invocationemque suam cogitatione verborum Sancti hujus Testamenti excitet; et fide accensa petat, ut Deus salutarem emendationem doctrinae de vero Synaxeos usu concedat, Principumque mentes flectat ad conservanda tuendaque literarum studia, quae non, ut imperiti judicant, hominum inventa sunt, sed dona adversus cordis humani stupiditatem, divinitus revelata et prodita ad celebrationem gloriae dei, Atque paucis ad vos haec sub magistratus nostri sigillo et poena solita contemptoribus infligenda die XXVII. Maii (1551). Annall. Univ. T. VII. F. 93, b. 94, a. Hist. Acad. F. 132.

In dieser Zeit (1551) wurde die Universität von dem Kurfürsten Friedrich aufgefordert, das Concilium von Trient (1545—1563) zu beschicken. Zu dieser Aufforderung wurde er durch den Papst Julius III. veranlasst, welcher auch, um diese Anstalt sich mehr zu verbinden, ihr (1550) durch eine besondere Bulle das Recht zugestanden hatte, verheirathete Professoren zu Rectoren zu wählen[148]. War nun auch dadurch die Universität dem Papste zu Dank verpflichtet, so ging sie doch erst nach langen Verhandlungen über die Frage, ob die Sendung in ihrem oder des Kurfürsten Namen oder auf Befehl des Papstes geschehe, und ob sie oder der Kurfürst die Kosten dieser Mission zu tragen habe, auf die Sache ein, und wählte die Professoren Keuler und Stolo, ohne dass jedoch das Concilium beschickt wurde[149]. Die ganze

148) Ut (Julius III.) novo beneficio Universitatem arctius obstringeret, peculiari bulla concessit, ut conjugatis Professoribus Recturam gerere liceret. Alting, Hist. eccl. Pal. p. 159. — Ueber die genannte Bulle und verheirathete Professoren als Rectoren der Universität siehe S. 452.

149) Die hierher gehörigen Actenstücke sind folgende: »Cancellarius circa finem Martii (1551) Rectori et senioribus vocatis exposuit nomine Principis, consensu ordinum imperii post varia tentata hactenus remedia, institutum esse Concilium Tridenti, ut errores et dissidia exorta in Ecclesia tandem tollerentur. Et Principem velle, ut Universitas etiam cogitet de ferenda ope ad communem salutem. Itaque jussit, ut in Theologiae quaestionibus versati, quique fontes saepe legissent, ac donum interpretationis studio consecuti essent, res omnes, de quibus tractandum erit, conferant in summam, additis suis sententiis, librumque talem offerant Principi. Deinde vult sibi quosdam ex coetu Universitatis indicari, ad mittendum idoneos, de quibus posset facere delectum. Congregata super hoc Universitas ultima Martii conclusit, nondum aliquid statuere se posse de mittendis, priusquam certa fiat, an suo? an Principis nomine? an Pontificis jussu mittere debeat? denique quibus sumptibus? Quod plerisque dubium fuit, Principisne? an Universitatis nomine, et sumptibus deligendi quidam ex coetu nostro ad synodon essent. Resolutum id per Cancellarium est, qui dixit Illust. Principem ab Imperatore et aliis requisitum, ad Concilium velle deligi, et designari sibi ex nostro coetu doctos, pios et facun-

Angelegenheit ist aber um so bemerkenswerther, als dieses das letzte Mal war, wo die Universität in ihrer Gesammtheit die Autorität des Römischen Stuhles anerkannte; denn von dieser Zeit an wandten sich ihre Mitglieder immer mehr der Lutherischen Lehre zu, und, als Otto Heinrich (1556) an die Regierung kam, waren nur noch zwei katholische Professoren an der Anstalt, Keuler und Nicolaus Niger, welche sich jedoch unter diesem Kurfürsten »ihrer Professionen begaben« [150]).

§ 11.

Finanzielle Verhältnisse der Universität. Papst Julius III. überlässt derselben 12 in der Pfalz gelegene Klöster. Lehrerbesoldungen.

Eine Hauptsorge Friedrich's war, die unter Ludwig V. sehr herabgekommenen finanziellen Verhältnisse der Universität in einen bessern Zustand zu bringen. Zu diesem Zwecke veranlasste er, dass mit dem Domstifte in Speyer wegen des durch die Bulle des Papstes Bonifacius IX. der Universität incorporirten dortigen Canonicates und der Präbenden am Donnerstage nach Judica 1547 ein Vertrag abgeschlossen wurde, durch welchen das Domstift sich verbindlich machte, jährlich 150 fl. an die Universität auszubezahlen. Dieses war um so vor-

dos, quos possit quibusdam de suis conjungere, et consequenter, ut Universitas declararet suum hac in parte erga Ecclesiam studium. Nec simus solliciti de sumptibus, nec curare (forte curemus), quod Universitas non sit singulariter vocata. Ibi Universitas in illa mittendorum paucitate Theologos duos, D. Mathiam Keuler, et D. Henricum Stolonem designavit mittendos, si Princeps voluisset.« Annall. Univ. T. VII. F. 73, b. 74, a.

»Anno 1551 ab augustis Consiliariis Rector et Seniores in Archivum evocati tractare cum Academia jubentur, ut Theologi conclusiones suas super Articulis Fidei in Concilio Tridentino proponendas meditentur; Jure consulti vero Canonici ex Canonibus disciplinarum Canonicarum cleri certum ordinem extrahant et Electori offerant.« Annall. l. c. F. 78, b. Histor. Univ. F. 131.

150) Mieg: Bericht von der Reform. d. Kirche in d. Unterpf. S. 23. Jus Universitatis orbi et urbi ostensum p. 67.

theilhafter für die letztere, als der jeweilige Ordinarius dieses Canonicats und der Präbenden den Ertrag an Früchten und Wein selbst einthun (S. 217), deshalb mit Aussetzung seiner Lectionen öfter nach Speyer reisen musste, und dennoch nach Abzug der Kosten die Einnahme davon nur auf etwa 80 fl. jährlich brachte[151]. Ferner kaufte Friedrich der Universität (1549) den noch übrigen »Turnus« des Zolles zu Kaiserswerth, welcher ihr wegen der weiten Entfernung und der Erhebungskosten wenig einbrachte. mit dem Versprechen ab, ihr von je 100 fl. Einnahme einen jährlichen Zins von 5 fl. zu bezahlen. Als Unterpfand setzte er den Turnus und Zehnten zu Bacharach ein[152].

Doch war dadurch der Nothstand der Anstalt noch nicht gehoben. Ihre Einkünfte waren vielmehr noch so gering, dass nicht einmal die Besoldungen der Professoren regelmässig ausbezahlt werden konnten. Um nun der Universität für alle Zeiten ständige Einnahmen zu sichern, wandte er sich mit der Bitte an den Papst Julius III., derselben eine Anzahl von in dem Kurfürstenthum gelegenen und von ihren früheren Bewohnern gänzlich oder doch grössten Theils verlassenen Klöstern einzuverleiben. Um nun dieses desto gewisser zu erreichen, liess er (10. Mai 1549) durch seinen Canzler Probus dem Rector Dym mittheilen, die Hochschule solle eine Schrift bei ihm (dem Kurfürsten) einreichen, in welcher sie die gleiche Bitte ausspreche[153]. Dieses that die letztere, und schon am 16. Mai legte sie die gewünschte Schrift vor, in welcher sie unter Anderm sagte[154]:

»Weil im Churfürstenthumb vill erledigte geistliche guter seindt, so nit possessores habend, auch nit wol zu bekommen

151) Original-Urk., Univ.-Arch. Nr. 42. Vrgl. auch Jus Univ. p. 8.

152) Originalurkunde, d. d. »Sonntag nach Jacobi Apostoli 1549«, Univ.-Arch. Nr. 56.

153) Annall. Univ. T. VII. F. 15, a.

154) Ib. F. 15, a. 17, a. b. Ebendort findet sich die Bitte abschriftlich.

sein werden, Ja sollich guter vnd jehrliche gefell nit woll in bessern nutz dan zu der Universität vnd unterhaltung geschickter, gelerter vnd gottsfurchtiger frommer Leute gewendt mogen werden, so möge er an Seine päbstliche Heiligkeit die Bitte gelangen lassen, die Universität mit etlichen im Churfürstenthumb gelegenen 'geistlichen gutern zu begaben vnd zu incorporiren und durch Bullen zu confirmiren.«

Hierauf wandte sich der Kurfürst an den Papst und stellte vor:

»wie die Universität Heidelberg von den Pfalzgrafen sei gegründet und begabt worden, die ihr zugewiesenen Einkünfte jedoch nicht mehr hinreichten, um die Professoren gehörig zu besolden, weshalb viele von der Universität weggingen und sich anderswohin begäben: dadurch aber komme die Universität von Tag zu Tag immer mehr herab. Ferner sei auch die Dotation der Capelle im Schloss, welche früher die erste in Deutschland gewesen, zu gering zur Erhaltung der an derselben angestellten Priester und Diener und endlich habe er vor, »auf dem Fuss des Römischen« ein »Domus Sapientiae« zu gründen, in welchem 60 bis 80 junge Leute unentgeltlich erzogen und gebildet würden. Um dieses Alles aber ausführen zu können, bäte er, folgende 12 in der Pfalz gelegenen, grössten Theils verfallenen Klöster der Universität zu incorporiren: das Prämonstratenser-Kloster Münsterdreisen; St. Lamprecht; die Cisterzienser-Klöster Waidas und Daimbach; das Stift zu Zell; das Anto[illegible]erhaus zu Alzei; die Benedictiner-Klöster Lixheim [155]) und Krafthal [156]);

---

155) Ueber das Kloster Lixheim hat Wundt (Mag. B. II. S. 249—285) mehrere wichtige Urkunden abdrucken lassen. Nach denselben wurde dem Kurfürsten Ludwig V. dieses Kloster vom Prior, Propst und Convente zur Verwaltung übergeben, damit es nicht bei den »widerstrebenden gemuttern des gemeinen Mannes gegen die geistlichen Personen vnd ordensleute wie sunst an andern vill ortenn bescheen, in gantzen abganck, verderben vnd zerstorung versetzt vnd zerrissen wurde«. Dagegen machte sich der Kurfürst verbindlich, dem Prior, Propst und den Conventspersonen lebenslänglich ein Sustentationsgehalt zu reichen. Die Urkunden sind vom 17. und 24. August 1528, vom 8. März 1529, vom 25. Mai 1533 und 10. November 1536. — Man sieht aus denselben, in welchem Zustande die Klöster in der Pfalz vor der im Lande eingeführten Kirchen-Reformation waren.

156) Krafthal lag im Amte Lützelstein an der Lothringer Gränze. Alting, p. 160.

das Wilhelmiter-Kloster Marienport (Porta sanctae Mariae) [157]; die Augustiner-Klöster zu Heidelberg und zu Alzei und das Dominicaner-Kloster zu Heidelberg [158]).

Papst Julius III. beauftragte nun seinen Nuntius beim Kaiserlichen Hofe, Sebastian Pighi, Erzbischof von Sipont, die nöthigen Erkundigungen einzuziehen und das Gesuch des Kurfürsten zu genehmigen, wenn die jährlichen Einkünfte der aufzuhebenden Klöster sich nicht über 2000 Ducaten beliefen, zumal die Klöster verlassen und im Besitze von Lutheranern und schwer wieder herzustellen seien [159]). Da nun nach angestellter Untersuchung diese Klöster einen so hohen Ertrag nicht abwarfen, so wurde auf Antrag des Nuntius die Bitte des Kurfürsten durch eine päpstliche Bulle (d. d. 25. April 1550) erfüllt und solche (2. Januar 1551) diesem von dem Nuntius überreicht [160]).

Diese Vergünstigung erlangte jedoch der Kurfürst so wenig, als Ruprecht I. die Autorisations-Bulle zur Gründung der Universität (S. 124), ohne bedeutende Kosten. Er musste dafür an Rom die Summe von 4800 fl. 9 Batzen zahlen [161]). Diese von dem Kurfürsten ausgelegte Geldsumme, so wie andere dabei gehabte Kosten, liess er sich

---

157) Marienport lag im Oberamte Kreuznach. Widder, Th. IV. S. 110.

158) Ueber die einzelnen Klöster vrgl. Widder in dem angeführten Werke und Remling, Gesch. d. Abteien u. Klöster in Rheinbayern, 2 Thle.

159) Monasteria sita in saeculari Palatinatus ditione omnino vacua et deserta ab religiosis sine ipsorum abbatibus aliisve praesidentibus, quae a bonis fautoribus Lutheranae haerescos occupata sunt et quorum restauratio non facile sperari potest. Päpstliche Bulle d. d. 25. April 1550.

160) Die Originalurkunde und das Schreiben des Nuntius befinden sich im Kreisarchive zu Speyer und eine deutsche Uebersetzung beider Actenstücke im Univ.-Arch., Nr. 358, 56. Vrgl. auch Annall. Univ. T. VII. F. 143, a. b. Hist. Acad. F. 128. Würdtwein, T. III. p. 122.

161) Pfälz. Copialb. No. 32. F. 385 ff.

jedoch wieder von der Universität, welche mit Ausnahme der dem Sapienz-Collegium zugetheilten Klöster (S. 439) alle übrigen erhalten hatte (ihr jährlicher Ertrag wurde auf 999 Ducaten geschätzt), und von dem Sapienz-Collegium vergüten, und zwar im Verhältniss des Werthes der zugetheilten Klöster (pro rata cujuscunque portionis)[162]. Dass auch der Schlosscapelle ein oder das andere Kloster zugetheilt worden sei, haben wir, obgleich der Papst ausdrücklich an der genannten Capelle, als der ersten in Deutschland, die Anstellung von 6 Priestern, 12 Sängern und andern Dienern aus den Einkünften dieser Klöster bestimmt hatte[163], in den Acten nicht gefunden. Die einzelnen Klöster, welche die Sapienz und die Universität erhalten sollten, waren in der Bulle namentlich angeführt[164].

Sobald der Kurfürst die Bulle erhalten hatte, liess er den Rector der Universität, Wagenmann, und diejenigen, welche als die Executoren der Bulle bezeichnet waren, den Decan der Artisten-Facultät, Weisen-

---

162) In einem im Univ.-Arch. Nr. 64 aufbewahrten Reverse musste sich die Universität verbindlich machen, an den Kosten 2,450 fl. 3 Batzen 3 kr. zu tragen. Hievon sollten am ersten »Jahrbestand« abgehen 1665 fl., von den übrigen 786 fl. 3 Batzen 3 kr. bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld jährlich 39 fl. bezahlt werden. Zugleich musste die Universität die »Frohnsatzung« und andere Lasten tragen, wurde ihr aber zugestanden, diese Klöster und Stifter »geringen Nutzens und gefährlicher Zeitläufen wegen« auf 10 Jahre (1553—1563) an den Kurfürsten für 1665 fl. jährlich in Bestand zu geben, welcher auch die oben (S. 439) bei dem Sapienz-Collegium eingegangene Verbindlichkeit wegen Unterhaltung der Priester und Studiosen übernahm. Die Originalurkunde d. d. 1. September 1553 ist im Univ.-Arch. Nr. 19. In dem Cod. Bavar. Germ. Nr. 2664 in München sind die Gefälle von den in den Jahren 1555—1591 eingezogenen rheinpfälz. Klöstern genau verzeichnet.

163) Würdtwein, p. 126.

164) Annall. Univ. T. VII. F. 127, a. b. In Betreff der Schlosscapelle heisst es (F. 127, b) nur: »De proventibus quorundam monasteriorum, sacello aulae destinatis, agitur« (23. Januar 1553).

burger, die zwei Senioren derselben, Micyllus und Geysselbach. und den Decan des Stiftes zum H. Geiste, Wendelin Sprenger, »der freien Künste Magister«. am 24. December 1552 in die Kurfürstliche Canzlei berufen und ihnen durch seinen Canzler Probus, den einflussreichsten Freund der Universität seit Hartmann's Tod (1547). folgende zwei Punkte aus der Bulle mittheilen:

1. um den ordentlichen Professoren eine zu einem anständigen Leben nöthige Besoldung geben zu können, seien der Universität die schon bekannten Klöster mit einem jährlichen Ertrage von 999 Ducaten zugewiesen;
2. seien für ein in dem Augustiner-Kloster zu Heidelberg zu errichtendes Sapienz-Collegium die ebenfalls schon angeführten Klöster mit einem jährlichen Ertrage von etwa 600 Ducaten der Universität zugetheilt [165]).

Die Bulle selbst theilte jedoch der Canzler der Universität weder im Originale noch in einer Abschrift mit, und zwar, wie er beifügte, »wegen Leuten, welche das Glück der Universität beneideten und lieber deren Untergang als Wachsthum sähen« [166]). Die ganze Handlung schloss mit einer ausführlichen Rede des Rectors, in welcher er dem Kurfürsten den Dank der Anstalt aussprach [167]). Auf ihr wiederholtes Bitten sollte die letztere am 28. Januar 1553 eine Abschrift der Bulle erhalten; allein, als ihr diese von den Kurfürstlichen Räthen, Philipp Hailes und Ludwig Kastner, vorgelesen und mit dem Original verglichen worden war, so wurde sie der Universität doch nicht überlassen, weil die Kiste, in welcher sie aufbewahrt werden sollte, noch nicht fertig

---

165) Annall. Univ. T. VII. F. 127, a. b. Hist. Acad. F. 128 bis 130.

166) Propter quosdam, qui eam fortunam Universitatis invideant, et ruinam potius quam incrementum scholae videre mallent, nolle eum vel Bullam vel ejus exemplum nobis impertiri. Annall. Univ. T. VII. F. 121, a. b.

167) Ibid. F. 122, a. — 123, a.

war. Die Räthe nahmen deshalb die Urkunde wieder mit. Nichts desto weniger drang jedoch die Universität darauf, in den Besitz der genannten Klöster eingewiesen zu werden [168]), was auch geschah.

Schon am 2. September 1553 erschienen in Lamprecht vor dem »instrumentirenden Notar« die Abgeordneten des Kurfürsten und der Universität, Hailes und Kastner, »der Rechten Doctorés und Licentiaten, pfälzische Räthe sammt dem Landschreiber zu Neustadt vnd beigeordneten Zeugen«, so wie auch der Rector Wagenmann, der Decan der Juristen-Facultät, Dym, und der Dechant des Stiftes zum H. Geiste, Sprenger, um das Kloster mit allen seinen Gütern und Rechten in Besitz zu nehmen. Die Priorin, Ursula Johin, die »Custorin«, Elis von Buchen, und die »Conventual-Personen«, Elis von Neidenfels, Appollonia Nussdorferin und Ottilia Konigsteinin, übergaben das Kloster sammt allen Gefällen [169]).

»Nach Brauch vnd landtsartt strewet ermelte priorin dem Rectori vnd Decano zum heil. Geist zu Heidelberg, so vff das ertterich niedergesessen, desselbigen bodens ertterich vff ihre Hauptter vnd vberantwortet ihnen zu wurcklicher, crafftiger vnd bestendiger possession des Klosters die Schlussel, die also vom Rector vnd Decan von wegen gemainer Universitet zu Heidelberg angenommen worden.«

---

168) Annall. Univ. T. VII. F. 128, a. — Später erhielt die Universität zwar eine Abschrift der Bulle, aber diese war mit einem Male verschwunden, obgleich sie in einer mit 3 Schlössern versehenen Kiste aufbewahrt war, zu welcher einen Schlüssel der Rector hatte, den zweiten der erste kurfürstliche Rath (summus consiliarius) und den dritten der Decan der Artisten-Facultät. Hist. Acad. F. 130. — Dass das hiesige Universitäts-Archiv nur eine deutsche Uebersetzung der Bulle besitzt und das Original derselben im Kreis-Archiv zu Speyer aufbewahrt wird, ist oben S. 464 Note 160 angegeben.

169) Die Gefälle des Klosters St. Lamprecht bestanden in: 901 fl. Geld, 22 Fuder Wein, 13 Mltr. Waizen, 912 Mltr. Korn, 84 Mltr. Gerste, 579 Mltr. Spelz, 406 Mltr. Hafer, 1½ Mltr. Erbsen, 12 Gänsen, 78 Capaunen, 115 Hühnern und 194 Pfund Oel. Remling, S. 155.

Auf gleiche Weise wurden von den genannten Abgeordneten am 5., 7. und 11. September das Stift Zell, die Klöster Daimbach, Münsterdreisen und Waidas und das Antoniterhaus zu Alzei in Besitz genommen [170]).

Nachdem nun die alten Einkünfte der Universität geregelt und ihr neue Einnahmsquellen eröffnet waren, verlieh der Kurfürst, welcher mit Recht der Begründer des neuen Universitäts-Fiscus genannt wird [171]), unterm 10. October 1554 einstweilen, bis, wie es in der Urkunde heisst, »wir die vorhabende Reformation vollenden und auffrichten mogen, wie denn verhoffentlich In Kurzem beschehen soll« [172]), den Professoren Micyllus zu 100 fl. Besoldung 50 fl. und Gruntler zu 30 fl. Besoldung 90 fl. Zulagen. Bevor jedoch die Reform der Universität in das Leben trat, verlieh Friedrich (7. Juni 1555) weitere Zulagen, und zwar:

Dem dritten Theologen, M. Heinrich Stolo, »predicanten allhie«, 40 fl.,

dem Codicisten, Dr. Conrad Dhiemen, 40 fl.,

dem ersten Pandektisten, Dr. Johann Empfinger, 20 fl.,

dem zweiten Pandektisten, Dr. Dionysius Grauen, 30 fl.,

den beiden Licentiaten, Paul Cisner und Melchior Weissenburger, jedem 30 fl.,

dem ersten Professor der Medicin, Dr. Johann Wagenmann, 30 fl.

Dem zweiten Professor der Medicin, Dr. Jacob Curio, wurde seine bisher bezogene Besoldung nebst versprochenem Hauszins auf 230 fl. definitiv festgesetzt. Davon sollte er 30 fl. aus dem alten und das Uebrige aus dem neuen Fiscus der Universität empfangen.

---

170) Aus dem im Kreisarchiv in Speyer befindlichen »Instrumentum traditionis des Closters St. Lamprecht etc.« entnommen. Vrgl. auch Remling, S. 148 ff. — Ein am »ersten Herbstmonats« 1553 ausgestellter »Reversbrieff« ist noch vorhanden, in welchem den Nonnen in St. Lamprecht, so lange sie leben, wenn sie im Kloster bleiben wollen, eine gute Verpflegung u. s. w. von der Universität Heidelberg zugesichert wird.

171) Novi fisci et Domus Sapientiae erector. Cal. acad. II.

172) Annall. Univ. T. VII. F. 193, a.

Eben so wurde dem dritten Professor der Medicin, Gruntler, seine frühere Besoldung von 120 fl. fixirt. Davon soll er 30 fl. aus dem alten und das Uebrige aus dem neuen Fiscus erhalten. Ferner wurden zugetheilt:

Dem »Mathematico lectori«, M. Johann Mercurius Morsheimer, neben seiner früheren Besoldung 40 fl. aus dem neuen Fiscus,

dem »Ethicus«, M. Nicolaus Cisner, obgleich er damals nicht in Heidelberg anwesend war, die ihm früher zugewiesenen 80 fl. als ständige Besoldung,

dem Poeten oder Historico, M. Johann Geysselbach, 30 fl. und

dem »professori Graeco, Jacobo Micillo«, sollte die »gemachte addition von 50 fl. aus besondern Gnaden verbleiben«.

Der Professor der hebräischen Sprache, Paul (Staffelstein), erhielt 30 fl. Zulage.

Jeder der 4 Regenten des Dionysianums erhielt je 10 fl. Zulage.

Der jeweilige Rector empfing, weil er, »mit zimlichen Arbeiten beladen, doch dagegen geringe Besoldung gehapt«, weiter 8 fl. jährlich aus dem neuen Fiscus.

Eben so wurden dem jeweiligen Decan der Artisten-Facultät jährlich weiter 6 fl. angewiesen.

Der »obriste« Magister des Domus Sapientiae bekam 20 fl., der zweite und dritte je 10 fl. aus dem neuen Fiscus.

Der Kurfürstliche Erlass schliesst mit den Worten:

»Vnd das Alles ist von jetz negst verschienen weihnachten an zu rechnen, vnd so lang bis wir die vorhobend Reformation publiciren werden, wie wir vns auch hiemit vorbehalten, alsdann die salaria nach gelegenheit der personen vnd lecturen mith weitern additionen oder sonst in andern weg zu versehen vnd zu bestellen« [173]).

In dieser Zeit waren besoldet 3 Professoren der Theologie, 4 der Jurisprudenz, 3 der Medicin, 1 der Mathematik, 1 für Ethik, 1 »Poet oder Historicus«, 1 für griechische Literatur und 1 für das Hebräische; dazu kamen noch die vier Regenten des reich dotirten Dionysianums [174]).

173) Annall. Univ. T. VII. F. 204, a.

174) Ibid. F. 204, b.

§ 12.

Die Universität weigert sich, einen ihr gehörigen Garten dem Kurfürsten zu überlassen, tritt aber das Patronatsrecht über die St. Peterskirche an ihn ab.

Wachte die Universität, wie wir gesehen haben, mit sorglichem Eifer darüber, an ihren Vorrechten und Freiheiten Nichts einzubüssen, so war sie in gleicher Weise auf die Erhaltung ihrer Einkünfte und Güter bedacht. Einen Beleg bietet uns nachstehende, in den Annalen aufbewahrte Mittheilung.

Am 25. Februar 1545 wandte sich der Pfalzgraf, Otto Heinrich, im Namen des Kurfürsten mit dem Ersuchen an die Universität, einen ihr gehörigen, neben dem Kurfürstlichen in der »Pleck«[175]) gelegenen Garten, den Dr. Stephan Rottacker eben jetzt als Besoldungstheil im Genuss hatte, auf 2 oder 3 Jahre an den Fürsten zu verpachten oder von diesem einen andern Garten, welcher eben so viel oder mehr werth sei, dafür, anzunehmen. Die Universität ging aber darauf nicht ein sondern sagte in ihrem Antwortschreiben an den Pfalzgrafen:

> sie sei schon von Alters her im Besitze dieses Gartens, sie hätte ihn von den Vorfahren überkommen und müsse ihn auch den Nachkommen erhalten. Seine Kurfürstliche Gnaden »wollen ein nachgedenks haben, ob dieselbige mechten an andern gelegenen ort einen garten bestandts oder kauffsweiss bekumen«[176]).

175) Die Pleck lag damals noch ausserhalb der Stadt, welche mit der Grabengasse geschlossen war, und bestand aus Aeckern, Weinbergen und Gärten mit einzelnen Wohnungen. Das Wort Pleck beweist die fränkische Abkunft der Stadteinwohner. Es ist nämlich niederländisch und bedeutet in Brabant die kleinen Dörfchen oder Weiler, welche sich vor den Stadtmauern anbauten und später gewöhnlich als Vorstädte mit dem Hauptorte verbunden wurden. Ein solches Dörflein war die Pleck zu Heidelberg. Die armen Leute bauten sich um die ebenfalls ausserhalb der Stadt gelegene Peterskirche ihre kleinen Wohnungen. Mone, Ztschr. XI. S. 47.

176) Annall. Univ. T. VI. F. 392, a. b.

War nun die Universität nicht geneigt, ein ihr angenehmes Besitzthum wegzugeben, so war sie nichts desto weniger bemüht, sich solcher Rechte zu entäussern, welche für sie keinen Nutzen hatten. So trat sie durch eine »Montags nach Margrethae Anno 1554« von ihr ausgestellte Urkunde das »Jus patronatus, Collation vnd verleihung der pfarr zu St. Peter«, welche sie im Jahre 1400 von dem Kurfürsten Ruprecht III. (S. 229) erhalten hatte, »mit allen Iren anhangenden digniteten, würden, nutzungen, gefellen, liegenden vnd farenden guetern« an den Kurfürsten und dessen Nachfolger ab, und zwar

> »auss sondern bewegenden, redlichen, ehrhaften vrsachen, auch von wegen jetzigen beschwerlichen leuffte, so sich diser Zeit Inn meren Orten vnd sonderlich teutscher Nation zutragen, Vnd dann auss mangel frommer vnd geschickter geystlicher personen, die wir zu Zeit der nott nicht wol vnd on nachteyl zu bekommen wissen«.
>
> »Doch«, heisst es am Schlusse, »haben wir vns Inn dem pfarrhofe allhie den keller zu halben theyl, wie der vnterschlagen vnd abgetailt werden soll, vnd die weinkeltern, solche baide stuck zu der Vniversitet notturfft, on eynigs beschwernuss oder verhindernus meniglichs Inn ewige zeiten zu gebrauchen fürbehalten« [177]).

§ 13.

Sitten. Raufhändel zwischen Studenten und Hofleuten. Die Studenten sollen Wohnung und Kost in den Contubernien nehmen.

Auch in dieser Zeit sehen wir in dem Studentenleben die Erscheinungen wiederkehren, welche wir vordem wahrgenommen haben. Wie früher, so musste auch jetzt Obst u. dgl. gegen die Studenten in Schutz genommen werden [178]); besonders häufig aber wurde die öffentliche

177) Annall. Univ. T. VII. F. 189, a. ff.

178) Rector Academiae Heidelbergensis. Cum magistratus oppidi hujus causis haud dubie necessariis quibusdam adducti prohibuerint, ne quis ex plebe arbusculas in vallibus et montibus ultra

Ruhe und Sicherheit durch Raufereien und nächtliches Herumschwärmen von Seite der Studenten gestört. So beschwerte sich der Hofmarschall (Magister equitum), es sei ein Mitglied seiner Familie in der Nähe seiner Wohnung im kalten Thale (in valle frigida) nach dem Läuten der Abendglocke mit blossen Waffen angegriffen worden, was die Universität bestimmte, durch ein Mandat vom 3. April 1552 den Studenten eine genaue Beobachtung der academischen Gesetze anzubefehlen [179]). Dieses hatte jedoch keinen lange anhaltenden Erfolg; denn schon am 9. Mai 1553 stellten die Kurfürstlichen Räthe an den Rector das Ansuchen, die Studenten zur Ruhe und anständigem Betragen anzuhalten [180]).

Auch die Kurfürstlichen Personen waren vor dem jugendlichen Uebermuthe nicht sicher. Die Kurfürstin, welche am 27. December 1552 mit ihrem Gemahle nach dem Stifte Neuburg ging, wurde von einigen Studenten gröblich verhöhnt [181]). Als die Thäter von dem Rector deshalb zur Untersuchung und Strafe gezogen werden sollten, machten sie sich flüchtig [182]).

---

pontem decutiat, domumque inferat, Id ipsum nobis quoque edictum esse debet, ut quos ante alios cogitare decet de officio et ordinis politici amare ubique nervos et legum moveri reverentia, ne quid ergo querelarum hac in parte adversus nos oriatur, praecipimus scholasticae jurisdictioni nostrae subditis omnibus, ut a detruncandis id genus fruticibus et arboribus posthac vobis temperetis, nec leves ducatis prohibitiones, quas qui vel petulantia vel affectata negotia contempserint, justam puniendi severitatem experientur, id quod publici significandum sub magistratus nostri sigillo vobis nunc fuit die Aprilis XVI. (1551). Annall. Univ. T. VII. F. 93, b.

179) Mandamus, ut sese Universitatis legibus obtemperantes exhibeant, quod si facere neglexerint, si quid mali illis ex Universitatis legum contemptu eveniat, praeter eam, quae ab Universitate constituta est poena. suo periculo se id fecisse sciant. Ibid. F. 106, a. b.

180) Ut ad tranquillitatem et modestiam mandato adigerentur. Ibid. F. 141, a.

181) Conviciis Illustrissimi principis conjugem incesserunt et gravi injuria affecerunt. Ibid. F. 123, b.

182) Ibid.

Auch an Raufhändeln fehlte es nicht, was folgender Vorfall beweist.

Am 19. Juni 1545 theilte der Rector dem academischen Senate mit, dass das »Hofgesunde und die Reuter« sehr feindlich gegen die Studenten sich benähmen, dieselben beleidigten und zum Kampfe herausforderten. Hierauf wurde nun beschlossen, durch ein besonderes Edict die Studenten zu ermahnen, jede Veranlassung zum Streite zu vermeiden und sich des Nachts zu Hause zu halten; zugleich wurde aber auch der weitere Beschluss gefasst, den Kurfürsten in einer besondern Eingabe zu bitten, bewirken zu wollen, dass von dem »Hofgesunde und den Reuternn« die Studenten nicht weiter »mit anreytzenden wortten oder todtischen furnemungen« beleidigt würden [183]). Die Beschwerde der Universität wurde — der Kurfürst selbst war abwesend — von dessen Statthalter (Principis vicario), dem Pfalzgrafen W o l f g a n g, freundlich aufgenommen, und, nachdem die ganze Sache später dem Kurfürsten vorgelegt worden war, gegen die Schuldigen strenge Strafe erkannt und den Hofleuten verboten, nach der »Weinglocke« ohne gegründete Ursache auf den Strassen sich aufzuhalten. Dieses sollte nach dem Kurfürstlichen Befehle auch den Studenten untersagt werden mit dem Beifügen, wenn ein Student bei Nacht ohne Licht und ohne gesetzliche Ursache nach der »Weinglocke« auf den Strassen betroffen würde, er aufzugreifen und ohne Rücksicht auf Universitäts-Privilegien (nulla habita ratione privilegiorum) in das Gefängniss zu führen sei. Die Universität erkannte nun dankbar die Sorge des Kurfürsten für die Erhaltung der Ordnung an, legte aber in einer ausführlichen Schrift an denselben Einsprache dagegen ein, dass er die »jüngst con-

---

183) Annall. Univ. T. VI. F. 399, a. b. Dort findet sich auch das Edict des Senats an die Studenten und das Schreiben an den Kurfürsten.

firmirten Privilegien und Freiheiten der Universität« nicht halten wolle[184]). Dieser dem Kurfürsten gemachte Vorwurf bezog sich auf die ihm bei seinem Regierungsantritte vorgetragene Bitte, sich bei der Nachtzeit auf der Strasse herumtreibende Studenten nicht von der polizeilichen Behörde aufgreifen und in Gewahrsam bringen zu lassen, so wie auf die von dem Canzler erhaltene Antwort, dass man bei Nacht nicht erkenne,

»wer ein student oder schneiderknecht sei und man darumb etwan einen zu nechtlicher weyl behalten müsse, biss man in kann kennen« (S. 413)[185]).

Mit dieser Einsprache war die Universität glücklicher, als mit der von ihr früher in diesem Betreffe ausgesprochenen Bitte. Sie erhielt (6. August 1545) die Erlaubniss, einen Carcer herrichten zu lassen, in welchen die Studenten nöthigen Falls in Gewahrsam gebracht werden sollten[186]). Zu diesem wurde der untere Theil eines neben dem Contubernium gelegenen zerfallenen Häusleins[187]) benutzt. Vor dieser Zeit hatte die Universität keinen Carcer; wollte sie einen Studenten einsperren, so musste sie das bürgerliche Gefängniss benutzen[188]); wohl aber hatte die Artisten-Facultät einen solchen, welcher sich in ihrem Contubernium befand[189]).

Der Carcer scheint übrigens sowohl von der Artisten-Facultät, als von der Universität, mehr als Aufbewahrungs-, wie als Strafort benutzt worden zu sein, da die Carcerstrafen sowohl in den Heidelberger als in andern Universitäts- und Facultäts-Gesetzen selten erwähnt werden, wohl aber Geld- und andere Strafen[190]).

---

184) Annall. Univ. T. VI. F. 400, a. b. 401, a.

185) Ibid. T. VII. F. 384, b.

186) Ibid. F. 403, b.

187) Ruinosae domunculae juxta Contubernium Realium sitae infima pars. Ibid. F. 404, a.

188) Histor. Acad. F. 81.

189) Act. Fac. Art. T. IV. F. 14, b.

190) Vrgl. auch Tholuck, Akadem. Leben S. 249.

Eine Hauptursache, aus welcher mancher von Studenten verübte Unfug hervorging, sah man darin, dass ein grosser Theil derselben nicht in den Contubernien, sondern in der Stadt Wohnung und Kost hatte. Dadurch wurde nicht nur ihr Ueberwachen erschwert, sondern es hatte dieser Umstand auch noch den Nachtheil, dass das fernere Bestehen der Contubernien, welche grossen Theils neben ihren ständigen Einkünften auch auf Einnahmen von Studenten rechnen mussten, nicht nur in Frage gestellt, sondern auch ihr gänzlicher Untergang (penitus perirent) herbeigeführt wurde. Es verfehlten deshalb die Regenten der Contubernien nicht, dieses dem academischen Senate mit der Bitte um Abhülfe vorzustellen. Um so mehr sah sich daher der Rector (1552) veranlasst, ein an die Studenten gerichtetes Edict an die Kirchenthüre anschlagen zu lassen, durch welches diesen, wenn sie es nicht durch besondere Gründe rechtfertigen könnten, die Wohnung oder der Tisch ausserhalb eines Contuberniums verboten wurde [191]).

§ 14.

Die Universität begibt sich wegen ansteckender Krankheit nach Eberbach. Frequenz derselben.

Die gewohnte Thätigkeit der Universität wurde während der Regierung Friedrich's zweimal durch in der Stadt ausgebrochene ansteckende Krankheiten gestört. Es war dieses in den Jahren 1547 [192]) und

191) Urkunde Nr. XXVII. Annall. Univ. T. VII. F. 106, a. b.

192) Annall. Univ. T. VI. F. 450, a. T. VII. F. 150, a. b. 206, a. 209, a. bis 214, a. Act. Fac. Art. T. IV. F. 24, b. 26, b. 60, a.

Auch schon früher (1528, 1529) war die Universität bei gleicher Veranlassung in Eberbach.

In Beziehung auf den letzten Aufenthalt dasell i. J. 1547 heisst es in Act. Fac. Art. T. IV. F. 24, b. 26, b.: Aj

1555 [193]). Beidemal verliess die Hochschule die Stadt und begab sich nach Eberbach.

Solche Umstände hatten natürlich auf den Besuch derselben einen nachtheiligen Einfluss, und so wurden denn auch, während in andern Jahren, vor und nach der Pest, gewöhnlich 100 Studenten immatriculirt wurden, oft nur 2 eingeschrieben; doch stieg im Jahre 1555 die Zahl wieder auf 42 [194]).

§ 15.

Friedrich's II. Tod.

Der für die Universität so treu besorgte Kurfürst starb am 26. Februar 1556 in Alzei, ohne zwei seiner

---

veteri quadam erga literarum studiosos malevolentia aedes nonnullas prius vacuas interea ipsi occupaverant. Ac ut Regentes et nos, qui Collegium secuti erant, rursum expellerent, initio ex aedibus, quarum tamen paucae reperiebantur idoneae, census iniquissimos exigebant. Nam ex cubiculis quibusdam, hypocausto, culina et cellula vinaria ejus domus quam Regentes Decano et publicae mensae destinaverant, quumque hospita ipsa muliercula de nobili quidem stirpe, sed tamen tenacissima inhabitabat, centum, ex aedibus vero stipendiatorum octoginta floreni pro annuo censu exigebantur. Collegium et Regentes Dominico Laetare 1548. ab exilio Heydelbergam sunt reversi.«

Ueber den Aufenthalt der Universität im Jahre 1547 vrgl. Lyc. Origg. p. 44. 45.

193) Schon 1553 herrschte eine ansteckende Krankheit in Heidelberg, so dass der Rector den Universitäts-Angehörigen strenge verbot, mit Pestkranken umzugehen und auch keine solche Kranke, die aus andern Gegenden kamen, bei sich aufzunehmen, oder gar in Orte und Gegenden, wo die Pest herrsche, zu gehen oder dort zu verweilen (Annall. Univ. T. VII. F. 150, b. 151, a). Auch 1555 wurde am 15. August den Universitäts-Genossen befohlen: »Quatenus nostri subjecti omnes publicos conventus cum balnearum tum aliorum, ex quibus contagiones possunt timeri, evitent, neque se barbitonsorum aedibus aliarumque domorum decumbentium ac infirmorum dedant easque accedant.« Doch schon am folgenden Tage rüstete sich die Universität zur Abreise nach Eberbach. Ibid. F. 206, a. b.

194) Von den 6 letzten, welche im Jahre 1555 immatriculirt wurden, wird in Matric. lib. III. F. 87 gesagt, sie seien in Eberbach von dem Vicerector, M. Simon Heneca, (Rector war Johann Empfinger) [illegible]ibirt worden.

Lieblingswünsche, die Reform der Universität und die Eröffnung des Sapienz-Collegiums, erlebt zu haben. Seit dem Anfange des genannten Jahres war er dort schwer erkrankt gelegen. Seine Leiche wurde nach Heidelberg gebracht und in der Schlosscapelle ausgestellt. Am 30. Februar fand die feierliche Beisetzung in der Kirche zum H. Geiste statt. Von der Feier selbst waren nach dem Wunsche seines Nachfolgers, Otto Heinrich's, katholische Ceremonien so viel wie möglich entfernt worden. Sie beschränkte sich auf Gesang und Predigt[195]). Mit Otto Heinrich (1556) beginnt der evangelisch-protestantische Zeitraum der Hochschule. Diesen bis zum Regierungsantritt des Kurfürsten Philipp Wilhelm (1685) umfasst das zweite, den vorherrschend katholischen Zeitraum von da bis zur Wiederherstellung der Universität durch Karl Friedrich (1803) das dritte Buch. Beide Bücher nebst dem die Urkunden enthaltenden Anhange und dem alphabetischen Personen- und Sachregister wird der zweite Band enthalten.

---

195) Ausführliche, aus Quellen geschöpfte Mittheilungen über den Charakter Friedrich's, so wie über dessen letzte Lebenszeit und die Leichenfeier, siehe bei Häusser S. 622 ff.

